

395-

Preußen und Frankreich.

Staatswirthschaftlich und politisch.

Von

einem Rheinpreußen.

Leipzig,

Brüggemann's Verlags-Expedition.

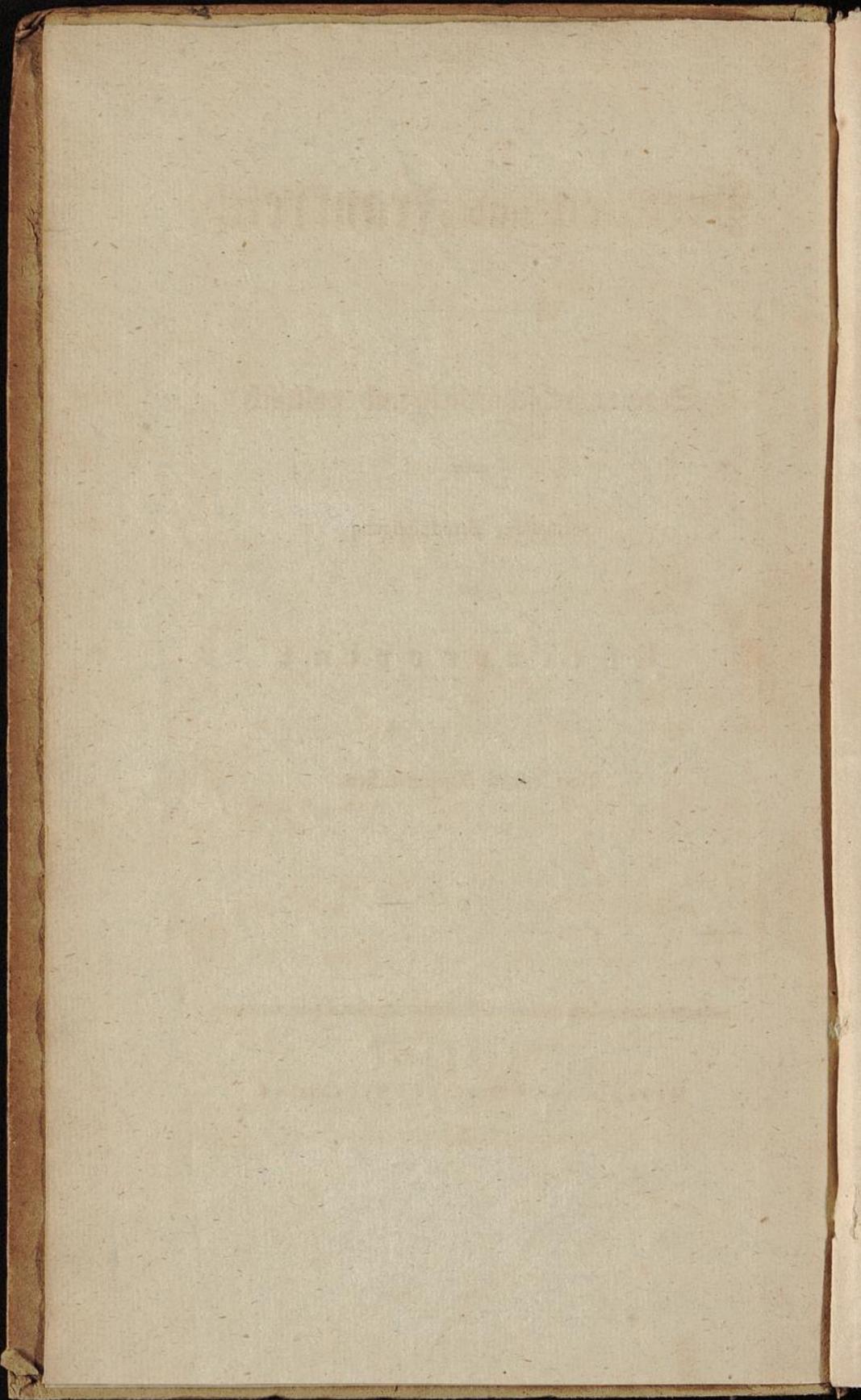
1853.

Handwritten text, possibly a title or reference, mostly illegible due to fading.

395

C

395



Preußen und Frankreich.

Staatswirtschaftlich und politisch

unter

vorzüglicher Berücksichtigung

der

Rheinprovinz.

Von einem Rheinpreußen.

Ganspmann)

Leipzig,

Brüggemann's Verlags-Expedition.

1855.

Städte- und Landrecht

Stammesgeschichte und Geographie

Landrecht



Inhalts = Verzeichniß.

	Seite
Einleitung.	1
Erste Abtheilung. Abfassung der Gesetze; Besteuerungs = Recht; Vergleichungs = Maßstab der Steuern und anderer staatswirthschaftlichen Verhältnisse.	5
Erstes Kapitel. Abfassung der Gesetze, insbesondere der Steuer= gesetze.	5
Zweites Kapitel. Das Besteuerungs = Recht.	11
Drittes Kapitel. Das Budget, oder der Einnahme = und Aus= gabe = Etat.	21
Viertes Kapitel. Vergleichungs = Verhältnisse.	25
Fünftes Kapitel. Maßstab zum Vergleiche der Steuerhöhe und anderer staatswirthschaftlichen Verhältnisse.	29
Sechstes Kapitel. Meinertrag der Grundgüter. Kataster der westlichen Provinzen, insbesondere des Regierungsbez. Aachen.	34
Siebentes Kapitel. Meinertrag der Grundgüter; Fortsetzung. Abschätzung der östlichen Provinzen.	38
Achstes Kapitel. Meinertrag der Grundgüter; Fortsetzung. Ab= schätzung Frankreichs.	45
Neuntes Kapitel. Der Werth des Viehes.	50
Zehntes Kapitel. Das Haupt = Nationalvermögen.	52
Zweite Abtheilung. Das Steuerwesen der Rheinprovinz unter französischer Herrschaft.	53
Elftes Kapitel. Die Eintheilung der Steuern.	53

	Seite
Zwölftes Kapitel. Die Zulage=Centimen zu den direkten Steuern, insbesondere im ehemaligen Noer=Departement.	53
Dreizehntes Kapitel. Die Grundsteuer.	64
Vierzehntes Kapitel. Die Personal= und Mobilar=Steuer.	69
Fünfzehntes Kapitel. Die Patent=Steuer.	71
Sechszehntes Kapitel. Die Thür= und Fenster=Steuer.	72
Siebzehntes Kapitel. Zölle= und Schiffahrts=Abgaben.	73
Achtzehntes Kapitel. Die Biersteuer.	74
Neunzehntes Kapitel. Die Steuern von Wein, Branntwein und Obstwein.	77
Zwanzigstes Kapitel. Die Salzsteuer.	88
Ein und zwanzigstes Kapitel. Die Tabaks=Steuer.	90
Zwei und zwanzigstes Kapitel. Verschiedene zum Ressort der Verwaltung der Droits réunis gehörigen Steuern.	97
Drei und zwanzigstes Kapitel. Einregistriungs=, Stempel=, Gerichtschreiberei= und Hypotheken=Gebühren.	100
Vier und zwanzigstes Kapitel. Verschiedene Steuern.	103
Fünf und zwanzigstes Kapitel. Monopole mit Ausschluß der Tabaks=Regie.	106
Sechs und zwanzigstes Kapitel. Die Gemeinde=Steuern.	109

Dritte Abtheilung. Die Staats=Revenüen
und Gemeinde=Steuern der preussischen Mo-
narchie.

Sieben und zwanzigstes Kapitel. Die Grundsteuer.	111
Acht und zwanzigstes Kapitel. Die Personen= oder Klassensteuer.	130
Neun und zwanzigstes Kapitel. Die Gewerbesteuer.	133
Dreißigstes Kapitel. Zölle, oder Ein=, Aus= und Durchgang=Abgaben.	137
Ein und dreißigstes Kapitel. Die Branntweinsteuer.	146
Zwei und dreißigstes Kapitel. Die Biersteuer.	150
Drei und dreißigstes Kapitel. Die Mahl= und Schlachtsteuer.	152
Vier und dreißigstes Kapitel. Die Salzsteuer; (Regie.)	158
Fünf und dreißigstes Kapitel. Die Steuer von inländischem Tabak.	160

	Seite
Sechs und dreißigstes Kapitel. Die Stempelsteuer, einschließlich der Abgabe von Spielkarten.	161
Sieben und dreißigstes Kapitel. Steuern, welche den Verkehr oder Transport treffen.	164
Acht und dreißigstes Kapitel. Justiz=Steuern.	171
Neun und dreißigstes Kapitel. Besondere Verwaltungssteuern.	176
Vierzigstes Kapitel. Verschiedene Steuern.	183
Ein und vierzigstes Kapitel. Der Ertrag der Monopole, mit Ausschluß der Salz=Regie.	184
Zwei und vierzigstes Kapitel. Die Gemeinde=Steuern.	192
Drei und vierzigstes Kapitel. Die Einkünfte von den Domänen und ähnliche Revenüen.	195

Vierte Abtheilung. Frankreichs Staats= Revenüen und Gemeinde=Steuern. 199

Vier und vierzigstes Kapitel. Die direkten Steuern.	199
Fünf und vierzigstes Kapitel. Zölle, oder Ein= und Ausgangs=Abgaben.	201
Sechs und vierzigstes Kapitel. Steuern von Getränken und Lebensmitteln.	202
Sieben und vierzigstes Kapitel. Die Tabakssteuer; (Regie).	203
Acht und vierzigstes Kapitel. Stempelsteuer, Enregistrement oder Einregistrierungs=Gebühren und Spielkarten=Abgabe.	204
Neun und vierzigstes Kapitel. Steuern, welche den Verkehr oder Transport treffen.	205
Funfzigstes Kapitel. Justiz=Steuern.	205
Ein und funfzigstes Kapitel. Besondere Verwaltungs=Steuern.	206
Zwei und funfzigstes Kapitel. Verschiedene Steuern.	206
Drei und funfzigstes Kapitel. Der Ertrag von Monopolen, ausschließlich der Tabaks=Regie.	207
Vier und funfzigstes Kapitel. Die Gemeinde=Steuer.	209
Fünf und funfzigstes Kapitel. Die Einkünfte von den Domänen, und ähnliche Revenüen.	210

Fünfte Abtheilung. Die beträchtlichsten Staatslasten in Preußen und Frankreich. 212

	Seite
Sechs und funfzigstes Kapitel. Die Kosten der Steuer=Verwaltung, ausschließlich der Kosten der Zentral=Verwaltung.	212
Sieben und funfzigstes Kapitel. Allgemeine Zivil- und Polizei=Verwaltungskosten der Zentral=Verwaltung, der Gensd'armee, so wie der technischen oder besondern Verwaltungszweige.	218
Acht und funfzigstes Kapitel. Die Kosten der Justiz=Verwaltung, ausschließlich der Kosten der Gefängnisse und der Gerichtslokale, so wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit.	224
Neun und funfzigstes Kapitel. Die Kosten der Militär=Verwaltung und der Marine und Kolonien.	232
Sechszigstes Kapitel. Die Kosten der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.	236
Ein und sechszigstes Kapitel. Pensionen und Leibrenten.	237
Zwei und sechszigstes Kapitel. Bildung des Staats=schatzes in Preußen.	239
Drei und sechszigstes Kapitel. Tilgung und Verzinsung der Staats=schulden, ausschließlich der Zinsen von schwebender Schuld und von Depositen=Geldern. Betrag der Staats=schulden im Jahre 1830. Außerordentliche Ausgaben in den Jahren 1830—1832.	241
 Sechste Abtheilung. Bemerkungen und Erläuterungen zu den in den vorhergehenden Abtheilungen dargestellten Verhältnissen. Verschiedene staatswirthschaftliche und politische Betrachtungen.	 250
 Vier und sechszigstes Kapitel. Kurze Bemerkungen oder Erläuterungen zu den Tabellen 4—10.	 250
Fünf und sechszigstes Kapitel. Elemente zur Beurtheilung politischer Verhältnisse. Die Staatsmacht und die Staatskräfte; die Schwerkraft der Staatsgewalt.	257
Sechs und sechszigstes Kapitel. Die Konstitutions=Sucht und die antipreußische Gesinnung der liberalen in den kleinern deutschen Staaten. Die französische Oppositions=Partei.	274
Sieben und sechszigstes Kapitel. Königthum; Aristokratie; Demokratie; System und Wesen der preußischen Staatsregierung; die Liebe zum Könige. Bemerkungen.	286
Acht und Sechszigstes Kapitel. Die Zunahme des Wohlstandes.	311

	Seite
Neun und sechzigstes Kapitel. Das Verhältniß der Besteuerung in den preussischen Provinzen und in Frankreich. Die Zunahme der Bevölkerung.	313
Siebzigstes Kapitel. Folgerungen aus den vorhergehenden Darstellungen.	325
Ein und siebenzigstes Kapitel. Ueber die Möglichkeit der Beschränkung der Ausgaben und der Abschaffung oder Verminderung einiger Steuern.	327
Zwei und siebenzigstes Kapitel. Ueber die Vertheilung und Ausgleichung der Steuern, insbesondere die Ausgleichung der Grundsteuer.	348
Drei und siebenzigstes Kapitel. Der wohlfeile Transport und der freie Verkehr.	364
Vier und siebenzigstes Kapitel. Resultate.	373

T a b e l l e n .

- I. Tabelle. Uebersicht der Resultate des Katasters im Regierungsbezirke Aachen.
- II. Tabelle. Uebersicht des Werthes des Viehes in den preussischen Provinzen und in Frankreich.
- III. Tabelle. Uebersicht der Zu- oder Abnahme der Ein- und Ausfuhr einiger Haupt-Gegenstände der preussischen Zoll-Besteuerung.
- IV. Tabelle. Die Staats- Revenüen und Gemeinde- Steuern der preussischen Monarchie.
- V. Tabelle. Frankreichs Staats- Revenüen und Gemeinde- Steuern.
- VI. Tabelle. Die Steuern, welche im Regierungsbezirke Aachen während der französischen Herrschaft und im Jahre 1828 entrichtet worden sind.
- VII. Tabelle. Uebersicht der Grundsteuer-Verhältnisse in den preussischen Provinzen und in Frankreich; ohne Berücksichtigung der Zuschläge für Gemeinde-Bedürfnisse.

VIII. Tabelle. Die direkten Steuern und die Mahl- und Schlacht-Steuer, ausschließlich der Zuschläge für Gemeinde-Bedürfnisse; dargestellt nach den Beiträgen, welche von jeder preussischen Provinz und von Frankreich geleistet werden.

IX. Tabelle. Haupt-Vergleichung der Steuern und sonstigen Staats-Revenüen in Preußen und in Frankreich.

X. Tabelle. Uebersicht der beträchtlichsten Staatslasten in Preußen und in Frankreich.

D u e l l e n.

Die preußische Gesetzsammlung.

Die Amtsblätter des Regierungsbezirks Aachen.

Der Regierungsbezirk Aachen in seinen administrativen Verhältnissen während der Jahre 1816 — 1822. Aus amtlichen Nachrichten entnommen. Aachen ohne Jahreszahl. (Motorisch ist der Chef-Präsident der Aachener Bezirksregierung, Herr von Reiman, Verfasser dieser Schrift; ich werde dieselbe, der Kürze wegen, unter dem Namen des Verfassers bei Allegaten bezeichnen.)

Die Provinzial- Landtags- Verhandlungen der preußischen Provinzen.

Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der preußischen Monarchie. Aus amtlichen Quellen. Von C. W. Ferber, königl. preuß. geheimen Oberfinanzrath. Berlin, 1829.

Beiträge zur Statistik der königl. preuß. Rheinlande; aus amtlichen Nachrichten zusammengestellt. Aachen, 1829. (Bei Allegaten nenne ich diese Schrift: Rheinische Statistik.)

Topographisch- statistisch- geographisches Wörterbuch des preußischen Staates. Von Mügell. Halle, 1823.

Historische Darstellung der Grundsteuer-Verhältnisse in den preußischen Staaten. Von F. G. Schimmelpfennig.

Klübers Akten des Wiener Kongresses, 1814, 1815. Erlangen.

Der französische Moniteur.

Ueber Provinzial-Verfassung; mit besonderer Rücksicht auf die vier Länder: Jülich, Cleve, Berg und Mark.

Von Benzenberg. Mit 24 Urkunden. 2 Theile. Hamm, 1819, 1821.

Recueil général des lois, arrêtés, décisions et instructions concernant la perception des droits réunis. Paris, 1806—1811.

De l'industrie française par Mr. le comte Chaptal. Paris, 1819.

Forces productives et commerciales de la France, par le baron Charles Dupin. Paris, 1827.

Das vom französischen Ministerium den Kammern vorgelegte, (im Buchhandel nicht vorhandene,) spezielle Budget für 1832.

Sammlungen französischer Gesetze, verschiedene gedruckte und ungedruckte staatswirthschaftliche Notizen, und überhaupt mehrere vorstehend nicht aufgeführte Schriften.

E i n l e i t u n g.

Als vor etwa zwölf Jahren die neuere preussische Steuer-Gesetzgebung, unter Beibehaltung der französischen Grundsteuer, in den westlichen Provinzen, (der Rheinprovinz und Westphalen), eingeführt worden war, entstand allgemeine Klage über hohe und drückende Steuern. Man behauptete, diese wären unter der französischen Herrschaft niedriger gewesen, und außerdem wären die östlichen preussischen Provinzen weniger, als die westlichen, belastet. Benzenberg hat damals in Schriften und Tagesblättern den Ungrund dieser Klage zu erweisen sich bemüht, und häufig die letztere ins Lächerliche zu ziehen gesucht.

Gründlicher war die Untersuchung über das Verhältniß der früheren französischen zu den neueren preussischen Steuern in der Schrift: „Der Regierungsbezirk Aachen in seinen administrativen Verhältnissen während der Jahre 1816—1822.“ Der Verfasser stellte eine Berechnung auf, nach welcher die früheren französischen Steuern um den dritten Theil mehr, als die neueren preussischen betragen haben müßten.

Indessen haben die in dieser Schrift und die von Benzenberg aufgestellten Berechnungen und Gründe fast Niemand überzeugt. Jedermann behauptete in den westlichen Provinzen, jetzt mehr als früherhin an Steuern entrichten zu müssen, und wer nur ein wenig mit den Grundsteuer-Einrichtungen der östlichen Provinzen be-

kannt war, meinte, diese wären weniger als jene belastet. Dieß wurde ebenfalls von den rheinischen und westphälischen Provinzialständen behauptet, und besonders die letztern haben darüber vielfache Verhandlungen gepflogen.

Die Ergründung der Wahrheit hinsichtlich dieser Steuer-Verhältnisse ist in mehrfacher Beziehung für die Staatsregierung und die Unterthanen wichtig, belehrend und nützlich; für die erstere, damit sie nicht unwissentlich oder unabsichtlich die Grundsätze der Gerechtigkeit und einer weisen Politik bei der Steuer-Vertheilung verlese, den andern, damit sie nicht ungegründete Klagen oder Beschwerden vorbringen; im allgemeinen, weil seit einem Jahrtausend die Ausbildung der administrativen und politischen Verhältnisse in Frankreich einen großen Einfluß auf die Nachbarstaaten, und insbesondere auf Deutschland, ausgeübt hat. Dieser letztere Grund ist vorzüglich wichtig in Beziehung auf die Rheinprovinz, da deren größter Theil ein halbes Menschenalter hindurch vollständig mit Frankreich vereinigt gewesen ist.

Aus gleichen oder ähnlichen Gründen ist die Darstellung der jetzigen Steuern und sonstigen Staatsrenten in Frankreich und eine Vergleichung derselben mit denen in Preußen, so wie die Darstellung und Vergleichung der beträchtlichsten Staatslasten in Preußen und in Frankreich vom höchsten Interesse.

An Untersuchungen dieser Art reiht sich gleichsam von selbst die Erörterung mancher oder gar der meisten staatswirthschaftlichen und politischen Fragen; wer nicht auf diese durch die Darstellung der Finanz-Verhältnisse hingeleitet wird, dem sind die in den letzteren vorkommenden Zahlen unverständliche Zeichen.

Hiermit ist der Zweck der gegenwärtigen Schrift ausgesprochen. Sie soll nicht nur die Finanz-Verhältnisse Preußens und Frankreichs, unter vorzüglicher Berücksichtigung der Rheinprovinz, darstellen, sondern auch staatswirthschaftliche und politische Fragen erörtern; sie soll, von allen politischen Meinungen, welche jetzt die Gemüther spalten, abstrahirend, in den Grund der Dinge

und Verhältnisse eingehen, welcher so häufig mit deren Oberfläche verwechselt wird; sie soll Irrthümer und Gebrechen aufdecken, deren Folgen höchst nachtheilig und dem monarchischen und aristokratischen Prinzip gefährlich werden können, und auf diese Weise zu näherer Prüfung und zum Einlenken in den richtigen Weg veranlassen; sie soll endlich tadelnde Urtheile, die in mehrfacher Hinsicht über die preussische Staatsregierung gefällt werden, berichtigen.

Mein Standpunkt ist der des ruhigen Beobachters, oder, wenn man es so nennen will, der politische Standpunkt. Ich stelle Thatsachen und Verhältnisse dar, ziehe Folgerungen, untersuche, ob eine Maßregel ihren Zwecken entspricht, oder welche zur Erreichung desselben geeignet seyn dürfte; aber nur selten tadelnd oder lobend, überlasse ich beides in der Regel dem Urtheile des Lesers; noch weniger untersuche ich, ob eine Maßregel in moralischer Hinsicht recht oder unrecht ist. Zwar ist das Recht auch in der Politik wichtig, nicht nur, weil das Gefühl für Recht manchmal eine Kraft oder Wirkung hervorbringen kann, sondern weil auch bei der wachsenden Humanität in zivilisirten Staaten mehr und mehr die Herrschaft des Rechts mit einer weisen Politik übereinstimmen kann; aber bei jenem Standpunkte konnte das Recht an und für sich, als etwas vom Gemüthe ausgehendes, nur in so weit berücksichtigt werden, als dasselbe hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder Ausführbarkeit einer Maßregel Berücksichtigung verdient.

Nach dem Inhalte und dem Zwecke dieser Schrift, so wie nach dem von mir gewählten Standpunkte, ist dieselbe nicht ein Buch zur Unterhaltung, wie manche seit einigen Jahren erschienene politische Schriften, die durch Wis und eingewebte belletristische Abhandlungen anziehend sind; zu Schriften dieser Art bin ich weder von der Natur noch durch Neigung und Bildung berufen. Ich schreibe in einfacher Weise, um des praktisch Nützlichen willen.

Uebrigens will ich den Inhalt dieser Schrift nur als staatswirthschaftliche und politische Bruchstücke betrachtet wissen. In der That konnte und wollte ich bei der Reichhaltigkeit der Gegenstände, die sich vermittelst des gewählten Vergleichspunktes der preussischen und französischen Finanz-Verhältnisse zur Untersuchung darbieten, auch nichts Vollständiges liefern. Wenn ich daher die genannten Verhältnisse nicht erschöpfend darstelle, wenn ich nur einige der sich an dieselben knüpfenden staatswirthschaftlichen und politischen Fragen untersuche, wenn diese Untersuchung nicht allemal auf Preußen und Frankreich zugleich, sondern nur auf eins von diesen Ländern gerichtet ist, so rechtfertigt mich obige Bemerkung.

Zum Schlusse noch ein Wort über die von mir benutzten Quellen. Allerdings reichen die amtlichen Mittheilungen, besonders für Preußen, nicht überall aus, und in solchem Falle haben diese ersetzt werden müssen durch Wahrscheinlichkeits-Berechnungen, nicht amtliche Mittheilungen, Voraussetzungen, zuweilen leider sogar durch Muthmaßungen. Gewissenhaft habe ich jedoch nach der Wahrheit geforscht, das Wahrscheinlichere zu ermitteln mich bestrebt, und mich vor Ueberreibungen gehütet, vorzüglich bei Verhältnissen, die dem Patrioten nicht erfreulich seyn können.

Geschrieben im December 1832.

Der Verfasser.

Erste Abtheilung.

Abfassung der Gesetze; Besteuerungsrecht;
Vergleichungs-Maßstab der Steuern und an-
derer staatswirthschaftlichen Verhältnisse.

Erstes Kapitel.

Abfassung der Gesetze, insbesondere der Steuer-
Gesetze.

§. 1.

Die Art und Weise, wie die Gesetze redigirt wer-
den, ist in mehrfacher Beziehung wichtig. Aus ihrer
Abfassung erkennt man schon zum großen Theile:

1. ob Einheit in den Ansichten der Staatsregierung
vorhanden ist, und ob sie consequent sind;
2. ob die zur Abfassung der Gesetze bestehenden Be-
hörden gut organisirt sind;
3. ob diese die erforderlichen Kenntnisse, vereint mit
der, dem Gesetzgeber so nothwendigen richtigen Auf-
fassung, und mit Klarheit des Denkens, besitzen.

Sind die Gesetze bündig, kurz, in bestimmten und
gebietenden Ausdrücken, dennoch vollständig und in Ei-
nem Geiste abgefaßt, so kann man mit Sicherheit an-
nehmen, nicht nur daß die obigen Eigenschaften vorhan-
den, sondern auch daß die Behörden über ihre eigenen
Ansichten, wie über die Tendenz der Staats-Regierung

völlig im Klaren sind. Die Rede, am sichersten das nach reiflicher Ueberlegung geschriebene gesetzgebende Wort giebt einen untrüglichen Maßstab des reinen, gesunden Verstandes des Redenden oder Schreibenden.

§. 2.

In Preußen giebt es für die, von der allerhöchsten Staatsgewalt ausgehenden gesetzlichen Bestimmungen verschiedene Benennungen: Gesetz, Verordnung, Edikt, Kabinettsordre, die gleichwohl in rechtlicher Wirkung nicht zu unterscheiden sind; die Verschiedenheit ist in der Form.

Gesetze, Verordnungen und Edikte sind in der, auch in andern Monarchieen bei Gesetzen üblichen Form abgefaßt; in dem Anfange: „Wir von Gottes Gnaden, König von“ tritt die allerhöchste Staatsgewalt imponirend hervor, dann werden die allgemeinen Gründe oder Veranlassungen und die geschehene Berathung der erlassenen Vorschriften angeführt, hierauf folgen die Bestimmungen selbst, und unter der königlichen Unterschrift befindet sich die Kontra-Signatur eines Ministers, oder mehrerer, oder auch des gesammten Staatsministeriums.

Die Kabinettsordern dagegen sind wie Entscheidungen einer einzelnen Person abgefaßt, nicht kontra-signirt, haben nicht die Form der imponirend auftretenden allerhöchsten Staatsgewalt, und werden an einen oder mehrere Minister gerichtet. Mitunter fehlt ihnen die imperative, sonst den gesetzlichen Vorschriften eigenthümliche Fassung; die letztere gleicht sogar in einzelnen Fällen einigermassen einer brieflichen Unterhaltung. Dem prüfenden Leser wird in solchen Fällen der rechtliche und religiöse Sinn des Königs und dessen Liebe gegen seine Unterthanen näher erkennbar. So heißt es in der allerhöchsten Kabinettsordre vom 18. Juni 1828, durch welche die Klassensteuer der Personen unter 16 Jahren abgeschafft wurde: „Ich habe aus Ihrem Berichte gern erfahren, daß der Zustand der Finanzen eine anderweitige Erleichterung in der Erhebung der Klassensteuer

„gestattet, und genehmige deshalb“ etc.; und in der allerhöchsten an drei Minister gerichteten Kabinettsordre vom 20. August 1825: „Ich finde es nach Ihrem gemeinschaftlichen Bericht vom 6. und 15. d. M. nicht angemessen, daß die Substitutions-Patente von Berg- und Hüttenwerken, oder Antheilen an denselben, in den Kirchen durch Ablesung von der Kanzel oder vom Chor der Orgel, als der bisher gebräuchlichen Art, bekannt gemacht werden, und will daher diese in dem §. 410 des Anhanges der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltene Bestimmung hiermit aufheben.“

§. 3.

Nach der Verordnung vom 20. März 1817 über die neue Organisation des Staatsrathes soll dieser vorzüglich bei Abfassung der Gesetze konkurriren. Jene Verordnung enthält darüber Folgendes: „Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Pläne über Verwaltungs-Gegenstände, durch welche die Verwaltungs-Grundsätze abgeändert werden, gehören zum Wirkungskreise des Staatsrathes, dergestalt, daß sämtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen durch ihn an Uns zur Sanction gelangen müssen.“

Indessen scheint, daß manche auf Verwaltung und insbesondere auf Steuerwesen sich beziehende Kabinettsordern auch ohne Gutachten des Staatsrathes erlassen werden; ist das der Fall, so finden entweder die in der Verordnung vom 20. März 1817 enthaltenen Bestimmungen nicht mehr allgemeine Anwendung, oder sind so zu verstehen, daß zu den Verwaltungsgegenständen, welche sie der Berathung des Staatsrathes überweisen, nicht gerechnet werden sollen, welche dem Staatsrathe vor dem Erlassen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften nicht vorgelegen haben.

Bei Abfassung der Steuergesetze (von welchen hier vorzugsweise die Rede ist), konkurriren außer dem Staats-

rathe: das Finanzministerium, das Staatsministerium, das geheime Kabinett, die Provinzialstände. Indessen wird keinesweges allen diesen Behörden jedes Steuergesetz zur Berathung vorgelegt. Geschicht dieß gleichwohl, so müssen nothwendig Jahre darüber hingehen, bis ein Gesetzes-Vorschlag von vier Zentral-Behörden und acht provinzialständischen Versammlungen begutachtet worden ist, und dann hat sich ein, die verschiedenartigsten Ansichten in sich vereinigendes Aktienstück gebildet, mit dessen Studium, durch den hart geprüften Referenten, die Arbeit gewissermaßen von neuem beginnt. Da dieß eben so natürlich als durch die Erfahrung bestätigt ist, so geht daraus hervor, daß die Staatsregierung mit der Vollziehung solcher Gesetze nicht eilt, welche einer solchen Prüfung unterworfen werden.

Auch sind wichtige Steuergesetze bisher auf diese Weise nicht berathen worden, wohl aber Gesetze über andere Verwaltungs-Gegenstände, z. B. das Kommunal-Gesetz. Dieß ist seit 15 Jahren in Berathung; vollzogen ist davon bis jetzt nur die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831, die (neben der ältern von 1808 geltend) für die Rheinprovinz als unpassend erkannt und in derselben nicht eingeführt worden ist; die Kommunal-Ordnung für das Land ist aber, ungeachtet die Beschleunigung dem Staatsministerium durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Januar 1830 „abermals in Erinnerung“ gebracht wurde, bis jetzt nicht erschienen.

§. 4.

Es scheint beinahe, daß entweder die Art und Weise, in welcher die endliche Redaktion gesetzlicher Bestimmungen in Preußen erfolgt, nicht zur Gediegenheit führt, oder daß die deutsche Sprache zur Gesetzesprache noch nicht Präzision genug erlangt hat. Als Beleg für das letztere läßt sich z. B. anführen, daß dem Sprachgebrauche nach in Preußen (und auch in andern deutschen Staaten) mehr als Eine Regierung besteht, nämlich au-

fer der eigentlichen Regierung auch Bezirks-Regierungen, die doch gewiß nicht regieren, sondern nur verwalten dürfen; so wird auch in Preußen eine Verwaltungs-Norm eine Verfassung genannt, welcher Ausdruck bei den in politischer Rechtsbeziehung unwichtigsten Gegenständen gebraucht wird; in einem übrigens sehr gediegenen Aufsatze der Staatszeitung über die Zunahme der Bevölkerung wurde noch kürzlich angegeben, wie oft die Volkszählung „nach der bestehenden Verfassung“ vorgenommen werde.

Belege zur ersteren Voraussetzung würde eine kritische Beleuchtung der oben angeführten revidirten Städte-Ordnung liefern; eine solche liegt außer meinem Zweck; indessen giebt folgende einzelne Stelle daraus schon einen Beweis für jene Meinung:

„Berechtigt und zugleich verpflichtet zu Erwerbung des Bürgerrechts sind:

Diejenigen, welche in dem Stadtbezirk ein Grund-Eigenthum haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 300 Rthlr., in größern nicht über 2000 Rthlr. bestimmt werden soll.“

Die Schlussfolge dieser Bestimmung ist, daß in kleinern Städten der zur Qualität eines Bürgers erforderliche Werth des Grund-Eigenthums über 2000 Rthlr., und in größern Städten unter 300 Rthlr. festgesetzt werden darf. Dieß ist, da einmal überhaupt über Minimum und Maximum eine allgemeine Vorschrift erlassen werden sollte, schwerlich die Absicht des Gesetzgebers gewesen, und es ist daher wahrscheinlich, der vielfachen vorgängigen Berathung ungeachtet, ein Redaktions-Fehler in der oben begutachteten Bestimmung vorgefallen.

Ob auch auf die Redaktion der Kabinettsordern, durch welche Steuern eingeführt werden, der oben ausgesprochene bescheidene Zweifel anwendbar ist, mag aus der allerhöchsten Kabinettsorder vom 13. April 1825 beurtheilt werden, welche hier wörtlich folgt.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. April 1825, in Betreff der von den Rheinisch-Westphälischen Provinzen Behufs der baulichen Unterhaltung der Domkirchen zu erlegenden Cathedral-Steuer.

Obschon Ich zur Bestreitung der außerordentlichen Bau-Bedürfnisse der Domkirche zu Köln eine absehliche Summe aus allgemeinen Staatsfonds bewilligt, und überdies dieser Kirche durch den Organisations-Etat für das dortige Erzbisthum eine bedeutende Erhöhung ihrer bisherigen Einkünfte durch einen neuen Zuschuß aus der Staatskasse zugestanden habe; so halte Ich es doch zur Sicherung der baulichen Unterhaltung der Domkirche auf immerwährende Zeiten für angemessen und mit den Bestimmungen der von Mir zugelassenen und landesherrlich bestätigten Bulle de salute animarum vereinbar, daß von sämtlichen, zum Sprengel des Erzbisthums gehörigen katholischen Gemeinden, hierzu ein mäßiger, den Einzelnen nicht drückender Beitrag bei Gelegenheit der vorkommenden Sterbefälle, Taufen und Trauungen geleistet werde. Im Verfolg der desfalls im Organisations-Etat enthaltenen Bestimmungen setze Ich, auf den von Ihnen Mir einberichteten Antrag des Erzbischofs, Grafen von Spiegel, hierdurch fest: daß bei jedem Sterbefalle Ein und ein halber Silbergroschen, bei jeder Taufe Zwei und ein halber Silbergroschen, und bei jeder Trauung Fünf Silbergroschen

durch den Pfarr-Geistlichen mit den übrigen Stolgebühren eingezogen werden sollen. Die nähere Vorschrift über die Art und Weise der ferneren Berechnung und Ablieferung bleibt dem Erzbischofe überlassen, und will Ich nur noch bestimmen, daß diese Beiträge ausschließlich zur baulichen Unterhaltung der Domkirche verwendet, und die etwaigen Ueberschüsse zur Sammlung eines Kapitals für außerordentliche Nothfälle angelegt werden sollen. Diejenigen Personen, welche ihrer Armuth wegen von Erlegung der Stolgebühren und andern, bei den geistlichen Amts-Handlungen vorkommenden Gaben frei gelassen werden, sollen auch von der Zahlung dieser Beiträge befreit werden. Zugleich genehmige Ich, nach dem An-

trage des Grafen von Spiegel, daß die Erhebung dieser Beiträge nur so lange bestehe, bis sie durch eine andere Einrichtung, welche jedoch dem Staate keine neue Ausgabe verursachen darf, ersetzt werden kann.

In gleicher Art haben Sie die sofortige Erhebung des, durch die Organisations=Etats Hinsichts der geringeren Bedürfnisses zu Einem und einem halben Silbergroschen für jeden Sterbe-, Tauf- und Trauungs-Fall normirten ähnlichen Beitrags in den Bischöflichen Münster, Paderborn und Trier anzuordnen, in soweit dies nicht bereits auf den Grund jener von Mir vollzogenen Etats geschehen seyn sollte.

Berlin, den 13. April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Zweites Kapitel.

Das Besteuerungs-Recht.

§. 5.

Das Recht der Besteuerung ist von jeher eins der wichtigsten politischen Rechte gewesen, und desto wichtiger geworden, je größer die Bedürfnisse des Staatshaushaltes in neuerer Zeit angewachsen sind, und je weniger zur Befriedigung derselben die Einkünfte der landesherrlichen Domänen ausgereicht haben.

Wo der Landesherr ohne Bewilligung der Unterthanen, oder ihrer Repräsentanten, der Landstände, keine Steuern erheben kann, da ist die Landeshoheit sehr beschränkt; noch beschränkter wird sie, wenn außerdem gar die Landstände Steuern ausschreiben und erheben lassen können; am stärksten ist sie da, wo sie das Recht der Besteuerung allein, und zugleich die Gewaltmittel besitzt,

Widerspruch oder gar Widersetzlichkeit schnell zu unterdrücken.

Deßhalb ist seit Jahrhunderten überall, wohin germanische Stämme gekommen sind, viel Streit zwischen der Landeshoheit und den Unterthanen, oder den Landständen über die Ausübung jenes Rechtes gewesen. In England ist die Landeshoheit in diesem Streite unterlegen; in Frankreich hat sie früher, in Deutschland später fast gänzlich gesiegt, und zwar nach und nach in dem Grade, wie das seit einigen Jahrhunderten entstandene Gewaltmittel der Landeshoheit, — die Kriegskunst vermittlest Anwendung des Schießpulvers und das stehende Heer aus Miethlingen und Eingebornen zusammengesetzt, welche ihre beste Lebenszeit, entfernt von bürgerlichen Verhältnissen, im Kriegsdienste oder in der Uebung der Kriegskunst zubrachten — sich ausgebildet hat.

Sobald das Prinzip eines also zusammengesetzten Heeres in Frankreich aufgehört hatte, und ein Bürgerheer errichtet worden war, ging das in Jahrhunderten von der Landeshoheit erworbene Besteuerungsrecht in nicht vollen zweien Menschenaltern dort unbestritten verloren; denn erst von dem Zeitpunkte an, wo der Grundsatz, keine andern als die verfassungsmäßig bewilligten Steuern zu bezahlen, die Masse der Steuerbaren durchdrungen hatte, erhielten die Landstände (die Deputirtenkammer,) das Uebergewicht über die Landeshoheit. Sogar die Dynastie fiel, weil sie die in der Natur der Dinge und insbesondere in dem Wesen des Heeres oder der bewaffneten Macht vorgegangene Veränderung nicht erkannte, auch nicht erkennen konnte, indem ihr, vermöge der Erziehung und des Hoflebens, der zum Erkennnisse des Grundes der Verhältnisse nothwendige klare und unbefangene Blicke mangeln mußte. Beklage und bedauere man daher die Bourbonen, aber man verdamme sie nicht; sie thaten weiter nichts, als einen alten Streit, in welchem die Landeshoheit, — wahrscheinlich zum Heile der Humanität und Civilisation — früher gesiegt, nachher unterlegen hatte, wieder aufnahmen, und erkannten, daß

die Verhältnisse und mit ihnen die Kampfmittel sich geändert hatten.

Daß in England das Heer noch immer nach dem ältern Prinzip zusammengesetzt ist, widerstreitet den obigen Folgerungen aus geschichtlichen Ereignissen keinesweges; dieß umständlich zu beweisen würde zu weit führen, daher genüge die Bemerkung, daß der Grundsatz, keine andern als verfassungsmäßig bewilligte Steuern zu bezahlen, die Masse der Steuerbaren in England längst durchdrungen hat, und das Parlament, eifersüchtig auf die Bewahrung seiner Rechte, nie Geld genug zur Errichtung eines so starken stehenden Heeres bewilligt, daß es jenen Rechten gefährlich werden könnte.

§. 6.

Bei der Untersuchung des Besteuerungsrechtes, so wie jedes politischen Rechts, würde dasselbe höchst unsicher und ungewiß werden, wenn man es von einer langen Vergangenheit herleiten wollte. Betrachtet man die Dinge, wie sie sind, so muß man zugeben, daß die Landstände oder die Landeshohheiten ein politisches Recht besitzen, wovon dieser Besitz eine geraume Zeit hindurch unbestritten geblieben ist, und daß derselbe so lange ein rechtmäßiger bleibt, als er nicht durch Uebereinkunft oder durch freiwillige Opfer von einer oder der andern Seite, oder durch Gewalt, geändert wird. So ist die Wirklichkeit nach der Geschichte, was auch Theorien dagegen sagen mögen; aber es ist ein Beweis steigender Humanität und Herrschaft der Vernunft, daß in neuerer Zeit jener Besitz manchmal ohne Gewalt, durch Uebereinkunft, freiwillige Opfer, Gnade oder Staatsklugheit der Landeshohheit, Aenderungen erfahren hat.

Erwägten die Menschen billig, wie schwer dem Einzelnen die Verzichtleistung auf ein Privilegium wird, so würden sie die Landeshohheit darüber nicht so scharf tadeln, daß sie sich nicht sonderlich beeilt ein Recht freiwillig zu opfern, welches sie im Laufe der Zeit erworben, und mit dessen Hülfe sie den Staat groß gemacht, bür-

gerliche Freiheit, Kunst und Wissenschaft verbreitet hat. Die Landeshoheit ist nicht zu tadeln, wenn sie den Entschluß zu einem freiwilligen Opfer einzig und allein von der Staatsklugheit abhängig macht, und diese fragt nur darnach, ob der Besitz des Rechtes noch zur Erhaltung oder Vermehrung der Staatskräfte im gleichen Maße wie früher notwendig, ob eine ernsthafte Bestreitung des Rechtes zu besorgen ist, ob die Gewaltmittel zur Behauptung desselben noch völlig hinreichend sind.

§. 7.

Bis zum Anfange der französischen Revolution hatten in den meisten Gebietstheilen, welche jetzt die Rheinprovinz bilden, die Landstände das Recht der Steuerbewilligung. Daß dasselbe noch im siebzehnten Jahrhundert vollständig ausgeübt wurde, ist aus den beiden Ketzen ersichtlich, welche 1672 und 1660 zwischen den Landeshoheiten und den Ständen von Jülich und Berg, und denen von Cleve und Mark zu Stande kamen. Allmählig wurden, (aus Ursachen, deren Darstellung hier zu weit führen würde,) die Stände schwach, und die Steuerbewilligungen eine leere Form; das Recht der Stände bestand also nur grundsätzlich und nicht mehr thatsächlich, als die französische Revolution ausbrach, und in ihren Folgen alle Verhältnisse in der Rheinprovinz gewaltsam veränderte. Das linke Rheinufer ward mit Frankreich im Jahre 1801 vereinigt, und dieser größere Theil der Rheinprovinz erhielt dadurch die französische Verfassung vom 13. December 1799.

Nach dieser Verfassung konnte keine Steuer ohne Bewilligung der gesetzgebenden Versammlungen ausgeschrieben werden; die Departemental-Bedürfnisse mußten zum Theil außerdem durch den Departementalrath, der von den Höchstbesteuerten erwählt wurde, vorgängig bewilligt worden seyn. Für Gemeinde-Bedürfnisse konnten ebenfalls keine Steuern ausgeschrieben werden, die nicht von den gesetzgebenden Versammlungen bewilligt worden waren. Schwere Strafe war über den Beamten ver-

fügt, welcher versuchen würde, nicht gesetzmäßig bewilligte Steuern einzuziehen.

Diese Einrichtung hat bis zur Vertreibung der Fremdherrschaft gedauert. In der That hat aber Napoleon, wie von ihm nicht anders zu erwarten war, die Verfassung mehrfach verlegt, nicht zu gedenken, daß er durch seinen Einfluß die Geldbewilligungen der gesetzgebenden Versammlungen meistens zu einer leeren Form zu machen wußte. Indessen durfte sich kein Beamter unterstehen, den Herrn nachzuahmen; wo Belesung der Verfassung stattfand, da geschah es durch kaiserliche Dekrete, denn Napoleon wußte sehr wohl, daß wenn die Präfekten die Macht hatten, in Uebereinstimmung mit den Departemental- und Gemeinderäthen, oder durch Einfluß auf dieselben, für allerlei Communal-Zwecke Steuern aususchreiben, so viel mehr Mittel zur Erfüllung seiner größern Zwecke ihm entgegenkämen.

§. 8.

So war das Besteuerungsrecht am linken Rheinufer, als dasselbe größtentheils mit Preußen vereinigt und die Rheinprovinz gebildet wurde. Der am rechten Rheinufer liegende Theil dieser Provinz hatte meistens einen Bestandtheil des Großherzogthums Berg gebildet; in demselben waren die Einrichtungen denen in Frankreich ähnlich, jedoch das Besteuerungsrecht der Landeshoheit größer.

Die Rheinprovinz ist daher ein durch Eroberung mit Preußen vereinigt Land, und als solches hat dasselbe nicht das mindeste Recht, bei der Steuerbewilligung mit der Landeshoheit zu konkurriren. Man hat dieß Recht aus Zusagen der Landeshoheit herleiten wollen. Sehen wir, wie es sich damit verhält, und was etwa, wenn auch nur entfernt, als Zusage, oder Versprechen betrachtet werden könnte.

1) Die Noten Preußens bei den Wiener Verhandlungen der Jahre 1814, 1815. Wirklich stimmte Preußen (am 31. September 1814) dahin, daß die Land-

stände das Recht der Bewilligung der Landesabgaben haben sollten, oder doch (im Februar, April und Mai 1815) daß die Landstände das Recht der Bewilligung bei neuen Steuern, oder bei Erhöhung der schon vorhandenen einzuräumen sei.

Daß dieß bei den damaligen Verhandlungen die Ansicht des preussischen Kabinetts oder der Landeshoheit war, verpflichtet diese letztere zu nichts, denn Ansichten können einseitig geändert werden, so lange sie noch nicht in Verpflichtungen übergegangen sind.

2) Die Bestimmung der deutschen Bundesakte, daß in allen deutschen Staaten Landstände bestehen sollen.

Da die Rechte der Landstände nicht festgesetzt worden sind, so entsteht für die letztern kein Anspruch auf das Recht der Steuerbewilligung.

3) Der Aufruf des Königs vom 5. April 1815 an die Rheinländer bei der Besitznahme der Rheinprovinz. In diesem Aufrufe sind manche, seitdem redlich erfüllte, Zusagen enthalten; außerdem findet sich darin folgende Stelle:

„Ich werde Euch nicht durch öffentliche Abgaben bedrücken. Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung regulirt und festgestellt werden, nach einem allgemeinen auch für meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plane.“

Eine Zuziehung bei Ausschreibung der Steuern ist hier freilich zugesagt; darunter läßt sich allerdings das Recht der Steuerbewilligung verstehen, eben so gut aber auch eine Berathung einiger Eingeseffenen, oder auch der Provinzialstände. Es ist aber weder vernünftig noch recht, ein Versprechen, durch welches die Landeshoheit freiwillig Rechte opfert und den Unterthanen einräumt, im weitesten Sinne des Wortes verstehen zu wollen.

4. Die Verordnung vom 22. Mai 1815, in welcher folgende Stellen enthalten sind:

„§. 1. Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden.“

„§. 4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten er-

erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung betreffen.

Auch durch diese Verordnung hat die Landeshoheit von dem Besteuerungsrechte nichts vergeben, sondern nur eine Berathung der Landesrepräsentation vorgeschrieben. Wo aber in der Landeshoheit alle Staatsgewalt, die ausübende wie die gesetzgebende, vereinigt ist, scheint unzweifelhaft zu seyn, daß die Landeshoheit das vollkommene Recht hat, nach Gutbefinden eine Verordnung wie die obige so gut wie jede andere aufzuheben, abzuändern oder nicht zur Ausführung kommen zu lassen.

5. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 über die Regulirung des Staatsschuldenwesens, in welcher festgesetzt wird, daß kein neues Anleihen des Staates ohne Zuziehung und Mitgarantie der künftigen reichständischen Versammlung gemacht werden soll.

Abgesehen davon, daß dieß nur eine, vorzüglich den Staatskredit bezweckende, gesetzliche Vorschrift ist, aus welcher kein Recht für die Unterthanen erwächst, und die in dieser Beziehung aufgehoben oder abgeändert werden könnte, ist auch die Vorschrift ohne wesentliche Wirkung, weil die Seehandlung statutgemäß unter Garantie des Staates die Geldgeschäfte desselben betreiben, folglich Staatsanleihen unter ihrem Namen machen kann. Dieß ist im Jahre 1822, und noch ganz kürzlich geschehen.

6. Das Gesetz vom 5. Juni 1823 über die Errichtung der Provinzialstände, in welchem es heißt:

„Wir werden ihnen, so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen Statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen;

„die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt unsrer Genehmigung und Aufsicht, überlassen.“

Insofern Bezirks-Strassen, Provinzial-Bettel- und Irrenhäuser und durch ähnliche Einrichtungen verursachte Ausgaben als Kommunal-Angelegenheiten der Provinz zu betrachten sind, so hat die Landeshoheit durch jenes Gesetz wirklich eine Konkurrenz am Verwilligungsrechte der Steuern eingeräumt; bei allgemeinen Steuern ist nicht mehr als Berathung verordnet.

Wäre die vorstehende Auslegung des Ausdruckes „Kommunal-Angelegenheiten die richtige, so hätten die Provinzialstände das Steuer-Verwilligungsrecht in dem Maße, wie während der französischen Herrschaft der Departementalrath.

Dies ist jedoch noch sehr zweifelhaft, da jener Ausdruck füglich und ungezwungen auch eine andere Auslegung zuläßt, welcher die Landeshoheit jederzeit, ohne daß Jemand mit Grund darüber sich zu beklagen Ursache hat, eintreten lassen kann.

Der Zweifel ist um so gegründeter, als bisher den rheinischen Provinzialständen noch kein vollständiges Provinzial-Budget zur Beschlußnahme vorgelegt worden ist, und als beträchtliche Provinzial-Ausgaben, ohne Beschlußnahme der Provinzialstände gemacht worden sind, z. B. die kostspielige Anlage des Irrenhauses zu Siegburg.

§. 9.

Das Besteuerungsrecht gehört also; nach der im vorigen §. aufgestellten Untersuchung, in Beziehung auf allgemeine Landes-Abgaben, der Landeshoheit ganz allein, und nur bei Provinzial-Steuern möchte ein sehr zweifelhaftes Recht der Provinz zur Theilnahme an jenen Statt finden.

Das einzige Steuerbewilligungs-Recht, was nach dem noch in Kraft befindlichen französischen Gemeinde-Gesetze die rheinischen Unterthanen besitzen, besteht bei Gemeinde-Steuern.

Nach der französischen Verfassung gehörte, wie ich oben bemerkte, zur Erhebung der Gemeinde=Steuern, die Genehmigung der gesetzgebenden Versammlungen; folglich war, da die ganze gesetzgebende Macht bei der Vereinigung der Rheinprovinz mit Preußen auf die Landeshoheit allein überging, nur die Genehmigung der letztern erforderlich. Durch allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Dezember 1826 wurden die Minister des Innern und der Finanzen delegirt, diesen Theil der landeshoheitlichen Macht auszuüben, oder es wurde denselben die Gesetzgebung der Gemeinden, auf die Anträge der Municipal-Vorstände, überlassen; die Ministerien haben wol theilweise die Bezirksregierungen subdelegirt, so daß diese den größten Einfluß auf die Besteuerung der Gemeinden ausüben.

Es scheint keinesweges die Absicht der Landeshoheit zu seyn, bei einer Aufhebung des französischen Gemeinde=Gesetzes die Rechte der Gemeinden zu schmälern; vielmehr läßt sich eine Ausdehnung dieser Rechte, nach den bei der preußischen Staatsregierung vorherrschenden Ansichten, und nach dem Vorbilde der Städteordnung von 1808, erwarten. Nichts destoweniger besitzt die Landeshoheit, als allein gesetzgebende Gewalt, das vollkommenste Recht, durch gesetzliche Vorschriften das den Gemeinde=Vorständen noch zustehende Steuerbewilligungs=Recht eben sowohl aufzuheben, wie früher durch den General=Gouverneur Sack der Departementalrath aufgelöst, und dessen Steuerbewilligungs=Befugniß auf die Landeshoheit -oder ihre Delegirten jahrelang vollständig übertragen worden ist.

§. 10.

Meine Ansicht, daß das Besteuerungsrecht überhaupt in der Rheinprovinz, (und auch ohne Zweifel in den übrigen Provinzen des preußischen Staats,) nach den bestehenden Verhältnissen einzig und allein der Landeshoheit gehört, ist auch vollkommen die der Staatsregierung.

Denn als im Jahre 1827 zur Sprache kam, ob eine, von den frühern bergischen Ständen zu einem besondern (später weggefallenen) Zwecke dem Grundsteuer-Kontingente zugeschlagene Summe von dem letztern wieder abzusehen sey, sprach das Staatsministerium die, hernach allerhöchst ebenfalls bestätigte, Meinung aus, daß durch die Bejahung der in Rede stehenden Frage eine Beschränkung des unbedingt und unbestritten dem Landesherrn allein zustehenden Besteuerungsrechts zugegeben werden würde.

Dagegen scheint unzweifelhaft nach dem Inhalte des §. 8, daß, — wenn nicht königliche Worte auf eine die landeshoheitliche Würde beleidigende Weise gedreht und gezwungen ausgelegt werden sollen, — den sämtlichen Provinzialständen, und insbesondere den Rheinländern eine Zusage des Rechts der Berathung sowohl bei allgemeinen Landes- als bei Provinzial-Steuern gemacht worden ist; der königliche Aufruf vom 5. April 1815 und das, die Provinzialstände schaffende Gesetz vom 5. Juni 1823 sprechen die Zusage am deutlichsten aus.

Eben so unzweifelhaft ist, daß bis jetzt die Zusage in den meisten Fällen nicht zur That geworden ist.

Indessen an und für sich ist die Erfüllung nicht an eine Frist gebunden, man muß deshalb annehmen, daß jene vor sich gehe, sobald als möglich, das heißt, sobald als ausführbar; und in dieser Hinsicht dürfte nicht zu läugnen seyn, daß die Ausführbarkeit bei dem dermaligen Organismus der Staatsbehörden in vielen, oder gar den meisten Fällen nicht Statt findet. Die Gründe sind im §. 3 enthalten.

Die Provinzialstände, und namentlich die rheinischen, scheinen dieß eingesehen zu haben, da wegen unerblichener Zuziehung zur Berathung von Steuergesetzen wenig oder gar keine Bitten, Beschwerden oder Anträge, trotz der großen Anzahl derselben, in den Verhandlungen vorkommen.

§. 11.

So wie mit dem Besteuerungs-Rechte, eben so verhält es sich auch mit dem Rechte, die Unterthanen zum Militärdienste heranzuziehen, welches auch eine Art von Besteuerung, und zwar eine der schwersten ist.

Die Landeshoheit konnte nach der zur Zeit der französischen Herrschaft geltenden Verfassung, ohne Verlesung dieser letztern, keine Mannschaft ausheben, als mit Bewilligung der gesetzgebenden Versammlungen. Jetzt hat die Landeshoheit unbedingt und unbestritten allein das Recht der Militär-Aushebung, zugleich mit dem Besteuerungs-Rechte, und auf gleiche Weise wie dieses, erlangt.

Drittes Kapitel.

Das Budget, oder der Einnahme- und Ausgabe-Stat.

§. 12.

In Frankreich wird den Kammern jährlich das Budget vorgelegt. Dasselbe enthält in einem starken Quartebande detaillirte Nachweise aller mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben. Auf diese Weise können die Deputirten den ganzen Staats-Organismus und die ganze Verwaltung übersehen und eine Ansicht darüber gewinnen, ob eine Steuer füglich verändert, vergrößert, vermindert oder abgeschafft werden kann, ob Ausgaben, die nicht in Vorschlag gebracht sind, etwa vorzuschlagen, andere zu unterdrücken, zu verkleinern seyn möchten, und ob überhaupt Ersparungen im Staatshaushalte vernünftigerweise gemacht werden können.

Die Nachweise, welche die Regierung liefert, sind so klar und vollständig, daß für die an Gründlichkeit gewöhnten Deutschen, wenn sie bei Lesung der französischen Debatten über das Budget dieß letztere, so wie die französischen Deputirten, zur Hand hätten, die Unwissenheit kaum begreiflich seyn würde, welche die letztern, und

zwar diejenigen der Ultra=Opposition seit zwei Jahren, bei dieser Gelegenheit zuweilen an den Tag legen.

§. 13.

In Preußen soll das Budget alle drei Jahre publizirt werden. Die allerhöchste Kabinettsordre vom 17. Januar 1820 enthält darüber folgende Bestimmung:

„Damit Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staats vollständig unterrichtet werde, und sich überzeuge, daß nichts mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfnis für die innere und äußere Sicherheit, so wie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich nothwendig macht, so soll der erwähnte Haupt=Finanz=Etat, nach erfolgter Prüfung und Feststellung, zur öffentlichen Kenntniß kommen, und auch mit dieser Kundmachung von drei zu drei Jahren fortgefahren werden.“

Dieser so bestimmten Vorschrift ungeachtet, ist seit 1820 der Haupt=Finanz=Etat erst dreimal, nämlich 1821, 1829, 1832, bekannt gemacht worden.

Die allgemein bekannte Ordnung und Sparsamkeit im preussischen Staatshaushalte muß indessen eine bessere Ueberzeugung darüber gewähren, daß nicht mehr, als das dringende Bedürfnis, an Abgaben gefordert werde, als aus dem Inhalte der Bekanntmachung entnommen werden kann. Denn diese führt nur die Haupt=Rubriken der Ausgaben an, etwa ein Duzend. Es kann aber z. B. Niemand daraus, daß er die Gesamt=Ausgaben des Ministeriums des Innern, welche 1829 zu 4,883,000 Thlr. angegeben wurden, kennt, die Ueberzeugung entnehmen, ob dieß zu viel oder zu wenig für die mancherlei Verwaltungszweige jenes Ministeriums, oder ob noch eine Ersparung bei denselben auf zweckmäßige Weise möglich ist.

Eben so wenig kann man sich vollständig von dem Zustande der Finanzen durch den Etat unterrichten,

theils weil die Einnahmen nur in einigen Haupt-Kubriken, (z. B. Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen, Schiffahrts- und andern Kommunikations-Abgaben, und Stempelsteuer, in Einer Kubrik mit 18,733,000 Rthlr.) aufgeführt werden, theils weil die Erträge mancher Steuern nicht im Etat enthalten sind, und endlich, weil die Geld-Operationen, welche der Saat vermittelt der Seehandlung macht, neben dem Etat hergehen. Wäre nicht der gute Finanzzustand des preussischen Staates aus andern Kennzeichen ersichtlich und gleich des letzteren Rechtllichkeit in der Erfüllung eingegangener Verpflichtungen, allgemein bekannt, und unzweifelhaft, so würde durch den zur Oeffentlichkeit gelangenden Haupt-Finanz-Etat wenig Staats-Kredit erlangt werden; wie denn in der That die Unterlassung der Publikation von 1821 bis 1829 auch nicht im mindesten darauf eingewirkt hat.

§. 14.

Gewöhnlich vergleicht man, um die Steuerhöhe und den Umfang der Staats-Einnahmen und Ausgaben zu ermesen, die Haupt-Finanz-Etats, so wie diese in Preussen und Frankreich veröffentlicht werden; diese bieten indessen keinen richtigen Vergleichungspunkt dar, weil ihre Elemente ganz verschieden von einander sind. Die Verschiedenartigkeit besteht vorzüglich in Folgendem.

1) Im Preussischen Budget ist der Reinertrag der Steuern angegeben; im französischen der Brutto-Ertrag, und zwar in dem Maße, daß sogar Leistungen, welche nicht als Steuern zu betrachten sind, vorkommen. So z. B. sind in der, als Revenüe von der Post-Verwaltung aufgeführten Summe die sämtlichen Ausgaben derselben, Transportkosten inbegriffen, enthalten; in dem Ertrage der Tabaks-Regie sind ebenfalls die sämtlichen Fabrikations-Kosten und der Einkaufspreis des rohen Materials begriffen.

2) Das preussische Budget enthält von Provinzial- und Kommunal-Steuern nichts; das französische dagegen umfaßt sämtliche Departemental-Steuern und den größern Theil der Gemeinde-Steuern.

3) Im preussischen Budget sind manche Steuern nicht aufgeführt; im französischen sind sie alle, mit Ausnahme eines Theils der Gemeindesteuern, enthalten.

4. Im französischen Budget sind einige Ausgaben für Leistungen enthalten, die in Preußen nicht dem Staate zur Last fallen, gleichwohl auf andere Weise von den Unterthanen zu tragen sind. Wenn z. B. in einem Staate die Departemental-Straßen-Arbeiten bezahlt, in dem andern durch persönliche Dienste der Unterthanen besorgt werden, so muß der Werth dieser letztern, um für den Vergleich der Steuern beider Staaten eine richtige Basis zu gewinnen, als Steuer angeschlagen werden; nach dem nämlichen Grundsatz muß das Wegegeld, das auf andern als Staatsstraßen in dem einen Staate entrichtet wird, als Steuer berechnet werden, weil im andern Staate die Kosten des sämmtlichen Kunststraßenbaues demselben zur Last fallen. Hierbei bleibt die Frage: in welchem Staate wird für die Steuer am meisten geleistet? wie bei allen andern Steuern, einer besondern Untersuchung vorbehalten; eine Frage, welche zur Prüfung aller Verwaltungszweige führt, und deren Beantwortung der Gegenstand eines höchst nützlichen Werkes werden kann. Ich liefere dazu im gegenwärtigen nur Aufforderung, Beiträge und Fragmente.

§. 15.

Will man daher nicht in den Fehler vieler, und sogar angesehener, wohl unterrichteter hoher Beamten vorfallen, welche den im §. 14 berührten Vergleich anstellen, ohne den Vergleichungspunkt zu besitzen, so muß man vor allen Dingen denselben auffinden.

Ich werde zu diesem Behuf versuchen, von Preußen und Frankreich, so wie auch von der Rheinprovinz unter französischer und unter preussischer Herrschaft, einen

Einnahme=Etat aufzustellen, in welchem die Elemente nicht verschiedenartig sind.

Departemental= oder Provinzial=Steuern rechne ich den Staatssteuern gleich, wie sie denn auch, dem Zwecke und theilweise dem Ursprunge nach meistens schwer zu unterscheiden sind. Je mehr z. B. die Rheinprovinz zum Bau von Departemental=Strassen beiträgt, desto weniger braucht aus allgemeinem Staatsfond dazu verwendet zu werden.

Gemeinde=Steuern führe ich besonders auf, weil sie weit weniger als Provinzial= oder Departemental=Steuern den Staatssteuern gleichen. Indessen ist die Veranschlagung der Gemeinde=Steuern, um eine Vergleichung anzustellen, nothwendig, denn je mehr unter der einen Rubrik gesteuert wird, desto weniger steuerbar bleibt der Ue-terthan unter der andern.

Viertes Kapitel.

Vergleichungs=Verhältnisse.

§. 16.

Von der Rheinprovinz werde ich, wie vorhin be-merkt, einen Einnahme=Etat der französischen, so wie der preussischen Herrschaft aufstellen.

Einmal werde ich den Etat, gegenüber demjenigen der andern preussischen Provinzen, und des gesammten Staates liefern.

In einem andern Etat sollen die Einnahmen wäh-rend der französischen und während der preussischen Herr-schaft mit einander verglichen werden; in diesem Etat werden jedoch die Einkünfte der Domainen nicht, son-deru nur die Steuern aufgenommen.

Auch wird dieser Etat, obgleich das frühere und das dormalige Steuer=Verhältniß der Rheinprovinz dar-stellend, nicht auf diese letztere, sondern auf den Re-

gierungsbezirk Aachen gerichtet seyn. So wie das Resultat sich für diesen Bezirk herausstellt, ist es, der Hauptsache nach, in der ganzen Provinz, wenigstens am linken Rheinufer. Es fehlte mir an Material, die frühern Steuern der ganzen Provinz zu ermitteln; dagegen besaß ich es für den Regierungsbezirk Aachen, besonders da das verdienstvolle Werk des Herrn von Reiman über die administrativen Verhältnisse dieses Bezirks mir als treffliche Vorarbeit zu Statten kam.

§. 17.

Wohl weiß ich, daß die Zulage-Centimen zu direkten Steuern am rechten Rheinufer anders als am linken sind; dennoch habe ich angenommen, daß sie dort wie hier beständen, und solchergestalt wissenlich etwas Unrichtiges angegeben. Es ist geschehen, erstlich, weil mir das erforderliche Material zur genauen Kenntniß der mancherlei Verschiedenheiten in den Zulage-Centimen am rechten Rheinufer nicht zur Hand war; zweitens, weil meine Verfahrungsweise wenigstens für das linke Rheinufer, als dem größern Theile der Rheinprovinz, das Steuerverhältniß richtig darstellt, und ein einsichtsvoller Bewohner des rechten Rheinufers darnach leicht ermessen kann, ob er weniger oder mehr als sein Mitunterthan des linken Rheinufer zu steuern hat; drittens, weil die etwaigen Differenzen, auf den Durchschnitt der Gesamtsteuer der preussischen Monarchie berechnet, wegen ihrer Geringfügigkeit fast gar nicht in Betracht zu ziehen sind. Nach dieser Erläuterung wird mir die wissenschaftliche Unrichtigkeit nicht zum Vorwurf gereichen.

§. 18.

Als Zeitpunkt bei der Berechnung der Steuern habe ich angenommen:

A. Bei der frühern französischen, für direkte Steuern den ungefähren Durchschnitt des Zeitraumes der französischen Herrschaft, jedoch eher ein mehr als

ein weniger dieses Durchschnitts; für die indirekten Steuern vorzüglich den Ertrag im Jahre 1811.

B. Bei den dormaligen preussischen Steuern fast durchgängig das Jahr 1828, weil ich für dasselbe die meisten und sichersten Materialien zusammenbringen konnte. Auch wird seitdem keine erhebliche Veränderung in dem Steuerwesen stattgefunden haben, und jenes Jahr also ziemlich richtig das jetzige Verhältniß darstellen.

C. Bei den jetzigen französischen Steuern das den Kammern vorgelegte Budget pro 1832.

Wo ich genöthigt bin, die Steuern vor andern als den vorstehenden Zeitpunkten herzuleiten, da werde ich es angeben.

Die obigen Zeitpunkte sind in sofern günstig gewählt, als sie dazu beitragen, die frühern französischen Steuern nicht unter dem wirklichen Betrage zu veranschlagen; denn das Jahr 1811 war bei der so erheblichen indirekten Steuer das einträglichste während der Dauer des französischen Kaiserreichs.

§. 19.

Obgleich hie und da manches aus amtlichen Quellen entnommene Material zur Berechnung der Steuern in Preußen dem Drucke übergeben worden ist, so hat es dennoch nicht überall ausgereicht, und ich habe in solchem Falle die Steuern nach Mithmasuren und erhaltenen schriftlichen oder mündlichen Mittheilungen so normirt, wie es mir am wahrscheinlichsten war. Die auf diese Weise nothwendig entstehenden Irrthümer sind unabsichtlich, und Berichtigungen werde ich, wird das Publikum dankbar aufnehmen.

§. 20.

Die Bevölkerung des Regierungs-Bezirks Aachen, nach der dormaligen Begrenzung desselben, nehme ich für den Zeitraum der französischen Herrschaft, mit v. Reiman, zu 305,000 Seelen an. Die erste Volkszäh-

lung unter preussischer Herrschaft ergab zwar 307,324 Seelen; indessen wurde, ebenfalls nach v. Reiman, das Mehr von 2,324 Seelen durch die im Jahre 1816 erfolgte Gränzberichtigung des Bezirks eingebüßt.

So nehme ich auch mit v. Reiman an, daß die Bevölkerung des französischen Kaiserreichs vor dem Jahre 1814 43 Millionen betrug.

Die Volkszahl der Rheinprovinz und ihrer Unterabtheilungen im Jahre 1828 ist der rheinischen Statistik entnommen worden. Es ist hiernach die Bevölkerung der Rheinprovinz 2,172,545, und des Regierungsbezirks Aachen 347,232 Seelen.

Bei den übrigen preussischen Provinzen ist die Bevölkerung des Jahres 1828 nach dem ministeriellen Memoire vom 18. Mai 1830, welches sich bei dem Landtagsabschiede für Westphalen befindet, angenommen worden. Da in diesem Memoire jedoch die Volkszahl von Westphalen und der Rheinprovinz nicht einzeln, sondern zusammengenommen angeführt wird, so habe ich die Bevölkerung der erstern Provinz dadurch ermittelt, daß ich diejenige der andern von der durch den Minister für beide Provinzen angegebenen Gesamtzahl in Abzug brachte.

Frankreichs Bevölkerung betrug nach der Zählung von 1826 31,851,545 Seelen; der Ueberschuß der Geburten betrug im folgenden Jahre 200,000; ein Resultat späterer Volkszählung war mir nicht bekannt, und so durfte ich die Bevölkerung des Jahres 1832 nach der Wahrscheinlichkeit füglich auf 32½ Millionen normiren.

§. 21.

Die Bodenflächen habe ich wie folgt angenommen: des Regierungsbezirks Aachen nach dem Resultate des Katasters; der Rheinprovinz nach der rheinischen Statistik; der übrigen preussischen Provinzen nach Mügell, mit Weglassung des Flächenraums der Gewässer; von Frankreich nach der allgemeinen Annahme zu 10,087 Quadratmeilen.

§. 22.

Unter einem Morgen Bodenfläche verstehe ich überall den preussischen (oder magdeburger) Morgen, davon 22222 in einer preussischen, und 21490 in einer geographischen Q. Meile enthalten sind. Ein solcher Morgen ist gleich 0,255 französischen Hectaren; es gehen also ziemlich genau 4 Morgen auf eine Hectare. Dieß letztere Verhältniß wird, seiner Einfachheit wegen, bei Reduktionen von mir angenommen.

Ein französischer Hectolitre (von 100 Litres) enthält 85,⁴⁴⁵ Vereiner Quart, deren 64 auf einen Eimer gerechnet worden. Dieß ergiebt ziemlich nahe das Verhältniß von 3 Hectolitres = 4 Eimer, welches ich, ebenfalls der größern Einfachheit wegen, bei vorkommenden Berechnungen zu Grunde lege.

100 französische Kilogrammen rechne ich gleich 214 Pfund preussisch.

Ich nehme ferner an, daß 3 Zentner Wein oder Branntwein mit 2 Eimern gleich zu rechnen sind, ein Verhältniß welches der Wirklichkeit sehr nahe kommt.

Die Reduktion des französischen Geldes in preussisches nehme ich nach dem, seiner Zeit in der Rheinprovinz gesetzlich festgestellten, und auch von v. Keiman zu Grund gelegten, Verhältniß an, wonach 5 Franks 1 Rthlr. 7 gGr. 6 Pf. (oder 1 Rthlr. 9 Sgr. 4½ Pf.) betragen, also 80 Franks = 21 Rthlr. sind.

Fünftes Kapitel.

Maßstab zum Vergleiche der Steuer-Höhe und anderer staatswirthschaftlichen Verhältnisse.

§. 23.

Der allgemein übliche Maßstab Steuern mit einander zu vergleichen, ist die Berechnung, wie viel Steuern

in einem und in dem andern Staate auf den Kopf der Bevölkerung fallen.

Allerdings ist dieser Maßstab von großem staatswirtschaftlichen Interesse, doch allein angewandt nicht im geringsten brauchbar, die Höhe der Steuern zu ermes sen. Um dieß mit Einem hervorstechenden Beispiele zu beweisen, nehme ich an, daß in der durch Reichthum und allgemeine Wohlhabenheit ausgezeichneten Stadt Frankfurt a. M. 12 Rthlr., und in der armen Fabrikstadt Montjoie 4 Rthlr. an Steuern auf jeden Kopf der Bevölkerung fielen. Wie augensällig unrichtig würde nun der hierauf gebaute Schluß seyn, daß in Frankfurt die Steuern dreimal höher, als in Montjoie wären! Da höchst wahrscheinlich auf den Kopf in der erstern Stadt wenigstens sechs mal so viel Revenüen von Kapitalen, (unter welchem Ausdrücke hier Besisthum jeglicher Art verstanden wird,) und von Erwerb fallen als in Montjoie, so würden, bei dem vorhin vorausgesetzten Steuer-Verhältniß, die Bewohner Frankfurts nur halb so hoch wie die von Montjoie besteuert seyn.

Was aber im Vergleiche zwischen Frankfurt und Montjoie stattfindet, Ungleichheit der Kapitale und Erwerbsmittel, das findet auch von Staat zu Staat, und von Provinz zu Provinz statt. Daraus folgt denn, daß die Höhe der Steuern nur nach dem Reichthum und den Erwerbsmitteln der Bewohner eines Staates oder einer Provinz geschätzt werden kann.

§. 24.

Die Summe des Reichthums und der Erwerbsmittel eines Landes ist höchst schwierig, vielleicht unmöglich, mit hoher Wahrscheinlichkeit agpropinativ zu ermitteln, obgleich nicht zu verkennen, daß derjenige, welchem die von aufgeklärten Regierungen gesammelten statistischen Nachrichten zu Gebote stehen, umfassendere und richtigere Resultate in dieser Art, als ich mit nur höchst beschränk-

ten Hilfsmitteln zu einem Vergleichungs-Maßstab der Höhe der Steuern, aufzustellen im Stande ist.

§. 25.

Indessen in zwei Staaten, wo die beiderseitigen Verhältnisse des Erwerbs aus den Grundgütern zu den übrigen Erwerbsquellen wahrscheinlich nicht sehr verschieden von einander sind, lieferte schon die Ermittlung des Reinertrages der Grundgüter, so wie des Werthes der Lestern einen brauchbaren Maßstab für die Höhe der Steuern.

Preußen und Frankreich dürften in dem vorstehend bezeichneten Verhältniß in der That nicht sehr verschieden seyn. Findet in dieser Hinsicht ein wesentlicher Unterschied statt, so scheint derselbe unzweifelhaft darin zu bestehen, daß der Erwerb aus den Grundgütern im Verhältnisse zu andern Erwerbsquellen in Frankreich kleiner als in Preußen ist, oder umgekehrt, — was einerlei ist, — daß die Lestern im Verhältnisse zum Erwerb in Frankreich größer als in Preußen sind. Ein Unterschied dieser Art, wenn auch nicht sehr erheblich, dürfte allerdings nicht zu leugnen seyn. Ich vermüthe dieß aus folgenden Gründen.

1) Preußen hat keine einzige große Handelsstadt, wie Paris, Marseille, Bordeaux u., und in solchen Städten ist besonders der Geldreichtum ein mit dem Grundbesitz in einige Konkurrenz tretendes Kapital, und der Erwerb aus dem Großhandel höchst wichtig.

2) Da Preußen keine andere, als Ostsee-Häfen besitzt, und der Handel derselben wegen mehrerer Schwierigkeiten noch zu keinem beträchtlichen Umfang heranzuwachsen konnte, so ist die Rhederei, dieses so bedeutende Kapitale in Anspruch nehmende Erwerbsmittel, dort Vergleichungsweise gegen Frankreich, nicht erheblich.

Möchte aber auch jener Unterschied stattfinden, so bleibt dennoch der von den Grundgütern hergenommene Maßstab ein brauchbarer, und zugleich gewährt ein solcher den Vortheil, daß uns darnach die Steuern eher höher, als sie wirklich sind, in Frankreich erscheinen;

und wir also um so weniger zu besorgen haben, daß nach dem nämlichen Maßstabe die preussischen Steuern, verglichen gegen die französischen, höher, als sie sind, die Grundgüter in Preußen dagegen im Vergleiche zu denen in Frankreich in einem kleinern Werthe, als sie ihn haben, dargestellt werden.

§. 26.

Außer dem Werthe der Grundgüter läßt sich auch das beträchtliche und leicht zu veranschlagende Kapital, welches in dem Werthe des Viehes steckt, als Maßstab mit benutzen.

Gern hätte ich, um noch größere Theile des National-Vermögens zum nämlichen Zwecke gebrauchen zu können, den Werth der Ackergeräthschaften und der Hauptprodukte des Bodens veranschlagt, wie dieß Chaptal für Frankreich gethan hat. Aber es fehlte mir für die Werthschätzung dieser Gegenstände in Preußen an den erforderlichen Hülfquellen.

Ich beschränke mich darauf, als Maßstab für die Höhe der Steuern, und für andre staatswirtschaftliche Verhältnisse den Reinertrag der Grundgüter und den Werth dieser letztern, so wie denjenigen des Viehes zu ermitteln. Diesen vereinigten Werth nenne ich das Haupt-National-Vermögen.

§. 27.

Zum Verständniß meines Werkes ist vorzüglich wichtig, wohl einzusehen, weshalb jener Maßstab gewählt worden, und auch wie und was damit gemessen werden kann; ich gebe deshalb noch einige Erläuterungen darü-
ber.

1) Der Reinertrag der Grundgüter zeigt zuvörderst, in welchem Maße die so wichtige Grundsteuer erhoben wird; dieß zu übersehen ist um so nützlicher, als gerade die Vertheilung dieser Steuer dem meisten Tadel unterliegt.

2) Indem nachgewiesen wird, wieviel Reinertrag von Grundgütern auf den Kopf der Bevölkerung fällt, werden die Eigenthums-Verhältnisse und die Wohlhabenheit eines Staates oder einer Provinz ziemlich erkennbar, weil die Benutzung der Grundgüter, oder eigentlich die Kultur des Bodens oder der Ackerbau das beträchtlichste aller Erwerbsmittel ist.

Dies Erwerbsmittel ist so erheblich, daß selbst in dem Lande, wo der auswärtige Handel den größten Umfang erreicht hat, in England, angenommen wird, daß in jenem Handel nicht einmal der achte Theil der Kapitale steckt, welche im Ackerbau beschäftigt werden. In Preußen sowohl wie in Frankreich wohnt nur der vierte Theil der Bevölkerung in den Städten; in den letztern wird außerdem mehr Ackerbau betrieben, als auf dem Lande städtische Gewerbe.

4) Daher steckt in dem Werthe der Grundgüter der bei weitem größte Betrag des National-Vermögens, in Preußen sowohl wie in Frankreich, zumal, da in jenem Werthe auch derjenige der Gebäude mit begriffen ist, also einer Menge Kapitale, welche anders als zum Ackerbau benutzt werden.

5) Wird dem Werthe der Grundgüter derjenige des Viehes hinzugezählt, so hat man um so gewisser das wirkliche Haupt-National-Vermögen, und zugleich ein so größeres Maß zum Vergleiche von Steuern und andern staatswirthschaftlichen Verhältnissen.

6) Das Verhältniß des Reinertrages der Grundgüter zu allen Steuern, wenn solche auch nicht von jenem zu entrichten sind, giebt, nach den unter 2 und 3 angegebenen Erläuterungen, schon einen Maßstab für die Höhe der Steuern.

7) Abgesehen von dem unter 5 aufgestellten Gesichtspunkte, wird das Verhältniß des Wertes des Viehes zu Steuern und zu den Eigenthums-Verhältnissen für einen oder den andern Leser von Interesse seyn.

Sechstes Kapitel.

Reinertrag der Grundgüter. Kataster der westlichen Provinzen; insbesondere des Regierungsbezirkes Aachen.

§. 28.

Es ist schwierig den Reinertrag der Grundgüter nach einem und dem nämlichen Maßstabe in den östlichen und westlichen preussischen Provinzen und in Frankreich zu ermitteln. Nur Annäherung an die Wahrheit ist möglich, jedoch auch hinreichend. Ich werde bei meinen Veranschlagungen die schon weit gediehenen Resultate der Kataster-Arbeiten in der Rheinprovinz und in Westphalen, insbesondere den vollendeten Kataster des Regierungsbezirkes Aachen zum Grunde legen.

§. 29.

Bereits während der französischen Herrschaft waren die Kataster-Arbeiten an linken Rheinufer begonnen worden; es war Napoleons Absicht, ganz Frankreich katastriren zu lassen, und auf diese Weise die Klagen über ungleiche Vertheilung der Grundsteuer zwischen den Departementen wie zwischen den Gemeinden wirksam zu beseitigen.

Die Absicht und das Unternehmen waren eines großen Mannes würdig; seine fortdauernden Kriege und die damit verbundene außerordentliche Anwendung der Staatskräfte hinderten jedoch ein schnelles Fortschreiten der Kataster-Arbeiten. Diese sind theuer, denn die Katastrirung einer Quadratmeile kostet, je nachdem wenig oder viele Parzellen vorhanden sind, 3 bis 6000 Rthlr.

Die preussische Staatsregierung nahm Napoleons Unternehmen auf, verordnete, daß die Kataster-Arbeiten fortgesetzt, und nicht nur auf die ganze Rheinprovinz, sondern auch auf Westphalen ausgedehnt werden sollten, um zur Ausgleichung der Grundsteuer zwischen beiden Provinzen und ihren Unterabtheilungen zu führen.

Kasch ward nur die Arbeit gefördert. Nach einer Bekanntmachung des Finanzministers vom 7. November 1831 (im kölnischen Amtsblatte) waren 410880 Wohnhäuser und 13,056204 Morgen Land schon damals katastrirt. Im Regierungsbezirk Aachen war die Arbeit ganz vollendet; die Resultate derselben sind in der Ersten Tabelle nachgewiesen.

Eine so umfassende Arbeit wie der Kataster, bei welcher so viele Personen an verschiedenen Punkten zugleich beschäftigt sind, ist natürlich manchen Irrthümern und Mängeln unterworfen. Es haben darüber vielseitige Verhandlungen der rheinischen und westphälischen Provinzialstände stattgefunden, deren wesentlichster Punkt, (wenigstens so weit es hier darauf ankommt,) darin besteht, daß die Reinerträge zu hoch abgeschätzt seyn sollen. Die bekannt gewordenen Kataster-Verhandlungen weisen in dieser Beziehung Folgendes nach.

1) Der Reinertrag der unter der französischen Verwaltung katastrirten Fluren hat durchschnittlich um wenigstens 20 Prozent höher gestellt werden müssen, damit eine Parität mit den spätern Abschätzungen unter preussischer Verwaltung bewirkt werde.

2) Auf gleiche Weise hat der Reinertrag der unter französischer Verwaltung katastrirten Gebäude noch weit mehr, mitunter bis auf ungefähr das Doppelte, erhöht werden müssen.

3) Das preussische Kataster soll in zwiefacher Hinsicht die Reinerträge überschätzen, indem auf der einen Seite der Ertrag an Korn &c. zu hoch, auf der andern die Kulturkosten zu niedrig angenommen wurden.

4) Die Norm, für Unterhaltungs-Kosten der Gebäude nur den vierten Theil des Brutto-Ertrages derselben in Abzug zu bringen, soll zu niedrig angenommen seyn. Als Beleg wird angeführt, daß selbst nach dem Grundsteuer-Gesetze des vormaligen Königreiches Westphalen bei Abschätzung des Miethwerths der Gebäude die Hälfte desselben für Unterhaltungskosten in Abzug gebracht wurde.

5) Die, aus den ersten Verwaltungs-Beamten und angesehenen Eingefessenen zusammengesetzte, obere kontrollirende Behörde der Kataster-Arbeiten hat fast einstimmig erklärt, daß die Reinerträge um ein Drittel zu hoch abgeschätzt wären.

6. Selbst die mit der Leitung der Kataster-Arbeiten Seitens der Staatsregierung beauftragten Beamten geben nach, daß die Reinerträge um den vierten Theil zu hoch abgeschätzt sind.

Beharrlich haben die Provinzialstände der westlichen Provinzen die Herabsetzung eines Drittels der Abschätzung der Reinerträge nachgesucht; eben so beharrlich ist das Gesuch bisher von der Staatsregierung abgeschlagen worden, unter der Bemerkung, daß die Abschätzung ja nur zur Parifikation der Grundsteuer in den westlichen Provinzen dienen sollte, und für diese in jeder andern Hinsicht ja unpräjudizielich sey, wenn die Reinerträge wirklich zu hoch normirt seyn sollten. Die Provinzialstände, besonders diejenigen von Westphalen, scheinen aber die Geschichte der Steuern zu kennen, (nach welcher wirklich nur gar zu leicht ein Präjudiz entsteht, und die Provinz allemal am schlimmsten wegkommt, welche sich nicht vor einem solchen hütete,) und deßhalb lassen sie das Gesuch bis jetzt noch nicht fallen.

§. 30.

Aus allen diesen Verhältnissen geht hervor, daß die Katastral-Reinerträge, um sie der Wahrheit nahe zu bringen, füglich und wenigstens um den vierten Theil herabzusetzen sind; ich nehme dieß Verhältniß als Basis meiner Berechnungen an.

§. 31.

Hiernach ist der Reinertrag des Regierungsbezirktes Aachen, der nach dem Kataster, (wie in Tabelle 1 nachzusehen,) 2,701930 Rthlr. beträgt, in runder Summe zu 2,026400 Rthlr. zu normiren.

Behufs der Vergleichen des finanziellen Zustanz

des jenes Bezirks während der französischen Herrschaft muß aber berücksichtigt werden, daß unstreitig seit dem Aufhören der letztern der wirkliche Reinertrag zugenommen hat, und daß die obige Veranschlagung schon auf dieser Zunahme beruht, weil die meisten Abschätzungen gemacht worden sind, als schon die Zahl der Häuser eine Vermehrung, und die Boden-Kultur eine Ausdehnung erfahren hatte. Deshalb nehme ich für jene Vergleichen den Reinertrag während der französischen Herrschaft um 5 Prozent niedriger zu 1,925100 Rthlr. an.

§. 32.

In §. 29 ist gezeigt worden, welch ein beträchtlicher Theil der westlichen Provinzen gegen Ende des Jahres 1831 schon katastrirt worden war. Unter den katastrirten Theilen erfolgte darauf eine Ausgleichung der Grundsteuer, und diese letztere, der Prinzipal-Summe nach, betrug alsdann 12,4⁰⁰⁵ Prozent vom steuerpflichtigen Katastral-Reinertrage. Schwerlich wird man von der Wahrheit sich wesentlich bei der Annahme entfernen: daß wenn der Kataster ganz beendigt gewesen wäre, und die steuerfreien Katastral-Reinerträge in die Berechnung des durchschnittlichen Verhältnisses der Steuer zum Gesamt-Reinertrage mit hineingezogen würden, dieses Verhältniß 12 Prozent seyn werde.

Da nun, als jene Ausgleichung erfolgt war, die Prinzipal-Summe der Grundsteuern in der Rheinprovinz 1,999357 Rthlr. betrug, so mußte, nach dem Verhältniß von 12 der Steuer zu 100 zu des Katastral-Reinertrages, dieser letztere für die Rheinprovinz sich auf 16,661308 Rthlr. belaufen.

Nach Abzug eines Viertels von dieser Summe nehme ich daher den wirklichen Reinertrag in runder Summe zu 12,496000 Rthlr. an.

§. 33.

Da Westphalen mit der Rheinprovinz, wie in §. 29, 32 bemerkt worden ist, in einem Katastral- und Grundsteuer-Verbande steht, so kann der Reinertrag der Grundgüter jener Provinz nach dem nämlichen Fuße wie in dieser ermittelt werden.

Die Prinzipal-Summe der Grundsteuer betrug nach der im vorigen § erwähnten Ausgleichung in Westphalen 1,258630 Rthlr.; der Katastral-Reinertrag würde sich also auf 10,488582 Rthlr. stellen, so daß nach Abzug eines Viertels von dieser Summe der wirkliche Reinertrag in runder Summe zu 7,866000 Rthlr. zu normiren ist.

Siebentes Kapitel.

Reinertrag der Grundgüter; Fortsetzung. Abschätzung der östlichen Provinzen.

§. 34.

Sie viel mir bekannt, ist nirgends in den östlichen Provinzen ein eigentliches Kataster angefertigt, noch damit bis jetzt angefangen worden. Abschätzungen sind wohl in den Theilen, welche früher zum Königreich Westphalen gehörten, für die Umlage der damaligen (königl.) westphälischen Grundsteuer vorgenommen worden, auch mag es deren sonst noch geben; solche Abschätzungen beruhen aber auf so verschiedenartigen Grundsätzen, und die Materialien sind so zerstreut, daß das, was mir bekannt geworden, nicht zur Anlage eines allgemeinen Maßstabes für die Abschätzung der Provinzen zu benutzen war; doch diente es immerhin dazu, meine Meinung über die Ertragsfähigkeit des Bodens einzelner Provinzen zu be richtigen und festzustellen.

Um nun zu einer der Wahrheit einigermassen sich

nähernden Abschätzung der östlichen Provinzen zu gelangen, werde ich die Bodenflächen, hinsichtlich des Ertrages, nach Maßgabe meiner Ansicht über die Kultur und die Fruchtbarkeit der abzuschätzenden Provinz, so wie über den Verkaufswert ihrer Produkte, in Parität mit mehr oder weniger ertragsreichen Kreisen des Regierungsbezirktes Aachen stellen; der Kataster dieses Bezirktes (nach Tabelle 1,) giebt hierüber Ausweise. Ich ermittle alsdann den muthmaßlichen Katastral-Ertrag nach denjenigen der Kreise des Regierungsbezirktes Aachen, die ich zum Vergleiche gewählt habe.

Auch die Gebäude der östlichen Provinzen schätze ich auf den Grund des Katasters von der Rheinprovinz und Westphalen, und insbesondere des Stadtkreises Aachen ab. Die Gebäude einzelner großer Städte werde ich in der Regel besonders, sonst aber diejenigen der Städte und des Landes zusammengekommen durchschnittlich abschätzen. Solchergehalt wird auch für die Gebäude der muthmaßlichen Katastral-Reinertrag ermittelt, und zwar nach dem Maßstabe des Rheinisch-Westphälischen Katasters.

Nach dem nämlichen Grundsatz wie bei der Abschätzung von der Rheinprovinz und Westphalen, werde ich von dem auf vorstehende Weise ermittelten muthmaßlichen Katastral-Rheinertrage, sowohl der Bodenflächen als der Gebäude, den vierten Theil für zu hohe Schätzung abziehen. Bei dieser Verfahrensweise hoffe ich die Abschätzung der östlichen Provinzen mit derjenigen der westlichen in Uebereinstimmung zu bringen.

Von den Bewohnern der östlichen Provinzen werden diejenigen, welche den Regierungsbezirk Aachen genau kennen, mir schwerlich den Vorwurf machen, daß ich ihre Bodenflächen zu hoch geschätzt hätte. So schlechte Heiden wie die Kreise Malmedy und Montjoie unter dem Namen des Beens haben, finden sich nur höchst selten in den östlichen Provinzen, in welchen man unter der Benennung „Heide“ häufig Waldungen versteht, die

aufser dem Ertrage an Holz manchmal sogar noch Weide liefern.

Zum Verständniß der Abschätzungen der Gebäude, und zur Vermeidung der Ansicht, als wenn etwa der muthmaßliche Katastral = Reinertrag im Verhältniß zum rheinisch = westphälischen Kataster zu hoch angenommen seyn könnte, muß ich auf einige Ergebnisse dieses Katasters besonders aufmerksam machen.

Nach den vom Finanzminister am 18. Mai 1830 den westphälischen Provinzialständen mitgetheilten Resultaten der Zusammenstellungen des rheinisch = westphälischen Katasters ergab sich: daß, einschließlich der Bodenflächen, die Wohnhäuser in 107 Städten durchschnittlich zu 27 Rthlr., auf dem Lande durchschnittlich zu $4\frac{1}{2}$ Rthlr. und die sämtlichen katastrirten Wohnhäuser der Städte und des Landes durchschnittlich zu 8 Rthlr. 18 Sgr. abgeschätzt waren.

Nach der Bekanntmachung des Finanzministers vom 7. November 1831 (im kölnischen Amtsblatt) waren damals 410880 Wohnhäuser abgeschätzt zu einem Reinertrage von 3,624349 Rthlr.; dieß ergibt einen Durchschnitt von 8 Rthlr. 25 Sgr.

Nach Tabelle 1 ist der durchschnittliche Katastral = Reinertrag der Wohnhäuser im Regierungsbezirk Aachen 8 Rthlr. 19 Sgr., und derjenigen des Stadtkreises Aachen 70 Rthlr. 7 Sgr. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß ohne Zweifel keine der größern Städte der Monarchie verhältnißmäßig so viele arme und im höchsten Grade schlecht und eingeschränkt wohnende Menschen enthält wie Aachen. Außerdem zeigt schon die flüchtigste Beobachtung, wie viel kleiner die Wohnhäuser in Aachen sind, als z. B. in Berlin und Magdeburg.

Die Anzahl der Wohnhäuser in den östlichen Provinzen nehme ich auf den Grund der Angaben von Müttzell an, jedoch unter ungefährender Berücksichtigung der Zunahme, welche seit jenen Angaben stattgefunden hat.

§. 35.

Wer die Provinz Sachsen in verschiedenen Richtungen durchreiset, und auch den Regierungsbezirk Aachen genau kennt, wird keinen Augenblick anstehen, jene hinsichtlich der Fruchtbarkeit weit über diesen zu stellen. Vermittelt der Elbe und der Saale haben die meisten Theile der Provinz einen wohlfeilen Transport des Ueberflusses ihrer landwirthschaftlichen Produkte nach Hamburg, wodurch der Werth der letztern wesentlich erhöht wird, so daß die Provinz Sachsen in dieser Beziehung dem Regierungsbezirk Aachen nicht nachsteht. Daher überschätzt man schwerlich den Reinertrag Sachsens, wenn man denselben demjenigen des Regierungsbezirks Aachen mit Ausschluß des Kreises Malmedy gleichstellte.

Diesen Kreis ausgeschlossen, ergiebt der Regierungsbezirk Aachen auf 1,305049 Morgen einen Katastrals Reinertrag von 2,088538 Rthlr.; Durchschnitt 48 Sgr.

Hienach ergeben an Reinertrag in Sachsen:

9,841338 Morgen à 48 Sgr. 15,746140 Rthlr.

Für Wohnhäuser rechnet sich:

3100 in Magdeburg à 90 Rthlr. 279000 —

203000 außerdem à 7 — 1,421000 —

Summe des mutmaßl. Katastr.-Nertr. 17,446140 Rthlr.

Nach Abzug eines Viertels von diesem Betrage stellt sich der Reinertrag in runder Summe auf 13,084000 Rthlr.

§. 36.

Die große Kultur und die Ergiebigkeit des größern Theiles des Bodens in Schlesien sind bekannt; der Sandboden einiger Kreise wird durch die ausgezeichnete Fruchtbarkeit anderer reichlich aufgewogen, so daß im Durchschnitt Schlesien mit Recht eine fruchtbare Provinz genannt wird. Der Werth der Produkte wird durch mannichfache Industriezweige, welche in der Provinz blühen, und durch die Wasser Verbindung mit der Ostsee gehoben,

Unter diesen Verhältnissen werden die Schlesier sich nicht über eine Ueberschätzung ihrer Bodenflächen beschweren, wenn ich dieselben mit dem Regierungsbezirk Aachen, nach Ausschluß zweier der ergiebigsten Kreise, der Landkreise Aachen und Jülich, gleich stelle.

Dieser so reduzirte Regierungsbezirk enthält 1,367836 Morgen, welche 1,542194 Rthlr. an Katastral-Keinertrag liefern; Durchschnitt $33\frac{1}{2}$ Sgr.

Darnach ergeben in Schlesien an Keinertrag:

15,475279 Morgen à $33\frac{1}{2}$ Sgr. 17,435481 Rthlr.
Für Bohnhäuser rechne ich:

3800 in Breslau à 200 Rthlr.	760000	—
348000 außerdem — 6 —	2,088000	—

Summe des muthmaßl. Katast. Keinertr. 20,283481 Rthlr.

Nach Reduktion eines Viertels stellt sich also der Keinertrag in runder Summe auf 15,213000 Rthlr.

§. 37.

Brandenburg enthält wenig sehr fruchtbare Bodenflächen; diese sind durchschnittlich eher unfruchtbar zu nennen. Indessen erhalten Kultur und Produktion durch den Konsum einer großen Hauptstadt, durch Wasserverbindungen mit der Ost- und Nordsee, und durch mehrere nicht unbeträchtliche Fabrikzweige einen größern Werth, als sie unter ungünstigern Umständen haben würden.

Gleichwohl vergleiche ich die brandenburgischen Bodenflächen nur mit denen von fünf unfruchtbaren Kreisen des Regierungsbezirks Aachen, nämlich Eupen, Heinsberg, Malmedy, Montjoie und Schleiden.

Diese fünf Kreise haben zusammen einen Flächenraum von 945730 Morgen mit einem Katastral-Keinertrage von 647461 Rthlr.; Durchschnitt $20\frac{1}{2}$ Sgr.

An Keinertrag ergeben also in Brandenburg:

16,102631 Morgen à $20\frac{1}{2}$ Sgr. 11,030302 Rthlr.
Für Bohnhäuser ist hinzuzurechnen:

7500 in Berlin à 500 Rthlr.	3,750000	—
168500 außerdem — 7 —	1,179500	—

Summe des muthmaßl. Katast. Keinertr. 15,959802 Rthlr.

Diese, um ein Viertel reducirt, ergeben an Reinertrag in runder Summe 11,970000 Rthlr. *)

§. 38.

Der Werth der Bodenfläche im südlichen Theile von Pommern ist zwar geringer, als der durchschnittliche

*) Nachdem die vorstehende Berechnung bereits angelegt und in die Tabellen übergegangen war, kam mir noch die sowohl im Jahre 1829 als auch 1831 in Berlin erschienene „Statistische Uebersicht der Bevölkerung, der Kommunal-Einnahmen und Ausgaben von Berlin“ zu Gesicht.

Demnach hatte Berlin zu Ende des Jahres 1829 7342 Häuser, also etwas weniger, als meine obige Annahme.

Dagegen war der Miethwerth der Häuser, ohne Veranschlagung der königlichen Gebäude und derjenigen, welche der Kommune, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehören, 4,405340 Rthlr. Die Anzahl der nicht veranschlagten Häuser ist 341.

Im Jahre 1828 hatten:

769 Häuser einen Miethwerth von	8 bis	100 Rthlr.			
3284	—	—	—	101	— 500 —
1995	—	—	—	501	— 1000 —
1231	—	—	—	1001	— 4600 —
21	—	—	—	4601	— 11500 —

In dem rheinisch-westphälischen Kataster, folglich auch in meiner Veranschlagung des Reinertrages, sind die gesetzlich steuerfreien Bodenflächen und Häuser begriffen. Würde nach diesem Grundsatz der Miethwerth jener 341 gesetzlich steuerfreien Häuser in Berlin, der höchst wahrscheinlich im Durchschnitt 1500 bis 1600 Rthlr. für jedes, nach dem vorstehenden Auszuge, betragen dürfte, dem angegebenen Miethwerthe von 4,405340 Rthlr. hinzugerechnet, so müßte dieser auf ungefähr 5 Millionen Rthlr. sich belaufen. Oben nahm ich nach dem Verhältnisse des rheinisch-westphälischen Katasters $3\frac{1}{2}$ Millionen Rthlr. an, also um 25 Prozent weniger. Und doch dürfte schwerlich in Berlin der Miethwerth in dem Verhältniß hoch abgeschätzt seyn, wie derselbe nach dem rheinisch-westphälischen Kataster in Aachen und andern großen Städten angenommen worden ist.

Dies mag als ein Beleg dienen, wie sehr ich mich vor Ueberschätzung der Reinerträge der östlichen Provinzen gehütet habe, um auch nicht dem kleinsten Vorwurfe ausgesetzt zu seyn, daß ich die Ueberbürdung, welche die westlichen Provinzen in der Grundsteuer erleiden, zu grell darstellen wolle.

Werth der brandenburgischen Bodenfläche; desto höher ist dagegen der Werth des ergiebigen Bodens, welcher sich zwei bis vier Meilen breit an der ganzen Ostsee Küste der Provinz, mit geringer Ausnahme, entlang zieht, so wie des Landes an den Ufern der Oder. Deshalb stelle ich diese Provinz bei Berechnung des Reinertrages der Bodenfläche mit Brandenburg gleich.

Es ergeben also in Pommern an Reinertrag:

11,666222 Morgen à $20\frac{1}{2}$ Sgr. 7,991636 Rthlr.

Dazu sind zu rechnen:

98000 Wohnhäuser à 7 Rthlr. 686000 —

Summe des muthmaßl. Katastr. Reinertr. 8,677636 Rthlr.

Reinertrag nach Abzug eines Viertels von diesem Betrage, in runder Summe; 6,508000 Rthlr.

§. 39.

Die Provinz Preußen ist fast überall östlich der Weichsel, so wie in den Danziger Niederungen äußerst fruchtbar, und übertrifft dort durchschnittlich die Provinz Brandenburg in der Güte des Bodens. Nimmt man indessen auf Klima und andere ungünstige Verhältnisse Rücksicht, so wie auf die sandigen Flächen westlich der Weichsel und südlich der Danziger Niederungen, so muß man den Werth der Bodenflächen weit niedriger veranschlagen, als in Brandenburg. Ich nehme daher an, daß die Provinz Preußen in Hinsicht jenes Werthes mit den drei unergiebigsten Kreisen des Regierungsbezirks Aachen, nämlich mit Malmedy, Montjoie und Schleiden gleichzustellen ist.

Diese drei Kreise enthalten 781952 Morgen mit einem Katastral-Reinertrage von 349645 Rthlr.; Durchschnitt für den Morgen $13\frac{2}{7}$ Sgr.

Es ergeben also in der Provinz Preußen an Reinertrag:

24,194045 Morgen à $13\frac{2}{7}$ Sgr 10,806673 Rthlr.

Für Wohnhäuser ist hinzuzurechnen:

9400 in Königsb. u. Danz. à 75 Rthlr. 705000 —

215000 außerdem — $5\frac{1}{2}$ — 1,182500 —

Summe des muthmaßl. Katastr. Reinertr. 12,694173 Rthlr.

Nach Abzug eines Viertels von diesem Betrage erzieht sich der Reinertrag in runder Summe zu 9,521000 Reichsthaler.

§. 40.

Posen hat, mit Ausnahme des vortrefflichen Kujaviens und eines Theils der Neze- und Warthe-Ufer, einen wenig fruchtbaren Boden; auf jene wirkt das Klima fast so nachtheilig als in Preußen, und die geographische Lage der Provinz ist nur wenig günstiger als dort.

Bei diesen Verhältnissen normire ich den Reinertrag der Bodenflächen nicht höher, als denjenigen der Kreise Malmédy und Montjoie, der allerunergiebigsten des Regierungsbezirks Aachen, deren Bodenfläche zu mehr als dem dritten Theile aus beinahe völlig ertraglosen morastigen Heiden besteht.

Diese beiden Kreise sind zu einem Reinertrage von 171476 Rthlr. katastrirt worden, und enthalten 460972 Morgen; Durchschnitt $11\frac{3}{5}$ Sgr. für den Morgen.

In Posen ergeben hiernach an Reinertrag:

11,572551 Morgen à $11\frac{3}{5}$ Sgr. 4,301130 Rthlr.

Es ist hinzuzunehmen:

für 112,700 Wohnhäuser à $5\frac{1}{2}$ Rthlr. 619850 —

Summe des muthmaßl. Katastr. Reinertr. 4,920000 Rthlr.

Nach Abzug eines Viertels bleibt ein Reinertrag in runder Summe von 3,691000 Rthlr.

Achtes Kapitel.

Reinertrag der Grundgüter; Fortsetzung. Abschätzung von Frankreich.

§. 41.

Damit der Reinertrag der Grundgüter Frankreichs so viel als möglich in dem nämlichen Verhältnisse, wie das für die preussischen Provinzen angenommene, abgez-

schätzt werde, ist nothwendig, mehrere Evolutionen jenes Reinertrags anzuführen, und Vergleichungspunkte mit dem rheinisch-westindischen Kataster aufzusuchen.

§. 42.

In einem bekannt gewordenen Berichte des französischen Finanzministers vom Jahre 1818 schätzte derselbe den Reinertrag der Grundgüter zu 1454 Millionen Fr., und zwar: die Bodenflächen zu 1121, und die Gebäude zu 332 Mill. Fr.

Chaptal führt mehrere Schätzungen an, eine zu 1486, eine andere zu 1324, eine dritte zu 1626 Mill. Fr. (ausschließlich Korsika) an.

§. 43.

Die Abschätzung zu 1626 Mill. Fr. beruhet auf Untersuchungen, welche Chaptal für sehr gut gelehrt erachtet, und die der französische Finanzminister Louis durch gleichzeitig von ihm in die Departemente gesandte Sachverständige anstellen ließ. Es wurde als Grundlage der Vergleichen und Untersuchungen angenommen:

- 1) Die Kataster-Arbeiten, so weit solche gediehen waren;
- 2) Das Verhältniß der Pächterträge zu den frühern Abschätzungen;
- 3) Die an der Grundsteuer bewilligten Abschreibungen;
- 4) Kaufkontrakte, der notorisch bekannte Verkaufswert der Grundstücke, der Zinsfuß der hypothekarischen Schulden;
- 5) Das wirkliche Verhältniß des Reinertrags zur Grundsteuer.

Der äußerst unterrichtete Baron Ch. Dupin nimmt in seinem berühmten Werke über die produktiven und kommerziellen Kräfte Frankreichs diese Schätzung von 1626 Mill. Fr. an.

§. 44.

Chaptal selbst schätzt den Reinertrag der Bodenflächen Frankreichs auf 1478,702000 Fr.; rechnet man

für Gebäude 332 Mill. (nach §. 42.) hinzu, so stellt sich Chaptals Schätzung auf 1810,702000 Fr.

Diese Abschätzung bietet manche Vergleichspunkte mit dem rheinisch-westphälischen Kataster dar. Ich stelle die Elemente jener mit Resultaten aus diesen, so wie der preuß. Finanzminister solche in dem schon mehrerwähnten Memoire vom 18. Mai 1830 den westphälischen Provinzialständen mittheilt, hier übersichtlich neben einander.

Natur der Bodensflächen.	Chaptals Schätzung des Nettoertrages pro Morgen. Egr.	Katastral-Nettoertrag in Rheinprovinz u. Westphal. pro Morgen. Egr.
Ackerland	60	67
Wiesen	200	78
Weiden	20	48
Holzungen (in Frankr. $\frac{1}{4}$ hochstämm.)	40	17
Weinbau-Land	200	158
Baumgärten	80	136
Gemüsegärten	240	
Wild- und Oed-Ländereien		4
Dito und verschiedener Boden	10	
Verschiedene Kulturen	100	29
Kastaniengärten	40	
Grundflächen der Gebäude	160	118

Das Verhältniß der Haupttheile des Bodens stellt sich, nach Chaptals Angaben, und nach denen des preuß. Finanzministers, folgendermaßen heraus:

Natur der Bodensflächen.	In Frankreich. Prozent.	In den Katastr. Bodensflächen v. Rheinprovinz u. Westphalen. Prozent.
Ackerland	50, ²	41, ³
Wild- und Oed-Ländereien	8, ⁴	13, ⁵
Wiesen	7, ⁷	6, ⁴
Weiden	7, ⁷	5, ⁷
Holzungen (in Frankr. $\frac{1}{4}$ hochstämm.)	15, ⁶	17
Weinbau-Land	4, ³	0, ³
Baum- und anderes Gartenland	2, ⁶	1, ⁷

Vergleicht man das Verhältniß der Bodenflächen mit dem der Abschätzungs- und Katastral-Neinerträge, so scheint kein Zweifel obzuwalten, daß Chaptal nach einem niedrigeren Maßstabe abschätzte, als in den westlichen Provinzen Preußens katastrirt worden ist.

Das Ackerland nimmt den beträchtlichsten Theil der Bodenfläche ein; in Frankreich, wo es über die Hälfte derselben beträgt, ist dasselbe ohne Zweifel von größern Werthe, als in den katastrirten Theilen der Rheinprovinz und Westphalens theils wegen der durchschnittlich größern Fruchtbarkeit, theils weil diese letztere und die klimatischen Verhältnisse die Kulturkosten niedriger stellen, endlich, wegen der durchgängig höhern Getreidepreise. Gleichwohl nimmt Chaptal 7 Sgr. weniger für den Morgen an, als das rheinisch-westphälische Kataster.

Bei andern Bestandtheilen der Bodenfläche sehen wir freilich bei Chaptal meistens höhere Taxen. Diese sind aber durch den größern Werth, wie mir scheint, auch fast überall begründet. So z. B. sind die Kulturkosten beim Weinbau so viel kleiner und die quantitativen Erträge so viel größer in Frankreich als in der Rheinprovinz, daß es wol ganz richtig ist, den Neinertrag höher als hier anzunehmen, ungeachtet der Werth des Products dort viel geringer als hier ist, und zwar vorzüglich in Folge des in Preußen auf ausländische Weine gelegten Einfuhrzolles. Würden aber die Wirkungen der Zölle bei der Normirung des Neinertrages des Ackerlandes im vollen Maße berücksichtigt, so müßte derselbe, nach den Folgen des in Frankreich herrschenden Cereal-systems, beträchtlich höher als in der Rheinprovinz und Westphalen veranschlagt werden.

Hiernach kann angenommen werden:

- 1) Daß das Ackerland in Frankreich ohne Berücksichtigung der durch das Cereal-System hervorgerufenen theuern Getreide-Preise, wenigstens zu 75 Sgr. nach dem Verhältniß von 67 Sgr. in der Rheinprovinz und Westphalen abgeschätzt werden müßte, daß aber nach dem nämlichen Verhältnisse

wenigstens 90 Sgr. zu normiren wären, wenn man die Folgen jenes Systemes berücksichtigte;

- 2) Daß die übrigen Theile der Bodenfläche Frankreichs in der Abschätzung von Chaptal wenigstens nicht höher, höchst wahrscheinlich aber niedriger veranschlagt sind, als wenn solche nach dem Verhältniß des rheinisch = westphälischen Katasters abgeschätzt worden wären;
- 3) Daß demnach, um die Parität mit diesem Verhältniß herzustellen, die Bodenfläche Frankreichs noch um zwei bis dreihundert Mill. Franks mehr zu schätzen sey, als dieß von Chaptal geschehen ist.

§. 45.

Auch die Gebäude sind zu 332 Mill. Franks ohne Zweifel nach einem niedrigeren Maßstabe geschätzt, als in der Rheinprovinz und Westphalen katastrirt worden ist.

Hier sind, wie weiter oben schon angeführt wurde, die städtischen Wohnhäuser einschließlich der Bodenflächen im Durchschnitt zu 27 Rthlr. oder 103 Fr. katastrirt worden; man wird also 100 Fr. ausschließlich der Bodenflächen annehmen können. Im §. 37. ist gezeigt worden, in welchem hohen Grade die sehr großen Städte wie Berlin zu dem Reinertrage von Gebäuden beitragen; der Durchschnitt würde daher beträchtlich höher zu stehen kommen, wenn in den katastrirten Ländertheilen ein solches Verhältniß mit eingewirkt hätte.

Ein anderer zu berücksichtigender Umstand ist, daß der Werth der städtischen Gebäude wegen der Bauart in Frankreich überhaupt größer als der in der Rheinprovinz und Westphalen seyn dürfte.

Endlich muß noch angeführt werden, daß, wie der §. 29. schon bemerkt, der früher unter französischer Verwaltung ermittelte Katastral-Reinertrag von Gebäuden beträchtlich erhöht werden mußte, um die Parität mit dem unter preussischer Verwaltung geleiteten Kataster zu bewirken, und daß gleichwohl die Schätzung der Häuser

zu 332 Mill. Fr. zum großen Theil auf dem Maßstabe des französischen Katasters beruhet.

Alle diese Umstände begründen daher die Meinung, daß der Reinertrag der Häuser in Frankreich sich auf mehr als 332 Mill. Fr. belaufen müßte, wenn dieselben nach dem Maßstabe des rheinisch-westphälischen Katasters abgeschätzt würden.

§. 46.

Aus dem Vorhergehenden ist zu folgern, daß der allerhöchsten Wahrscheinlichkeit nach, der Reinertrag der Bodenflächen und Häuser in Frankreich sich auf 2100 bis 2200 Mill. Fr. stellen müßte, wenn dort wie in der Rheinprovinz und Westphalen unter preussischer Verwaltung, katastrirt würde.

Um so unbedenklicher kann daher, als Parität meiner Schätzung des Reinertrages der Grundgüter in der Rheinprovinz und Westphalen, die §. 43. erörterte Abschätzung für Frankreich zu 1626 Mill. Fr. angenommen werden. Und um so weniger ist diese zu hoch normirt, da in derselben alle die Erweiterungen der Kultur und der Baulichkeiten nicht begriffen sind, welche in funfzehn Friedensjahren Statt gefunden haben.

In jener Abschätzung ist Korsika nicht begriffen, weshalb dieselbe von 1626 auf 1628 Mill. Fr. zu erhöhen ist. Diese betragen in runder Summe 427,350000 Reichsthaler.

Neuntes Kapitel.

Der Werth des Viehes.

§. 47.

In der zweiten Tabelle gebe ich eine Uebersicht des Viehstandes und des Werthes desselben.

Zur Erläuterung der Tabelle einige Worte.

Der Bestand des Viehes im Jahre 1828 und dessen Werth sind nach der rheinischen Statistik für den Regierungsbezirk Aachen und die Rheinprovinz angegeben.

Der Bestand in den andern preussischen Provinzen war mir für das Jahr 1828 nicht genau bekannt. Mützell giebt denselben pro 1816 und 1821 an; bei Ferber findet sich die Angabe des Schafviehes pro 1825. Aus diesen verschiedenen Nachweisen geht eine fortwährende Zunahme des Bestandes fast aller Viehgattungen hervor. Es ist kaum zu begreifen, daß die Zunahme; wenn auch nicht überall in gleich starker Proportion, bis zum Jahre 1828 fort dauerte. Auf dieser Basis beruhen meine Angaben des Vieh-Bestandes in jenen Provinzen, so daß derselbe also nur muthmaßlich normirt worden ist. Die auf diese Weise natürlich entstandenen Abweichungen von der Wirklichkeit sind jedoch von unerheblichem Einflusse bei der Berechnung des Haupt-National-Vermögens, zu welcher ich vorzüglich die Veranschlagung des Vieh-Werthes benutze.

Die zur Berechnung des letztern von mir angenommenen Preise sind:

a) In der Rheinprovinz nach der in der rheinischen Statistik enthaltenen Veranschlagung;

b) In den übrigen preussischen Provinzen nach ungefährem Verhältniß jener Veranschlagung in der Rheinprovinz, unter Berücksichtigung der durch die Güte des Viehes und durch die Dertlichkeit hervorgebrachten Verschiedenheit der Preise;

c) In Frankreich nach Chaptal, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Aufnahme des Bestandes 1812 gemacht worden, und Korsika nicht in derselben begriffen ist. Chaptals Veranschlagung stellt sich auf 1530,141476 Fr., oder 401,662137 Rthlr.; füglich konnten daher 420 Millionen Rthlr. angenommen werden.

Die Werthangaben lassen Einwendungen zu, die aber gegen jede andere Werthschätzung auch zu machen sind. Ich folgte deshalb gern der von amtlicher Seite

ausgehenden Veranlassung der rheinischen Statistik, und für Frankreich dem wohlunterrichteten Chaptal. Hinsichtlich des Einflusses, den die Irrthümer auf meine Vergleichen ausüben, verweise ich auf das oben Gesagte.

In der Rheinprovinz giebt es zwar veredelte Schafe, dennoch sind solche in der Tabelle in der Rubrik Landvieh enthalten, und zwar vorzüglich deshalb, weil der Werth in der rheinischen Statistik im Durchschnitt angenommen worden ist. Uebrigens würde, was man hier veredelte Schafe nennt, in Schlesien und Sachsen, mit wenigen Ausnahmen, zum Landvieh gerechnet werden.

Zehntes Kapitel.

Das Haupt-National-Vermögen.

§. 48.

Im fünften Kapitel ist bemerkt worden, was ich unter Haupt-National-Vermögen verstanden haben will: den Werth der Grundgüter und denjenigen des Viehes zusammengenommen.

Den erstern ermittle ich durch die Annahmen des Cases, daß die Grundgüter zwanzig Mal den Reinertrag werth sind, was durchschnittlich in Frankreich und Preußen wirklich der Fall seyn dürfte, in sofern die Grundsteuer unberücksichtigt bleibt, wie sie es bei dieser Veranschlagung bleiben muß.

Dieses Verhältniß, nach dem im 6., 7. und 8. Kapitel ermittelten Reinertrag der Grundgüter und dem in der zweiten Tabelle angegebenen Werthe des Viehes,) zu Grunde legend, ergeben sich in runden Summen folgende Beträge des Haupt-National-Vermögens:

Für die Rheinprovinz	270,863000	Rthlr.
— Westphalen	171,563000	—
— Sachsen	283,337000	—

Für Schlesien	331,595000	Rthlr.
— Brandenburg	262,845000	—
— Pommern	147,299000	—
— Preußen (Provinz)	225,148000	—
— Posen	87,832000	—
— das Königr. Preußen	1780,482000	—
— Frankreich	8967,000000	—

Zweite Abtheilung.

Das Steuerwesen der Rheinprovinz unter
französischer Herrschaft.

Fünftes Kapitel.

Die Eintheilung der Steuern.

§. 49.

Die Steuern können in direkte und indirekte im Allgemeinen eingetheilt werden. Der erstern waren in Frankreich vier, nämlich: Die Grundsteuer, die Personal- und Mobilar-Steuer, die Patentsteuer und die Thür- und Fenster-Steuer.

Theilweise könnte auch die Bergwerks-Steuer zu den direkten Steuern gezählt werden; da aber der größere Theil jener Abgabe eher zu den indirekten Steuern gezählt werden muß, so rechne ich dieselbe ganz zu den letztern, um so mehr, als mir keine Nachweise darüber vorliegen, wie viel auf direkte und wie viel auf indirekte Besteuerungsweise eingekommen ist.

Außer dieser Eintheilung ist auch derjenigen in Staats-, Departemental- und Gemeinde-Steuern zu erwähnen.

Die Staats=Steuern, oder die, welche eigentlich für die allgemeine Staatsverwaltung dienen sollten, bestanden vorzüglich in der Prinzipal=Summe der direkten Steuern und in den indirekten Steuern; von den letztern wurden für die Departemente keine erhoben, wohl aber für Gemeinden, worüber weiter unten das Nähere.

Departemental=Steuern wurden mittelst Zulage=Centimen zu der Prinzipal=Summe der direkten Steuern und zugleich mit dieser erhoben. Im folgenden Kapitel wird darüber weitere Aufklärung gegeben.

Die Gemeinde=Steuern bestanden vorzüglich in Zulage=Centimen zu direkten Steuern; nur in wenigen Gemeinden gab es außerdem besondere indirekte Steuern. Das 12. und 26. Kapitel werden hierüber weitem Aufschluß enthalten.

Zwölftes Kapitel.

Die Zulage=Centimen zu den direkten Steuern, insbesondere im (ehemaligen) Roer=Departement.

§ 50.

Zum Verständniß der nachfolgenden Darstellung der frühern französischen Steuern ist es nothwendig, vorab das Wesen der Zulage=Centimen zu den direkten Steuern zu erörtern. Bei dem ehemaligen Roer=Departement, dessen frühere Bestandtheile jetzt größtentheils zu den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf gehören, werde ich die Anzahl und den Ursprung der Zulage=Centimen nachweisen. So wie es sich mit denselben in diesem Departement verhielt, so oder doch ähnlich verhielt es sich damit auch in den andern Departementen am linken Rheinufer.

Die Prinzipal=Summen der indirekten Steuern beliefen sich im Roer=Departement (welches 617287 Einwohner hatte, und in 4 Arrondissements oder Unterprä-

fekturen, 42 Kantone und 993 Gemeinden oder Mairien eingetheilt war,) nach der Veranlagung für 1813 oder 1814:

Die Grundsteuer auf	2,796478 Fr.
— Personal- und Mobilien-Steuer auf	492100 —
— Patentsteuer auf	327516 —
— Thür- und Fenster-Steuer auf	308440 —

§. 51.

Zur Grundsteuer wurden folgende Zulage-Centimen erhoben:

1) 17 Centimen für unveränderliche und veränderliche Ausgaben (*Dépenses fixes et variables*), und zwar 9 Centimen für die erstern und 8 Centimen für die letztern Ausgaben. Diese 17 Centimen wurden gleichmäßig in ganz Frankreich umgelegt. Den Ertrag der 9 Centimen betrachtete man nicht gerade als einem jeden Departement besonders angehörigen Fonds, vielmehr wurde mit dem Ueberschuss eines Departements das Defizit eines andern ausgeglichen. Der Ertrag der 8 Centimen gehörte aber ganz den Departementen, ohne Uebertragung des Defizits oder Ueberschusses von einem Departement auf das andere.

2) Ein Maximum von 4 Centimen gleichmäßig in ganz Frankreich. Das Gesetz überließ den Departemental-Räthen zu bestimmen, ob sie ganz, theilweise, oder gar nicht erhoben werden sollten; deßhalb hießen diese Zulage-Centimen: *Centimes facultatifs*.

3) 2 Centimen für Ausfälle und Nachlässe, in Frankreich *non valeurs*, in Preußen Remissionen genannt. Diese Zulage-Centimen kommen gleichmäßig in ganz Frankreich zur Erhebung.

4) $1\frac{1}{2}$ Centimen nach dem Arrêté vom 20. Oktbr. 1803 für die Kosten des Katasters. Nach dem Gesetze vom 27. Januar 1808 wurden diese Zulage-Centimen vom 1. Jan. 1808 an auf $3\frac{1}{2}$ erhöht.

5) 68250 Fr., (es waren 84000 Fr. auf Grundsteuer und Personal- und Mobilien-Steuer zusammen.)

oder $2\frac{44}{100}$ Centimen, nach dem kaiserlichen Dekrete vom 10. Sept. 1804, als Beitrag zu den Kosten der innerhalb sechs Jahren auszuführenden Kunststraße von Nachen nach Montjoie, mit einer Verbindungsstraße nach Stollberg. Diese Auflage wurde jedoch nicht in der Maße, (wie ich es oben, der Einfachheit wegen, in dem Durchschnitts-Satze von $2\frac{44}{100}$ Centimen annehme,) vom ganzen Departement getragen, sondern war folgendermaßen vertheilt:

$\frac{1}{2}$ wurden auf das ganze Departement, und
 $\frac{2}{2}$ wurden auf das Arrondissement Nachen gleichmäßig untergelegt;

$\frac{2}{2}$ trugen die Städte Nachen, Montjoie und Stollberg außerdem bei.

Nach jenem Dekrete gab der Staat den dritten Theil der Gesamtkosten her, welche zu 756000 Frks. abgeschätzt waren.

6) 4 Centimen, nach dem Gesetze vom 10. Mai 1806, während der Jahre 1807—1817 für den Bau des Nord-Kanals, welcher den Rhein mit der Maas verbinden sollte.

7) 81250 Fr. (es waren 100000 Fr. auf Grundsteuer und Personal- und Mobiliarsteuer zusammen,) oder $2\frac{90}{100}$ Centimen, nach dem Gesetze vom 16. Sept. 1807 und dem kaiserlichen Dekrete vom 25. Nov. 1810, bis zum Jahre 1814 einschließlich, für Ausbesserung und Unterhaltung der Rheindämme.

Auf ähnliche Weise wie die sub 5. angeführte Anlage, war auch jene Summe nicht gleichmäßig auf das Departement vertheilt; es trugen dazu bei:

25 Prozent gleichmäßig das ganze Departement;

$2\frac{1}{2}$ Prozent das Arrondissement Köln;

5 Prozent das Arrondissement Krefeld;

20 Prozent das Arrondissement Kleve;

$47\frac{1}{2}$ Prozent die Gemeinden des Departements, welche unmittelbar an den Rhein gränzten.

8) $2\frac{1}{2}$ Centimen, nach dem Gesetze vom 27. Dezember 1809, während der Jahre 1809 bis 1813,

für den Bau der Kunststraße von Aachen nach Duisburg.

9) 2 Centimen nach dem kaiserlichen Dekrete vom 14. Juli 1812, während der Jahre 1813—1817, für die Erbauung eines Präsektur-Gebäudes zu Aachen.

10) 57147 Fr. (es waren 71360 Fr. auf Grundsteuer und Personal- und Mobiliar-Steuer zusammen,) oder $2\frac{4}{100}$ Centimen, nach dem Antrage der Departementalrätthe und dem kaiserlichen Dekrete vom 7. Januar 1813, während der Jahre 1813—1818 für Neubau und Unterhaltung von Departemental-Straßen.

11) 43416 Fr. (es waren 53435 Fr. auf Grundsteuer und Personal- und Mobiliar-Steuer zusammen,) oder $1\frac{5}{100}$ Centimen, nach dem kaiserlichen Dekrete vom 13. August 1813, während der Jahre 1814, 1815 als Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Straßen dritter Klasse.

12) 12031 Fr. (es waren 14872 Fr. auf Grundsteuer und Personal- und Mobiliar-Steuer zusammen,) oder $\frac{4}{100}$ Centimen, nach dem kaiserlichen Dekrete vom 13. August 1813 während des Einen Jahres 1813 für die Vollendungs-Kosten der Kunststraße von Aachen nach Lüttich.

13) 5 Centimen für Gemeinde-Bedürfnisse.

§. 52.

Zur Personal- und Mobiliar-Steuer bestanden folgende Zulage-Centimen:

1) 17 Centimen für veränderliche und unveränderliche Ausgaben, ganz so wie bei der Grundsteuer; (§. 51. sub 1.)

2) 4 Centimen facultatifs, ebenfalls wie bei der Grundsteuer; (§. 51. sub 2.)

3) 2 Centimen für non valeurs oder Remissionen, ebenfalls wie bei der Grundsteuer; (§. 51. sub 3.)

4) 15750 Fr. oder $3\frac{2}{100}$ Centimen für die Erbauung der Straßen nach Montjoie und Stollberg, vertheilt in der nämlichen Weise wie bei der Grundsteuer; (§. 51. sub 5.)

5. 4 Centimen für den Bau des Nord-Kanals, wie bei der Grundsteuer; (§. 51. sub 6.)

6) 18750 Fr. oder $8\frac{8}{100}$ Centimen für Abweindämme; in der nämlichen Art wie bei der Grundsteuer (§. 51. sub 7.) vertheilt.

7) $2\frac{1}{2}$ Centimen für die Straße von Aachen nach Duisburg, wie bei der Grundsteuer; (§. 51. sub 8.)

8) 2 Centimen für die Erbauung eines Präfektur-Gebäudes, wie bei der Grundsteuer; (§. 51. sub. 9.)

9) 14213 Fr. oder $2\frac{89}{100}$ Centimen für Departemental-Straßen, wie bei der Grundsteuer; (§. 51. sub 10.)

10) 10019 Fr. oder $2\frac{7}{100}$ Centimen für die Straßen dritter Klasse, wie bei der Grundsteuer; (§. 51. sub 11.)

11) 2841 Fr. oder $\frac{13}{100}$ Centimen für die Straße von Aachen nach Lüttich, wie bei der Grundsteuer (§. 51. sub 12.)

12) 5 Centimen für Gemeinde-Bedürfnisse.

§. 53.

Zur Patentsteuer wurden folgende Zulage-Centimen umgelegt:

1) 5 Centimen für non voleurs oder Remissionen und zwar gleichmäßig in ganz Frankreich.

2) $2\frac{1}{2}$ Centimen für die Straße von Aachen nach Duisburg, wie bei der Grund- und Personal- und Mobilien-Steuer; (§. 51. sub 8. §. 52. sub 7.)

Bei der Patentsteuer bestand noch die besondere Einrichtung, daß aus der Prinzipal-Summe der zehnte Theil oder 10 Centimen vorweg den 5 Zulage-Centimen für Remissionen hinzugezählt wurden, und daß alsdann diese 15 Centimen folgende Verwendung erhielten. Es wurden nämlich 2 davon für die Kosten der Anfertigung der Steuerrollen bestimmt, und die übrigen 13 flossen, nach Abzug der Abschreibungen und Nachlässe, den Gemeinden zu.

Man darf annehmen, daß von diesen 13 Centimen wenigstens 2 gar nicht bezahlt, sondern durch Remissio-

nen absorbiert wurden, die bei der Patentsteuer um so leichter zu erlangen waren, als der Ausfall nicht den Staatskassen zur Last fiel. Für die Gemeinden verblieben hiernach im Durchschnitt 11 Centimen von der Prinzipal=Summe.

§. 54.

Zur Thür= und Fenster=Steuer bestanden folgende Zulage=Centimen:

1) 10 Centimen für non valeurs oder Remissionen und für die Kosten der Steuerrollen.

2) 2½ Centimen für die Straße von Aachen nach Duisburg, wie bei den drei andern direkten Steuern; (§. 51 sub 8, §. 52 sub 7, §. 53. sub 2).

Man darf annehmen, daß von den Centimen für Remissionen wenigstens 2, wegen der vielen bei dieser Steuer vorkommenden unbeitraglichen Posten, niemals zur Erhebung kamen.

§. 55.

Außer den in den vorstehenden §§. aufgeführten Zulage=Centimen wurden deren auch noch für Erhebungskosten bei der Grund=, der Personal= und Mobiliar= und der Thür= und Fenster=Steuer empfangen. Diese Centimen betragen von der Prinzipal=Summe und dem Betrage der Zulage=Centimen etwa 4 bis 5, und können durchschnittlich zu 4½ normirt werden.

Bei der Patentsteuer wurden für Erhebungskosten keine Zulage=Centimen umgelegt.

§. 56.

Die Verwendung der Zulage=Centimen für non valeurs oder Remissionen bei der Grund=, Personal= und Mobiliar=, und Thür= und Fenster=Steuer ward durch das kaiserliche Dekret vom 11. Mai 1808 dahin bestimmt, daß der von dem Ertrage, nach Abzug der Ausfälle, verbleibende Rest zu einem Drittel dem Präsekten jedes Departements, zum andern Drittel dem Mi-

nister des Innern, und zum letzten Drittel den Finanzminister zu geeigneter Verwendung überlassen wurde.

§. 57.

Die Verwendung der Zulage-Centimen für unveränderliche Ausgaben, (*Dépenses fixes*), und für veränderliche Ausgaben, (*Dépenses variables*), so wie der 4 Centimen facultatifs ist am besten aus dem Departemental-Budget ersichtlich. Deshalb folgt hier ein Auszug aus dem, im Jahre 1813 vom Departementalrath des Noer-Departements für 1814 votirten Budgets.

A. Unveränderliche Ausgaben.

Besoldungen der Verwaltungs-Beamten	39500	Fr.
Besoldungen des General-Empfängers und der Arrondissements-Empfänger	31394	=
Besoldungen der Justiz-Beamten	152517	=

B. Veränderliche Ausgaben.

Präfectur-Kosten	60540	=
Unterstützungen:		
für Anlegung von Baumschulen	2000	=
für Hebammen-Lehrinstitute	5000	=
Kosten der Unterpräfecturen	2400	=
Unterhaltungs-Kosten der Zuchthaus-Gefangenen zu Wilsoerde	46500	=
Kosten der Departemental-Gefängnisse	114640	=
Beitrag für das Bettler-Depot zu Brauweiler	30000	=
Für Kasernen der Gensdarmarie	8000	=
Kosten der Tribunale	18120	=
Unvorhergesehene Ausgaben, z. B. Prämien für Tödtung der Wölfe, außerordentliche Unterstützungen, u. dergl.	11500	=
Summe der Ausg. unter den Rubriken A u. B.	543711	Fr.

Die unveränderlichen Ausgaben allein betragen 223411 Frs., die Einnahme dagegen aus den 9 Zulage-Centimen zur Grundsteuer und Personal- und Mo-

bilar = Steuer 295972 Frs.; also Ueberschuß für die Staatskasse: 72561 Frs.

Die veränderlichen Ausgaben allein betragen 320300 Frs., die Einnahmen dagegen aus den 8 Zulage = Centimen zur Grundsteuer und Personal = und Mobilar = Steuer 263086 Frs.; also Defizit: 57214 Frs. Dieß rührte daher, daß der Departementalrath außerordentliche Gefängniß = Bauten rotirt hatte; das dadurch entstehende Defizit sollte durch ein Anleihen, das in den nächsten Jahren aus dem Ertrage jener 8 Centimen zurückzuzahlen war, gedeckt werden.

C. Fakultative Ausgaben, oder Verwendung des Ertrages der 4 Centimen Facultatifs.

Für den Kultus	25125	Fr.
Für Gefängniß = Bauten	68333	=
Zuschuß zu den Gensdarmrie = Kasernen = Bauten	5495	=
Dem Departemental = Baumeister	1000	=
Zuschuß zu den Verwaltungskosten	11000	=
Für Taubstumme	2000	=
Zur Verbesserung der Pferdezucht	3000	=
Für außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben	15590	=
	Summe	131543 Frs.

Der Ertrag der 4 Centimen Facultatifs zur Grundsteuer und Personal = und Mobilar = Steuer ist jener Summe gleich.

§. 58.

Mit Ausschluß der 5 Zulage = Centimen, welche zur Grund = und Personal = und Mobilar = Steuer für Gemeinde = Bedürfnisse geschlagen wurden, und mit Ausschluß der Zulage = Centimen für Erhebungskosten, haben die sämtlichen Zulage = Centimen betragen müssen:

bei der Grundsteuer,
im Jahre 1806, 26,⁹⁴
= = 1811, 38,¹⁷

	im Jahre	1813,	42, ⁶⁴
	=	=	1814, 41, ²⁶ ;
bei der Personal-	und Mobilar-	Steuer,	
	im Jahre	1806,	26, ²⁰
	=	=	1811, 36, ⁵¹
	=	=	1813, 41, ⁹⁸
	=	=	1814, 40, ⁹³ ;
bei der Patentsteuer,			
	im Jahre	1806,	5
	=	=	1811, 7 $\frac{1}{2}$
	=	=	1813, 7 $\frac{1}{2}$
	=	=	1814, 5;
bei der Thür- und Fenster-	Steuer.		
	im Jahre	1806,	10
	=	=	1811, 12 $\frac{1}{2}$
	=	=	1813, 12 $\frac{1}{2}$
	=	=	1814, 10.

Völlig unrichtig würde es seyn, bei Herausstellung des Verhältnisses der frühern französischen zu der spätern preussischen Besteuerung, die Zulage = Centimen gerade aus den letzten Jahren der Herrschaft Napoleons zum Maßstabe zu nehmen, denn in diesen Jahren war es, wo er mehr und mehr in verzweifelte Kriege und durch diese in Geldverlegenheit gerieth. Vielmehr erscheint es durchaus angemessen, zu jenem Zweck den Durchschnitt der Jahre 1805—1813 anzunehmen, während welcher die französischen Einrichtungen völlig in den Rhein = Departementen eingeführt waren.

Hiernach stellt sich, mit dem im Anfange dieses §. bezeichneten Ausschlusse, die Anzahl der Zulage = Centimen höchstens:

auf 35 Centimen	bei der	Grundsteuer;
= 34	=	= Personal- und Mobilar-Steuer;
= 7	=	= Patentsteuer;
= 12	=	= Thür- und Fenster-Steuer.

Diese Sätze werden in den folgenden Kapiteln den Steuer = Berechnungen zum Grunde gelegt.

§. 59.

Die Uebersicht der in vorstehenden §§ dargestellten Besteuerung vermittelt der Zulage=Centimen giebt zu einigen nicht zu übergehenden Bemerkungen Veranlassung.

Die erste, welche sich jedem denkenden Leser aufdrängen wird, ist, daß die Provinz unter französischer Herrschaft grundsätzlich vermittelt des Departementalraths einen weit größern Einfluß auf die Verwaltung ausübte, als unter preussischer Herrschaft vermittelt der Provinzialstände. Ich sage grundsätzlich, denn in der Ausübung war der Einfluß weniger groß, obgleich immerhin noch ungleich erheblicher, als derjenige der preussischen Provinzialstände.

In der Ausübung seiner Rechte scheint der Departementalrath durch die damalige Regierung eines großen Mannes und glücklichen Feldherrn, Eigenschaften, mit welchen bisher die volle gesetzliche Freiheit noch allezeit unverträglich gewesen ist, soweit eingeschränkt gewesen zu seyn, daß die durch das Gesetz vorgeschriebene Verwendung der Zulage=Centimen nicht gehörig gesichert, und das Ausschreiben von solchen, die nicht mehr hätten umgelegt werden sollen, nicht verhindert werden konnte. So hörten die Arbeiten am Nord=Kanal auf, als Holland mit Frankreich vereinigt wurde, nichts desto weniger wurden nach wie vor die für diesen Zweck ausgesetzten 4 Zulage=Centimen erhoben. So auch war in 6 Jahren der Beitrag des Roer=Departements zu dem Straßenbau von Aachen nach Montjoie und Stollberg aufgebracht; gleichwohl dauerte nach Ablauf der Frist die Umlage fort.

Auch die schnelle und beträchtliche Zunahme der Zulage=Centimen ist auffallend. Daß in dieser Hinsicht die andern Rhein=Departemente (und ohne Zweifel auch Alt=Frankreich,) mit dem Roer=Departement fast ganz auf gleichem Fuße behandelt wurden, geht daraus hervor, daß während der Verwaltung des General=Gouvernements des Nieder= und Mittel=Rheines, (nach dem

Abzuge der Franzosen,) die Anzahl der Zulage=Centimen zur Grundsteuer, um dieselben in den Rhein-Departementen gleich zu stellen, einschließlich der 5 Centimen für die Gemeinden und einer Erhöhung des Remissions=Fonds von 2 auf 4 Centimen, zu 48 bestimmt wurde; ohne diese Erhöhung von 2 Centimen und ohne diejenigen für die Gemeinden mußte also der Durchschnitt 41 gewesen seyn, folglich nur wenig unter dem Beitrage des Roer=Departements. (Vid. v. Reizman, Pag. 116).

Aus diesen verschiedenen Umständen stellt sich als nicht zu bezweifelnde Thatsache heraus: daß die französische Kaiser=Regierung bei ihren fortwährenden und steigenden Geld=Bedürfnissen, unter verschiedenen Mitteln sie zu befriedigen, auch das anwendete, den Departementen mehr und mehr Staats=Ausgaben aufzubürden, und selbst, unter dem Vorwande von wirklichen Departemental=Ausgaben, Gelder für die allgemeine Staatskasse erheben zu lassen.

Inwiefern diese Umstände der Rheinprovinz auch unter preussischer Verwaltung, bei Feststellung der Grundsteuer, nachtheilig geworden sind, wird in der dritten Abtheilung sich zeigen.

Dreizehntes Kapitel.

Die Grundsteuer.

§. 60.

Die französische National=Versammlung hob von 1789 bis 1791 die mancherlei Steuern, welche in sehr verschiedener Weise auf dem Grundbesitze lasteten auf, schätzte den Reinertrag der sämtlichen Grundgüter zu 1440 Mill. Frs., (welche Schätzung, wie wir im ach-

ten Kapitel gesehen haben, von mehreren spätern Ermittlungen so sehr beträchtlich nicht abweicht,) und dekretirte durch das Gesetz vom 10. April 1791 eine allgemeine, selbst die Domänen treffende, Grundsteuer zu $\frac{1}{2}$ des Reinertrages, also zu 240 Mill. Frs. Zugleich gestattete das Gesetz, 20 Zulage-Centimen für Departemental- und Distrikts-Bedürfnisse, also noch 48 Mill. Frs., und folglich im Ganzen 288 Mill. Frs. zu erheben.

Zwar wurde auch gleichzeitig die Erhebung von 5 Zulage-Centimen für Remissionen verordnet; doch können diese bei Veranschlagung der Gesamtsumme hier nicht in Betracht kommen. Denn das Gesetz setzte fest, das derjenige, dessen Steuer-Gurte in der Prinzipalsumme sich auf mehr als $\frac{1}{2}$ des Reinertrages belaufe, die Herabsetzung der Steuer bis auf dieß Verhältnis rechtmäßig verlangen könne; und nun gab es so viele Remissionen, daß jene 5 Zulage-Centimen ohne Zweifel mehr als absorbiert wurden. So z. B. wurde schon 4 Monat nach der ersten Steuer-Umlage siebzehn Departementen ein Nachlaß von 3,480,400 Frs. bewilligt.

§. 61.

Bemerkenswerth ist, daß die französische National-Versammlung schon 1791 den Grundsatz aussprach: die Grundsteuer solle nicht über den fünften Theil des Reinertrages der Grundgüter betragen; (denn die Bestimmung, daß die Prinzipal-Summe nicht über $\frac{1}{2}$ des Reinertrages sich belaufen dürfe, stellt das Verhältnis, unter Hinzurechnung der 20 Zulage-Centimen, auf den fünften Theil;) noch mehr, daß sie dieß Maß der Grundsteuer nur deshalb so hoch stellen zu können glaubte, weil sie mit den direkten Steuern, (der Grund-, der Personen- und der Patentsteuer,) die beträchtlichsten Staatsbedürfnisse zu befriedigen vermeinte, und die meisten indirekten Steuern abschafft.

Nachdem die Erfahrung längst die Täuschungen, welchen sich die National-Versammlung in ihrer Jugendlichkeit über das Steuerwesen hingab, in Beziehung auf

die Bedürfnisse großer Staaten zerstört hat, und die indirekten Steuern so erheblich geworden sind, ist gleichwohl dreißig Jahr später (durch das Gesetz vom 30. Mai 1820,) von der preussischen Staatsregierung jenes Maß der Grundsteuer abermals, jedoch mit der weitern beträchtlichen Erhöhung festgestellt worden, daß bei demselben nur die Prinzipal-Summen, nicht die Zulage-Centimen für Bezirks- (oder Departemental-) und Gemeinde-Bedürfnisse zu veranschlagen seyn sollen.

§. 62.

Wie hoch die National-Versammlung die Grundsteuer bestimmt hatte, und wie schwer es war, diese zu erschwingen, geht zur Genüge aus der häufigen Reduktion derselben hervor. Ein kurzer Abriß der weitern Geschichte der französischen Grundsteuer ist hier an rechter Stelle.

Im Jahr 5 der Republik wurden die Zulage-Centimen von 20 auf 15, und somit die ganze Steuer von 288 Mill. auf 276 Mill. Frs. herabgesetzt. Dies war jedoch nur der kleinere Theil der damals erfolgten Reduktion; der größere derselben bestand darin, daß die mit Frankreich nun vereinigten Länder von der Grundsteuer 26 Mill. Frs. übernahmen, und daß diese Summe den am meisten überlasteten französischen Departementen zu gut kam. Die neu vereinigten Länder waren: Nizza, Monaco, Bruntrut, die Enklaven von Elsaß und Lothringen, ganz Belgien.

Im Jahre 6 der Republik wurde die Prinzipal-Summe um 12 Mill., im folgenden Jahre um 18 Mill. heruntergesetzt; jene Summe kam also von 240 auf 210 Mill. herab; die Anzahl der Zulage-Centimen blieb unverändert. Außer dieser bedeutenden Reduktion erfolgte eine kleine dadurch, daß einige neuerdings mit Frankreich vereinigte Gebietstheile 250000 Fr. an Grundsteuer übernahmen, um welche Summe das übrige Frankreich entlastet wurde.

Die Prinzipal-Summe blieb im Jahre 8 der Re-

publik unverändert, doch wurden die Zulage=Centimen wieder auf 20 erhöht.

Im folgenden Jahre wurden die Staatswaldungen von der Grundsteuer entlastet; dagegen ward die Prinzipal=Summe auf 205 Mill. Fr. herabgesetzt, ungerechnet $7\frac{1}{2}$ Mill., welche den neu vereinigten vier Rhein-Departementen, (die jetzt dem größern Theile nach zur Rheinprovinz gehören,) aufgelegt wurden. Es betrug also die Prinzipal=Summe für das wiederum vergrößerte Frankreich $212\frac{1}{2}$ Mill. Fr.

Diese Prinzipal=Summe ward bis zum Jahre 12 der Republik, ungeachtet der abermals durch die Vereinigung von Piemont erfolgten Gebiets=Vergrößerung, bis auf 206,908000 Fr. vermindert; dagegen wurden die Zulage=Centimen allmählig vermehrt.

Dann erfolgten schnell nacheinander noch beträchtlichere Gebiets=Erweiterungen, durch die Vereinigung von Genua, Parma, Piacenza, Wesel, Fließingen, Nordbrabant, Holland, Wallis, Toskana, Rom und einem großen Theile von Nord=Deutschland. Für dieses große Reich betrug, wie wir aus dem Steuer=Gesetze vom 20. März 1813 ersehen, die Prinzipal=Summe der Grundsteuer 241,884000 Fr.

Die Zulage=Centimen, diejenigen für die Gemeinden und für Erhebungskosten ungerechnet, mögen sich, wie im vorigen Kapitel gezeigt worden ist, auf etwa 41, folglich die Gesamtsteuer nach diesem Maßstabe auf 341 Mill. Fr. belaufen haben. Bei dieser Veranschlagung bleiben die außerordentlichen Zulage=Centimen, welche Napoleon nahe am Ende seiner Regierung dekretirte, und welche in der Rheinprovinz gar nicht zur Erhebung gekommen sind, außer Betracht.

Nach dem Friedensschlusse von 1814, als Frankreich fast ganz in die frühern Gränzen zurücktrat, war die Prinzipal=Summe der Grundsteuer 172,132000 Fr.

Während der Restauration der Bourbone von 1815 bis 1830 wurde die Grundsteuer wieder herabgesetzt; die Prinzipal=Summe derselben war nach dem, auf die frü-

hern Sätze beruhenden, Budget von 1832 154,794459 Fr., wobei die besondere Umlage der beträchtlichsten Erhebungskosten wegfiel.

Zu bemerken ist noch, daß während der Geldverwirrung in Frankreich bis zum Jahre 1796 die Grundsteuer während mehrerer Jahre in dem schlechtern Papiergelde entrichtet worden ist; als damals die Geldzahlung wieder eintrat, mußte manchen Departementen ein sehr beträchtlicher Nachlaß bewilligt werden.

§. 63.

Die den Rhein-Departementen auferlegte Grundsteuer betrug, wie in vorigem § bemerkt worden ist, $7\frac{1}{2}$ Mill. Fr. Diese Auflage erfolgte schon im Jahr 1798, vor der Vereinigung mit Frankreich, und zwar einseitig von der französischen Regierung. Nachdem die Departemente vereinigt wurden, (1801) ward jener Betrag als Prinzipal-Summe der Grundsteuer beibehalten.

Belgien war bei der Vereinigung früher mit einem Beitrage von 20 Mill. Fr. zur Grundsteuer, der Prinzipal-Summe nach, belegt worden, und nahm Theil an den Reduktionen, welche vom Jahre 6 bis 13 der Republik (1798—1805,) stattfanden. Die Rhein-Departemente dagegen erlangten erst im Jahr 1805 den Zutritt ihrer Deputirten in die gesetzgebenden französischen Versammlungen, und erhielten deßhalb keinen Antheil an jenen so erheblichen Steuer-Verminderungen.

Zwar reklamirten die Departementalräthe und die Deputirten der rheinischen Departemente gegen die notorische Grundsteuer-Ueberbürdung dieser Letztern, allein vergeblich; die Steuer-Reduktionen waren einmal repartirt, und für eine weitere Ausgleichung wurden die Rheinländer auf die Beendigung des Katasters vertröstet. Dazu kam der Drang und die Noth der Ereignisse bis zum Ende der französischen Herrschaft, und so ging das Land an Preußen über, belastet mit einer Grundsteuer, welche notorisch viel

höher war, als in Belgien und in den altfranzösischen Departementen.

§. 64.

Nach v. Reiman, (Pag. 116,) betrug im Regierungsbezirk Aachen die Prinzipal-Summe der Grundsteuer:	292528 Rthlr.
Dazu: nach §. 58 35 Zulage-Centimen	102385 —
4½ Prozent Erhebungskosten	17771 —
	<hr/>
	Summe 412684 Rthlr.

Rechnet man noch die 5 Zulage-Centimen für Gemeinde-Bedürfnisse und die hierauf fallenden Erhebungskosten hinzu, so stellt sich der Gesamtbetrag der frühern französischen Grundsteuer im Regierungsbezirk Aachen auf 427968 Rthlr.

Bierzehntes Kapitel.

Die Personal- und Mobilar-Steuer.

§. 65.

Als die Grundsteuer von der französischen National-Versammlung eingeführt ward, (§. 60,) dekretirte dieselbe gleichzeitig eine Personal-Steuer, welche 60 Mill. Fr. eintragen sollte.

Dies erwies sich in der Ausführung als unmöglich. Deshalb ward durch das Gesetz vom 3. Nivose, Jahres 7 der Republik, in Verbindung mit der Personal-Steuer eine Mobilar-, Luxus- und Besoldungs-Steuer eingeführt.

Die beiden letztern Steuern gingen ein, und es blieb, nach dem Gesetze vom 24. April 1806, nur die Personal- und Mobilar-Steuer bestehen.

Die Personal-Steuer traf jeden Einwohner, der bürgerliche Rechte besaß, und nicht notorisch arm (indigent) war. Sie betrug den Werth eines dreitägigen

Tagelohns, welches nach der Dertlichkeit auf täglich $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Fr. bestimmt wurde.

Jeder Gemeinde ward ein, nach dem Maße anderer Steuern und der Bevölkerung normirtes Kontingent an Personal- und Mobilar-Steuer aufgelegt. Soviel von diesem Kontingente durch die Personal-Steuer nicht aufkam, mußte durch die Mobilar-Steuer aufgebracht werden. Es gab bei der Vertheilung dieser letztern kein Maximum des Beitrags, wie bei der preussischen Klassensteuer, und deßhalb steuerten in einzelnen Fällen sehr reiche Personen zur Mobilar-Steuer mehr, als jetzt zur Klassensteuer ungeachtet durch die letztere im Ganzen weit mehr eingeht.

§. 66.

Nach dem Eintritt der preussischen Verwaltung ward die Personal- und Mobilar-Steuer nach den frühern Grundsätzen bis zum Jahre 1820 erhoben.

Die Prinzipal-Summe betrug, (nach v. Keiman Pag. 114,) etatsmäßig für 1816 239646 Fr.

Wegen der Gränzberichtigung des Regierungsbezirkes Aachen mußten nach dem Bevölkerungsverhältniß $2\frac{1}{4}$ Prozent von vorstehender Summe abgezogen werden; da aber der durch jene Berichtigung verlorene Theil der Einwohner schwerlich den Durchschnitts-Satz zur Steuer beigetragen hat, so ziehe ich nur $1\frac{1}{2}$ Prozent ab, mit

Es bleiben 236051 Fr. oder	3595 —
Dazu: 34 Zulage-Centimen (nach §. 58)	61963 Rthlr.
$4\frac{1}{2}$ Prozent Erhebungskosten	21067 —
	3736 —
	Summe 86766 Rthlr.

Fünfzehntes Kapitel.

Die Patentsteuer.

§. 67.

Auch diese Steuer, welche die Gewerbe treffen soll, ward durch die französische National-Versammlung am 17. März 1791 dekretirt.

Die Steuer ging zwei Jahr später wieder ein, ward aber durch das Gesetz vom 4. Thermidor Jahres 3 der Republik aufs neue eingeführt, und, nach verschiedenen abändernden gesetzlichen Bestimmungen, durch das Gesetz vom 1. Brimaire Jahres 7 der Republik, so eingerichtet, wie sie am linken Rheinufer bestanden hat.

Unter zweierlei Gestalten war die Patentsteuer zu entrichten, als fester (fixe) Steuersatz, und als proportionelle, nach der Verlichkeit und nach dem Umfange des Gewerbes zu bestimmende, Abgabe.

Für den festen Steuersatz bestanden sieben verschiedene, nach der Bevölkerung der Gemeinden festgesetzte, Abtheilungen, nämlich:

die 1.	für Städte von 100000 Seelen und darüber;
— 2. — — —	50 bis 100000 Seelen,
— 3. — — —	30 — 50000 —
— 4. — — —	20 — 30000 —
— 5. — — —	10 — 20000 —
— 6. — — —	5 — 10000 —
— 7. — — —	weniger als 5000 — und für das Land.

In jeder Abtheilung waren sieben Klassen mit verschiedenen Steuersätzen; diese gingen in der ersten Klasse von 40 bis 300 Fr. in der siebenten von 3 bis 20 Fr.

Ein Verzeichniß von ungefähr 550 Gewerben bestimmte die Klasse, in welche jedes gehörte, und setzte für einige Gewerbe einen, ausnahmsweise überall ohne Berücksichtigung der Abtheilungen zu entrichtenden, gleichen Steuersatz fest.

§. 68.

Die Patenisteuer ist bis zum Jahr 1821 am linken Rheinufer nach den französischen Gesetz-Bestimmungen erhoben worden.

Nach v. Keiman, (Pag. 114,) betrug im Regierungsbezirk Aachen diese Steuer etatsmässig pro 1816 122904 Fr. Diese Summe ist wegen der seit Ausstellung des Etats erfolgten Gränzberichtigung auf 122800 Fr. zu reduzieren (s. §. 66).

In der durch v. Keiman angegebenen Etatssumme sind die Zulage-Centimen enthalten, deren im Jahr 1816 5 ausgeschrieben worden sind. Die Prinzipalsumme beträgt daher, (nach der Veranschlagung von 122800 Fr. für Prinzipal-Summe und Zulage-Centimen) 116952 Fr. Nach §. 58 bestanden an Zulage-Centimen 7 Davon kamen nach §. 53 wegen Remissionen nicht zur Erhebung 2

bleiben Zulage-Centimen	5, oder	5848 —
	Zusammen	122800 Fr.
Die Gemeinden erhielten nach §. 53 11 Centimen der Prinzipal-Summe, also		12865 Fr.
	Rest	109935 —
	oder	28858 Rthlr.

Sechszehntes Kapitel.

Die Thür- und Fenster-Steuer.

§. 69.

Diese Steuer ward durch die Gesetze vom 4. Frimaire, 18. Ventose und 6. Praireal Jahres 7 der Republik eingeführt. Sie wurde nach der Anzahl der Fenster und der äußern Thüren eines Hauses normirt, und die Steuersätze waren nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der Gemeinden graduirt.

§. 70.

Bis zum Jahre 1821 ward die Thür- und Fenster-Steuer am linken Rheinufer beibehalten.

Die Prinzipalsumme betrug im Regierungsbezirk Aachen, nach v. Reiman (Pag, 114,) etatsmäßig 130093 Fr. Davon sind nach dem im §. 66 aufgestellten Grundsatz 1½ Prozent in Abzug zu bringen mit

	1951 —
Rest	128142 Fr.
oder	33637 Rthlr.

Nach §§. 54, 58 sind hinzuzurechnen:

10 Zulage-Centimen, mit	3365 —
und für Erhebungskosten 4½ Prozent	1665 —
Summe	38666 Rthlr.

Siebzehntes Kapitel.

Zölle und Schiffahrts-Abgaben.

§. 71.

Unter den Schiffahrts-Abgaben sind hier nur diejenigen von der See-Schiffahrt zu verstehen, da Kanal- und Fluß-Schiffahrts-Gelder später unter einer andern Rubrik aufgeführt werden.

Zölle und Schiffahrts-Abgaben trugen im Jahre 1811 in Frankreich ein, (nach dem Monit. v. 13. März 1813, Etat No. 3.) 108,230218 Fr.

Davon sind abzuziehen:

- a) für zurückerstattete, unrichtigerweise bezahlten Rechte 291413 Fr.
- b) für Straf gelder (da diese auch b. Normirung d. preuß. indirekten Abgaben außer Anschlag bleiben,) 262809 —

e) für Tabakszoll (da dieser bei
der Tabakssteuer aufgeführt
wird,)

644774 —

1,198996 —

Rest 107,031222 Fr.

Beiläufig ist hier zu bemerken, daß der, im Moniteur in dem oben erwähnten Etat aufgeführten 23 Mill. Fr. für Produits extraordinaires von einem Raube im Großen herrühren; soviel ertrugen nämlich 1811 die seiner Zeit von Napoleon angeordneten Konfiskationen von Kolonial- und englischen Waaren in den von Franzosen besetzten Ländern. In jedem Fall gehörten dergl. außerordentliche Einnahmen so wenig zu den Steuern des Inlandes, wie Kriegs-Kontributionen, welche ein Staat vom andern bezieht.

Die Zölle lasten zu einem großen Theil auf dem Luxus der großen Städte. Da die Rheinprovinz keine Städte wie Paris, Amsterdam, Lyon, Bordeaux, Hamburg, Brüssel, Rom, Turin enthält, so hat der Bewohner der Rheinprovinz schwerlich zu jener Steuer eben so viel beigetragen, als im Durchschnitt der Bewohner des damaligen Frankreichs. Gleichwohl nehme ich dieß letztere Verhältnis an, um die frühern französischen Steuern nicht zu niedrig zu schätzen. Es fallen daher nach dem Bevölkerungs-Verhältnis auf den Regierungsbezirk Aachen 759175 Fr., oder 199283 Rthlr.

Achtzehntes Kapitel.

Die Biersteuer.

§. 72.

Die Besteuerung des Biers wurde zuerst durch das Gesetz vom 24. Februar 1805 in den Rhein-Departementen unter französischer Herrschaft eingeführt. Die Steuer betrug nur 40 Centimen vom Hektoliter; Braue-

reien für den eigenen Gebrauch waren steuerfrei, auch waren noch einige andere Erleichterungen in der Steuer-Entrichtung festgestellt.

Durch das Gesetz vom 24. April 1806 ward die Steuer erhöht, indem zu der bestehenden Abgabe noch eine andere vom Verkaufspreise hinzugefügt wurde, nämlich 5 Prozent beim En gros-Verkaufe und 10 Prozent beim Detail-Verkaufe.

Das Gesetz vom 25. November 1808 hob die frühern Steuersätze auf, und ersetzte sie durch eine einzige überall gleiche Abgabe von 2 Fr. vom Hektoliter. Die Steuerbefreiung der Brauereien für eigenen Gebrauch ward zu 18 Hektoliter für eine Familie festgesetzt; die andern früher bestandenen Steuer-Erleichterungen wurden erhalten, oder näher bestimmt.

Die Erhebung der Biersteuer gehörte zum Ressort der Verwaltung der Droits réunis.

§. 73.

Nach v. Keiman (p. 133.) brachte die preussische Braumalzsteuer zu 20 Sgr. vom Zentner Malzschrot im Regierungsbezirk Aachen ein:

Im Jahre	1820	34177	Kthlr.
— —	1821	36873	—
— —	1822	41479	—

Der Verbrauch mußte daher, nach dem gewöhnlich (und auch von v. Keiman angenommenen) Verhältnisse von $1\frac{1}{2}$ Quart auf 1 Pfd. Malzschrot seyn:

Im Jahre	1820	8,458807	Quart
— —	1821	9,126068	—
— —	1822	10,266052	—

Es ist aber dieser Verbrauch in den frühern Jahren der französischen Herrschaft ohne Zweifel weit kleiner gewesen, und zwar deshalb, weil das Bier früher, wegen der höhern Getreidepreise, theurer war, und weil mit der Bevölkerung auch der Bier-Verbrauch zugenommen hat. Wie wesentlich der erstere Umstand einwirkt, ist schon aus der Zunahme des Verbrauchs von 1820

bis 1822 ersichtlich, da dieß die Uebergangs-Periode zu derjenigen der sehr wohlfeilen Getreidepreise war.

Man darf deßhalb annehmen, daß der Bier-Verbrauch früher um 15 Prozent kleiner auf den Kopf der Bevölkerung gewesen ist.

Für den Zweck der Steuerberechnung kann übrigens nicht die Angabe des Verbrauchs im Regierungsbezirk Aachen benutzt werden, da dieser Bezirk, bei der in Rede stehenden Berechnung nur den Durchschnitt der Rheinprovinz darstellt; es ist also der Verbrauch der letztern zur Basis anzuwenden.

Nach der rheinischen Statistik ertrug die Brau- und Malzsteuer im Jahre 1828 in der Rheinprovinz 234500 Rthlr.; der Verbrauch wäre also, nach dem obigen Verhältnis der Steuer zum Quantum des Bieres, 58,038750 Quart gewesen.

Wird dieses Quantum, nach dem oben ausgesprochenen Maßstabe, um 15 Prozent, und demnächst nach dem Bevölkerungs-Verhältnis (nämlich 2,173545 Seelen in 1828 gegen 1,845645 Seelen vor 1816,) reduziert, so ergiebt sich der frühere Verbrauch unter französischer Verwaltung zu 41,432407 Quart für die Rheinprovinz und zu 6,925769 Quart für den Regierungsbezirk Aachen.

§. 74.

Berechnete man, wie viel vom Hektoliter die Biersteuer in der Rheinprovinz von 1801—1813, nach der aus §. 72. hervorgehenden Dauer und Höhe der Steuern, im Durchschnitt betragen hat, so dürfte sich nur wenig über 1 Fr. ergeben. Noch niedriger stellt sich die Steuer dadurch, daß dabei die französische Gesetzgebung mehr Befreiungen als die preussische gestattete.

Dennoch will ich, die ersten Jahre der französischen Herrschaft weniger berücksichtigend, die Steuer nach dem Gesetze von 1808 zu 2 Fr., zugleich aber annehmen, daß der vorstehenden Verhältnisse wegen im Durchschnitt der vierte Theil des Bieres nicht zur Versteuerung

gekommen sey. Es sind daher, statt der in §. 73. angegebenen 6,925769 Quart, 5,194327 Quart oder 60871 Hektoliter zu 2 Fr. zu berechnen, wonach der Betrag der Biersteuer im Regierungsbezirk Aachen sich auf 121742 Fr. oder 31956 Kthlr. stellt.

Neunzehntes Kapitel.

Steuern von Wein, Branntwein und Obstwein,
(cidre et poiré.)

§. 75.

Diese Steuern, welche den größern Theil der Einnahmen der Verwaltung der Droits réunis bildeten, wurden durch das Gesetz vom 24. Januar 1805 zuerst eingeführt; die wesentlichsten Bestimmungen desselben waren folgende:

a) Der jährlich erzeugte Wein und Obstwein wurde inventarisiert, und es war beim Verkaufe davon an Steuer zu entrichten:

40 Centimen vom Hektoliter Wein,
16 — — — — — Obstwein.

Diese Steuer hieß *Droit d'inventaire*.

b) Den Verkäufern oder Produzenten wurde für eigenen Gebrauch auf jede Familie 9 Hektoliter Wein, respektive 18 Hektoliter Obstwein bei der Steuerberechnung gutgethan.

c) Wer Branntwein — gleichviel welchen, — brannte oder destillirte, hatte eine Lizenz zu lösen, die jährlich 10 Fr. kostete.

d) Nur von Korn- und Kirschbranntwein war außerdem ein Blasen-zins zu 40 Centimen vom Hektoliter Blasen-zinhalt zu entrichten.

Durch das Gesetz vom 24. April 1806 wurden diese Steuern in folgender Weise vermehrt:

e) Beim Engros-Verkauf mußten 5 Prozent, und

- f) beim Detail-Verkauf 10 Prozent vom Verkaufspreise bezahlt werden;
 g) Die Abgabe sub f. verminderte sich auf die Hälfte, wenn der Verkäufer selbst zugleich der Produzent war.

Endlich hob das Gesetz vom 25. November 1808 das *Droit d'inventaire* (sub a. b.) mit Ausnahme der sich bei der Verifikation der Vorräthe ergebenden Rückstände, auf, schaffte die durch das Gesetz vom 24. April 1806 eingeführten Steuersätze gänzlich ab, und führte dagegen vom 1. Jan. 1809 an folgende Steuern ein:

1) Das *Droit de detail*, welches überall 15 Prozent vom Verkaufspreise betrug.

2) Das *Droit de mouvement*, welches zu entrichten war, wenn die Getränke von einem Orte nach dem andern versandt wurden; doch war der Transport innerhalb eines und desselben Kantons, wenn nicht das Eigenthum zugleich wechselte, frei. Die Steuer betrug:

A. Bei Versendungen in Fässern.

- aa) Obstwein, überall 15 Centimen vom Hektoliter;
 bb) Branntwein, (einschließlich Liqueur und Spiritus,) überall 1 Fr. 20 Centimen vom Hektoliter;
 cc) Wein trug die Steuer in vier verschiedenen Sätzen, zu deren Feststellung die Departemente in vier Klassen abgetheilt waren; es war zu entrichten in den Departementen:

erster Klasse	30 Centimen	} vom Hektoliter,
zweiter —	40 —	
dritter —	50 —	
vierter —	80 —	

Die Klassen scheinen nach dem Durchschnitts-Werthe des verbrauchten Weins in einem Departement eingerichtet zu seyn; denn das Roer-Departement und die belgischen Departemente stehen in der vierten, das Saars, so wie das Rhein- und Mosel-Departement in der dritten, dagegen die südlichsten französischen Departemente in der ersten Klasse.

B. Bei Versendungen in Flaschen.

dd) Branntwein, (einschließlich Liqueur und Spiritus,) überall 5 Fr., und

ee) Wein, überall 3 Fr. vom Hektoliter.

3) Das Droit d'entrée, oder eine (nicht mit dem Municipal-Droit zu verwechselnde,) Eingangs- oder Verbrauchs-Steuer in Städten und Flecken, welche über 2000 Einwohner hatten, und zwar in folgender Gradation:

Städte und Flecken von:	von Wein, das Hektoliter		von Obstwein, das Hektoliter		von Branntwein, das Hektoliter	
	Fr.	Cent.	Fr.	Cent.	Fr.	Cent.
2 bis 4000 Einwohn=	—	30	—	15	—	90
4 — 6000 —	—	40	—	20	1	30
6 — 10000 —	—	60	—	30	1	80
10 — 15000 —	—	80	—	40	2	40
15 — 20000 —	1	—	—	50	3	—
20 — 30000 —	1	50	—	75	4	50
30 — 50000 —	2	—	1	—	6	—
50000 u. mehr —	2	50	1	25	7	50

Von Wein in Flaschen, Branntwein von 22 und mehr Graden in Flaschen, und von Liqueur waren die doppelten Steuersätze zu entrichten.

§. 76.

Im Jahr 1811 trugen, nach dem Moniteur vom 13. März 1813, (Etat No. 6.) ein:

Das Droit de detail (§. 75. sub 1.)	63,577813 Fr.
Das Droit de mouvement (§. 75. sub 2.)	12,388544 —
Das Droit d'entrée (§. 74. sub 3.)	11,280732 —
Die Abgaben für Lizenzen (§. 75, c.)	352440 —
Der Blasenzins (§. 75; d.)	742888 —
Summe	88,342417 Fr.

§. 77.

Um zur Berechnung der Steuern eine richtige Basis zu ermitteln und um die Richtigkeit der von mir im Ver-

folge angewendeten zu zeigen, ist nothwendig, das Verhältniß des Verbrauchs von Wein, Obstwein und Branntwein zu untersuchen.

Frankreich, in seiner jetzigen Begrenzung, produzierte (nach Chaptal) im ersten Decennium dieses Jahrhunderts jährlich im Durchschnitt $35\frac{1}{2}$ Mill. Hektoliter Wein. Nach Ch. Dupin (Moniteur von 1828, pag. 1043.) hatte seitdem der Weinbau in der Art zugenommen, daß 7 Prozent mehr Flächenraum als früher dazu benutzt wurden. Darnach kann man die Zunahme der Wein-Produktion auf 6 Prozent, folglich das jährliche Erzeugniß zu 37,630000 Hektoliter, oder 50,173000 Eimer, oder 3211072000 Quart schätzen.

Nach Angabe des franz. Finanzministers, (im Moniteur von 1828, pag. 1041.) werden 1,090000 Hektoliter Wein in das Ausland versendet, und, nach Chaptal, 5,400000 Hektoliter zur Bereitung von Branntwein oder Spiritus verbraucht.

Der Wein-Verbrauch Frankreichs, mit einer Bevölkerung von 31,600000 Menschen, (nach der Zählung von 1826,) beträgt daher jährlich 31,140000 Hektoliter, oder 41,520000 Eimer, oder 2657,280000 Quart.

Nach vorstehenden Verhältnissen ist der jährliche Wein-Verbrauch von Frankreich, in der jetzigen Begrenzung, in den Jahren 1801—1813 auf 29 Mill. Hektoliter, oder 38,666667 Eimer zu normiren.

Ch. Dupin giebt an, (Moniteur von 1828, pag. 1043, daß Bordeaux, welches 93500 Einwohner hat, jährlich 249333 Eimer, oder 15,957312 Quart Wein verbrauche.

Der Wein-Verbrauch der östlichen preussischen Provinzen ist aus Ferbers Angaben nachzuweisen. Nach den letztern beträgt die inländische Wein-Produktion jährlich ungefähr 50000 Eimer, und die Einfuhr vom Auslande und von den westlichen Provinzen jährlich 135000 Zentner, oder 90000 Eimer; der jährliche Verbrauch ist also 140000 Eimer, oder 8,960000 Quart, bei einer Bevölkerung von ungefähr 9 Mill. Einwohnern.

Diese 9 Mill. Einwohner der östlichen preussischen Provinzen verbrauchen mithin 6,997312 Quart Wein weniger, als die 93500 Einwohner von Bordeaux.

In der Rheinprovinz wurde, (nach den Angaben von Ferber und der rheinischen Statistik) an Wein producirt:

Im Jahr	1824	206931	Eimer
— —	1825	362245	—
— —	1826	711113	—
— —	1827	140815	—
— —	1828	880340	—

Summe der Wein-Produktion
in 5 Jahren 2,301444 Eimer.

Nach langjähriger Erfahrung kann in der Rheinprovinz auf 5 mittelmäßige und zum Theil, (dem Quantum nach,) so ergiebige Jahre, wie die vorstehenden, ein Jahr gerechnet werden, wo der Wein völlig misrath; deshalb ist jener fünfjährige Ertrag als ein sechsjähriger bei Berechnung des einjährigen Durchschnittes zu betrachten, welcher letztere sich mithin auf 383574 Eimer beläuft.

Dieses Quantum wird, da Westphalen keinen Weinbau hat und, an die Rheinprovinz angränzend, mit dieser im engeren Zollverbande steht, von den beiden westlichen preussischen Provinzen verbraucht, abzüglich des ausgeführten und zuzüglich des eingeführten Quantums. Ausgeführt werden: Nach den östlichen Provinzen 10000 Eimer, nach dem Auslande 3600 Eimer, zusammen 13600 Eimer; eingeführt dagegen 17658 Zentner, oder 11772 Eimer. Rheinprovinz und Westphalen verbrauchen also jährlich 381776 Eimer.

Der meiste Wein wird immer in den Gegenden getrunken, wo er wächst; deshalb ist der Weinverbrauch in Westphalen ohne Zweifel stärker als in den östlichen Provinzen, und kleiner, als in der Rheinprovinz. Die Annahme, daß ein Bewohner Westphalens doppelt so viel Wein, als ein Bewohner der östlichen Provinzen, folglich im Durchschnitt 2 Quart verbrauche, dürfte daher

der Wahrheit nahe seyn; und es stellt sich nach dieser Annahme der jährliche Weinverbrauch Westphalens, nach der Bevölkerung von 1828, auf 39323 Eimer.

Für die Rheinprovinz verbleibt hiernach der jährliche Wein-Verbrauch, nach dem Verhältniß der Jahre 1824—1828, 343453 Eimer oder 21,916992 Quart.

Nach diesem Verhältniß und demjenigen der Bevölkerung, (welche hier, ungeachtet im Regierungsbezirk Aachen weit weniger Wein als im Regierungsbezirk Coblenz und Trier getrunken wird, deshalb angewendet wird, weil der erstere Regierungsbezirk die Steuer-Verhältnisse des linken Rheinufers durchschnittlich darstellt,) ist der Wein-Verbrauch des Regierungsbezirks Aachen, um das Jahr 1828, zu 54733 Eimern zu normiren.

Zur Zeit der französischen Herrschaft mußte nach vorstehender Berechnung und nach dem Bevölkerungs-Verhältniß der Wein-Verbrauch des Regierungsbezirks Aachen 48076 Eimer betragen; (nämlich 347232 gegen 305000 Seelen gerechnet.

Nach Chaptal werden in Frankreich, in seiner jetzigen Begrenzung,) 1,100000 Hektoliter Weinbranntwein erzeugt; C. Dupin dagegen giebt, (im *Moniteur* von 1828 pag. 1044.) nur 850000 Hektoliter, unter der Bemerkung an, daß außerdem noch $\frac{1}{5}$ dieses Quantums an Kornbranntwein produziert werde. Darnach betrüge die Branntwein-Produktion in Frankreich im Ganzen nur 906667 Hektoliter.

Im Mittel beider Angaben kann man füglich 1,005000 Eimer annehmen. Indem ich dieß Quantum zugleich als jährlichen Verbrauch in Frankreich bei der Steuerberechnung betrachte, bleibt das, ohnehin auf letztern nur höchst unerheblich einwirkende, mir nicht bekannte Verhältniß der Ausfuhr unberücksichtigt.

Nach der rheinischen Statistik beträgt die Branntwein-Steuer der Rheinprovinz etatsmäßig pro 1829 584500 Rthlr. Wie ich im §. 140. zeigen werde, kommen, bei Berechnung der Steuer zu $1\frac{1}{2}$ Sgr. vom Quart, 21 Prozent des wirklichen Branntwein-Erzeugnisses nicht

zur Besteuerung, die Defraudation zu 3 Prozent mitgerechnet. Demnach beträgt die Produktion in der Rheinprovinz 14,797468 Quart, oder 231210 Eimer, und nach dem Bevölkerungs-Verhältniß im Regierungsbezirk Aachen 36953 Eimer.

Dieses letztere Quantum nach der geringen Bevölkerung, welche der Regierungsbezirk Aachen unter französischer Herrschaft hatte, reduziert, stellt sich für denselben auf 32458 Eimer.

Die ganze preussische Monarchie produzierte (nach Ferber) im Jahre 1827 125 Mill. Quart Branntwein, und wahrscheinlich 1828 um 5 Prozent weniger, also 118½ Mill. Quart. Hiernach produzierte die Monarchie, mit Ausschluß der Rheinprovinz, 103,952532 Quart Branntwein.

Die Ausfuhr und die Einfuhr von Branntwein dürften sich gegenseitig in Preußen so ziemlich kompensieren, und deshalb können vorstehende Verhältnisse süglich als Maßstab des Verbrauchs betrachtet werden.

Frankreich produziert und verbraucht (nach Chaptal) jährlich 9,724487 Hektoliter, oder 12,965983 Eimer Obstwein.

Was die Rheinprovinz an Obstwein produziert, ist zu unerheblich, um bei der Steuerberechnung Berücksichtigung zu verdienen.

Aus diesen verschiedenen Verbrauchs-Verhältnissen ergibt sich, daß im Durchschnitt jeder Mensch jährlich verbraucht,

an Wein:

in Frankreich	84	Quart
in Bordeaux	170 $\frac{2}{3}$	—
in den östlichen preussischen Provinzen	1	—
in der Rheinprovinz	10	—

an Branntwein:

in Frankreich	2 $\frac{7}{10}$	Quart
in der Rheinprovinz	6 $\frac{8}{10}$	—
in den übrigen preussischen Provinzen	9 $\frac{8}{10}$	—
	6 *	

in Frankreich an Obstwein: 26 $\frac{1}{2}$ Quart.

§. 78.

Bei Betrachtung der im vorigen §. dargestellten Verbrauchs-Verhältnisse muß einleuchten, daß es durchaus irrig seyn würde, den Beitrag des Regierungsbezirks Aachen zur frühern französischen Wein-, Obstwein- und Branntwein-Steuer nach dem Bevölkerungs-Verhältnisse dieses Bezirks zu Frankreich zu veranschlagen. Vielmehr erscheint es weit geeigneter, die Steuer nach dem Verhältniß des Verbrauchs zu ermitteln; — und darnach werde ich verfahren.

Zuvor sind aber einige Schwierigkeiten zu beseitigen, welche der Anwendung dieses Maßstabs entgegenstehen.

Im §. 76. ist zwar nachgewiesen worden, wieviel im Jahre 1811 im damaligen Frankreich die Steuer eingetragen hat; der im §. 77. ermittelte Maßstab des Verbrauchs stellt aber nur das Verhältniß des Regierungsbezirks Aachen zum jetzigen Frankreich, oder zum frühern Frankreich nach dormaliger Begrenzung, heraus. Materialien zur Ermittlung des Verbrauchs aller der Ländertheile, die damals auch zu Frankreich gehörten und seitdem davon getrennt worden sind, fehlen.

Zur Herstellung der Gleichmäßigkeit der Verhältniszahlen ist als wahrscheinlich anzunehmen, daß zu der im §. 76 angegebenen Steuersumme Frankreich nach der dormaligen Begrenzung und der Regierungsbezirk Aachen zusammen $\frac{2}{3}$, und alle übrigen damals mit Frankreich vereinigten Länder $\frac{1}{3}$ beigetragen haben. Diese letztern enthielten, der Bevölkerung nach, ungefähr den dritten Theil des damaligen Frankreichs, die reichen Niederlande mit ihren vielen großen Städten, mehrere an Wein sehr ergiebige Länder, die wohlhabende und mit Wein gesegnete Rheinpfalz, und einen großen Theil des mit Branntweinbrennereien wohlversesehenen Norddeutschlands. Schwer-

lich überschätze ich den Ertrag dieser Länder bei Normirung desselben zu einem Sechstel.

Die zweite Schwierigkeit bei der Anwendung des von mir zur Berechnung der Steuer gewählten Maßstabes besteht darin, daß die im Jahr 1811 eingegangene Steuersumme nicht unter den Steuer-Kubriken für jedes der drei Getränke besonders angegeben worden sind, während die ermittelten Verbrauchs-Verhältnisse nur auf jedes einzelne passen.

Um hier die Parität der Verhältnisse herbeizuführen, ist nothwendig, Wein, Obstwein und Branntwein auf Ein Werth-Verhältniß zu bringen, bei welchem die verschiedenen Steuerfäße der Droits de mouvement und d'entrée, so wie der, bei dem Droit de detail so sehr einwirkende, Werth der Getränke berücksichtigt werden. Deshalb nehme ich an, daß Obstwein sich zu Wein verhalte, wie 1 zu 5, und daß Wein und Branntwein gleich zu rechnen sind.

Endlich werde ich, weil das Droit de mouvement sowohl, als das Droit de detail wegen der theuern Weinpreise in der Rheinprovinz höher war, als durchschnittlich in Frankreich, zur Kompensation dieses Umstandes der nach vorstehenden Grundsätzen für den Regierungsbezirk Aachen zu berechnenden Steuer noch 25 Prozent hinzuzählen.

§. 79.

Nach den in den §§. 76—78. aufgestellten Grundlagen folgt hier die Berechnung des Steuer-Beitrags des Regierungsbezirks Aachen.

Die Gesamt-Steuer betrug 88,342417 Fr., von welchen nach Abzug eines Sechstels 73,618680 Fr. zur Berechnung bleiben.

Frankreich verbrauchte:

Wein	38,666667 Eimer,
Branntwein	1,340000 —
Obstwein: 12,965983 E., 5 f. 1 gerechn.	2,593196 —
	<hr/> 42,599863 Eimer.

Der Regierungsbezirk Aachen verbrauchte;			
Wein	48076	Eimer	
Braunwein	32458	—	80534 —

Es kamen also von 42,680397 Eimern
73,618680 Fr. an Steuern ein, folglich von 80534 Ei-
mern, unter Hinzurechnung von 25 Prozent, im Regie-
rungsbezirk Aachen 173640 Fr. oder 45582 Rthlr.

§. 80.

Vielleicht wird hie und da die vorstehende Veranz-
schlagung der stärksten von den zur Verwaltung der
Droits réunis gehörenden Steuern für zu niedrig erach-
tet. Es sind dieselben, wegen der damit verbunden ge-
wesenen veratorischen Erhebungsweise und Kontrolle, in
so üblem Andenken am Rheine geblieben, daß man ge-
wohnt ist, sich eine sehr hohe Besteuerung zu denken,
wenn von Droits réunis die Rede ist. Indessen dürfte
bei einer genauen Erwägung der Umstände sich ergeben,
daß ich wahrscheinlich den Steuer-Beitrag nicht zu nie-
drig, sondern im Gegentheil zu hoch normirt habe; ich
mache auf einige, in dieser Beziehung zu berücksichtigende
Umstände aufmerksam.

1) In den 13 Jahren, während welcher das linke
Rheinufer zu Frankreich gehörte, bestand die Steuer in
den ersten 4 Jahren gar nicht, Ein Jahr nur sehr milde
und niedrig, 3 Jahre etwas höher, und 5 Jahre am
höchsten. Die höchste durchschnittliche Besteuerung
jener 13 Jahre dürfte also kaum diejenige der 3 Jahre
(nach dem Gesetze von 1806,) erreichen; gleichwohl ist
die höchste der 5 Jahre (nach dem Gesetze von 1808,)
zum Maßstab genommen worden.

2) Gerade das Jahr 1811, nach welchem die Rech-
nung aufgestellt ist, lieferte während der ganzen Periode
der französischen Herrschaft den größten Steuer-Ertrag
bei der Verwaltung der Droits réunis.

5) Die großen Städte waren für die Steuer am
ergiebigsten. In der Rheinprovinz gab es bis 1813 keine

Stadt mit 50000 Einwohnern, (Köln hatte vielleicht diese Bevölkerung, galt aber nicht dafür, sie zu haben,) und nur zwei Städte hatten 30000 Einw.

4) In Frankreich (nach dermaliger Begrenzung,) wurde das Droit d'entrée (§. 75. sub 3.) in 1439 Städten erhoben; es hätte, um gleichmäßig zu seyn, nach dem Verhältniß der Bevölkerung in dem am linken Rheinufer liegenden Theile der Rheinprovinz in 70 Städten zur Erhebung kommen müssen, es waren aber in diesem Theile nicht einmal 40 Städte, in welchen dies nach den gesetzlichen Bestimmungen geschehen konnte.

5) Ich habe angenommen, daß auf den Kopf der Bevölkerung der Verbrauch des Weins und Branntweins während der französischen Herrschaft eben so stark gewesen ist, wie im Jahre 1828, eine ohne Zweifel irrige Voraussetzung, durch welche aber die Berechnung der Steuer sich höher stellt. Die Zunahme des Wein-Verbrauchs scheint aus derjenigen der Weinschenken und des stärkern Besuchs derselben ersichtlich zu seyn; die Zunahme des Branntwein-Verbrauchs ist übrigens erheblicher, wozu vorzüglich die erst in neuerer Zeit in der Rheinprovinz allgemein gewordene Bereitung des Kartoffel-Branntweins, und das während der französischen Herrschaft erlassene Verbot der Kornbranntwein-Bereitung mitgewirkt haben mag.

6) Die Defraudation der Wein- und Branntwein-Steuern war zur Zeit der Franzosen-Herrschaft sehr groß, und weit beträchtlicher, als bei der dermaligen preussischen Besteuerung. Freilich mag man das Defraudiren in Frankreich so gut wie in der Rheinprovinz verstanden haben, und insofern wirkt jener Umstand nicht auf meine Berechnung der Steuer ein; aber derselbe erklärt, weshalb der Ertrag der letztern, trotz der hohen Steuersätze und des von mir so hoch normirten Verbrauchs des Regierungsbezirks Aachen nicht höher sich herausstellt.

Zwanzigstes Kapitel.

Die Salz-Steuer.

§. 81.

In Frankreich waren die Salinen nur zu einem kleinen Theile Staats-Eigenthum; nur in den Departementen jenseits der Alpen gab es Salz-Siedereien für alleinige Rechnung des Staates. Außerdem war derselbe in einer für die Salzsiederei konzessionirten Handelsgesellschaft — Compagnie des Salines de l'Est, — in der Art theilhaftig, daß nach Maßgabe des Ertrages die Gesellschaft mehr oder weniger Pacht zu entrichten hatte. Daher übte die Regierung eine Aufsicht auf diese Anstalt aus, und legte über dieselbe den gesetzgebenden Versammlungen Rechnung ab. Die übrigen Salzsiedereien waren Privat-Eigenthum.

§. 82.

Die Salzsteuer betrug, nach dem Gesetze vom 24. April 1806 20 Centimen vom Kilogramm. Die Erhöhung derselben auf das Doppelte nach dem kaiserlichen Dekrete vom 11. November 1813 kommt, da fast gleichzeitig die französische Herrschaft endete, bei dieser nicht in Betracht.

Die Erhebung der Steuer ressortirte von der Zollverwaltung, doch bestand bei der Compagnie des salines de l'Est eine Ausnahme, indem bei dieser die Verwaltung der Droits réunis die Aufsicht hatte, und die Gefälle erhob.

§. 83.

Zum Jahre 1811 verkaufte die Compagnie des Salines de l'Est im Inlande	31,963980 Ko.
Die Staats-Salinen in den Departemen- ten jenseits der Alpen	31,935009 Ko.

Bei der Zoll-Verwaltung betrug die Einnahme an Salzsteuer 47,520,277 Fr.; es waren also

237,601,135 Ko.

und überhaupt

301,500,124 Ko.

Salz im Jahre 1811 versteuert worden, (was im Moniteur vom 13. März 1813 nachgesehen werden kann.) Darnach kommt auf den Kopf der Bevölkerung ein Verbrauch von 15 Pfd. versteuertem Salz.

Indessen war die Besteuerungsweise so eingerichtet, daß manchmal von stärkern Parthien auf einmal die Gefälle entrichtet wurden, die erst nach und nach in den Verbrauch übergingen, so daß der Ertrag eines einzelnen Jahres nicht als Maßstab gelten kann. In der That ist auch höchst unwahrscheinlich, daß damals so viel Salz versteuert worden sey als jetzt, wo auch nicht mehr als ungefähr 15 Pfd. auf den Kopf der Bevölkerung kommen; denn mit der Zunahme der meisten Konsumtions-Artikel dürfte auch der Salz-Verbrauch zugenommen haben, und außerdem war bei der französischen Salzsteuer-Einrichtung die Defraudation leichter und häufiger, als bei der preussischen Salz-Regie.

Deßhalb kann die, ohnehin allen Glauben verdienende (bei der Diskussion des Salzsteuer-Gesetzes vom 17. Dezember 1814 erfolgte) Angabe des französischen General-Direktors der Steuern, daß in den sechs Jahren der Besteuerung nach dem Gesetze vom 24. April 1806 durchschnittlich 13 Pfd., das heißt $6\frac{1}{2}$ Kilogr. (oder $13\frac{2}{5}$ Pfd. preuß. Gewicht) auf den einjährigen Verbrauch eines Menschen kommen, unbedenklich als richtig angenommen werden; unter dem Verbrauche ist natürlich nur der von versteuertem Salze zu verstehen.

Der Regierungsbezirk Aachen mit 305000 Einwohnern verbrauchte, zu $6\frac{1}{2}$ Kilogr. auf den Kopf, 1,982500 Kilogr.; die Steuer davon zu 20 Centimen beträgt 396500 Fr. oder 104081 Rthlr.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Die Tabaks-Steuer.

§ 84.

Nach dem Gesetze vom 22. Brumaire Jahres 7 der Republik waren Tabaks-Bau, Tabaks-Handel und Tabaks-Fabrikation freie Gewerbe; die Einfuhr von fabrizirtem Tabak war verboten; roher ausländischer trug einen Einfuhrzoll von 30 Fr., respektive 20 Fr. von 100 Kilogr., wenn die Einfuhr auf französischen Schiffen erfolgte. Der Tabaks-Fabrikant hatte 40 Centimen vom Kilogr. fabrizirten Tabak zu entrichten; doch war die Kontrolle dieser letztern Steuer sehr oberflächlich.

Das Gesetz vom 10. Floreal Jahres 10 der Republik veränderte vorstehende Steuern nicht wesentlich, verschärfte aber die Kontroll-Maßregeln.

Das Gesetz vom 24. Februar 1805 erhöhte die Eingangsrechte von 100 Kilogr. rohen Tabaks auf 100 Fr., respektive 80 Fr., wenn die Einfuhr in französischen Schiffen erfolgte. Zu der Fabrikations-Steuer kam noch eine Abgabe beim Detail-Verkauf zu 10 Centimen vom Kilogr.

Durch das Gesetz vom 24. April 1806 ward die Fabrikations-Steuer auf 80 Centime, die Detail-Verkaufs-Steuer auf 20 Centime erhöht.

Endlich ward durch ein kaiserliches Dekret vom 29. Dez. 1810 die Regie, vom 1. Juli 1811 anfangend, eingeführt, und zugleich verordnet:

1. Daß von der Regie nur zu $\frac{1}{3}$ des zu fabrizirenden Tabaks ausländische Blätter verordnet werden sollten;
2. Daß bis zum 1. Juli 1811 alle Tabaks-Vorräthe der Händler und Kaufleute vom Staate gegen den abzuschätzenden Werth übernommen werden sollten;
3. Daß bis dahin eine Fabrikations-Abgabe zu 1 Fr.

30 Cent. und eine Detail-Verkaufs-Steuer zu 1 Fr. 10 Cent. vom Kilogr. zu entrichten sei, letztere jedoch nur dann, wenn die erstere nicht schon bezahlt war; beide Abgaben wurden nur nach Maßgabe des wirklich erfolgten Verkaufs entrichtet.

Schon früher war die Regie in den Departementen jenseits der Alpen eingeführt worden.

So hat denn, abgesehen von dem Zolle auf ausländische Blätter, in der Rheinprovinz die Tabaksteuer folgendermaßen bestanden:

vom Anfange der französischen Verwaltung bis zum Jahre 1805 40 Centimen Fabrikations-Steuer;

von 1805 bis 1806 eine Detail-Verkaufs-Steuer von 10 Centimen;

von 1806 bis Ende 1810 eine Fabrikations-Steuer von 80 Centimen, und eine Detail-Verkaufs-Steuer von 20 Centimen;

vom 1. Januar bis 1. Juli 1811 eine Fabrikationssteuer von 1 Fr. 30 Cent., und eventuell eine Detail-Verkaufssteuer von 1 Fr. 10 Cent.;

vom 1. Juli 1811 bis zum Abzuge der Franzosen, also während $2\frac{1}{2}$ Jahren die Regie.

Die Steuer wie auch die Regie gehörte zur Verwaltung der Droits réunis.

§. 85.

Offenbar sollte durch die Regie eine größere Steuer-Einnahme als die frühere erzielt werden, theils durch höhere Verkaufspreise, theils durch Unterdrückung des Unterschleifs.

Die Erhöhung der Abgabe um 30 Centimen während der ersten 6 Monate von 1811 hat zum größern Theil die höhere Steuer dargestellt, welche vermittlest der Regie beigebracht werden sollte. Schwerlich würde diese von Napoleon, dem Feinde des Gewerbzwanges, eingeführt worden seyn, wenn man für möglich erachtet hätte, eine so hohe Tabaks-Steuer ohne großen Unterschleif auf die Dauer zu erheben. Den Unterschleif zu verhüten,

war daher Hauptzweck der Tabaks-Regie, und ist es noch in Frankreich; was über diesen Gegenstand während des Ministeriums von Martignac verhandelt worden ist, bestätigt diese Ansicht vollkommen.

Nicht zu bezweifeln ist daher die Thatsache, daß, wenigstens bis zur Einführung der Regie, weit mehr Tabak in Frankreich verbraucht, als versteuert wurde.

Wegen des, vorzüglich durch die Besteuerung bewirkten, hohen Preises des Tabaks wurde aber auch früher weit weniger verbraucht, als jetzt. Für den damaligen Steuerbetrag erhält man jetzt eine mittelmäßige Qualität Tabak, welche gerade am meisten verbraucht wird.

Aus diesen Umständen ist die gewiß richtige Folgerung zu ziehen, daß der jetzige Verbrauch des Tabaks nicht im geringsten als Maßstab zur Normirung des Steuer-Beitrags der Rheinprovinz anwendbar ist.

Auf der andern Seite kann dieser Beitrag auch nicht gerade nach dem Bevölkerungs-Verhältniß des frühern Frankreichs ermittelt werden, weil die Rheinländer mehr Rauchtobak konsumiren, als die Franzosen. Zwar umfaßte Frankreich damals Länder, z. B. Holland und einen Theil von Nord-Deutschland, wo mehr oder eben so viel, als in der Rheinprovinz Tabak geraucht wird; demnach muß angenommen werden, daß in dieser, nach dem Bevölkerungs-Verhältnisse, mehr Tabak verbraucht und versteuert wurde, als durchschnittlich in Frankreich nach der Begränzung von 1811; als wahrscheinlich darf die Differenz zu $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ normirt werden.

Ungefähr um diese Differenz war der Absatz des versteuerten Tabaks im allgemeinen in den ersten 6 Monaten des Jahres 1811 stärker, als sonst. Der franz. Minister sagt in dieser Beziehung bei der Rechnungs-Ablage pro 1811, (Moniteur vom 13. März 1813,) daß zwar die Regie etwas zur Erhöhung der Einkünfte der Droits réunis beigetragen habe, die Resultate der letztern 6 Monate von 1811 aber noch nicht von Bedeutung hätten seyn können, weil die Pri-

vatleute sehr mit Tabak versorgt gewesen wären. Dies war sehr natürlich, denn die Privatleute versorgten sich in der wahrscheinlich übertriebenen Erwartung der höhern Tabakpreise der Regie, so viel sie konnten, mit versteuertem Tabak.

Deshalb nehme ich an, daß die Differenz des größern Absatzes von versteuertem Tabak während der ersten 6 Monate von 1811 jene Differenz des Mehrverbrauchs der Rheinprovinz kompensire, und lege den Absatz in jenen Zeitraum zum Grunde der Berechnung des Verbrauches im Regierungsbezirke Aachen.

Auch die im nämlichen Zeitraume eingegangene Steuer werde ich zur Normirung des Beitrages des Regierungsbezirkes Aachen anwenden. Jedoch wird, was die Regie in den Departementen jenseits der Alpen verkaufte, nach dem Ertrage des ganzen Jahres 1811 veranschlagt; außerdem werde ich annehmen, daß $\frac{2}{15}$ des verbrauchten Tabaks aus ausländischen Blättern fabricirt worden sei, und den Einfuhrzoll getragen habe. Die Regie fabricirte, wie in §. 84 angegeben ist, nur $\frac{1}{15}$ des abgesetzten Quantums aus ausländischen Blättern; mithin dürfte die Annahme von $\frac{1}{15}$ vor Einführung der Regie hoch genug seyn.

Solchergestalt wird die Veranschlagung des Beitrages des Regierungsbezirkes Aachen nicht auf die letzten $2\frac{1}{2}$ Jahre, wo die Steuer vermittelt der Regie am höchsten seyn sollte, und auch nicht auf den Zeitraum bis 1811, wo die Steuersätze noch nicht am höchsten waren, sondern im Mittel auf die 6 Monate gegründet, wo, mit Ausnahme der jenseitigen Alpen-Departemente, die Regie noch nicht eingeführt, vor derselben aber die Steuer am höchsten, und der Absatz während der hohen Tabaks-Besteuerung am beträchtlichsten war. Es scheint einleuchtend zu seyn, daß auf diese Weise die Veranschlagung zum wenigsten den Beitrag herausstellen muß, welchen der Regierungsbezirk Aachen zur Tabaks-Steuer von 1806 bis 1813, das ist, während des Zeitraumes, wo dieselbe hoch war, geleistet hat.

§. 86.

Der Verbrauch des versteuerten Tabaks und der Ertrag der Steuer pro 1811, nach den im vorigen §. aufgestellten Grundsätzen, lassen sich aus den Nachweisen berechnen, welche der *Moniteur* vom 13. März 1813 enthält. Zuvörderst ist der Verbrauch festzustellen.

Bei der Regie in den jenseitigen Alpen-Departementen wurden im ganzen Jahre 1811 1,630715 Kilogr. abgesetzt.

Im übrigen Frankreich, jedoch mit Ausschluß der holländischen und norddeutschen Departemente wurde vom 1. Januar bis 30. Juni 1811 entrichtet:

die Fabrikations-Steuer von	1,947576 Kil.
die Detail-Verkaufs-Steuer von	4,695876 —
Also wurden verbraucht	6,643452 Kil.

Nach diesem Verhältniß war der Verbrauch im ganzen Jahre 13,286904 Kilogr.

Der Verbrauch in den holländischen und norddeutschen Departementen läßt sich nur durch eine etwas komplizirte Berechnung ermitteln, da der *Moniteur* denselben nicht besonders aufführt.

Es wird nämlich der Gesamit-Ertrag der Steuer mit alleinigem Ausschluß desjenigen der Regie in den jenseitigen Alpen-Departementen, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1811 zu 8,897365 Fr. angegeben. Berechnen wir nun die Steuer des Quantum, welches, (wie oben angeführt,) innerhalb des nämlichen Zeitraumes in Frankreich, mit Ausschluß der jenseitigen Alpen-Departemente und der holländischen und norddeutschen Departemente, abgesetzt war, so ergiebt sich, — für 1,947576 Kilogr. die Fabrikations-Steuer zu 1 Fr. 30 Cent., und für 4,695876 Kilogr. die Detail-Verkaufs-Steuer berechnet, — die Summe von 7,697313 Fr. Da mit alleinigem Ausschluß der jenseitigen Alpen-Departemente die Steuer 8,897365 Fr. eingetragen hatte, so muß die Differenz von 1,200052 Fr.

der Steuer-Ertrag aus den holländischen und norddeutschen Departementen seyn.

Nun kann man annehmen, daß in den letztern der von Fabrikanten, und der von Detail-Händlern versteuerte Tabak sich eben so gegen einander verhalten haben, wie oben, nämlich daß von 6,643452 Kil. 1,947576 Kilogr. die Fabrikations-Steuer, und 4,695876 Kilogr. die Detail-Verkaufs-Steuer getragen haben. Da nach diesem Verhältnis die Steuer für 6,643452 Kilogr. 7,697313 Fr. beträgt, so mußten für 1,200052 Fr. 1,035749 Kilogr. versteuert worden seyn, welches mithin das in den holländischen und norddeutschen Departementen innerhalb der ersten 6 Monate von 1811 verbrauchte versteuerte Quantum ist.

Für das ganze Jahr 1811 betrug folglich dasselbe in diesen Departementen 2,071498 Kilogr.

Dazu nach obigen Ermittlungen der Absatz in:

den jenseitigen Alpen-Departementen	1,630715	—
dem übrigen Frankreich	13,286904	—

Der Gesamt-Verbrauch von versteuertem Tabak in Frankreich bestand also in 16,989117 Kilogr.

Die Steuer von diesem Quantum beträgt:

Fabrikations- und Detail-Verkaufs-Steuer in den ersten 6 Monaten von 1811 8,897365 Fr., folglich im ganzen Jahre 17,794730 Fr.

Gewinn oder Fabrikations-Steuer von 1,630715 Kilogr., welche von der Regie in den jenseitigen Alpen-Departementen abgesetzt wurden à 1 Fr. 30 Cent.

2,119930 —

Von dem Gesamtabsatze trugen $\frac{2}{3}$ der Einfuhrzoll, folglich 2,265180 Kilogr. à 100 Fr. von 10 Kilogr.

2,265180 —

Gesamtbetrag der Steuer in Frankreich 22,179840 Fr.

Von dieser Summe fallen nach dem Bewohner-

Verhältnisse auf den Regierungsbezirk Aachen 157322
Fr. oder 41297 Rthlr.

§. 87.

Es dürfte zweckmäßig seyn, auf noch einige Umstände aufmerksam zu machen, durch welche die Wahrscheinlichkeit verstärkt wird, daß die Tabaksteuer vorstehend reichlich hoch veranschlagt worden ist.

Der von mir angenommene Verbrauch von versteuertem Tabak stellt sich zu $\frac{2}{7}$ Pfd. auf den Kopf der Bevölkerung; der französische Minister giebt diesen Verbrauch in den jenseitigen Alpen-Departementen, wo die Regie schon länger bestand, und ohne Zweifel deshalb der Unterschleif kleiner als bei der andern Besteuerungsweise in Frankreich war, zu $11\frac{1}{2}$ Unzen oder $\frac{2}{3}$ Pf. an.

In einem Steuer-Berichte des französischen Finanzministers im Moniteur vom 15. November 1816 wird angegeben, daß in den Jahren 1812 und 1813 von der Regie jährlich 10 Millionen Kilogramme Tabak abgesetzt worden sind.

In dem nämlichen Berichte wird nachgewiesen, daß der Gewinn der Tabaks-Regie vom 1. Juli 1811 bis zu Ende des Jahres 1814, also in $3\frac{1}{2}$ Jahren, 79,651,000 Fr. jährlich im Durchschnitt also 22,800,000 Fr. betragen habe. Der Minister sagt, erst durch weitere Verbesserungen in der Verwaltung sey eine Vermehrung des Gewinnes bis zu 30 Mill. Fr. zu hoffen, (welche Hoffnung auch später durch die Wirklichkeit noch übertroffen worden ist.)

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Verschiedene zum Ressort der Verwaltung der
Droits réunis gehörige Steuern.

§. 88.

Ein Zehntel des städtischen Octrois.

In denjenigen Städten, deren Patrimonial=Vermögen, nebst den Zulage=Centimen zu den direkten Steuern, zur Deckung der Kommunal=Bedürfnisse, nicht hinreichte, wurde zu diesem Behuf, und unter der Benennung Octroi, eine Abgabe von Getränken, Del und Brennmaterialien erhoben. Von derselben bezog der Staat das in der Ueberschrift benannte Ein Zehntel, und daraus folgte, daß Städte obiger Art auch noch durch eine Staatssteuer mehr belastet waren, als besser dotirte. Schwerlich hat die Rheinprovinz, (linken Rheinufers,) im Durchschnitt mehr dazu beigetragen, als der Regierungsbezirk Aachen, und so kann der wirkliche Ertrag in letzterm angenommen werden.

Nach v. Reiman ((Pag. 60,) trug die Steuer in den Städten des Regierungsbezirkes Aachen, welche früher zum Koer=Departemente gehörten, ein: 26150 Fr.

Außerdem trugen sie ein:

in Cupen	3465 —
in Malmedy muthmaßlich	1385 —
Ertrag im ganzen Bezirke	<u>31000 Fr.</u>

oder 8137 Rthlr.

In den meisten Städten der Rheinprovinz, wo Octroi bestand, ist die Steuer erst bei Einführung der preussischen Verbrauchs=Steuer eingegangen.

§. 89.

Wasserzölle und Abgaben von Kommunikations=Anstalten.

Die Zölle der See=Schiffarth ressortirten von der Zollverwaltung, und sind mit den Zöllen in §. 71 an=

gegeben worden. Unter obige Rubrik gehören deshalb nur folgende Staats-Revenüen, welche im Jahr 1811 (nach dem Moniteur vom 13. März 1813,) eintrugen:

Canaux du centre et des etangs	447046 Fr.
Droits speciaux, nämlich: navigation interieure, octroi du rhin, bacs et passages d'eau, contributions de Flessingue recettes diverses, welche zusammen, nach Abzug von 2499 Fr. für zurückgestattete Abgaben, eintrugen	7,143617 —

Summe 7,143617 Fr.

Davon fallen nach dem Bewohner-Verhältniß auf den Regierungsbezirk Aachen 53841 Fr. oder 14131 Rthlr.

§. 90.

Spielfarten-Abgabe.

Diese brachte im Jahr 1811, (nach dem Moniteur vom 13. März 1813,) 737520 Fr. ein, von welchen ich den Beitrag des Regierungsbezirkes Aachen nach dem Bewohner-Verhältniß zu 5231 Fr. oder 1373 Rthlr. normire.

§. 91.

Stempel bei den Droits réunis.

Diese Abgabe ist nicht mit der eigentlichen Stempel- und Einregistrierungs-Steuer, die im folgenden Kapitel aufgeführt wird, zu verwechseln. Sie trug im Jahre 1811, (nach dem Moniteur vom 13. März 1813,) 1,148136 Fr. ein.

Wegen des erheblichen Minderertrags der Steuern von Wein, Brantwein und Obstwein in der Rheinprovinz, im Vergleiche gegen das übrige Frankreich, (Vid. Kap. 19,) kann der Beitrag des Regierungsbezirkes Aachen füglich um ein viertel niedriger, als das Bewohnerverhältniß ihn herstellt, also zu 6108 Fr. oder 1603 Rthlr. normirt werden.

§. 92.

Abgaben von Privat-Postwagen.

In Frankreich war und ist noch die Personen- und Güter-Beförderung durch Postwagen Privat-Gewerbe, welches der Staat entweder gar nicht oder nur nebenher bei Gelegenheit der Brief-Beförderung betreibt.

Die Abgabe betrug 10 Prozent vom Brutto-Ertrage des Personen-Fuhrgeldes, vom Güter-Transport weniger, und brachte im Jahr 1811, (nach dem Moniteur vom 13. März 1813,) 2,754966 Fr. ein. Davon fallen nach dem Wohnerverhältniß auf den Regierungsbezirk Aachen 19540 Fr. oder 5129 Rthlr.

§. 93.

Kontroll-Abgabe des Feingehalts der Gold- und Silber-Geräthe.

Es war bei dieser Abgabe, die (nach dem Moniteur vom 13. März 1813,) brutto nur 1,139447 Fr. im Jahre 1811 eintrug, nicht sowohl auf eine Steuer-Erhebung abgesehen, als vielmehr darauf, den Gewerben einen nützlichen Dienst zu leisten, nämlich den Feingehalt der goldnen und silbernen Geräthe zu konstatiren, und daß dieß geschehen, durch Stempelung kenntlich zu machen. Der Zweck war der nämliche, welcher in einigen Gegenden bei Leinwand durch die Leggen erreicht wird, gegen eine Gebühr das Ellenmaß amtlich konstatiren zu lassen. Wie in diesem Falle der Konsument eine Bürgschaft für das Maß erhält, so in jenem für die Qualität.

Uebrigens tragen augenfällig die größten Städte am meisten zu jener Abgabe bei, weshalb für den Regierungsbezirk Aachen nur die Hälfte der sich nach dem Wohnerverhältniß herausstellenden Summe mit 4041 Fr. oder 1061 Rthlr. höchstens zu normiren ist.

§. 94.

Verschiedene kleine Abgaben oder Einnahmen.

Für: Papier filigrané, arriéré transmis und re-

cettes extraordinaires, — Einnahmen, welche zum größern Theile keine Steuern zu seyn scheinen, was ich jedoch wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes unberücksichtigt lasse, — giebt der Moniteur den Ertrag im Jahr 1811 zu 194648 Fr. an, von welchen nach dem Bewohnerverhältniß auf den Regierungsbezirk Aachen 1381 Fr. oder 362 Rthlr. fallen.

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Einregistrirungs-, Stempel-, Gerichtsschreiberei- und Hypotheken-Gebühren.

§. 95.

Diejenige Besteuerung, welche nach dem preussischen Stempelgesetze von 1822 als Werth=Stempel erhoben wird, ist der Hauptsache nach, was die französische Einregistrirungs=Abgabe. Der Unterschied beider Steuern besteht besonders in Folgendem:

a) die französischen Steuersätze sind bis zum Theil höher, als die preussischen;

b) gegen die französische Steuer wird in vielen Fällen ein nützlicher Dienst, die erfolgende Einregistrirung der Akten, geleistet, die preussische dagegen ist nichts als Steuer;

c) die französische Steuer hängt mit der Justiz=Einrichtung enge zusammen, die preussische nicht;

d) die französische Steuer wird von den Beamten nach Vorlage der Akten normirt, die Bestimmung des preussischen Werth=Stempels wird in vielen Fällen den Steuerpflichtigen selbst überlassen, und wenn diese irren, sind sie straffällig.

Der französische Stempel wurde in der Art entrichtet, daß manche Akten und Verhandlungen auf Stempel=Papier geschrieben werden mußten.

Die Gebühren der Gerichtsschreiber wurden zugleich mit den Einregistrirungs-Kosten der Urtheile erhoben.

Diese verschiedenen Abgaben = Erhebungen standen (und stehen noch) in Frankreich unter einer besondern Verwaltung, welcher auch die Führung der Hypothekenz-Bücher, und die Empfangnahme der deßfalligen Gebühren oblag.

§. 96.

Nach dem Eintritt der preussischen Verwaltung wurden diese Abgaben bis zur Einführung des preussischen Stempel-Gesetzes im Jahr 1822 in beinahe unveränderter Weise, mit der Modifikation forterhoben, daß:

1) die unbedeutende gleichwohl dem Gefühl widerstrebende Steuer von Erbschaften in direkter ehelicher Descendenz abgeschafft wurde, und daß

2) die Erhebung der Spielkarten-Abgabe, welche früher von der Verwaltung der Droits réunis ressortirte, mit jener der Einregistrirungs-Abgaben vereinigt wurde.

Da solchergestalt diese Steuern in beinahe unveränderter Weise nach dem Aufhören der Fremdherrschaft fortgedauert haben, da ferner der Regierungsbezirk Aachen amtlich zur Publizität gebracht worden ist, und endlich kein Grund zu der Vermuthung vorliegt, daß in den andern Bezirken der Rheinprovinz (linken Rheinufers) in dem Ertrage durchschnittlich nach dem Bewohnerverhältniß ein wesentlicher Unterschied stattgefunden habe; — so können die gedachten Steuern unbedeutlich nach dem Ertrage derselben unter preussischer Verwaltung, für die Periode der französischen Herrschaft im Regierungsbezirk Aachen normirt werden.

Hr. v. Reiman giebt die Etats-Summe für 1816 zu 435256 Fr., oder 114254 Rthlr., für 1820—1822 zu 162220 Rthlr. an, bemerkt aber (Pag. 138): „daß die stete Erwartung einer dem Enregistrement bevorstehenden Veränderung während der letzten Jahre auf die Revenüen nachtheilig eingewirkt habe, und daß daher die

Etats-Summe pro 1820—1822 nicht zu erfüllen gewesen sey.“

Es fragt sich, ob die Etats-Summe für 1816 oder die spätere für 1820—1822 zur Veranschlagung des frühern Ertrages während französischer Herrschaft zu benutzen ist. Die Nicht-Erreichung des Etats hat höchst wahrscheinlich darin ihren Grund gehabt, daß von 1816 bis 1820 der Steuer-Ertrag außerordentlich groß ausgefallen, und der spätere Etat von 1820—1822 darauf gegründet gewesen ist.

Diese ungewöhnliche Stärke dieser Einnahme rührte von der beträchtlichen Domänen-Veräußerung in den Jahren 1816—1820 und von der Einträglichkeit derselben, in Folge der damals sehr hohen Preise der Grundgüter, her. Auch während der französischen Herrschaft sind wol in einem einzelnen Jahre viel Domainen verkauft worden, aber durchschnittlich in diesem Zeitraum nicht so viele wie in jenem, und außerdem zu weit niedrigeren Preisen; letztere hatten theilweise in dem vielfachen Mißtraum gegen die dauernde Rechtskraft der damaligen Besitztitel mehrerer Domainen ihren Grund.

Deßhalb scheint unbedenklich von den beiden Etats-Summen, welche v. Neiman angibt, diejenige für 1816 die richtigere zur Normirung der frühern französischen Steuer zu seyn.

Hierauf berechnet sich dieselbe für den Regierungsbezirk Aachen wie folgt:

Etats-Summe für 1816	114254 Rthlr.
Hinzuzurechnen: wegen Modifizirung der Erbschafts-Steuer	4000 —
	Summe 118254 Rthlr.
In Abzug zu bringen: die in §. 90 berechnete Spielkarten-Abgabe	1373 Rthlr.
	Rest 116881 Rthlr.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Verschiedene Steuern.

§. 97.

Prélevemens, oder Vorerhebungen von Kommunal-Einkünften.

Die unter dieser Rubrik von den Gemeinden zu leistenden Beiträge waren meistens zu eigentlichen Kommunal-Zwecken bestimmt, und gehören insofern, obgleich in die Staats- oder Departemental-Kassen fließend, nicht hierher; denn es ist, hinsichtlich der Besteuerung einerlei, ob eine Gemeinde-Ausgabe, (z. B. für den Unterhalt eines Kantons-Boten, für die Kosten der Gesessammlung u.) direkt demjenigen zufließt, der den Werth derselben leistete, oder ob dies durch den Kanal des Präsekten oder des Bezirk-Empfängers geschieht. Eins mag vielleicht zweckmäßiger seyn, als das andere, doch darauf kommt es bei Normirung der entrichteten Steuern nicht an. Deshalb werden von jenen Prélevemens unter Bemerkung der Beiträge des Regierungsbezirkes Aachen, hier nur die aufgeführt, welche als Staatssteuern zu betrachten seyn dürften; die sind folgende:

1) Ein Zehntel des städtischen Octrois.
Diese Steuer wurde in §. 88 nachgewiesen.

2) Fünf Prozent von den gewöhnlichen Gemeinde-Einkünften für die Reserve-Kompagnie.

Diese Steuer trug im Regierungsbezirk Aachen ungefähr 22000 Fr. ein, und wurde noch in den ersten Jahren der preussischen Verwaltung nach französischem Fuß erhoben.

3. Ein Prozent von den gewöhnlichen Gemeinde-Einkünften für das Invaliden-Haus.

Diese Steuer mußte, nach Maßgabe der vorhergehenden, 4400 Fr. einbringen.

4) Zehn Prozent von den Einkünften, welche die Gemeinden aus ihren Grundgütern bezogen, für den Kultus.

Der Ertrag wurde vorzüglich für Zuschüsse zum Gehalt der höheren Geistlichkeit verwendet, und belief sich auf ungefähr 11000 Fr. Diese Steuer ward auch in den erstern Jahren der preussischen Verwaltung noch erhoben.

5) Beiträge zu den Kosten der Bettler-Depots; (für das Koer-Departement die Anstalt zu Braunweiler.)

Diese Beiträge können zu 18000 Fr. veranschlagt werden.

§. 98.

Gemeinde-Beiträge zur Besoldung der Geistlichen.

Ich lasse die Frage hier unerörtert, ob diese Beiträge grundsätzlich als Staatssteuern zu betrachten sind.

So viel ist wenigstens gewiß, daß der Staat, wenigstens in der Rheinprovinz, einen großen Theil dieser Besoldung trägt, so daß die vorstehende Frage sich nur noch um den übrigen Theil, soweit dieser nicht durch Pfründen gedeckt ist, drehet. Abgesehen hiervon, ist dieser Theil deßhalb hier und auch weiterhin bei den preussischen Steuern, unter den Staatssteuern aufzunehmen, weil in Frankreich seit der Restauration die Besoldung, welche die Geistlichen aus Staats- oder Departemental-Kassen beziehen, so beträchtlich erhöht worden ist, daß jene Beiträge der Gemeinden nur höchst unbedeutend zu seyn brauchen; daher, wenn solche hier nicht aufgenommen würden, der Vergleichungs-Maßstab nicht unwesentlich verrückt seyn dürfte.

Zu den oben rubrizirten Beiträgen gehören erstens die im vorigen §. sub 4 angeführten Prélèvements.

Zweitens festen die Municipal-Räthe in den Budgets häufig den katholischen Pfarrern eine Besoldungs-Zulage, und den Vikaren oder Kaplänen, welche von Staatswegen überhaupt nicht besoldet waren, ein kleines

Gehalt aus. Indessen konnte, da ohne Gesetz keine Steuer irgend einer Art von den Departemental-Behörden ausgeschrieben werden durfte, bei so beschränkter Gemeinde-Besteuerung nicht so viel wie jetzt in die Budgets für den vorbemerkten Zweck aufgenommen werden; deshalb ist der auf diese Weise im Regierungsbezirk Aachen geleistete Beitrag nur zu einem Fünftel des dermaligen zu 2400 Rthlr. zu veranschlagen.

Da aber offenbar die vom Staate und von den Gemeinden bewilligten Besoldungen und Zulagen nicht zum anständigen Unterhalt der Geistlichen ausreichten, so wurden durch freiwillige Beiträge, welche durch die angelegentliche und einflussreiche Verwendung des Präfecten und der Maires (Bürgermeister) manchmal einige Ähnlichkeit mit Steuern erhielten, weitere Zulagen aufgebracht. Diese will ich, weil dieselben jetzt fast überall durch so viel größere regelmäßige Gemeinde-Beiträge ersetzt worden sind, hier als Steuern betrachten, und den muthmaßlichen Betrag derselben für den Regierungsbezirk Aachen zu 4000 Rthlr. anschlagen.

Hiernach waren die Gemeinde-Beiträge zur Besoldung der Geistlichen:

Prélèvements	11000 Fr. oder	2888 Rthlr.
Außerdem nach den Gemeinde-Budgets		2400 —
Freiwillige Beiträge		4000 —
	Summe	9288 Rthlr.

§. 99.

Gemeinde-Beiträge zu den Kosten der Reserve-Kompagnie des Invaliden-Hauses und der Departemental-Bettler-Depots.

Diese Beiträge wurden vermittelt der im §. 97. angeführten Prélèvements geleistet, und betragen nach den daselbst befindlichen Angaben:

für die Reserve-Kompagnie	22000 Fr.
— das Invaliden-Haus	4400 —
— das Bettler-Depot	18000 —
Summe	44400 Fr.
oder	11655 Rthlr.

§. 100.

Bergwerks-Steuer.

Diese Steuer wurde durch das Bergwerks-Gesetz vom 21. April 1811 eingeführt; ihr Ertrag sollte die Kosten der vom Staate angestellten Bergwerks-Behörden decken. Die Abgabe war:

10 Fr. vom Q. Kilometer der Oberfläche,
5 Prozent des durch Schätzung zu ermittelnden Keinertrages.

Die preussische Verwaltung hat diese Abgaben unter der einzigen Abänderung, daß der Keinertrag nicht durch Schätzung, sondern durch Rechnungslage ermittelt wird, bestehen lassen.

Der Steuer-Ertrag ist, nach der rheinischen Statistik, etatsmäßig pro 1829 42540 Rthlr. in der Rheinprovinz. Der höchsten Wahrscheinlichkeit nach war derselbe früher wenigstens nach dem Verhältnisse der Bevölkerung kleiner, und hiernach darf für die Periode der französischen Herrschaft 16 Prozent weniger, also die Summe von 35734 Rthlr. angenommen werden, von welchen, nach dem Bevölkerungs Verhältniß auf den Regierungsbezirk Aachen 5892 Rthlr. kommen.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Monopole, mit Ausschluß der Tabaks-Regie.

§. 101.

Münz-Regal.

Die Einkünfte von diesem Zweige der Staatsverwaltung wurden während des Kaiserreichs mehrere Jahre hindurch zu 1 Mill. Fr. angegeben, welche Summe indessen schwerlich als Keinertrag betrachtet werden darf. Denn in dem, den französischen Kammern vorgelegten

Budget für 1832 wird genau nachgewiesen, — und die Nachweisen werden in Frankreich jetzt viel genauer, als zur Zeit des Kaiserreiches geliefert, — daß die Münze nur einen Ueberschuß von 100000 Fr. aufbringt. Das Münz-System ist aber in Frankreich unverändert geblieben; nur wurde ohne Zweifel vor 20 Jahren mehr Geld als jetzt geprägt.

Diese Umstände berücksichtigend, darf der frühere Reinertrag auf 500000 Fr. geschätzt werden, von welchen auf den Regierungsbezirk Aachen nach dem Bevölkerungsverhältniß 3546 Fr. oder 931 Rthlr. fallen.

§. 102.

Lotterie-Verwaltung.

In Frankreich bestand keine Klassen-Lotterie, sondern das für die Moralität verderblichere Lotto, jedoch nur in den größten Städten; es gab damals in der Rheinprovinz weniger kaiserliche Lotterie-Kollekteure, als es deren jetzt königliche giebt.

Unter diesen Verhältnissen wurde außerhalb der großen Städte, wo die Ziehungen waren, das Lottospiel wenig betrieben, und es darf deßhalb angenommen werden, daß die Rheinprovinz, dem Bevölkerungs-Verhältniß nach, höchstens mit einem Viertel zu den Lotterierevenüen beitrug.

Nach dem *Moniteur* vom 13. März 1813 war der Reinertrag der Lotterie:

im Jahre 1810	19,118881 Fr.
— — 1811	16,531084 —
— — 1812	12,000000 —

— — 1813 nach sehr übertriebener
Vorausschätzung 15 Mill., wofür
höchstens zu veranschlagen

12,000000 —

Reinertrag in vier Jahren

59,649965 —

Einzjähriger Reinertrag im Durchschnitt 14,912491 Fr.

Nach dem im nämlichen *Moniteur* befindlichen Etat No. 6. betragen die Empfangs-Gebühren und Verwaltungskosten, in runder Rechnung, 40 Prozent; der ein-

jährige Brutto-Ertrag ist daher 20,877487 Fr. Davon fallen, nach dem oben angegebenen Verhältniß, auf den Regierungsbezirk Aachen 37021 Fr. oder 9717 Rthlr.

§. 103.

Post-Verwaltung.

Nach dem Moniteur vom 13. März 1813, (Etat No. 4.) betragen die Einnahmen 29,119059 Fr., die Ausgaben 16,109234 Fr., der Reinertrag 13,009825 Fr. Zu den Einnahmen trug Paris mit seinem Arrondissement, — der Bevölkerung nach ungefähr der fünfzigste Theil des damaligen Frankreichs, — ungefähr den sechsten Theil bei, weshalb unbedenklich vorausgesetzt werden darf, daß die Rhein-Departemente in einem geringern, als dem Bevölkerungs-Verhältniß beisteuerten. Diese Differenz will ich, die gewerblichen Verhältnisse dieser Departemente berücksichtigend, auf nur 10 Prozent veranschlagen, und nach dem solchergestalt festgestellten Verhältniß den Beitrag des Regierungsbezirks Aachen zu 83051 Fr. oder 21800 Rthlr. normiren.

§. 104.

Schießpulver-Regie.

Das Gesetz vom 13. Fructidor Jahres 5 der Republik bestimmte, daß der Pulver- und Salpeter-Handel unter Regie gebracht werden sollte, ohne Zweifel mehr aus Rücksichten der Kriegsverwaltung, als der Finanzen; denn der Ueberschuß wurde mehrere Jahre hindurch, und auch 1811, nur zu 500000 Fr. in den Budgets angegeben.

Nach dem Bevölkerungs-Verhältniß hiervon auf den Regierungsbezirk Aachen 3546 Fr. oder 931 Rthlr.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Die Gemeinde-Steuern.

§. 105.

In den §. 51. 52. ist bemerkt worden, daß für Gemeinde-Bedürfnisse zur Grund- und zur Personal- und Mobilien-Steuer 5 Zulage-Centimen erhoben wurden.

Die Prinzipal-Summe der Grundsteuer betrug (nach §. 64.) 292528 Rthlr. im Regierungsbezirk Aachen; die 5 Zulage-Centimen ergaben mithin 14626 Rthlr.
Dazu: $4\frac{1}{2}$ Prozent Erhebungskosten 658 —

Summe der Grundsteuer 15284 —

Die Prinzipal-Summe der Personal- und Mobilien-Steuer war (nach §. 66.) 61963 Rthlr.; die 5 Zulage-Centimen betragen 3098 Rthlr.
Dazu: $4\frac{1}{2}$ Prozent Erhebungskosten 139 —

Summe der Personal- und Mobilien-Steuer 3237 Rthlr.

Nach §. 68. erhielten die Gemeinden 11 Centimen von der Prinzipal-Summe der Patent-Steuer mit 12865 Fr., oder 3375 Rthlr.

§. 106.

Als indirekte Steuer ward nur in einigen Städten das Octroi erhoben, über dessen Natur im §. 88. das Erforderliche bemerkt worden ist. Nach dem nämlichen §. betrug ein Zehntel desselben im Regierungsbezirk Aachen 8137 Rthlr., folglich das Ganze 81370 Rthlr.

Dazu: 5 Prozent Erhebungskosten 4068 —

Brutto-Ertrag des Octrois 85438 Rthlr.

§. 107.

Von den in den vorstehenden §§. aufgeführten Steuern müssen die Gemeinde-Beiträge in Abzug gebracht werden, welche schon unter den Staats-Steuern

aufgeführt worden sind, weil sonst die nämlichen Steuern doppelt berechnet würden.

Die in Abzug zu bringenden Beiträge sind:

$\frac{1}{7}$ des Octrois (nach §. 88.)	8137	Rthlr.
Prélèvements für den Kultus (nach §. 98.)	2888	—
Für die Besoldung der Geistlichen nach den Budgets (nach §. 98.)	2400	—
Für die Reserve-Kompagnie, das Invaliden-Haus und die Departemental-Bettler-Depots, (nach §. 99.)	11655	—
Summe	25080	Rthlr.

§. 108.

Hiernach kommen an Gemeinde-Steuern des Regierungsbezirks Aachen zur Berechnung:

Zulage-Centimen zur Grundsteuer (nach §. 105.)	15284	Rthlr.
Zulage-Centimen zur Personal- und Mobilien-Steuer (nach §. 105.)	3237	—
Antheil an der Patentsteuer (nach §. 105.)	3375	—
Städtisches Octroi (nach §. 106.)	85438	—
Summe	107334	Rthlr.

In Abzug zu bringen:

die im §. 107. angegebenen Beiträge	25080	—
Rest	82254	Rthlr.

Dritte Abtheilung.

Die Staats=Revenüen und Gemeinde=Steuern
der preussischen Monarchie.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Die Grundsteuer.

§. 109.

Das königliche Edikt über die Finanzen vom 27. Oktober 1810 enthielt folgende Bestimmungen:

a) Alle Steuer=Exemtionen sollten wegsfallen, da solche weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geiste der Verwaltung in benachbarten Staaten, (unter denen damals ohne Zweifel die nach französischen Grundsätzen organisirten Länder verstanden wurden,) länger vereinbar wären.

b) Alle bis dahin von der Grundsteuer frei gebliebenen Grundstücke sollten ohne Ausnahme damit belegt werden.

c) Auch die Domainen sollten die Grundsteuer tragen.

Das königl. Edikt deutete den bisherigen steuerfreien Gutsbesitzern an: „Sie würden nun künftig nicht mehr von dem Vorwurfe getroffen werden, sich den öffentlichen Lasten auf Kosten ihrer Mitunterthanen zu entziehen; die Grundsteuer käme dem Aufwande nicht gleich, den sie haben würden, wenn man die ursprünglichen Ritterdienst=Verpflichtungen von ihnen fordere; es solle freie Benutzung des Grund=Eigenthums Statt finden; endlich, die

Grundsteuer würde schon in einem großen Theile der Monarchie von den Gutsbesitzern getragen."

Jene gesetzlichen Bestimmungen sind nicht ausgeführt worden, und Ermahnungen, wie die vorstehenden, selbst aus königlichem Munde, finden in der Regel nie und nirgends willigen Eingang; denn wie weit auch die Herrschaft der Vernunft vorgeschritten seyn mag, so ist es damit doch nicht so weit gekommen, daß eine zahlreiche Klasse steuerfreier Staatsbürger aus Rücksicht für allgemeine Grundsätze der Billigkeit und der Staatswirtschaft ganz freiwillig auf die Steuerbefreiung verzichten sollten. Diese Verzichtleistung erfolgt in der Regel nur durch die Macht der Umstände, denen, um nicht noch Schlimmeres zu erfahren, nachgegeben wird, oder durch Gewalt, oder durch die Kraft einer Regierung, die in ihrem Willen nicht schwankend, sondern folgerecht und fest ist, und die Macht zur Ausführung desselben besitzt. Deshalb werden billigdenkende Steuerpflichtige nicht die Steuerfreien ob ihrer Hartnäckigkeit verdammen, vielmehr nur auch hier bestätigt finden, daß Menschen menschlich denken und handeln. Auf der andern Seite werden aber die billigdenkenden Steuerbefreiten nicht die Banal-Ausdrücke: revolutionäre Tendenz, Untergrabung des monarchischen Prinzips, Demagogie und dergl. mehr denen an den Kopf werfen, welche die Ausführung und Befolgung der Bestimmungen und Ermahnungen des königlichen Ediktes vom 27. Oktober wünschen.

Um jeder Mißdeutung vorzubeugen, muß hier bemerkt werden, daß, wegen der Nicht-Ausführung der allegirten Bestimmungen, die preussische Staatsregierung durch die außerordentlichen Anstrengungen und durch die Kriegsunruhen der Jahre 1811—1815 gerechtfertigt erscheint, und daß damals in der Darbringung von Opfern zur Rettung des Staates die Steuerfreien mit den Steuerpflichtigen auf edle Weise wetteiferten. Damals that Jeder seine Pflicht.

Das Gesetz vom 30. Mai 1820 enthielt folgende Bestimmungen über die Grundsteuer:

1) Um die Reform der Steuer-Gesetzgebung zu vollenden, sei vor Allem eine Revision der Grundsteuer in sämmtlichen Provinzen nothwendig, die aber, wegen der damit verbundenen Schwierigkeit, der Berathung der Stände vorbehalten bleibe.

2) Bis dahin solle die Grundsteuer in jeder Provinz nach den bisher angewendeten Grundsätzen und Vorschriften erhoben werden.

3) Doch solle die Grundsteuer den fünften Theil des Rheinertrages nirgends übersteigen, wobei indessen die Bezirks- und Gemeinde-Steuern unberücksichtigt bleiben. (Vid. §. 61).

4) Die Domainen-Grundstücke und Forsten seien steuerpflichtig.

Von diesen gesetzlichen Vorschriften sind die sub 1 und 4 nicht ausgeführt worden, denn es wurde nicht zur Revision der Grundsteuer in sämmtlichen Provinzen, weder mit noch ohne Berathung der Stände, geschritten, und die Domainen, wo sie steuerfrei waren, wurden nicht mit Grundsteuer belegt.

Die dritte Bestimmung, wenn sie irgendwo eine Anwendung gefunden haben sollte, ist ohne Zweifel auch befolgt worden.

Am vollständigsten ist die zweite Bestimmung zur Ausführung gekommen, denn es ist, der Hauptsache nach, in der Grundsteuer-Erhebung und Vertheilung seit 1820 so geblieben, wie es eben war; nur die Fortschritte des Katasters und der Ausgleichung in den westlichen Provinzen machen eine wesentliche Ausnahme.

§ 110.

In der Rheinprovinz, da dieselbe fast ganz aus Gebietstheilen besteht, die früher zu Frankreich oder zum Großherzogthum Berg gehörten, ist die Grundsteuer, mit wenigen Ausnahmen, auf französischen Fuß eingerichtet.

Steuerbefreiungen finden Statt bei Staatsforsten, öffentlichen Gebäuden, Pfarrgütern, und vertragsmäßig für die mediatisirten Landesfürsten.

Die Rheinprovinz steht mit Westphalen, wie schon im sechsten Kapitel angeführt worden ist, in einem gemeinschaftlichen Grundsteuer-Ausgleichungs-Verbande. Die Ausgleichung erfolgt aber nur nach der Prinzipal-Summe, und nicht nach den Zulage-Centimen, wie sehr auch ein großer Theil der letztern den Charakter von Staatssteuern haben mag. In beiden Provinzen wird, wie in dergleichen Fällen gewöhnlich, behauptet, man habe sie gegen die andre überlastet. Wahrscheinlich ist die Differenz nach der Prinzipal-Summe nicht erheblich, die Rheinprovinz kommt aber in den Zulage-Centimen schlimmer weg, als Westphalen.

§. 111.

Zur Beurtheilung der Grundsteuer der Rheinprovinz ist besonders nothwendig, das Verhältniß der Zulage-Centimen genau zu untersuchen; auf diese Weise schließt sich die Darstellung der preussischen Grundsteuer an jene der französischen, (im 12. und 13. Kapitel,) an.

Von den auf die Prinzipal-Summe, welche überall nach vorgefundnem Maßstabe bestehen blieb, erhobenen Zulage-Centimen wurden im Jahr 1829 $15\frac{1}{100}$ mit der Prinzipal-Summe vereinigt, und diese dadurch vergrößert, die Zahl der Zulage-Centimen aber vermindert. Meine Berechnungen werden auf die frühere Prinzipal-Summe, welche vor dieser Veränderung bestand, gegründet.

Die Geschichte der Zulage-Centimen am linken Rheinufer — ausschließlich derjenigen für Gemeinde-Bedürfnisse und Erhebungskosten, — ist in der Kürze folgende.

Nach dem Eintritt der Verwaltung der allirten Mächte im Jahre 1814 fand das General-Gouvernement, (wie in §. 59 schon angeführt worden ist,) die Anzahl der Zulage-Centimen zu 41 im Durchschnitt vor. Es erhöhete dieselben auf 43, die unter folgenden Rubriken ausgeschrieben wurden:

17	Centimen	für	Verwaltungskosten;
4	—	—	den Kultus, u.;
$3\frac{1}{2}$	—	—	den Kataster;
4	—	—	den Remissionsfonds;
$14\frac{2}{3}$	—	—	bauliche Zwecke.

43 Centimen zusammen.

Nach diesem Fuße wurden die Zulage-Centimen bis zu Ende des Jahres 1820 erhoben.

Der allerhöchsten Kabinetsorder vom 31. Januar 1819 gemäß, sollten diejenigen Zulage-Centimen wegsfallen, welche für bauliche Zwecke bestimmt gewesen waren und die ursprüngliche Bestimmung verloren hatten. Hierauf wurden sie für 1821, 1822 um $5\frac{2}{3}$ vermindert, folglich zu $37\frac{1}{3}$ ausgeschrieben. Die Staatsregierung erkannte auf diese Weise an, daß von 1816—1822 $5\frac{2}{3}$ Zulage-Centimen, (beiläufig 82883 Rthlr. allein für den Regierungsbezirk Aachen,) unter der Rubrik von Departemental-Zwecken, die gar nicht mehr vorhanden waren, in die Staatskassen geflossen waren. (Man vergleiche S. 59).

Nach der allerhöchsten Kabinetsorder vom 17. Sept. 1822 wurden die Zulage-Centimen festgestellt auf:

17	für	Verwaltungskosten;
4	—	den Kultus u.;
$5\frac{1}{3}$	—	den Kataster;
2	—	den Remissionsfonds;
$10\frac{1}{2}$	—	Bezirksstraßen.

$38\frac{2}{3}$ Centimen zusammen; sie wurden mithin um $1\frac{1}{2}$ wiederum erhöht.

Die Zulage-Centimen steigen nun fortwährend bis 1829.

Im Jahr 1828 waren es folgende:

21	für	die	Verwaltung	des	Innern;	
2	—	—	Remissionen;			
$8\frac{1}{3}$	—	—	den	Kataster;		
$10\frac{1}{2}$	—	—	Strassenbau;			
$3\frac{1}{18}$	—	—	die	Irrren-Anstalt	zu	Siegburg.
$45\frac{9}{18}$	zusammen.					

Im Jahr 1828, nachdem in Folge der allerhöchsten Kabinetsorder vom 7. April 1828 von den Zulage-Centimen $15\frac{1}{100}$ mit der Prinzipal-Summe vereinigt worden waren, betrug dieselben auf die solchergestalt neugebildete Prinzipal-Summe $27\frac{28}{100}$, folglich auf die ältere $46\frac{57}{100}$. Eine kleine Erhöhung liegt schon darin, daß für den Remissionsfonds auf der neuen, wie auf der alten Prinzipal-Summe 2 Zulage-Centimen zur Erhebung kommen. (Vid. Aachener Amtsblatt 1829. Pag. 323).

Außer den angeführten Zulage-Centimen sind die Erhebungskosten zu $4\frac{1}{2}$ Prozent, wie unter französischer Verwaltung, zu normiren.

§. 112.

Die Berechnung der Grundsteuer werde ich auf die im Jahr 1828 erhobenen Zulage-Centimen gründen, die im vorigen §. angegeben worden sind; über die Natur der Steuern, und über die Berechnung möchten ein Paar Worte hier am rechten Orte seyn.

Ich nehme die Zulage-Centimen für die ganze Rheinprovinz so an, wie sie am linken Rheinufer bestehen, beziehe mich deshalb auf §. 17, und bemerke nur noch, daß insbesondere die $10\frac{1}{2}$ Centimen für Bezirkswege am rechten Rheinufer nicht überall erhoben werden, wogegen ich die dort vorkommenden Dienste für den nämlichen Zweck nicht veranschlage.

Auf den Straßen, welche aus dem Fond der Zulage-Centimen für Bezirkswege gebaut oder unterhalten werden, wird kein Wegegeld erhoben. Indessen kann die Landeshoheit, nach dem derselben zustehenden, (im zweiten Kapitel dargestellten,) Besteuerungsrechte, jederzeit solche Bezirkswege für Staatsstraßen erklären und die Wegegelds-Erhebung darauf einführen, ohne daß deshalb die Zustimmung oder die Berathung der Provinzialstände erforderlich ist. So ward von der Staatsregierung noch kürzlich die Kunststraße von Aachen nach Montjoie zur Staatsstraße erklärt, und das Wegegeld

darauf eingeführt, unter der Bemerkung, daß dagegen die Straße von Montjoie nach Trier aus Staatsfonds erbaut werden solle.

Die 21 Zulage=Centimen sind die aus der französischen Grundsteuer=Einrichtung herrührenden 17 Centimen für Dépenses fixes et variables und die 4 Centimes facultatifs. (§. 57).

Die Zulage=Centimen für die Vollendung des Katasters sind im Einverständniß mit den Provinzialständen zu $8\frac{1}{2}$ festgesetzt worden.

Hinsichtlich der $3\frac{1}{8}$ Zulage=Centimen für die Irren=Heilanstalt zu Siegburg ist nichtrheinländischen Lesern bemerklich zu machen, daß es am Rhein nicht so viel Geistesranke giebt, als man denken sollte, wenn man berechnet, daß in einem Jahre für die provinzielle Irren=Anstalt 62700 Rthlr. aufgebracht werden. Es befinden sich in derselben nur 60 bis 80 Irren, die unentgeltlich unterhalten und behandelt werden, und außerdem noch einige, für welche Seitens der Angehörigen eine Vergütung der Kosten erfolgt. Das Dienstpersonal ist fast eben so groß wie die Anzahl der Irren. Den Provinzialständen war die Verwaltung theuer und irrig vorgekommen, und die Beiträge dafür sind seitdem herabgesetzt worden, doch immer noch erheblich genug. Dem Philantropen, der nicht zugleich Staatswirth ist, machen dergleichen schöne, großartige und kostspielige öffentliche Anstalten Freude; der philanthropische Staatswirth fragt bei denselben aber, ob nicht das Mittel mehr Nachtheil bringt, als der Zweck im kleinen Einzelnen Gutes schafft. Und da dürfte in Beziehung auf jene Irren=Anstalt kaum zu bezweifeln seyn, daß eine erhebliche Vermehrung einer ohnehin hohen Grundsteuer unter den 2 Millionen Menschen, welche die Folgen jener Vermehrung tragen, viel mehr Wohlseyn hindert oder Elend befördert, als durch eine so kostspielige Heilanstalt Elend vermindert wird.

§. 113.

Die Zulage = Centimen für Gemeinde=Bedürfnisse,

unter der französischen Verwaltung nur 5, steigen schnell unter der preussischen.

Abgesehen von dem größern wirklichen Bedürfnisse der Gemeinden für Tilgung der Schulden, Einrichtung der Schulen liegt in der Natur der Verhältnisse, daß viel leichter Steuern für Gemeinden aufkommen, wenn die Ausschreibung von den Bezirks-Behörden, wie in Preußen, genehmigt oder auch provoziert werden kann, als wenn, wie in Frankreich, die obern Staatsbehörden nur die Genehmigung ertheilen können. Denn diese haben stets die höhern Staatszwecke mehr vor Augen, als Lokal-Beamte; die Bezirksregierungen, zumal bei dem in Preußen vorherrschenden administrativen Geiste, wollen in ihrer Weise und mit der besten Absicht, schön verwalten; die Staatsregierung aber will regieren, und das Finanzministerium weiß sehr wohl, daß je höher die Gemeinde-Grundsteuer, desto drückender diejenige für den Staat wird. Deshalb dürfte vielleicht zu bezweifeln seyn, daß für den höhern Staatszweck ersprießlich sey, das Besteuerungsrecht der Landeshoheit, noch weiter hinab als auf das Finanzministerium zu delegiren.

Die Zulage-Centimen auf die Grundsteuer für die Gemeinden sind, dem Vernehmen nach, in der Rheinprovinz allmählig von 5 bis über 25 im Jahre 1828 im Durchschnitt erhöht worden; man kann solche füglich zu $25\frac{1}{8}$ annehmen.

§. 114.

Das Verhältniß der Zunahme der sämtlichen Grundsteuer-Zulage-Centimen, die Erhebungskosten ungerechnet, stellt sich nach §§. 110113 folgendermaßen:

Zulage-Centimen bei vollendeter französischer Organisation im Jahre 1806: 32; beim Aufhören der französischen Herrschaft im Jahr 1814: 46; also Zunahme $43\frac{1}{2}$ Prozent;

Zulage-Centimen im Jahr 1828: 70; Zunahme während der preussischen Herrschaft: $54\frac{1}{2}$ Prozent;
Zunahme von 1806—1828: $121\frac{1}{8}$ Prozent.

Prinzipal-Summe und sämtliche Zulage-Centimen gerechnet, — die Erhebungskosten unberücksichtigt, — ergibt sich eine Zunahme der Gesamt-Grundsteuer: von $10\frac{2}{7}$ Prozent während der französischen Herrschaft 1806—1813; von $17\frac{1}{7}$ Prozent während der preussischen Herrschaft 1804—1828; von $29\frac{1}{10}$ Prozent während des Zeitraums 1806—1828.

Berechnet man die Gesamt-Grundsteuer, einschließlich der Erhebungskosten, auf den Reinertrag, so wie solcher im sechsten Kapitel ermittelt worden ist, so ergibt sich: daß in der Rheinprovinz, (wenigstens am linken Rheinufer,) die Grundsteuer den vierten Theil des Reinertrages beträgt.

§. 115.

Betrag der Grundsteuer im Regierungsbezirk Aachen.

Nach dem Aachener Amtsblatt von 1829, Pag. 328, 329 hätte im Jahr 1828 die Prinzipal-Summe der Grundsteuer, wenn schon damals von den Zulage-Centimen $15\frac{1}{100}$ damit vereinigt gewesen wären, 337467 Rthlr. betragen müssen; die Prinzipal-Summe hat also ohne diese Zulage-Centimen betragen 293042 Rthlr.

Dazu nach §. 111:

$45\frac{8}{9}$ Zulage-Centimen	133171	—
$4\frac{1}{2}$ Prozent Erhebungskosten	19180	—
	Summe	445393 Rthlr.

Berechnet man noch die $25\frac{1}{8}$ Zulage-Centimen für Gemeinde-Bedürfnisse und die darauf fallenden Erhebungskosten, so ergibt sich die Gesamt-Grundsteuer zu 523650 Rthlr., das ist $22\frac{2}{7}$ Prozent mehr, als dieselbe im Durchschnitt während der französischen Herrschaft, (nach §. 64,) betragen hat.

§. 116.

Betrag der Grundsteuer in der Rheinprovinz.

Nach der rheinischen Statistik betrug die Prinzipal-Summe etatsmäßig pro 1829, einschließlich der verei-

nigten $15\frac{1}{1000}$ Zulage=Centimen, 1,999357 Rthlr., folglich ohne diese Centimen 1,736156 Rthlr.

Dazu nach §. 111:

$45\frac{2}{3}$ Zulage=Centimen	788986	—
$4\frac{1}{2}$ Prozent Erhebungskosten	113631	—

In runder Summe 2,638700 Rthlr.

§. 117.

In den übrigen Provinzen werde ich die Grundsteuer für die Staatsforsten nicht normiren, weil dieß bei der Rheinprovinz nicht geschehen, und weil auch bei der frühern französischen Grundsteuer für die Besteuerung der Staatsforsten nichts mit in Anschlag gebracht ist.

Dagegen werde ich die Besteuerung der andern Domainen=Grundstücke, ungeachtet dieselben in den östlichen Provinzen steuerfrei sind, normiren, um die Parität der Verhältnisse mit der Rheinprovinz zu erwirken.

Die in dem ministeriellen Memoire vom 18. Mai 1830, (beim westphälischen Landtags=Abschiede,) enthaltenen Angaben lege ich im Wesentlichen meinen Berechnungen zum Grunde. Auch der Finanzminister veranschlagt daselbst die im Falle der Besteuerung die Domainen betreffende Grundsteuer, und zwar zu $12\frac{1}{2}$ Prozent vom wirklichen Reinertrage.

Die Provinzial=Zuschläge zur Grundsteuer veranschlage ich nach den mir darüber aus den Provinzen zugekommenen verschiedenen Mittheilungen, folglich nicht nach amtlichen Quellen; bei Verschiedenheit der Angaben habe ich die, welche mir die wahrscheinlichste zu seyn dünkte, angenommen, und mich vor einer zu niedrigen Veranschlagung gehütet, um nicht zu dem Tadel Veranlassung zu geben, daß die Grundsteuer im Verhältnis gegen die Rheinprovinz zu niedrig normirt worden sey.

Was für Remissionsfonds aufgebracht wird, gebe ich nach dem mehrerwähnten ministeriellen Memoire vom 18. Mai 1830 an. Die östlichen Provinzen sind in der Aufbringung dieses Fonds meistens günstiger gestellt, als die westlichen.

Da die Erhebungskosten, wie in der Rheinprovinz, auf die Grundsteuer gesetzmäßig geschlagen werden sollen, so werde ich sie ebenfalls zu $4\frac{1}{2}$ Prozent berechnen.

Zum weitem Verständniß meiner Berechnungen führt der Inhalt der §§. 118—120.

§. 118.

Die Provinz Westphalen, meistens aus ehemaligen Theilen des Großherzogthums Berg, des Königreichs Westphalen und der norddeutschen französischen Departemente zusammengesetzt, hatte neben der allgemeinen französischen Organisation auch die Grundsteuer nach französischem Fuß erhalten, und auf diese Weise eine weit höhere Grundsteuer, als früher in der Provinz im Allgemeinen erhoben worden war.

Die Franzosen mit ihrer Arroganz, mit dem Kontinental-System, mit ihrer indirekten Besteuerung, mit der Konstriktion hatten sich so verhaßt gemacht, daß das National-Gefühl mächtig erwachte. Jubelnd sah man sie abziehen, und mit ihnen jene Einrichtungen, zugleich aber auch die Gleichheit vor dem Gesetze, den einfachen Verwaltungs-Organismus, die französische Justiz-Einrichtung aufhören; die französische Grundsteuer aber blieb.

Mit dieser besteht denn gänzlich oder fast überall in Westphalen, auf ähnliche Weise wie in der Rheinprovinz, die Einrichtung der Zulage-Centimen; die Steuerfreiheit der Staatsforsten und die Besteuerung der übrigen Domänen; die Steuerfreiheit der öffentlichen Gebäude des Staats und der Pfarrgüter, so wie diejenige der den mediatisirten Standesfürsten gehörigen Güter.

§. 119.

Von den östlichen Provinzen gehörten nur einige Theile von Brandenburg und Sachsen zum frühern Königreich Westphalen. Diese Theile haben, wie die Provinz Westphalen, von den französischen Einrichtungen nur die Grundsteuer beibehalten. Diesen Rest des französi-

schen Wesens wünschen, wie aus den provinzialständischen Verhandlungen ersichtlich ist, die frühern Steuerprivilegirten, als gute Patrioten, ebenfalls abgeschafft zu sehen. In der That erscheint es hart, gerade nur deshalb eine anderweitig nicht aufgehobene Steuerbefreiung zu verlieren, weil man das Unglück hatte, während einiger Zeit dem gemeinsamen Vaterlande entrissen und einer Fremdherrschaft unterworfen gewesen zu seyn. Auch scheint auf die Bitten jener Privilegirten, so lange nicht nach den Vorschriften des Edikts vom 27. Okt. 1810 die Besteuerung ohne Ausnahme eingeführt ist, eine vernünftig genügende abschlägliche Beantwortung ihre Schwierigkeit zu haben.

Außer jener französischen Grundsteuer-Einrichtung in einigen Theilen von Sachsen und Brandenburg besteht in Schlesien theilweise eine eigentliche allgemeine Grundsteuer, jedoch sehr mangelhaft eingerichtet, da die Feststellung noch von den Jahren 1742 und 1779 herstammt.

§. 120.

Mit Ausnahme der im vorigen §. angeführten Grundsteuer-Einrichtungen stellen dieselben fast überall in den östlichen Provinzen Ungleichheit der Steuerweise, Exemptionen, und überhaupt ein wahres Chaos dar. Dies ist schon ersichtlich aus den verschiedenen, (bei Schimmel-pfennig nachzusehenden,) Benennungen die der Abgaben, welche unter die Rubrik: Grundsteuer nach der Staatsbuchhaltung gehören. Hier die meisten dieser Benennungen: General-Hufenschuß; Fourage-Gelder; Servis; Ritterdienst-Gelder; Allodifikationszins; fixirte Tranksteuer; Memmoniten-Enrollements-Befreiungs-Gelder; Real-Schutzgeld; Mühlen-Kontribution; Lahn-Gelder; Quartgelder; freiwillige Opfer; Rauchsangs-Gelder; Quittungs-Groschen; Haussteuer; Lehnopferde-Gelder; Herzogs-Getreide-Zinsen; fixirte Zinsen; Landeshauptmanns-Gefälle; Ackersteuern; Mundguts-Steuer; Milizgelder; Accise-Grundsteuer; Militär-Bequartirungs-Konkurrenz-Steuer; Rations- und Portions-Gelder; Kavale-

lerie-Geld; Hofgerichts-Hebungen; Physikats-Beitrag; ad Extraordinaria; Grund-Urbende und Gerichts-Gelder; Ritter-Akademie-Gelder; Marsch- und Fuhrkosten; Fortifikations-Steuer; Magazins-Geld; Kreis-Expensen; Grundgelder; ordinäre und extraordinäre Kontribution; Recognitionsgelder; Judenschutzgelder; Tribunals-Steuer; Lazareth-Steuer; Siebelschoß; Fundschuß; Erbenzinsen; Augment; Kontribution ohne Multiplikation; Schock-Steuer; Quatember-Steuer; Straßenbaudienst-Surrogatgelder; Dienstgeld; Donativ-Geld; Doppelsteuer; Abschoß; Juden-Kopfsteuer; Quartiergeld; Offizier-Hafer.

Schon die Benennung der Abgaben läßt schließen, und die gründliche Darstellung ihres Ursprungs, welche Schimmelpfennig liefert, benimmt jeden Zweifel, daß manche derselben keinesweges die Natur einer Grundsteuer, andere nicht einmal irgend einer wahren Staatssteuer haben. Abgaben dieser letztern Art sind nichts mehr oder weniger als Prestationen und Servituten, in deren Genuß der Staat sich befindet und zu welchem derselbe in der Regel durch den Besitz von Domainen gelangt ist. Selbst in der Rheinprovinz kommen die nämlichen Verhältnisse vor, und es ist Niemand eingefallen, sich darüber zu beschweren, daß die Grundsteuer neben solchen Prästationen und Servituten und ohne Berücksichtigung derselben entrichtet werden muß; nur über die herbe Weise, in welcher die Bezirks-Regierungen dergleichen Rechte aufgesucht und geltend gemacht haben, ist von den Provinzialständen Beschwerde geführt worden.

Bei Berechnung der Grundsteuer der östlichen Provinzen will ich den Theil jener Abgaben, welcher zwar Steuer, aber nicht Grundsteuer ist, unberücksichtigt lassen, und dafür nichts in Abzug bringen. Dagegen muß derjenige Theil, welcher gar nicht als Steuer, sondern nur als Domainen-Revenue betrachtet werden kann, veranschlagt werden. Für denselben kann wenigstens abgerechnet werden: für Schlesien 5 Prozent, für Sachsen, Brandenburg und Posen 10 Prozent, für Pommern

und Preußen $12\frac{1}{2}$ Prozent von der Summe, die für jede dieser Provinzen als Grundsteuer in den Etats der Staatshaushaltung aufgeführt wird.

§. 121.

Nachdem im §. 116 die Grundsteuer der Rheinprovinz berechnet worden, folgt hier, nach den in §§. 117—120 enthaltenen Prämissen, die Berechnung der Grundsteuer der übrigen Provinzen, so wie der ganzen Monarchie.

1) Westphalen.

Hauptbetrag	1,258630 Rthlr.
Für den Remissionsfonds	19920 —
Provinzial-Zuschläge	175450 —
$4\frac{1}{2}$ Prozent Erhebungskosten	65430 —
In runder Summe	1,519400 Rthlr.

2) Sachsen.

Hauptbetrag: 1,661788 Rthlr. und nach Abzug von 10 Prozent für Domainen = Gefälle	1,495610 Rthlr.
Wegen steuerfreien Domainen	176114 —
Provinzial-Zuschläge	18276 —
$4\frac{1}{2}$ Prozent Erhebungskosten	76050 —
In runder Summe	1,766000 Rthlr.

3) Schlesien.

Hauptbetrag: 2,182541 Rthlr. und nach Abzug von 5 Prozent für Domainen = Gefälle	2,073414 Rthlr.
Provinzial-Zuschläge	76586 —
$4\frac{1}{2}$ Prozent Erhebungskosten	96750 —
In runder Summe	2,246400 Rthlr.

4) Brandenburg.

Hauptbetrag: 845045 Rthlr. und nach

Abzug von 10 Prozent für Domainen = Gefälle	760540 Rthlr.
Für den Remissionsfonds	14667 —
Wegen steuerfreier Domainen	161570 —
Provinzial = Zuschläge	63223 —
4½ Prozent Erhebungskosten	45000 —
Summe	1,045000 Rthlr.

5) Pommern.

Hauptbetrag: 485524 Rthlr. und nach Abzug von 12½ Prozent für Domainen = Gefälle	424834 Rthlr.
Für den Remissionsfonds	553 —
Wegen steuerfreier Domainen	78742 —
Provinzial = Zuschläge	15871 —
4½ Prozent Erhebungskosten	23400 —
Summe	543400 Rthlr.

6) Preußen (Provinz).

Hauptbetrag: 966216 Rthlr. und nach Abzug von 12½ Prozent für Domainen = Gefälle	845439 Rthlr.
Wegen steuerfreier Domainen	62825 —
Provinzial = Zuschläge	31736 —
4½ Prozent Erhebungskosten	42300 —
Summe	982300 Rthlr.

7) Posen.

Hauptbetrag: 471247 Rthlr. und nach Abzug von 10 Prozent für Domainen = Gefälle	424122 Rthlr.
Wegen steuerfreier Domainen	50510 —
Provinzial = Zuschläge	15368 —
4½ Prozent Erhebungskosten	22050 —
In runder Summe	512000 Rthlr.

8) Königreich Preußen.

Gesammtbetrag nach vorstehenden und
nach den Angaben im §. 116. 11,253500 Rthlr.

§. 122.

Es könnte gegen die vorstehende Berechnung der Grundsteuer von Rheinländern eingewendet werden, daß die außerordentlichen Steuer-Nachlässe oder Unterstützungen, welche den Grundbesitzern in einigen östlichen Provinzen bewilligt worden sind, oder bewilligt seyn sollen, in Anschlag gebracht werden müßten. Denn — würden sie fortfahren — es könnten dergleichen, ohne ganz außerordentliche Unglücksfälle, in der Rheinprovinz nicht vorkommen, und es sey nicht möglich, daß einzelne Gutsbesitzer oder eine ganze Klasse derselben sich anhaltend in sehr zerrütteten Vermögens-Verhältnissen befänden, da beim Eintritt der letzteren die Grundgüter zum Verkaufe gelangten und den Eigenthümer wechselten. Die westphälischen Provinzialstände haben bei ihren Klagen über zu hohe Grundsteuer ein Gleiches gethan. Besonders aber pflegt man sich, hinsichtlich jener außerordentlichen Unterstützungen, auf die Provinzen Pommern und Preußen zu berufen.

In Pommern wurde nämlich von den ritterschaftlichen Gutsbesitzern eine Privat-Zettelbank errichtet, die durch das ihre Errichtung sanktionirende Gesetz vom 15. August 1824 sehr wesentliche Privilegien erhielt. Es wurde der Bank gestattet, gegen den kleinen Fonds von 25000 Rthlr., auf welchen sich die ganze Baareinlage der ritterlichen Aktionäre belief, und gegen hypothekarische Verpfändung der schon so ziemlich verschuldeten Güter dieser Aktionäre, für eine Million Rthlr. Bankzettel in Umlauf zu bringen, um auf diese Weise den Unternehmern wohlfeiles Geld zu schaffen. Da eine auf solchen Prinzipien beruhende Zettelbank ohne Hülfe des Staats kreditlos seyn würde, war in jenem Gesetze bewilligt, daß ihre Bankzettel in der Provinz Pommern

bei Zahlungen in die Staatskassen für voll bis zum vierten Theil der zu zahlenden Beträge angenommen werden sollten. Trotz dieses so großen Privilegiums, vermittelt dessen der Staat auf indirekte Weise einen großen Theil der Bankzettel verbürgte, soll doch die Bank kurze Zeit nach ihrem Bestehen noch ein zinsloses Darleihen vom Staate von 4 oder 500000 Rthlr. erhalten haben, ohne welches sie ihre Geschäfte fortzusetzen nicht im Stande war.

In der Provinz Preußen erhielten die Gutsbesitzer, dem Vernehmen nach, an außerordentlichen Unterstützungen: im Jahre 1824 2 Mill. Rthlr., von welchen seitdem $\frac{1}{2}$ Mill. zurückgezahlt seyn soll; im Jahre 1826 $\frac{1}{2}$ Mill. und im Jahre 1832 ebenfalls $\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr.

Indessen ist unverkennbar die Gewährung solcher außerordentlichen Unterstützungen doch nur eine Abweichung von allgemeinen Grundsätzen, eine Ausnahme von der Regel, hervorgerufen durch den guten Willen der Staatsregierung zum Helfen, oder durch die politische Klugheit der Bittsteller, welche ihre Sache als eine Angelegenheit des allgemeinen Staatswohls darzustellen wußten. Denn es ist eine nothwendige Folge der Absonderung der Unterthanen in besondere Klassen oder Provinzen, ohne allgemeine Zentral-Verbindung, daß sich die politische Klugheit der besondern Klassen von Unterthanen oder auch der Provinzialstände dadurch äußert, vom Ganzen oder vom Staate so viel Begünstigungen wie möglich zu erhalten. Ich bin weit entfernt, dieß als Vorwurf für die Staatsregierung, oder für die einzelnen Klassen von Unterthanen oder die Provinzialstände zu äußern. Denn die Staatsregierung, da kein Staatskanzler oder erster Minister angestellt ist, welcher nach Einem System das Ganze nach allgemeinen Grundsätzen zu leiten hat, kann, der Natur der Sache nach, große Abweichungen von diesen letzteren manchmal nicht umgehen; die einzelnen Klassen von Unterthanen, oder die Provinzialstände, wenn sie dergleichen zu erlangen suchen, thun unter den obwaltenden Verhältnissen, was ihres Amtes ist, und je mehr sie für besondere Interessen erreichen,

für desto politisch klüger sind sie zu achten. Es wird deshalb bald einmal eine Provinz oder Stadt, bald einmal eine andere in ihrem Interesse eine große Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Staatsverwaltung erlangen, wie denn auch wirklich die Rheinprovinz nicht leer ausgegangen ist. So wurde, wie aus dem Landtags-Abschiede für Schlesien von 1829 hervorgeht, ein beträchtlicher Theil des Kapitals der rheinisch-westfälischen Kompagnie aus Staatsfonds übernommen; so erhielt der mexikanische Bergwerks-Verein zu Elberfeld auf ähnliche Weise eine erhebliche Unterstützung. Ganz besonders ist aber der Ausbülfe an Korn zu gedenken, welche in dem Nothjahre 1816—1817 der ganzen Rheinprovinz, und abermals bei theuren Kornpreisen im Jahre 1831 einigen hülfsbedürftigen Städten zu Theil geworden ist. Ohne hier untersuchen zu wollen, ob in allen vorstehenden Fällen der Rheinprovinz ein wirklicher Nutzen aus den empfangenen Unterstützungen erwachsen ist, beweisen sie doch zur Genüge, daß deren Quelle für die Rheinländer so wenig wie für die Bewohner der östlichen Provinzen verschlossen bleibt, wenn das wahre Bedürfnis wirklich vorhanden ist, oder mit provinzieller politischer Klugheit täuschend scheinbar dargestellt wird.

Deshalb war auf die den Gutsbesitzern der östlichen Provinzen gewährten außerordentlichen Unterstützungen oder Remissionen bei Veranschlagung der Grundsteuer keine Rücksicht zu nehmen.

§. 123.

Oberflächlich betrachtet, scheint gleichgültig zu seyn, ob die Domänen steuerpflichtig sind oder nicht, ob eine Staatsrevenüe aus denselben unter der Rubrik der Grundsteuer oder der Domainen-Erträge erfolgt. Solches ist aber nicht gleichgültig, und zwar aus folgenden Gründen.

1) Sind die Domänen im ganzen Staate gleichmäßig mit den übrigen Grundgütern grundsteuerpflichtig, so trägt der Staat auch zu den Kommunal- oder Provinzial-Zuschlägen bei, wie es geschehen würde,

wenn die Domänen Privatleuten gehörten. Der Staat aber als Besitzer hat mit diesen lestern bei den Zwecken der Kommunal- oder Provinzial-Zuschläge gleiches Interesse. Die gleichmäßige Besteuerung der Domänen ist daher in der Billigkeit und Gerechtigkeit begründet.

2) Durch eine solche Besteuerung wird den Staatsbehörden das eigentliche Maß der Grundsteuer recht anschaulich gemacht. Dieß ist wiederum in zweierlei Hinsicht heilsam; erstens werden sie dann um so mehr Acht haben, daß die Grundsteuer nicht durch Kommunal- und Provinzial-Zuschläge eine für das höhere Staats-Interesse nachtheilige Höhe erreiche; zweitens werden jene Behörden den Werth des Besitzes der Domänen nicht zu hoch veranschlagen, wie es sonst so leicht geschieht. So nimmt der Finanzminister, wie im §. 117 bemerkt worden ist, die Grundsteuer der Domänen der östlichen Provinzen hypothetisch zu $12\frac{1}{2}$ Prozent vom wirklichen Reinertrage der Domänen an; wären sie aber nach dem Maßstabe der Rheinprovinz abgeschätzt und besteuert, so würde die Grundsteuer wahrscheinlich wenigstens das Doppelte betragen, theils weil diese allgemein höher als $12\frac{1}{2}$ Prozent vom wirklichen Reinertrage ist, theils weil die Katastral-Abschätzungen schwerlich den Umstand berücksichtigen, daß eine Staatsverwaltung in der Regel kostspieliger als eine Privatverwaltung ist. Darin hat es denn auch wahrscheinlich seinen vorzugsweisen Grund, daß nach dem Verhältniß der vorhandenen Domänen am meisten in der Rheinprovinz von denselben verkauft worden ist.

3) Je gleichmäßiger allgemeine Grundsätze angewendet werden, desto gleichmäßiger und einfacher ist auch die Verwaltung.

§. 124.

Betrachtet man den Ursprung der dermaligen Grundsteuer der Rheinprovinz, nach der in diesem und im 12. und 13. Kapitel enthaltenen Darstellung, so dringen sich folgende Haupt-Resultate auf:

1) Die Grundsteuer ward von vorn herein zu Anfang dieses Jahrhunderts in den Rhein-Departementen höher normirt, als im übrigen Frankreich. Gleichwohl war

2) Die französische Grundsteuer ursprünglich hoch normirt, weil durch direkte Steuern die meisten Staatsbedürfnisse herbeigeschafft werden sollten.

3) An der Herabsetzung der Grundsteuer in Frankreich partizipirten die Rhein-Departemente nicht.

4) Unter der Rubrik von Departemental-Zwecken wurden den Departementen mehr und mehr eigentliche Staats-Ausgaben aufgebürdet.

5) Ist einmal auf vorstehende Weise die Steuer vermehrt worden, so hat auch der vermehrte Betrag fortbestanden. Selbst die preussische Verwaltung hat ähnliche Grundsätze befolgt. Beiläufig erwähne ich in dieser Hinsicht (unter Beziehung auf §. 10.) daß ein früherhin zur Steuer des Herzogthums Berg ausgeschrieber, zur Schleifung der Festungswerke von Düsseldorf bestimmter, Zuschlag zur Grundsteuer nach einer Entscheidung der Staatsregierung vom Jahre 1827, nicht wieder abgeschrieber worden ist, ungeachtet der Zweck völlig aufgehört hatte.

Die vorstehenden Bemerkungen finden zum großen Theile auch auf die Provinz Westphalen Anwendung.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Die Personen- oder Klassensteuer.

§. 125.

Die Klassensteuer wurde durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführt, und erhielt durch die Kabinettsordern vom 5. Sept. 1821, 3. Mai und 18. Juni 1828 einige Modifikationen. Die wesentlichsten sind fol-

gende. Das ursprüngliche Maximum des jährlichen Beitrages ward von 48 Rthlr. auf 144 Rthlr. erhöht, und die Steuerbefreiung wegen jugendlichen Alters der Steuerpflichtigen, welche sonst mit dem 14. Jahre aufhörte, ward bis auf das 16. verlängert. Diese letztere Bestimmung trat erst am 1. Januar 1829 in Kraft, und findet daher bei der Normirung des Steuer = Beitrags für 1828 keine Anwendung.

Das Minimum des jährlichen Beitrages ist ein halber Rthlr.

In denjenigen Städten, wo die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, besteht keine Klassensteuer.

§. 126.

Die Erhebung der Klassensteuer bot, wie bei allen Personen = Steuern, anfangs viel Schwierigkeiten dar, welche aber von den emsigen und einsichtsvollen preussischen Finanz = Behörden völlig überwunden zu seyn scheinen. Denn der Finanzminister sagt in seinem Steuer = Berichte vom 24. Februar 1829: „daß der Reinertrag der Klassensteuer schon um ein Geringes die Summe übersteigt, auf welche bei Entwerfung des Klassensteuer = Gesetzes gerechnet ward.

Wirklich mag für die Bezirks- und Kreis = Behörden mühsam gewesen seyn, die Steuer = Erhöhungen zu erwirken, welche, nach vorstehender Aeußerung des Finanzministers, von 1820 bis 1828 eingetreten seyn müssen.

Auch den rheinischen Provinzialständen müssen diese Steuer = Erhöhungen bemerklich geworden seyn, denn in der wahrscheinlich irrigen Voraussetzung, daß dieselben fortwährend stattfinden würden, trugen sie wiederholentlich darauf an, daß für die Rheinprovinz ein bestimmtes Klassensteuer = Kontingent festgesetzt werde. Nachdem der Steuer = Ertrag das vom Finanzminister angegebene, oben erwähnte Maß erreicht hatte, ist dem Gesuche, nach Inhalt der allerhöchsten Kabinettsordre vom 1. Dezember 1828 gewill-

fahrt worden; und die Klassensteuer ist in der Rheinprovinz nun nicht mehr eine Qualitäts=Steuer, bei welcher der Mehr= oder Weniger=Ertrag den Staatskassen zu gut oder zur Last kommt, sondern eine zwischen den Bezirken, Kreisen und Gemeinden zu repartirende Steuer.

Das Kontingent ist, vom Jahre 1830 an, zu 1,143133 Rthlr., einschließlich des Remissionsfonds und der Erhebungskosten festgesetzt worden, in der Art, daß zuerst für 1832 und dann alle drei Jahre das Kontingent nach dem Verhältnisse der sich ergebenden Zunahme oder Abnahme der Anzahl der besteuerten Personen vermehrt oder vermindert werden soll. Diese Anzahl muß der Regel nach zunehmen, einmal wegen der wachsenden Bevölkerung, ferner weil die Steuervertheiler jeder Gemeinde, nun da solche ein festes Kontingent aufzubringen hat, ein Interesse haben, die höchstmögliche Zahl Personen zur Besteuerung heranzuziehen. Es ist daher nach dieser Einrichtung eine fortwährende Zunahme des Kontingentes wahrscheinlich; wie denn auch wirklich schon das für 1832—1834 größer als das von 1829—1831 ist.

§. 127.

Nach dem Regulativ wegen der Klassensteuer vom 2. Juni 1829 (Aachener Amtsblatt 1829, pag. 308.) betrug, abzüglich der Beiträge der 15- und 16-jährigen Besteuerten, die im Jahre 1828 in der Rheinprovinz veranlagte Summe 1,143133 Rthlr. Diese Beiträge dürften zu 2 Prozent, dagegen der Betrag der unbebringlichen Steuern zu veranschlagen seyn; es muß also, um die im Jahre 1828 wirklich erhobene Steuer zu ermitteln, jener Summe Ein Prozent zugerechnet werden, Der Beitrag der Rheinprovinz ist daher für 1828 zu 1,154564 Rthlr. zu normiren.

Der Beitrag des Regierungsbezirks Aachen im Jahr 1829 war 169015 Rthlr., folglich für 1828, nach vorstehendem Verhältniß 170,705 Rthlr.

§. 128.

Die Beiträge der übrigen Provinzen für 1829 sind aus den, vom Finanzminister den westphälischen Provinzialständen, in dem Memoire vom 18. Mai 1830 mitgetheilten Notizen ersichtlich, und berechnen sich nach den im §. 127 aufgestellten Grundsätzen, wie folgt.

Im Jahre 1829 betrug die Klassensteuer für:

Westphalen	675672 Rthlr.,	1828:	682429 Rthlr.
Sachsen	820121 —	—	828322 —
Schlesien	1,410642 —	—	1,424748 —
Brandenburg	759679 —	—	767276 —
Pommern	515690 —	—	520848 —
Preußen (Pr.)	992581 —	—	1,002507 —
Posen	481641 —	—	486457 —

Hiernach beträgt, unter Hinzurechnung des Beitrags der Rheinprovinz, die Klassensteuer im Königreich Preußen 6,867150 Rthlr.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Die Gewerbesteuer.

§. 129.

Das Gesetz vom 30. Mai 1820 hob die verschiedenen in der Monarchie bestehenden Gewerbe-Steuern, mithin auch die französische Patentsteuer, auf, und führte eine gleichmäßige Gewerbesteuer ein.

Die Steuersätze sind nach Maßgabe der Bevölkerung, Gewerbsamkeit und Wohlhabenheit der Orte verschieden; diese letztern sind zu dem Ende in vier Abtheilungen gesetzt worden.

Die erste enthält 11 Städte, darunter 4 der Rheinprovinz; die zweite 133 Städte, darunter 27 der Rheinprovinz; die dritte die Städte, welche nicht zu den vorhergehenden Abtheilungen gehören, und wenigstens 1500 Einwohner haben; die vierte endlich enthält die übrigen Städte, die Flecken und zugleich auch das platte Land.

Die Gewerbe sind nicht, wie bei der französischen Patentsteuer, Behufs der Feststellung der Steuersätze einzeln aufgeführt, sondern unter einige Rubriken gebracht worden. Die vorzüglichsten der letztern sind:

- 1) Handel mit kaufmännischen Rechten;
- 2) Handel ohne kaufmännische Rechte;
- 3) Gast-, Speise- und Schenkwirthschaft;
- 4) Bäckergerwerbe;
- 5) Fleischergerwerbe;
- 6) Brauerei;
- 7) Brennerei;
- 8) Handwerker;
- 9) Müllergewerbe;
- 10) Schifffahrts-, Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe;

11) Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.

Die Distinktion der Rubriken sub 1 und 2 ist aus Bestimmungen des preussischen Landrechts hergenommen, und dem rheinischen Rechte durchaus fremd.

Hinsichtlich der 11. Rubrik ist hier zu bemerken, daß die nach derselben früher Statt gefundene Besteuerung von Kaufleuten, welche zur Auffammlung von Bestellungen reisetzen, kürzlich für die Inländer abgeschafft worden ist.

Zur Normirung der Steuersätze ist ein Mittelsatz für jede Rubrik festgesetzt worden, welcher im Durchschnitt von den unter eine Rubrik gehörigen Steuerpflichtigen eines Ortes aufgebracht werden muß; zugleich ist der anzuwendende niedrigste Steuersatz, so wie die Abstufung vom Mittelsatze ab- und aufwärts, bestimmt worden. Z. B. in der ersten Rubrik, erste Abtheilung, ist der Mittelsatz 30 Rthlr., der niedrigste 12. Die Abstufung von 30 an gerechnet ist abwärts: 24, 18, 12; aufwärts: 36, 48, 60 u. s. w. mit 12 Rthlr. Erhöhung. Die Abstufungen dürften, nach Maßgabe der Erfahrung, zu groß seyn, um die Steuer im richtigen Verhältniß vertheilen zu können.

Die zu jeder Rubrik gehörigen Steuerpflichtigen wählen aus ihrer Mitte die Steuervertheiler.

Die Steuersätze der Gewerbetreibenden der ersten 8 Rubriken sind aus nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Rubrik.	Mittel = Steuerfuß der Abtheilungen.				Niedrigster Steuerfuß der Abtheilungen.			
	Erste	Zweite	Dritte	Vierte	Erste	Zweite	Dritte	Vierte
Erste	30 Schlr.	18 Schlr.	12 Schlr.	12 Schlr.	12 Schlr.	8 Schlr.	6 Schlr.	6 Schlr.
Zweite	8 Schlr.	6 —	4 —	2 —	2 —	2 —	2 —	1 —
Dritte	12 Schlr.	8 —	6 —	4 —	4 —	4 —	2 —	2 —
Vierte ^{o)}	10 Pf. auf d. Kopf der b. Bevölkerung.	7½ Pf. auf d. b. Bevölkerung	6 —	4 —	undefinirt.	undefinirt.	4 —	2 —
Fünfte	wie in der 4. Rubrik.	in der 4. Rubrik.	8 —	6 —	undefinirt.	undefinirt.	4 —	4 —
Sechste ^{***)}					22 Schlr.	2 —	2 —	2 —
Siebente ^{***)}					6 —	6 —	6 —	6 —
Achte	8 Schlr.	6 Schlr.	4 Schlr.	4 Schlr.	4 —	2 —	2 —	2 —

Bemerkungen.

^{o)} Dem Gemeindefiskus heißt überlassen, für Gaste, in welchen viel Gastmirthschaft betrieben wird, den Mittelfuß der zweiten gleich, bis zu 4 pfennig auf den Kopf der Bevölkerung zu ernächtigen.

^{oo)} Die Steuer wird nach dem Betrage des Maltes in der 9ten Rubrik, doch für den jährlichen Verbrauch von 24 Scheffel Malz 10 Sgr. Steuer zu ernächtigen sein.
^{ooo)} Auf gleiche Weise wie bei der sechsten Rubrik, 24 Scheffel Branntweinschrot gegen 10 Sgr. Steuer gerechnet.

Das Gewerbesteuer-Gesetz hat anerkanntermaßen große Mängel. Es ist aber auch wirklich die Abfassung eines guten Gewerbesteuer-Gesetzes eine schwer zu lösende Aufgabe, um so schwerer, wenn der Ertrag, im Vergleiche gegen die frühere französische Patentsteuer, so erheblich größer seyn, und dennoch manches Gewerbe, z. B. die ausübende Arznei- und Wundarznei-Kunst, von der Steuer ausgeschlossen bleiben soll.

§. 130.

Nach Ferbers Angaben hat der Steuer-Ertrag von 1824 bis 1828 beträchtlich zugenommen; die Zunahme beträgt für die Rheinprovinz $31\frac{1}{2}$, in den übrigen Provinzen durchschnittlich 14 Prozent. Mit Recht erkennt Ferber in diesem Umstande eine erfreuliche Zunahme der Gewerbe, doch kann diese nicht allein als die Ursache desselben betrachtet werden; denn die Steuer hat auch dadurch nicht unerheblich zugenommen, daß die Staatsbehörden, wenigstens in der Rheinprovinz, darauf gesehen haben, aus der zweiten Rubrik der Gewerbetreibenden mehr und mehr Personen in die erste zu versetzen.

§. 131.

Der Ertrag der Steuer war, (nach Ferber,) im Jahre 1828:

im Regierungsbezirk Aachen	59333	Rthlr.
in Rheinprovinz	387072	—
— Westphalen	156748	—
— Sachsen	244951	—
— Schlesien	377453	—
— Brandenburg	332586	—
— Pommern	106638	—
Preußen (Provinz)	211204	—
Posen	118761	—
im Königreich Preußen	1,935413	—

Beiläufig wird hier bemerkt, daß in dem Staats-Einnahme-Etat für 1829 der Reinertrag der Gewerbesteuer zu 1,736000 Rthlr. veranschlagt worden, die Veranlagung aber (nach dem oft erwähnten ministeriellen Memoire vom 18. Mai 1830,) zu 1,996882 Rthlr. im nämlichen Jahre erfolgt ist. Die Differenz beträgt 13 Prozent, und beweiset die Wahrheit der ministeriellen Angabe in dem Finanz-Berichte vom 24. Februar 1829: „daß jede überspannte Veranschlagung der Einnahme-Titel sorgfältig vermieden sey.

Dreißigstes Kapitel.

Zölle, oder Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben.

§. 132.

Das in Preußen jetzt bestehende Zoll-System wurde durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 begründet, und durch mehrere spätere Verordnungen modificirt oder weiter ausgebildet.

Es wurde dadurch ein großes Gut, welches Frankreich durch die Revolution erlangte, die Aufhebung der Binnenzölle, der freie Verkehr im Innlande, auf ruhigem und geseglichem Wege für die Nation erworben.

Die Aufgabe ein gutes Zollgesetz zu schaffen, war für Preußen, wegen der Zerstückelung der Gebietstheile und wegen der verhältnißmäßig so großen Gränzstrecken, weit schwieriger, als für Frankreich zu lösen. Dessen ungeachtet hat die preussische Zoll-Einrichtung, von dem System der Besteuerung und der Prohibitionen nicht einmal zu reden, wesentliche Vorzüge vor der französischen; dahin gehört besonders, daß die Waaren nicht an den

Gränzen, sondern erst am Bestimmungs=Orte versteuert zu werden brauchen, oder das Niederlage=System im Innern, zu dessen Einführung nur erst ganz neuerlich in Frankreich Schritte gemacht worden sind.

Jede menschliche Einrichtung hat ihre Mängel, und auch das preussische Zollwesen ist nicht frei davon; doch dürften die Mängel weniger in den ausgesprochenen Grundsätzen, als darin zu finden seyn, daß die gesetzlichen Steuer=Bestimmungen zum Theil mit jenen im Widerspruche stehen.

Ich gehe nach diesen Vorbemerkungen zur Darstellung der Zoll=Besteuerung über.

§. 133.

Alle drei Jahr wird ein allgemeiner Zoll=Taxif, oder die Erhebungsrolle publizirt.

Die Zölle sind zur Hälfte in Silber=Kurant, zur andern Hälfte in Pistolen zu 5 Rthlr. zu entrichten. Doch ist diese lästige Bestimmung durch die neueste Erhebungs=Kolle, von 1832 angerechnet, abgeschafft, die Steuerfäße sind alle in preuß. Kurant zahlbar festgestellt, und durchschnittlich in dem Verhältniß der hieraus entstehenden Differenz erhöht worden.

Vorzüglich sind die preussischen Zölle darauf berechnet, dem Staate von den aus dem Auslande eingehenden Verbrauchs=Artikeln eine beträchtliche Revenüe zu verschaffen; denn die zur Fabrikation erforderlichen ausländischen rohen Materialien sind entweder zollfrei, oder nur unerheblich belastet, die stärksten Abgaben ruhen auf Konsumtions=Artikeln, welche nicht zum nothwendigen Lebens=Unterhalt dienen, und in Beziehung auf Fabrik= und Manufaktur=Waaren sprach das Gesetz den allgemeinen Grundsatz aus: „daß die Abgabe in der Regel 10 Prozent vom Werthe nicht übersteigen, wohl aber geringer seyn solle, wo es, unbeschadet

der inländischen Gewerbsamkeit, geschehen könne."

Die preussische Staatsregierung sah, gleich der englischen und der jetzigen französischen, den besten Grundsatz sehr wohl ein, vermochte aber nicht, sich auf der Höhe desselben zu behaupten; sie wich vielmehr, (ungeachtet sie nicht die Schwierigkeit hatte, ein Parlament, oder eine Deputirten-Kammer überzeugen, oder durch mächtige Zollsätze eine Menge von, durch ein früheres Prohibitiv-System hervorgerufene, Fabrikationszweigen zu mächtigen zu müssen,) bei der Feststellung der Zollsätze den Ansprüchen der Fabrikanten oder Monopolisten. Indessen sind die Zölle auf Fabrik- und Manufaktur-Waaren zum Theil später herabgesetzt worden; freilich sind aber auch nach und nach diese Waaren größtentheils viel wohlfeiler geworden, so daß im Durchschnitt die Steuer vom Werthe noch so hoch wie früher seyn dürfte.

Die Eingangszölle der höchstbesteuerten Fabrik- und Manufaktur-Waaren sind per Zentner, wie folgt:

Bezeichnung der Waaren.	Nach der Erhebungszölle von	
	1818	1828
	Rthlr.	Rthlr.
1) Baumwollenwaaren.		
a) weiße einfarbige, und mehrfarbig gewebte, ingleichen halbbaumwollene, mit Wolle, Haaren oder Leinen gemischt, (Vid. unten sub 3 und 5.)	43 $\frac{1}{4}$	
b) andere baumwollene gewebte Fabrikate	57	50
2) Kurze Waaren.		
a) grobe	20 $\frac{1}{3}$	10
b) feine	75 $\frac{1}{3}$	50
3) Leinenwaaren.		
a) graue Packleinwand	$\frac{1}{6}$	$\frac{2}{3}$
b) ungebleichte Leinwand, Zwillich und Drillich	1 $\frac{3}{4}$	2

Bezeichnung der Waaren.	Nach der Erhebungserolle von	
	1818	1828
	Rthlr.	Rthlr.
c) die nämlichen Artikel gebleicht, gefärbt oder gedruckt	8 $\frac{1}{8}$	10
d) Bänder, Batist, Borten, Franzen, Gaze, Strumpfwaren u.	8 $\frac{1}{8}$	20
aa) halbleinene Waaren, mit Baumwolle oder Seide gearbeitet (Vid. 1.)		20
4) Seidenwaaren.		
a) seidene Zeuge aller Art	167	100
b) halbseidene ditto	75 $\frac{1}{3}$	50
5) Wollenwaaren.		
a) Tücher von $\frac{3}{4}$ Breite oder darunter, Strümpfe, Bänder, Schürze, Teppiche	22 $\frac{5}{8}$	
b) Tücher von $\frac{3}{4}$ Breite und darüber, Kasimir, Wigogna und Merinos	43 $\frac{1}{4}$	
aa) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, desgleichen mit Leinen gemischt		20
bb) Flanelle, Moltons, Friesdecken, Zeuge aus Wolle und Leinen		10
cc) alle übrige wollene Zeuge		30

Da die auf hohe Eingangszölle von Fabrik- und Manufaktur-Waaren gerichteten Wünsche der Fabrikanten befriedigt worden waren, so haben auch die ähnlichen Wünsche der Landwirthe wegen der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, von welchen anfangs nur ein niedriger Einfuhrzoll zu entrichten war, später billigerweise Gewährung gefunden. Für die westlichen Provinzen ist derselbe von den vorzüglichsten landwirthschaftlichen Produkten, wie folgt.

Bezeichnung der Besteuerungs- Gegenstände.	Maß der Quantität	Nach der Erhebungs- rolle von					
		1818			1828		
		Th.	Sh.	Pf.	Th.	Sh.	Pf.
Waizen	Scheffel	1	10		5		
Roggen, Gerste, Buchwaizen	—		7 $\frac{1}{2}$		5		
Erbsen, Bohnen, Linsen, Spelz	—	1	3		5		
Leinfaat	—	1	10		1		
Hafer	—		4		5		
Rübsaat	—		1		1		
Kleesaamen	—	1	10		5		
Wein.							
a) Franken-, Pfälzer- und Rheinweine	Eimer	4					
b) andere Weine	—	6	20				
aa) Wein ohne Unterschied	Zentner				6		
Del in Fässern	—		15		1		
Pferde und Esel	Stück	1			1	10	
Ochsen	—		20		5		
Kühe	—		10		3		
Kinder	—		10		2		
Schweine	—		2	6	1		
Lamm	—		2	6	15		
Andres Schafvieh, Ziegen, Käl- ber, Spanferkel	—		2	6	5		

Folgendes sind, nach der Erhebungsrolle von 1828, die Eingangszölle derjenigen Gegenstände, welche den größern Theil, ohne Zweifel zwei Drittel der Zoll-Einkünfte liefern.

Bezeichnung der Gegenstände der Besteuerung.	Maß der Quantität	Zollsa. Rthlr.
Wein.		
a) in die östlichen Provinzen eingehend	Zentner	8
b) = — westlichen — —	—	6
Gewürze	—	6
Häringe	Sonne	2
Kaffee und Kakao	Zentner	6
Reiß	—	3
Sirup	—	4
Zucker:		
a) Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	—	10
b) gelber Zucker, oder brauner Farin und Zuckermehl	—	8
c) roher Zucker oder Zuckermehl für inländische Siedereien zum Kassiniiren	—	4
Tabak:		
a) unbearbeiteter oder Tabaksblätter	—	4
b) Tabaksfabrikate	—	10
Thee	—	10

Von nur sehr wenigen Gegenständen wird Ausgangszoll erhoben; der von Schafwolle zu 3 Rthlr. vom Zentner ist der erheblichste.

Die Durchgangszoll-Sätze sind nach den Gegenständen und nach den Straßenzügen sehr verschieden, theils mäßig, theils sehr hoch. Indessen wird bei Feststellung der Sätze offenbar der Grundsatz befolgt, dieselben nicht so hoch zu normiren, daß dadurch der Transit-Verkehr des Staates wesentlich beeinträchtigt werden könnte.

§. 134.

Der Ertrag der Zollgefälle läßt sich ermitteln theils aus verschiedenen von Ferber gelieferten, aus amtlichen

Quellen geschöpften Angaben, theils aus einer nicht in den Druck gekommenen Nachweise aller in den Jahren 1822—1826 ein-, aus- und durchgeführten Gegenstände, welche daselbst nach den einzelnen Positionen der Erhebungsrulle aufgeführt sind. Diese Nachweise giebt ein erfreuliches Zeugniß der zunehmenden Gewerbsamkeit im preussischen Staate, und ich nehme daher keinen Anstand, daraus die Berechnung der Zoll-Erträge herzuleiten; um so weniger, als durch Ferbers Werk über den gewerblichen Zustand der preussischen Monarchie, und durch die rheinische Statistik ganz gleichartige Notizen durch den Druck zur Publizität gelangt sind.

§. 135.

Berechnet man, nach der vorstehend erwähnten Nachweise, die Zoll-Beträge der einzelnen Positionen nach dem Einjährigen Durchschnitt der fünf Jahre 1822 bis 1826, so ergeben sich in runden Summen folgende Resultate.

An Eingangszöllen gingen ein	7,765000 Rthlr.
An Ausgangszöllen	450000 —
Durchgeführt wurden ungefähr 2,300000 Zentner. Davon beträgt der Zoll 1 Sgr. bis 2 Rthlr. vom Zentner; ich nehme durchschnittlich $7\frac{1}{2}$ Sgr. an, also	575000 —
Für die durchgeführten Gegenstände, welche nicht nach Zentnern, sondern nach Scheffeln, Stückzahl, Klaftern, Schiffslasten und Tonnen angegeben werden, nehme ich den Transito-Zoll an zu	10000 —
Da die Hälfte des Betrages in Pistolen zu 5 Rthlr. entrichtet wurde, ist auf vorstehende Summen das Goldagio zu 6 Prozent zu berechnen mit	528000 —
Summe	9,328000 Rthlr.

Für außergewöhnliche, so wie für die regelmäßigen Zoll-Ermäßigungen der auf den Messen zu Frankfurt a. O. und Naumburg verzollten Manufaktur-Waaren und Zoll-Vergütungen an fremde enklavirte Landestheile bringe ich ich Abzug

328000 —

Die Zölle brachten also 9,000000 Rtblr.
jährlich im Durchschnitt während der Jahre 1822 bis 1826 ein.

§. 136.

Die im vorigen §. berechnete Zoll-Einnahme muß bis zum Jahr 1828 sehr beträchtlich gestiegen seyn; dieß wird durch Zusammenstellungen von mehreren Verhältnissen nach der Nachweise über die Jahre 1822—1826 und nach den von Ferber gelieferten Notizen völlig außer Zweifel gestellt.

Nach Zentnern wurden eingeführt:
im Einjährigen Durchschnitt der Jahre

1822—1826	3,566900
im Jahre 1827	3,820378
— — 1828	4,050564

Der Waaren-Ausgang nach Zentnern betrug:

im Jahre 1825	2,554872
— — 1826	2,842557
— — 1827	3,996749
— — 1828	3,688909

Durchgeführt wurden nach Zentnern:
im Einjährigen Durchschnitt der Jahre 1822
bis 1826

	2,300000
im Jahre 1827	2,508787
— — 1828	2,954640

Es ergibt sich mithin, nach dem Einjährigen Durchschnitt der Jahre 1822—1826, mit dem Jahre 1828 verglichen, eine Zunahme bei den nach Zentnern berechneten Gegenständen: von 13½ Prozent von dem Eingange, und von 28½ Prozent von dem Durchgange

die Ausfuhr nach Zentnern hatte aber von 1825 bis 1828 um $44\frac{1}{2}$ Prozent zugenommen.

Hierauf allein läßt sich indessen keine wohlbegründete Wahrscheinlichkeits = Berechnung der Zunahme der Zoll-Erträge anlegen. Deshalb wird in der dritten Tabelle die Zu- oder Abnahme der Einfuhr von 15 Gegenständen, und der Ausfuhr Eines Gegenstandes von 1822—1828 dargestellt. Die erstern liefern ungefähr dreiviertel der Gesamt-Einnahme für die ganze Einfuhr, und der andre zwei Drittel der Gesamt-Einnahme für die ganze Ausfuhr. Zu bemerken ist, daß bei zwei Gegenständen die Einfuhr von 1827 und 1828 von Ferber nicht angegeben, und deshalb auch in der Tabelle nicht aufgeführt worden ist; der Vergleichungspunkt ist deshalb dabei von 1826 statt von 1828 hergenommen.

Berechnet man den Zoll-Ertrag der in der Tabelle enthaltenen 16 Gegenstände, (unter Berücksichtigung der in derselben nicht angegebenen Unterabtheilungen von Wollenwaaren, Tabak und Zucker,) so ergibt sich, daß jener Ertrag im Jahre 1828 über 27 Prozent größer gewesen ist, als im Einjährigen Durchschnitt der Jahre 1822—1826.

§. 137.

Die in den vorstehenden §§. dargestellten Verhältnisse zusammengehalten, läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Gesamt-Zolleinnahme im Jahr 1828 mindestens um 27 Prozent mehr betragen haben, als im Einjährigen Durchschnitt der Jahre 1822—1826; die Differenz ist folglich 2,430,000 Rthlr.

Für Niederlage-, Zettel- und Verbleibungs-Gelder sind außerdem 70,000 Rthlr. zu veranschlagen.

Diese Beträge zu der im §. 135 ermittelten Summe gerechnet, stellen den Gesamt-Ertrag der Zölle für die Monarchie zu $11\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. heraus.

Die Staatsregierung hatte, (wie Benzenberg in seiner Schrift über Preußens Geldhaushalt Pag. 204 anführt,) bei der Einführung des neuen Zoll-Systems die

daraus entspringende Einnahme nur zu 6 Mill. Rthlr. veranschlagt; der Erfolg ist daher innerhalb 10 Jahren weit über die Hoffnungen hinaus gegangen, ein sicheres Merkmal nicht nur, daß die Herstellung des freien Verkehrs im Innern, verbunden mit einigen andern Verbesserungen des innern Zustandes, wohlthätig eingewirkt hat, sondern auch, daß die Besteuerung, einiger Mängel ungeachtet, im Wesentlichen höchst zweckmäßig eingerichtet ist.

§. 138.

Es ist wahrscheinlich, daß die Rheinprovinz in einem etwas geringern Verhältniß als denjenigen der Bevölkerung zu den Zoll-Einnahmen des Staates beiträgt; theils weil Berlin ohne Zweifel einen guten Theil derselben liefert, theils weil zu der beträchtlichen durch die Wein-Einfuhr beigebrachten Summe die Rheinprovinz verhältnißmäßig wenig zahlt. Wegen des ganz engen Zollverbandes mit Westphalen und des fast bei allen Artikeln bestehenden freien Verkehrs mit den östlichen Provinzen lasse ich jedoch jene Wahrscheinlichkeit dahin gestellt seyn, und vertheile den Zoll-Ertrag nach dem Wohnerverhältniß auf die Rheinprovinz; um so mehr, da ich dasselbe Verhältniß bei den Zöllen für die Zeit der französischen Herrschaft angenommen habe, ungeachtet gegen diese Repartition ähnliche Gründe gelten.

Demnach betragen die Beiträge zu den Zöllen für die Rheinprovinz 1,963119 Rthlr., und für den Regierungsbezirk Aachen 313759 Rthlr.

Ein und dreißigstes Kapitel.

Die Branntwein-Steuer.

§. 139.

Diese Steuer ward durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 angeordnet, und dahin festgesetzt, daß die-

felbe von einem Quart Branntwein 1 ggr. 3 Pf. (1 Egr. 6 $\frac{1}{2}$ Pf.) betragen solle; diese Abgabe ward nach dem Blasen-Inhalt, 4 Quart des letztern für ein Quart Branntwein gerechnet, erhoben.

Durch die allerhöchste Kabinetsorder vom 20. November 1820 und das Regulativ des Finanzministers ward, unter Beibehaltung des Steuersatzes von 1 ggr. 3 Pf. für das Quart Branntwein, festgesetzt, daß künftig die Steuer nach dem Raum-Inhalt der Maisch-Bottiche in der Art entrichtet werden solle, daß 25 Quart dieses Inhalts für 1 Quart Branntwein gerechnet, oder, — was das nämliche ist, — daß von 20 Quart des nämlichen Inhalts 1 ggr. (1 Egr. 3 Pf.) an Steuer entrichtet wurde.

Durch die allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Januar 1824 wurde die Steuer dahin erhöht:

- a) daß von 20 Quart Raum-Inhalt der Maisch-Bottiche 1 Egr. 6 Pf. zu entrichten war, dagegen
- b) dieser Steuersatz bei landwirthschaftlichen Brennereien, unter einigen nähern Bestimmungen, auf 1 Egr. 4 Pf. ermäßigt wurde.

Außer dieser Branntwein-Steuer besteht eine andre bei Destillation des Branntweins; sie beträgt 1 $\frac{1}{4}$ Egr. von 4 Quart Blasenraum.

§. 140.

Der Ertrag der Branntwein-Steuer im ganzen Königreiche läßt sich nach der Quantität ermitteln, welche in demselben bereitet wird.

Ferber giebt die letztern für das Jahr 1827 zu 125 Mill. Quart an, unter der Bemerkung: „daß diese Angabe durch eine sehr genaue Berechnung ermittelt sei, die sich auf den Ertrag der Branntwein-Steuer gründe und alle eintretende Verhältnisse genau berücksichtige. (S. Ferber Pag. 173.)

Leider hat der so gut unterrichtete Verfasser die „eintretenden Verhältnisse“ nicht näher angegeben, und es

bleibt mir daher nur übrig, solche hypothetisch herauszustellen.

Das wichtigste dieser Verhältnisse dürfte seyn, daß die Art und Weise, wie die Steuer entrichtet wird, (nämlich nach dem Raum-Inhalt der Maisch-Bottiche,) in Preußen zu großen Fortschritten in der Branntwein-Bereitung geführt hat, so daß 25 Quart dieses Inhalts mehr als 1 Quart Branntwein liefern, (welches Verhältnis in der allerh. Kabinetsordre vom 20. November 1820 angenommen war.) Nach dem Urtheil von Sachverständigen kann die Differenz zu 15 Prozent geschätzt werden.

Ferner muß für Defraudation der Steuer immerhin etwas gerechnet werden; ich veranschlage dieselbe zu 3 Prozent.

Die bei landwirtschaftlichen Branntweimbrennereien bewilligte Steuer-Ermäßigung beträgt $\frac{1}{2}$ des zu $1\frac{1}{2}$ Sgr. normirten Steuersatzes, und es wird (nach Ferber,) $\frac{2}{3}$ des Branntweins mit dieser Ermäßigung versteuert; die Differenz beträgt 3 Prozent, da ich den Steuer-Ertrag nach dem Satze von 1 Sgr. 6 Pf. berechnen werde.

Im Ganzen sind also, Behufs der Steuer-Berechnung, 21 Prozent von dem Branntwein-Erzeugniß in Abzug zu bringen.

Ferber giebt an, daß im Jahr 1825 die Branntwein-Steuer 717202 Rthlr. mehr als 1827 eingetragen habe, und daß im Jahr 1828 abermals eine Verminderung eingetreten sei. So wie bei wohlfeilern Getreipreisen die Produktion des Branntweins zunahm, so nahm sie, bei den steigenden, bis 1828 wieder etwas ab. Die Abnahme gegen 1827 veranschlage ich zu 5 Prozent.

Die Ausfuhr des Branntweins betrug 47885 Zentner, oder 31923 Eimer, oder 2,043072 Quart, auf welche die Steuer größtentheils zurückvergütet worden ist, und die deshalb in Abzug zu bringen sind.

Nach Ferber sind im Jahr 1827 1,142000 Quart „destillirter Branntwein in vielerlei Arten erzeugt worden,“ ohne Zweifel Liquör, köllnisches Wasser, Spiritus &c.

Bei dieser Fabrikation wird mitunter der Branntwein mehr als einmal destillirt, und bei jeder Destillation ist der Blasen-zins zu entrichten; bei derselben tritt theilweise eine Verminderung der Quantität ein. Es läßt sich daher die von dem destillirten Branntwein entrichtete Steuer nur unsicher normiren; ich will als muthmaßlich annehmen, daß die Quantität desselben zum versteuerten Blasen-Kaum sich verhalte, wie 3 zu 4, und daß, — unter der Voraussetzung, daß im Jahr 1828 ungefähr ebenso viel destillirter Branntwein wie im Jahr 1827 erzeugt sei, — mithin 1,522667 Quart Blasen-Kaum versteuert worden sind.

§. 141.

Nach den vorstehend festgestellten Verhältnissen berechnet sich der Ertrag der Branntwein-Steuer für das ganze Königreich folgendermaßen:

Im Jahr 1827 wurde Branntwein bereitet
125,000000 Quart.

Davon sind, Behufs der Steuerberechnung für 1828, in Abzug zu bringen:

15 Prozent wegen des Verhältnisses der Produktion zum Steuererfasse;

3 Prozent wegen Defraudation;

3 — — Steuernachlaß bei landwirthschaftlichen Brennereien;

5 Prozent wegen Verminderung der Produktion im Jahre 1828.

26 Proz., od. 32,500000 Quart.

Für die Ausfuhr 2,043072 —

34,543072 —

Bleiben zur Versteuerung 90,456928 Quart,

Steuer-Betrag zu $1\frac{1}{2}$ Sgr. 4,522846 Rthlr.

Für die Destillation wurden versteuert

1,522667 Qt. Blasenr. zu $1\frac{1}{2}$ Sgr. 15861 —

Summe 4,538707 Rthlr.

§. 142.

In der Rheinprovinz ist, wie schon im §. 77 bemerkt worden ist, nach dem Verhältniß der Bevölkerung der Verbrauch des Branntweins beträchtlich kleiner als in den übrigen Provinzen.

Nach der rheinischen Statistik betrug die Branntweinsteuer etatsmäßig für 1829 in der Rheinprovinz 584500 Rthlr., folglich nach dem Bewohner-Verhältniß für den Regierungsbezirk Aachen 93419 Rthlr. Diese Summen können füglich für 1828 angenommen werden.

Zwei und dreißigstes Kapitel.

Die Biersteuer und die Steuer von inländischem Wein.

§. 143.

Die Biersteuer wurde durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 eingeführt; sie beträgt 20 Sgr. vom Zentner Malzschrot.

Für die Rheinprovinz kann der Betrag nach der rheinischen Statistik zu 234500 Rthlr. normirt werden, welches nach dem Bewohner-Verhältniß für den Regierungsbezirk Aachen 37479 Rthlr. herausstellt.

Der Betrag der Steuer, so wie die Quantität des produzierten Biers für den ganzen Staat ist aus amtlichen Quellen, so viel mir bewußt, nicht zur Publizität gelangt.

Es darf angenommen werden, daß der Bier-Verbrauch in der Rheinprovinz im Durchschnitt geringer ist, als in den sieben übrigen Provinzen. Ich veranschlage die Differenz zu 20 Prozent auf den ganzen Staat gerechnet, und normire mithin für diesen, im übrigen das Bewohnerverhältniß zur Basis nehmend, den Betrag der Biersteuer zu 1,648448 Rthlr.

§. 144.

Die Steuer von inländischem Wein, oder die Weinmost-Steuer ward durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 eingeführt; die Steuersätze wurden durch das Gesetz vom 25. September 1820 modificirt, und sind durch dasselbe zu $7\frac{1}{2}$, 10, $12\frac{1}{2}$, $17\frac{1}{2}$, 25, 35, Sgr. von einem Eimer Weinmost, nach Maßgabe der Qualität, festgesetzt worden. Der Durchschnitt dieser sechs Steuersätze ist 18 Sgr.; da aber wahrscheinlich in der Rheinprovinz mehr Wein zu den drei niedrigern, als zu den drei höhern Sätzen versteuert wird, kann durchschnittlich die Steuer nur zu 16 Sg. veranschlagt werden.

Nach der rheinischen Statistik sind im Jahr 1828 839398 Eimer Weinmost versteuert worden; ich bringe nur 600000 Eimer zur Berechnung, um die geringern Erträge von 1827, 1829, 1830, 1831 einigermaßen zu berücksichtigen. Jedoch gehe ich in dieser Berücksichtigung nicht so weit, um den Steuer-Ertrag nach dem Etat pro 1829 zu normiren, welcher nach der rheinischen Statistik nur zu 135000 Rthlr. angesetzt ist; denn wenn auch die Weinmost-Steuer von mir für 1828 zu einem höhern Betrage normirt wird, als sie in 1827, 1829—1831 erreicht hat, so haben dagegen in diesen Jahren andere Steuern ein Mehr geliefert.

Die Steuer brachte mithin in der Rheinprovinz, nach den vorstehend festgestellten Verhältnissen 320000 Rthlr. ein, von welcher nach dem Bewohnerverhältniß 51144 Rthlr. auf den Regierungsbezirk Aachen fallen.

Die Wein-Produktion in den übrigen Provinzen nehme ich, (mit Ferber,) zu 50000 Eimer an; wegen der geringern Qualität ist die Steuer nur halb so hoch, als in der Rheinprovinz, folglich zu 8 Sgr. zu veranschlagen.

Die Steuer beträgt mithin für jene Provinzen 13333 Rthlr., und im ganzen Königreich 333333 Rthlr.

Drei und dreißigstes Kapitel.

Die Mahl- und Schlacht-Steuer.

§. 145.

Zugleich mit der Klassensteuer, und als Supplement derselben, ward durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 die Mahl- und Schlacht-Steuer, (oder die Brodt- und Fleisch-Steuer,) in 132 Städten der Monarchie eingeführt; darunter sind 16 in der Rheinprovinz, zu welchen später noch Birtscheid als siebzehnte gekommen ist. Jetzt sind es folgende: Koblenz, Ehrenbreitstein, Weslar, Trier, Saarlouis, Saarbrücken mit St. Johann, Aachen, Jülich, Birtscheid, Köln, Bonn, Deus, Düsseldorf, Duisburg, Emmerich, Kleve, Wesel.

Die Steuerfäße sind:

- 25 Sgr. vom Zentner Weizen;
 5 — — — Roggen und andere Getreidearten und von Hülsenfrüchten;
 1 Rthlr. vom Zentner Fleisch.

§. 146.

In der rheinischen Statistik ist angegeben, wie viel nach dem Etat für 1829 die Rheinprovinz, und wie viel jede in derselben befindliche Stadt, in welcher die Mahl- und Schlacht-Steuer besteht, von dieser Steuer aufbringen soll; da fast überall Zuschläge zu derselben für die Gemeinden erhoben werden, so kann Jedermann erfahren, wie der Etat sich gegen den Ertrag von 1828 verhält. In Aachen war dieser letztere 58352 Rthlr., nach dem Etat sollten 60700 Rthlr. aufgebracht werden; die Differenz ist ungefähr 4 Prozent.

Die Etats sollten nach dreijährigen Durchschnittserträgen aufgestellt werden; wahrscheinlich ist jener für 1829 nach den Erträgen von 1825—1827 aufgestellt

worden. Nun war im Jahre 1828 der Waizen viel theurer als in den vorhergegangenen Jahren, und wahrscheinlich ist dadurch zum Theil der Ausfall entstanden; denn bei steigendem Waizenpreise nimmt der Verbrauch desselben ab.

Indessen läßt sich vermuthen, daß in Aachen lokale Ursachen zur Herbeiführung des Ausfalls im Jahre 1828 mitgewirkt haben, und daß nicht überall derselbe so beträchtlich gewesen ist, um so mehr, da doch sonst die Etats, wie der Finanzminister in dem Finanz-Bericht von 1829 sagt und wie sich auch aus den Berechnungen der Steuer-Erträge aus den Berechnungen der Steuer-Erträge zuweilen ergibt, nichts weniger als überspannte Veranschlagungen aufstellen. Deshalb nehme ich den Minder-Ertrag im Jahre 1828 gegen die Etats-Summen für 1829 im Durchschnitt nicht zu 4, sondern zu 2 Prozent an. Diese Etats-Summen sind theils aus der rheinischen Statistik, wie ich schon oben bemerkte, theils aus dem mehrfach angeführten ministeriellen Memoire vom 18. Mai 1830 ersichtlich.

Hiernach sind die Erträge der Mahl- und Schlacht-Steuer folgendermaßen zu normiren:

für den Regierungsbezirk Aachen	74637	Rthlr.
— Rheinprovinz	382690	—
— Westphalen	79925	—
— Sachsen	356451	—
— Schlesien	302026	—
— Brandenburg	700870	—
— Preußen (Provinz)	264408	—
— Pommern	162357	—
— Posen	184356	—
— die ganze Monarchie	2,433083	—

Den Beitrag des Regierungsbezirks Aachen habe ich nicht, wie bei andern indirekten Steuern nach dem Verhältniß der Bevölkerung desselben zu derjenigen der Rheinprovinz und nach dem Beitrage der letztern, sondern nach dem Verhältnisse der in jenem Bezirke aufkommenden Summe berechnet, weil die Mahl- und

Schlacht=Steuer da, wo sie erhoben wird, eine direkte Steuer supplirt.

In der Rheinprovinz bringt die Mahlsteuer mehr als die Schlachtsteuer ein; nach der rheinischen Statistik beträgt erstere etatsmäßig für 1829 202500 Rthlr., letztere Steuer 188000 Rthlr. Wahrscheinlich findet ein ähnliches Verhältniß auch in den übrigen Provinzen Statt.

Es ist zur Anstellung von Vergleichen und zur Wahrnehmung des Einflusses, welchen Wohlhabenheit, Lebensweise, der Aufenthalt einer Garnison und andre Verhältnisse auf den Ertrag der Mahl- und Schlachtsteuer haben können, vielleicht manchem Leser willkommen, zu wissen, wieviel dieselbe auf den Kopf der Bevölkerung in mehreren Städten beträgt; deßhalb folgen hier darüber einige vom Jahre 1827 herrührende Angaben:

Berlin	1	Rthlr.	28	Sgr.	
Königsberg	1	—	11	—	
Breslau	1	—	16	—	
Köln	1	—	18	—	
Danzig	1	—	12	—	6 Pf.
Magdeburg	2	—	16	—	—
Aachen	1	—	19	—	—
Bromberg	3	—	20	—	—
Bojanowo	5	—	13	—	—
Stettin	2	—	—	—	—
Potsdam	1	—	20	—	—
Charlottenburg	3	—	—	—	—
Frankfurt a. D.	2	—	6	—	—
Naumburg	1	—	11	—	—
Erfurt	1	—	29	—	6
Münster	1	—	26	—	—
Koblenz	2	—	11	—	—
Saarlouis	3	—	3	—	—
Saarbrück	1	—	17	—	—
Trier	2	—	8	—	—
Düsseldorf	2	—	9	—	—

Bei den vorstehenden Angaben, so wie bei allen übrigen in diesem Kapitel, sind die Zuschläge für die Gemeinden nicht zur Berechnung gezogen worden. Diese dürften im Durchschnitt zu 35 Prozent, folglich zu 133940 Rthlr. für die Rheinprovinz, und zu 851580 Rthlr. für die ganze Monarchie anzunehmen seyn.

§. 147.

Wenn bei der Gewerbesteuer die Städte, Flecken und das Land in vier Abtheilungen gebracht, und die Steuersätze für jede derselben verschieden festgesetzt worden sind, (vid. §. 129.) so geschah es nach dem allgemeinen Grundsatz, daß in der Regel in den größern oder wohlhabendern, oder gewerbreichsten Städten auch die Gewerbe mehr im Großen und einträglicher betrieben werden.

Auch die französische Getränke-Besteuerung ging von dem allgemeinen, (vielleicht unrichtigen,) Grundsatz aus, daß die volkreichen Orte verhältnißmäßig am meisten beitragen müßten oder könnten; (vid. §. 75.)

Die Mahl- und Schlacht-Steuer dagegen, obgleich nicht gerade in den kleinsten Städten eingeführt, scheint allein auf der Absicht zu beruhen, da wo die Vertlichkeit die Erhebung zuläßt, für die Staatskassen eine größere Einnahme, als vermittelst der Klassensteuer zu beschaffen. Es ist ganz und gar nicht das Prinzip einer Personal-Steuer nach dem Verhältniß der Steuerfähigkeit, welches der Klassensteuer zum Grunde liegt, beibehalten worden, ein Prinzip, nach welchem ohnehin die größern und reichern Städte am meisten beitragen; sondern es ist, wo es eben ausführbar war, oder wo die Kosten der Erhebung und der Aufsicht nicht den größern Ertrag absorbiren würden, eine Konsumtions-Steuer auf die nothwendigsten und gesundesten Nahrungsmittel an die Stelle einer Personen- und Wohlhabenheits-Steuer, (der Klassensteuer) getreten und auf diese Weise gleichzeitig der Grundsatz des freien Verkehrs im Innern nicht unwesentlich beschränkt worden.

„Niemals“, sagt der Finanzminister in dem, (beim

westphälischen Landtags-Abschiede befindlichen,) die Grundsteuer-Vertheilung betreffenden, Memoire vom 18. Mai 1810, „hat die preussische Staatsverwaltung von dem Grundsatz der gleichvertheilenden Gerechtigkeit sich entfernt“, und spricht auf diese Weise den Grundsatz aus, welcher sowohl die wohlwollenden Absichten, als die richtigen staatswirthschaftlichen Ansichten der preussischen Staatsregierung unverkennbar zeigt. Um so größer scheint die Aufforderung zu seyn, durch Belege zu zeigen, daß jener Grundsatz vermittelst der Mahl- und Schlachtsteuer nicht zur Anwendung gekommen ist.

Daß es im Prinzip dieser Steuer nicht geschehen ist, wurde im Allgemeinen oben schon gezeigt; es ist das Allgemeine daher nur durch besondere Verhältnisse näher zu erweisen.

Von der Bevölkerung tragen zur Mahl- und Schlachtsteuer bei:

im Regierungsbezirk Düsseldorf	9, ⁵⁸	Prozent
— — Koblenz	4, ⁶⁹	—
— — Köln	18, ⁹¹	—
— — Trier	7, ²¹	—
— — Aachen	13, ⁵¹	—
in der Rheinprovinz	10, ⁵²	—
in der ganzen Monarchie	11, ⁸²	—

Diese Verhältnisse zeigen offenbar, daß die Steuer keinesweges auf dasjenige der Anzahl von Personen, die im höheren Grade besteuernsfähig sind, gegründet ist. Wie sollte denn diese Anzahl im Regierungsbezirk Köln viermal so groß als im Regierungsbezirk Koblenz, oder zweimal so groß als in dem so wohlhabenden und städtereichen Regierungsbezirk Düsseldorf seyn können!

Einige Vergleichen von Städten, bei welchen ich die Zahlen-Verhältnisse nach den in der rheinischen Statistik enthaltenen Notizen annehme, ergeben eben so auffallende Mißverhältnisse.

Es ist allgemein bekannt, daß Elberfeld eine wohlhabendere oder reichere Stadt ist, als Aachen; die letztere dürfte verhältnißmäßig mehr Arme haben, als irgend

eine von den übrigen größern Städten der Monarchie. Elberfeld hat 29255, Aachen 36730 Einwohner; wäre in beiden Städten die Klassensteuer eingeführt, so dürfte, wegen des eben angegebenen Verhältnisses der Wohlhabenheit, der Beitrag der beiden Städte nicht sehr verschieden seyn. Es besteht aber in Elberfeld die Klassensteuer, in Aachen die Mahl- und Schlacht-Steuer; der Beitrag zu ersterer für Elberfeld ist 23642 Thlr., der von Aachen zur letztern Steuer ist 60780 Rthlr.

Düren mit 6364 Einwohnern entrichtet 4843 Rthlr. Klassensteuer; Burtscheid mit 4928 Einwohnern 7910 Rthlr. Mahl- und Schlacht-Steuer; Düren ist wahrscheinlich eine wohlhabendere Stadt als Burtscheid; beide sind Fabrikstädte, Düren jedoch weniger als Burtscheid.

Absichtlich habe ich bei vorstehenden Vergleichen Städte gewählt, die in ihren Haupt-Nahrungsweigen sich ähnlich sind, und welche zu der Zeit, von welcher die Angaben herrühren, keine Garnison hatten.

Die Stände der Provinz Preußen haben mehrmals darauf angetragen, daß es den Städten gestattet werde, anstatt der Mahl- und Schlacht-Steuer die Klassensteuer einzuführen, ohne deßhalb mehr aufbringen zu müssen, als nach den Grundsätzen der letztern sich herausstellt. Die Staatsregierung, welche billige Bitten, wenn sie nur bescheiden und gehörig motivirt vorgetragen werden, gern anhört, hat dem wiederholten Antrage der Provinz Preußen gewillfahrt.

Sonst ist der Uebergang von der Mahl- und Schlacht-Steuer zur Klassensteuer nur gestattet, wenn Seitens der steuerpflichtigen Stadt die Verpflichtung eingegangen wird, einen eben so großen Beitrag aufzubringen.

Vier und dreißigstes Kapitel.

Die Salzsteuer (Regie).

§. 148.

Nach dem Gesetze vom 17. Januar soll das Salz aus den königlichen Faktoreien überall in der Monarchie zum nämlichen Preise verkauft werden, nämlich die Tonne von 405 Pfd. netto zu 15 Rthlr. Durch die allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Okt. 1826 wurde dieser Preis für die vom Zollverbande ausgeschlossenen Theile der Regierungsbezirke Erfurt und Koblenz zu 10 Rthlr. festgesetzt.

§. 149.

Nach der rheinischen Statistik sollen die Salz-Debits-Gelder in der Rheinprovinz etatsmäßig für 1829 1,204359 Rthlr. betragen. Dies setzt einen Verbrauch von 15 Pfd. auf den Kopf der Bevölkerung voraus, oder von 52,417693 Pfd. für die ganze Provinz. Indessen, weil der Etat sich auf vorhergegangenen dreijährigen Durchschnitt gründet und deshalb die durch das Steigen der Volkszahl erfolgender Zunahme des Verbrauchs nicht im vollen Maße berücksichtigt, weil ferner die Etats überhaupt überspannte Veranschlagungen mehr als zu niedrige vermeiden, darf angenommen werden, daß der Verbrauch im Jahre 1828 um wenigstens Ein Prozent stärker gewesen sey, und sich mithin auf 32842870 Pfd. belaufen habe.

In Aachen kommt der Regie (nach v. Keiman Pag. 140) das Salz, vermittelt der Beziehung aus Belgien auf 6 Rthlr. die Tonne zu stehen; in andern Theilen der Rheinprovinz dürfte die Regie wohlfeilere Beziehungsquellen, z. B. von den westphälischen Salinen, benutzen können. Indessen nehme ich 6 Rthlr. als selbstkostenden Preis, mithin 9 Rthlr. Gewinn oder

Steuer im Durchschnitt für die Rheinprovinz an; es beträgt daher für dieselbe die Steuer 729841 Rthlr.

Davon fallen nach dem Bevölkerungs-Verhältniß auf den Regierungsbezirk Aachen 116648 Rthlr.

§. 150.

In den übrigen Provinzen bringt ohne Zweifel die Salz-Regie verhältnißmäßig größern Gewinn, da für die meisten der Bedarf wohlfeiler beschafft werden kann, so daß in dieser Beziehung die Rheinprovinz wohl die am wenigsten besteuerte seyn dürfte.

Auch ist in den andern Provinzen der Salz-Verbrauch gewiß nach dem Bevölkerungs-Verhältniß größer, weil nach diesem dort ein zahlreicherer Viehstand als in der Rheinprovinz vorhanden ist.

Der Staats-Einnahme-Etat für 1829 stellt als reinen Ertrag der Salz-Regie für die ganze Monarchie 4,783000 Rthlr. auf.

Dieser Summe ist, nach dem im §. 149. erläuterten Verhältniß 1 Prozent mit 47830 Rthlr. hinzuzurechnen.

Die Verwaltungskosten dürften zu 10 Prozent des oben normirten Reinertrages mit 478300 Rthlr. zu veranschlagen seyn.

Die königliche Seehandlung dirigirt den Einkauf des für die östlichen Theile der Monarchie überseeisch zu beziehenden Salzes, und hat, wie sich, besonders bei einem Monopol-Geschäfte, mit Grund voraussetzen läßt, dabei einen nicht unbeträchtlichen Gewinn, welcher als Gewinn der Salz-Regie, oder als Salzsteuer anzusehen ist; ich veranschlage denselben zu 19070 Rthlr.

Der Brutto-Ertrag der Salzsteuer für die Monarchie stellt sich hiernach auf 5½ Mill. Rthlr.

Nach dem ministeriellen Finanzberichte vom 24. Februar 1829 ist der Reinertrag der Salz-Regie seit 1829 um fast Eine Mill. Rthlr. gestiegen, und zwar in Folge der Bevölkerungs-Zunahme, der wirksamern Maßregeln

gegen Unterschleif, und der erzielten wohlfeilern Einkaufs- und Transport-Preise.

Fünf und dreißigstes Kapitel.

Die Steuer von inländischem Tabak.

§. 151.

Diese Steuer wurde durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 eingeführt, der Steuersatz ist 1 Rthlr. vom Zentner getrockneter Tabaksblätter.

Das Erzeugniß, welches auf Grundflächen, die nicht über 5 Q. Ruthen groß sind, gebaut wird, ist steuerfrei.

§. 152.

Nach Ferber wurden im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion Köln, d. h. in der Rheinprovinz, an Tabak produziert:

im Jahre 1825	16076	Zentner
— — 1826	20960	—
— — 1827	17075	—

und nach der rheinischen Statistik im Jahre 1828 11561 Zentner, nebst dem Ertrage von 16 Morgen, also im Ganzen etwa 11700 Zentner.

Schwerlich beträgt das steuerfreie Produkt der kleinen Grundflächen (Vid. §. 151.) mehr als ein Fünftel des ganzen Produkts. Es scheint daher in der rheinischen Statistik der etatsmäßige Ertrag der Tabaks Steuer für 1829 mit 11200 Rthlr. höchst vorsichtig und sehr niedrig geschätzt worden zu seyn.

Gleichwohl will ich, wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes, diese Summe als Steuer-Betrag der Rheinprovinz annehmen. Es fallen davon, nach dem Bevölkerungs-Verhältniß, 1790 Rthlr. auf den Regierungsbezirk Aachen.

§. 153.

Ferber weist nach, daß die Tabaks-Produktion in drei Jahren um mehr als 30000 Zentner gestiegen ist, und giebt dieselbe für 1827 zu 173045 Zentnern an, unter der Bemerkung, daß nach Ausweise der Steuer-Register in 1828 abermals eine Zunahme Statt gefunden habe. Hiernach darf die Produktion des letztern Jahres zu 185000 Zentner veranschlagt werden. Davon ein Fünftel wegen steuerfreier Grundflächen in Abzug gebracht, ist der Ertrag der Steuer von inländischem Tabak in der ganzen Monarchie auf 148000 Rthlr. zu normiren.

Sechs und Dreißigstes Kapitel.

Die Stempelsteuer, einschließlich der Abgabe von Spielkarten.

§. 154.

Das Gesetz vom 7. März 1822 hob die verschiedenen im Staate bestehenden Stempel-Abgaben auf, und stellte die Stempelsteuern auf einen gleichmäßigen Fuß.

Es wird diesem Gesetze der Vorwurf gemacht, daß es von den Steuergesetzen, welche bei der Einrichtung des Abgaben-Wesens von 1818 bis 1822 erschienen, das hinsichtlich der Deutlichkeit am wenigsten gelungene sey. Wirklich wird dasselbe sowohl von den Verwaltungs- als den gerichtlichen Behörden auf verschiedene Weise angewendet und interpretirt.

In wiefern die preussische Stempelsteuer von der französischen wesentlich abweicht, ist schon im §. 95. in der Kürze angemerkt worden.

Für die Papier-Fabrikanten ist die Steuer-Einrichtung nützlich, indem der Werth-Stempel vermittelst Kaf-

sirung von Stempelbogen erhoben wird. Sollte die Kontrolle auf eine andre Art eben so sicher eingerichtet werden können, so wäre zu wünschen, daß eine übrigens so völlig unnütze und kostspielige Erhebungsweise abgeändert werde.

§ 155.

Die rheinische Statistik giebt für die Rheinprovinz den etatsmäßigen Ertrag der Stempelsteuer für 1829 zu 469900 Rthlr. an. Dem Vernehmen nach ist aber der Ertrag von 1828 nicht unerheblich höher ausgefallen, auch im folgenden Jahre nicht geringer geworden; deshalb normire ich, der Wahrscheinlichkeit nach, den Mehrertrag zu 4 Prozent, mithin die Stempelsteuer in der Rheinprovinz zu 488696 Rthlr.

Nach dem Bevölkerungs-Verhältniß fallen von dieser Summe 78106 Rthlr. auf den Regierungsbezirk Aachen.

§. 156.

Es dürfte nicht anzunehmen seyn, daß nach dem Bevölkerungs-Verhältniß in der ganzen Monarchie durchschnittlich eben so viel zur Stempelsteuer beigetragen werde als in der Rheinprovinz.

Die Ursachen, welche in der letztern Provinz eine Mehr-Einnahme veranlassen, sind nach meiner Meinung folgende:

1) Nach dem dort geltenden gerichtlichen Verfahren kommen viel mehr stempelpflichtige Insinuationen, (Exploits, Akten,) der Gerichtsvollzieher vor, als bei dem in den übrigen Provinzen bestehenden Rechtsverfahren. Es kann angenommen werden, daß der Ertrag der Stempelsteuer durch diesen Umstand um 6000 Rthlr. in der Rheinprovinz erhöht wird.

2) Nach der von den Staatsbehörden dem Stempel-Gesetze gegebenen Auslegung muß in der Rheinprovinz bei Prozessen außer dem Werthstempel, der Ausfertigungs-Stempel der Urtheile, sogar der interlokutoria-

schen, entrichtet werden; und nach dem rheinischen (oder französischen) Prozeß-Verfahren kommen Ausfertigungen der Urtheile viel häufiger vor, als nach dem preussischen. Bei diesem letztern wird in den übrigen Provinzen nur der Werthstempel vom ganzen Prozeß, wie viel Vorbescheide auch in demselben erfolgen mögen, entrichtet. Aehnlich ist das Verhältniß bei den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (den Notariats-Akten). Man könnte wol annehmen, daß auf diese Weise die Rheinprovinz um 60000 Rthlr. zur Stempelsteuer beiträgt, als sonst der Fall seyn würde; doch kommen da, wo das Landrecht, Provinzialrecht und Lehnsverhältnisse gelten, viel mehr Prozesse vor, als bei dem rheinischen Rechte und den am Rhein bestehenden einfachern Eigenthums-Verhältnissen. Es mag auf diese Weise jene Summe kompensirt werden; deßhalb bringe ich bei Normirung der Steuer dafür nichts in Rechnung.

3) Der Grundbesitz ist in der Rheinprovinz, mit unerheblichen Ausnahmen, freies und theilbares Eigenthum. Die Veräußerung desselben wird nicht, wie es mehr oder weniger in den andern Provinzen der Fall ist, durch Lehns- und Majorats-Verhältnisse, oder auch durch solche Verhältnisse erschwert, welche, unter dem ostensibeln Zwecke, den Zustand der Grundbesitzer oder gar ihren Kredit zu verbessern, den Verkauf verpfändeter Grundgüter in höherm oder geringerm Grade hindern. Es darf die Einwirkung dieses Verhältnisses auf den Ertrag der Stempelsteuer auf $7\frac{1}{2}$ Prozent, oder zu 36652 Rthlr. veranschlagt werden.

Wirken also die sub 1 und 3 angeführten Umstände nicht ein, so würde die Stempelsteuer in der Rheinprovinz anstatt 488696 Rthlr., nur 446044 Rthlr. eintragen. Diese letztere Summe als Basis genommen, würde sich für die ganze Monarchie nach dem Bevölkerungs-Verhältniß ein Ertrag von 2,612936 herausstellen; welchem die sub 1 und 3 angeführten aus besondern Ursachen herrührenden Mehrerträge der Rheinprovinz mit 42652 Rthlr. zuzuzählen sind, um für die

ganze Monarchie die Stempelsteuer festzustellen. Diese normirt sich hiernach auf 2,655588 Rthlr.

Sieben und dreißigstes Kapitel.

Steuern, welche den Verkehr oder Transport betreffen.

§. 157.

Wasserzölle und Abgaben von Kommunikations-Anstalten.

Es sind hierunter Schiffahrts-Abgaben, z. B. das Rhein-Dectoi, die Fährgelder, Brückengelder für Schiffbrücken und ähnliche Abgaben zu verstehen. Dafür sollen nach der rheinischen Statistik, etatsmäßig für 1829 in der Rheinprovinz 549100 Rthlr. aufkommen.

Bei der überall so beträchtlichen Zunahme des Verkehrs, welche insbesondere aus der Darstellung der Zolleinkünfte im 30. Kapitel nachgewiesen worden ist, läßt sich mit Grund annehmen, daß der Ertrag im Jahre 1828 die vorstehende etatsmäßige Summe überstiegen hat, letztere mag nun nach dem Durchschnitt der Jahre 1825—1827, oder 1826—1828 festgestellt worden seyn. Der Mehrbetrag dürfte nicht unwahrscheinlich $7\frac{1}{2}$ Prozent betragen; ich nehme dieß Verhältniß an, und werfe darnach den Beitrag der Rheinprovinz mit 590282 Rthlr., und denjenigen des Regierungsbezirks nach dem Bevölkerungs-Verhältniß mit 94343 Rthlr. aus.

Ich erachte als wahrscheinlich, daß zu diesen Abgaben in den obigen Provinzen im Durchschnitt verhältnißmäßig eben so viel beigetragen wird, denn in mehreren derselben giebt es nicht nur schiffbare Flüsse, sondern auch Seehäfen und Kanäle, die in der Rheinprovinz fehlen. Deshalb veranschlage ich den Beitrag der ganzen Monarchie nach denjenigen der letztern Provinz und nach dem Bevölkerungs-Verhältniß zu 3,457887 Rthlr.

§. 158.

Wegegelder auf Staatsstraßen.

Diese Steuer bestand während der französischen Herrschaft am linken Rheinufer nicht; sie ward vor 12 Jahren wieder hergestellt.

Die rheinische Statistik giebt den etatsmäßigen Ertrag der Rheinprovinz für 1829 zu 125742 Rthlr. an. Diese Angabe dürfte ohne Zweifel nicht nach der von den Abgabepflichtigen entrichteten Summen, sondern nach denen normirt seyn, welche von den Empfangsstellen eingehen. Diese letztern sind entweder verpachtet, oder von königlichen Empfängern versehen, welche, dem Vernehmen nach, in der Regel durchschnittlich 6 Prozent vom eingegangenen Wegegeld als Remuneration in Abzug bringen. In einem wie in dem andern Falle kann daher angenommen werden, daß um 6 Prozent mehr an Wegegeld bezahlt wird, als die in die Etats übergehenden Summen; dadurch erhöht sich jener Betrag schon auf 133286 Rthlr.

Doch kann auch diese Summe nicht als Ertrag für 1828 normirt werden, denn in diesem Jahre war das Wegegeld vom 1. Oktober an beträchtlich, zum Theil auf die Hälfte herabgesetzt, und hierauf ist bei Feststellung des Etats für 1829 Rücksicht genommen worden. Der Finanzminister sagt hierüber in seinem erläuternden Berichte zum Staats-Einnahme-Etat für 1829: „Der Sicherheit halber ist die jetzige Etats-Summe (der Wegegelder) so evaluiert worden, daß sich der Wahrscheinlichkeit nach eher ein Mehr als ein Minder gegen den Etat erwarten läßt.“ Der Minister giebt das Verhältniß an, nach welchem der Etat aufgestellt ist: im Jahre 1821 sey für 480 Meilen Kunststraßen ein Reinertrag von 420000 Rthlr. angenommen worden, für 1829 nehme man, wegen des herabgesetzten Wegegeldes, für 840 Meilen Kunststraßen einen Reinertrag von 573000 Rthlr. an. Nach diesem Verhältniß, in Verbindung mit obiger Bemerkung des Ministers, darf vor-

ausgesetzt werden, daß für die ersten 9 Monate von 1828 das Wegegeld um die Hälfte mehr eingebracht hat, als das im Etat für 1829 angenommene Verhältniß, oder, was einerlei ist, daß dieser Etat auf $33\frac{1}{2}$ Prozent Abnahme der Wegegelds-Einnahmen basirt ist. Es ist, wie kaum bezweifelt werden darf, bei Aufstellung der Provinzial-Etats für 1829 nach ähnlichen Grundsätzen, wie bei dem Haupt-Staats-Einnahme-Etat verfahren worden, und die Berechnung des Wegegeldes im Jahre 1828 ist daher für die Rheinprovinz, wie folgt:

Für die letzten 3 Monate von 1828
galt der neue Tarif; es sind dafür $\frac{3}{2}$
von 133286 Rthlr. anzunehmen mit 33321 Rthlr.

Nach dem nämlichen Maßstabe wären für die ersten 9 Monate von 1828
eingegangen: 99965 Rthlr.; es ist aber
wegen des damals gültigen höhern Tarifs die Hälfte mehr anzunehmen, folglich

149947 —

Summe des Ertrags in der Rheinprovinz 183268 Rthlr.

Davon fallen, nach dem Bevölkerungs-Verhältniß, auf den Regierungsbezirk Aachen 29291 Rthlr.

Den Ertrag der ganzen Monarchie ermittelte ich, nach dem Verhältniß der Meilenzahl der vorhandenen Kunststraßen. Diese belief sich im Jahre 1828 auf ungefähr 180 in der Rheinprovinz, im ganzen Staate auf 840; für letztern ist daher der Betrag des Wegegeldes auf 855240 Rthlr. zu veranschlagen.

Die Bezirks- oder Departemental-Straßen, die in der Rheinprovinz bestehen, sind nicht mit Wegegeld-Erhebung belegt; dagegen werden, wie in §§. 111, 112 angegeben worden ist,) Zulage-Centimen zur Grundsteuer erhoben.

§. 159.

Wegegelder auf Aktien-Straßen.

Vergleichen Kunststraßen, welche Privat-Unternehmern gehören, gab es im Jahre 1828 in der Rheinprovinz

nur etwa vier Meilen, nämlich die Straße von Stollberg nach Jülich, und von Eschweiler nach Düren. (Seitdem ist eine ähnliche Kunststraße von Aachen nach Eupen und eine andre von Eschweiler nach Weiden fertig geworden.)

Das Begegeld wird auf diesen Straßen nach dem frühern höhern Tarif der Staatsstraßen erhoben, und dasselbe kann für obige 4 Meilen zu 7500 Rthlr. veranschlagt werden. Diese Summe ist als Beitrag der Rheinprovinz, und der des Regierungsbezirks Aachen nach dem Bevölkerungs-Verhältniß zu 1199 Rthlr. zu normiren.

Ähnliche Straßen in den übrigen Provinzen giebt oder gab es im Jahre 1828 nur auf so äußerst kleinen Strecken, daß sie keine Berücksichtigung verdienen, weshalb für das ganze Königreich ebenfalls die Summe von 7500 Rthlr. auszuwerfen ist.

§. 160.

Zhorsperr-, Pflaster- und Brücken-Gelder.

Unter dieser Rubrik begreife ich die Abgaben, mit welchen die Gemeinden den Verkehr belasten; auch Privatleute erheben hier und da, selbst auf großen und sehr gangbaren Straßen, Brückengelder, und diese rechne ich auch mit unter die obige Rubrik.

Diese Abgaben haben nach Maßgabe des Betrags, der Erhebungsweise und der dagegen gewährten Leistungen manchmal mehr den Charakter der Erpressung und Plackerei, als denjenigen einer verhältnißmäßigen Vergütung für die Gewährung eines erleichterten Transportmittels.

Wo noch Zhorsperr-Geld zu entrichten ist, da werden die Thore in der Regel nur geschlossen, um sie gegen eine Gebühr öffnen zu können.

Wo die Gemeinden Pflastergeld erheben, da ist das Pflaster häufig am schlechtesten; mitunter muß sogar Pflastergeld entrichtet werden, wenn man neben einer

Stadt vorbeifährt, ohne nur einen, einer Kunststraße einigermassen ähnlichen Weg zu treffen. Manchmal, meistens sogar sind die Steuerfäße enorm hoch, so daß für den Gebrauch von ein Paar Ruthen holperigen Gemeinde=Weges eben so viel wie für eine ganze Meile gute Staatsstraße zu bezahlen ist.

Hinsichtlich des Brückengeldes verhält es sich auf ähnliche Weise.

Der Ursprung solcher Abgaben fällt meistens in schon ferne Vorzeit, wo man noch keinen Begriff von dem großen und allgemeinen Nutzen der wohlfeilen und leichten Transportmittel und eines freien Verkehrs hatte; zum Theil sogar in jene Zeit, wo die Barone Wegelagerung hielten, wo die Städte Wege=Schutz gegen eine Bezahlung leisteten, oder unter dem Vorwande eines solchen Schutzes Abgaben erhoben.

Doch kommen Abgaben des letztern Ursprunges in Preußen wenig vor, und überhaupt hat die Staatsregierung wesentlich dahin gewirkt, die Erhebung von Sperr-, Pflaster- und Brücken=Geldern Seitens der Gemeinden zu vermindern.

Am linken Rheinufer, wo die Wege in Staats=Bezirks- und Gemeinde=Wege eingetheilt werden, und auch in den Städten zu einer dieser Klassen gehören, sind während der französischen Herrschaft alle Wegegelds=Abgaben abgeschafft worden; es ist verdienstlich für die Staatsregierung, daß sie die in der Ueberschrift dieses §. benannten Abgaben dort nicht wieder hat aufkommen lassen, um so mehr, als die Gemeinde=Behörden natürlich geneigt sind, Steuern einzuführen, zu welchen Niemand aus der Gemeinde, wo sie erhoben werden, etwas beiträgt. Denn in der Regel werden die Mitglieder einer Gemeinde durch besondere Beschlüsse ihrer Behörden von solchen Abgaben befreit.

Man kann nach meiner Meinung annehmen, daß in der Rheinprovinz der achte Theil und in den übrigen Provinzen der vierte Theil des Betrages des Wegegeldes von Staatsstraßen als Ertrag der in Rede stehenden Ab-

gaben normirt werden darf. Nach diesem Verhältniß ist zu veranschlagen:

für die Rheinprovinz	22908 Rthlr.
— den Regierungsbezirk Aachen	3661 —
— das Königreich	190904 —

Beiläufig wird bemerkt, daß nach dem nämlichen Grundsatz, nach welchem die im §. 159 angeführten, nur am linken Rheinufer zur Erhebung kommenden Wegegelder auf Aalkien-Straßen pro rata auf den Regierungsbezirk Aachen repartirt worden sind, so auch die vorstehenden Abgaben auf diesen Bezirk zu vertheilen waren.

§. 161.

Natural-Dienste beim Wegebau und Beiträge der Gemeinden zu demselben.

Dergleichen Dienste und Beiträge werden in der Rheinprovinz rechten Rheinufers hin und wieder geleistet; ich veranschlage dafür aber nichts, weil die für den Wegebau bestimmten Zulage-Centimen, obgleich solche dort nicht bestehen, gleichwohl von mir berechnet worden sind. (§§. 111, 112, 158.)

Für die übrigen Provinzen ist aber, weil daselbst solche Dienste oder Beiträge noch vorkommen, um so mehr eine Summe als Werth derselben zu normiren, als von der Staatsregierung vorausgesetzt werden darf, daß dieselbe in der Rheinprovinz nicht einem so großen Theil der Kosten des Wegebauens außer der eigentlichen Staatssteuer den Bezirken auferlegen würde, wenn nicht in den andern Provinzen irgend etwas Aehnliches geleistet werden müßte. Indessen sind die Beiträge dort unerheblicher, als in der Rheinprovinz, weshalb ich die Summe nicht höher als 250000 Rthlr. normire. Auch deshalb schlage ich nicht mehr an, weil wahrscheinlich ein Theil der von mir (nach §§. 117, 120) berechneten Provinzial-Zuschläge zur Grundsteuer auch in den andern Provinzen zum Wegebau verwendet wird, was insbesondere in Westphalen der Fall seyn dürfte.

Uebrigens sind die etwaigen Natural-Dienste und Beiträge zum Gemeinde-Begebau hier, wie bei Veranschlagung der französischen Steuern, sowohl der jetzt in Frankreich bestehenden, als der früher in der Rheinprovinz erhobenen, ganz unberücksichtigt geblieben.

§. 162.

Postscheine der Miethkutscher und Lohnfuhrleute.

Es liegt im natürlichen und regelmäßigen Laufe der Dinge, daß wenn ein Gewerbe Monopol ist, der Inhaber das Letztere so ausschließlich wie möglich zu machen sucht. Diese Regel ist nicht nur auf Privatleute anwendbar, sondern auch auf jede besondere Verwaltungs-Behörde eines vom Staate monopolistisch ausgeübten Gewerbes. Da nun die Postverwaltung in Preußen nicht vom Finanzministerium, welches seiner Stellung nach die Gewerbe-Verhältnisse von einem höhern staatswirthschaftlichen Standpunkte betrachtet, ressortirt, sondern neben jenem steht, so ist geschehen, was bei dieser Einrichtung naturgemäß geschehen mußte: die Postverwaltung hat ihr Gewerbe-Monopol auszudehnen gesucht; die Miethkutscher hatten das Unglück ihre Konkurrenten zu seyn. Die allerhöchste Kabinettsorder vom 10. Januar 1824 setzte fest, daß in- und ausländische Miethkutscher und Lohnfuhrleute von Personen-Fuhren auf Poststraßen Ein Sgr. pro Pfund und Meile an die königlichen Postkassen zu entrichten haben.

Fern sei von mir, wegen dieser Maßregel die so einsichtsvolle und geschickte Postverwaltung tadeln zu wollen; sie that, was in ihrer Stellung klug und recht war, sie machte das Gewerbe der Personen-Beförderung einträglicher für den Staat, und leistete auch dem Publikum mehr, als bisher in Deutschland.

Mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und einer gleichmäßigen Besteuerung scheint aber jene Maßregel unverträglich zu seyn, es sei denn, daß sie nur eine kurze Frist, etwa 8 bis 10 Jahr, ausgeführt wurde, um beiläufig die Miethkutscher, welche in der Ausübung ihres

Gewerbes in Preußen in der That häufig höchst ungeschickt und unwissend sind, durch das Muster einer geschickten Leitung des Gewerbes zu belehren und zur Nachahmung zu ermuntern.

Die Gewerbesteuer der Lohnfuhrleute beträgt 1 Rthlr. für das Pferd; doch sind diejenigen jener Steuer nicht unterworfen, welche nur Ein Pferd haben.

Unmittelbar nach Einführung der Postscheine der Miethkutscher verminderte sich, (wie bei Ferber nachgesehen werden kann,) der Ertrag der Gewerbesteuer der Lohnfuhrleute um 12940 Rthlr., oder es wurden 12940 Pferde, welche für Personenfuhren benutzt wurden und für die eine Gewerbesteuer zu 1 Rthlr. pro Pferd zu entrichten war, weniger gebraucht; ich will annehmen, daß noch eben so viel im Gebrauch geblieben sind. Außerdem nehme ich an, daß 3060 einspännig zu Personenfuhren benutzte Pferde im Staate vorhanden sind, und daß durchschnittlich jederzeit 2000 Pferde von ausländischen Miethkutschern die preussischen Poststraßen besahren. Die Steuer wäre mithin von 18000 Pferden zu entrichten; ich nehme an, daß jedes täglich nur Eine Meile auf preussischen Poststraßen zu Personenfuhren gebraucht werde.

Hiernach betrage die entrichtete Steuer:
im Königreich 219000 Rthlr., und nach dem Bewohnerverhältniß in der Rheinprovinz 37385 Rthlr., im Regierungsbezirk Aachen 5975 Rthlr.

Acht und dreißigstes Kapitel.

Justiz- Steuern.

§. 163.

Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren.

Beide Abgaben sind, mit der französischen Justizeinrichtung, in der Rheinprovinz beibehalten worden.

Nach Maßgabe des Ertrags, den dieselben in den ersten Jahren der preussischen Verwaltung lieferten, müssen dieselben im Jahr 1828 im Regierungsbezirk Aachen wenigstens 7750 Rthlr. eingetragen haben; für die Rheinprovinz ist, nach dem Bewohnerverhältniß 48490 Rthlr. zu veranschlagen.

Man nimmt allgemein an, daß allein die Hypotheken-Gebühren in der Rheinprovinz auf 100000 Menschen 800 Rthlr. im Durchschnitt betragen.

Für die übrigen Provinzen sind die obigen Abgaben in der Rubrik Gerichts-Sporteln (im §. 165,) enthalten.

§. 164.

Einregistrirungs-Gebühren.

Als die französische Einregistrirungs-Steuer aufgehoben ward, ergab sich nach der in der Rheinprovinz geltenden französischen Gesetzgebung das Bedürfniß, auf eine andere authentische Weise den Akten unter Privat-Unterschrift ein sicheres Datum geben lassen zu können. Deshalb wurde durch das Gesetz vom 23. April 1824 festgesetzt, daß dergleichen Akten auf Verlangen der Partheien gegen eine Gebühr von 5 Sgr. vom Friedensrichter einregistrirt werden sollten.

Der Ertrag dieser Steuer kann nur unerheblich seyn; ich veranschlage denselben zu 1200 Rthlr. für die Rheinprovinz, und nach dem Bewohnerverhältniß zu 192 Rthlr. für den Regierungsbezirk Aachen.

In den übrigen Provinzen kommt diese Steuer natürlich nicht vor.

§. 165.

Gerichts-Sporteln.

In der Rheinprovinz giebt es, insofern nicht in etwa die im §. 163 angeführten Gebühren als Gerichts-Sporteln zu betrachten sind, deren weiter nicht, als in den wenigen Kreisen am rechten Rheinufer, wo die französische Justiz-Einrichtung nicht, sondern die preussische

besteht. Wegen dieser Kreise normire ich jedoch für die Rheinprovinz keine Gerichts=Sporteln, weil nicht nur die Zulage=Centimen zur Grundsteuer, sondern auch die in §§. 163164 aufgeführten Abgaben so von mir berechnet worden sind, als beständen sie wie am linken Rheinufer.

Nach der preussischen Justiz=Einrichtung sind bekanntlich die Gerichte nicht nur wirkliche richterliche, sondern auch verwaltende Behörden, welche außerdem noch einen großen Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausüben.

Als verwaltende Behörden besorgen sie:

- a) das Hypotheken=Wesen,
- b) die Aufsicht über das Vermögen der Unmündigen.

Hier will ich von den Gerichts=Sporteln nur den Theil berücksichtigen, der durch die streitige Gerichtsbarkeit und durch das Hypotheken=Wesen einkommt.

In der kürzlich erschienenen Schrift: „Königthum und Freiheit,“ wird (Pag. 82) behauptet, „daß nach höchst wahrscheinlichen Berechnungen der Betrag der Gerichts=Sporteln für die kontentöse Gerichtspflege nicht unter 10 Mill. Rthlr. angeschlagen werden darf.“

Die westphälischen Provinzialstände sind der Meinung, daß die Gerichts=Sporteln zu 20 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung anzuschlagen sind, und aus dem Landtags=Abschiede ist weder eine Berichtigung noch eine Bestätigung dieser Meinung ersichtlich.

Um nicht in die Gefahr einer Ueberschätzung zu gerathen, will ich für die kontentöse Gerichtspflege und die Hypotheken=Gebühren nur die Hälfte der von den westphälischen Provinzialständen angenommenen Schätzung veranschlagen, also 10 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung.

Dies beträgt für das Königreich, die Rheinprovinz außer Berechnung gelassen, in runder Summe 3,581000 Rthlr.

§. 166.

Sporteln bei Regulirung der gutherrlichen Verhältnisse.

Die gutherrlichen Verhältnisse sind in den Rheinlanden nie so drückend, und der Landmann ist nie in

dem Maß unfrei gewesen, wie eins und das andere in andern Provinzen des preussischen Staates der Fall war.

Die französische Staatsgewalt hat dergleichen Verhältnisse am linken Rheinufer mit der Wurzel ausgerottet, und in der Rheinprovinz rechten Rheinufers meistens abgeschafft. Das Wenige, was dort noch davon übrig geblieben, giebt mir (aus dem im vorigen § angeführten Grunde) keine Veranlassung, dafür Regulierungs-Sporteln auszuwerfen.

Auders verhält es sich in den übrigen Provinzen. Die eigentliche Leibeigenschaft ist zwar schon längst abgeschafft, und die Auseinandersetzung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse angeordnet worden; es ist auch bereits mit dieser Auseinandersetzung in mehreren Provinzen ziemlich vorgeschritten, aber viel bleibt noch übrig zu thun.

Weitschweifigkeit und Kostspieligkeit sind die Hauptklagen, welche über das Verfahren geführt werden; deshalb hat man auch schon den unstreitig unbegründeten Zweifel angeregt, ob wirklich die Staatsregierung noch immer in der ursprünglichen Absicht beharre, das bäuerliche Grundeigenthum so bald als möglich in freies Eigenthum überall umzuschaffen.

Nach diesen Verhältnissen dürften ohne Uebertreibung die bei der Regulirung zu entrichtenden Sporteln, auf 400000 Rthlr. veranschlagt werden.

§. 167.

Pupillen-Sporteln.

Nach der in Preußen bestehenden Gerichts-Einrichtung giebt es eine eigene Pupillen-Administration, unter welcher die den Pupillen gesetzten Vormünder stehen. Bei den Untergerichten wie bei den Oberlandesgerichten bildet sich nämlich aus einer Anzahl ihrer Mitglieder eine besondere Behörde, welche bei jenen: Vormundschafts-Kollegium, bei diesen Pupillen-Kollegium genannt wird. Die Angelegenheiten der Pupillen ressortiren, nach Maßgabe des Standes der Eltern derselben, von dem einen

oder dem andern Kollegium; außerdem ist das Pupillen-Kollegium die zweite Instanz der Vormundschafts-Kollegien. Für die Verrichtungen beiderlei Kollegien werden, wenn die Pupillen einigermaßen vermögend sind, Sporteln berechnet, die in die allgemeine Gerichts-Sporteln-Kasse fließen.

Der Betrag dieser Sporteln dürfte zu 200000 Rthlr. zu veranschlagen seyn, an welchen die Rheinprovinz (aus dem im §. 165 angegebenen Grunde) nicht partizipirt.

§. 168.

Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Gensdarmarie, der Kreis-Gefängnisse und der Kreis-Gefangenwärter.

Während der Dauer der französischen Herrschaft ward von den Gemeinden keine Steuer für die Kosten der Gensdarmarie aufgebracht. Die preussische Staatsregierung hat diese Steuer eingeführt, später jedoch abgeschafft; sie bestand bis zu Ende des Jahres 1828, und deshalb ist sie hier mit aufzunehmen.

Die Gemeinde-Beiträge zu den Kosten der Kreis-Gefängnisse und der Kreis-Gefangenwärter waren während der französischen Herrschaft, wo dergleichen Einrichtungen auf weniger großen Fuß, als jetzt gestellt zu werden pflegten, so unbedeutend, daß ich sie bei Darstellung der frühern französischen Steuern nicht einmal besonders aufgeführt habe; sie sind also, ohne weitere Designation in den Gemeinde-Steuern, daselbst mit enthalten.

Für die Beiträge beiderlei Art können in der Rheinprovinz 18000 Rthlr. und nach dem Bevölkerungs-Verhältniß für den Regierungsbezirk Aachen 2878 Rthlr., für das Königreich 105444 Rthlr. angenommen werden.

Neun und dreißigstes Kapitel.

Besondere Verwaltungs- Steuern.

§. 169.

Gemeinde-Beiträge zur Besoldung der Geistlichen.

Zu den im §. 98. angeführten Gründen, aus welchen diese Beiträge hier unter den Staatssteuern aufgeführt werden, kommt noch, daß von den rheinischen Provinzialständen die Frage in Anregung gebracht worden ist, ob nicht die volle und hinreichende Besoldung der Geistlichen auf die Staatskassen zu übernehmen sey.

Die Besoldung der katholischen Pfarrer aus Staatskassen beträgt am linken Rheinufer:

1500 Fr. oder 394 Rthlr.	für die Pfarrer erster Klasse,
1000 — — 263 — — — —	zweit. —
500 — — 131 — — — —	dritter —

Der Ertrag der Pfarrgüter, die jedoch fast überall am linken Rheinufer höchst unbedeutend sind, wird von den vorstehenden, nach dem früheren französischen Fuß normirten Besoldungen in Abzug gebracht. Die Vikare oder Kapläne erhalten vom Staate kein Gehalt.

Nach v. Reiman (Pag. 96,) betragen im Regierungsbezirk Aachen die vom Staate zu leistenden Besoldungen von 297 katholischen Pfarrern 40522 Rthlr. Die Besoldung der evangelischen Pfarrer besteht in einem Zuschuß zum Ertrage der Pfarrgüter von 500 bis 1000 Fr., und in jedem Fall von so viel, daß die Gesamt-Einkünfte eines Pfarrers sich auf mindestens 400 Rthlr. belaufen.

Bei der Unzulänglichkeit der Besoldungen der katholischen Geistlichen bewilligen die Gemeinde-Vorstände Zuschüsse, welche für den Regierungsbezirk Aachen zu 12000 Rthlr. veranschlagt werden können.

In den übrigen Bezirken der Rheinprovinz dürfte verhältnißmäßig etwas weniger beigetragen werden, weß-

halb für diese Provinz die Summe von 45000 Rthlr. hiermit ausgeworfen wird.

Ohne Zweifel werden in den andern Provinzen, in welchen die Pfarreien allgemein besser als in der Rheinprovinz dotirt sind, ähnliche Gemeinde=Beiträge viel seltener geleistet; ich werfe dieselbe nicht besonders aus und lasse sie in den Gemeinde=Steuern ruhen.

§. 170.

Gemeinde=Beiträge zu den Kosten der Provinzialstände.

Diese Kosten werden von den Gemeinden oder Kreisen in der Rheinprovinz meistens durch Zuschläge zur Grundsteuer aufgebracht, und belaufen sich, (insofern die Provinzialstände alle zwei Jahr Einmal zusammentreten,) jährlich im Durchschnitt auf 8000 Rthlr., von welchen nach dem Bewohnerverhältniß 1279 Rthlr. auf den Regierungsbezirk Aachen fallen.

Ungeachtet die provinzialständische Einrichtung die bürgerliche Gesellschaft in drei Stände, Ritter, Bürger und Bauern, den Stand der Fürsten oder ersten Stand ungerchnet, — theilt, Eintheilungen, welche beiläufig gesagt, in allen übrigen Verhältnissen in der Rheinprovinz schwer zu unterscheiden sind, werden gleichwohl die Kosten der provinzialständischen Versammlungen in dieser Provinz von der Gesamtheit der Staatsbürger aufgebracht. In den andern Provinzen werden diese Kosten von jedem Stande besonders aufgebracht, und da in einer oder der andern Provinz ein Bauer sich mit geringern Diäten begnügt, als ein Ritter oder Bürger, so wird dadurch wohl, im Vergleiche gegen die Art der Kostenaufbringung in der Rheinprovinz, eine Ersparung bewirkt. Diese gleicht sich jedoch völlig dadurch wieder aus, daß in andern Provinzen, z. B. in Preußen (der Provinz,) die Provinzialstände zahlreicher sind. Deßhalb nehme ich an, daß der Beitrag jeder Provinz 8000 Rthlr., und folglich der des ganzen Staates 64000 Rthlr. sei.

§. 171.

Gemeinde-Beiträge zu verschiedenen Militär-Verwaltungskosten.

Dergleichen Beiträge sind:

- 1) Für Diäten der Kreis-Ersatz- (Rekrutirungs-) Kommissionen;
- 2) für die Kosten der Landwehr-Pferde zu den Uebungen der Landwehr-Kavallerie;
- 3) für die Kosten der Schießscheiben und Schießbahnen der Landwehr, und für andre kleine durch die Landwehr-Einrichtung herbeigeführte Kosten;
- 4) zur Besoldung der Landwehr-Feldwebel und Gefreiten.

Die erste Abgabe bestand in der Rheinprovinz unter französischer Herrschaft nicht, da die Mitglieder der Rekrutirungs-Kommission Beamte waren.

Die Kosten der Stellung der Landwehryperde (sub 2,) ist gesetzlich den Kreisen auferlegt worden, so auch die sub 3 aufgeführten Kosten.

Die Zulage sub 4 ist keine den Gemeinden obliegende gesetzliche Verpflichtung, aber die Bewilligung derselben wird höhern Ortes gern gesehen oder gewissermaßen provoziert. Theils aus diesem Grunde, theils weil die Behörden und Bewohner der Gemeinden in häufige Berührung mit der Stamm-Mannschaft der Landwehr gerathen, und mit derselben in gutem Vernehmen zu stehen ein Interesse haben, wird gleichwohl die Zulage meistens bewilligt, und diese trägt deshalb den Charakter einer Steuer.

Man kann annehmen, daß in der Rheinprovinz die oben angegebenen Beiträge veranschlagt werden können:

für No. 1 zu	6000 Rthlr.
— — 2 —	25000 —
— — 3 —	2000 —
— — 4 —	9000 —

Summe 42000 Rthlr.

Nach dem Bewohnerverhältnisse fallen davon auf den Regierungsbezirk Aachen 6713 Rthlr.

Da nicht zu bezweifeln ist, daß die übrigen Pro-

vinzen im nämlichen Verhältniß zu diesen Kosten beitragen, so normire ich dafür, nach dem Bewohnerverhältniß, für die ganze Monarchie 246037 Rthlr.

§. 172.

Gemeinde-Beiträge zu den Kosten der Provinzial-Bettler-Depots.

Für die Rheinprovinz sind diese Depots: die Anstalt zu Braunweiler und das Trierische Landarmenhaus, und jene Beiträge können zu 40000 Rthlr. angenommen werden; davon kommen, nach dem Bewohnerverhältniß, auf den Regierungsbezirk Aachen 6393 Rthlr.

In den übrigen Provinzen bestehen ähnliche Einrichtungen, zu welchen aus Gemeinde-, Kreis- oder Provinzial-Fonds Beiträge geleistet werden. Ungeachtet dort dergleichen Anstalten zum Theil aus Dotationen Einkünfte beziehen, kann doch um so mehr angenommen werden, daß die Beiträge verhältnißmäßig eben so groß wie in der Rheinprovinz sind, als die preussische Verwaltung überhaupt mehr, als die französische, solche Anstalten befördert und in großartigem Maßstabe zu administriren gewohnt ist. Deshalb nehme ich nach dem Verhältniß des Betrags der Rheinprovinz und der Bevölkerung für die ganze Monarchie 234321 Rthlr. an.

§. 173.

Kathedral-Steuern.

Zur Aufbringung der Kosten der baulichen Unterhaltung des Domes zu Köln wurden durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 13. April 1825, (welche wörtlich im §. 4 nachgesehen werden kann,) folgende Steuern eingeführt:

a) im Erzbisthum Köln, soweit dasselbe unter der unmittelbaren Verwaltung des Erzbischofs steht, oder in den Regierungsbezirken Köln, Aachen und Düsseldorf, mit Ausschluß der Kreise Kleve, Duisburg, Geldern, Kempen, Rees,

2½ Sgr. bei jeder Taufe;

- 5 Sgr. bei jeder Trauung;
 $1\frac{1}{2}$ — bei jedem Sterbefalle;
 b) im Bisthum Trier, oder in den Regierungsbezirken
 Trier und Koblenz,
 $1\frac{1}{2}$ Sgr. bei jeder Taufe und Trauung und bei je-
 dem Sterbefalle;
 c) in den Bisthümern Münster und Paderborn, oder in
 der Provinz Westphalen und in den sub a angegebe-
 nen (zum Bisthum Münster gehörigen,) Kreisen des
 Regierungsbezirkes Düsseldorf,
 $1\frac{1}{2}$ Sgr. wie sub b.

Nach der allerhöchsten Kabinettsorder vom 24. Mai
 1828 soll für den Baufonds der Domkirchen zu Gnes-
 sen, Posen und Frauenburg, (in der Provinz Posen,) eine Steuer von $1\frac{1}{2}$ Sgr. bei jeder Taufe und Trauung
 und bei jedem Sterbefalle in den Diözesen dieser Dom-
 kirchen erhoben werden; deren Umfang mir nicht bekannt ist.

Die durch die angeführten zwei Kabinettsordern ein-
 geführten Steuern treffen nur die Bewohner der katho-
 lischen Konfession.

Nach den in der rheinischen Statistik enthaltenen
 Notizen kamen im Jahr 1828 auf 10000 Einwohner;
 365 Geburten, 79 Trauungen und 242 Sterbefälle.

Im Jahr 1828 war die Anzahl der Katholiken:
 869496 im Erzbisthum Köln, (sub a;)
 585896 im Bisthum Trier, (sub b;)
 205580 in den 5 Kreisen des Regierungsbezirkes Düs-
 seldorf, die zum Bisthum Münster gehören, (c;)
 720500 (in runder und muthmaßlicher Summe,) in der
 Provinz Westphalen, (c.)

Die Steuer muß nach diesen Verhältnissen für die
 Rheinprovinz berechnet werden:

von 31736 Geburten zu $2\frac{1}{2}$ Sgr.	2645 Rthlr.
— 6869 Trauungen zu 5 —	1145 —
— 75334 Geburten, Trauungen und To- desfällen zu $1\frac{1}{2}$ Sgr.	3767 —
	<hr/> Summe 7557 Rthlr.

Davon fallen, nach dem Bewohnerverhältniß, auf den Regierungsbezirk Aachen 1207 Rthlr.

Für Westphalen sind, nach den nämlichen Verhältnissen, 49426 Geburten, Trauungen und Todesfälle zu $1\frac{1}{2}$ Sgr. zu berechnen mit 2471 Rthlr.

Für die Provinz Posen veranschlage ich den Ertrag der Steuer muthmaßlich auf 2000 Rthlr.

Hiernach ist für die ganze Monarchie der Ertrag auf 12028 Rthlr. zu veranschlagen.

§. 174.

Hebammen-Steuer.

Diese Steuer wurde durch die allerhöchste Kabinettsorder vom 16. Januar 1817 in der Rheinprovinz eingeführt; der Ertrag soll als Beitrag zu den Kosten der Hebammen-Lehr-Institute verwendet werden. Die Steuerersätze sind: 3 Sgr. bei jeder Trauung und $1\frac{1}{2}$ Sgr. bei jeder Geburt.

Es wurden in der Rheinprovinz im Jahr 1828 17137 Paare getraut, und 79241 Kinder geboren; mithin betrug die Steuer in dieser Provinz 5676 Rthlr., von welchen nach dem Bewohnerverhältniß 907 Rthlr. auf den Regierungsbezirk Aachen fallen.

So viel mir bekannt, besteht außer in der Rheinprovinz, diese Steuer nur in den Regierungsbezirk Königsberg und Gumbinnen. Die Anzahl der Trauungen wird ungefähr 12600, und diejenigen der Geburten 54250 in diesen beiden Bezirken im Jahr 1828 gewesen seyn; mithin trug daselbst die Steuer 3972 Rthlr., und im ganzen Staate 9648 Rthlr. ein.

§. 175.

Spotteln der Bezirks-Regierungen.

Durch das Gesetz vom 25. April 1825 wurde das Spottelwesen der verwaltenden Behörden, welches während der französischen Herrschaft gänzlich abgeschafft war, in der Rheinprovinz wieder eingeführt, indem die Bezirks-Regierungen angewiesen wurden, bei Verhandlung

gen mit Privatleuten nach den Grundsätzen zu sporteln, nach welchen dieß schon früher in den ältern Theilen der Monarchie hergebracht war.

Indessen scheinen die Bezirks-Regierungen in der Rheinprovinz die Sportel-Vorschriften sehr milde auszuführen, weshalb ich diese Steuer für diese Provinz nur auf 1500 Rthlr. veranschlage, von welchen nach dem Bewohnerverhältniß 240 Rthlr. auf den Regierungsbezirk Aachen fallen.

In den übrigen Provinzen sind die Verwaltungs-Behörden und die Unterthanen mehr an Sporteln gewöhnt, die erstern an das Berechnen, die andern an das Bezahlen derselben. Deshalb nehme ich für die ganze Monarchie zwei und ein halb mal so viel an, als sich für dieselbe nach dem Beitrage der Rheinprovinz und dem Bewohnerverhältniß herausstellt, folglich 21966 Rthlr.

§. 176.

Polizei-Sporteln.

Für Sicherheits-Karten und auch mitunter für polizeiliche Atteste (z. B. Gesundheits-Atteste) wird jetzt in der Rheinprovinz, was früher unter französischer Verwaltung nicht der Fall war, eine Gebühr entrichtet. Auf welches Gesetz sich diese Steuer gründet, ist mir unbekannt; sie ist indessen bis jetzt noch unerheblich, weshalb ich für die Rheinprovinz den Ertrag nur auf 3000 Rthlr., und für den Regierungsbezirk Aachen, nach dem Bewohnerverhältniß, auf 479 Rthlr. veranschlage.

In den meisten andern Provinzen ist aber das Gebühren- oder Sportel-Wesen in viel höhern Grade üblich; ich veranschlage deshalb den Ertrag dieser Steuer in der ganzen Monarchie acht mal größer, als nach dem einfachen Bewohnerverhältniß, mithin zu 140592 Rthlr.

§. 128.

Verschiedene Provinzial-Steuern.

Die Provinzial-Steuern der Rheinprovinz, (oder was unter diesem Titel aufgebracht wird,) bestehen in

Zulage-Centimen zur Grundsteuer, und sind im 27. Kapitel aufgeführt worden.

Auch in den übrigen Provinzen wird ein beträchtlicher Theil der Provinzial-Steuer durch Zuschläge zur Grundsteuer beschafft, und dieser Theil ist ebenfalls im 27. Kapitel zur Berechnung gekommen; es ist hier also nur noch der übrige Theil zu veranschlagen, welcher durch Zuschläge zur Klassen- und zur Mahl- und Schlacht-Steuer, oder andere Weise aufgebracht wird; dieser kann auf 700000 Rthlr. normirt werden, die Erhebungskosten mitgerechnet.

Bierzigstes Kapitel.

Verschiedene Steuern.

§. 178.

Bergwerks-Steuern.

Nach der rheinischen Statistik ist der Ertrag dieser Steuer in der Rheinprovinz 42540 Rthlr., von welchen der Regierungsbezirk Aachen, nach dem Bevölkerungsverhältniß, 6799 Rthlr. beiträgt. (Vid. §. 100.)

Ob und welche Abgaben von Bergwerken in den andern Provinzen zu entrichten sind, ist mir unbekannt, weshalb ich dafür nichts weiter hier veranschlage.

§. 179.

Steuern verschiedener Art.

Der Staats-Einnahme-Etat für 1829 führt eine Summe von 573000 Rthlr. für verschiedene, nicht namentlich angegebene Einnahme-Titel auf, in welcher höchst wahrscheinlich auch einige Steuer-Erträge enthalten sind, die nicht unter andern Rubriken in meinen Aufstellungen vorkommen. Dahin gehören z. B. mehrere Abgaben, welche nach der allerhöchsten Kabinetsorder vom 3. Okt.

tober 1826 in den außerhalb des Zollverbandes liegenden Theilen der Regierungsbezirke Erfurt und Koblenz ausnahmsweise bestehen, und die sonst im Staate aufgehoben sind, oder überhaupt nicht vorhanden waren.

Für den Betrag solcher verschiedenartigen Steuern in der Monarchie veranschlage ich 140000 Rthlr.

Von dieser Summe rechne ich nur 8000 Rthlr. auf die Rheinprovinz, weil daselbst das Abgabewesen am gleichförmigsten und regelmässigsten ist, und folglich solche abnorme Steuern am wenigsten bestehen werden.

Nach dem Bewohnerverhältniß fallen von dem zu 8000 Rthlr. für die Rheinprovinz angenommenen Betrage 1279 Rthlr. auf den Regierungsbezirk Aachen.

Ein und vierzigstes Kapitel.

Der Ertrag der Monopole, mit Ausschluß der Salz-Regie.

§. 180.

Münz-Regal.

Der preussische Münzfuß ist im Jahr 1764, nachdem im siebenjährigen Kriege in der Bedrängniß des Staates aus Noth mancher Mißbrauch gemacht worden war, geordnet worden; es ist der Einundzwanzig-Gulden-Fuß, oder 14 Thaler auf die Mark feinen Silbers. Das Gesetz vom 30. September 1821 veränderte den Münzfuß nicht, sondern enthielt nur andre Bestimmungen über die Ausprägung und die Eintheilung der Scheidemünzen. Anstatt der frühern Eintheilung des Thalers in 24 Gute Groschen und 288 Pfennige wurde eine andere in 30 Silber Groschen und 360 Pfennige eingeführt. Es war ein kleiner Schritt zum Dezimal-System, welches offenbar, (besonders wenn dasselbe auch für Maß und Gewicht eingeführt wird,) bequemer und vortheilhaft

ter ist; es würde mancher Beamte oder Gehülfe bei den vielen und weitläufigen Rechnungen, die bei der Staatsverwaltung vorkommen, allein durch die Einführung des Dezimal-Systems der Münze erspart werden können. Daher ist schwer zu erklären, weshalb, da doch einmal eine andere Münz-Eintheilung angeordnet wurde, in Preußen nicht die nach Dezimal-Theilen eingeführt worden ist, welche längst in Rußland und seit geraumer Zeit bei unsern Nachbarn in Westen, den Franzosen und Niederländern besteht.

Beiläufig hier einige Bemerkungen über das Münz-Dezimal-System, welche ich um so weniger unterdrücken mag, als in den seit einigen Jahren in den von Preußen mit andern deutschen Staaten ausgesprochenen Handels- und Zoll-Verträgen die Absicht ausgesprochen wird, ein gleichmäßiges Münz-System zu bewirken.

Am zweckmäßigsten ist das Münz-Dezimal-System, wenn die Einheit nicht so groß ist, daß der hundertfache Theil derselben noch zu viel Werth hat, um als letzte Unterabtheilung dienen zu können, aber auch nicht so klein, daß ein hundertster Theil fast gar nicht im gewöhnlichen Verkehr als Werth eines Gegenstandes vorkommt. In der erstern Beziehung ist ein Thaler zu groß als Einheit, denn $\frac{1}{100}$ Rthlr. hat zu viel Werth für den kleinen Verkehr, um nicht noch einer Untereintheilung zu bedürfen, die in den Rechnungen drei Kolonnen statt zwei erforderlich macht, und bei welcher in der dritten Kolonne das Dezimal-System nicht ausführbar ist, in $\frac{1}{1000}$ Thlr., welches hinwiederum ein viel zu kleiner Werth ist, angenommen wird. Selbst der holländische Gulden hat sich als zu große Einheit erwiesen, da das Bedürfniß gefordert hat, $\frac{1}{200}$ Gulden oder halbe Cents zu schlagen.

Der Gebrauch einer zu großen Einheit als Münze hat übrigens auch den Nachtheil, daß sie der Sparsamkeit in den kleinen Ausgaben nicht förderlich ist.

Eine in jeder Beziehung zweckmäßige Einheit für das Dezimal-System würden die Eindrittel Thalerstücke

seyn, welche zugleich den Vortheil darbieten, daß alle preussische Silbermünzen alsdann zu jenem System passen, und nur die Scheidemünze von Kupfer eine Abänderung erleiden müßte. Es würde alsdann enthalten:

$\frac{1}{3}$ Rthlr., unter irgend einer Benennung (etwa Gulden) als Einheit)	100	Pfennige
$\frac{1}{6}$ Rthlr. oder 5 Sgr.	50	—
$\frac{1}{12}$ — — — $2\frac{1}{2}$ —	25	—
$\frac{1}{30}$ — — — 1 —	10	—
$\frac{1}{60}$ — — — $\frac{1}{2}$ —	5	—

Ich kehre nach dieser Abschweifung zum eigentlichen Gegenstande zurück.

Daß der Schlagschatz der preussischen Münzen höchst zweckmäßig ist, geht aus dem Umstande hervor, daß das preussische Geld sehr viel in andern deutschen Staaten kursirt, in mehreren fast ausschließlich, und daß es meistens einen höhern Werth oder Kurs behauptet, als zu welchem es ausgeprägt ist, indem es nur sehr selten 5 Prozent gegen die im Zwanzig = Guldenfuß gemünzten Geldsorten verliert. Auf diese Weise arbeitet die preussische Münze mit Gewinn für das Ausland, während in mehreren andern Staaten gerade das Gegentheil Statt findet.

Aus dieser Ursache glaube ich den Reinertrag des Münz = Regals zu überschätzen, indem ich dafür 50000 Rthlr. normire.

Davon fallen, nach dem Bevölkerungs = Verhältniß, auf die Rheinprovinz 8535 Rthlr., und auf den Regierungsbezirk Aachen 1364 Rthlr.

§. 181.

Lotterie = Verwaltung.

Es besteht jetzt in Preußen nur eine Klassen = Lotterie, von welcher die Ziehungen zwei Mal jährlich in Berlin geschehen. Das Einsatz = und Gewinn = Kapital beträgt für jede Ziehung 2,485000 Rthlr. in Pistolen zu 5 Rthlr.; für beide Ziehungen zusammen, das Gold = Agio zu $13\frac{1}{2}$ Prozent gerechnet, beträgt daher das Um =

Umsatz-Kapital 5,632667 Rthlr. Von den Gewinnsten wird gesetzmäßig ein Abzug von 15% Prozent gemacht.

Die Anzahl der Loose in dieser Lotterie beträgt 419000, folglich für zwei jährliche Ziehungen 838000; für jedes ist eine Schreibgebühr von 5 Sgr. vom Käufer zu entrichten.

Im Jahr 1828 bestand noch außerdem eine kleine Lotterie, jede mit einem Einsatz-Kapital von 150000 Rthlr. und einem Gewinn-Kapital von 145500 Rthlr. Kurant; die Differenz der Einsätze gegen die Gewinn-Auszahlungen betrug daher im Ganzen jährlich 40500 Rthlr., und die Summe der Gewinnste war jährlich 1,309500 Rthlr., von welchen gesetzlich 18 Prozent eingehalten wurden. Die Anzahl der Loose war bei jeder Ziehung 30000, folglich jährlich 270000, von welchen ebenfalls die Schreibgebühr 5 Sgr. für jedes betrug.

Man muß annehmen, daß bei beiden Lotterien im Durchschnitt $\frac{1}{20}$ der Loose nicht abgesetzt oder in Freilosen ausgegeben wird.

Nach diesen Vordersätzen stellt sich für 1828 der Brutto-Ertrag der Lotterie-Verwaltung folgendermaßen heraus:

Umsatz-Kapital in zwei Klassen-Lotterien 5,632667 Rthlr., zu 15% Prozent Abzug	891839 Rthlr.
Gewinn-Kapital in neun kleinen Lotterien 1,309500 Rthlr., zu 18 Prozent Abzug	235710 —
Differenz der Gewinnste gegen den Einsatz in neun kleinen Lotterien	40500 —
Schreibgebühr der Loose bei den zwei Klassen-Lotterien	139667 —
Dito bei neun kleinen Lotterien	45000 —
Summe	1,352716 Rthlr.
Ab: $\frac{1}{20}$	67636 —
	Rest 1,285080 Rthlr.

Es ist, besonders wegen des im §. 102 angeführten Umstandes, wahrscheinlich, daß in der Rheinprovinz

verhältnißmäßig eben so viel wie in den übrigen Provinzen in der Lotterie gespielt wird; deshalb repartire ich ich von vorstehendem Gesamt-Ertrag nach dem Bevölkerungs-Verhältniß 219371 Rthlr. auf die Rheinprovinz und 35061 Rthlr. auf den Regierungsbezirk Aachen.

In der oben zur Berechnung gekommenen kleinen Lotterie war der Preis eines Looses 5 Rthlr., und da auch Fünfstel-Loose ausgegeben wurden, so konnte mit einem Einsatze von Einem Rthlr. gespielt werden. Diese Lotterie ward 1829 aufgehoben und durch eine andere ersetzt, in welcher die Einsätze doppelt so hoch gestellt wurden; auch diese ist späterhin abgeschafft, und allein die große Klassen-Lotterie beibehalten worden.

Es ist höchst verdienstlich für die Finanz-Verwaltung, daß sie die kleinen Lotterien ganz abgeschafft, und auf diese Weise den weniger bemittelten Unterthanen, also vorzüglich denen, welche sich durch Handarbeit ernähren, das Spiel erschwert hat. Dasselbe ist für sich allein betrachtet verderblich, und bei jener kleinen Lotterie führe es außerdem für die Spielenden im Durchschnitt einen Verlust von $23\frac{2}{3}$ Prozent des Einsatz-Kapitals mit sich.

§. 182.

Post-Verwaltung.

Diese ist mit wesentlichen Privilegien versehen worden. Nicht nur hat sie das ausschließliche Monopol der Beförderung der Briefe, Journale und Pakete, sondern auch noch folgende Privilegien:

- 1) Die dem Privat-Gewerbe untersagte Schnell-Beförderung von Personen vermittelst Umspannung;
- 2) Die im §. 162. angegebene Besteuerung der Miethkutschler oder Lohnfuhrleute;
- 3) Die dem Privat-Gewerbe ebenfalls untersagte Schnell-Beförderung von Gütern vermittelst Umspannung, wie schwer auch die Stücke seyn mögen;
- 4) Die alleinige, den Privatleuten untersagte Beförderung aller Pakete oder Stücke unter $\frac{3}{4}$ Zentner Ge-

wicht, die doch eigentlich nicht als kleine Pakete betrachtet werden können.

Den großen staatswirthschaftlichen Werth einer guten Post-Einrichtung, die Nothwendigkeit, zur Erreichung derselben die Post-Verwaltung in Preußen mit mehr Privilegien, als solche in England und Frankreich besitzt, auszustatten, und die Einsicht und Geschicklichkeit der preussischen Post-Verwaltung erkennt gewiß Niemand in höherm Grade an als ich, da ich die Dinge nicht nach abstrakten theoretischen, im Allgemeinen richtigen, Grundsätzen allein, sondern nach dem Verhältniß betrachte, in welchem diese Grundsätze zum Vorhandenen, zum Ausführbaren stehen. Aber in dieser Beziehung erlaube ich mir einige kurze Bemerkungen über das preussische Postwesen.

Erstlich. Es ist eine abnorme und nachtheilige Einrichtung, daß die Post-Verwaltung eine unmittelbare Stellung hat. Wie hoch auch der jedesmalige Chef dieser Verwaltung in seinen Ansichten als Staatsmann steht, so heißt es die Kraft der menschlichen Natur überschätzen, wenn man voraussetzt, daß bei jener unmittelbaren Stellung der Staatsmann allemal den Chef der Post-Verwaltung beherrsche. (Vid. §. 162.)

Zweitens. Wegen der Nichtkutscher und Lohnfuhrleute beziehe ich mich auf die dießfallige Bemerkung im §. 162.

Drittens. Das oben sub 3 erwähnte Privilegium ist ein viel zu kostbares Mittel für den Zweck. Denn wenn dasselbe nicht hinderlich wirkte, würden die Güter auf allen großen Handelsstraßen in der Hälfte der jetzt erforderlichen Zeit ohne eine sehr erhebliche Kostenvermehrung befördert werden können. Wer nur etwas von Staatswirthschaft versteht, wird auf der Stelle den außerordentlich großen Vortheil, der auf diese Weise den Gewerben und dem Publikum entgeht, so wie den wesentlichen Einfluß einsehen, welchen dieser Vortheil auf den Ertrag der Steuern ausüben würde.

Viertens. Die ganze Einrichtung der fahrenden Posten, als Monopol der Post-Verwaltung, dürfte nur als

ein Merkmal betrachtet werden, daß wir entweder in Ausübung der richtigen auf den Transport anzuwendenden staatswirthschaftlichen Grundsätze nicht mit Oestreich, England, Frankreich und Nordamerika auf gleichem Fuß stehen, (denn nicht nur in den drei letztern Staaten, sondern auch in dem ersten ist die Post-Verwaltung für das Fuhrwesen nicht mit so wesentlichen Privilegien wie in Preußen ausgerüstet worden,) oder daß die Bevölkerungs- und Gewerbe-Verhältnisse in Preußen nicht gestatten, sich auf den nämlichen Fuß zu stellen.

Ich gehe nun zur Ermittlung des Reinertrages der Revenüen der Post-Verwaltung über.

Es werden dafür in dem Staats-Einnahme-Stat für 1829 1100000 Rthlr. aufgeführt. Da der Stat auf den Durchschnitt der vorhergegangenen drei Jahre sich gründet; da, wie an andern Einnahme-Quellen schon gezeigt worden ist, die Gewerbe und der Verkehr in jener Periode steigend waren; da der Finanzminister nach seinen eignen Bemerkungen die Stats eher zu niedrig als zu hoch normirte; — so darf angenommen werden, daß im Jahre 1828 der Reinertrag um 5 Prozent, folglich um 55000 Rthlr. größer gewesen ist.

Als höchst wahrscheinlich ist anzunehmen, daß der Betrag des Fuhrgeldes von schweren Paketen und Geldern, welche die Post-Verwaltung für Rechnung des Staates befördert, (und wofür in Frankreich die Staatsverwaltung sich an Privat-Unternehmer unter Vergütung des Transportlohns wenden muß,) in dem vom Finanzminister normirten Reinertrage nicht begriffen ist; ich nehme dafür, wahrscheinlich nicht zu hoch, 345000 Rthlr. an.

Der Reinertrag der Post-Revenüen stellt sich hiernach für die ganze Monarchie auf $1\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr.

Auffallend ist, daß der Ertrag nicht größer ist, da doch in Frankreich, ungeachtet dort die Post-Verwaltung nur für die Brief- und Journal-Beförderung privilegiert ist, beinahe dreimal mehr einkommt.

Vielleicht rührt dieser Umstand zum Theil von

einer etwas einfachern Verwaltung in Frankreich her; doch kann ich demselben nur eine kleine Einwirkung beimessen, und die Haupt-Ursache, daß eine mit so wesentlichen Privilegien ausgestattete und so umfassende Anstalt, wie das preussische Postwesen, im Vergleiche mit Frankreich viel weniger einbringt, muß in dem Verhältnisse der Bevölkerung und der Gewerbe liegen. Es scheint, daß in Frankreich verhältnismäßig wehr städtisches Gewerbe als in Preußen betrieben wird. Hinsichtlich der Bevölkerung muß nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß in Frankreich 3222, in Preußen 2507 und in den östlichen preussischen Provinzen gar nur 2196 Menschen auf der Q. Meile wohnen, um einleuchtend zu machen, daß die Kosten der Post-Verwaltung, insbesondere die Transportkosten, in Preußen in einem ungünstigern Verhältnisse zur Einnahme stehen müssen, als in Frankreich, welches außerdem noch durch die längliche Form der preussischen Staaten vermehrt wird.

Diese Umstände begründen übrigens die hohe Wahrscheinlichkeit, daß die Rheinprovinz verhältnismäßig mehr zu den reinen Post-Revenüen beiträgt, als im Durchschnitt die übrigen Provinzen; jene hat 4574 Einwohner auf die Q. Meile, und zur Gewerbesteuer trägt jeder Rheinländer 5 Sgr. 4 Pf., der Bewohner der andern Provinzen nur 4 Sgr. 5 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung bei. Bestärkt wird jene Wahrscheinlichkeit auch noch dadurch, daß von den Ober-Postämtern, welche unter den zwölfen, überhaupt im Staate vorhandenen, notorisch am meisten einbringen, zwei (Köln und Aachen,) der Rheinprovinz, und den sämtlichen übrigen Provinzen ebenfalls nur zwei (Berlin und Memel) angehören.

Deßhalb normire ich den Beitrag der Rheinprovinz um ein Drittel größer, als derselbe sich nach dem Bevölkerungs Verhältnisse herausstellt, also zu 341412 Rthlr. und der Beitrag des Regierungsbezirks Aachen zu 54567 Rthlr.

Zwei und vierzigstes Kapitel.

Die Gemeinde-Steuern.

§. 183.

Unter Gemeinde-Steuern verstehe ich nicht nur die, welche die wirklichen, gesetzlich konstituirten, Gemeinden aufbringen, sondern auch die Kreis-Steuern. Es giebt nämlich in Preußen auf dem Lande fast nur da konstituirte Gemeinde-Korporationen, wo sie durch die französische Verwaltung, wie in der Rheinprovinz, eingeführt worden sind. Sonst besteht nur vermittelst der Kreis-Behörden eine Art von Gemeinde-Verband auf dem Lande, und nur in Städten sind wirkliche Gemeinden.

§ 184.

Nach v. Keiman (Pag. 144.) betragen im Regierungsbezirk Aachen im Jahre 1822 die Gemeinde-Steuern ungefähr 153000 Rthlr., in welcher Summe jedoch die durchgängig nach früherer französischer Einrichtung für die Gemeinden erhobenen 5 Zulage-Centimen zur Grundsteuer nicht begriffen sind, da der Herr Verfasser dieselben in die Berechnung der für den Staat ausgeschriebenen Grundsteuer aufgenommen hat; (Vid. v. Keiman Pag. 116. 117. 226.) Diese 5 Zulage-Centimen betragen einschließlich der Erhebungs-Kosten 15311 Rthlr., und die Gemeinde-Steuern beliefen sich also im Jahr 1822 im Regierungsbezirk Aachen auf ungefähr 168300 Rthlr.

Notorisch sind aber die Gemeinde-Steuern seit 1822 von Jahr zu Jahr gestiegen, und den Theil derselben, den Hr. v. Keiman damals zu 153000 Rthlr. veranschlagte, kann man für 1828 zu 190000 Rthlr. einschließlich aller darin enthaltenen Erhebungskosten annehmen; darnach ist, mit jenen 15311 Rthlr., der Betrag der sämtlichen Gemeinde-Steuern des Regierungs-

bezirks Aachen im Jahre 1828 zu 205311 Rthlr. zu veranschlagen.

Diese Summe wird, oder ward im Jahre 1828, durch folgende Steuern aufgebracht;

a) Zulage=Centimen zur Grundsteuer, wie im §. 113 gezeigt worden ist, ein sehr beträchtlicher Theil der Gemeinde=Einkünfte;

b) Zuschläge zur Klassensteuer;

c) Zuschläge zur Mahl- und Schlacht=Steuer, (in Aachen und Burscheid 50, und in Jülich 25 Prozent;)

d) Thür- und Fenster=Steuer, wo dieselbe ungefähr 6000 Rthlr. einträgt;

e) Brennmaterial=Steuer in Aachen mit einem Ertrage von ungefähr 6500 Rthlr.;

f) Hunde=Steuer, welche jedoch nur in wenigen Gemeinden besteht und einen sehr unerheblichen Ertrag liefert.

§. 185.

Es ist wol nicht zu bezweifeln, daß in den andern Bezirken der Rheinprovinz die Gemeinde=Steuern eben so hoch sind, wie im Regierungsbezirk Aachen. Denn nicht nur hört man dort eben so wie hier lebhaftes Klagen über die Höhe und das Steigen dieser Steuern, sondern es ist auch anzunehmen, daß die vormundschaftliche Aufsicht über die Gemeinde=Verwaltung so sorgfältig von der Aachener Bezirks=Regierung wahrgenommen wird, wie von irgend einer andern der rhein. Bezirks=Regierungen.

Daher nehme ich die Gemeinde=Steuern für die Rheinprovinz nach dem nämlichen Verhältniß an, wie jene des Regierungsbezirks Aachen, und zwar:

für 190000 Rthlr. im Regierungsbezirk Aachen nach dem Bevölkerungs=Verhältniß in der Rheinprov. 1,188786 Rthlr.

— 5 überall für die Gemeinden zur Erhebung kommende Zulage=Centimen zur Grundsteuer, einschließlich der Erhebungskosten

90714 —

Summe 1,279500 Rthlr.

§. 186.

Von den in §§, 184, 185 veranschlagten Gemein-
de=Steuern, zu 205311 Rthlr. für den Regierungsbezirk
Aachen und zu 1,279500 Rthlr. für die Rheinprovinz sind
aber, Behufs meiner Berechnung, um nicht die nämliche
Steuer unter zweierlei Rubriken doppelt aufzuführen, die
Gemeinde=Beiträge in Abzug zu bringen, welche bereits
unter den Staats=Steuern vorkommen, und zwar:

	für den Reg. Bez. Aachen	für die Rhein- provinz
Zu den Kosten der Gensdar- merie und Gefängnisse nach §. 168	2878 Rthlr.	18000 Rthlr.
Zur Befoldung der Geistlichen nach §. 169	12000 —	45000 —
Zu den Kosten der Provinz- zialstände nach §. 170	1279 —	8000 —
Zu Militär=Verwaltungskos- ten nach §. 171	6713 —	42000 —
Zu den Kosten der Bettler= Depots nach §. 172	6393 —	40000 —
Summe der in Abzug zu brin- genden Beiträge	29263 Rthlr.	153000 Rthlr.

Zur Berechnung bleiben mithin an Gemeindesteuern
für den Regierungsbezirk Aachen 176048 Rthlr. und für
die Rheinprovinz 1,126500 Rthlr.

§. 187.

In den übrigen Provinzen dürften die Gemeinden
mehr Patrimonial=Vermögen besitzen, und auf dem Lan-
de, aus dem im §. 183 angegebenen Grunde, die Ver-
waltung wohlfeiler seyn als in der Rheinprovinz; doch
beide Umstände werden durch die viel theurere Gemeinde=
Verwaltung in den Städten und durch das Diäten=Be-
sen der Kreisstände völlig kompensirt, worüber im §. 233
das Nähere gesagt werden wird. Deshalb nehme ich
an, daß in den sieben übrigen Provinzen die Gemeinde=

Steuern sich auf $4\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. belaufen, und zwar ausschließlich der in §§. 161, 168, 170, 172 angeführten Beiträge oder Leistungen.

Für die ganze Monarchie kommen mithin für diese Steuern 5;626500 Rthlr. zur Berechnung, welche Summe um so mehr der Wahrheit sehr nahe stehen dürfte, als allgemein von den mit den preussischen Finanzen vertrauten Personen der Betrag in runder Summe auf 6 Mill. Rthlr. geschätzt wird.

Drei und vierzigstes Kapitel.

Die Einkünfte von den Domänen, und ähnliche Revenüen.

§. 188.

Nach dem Staats-Einnahme-Etat für 1829 betragen die Domainen-Einkünfte, ausschließlich des dem Kron-Fideikommiß vorbehaltenen Antheils 4,524000 Rthlr. Dieser Antheil beläuft sich auf 2,500000 —
Die Bergwerke, Hütten und Salinen bringen nach jenem Etat ein 1,000000 —
Nach dem nämlichen Etat soll aus dem Verkaufe von Domänen erlöset werden 1,000000 —
Summe 9,024000 Rthlr.

Als Domänen-Einkünfte müssen, nach §§. 120, 121, noch mehrere Revenüen, die unter dem Titel Grundsteuer erhoben werden, zur Berechnung kommen, und zwar:

für Sachsen	166178 Rthlr.
— Schlesien	109127 —
— Brandenburg	84505 —
— Pommern	60690 —
Preußen (Provinz)	120777 —
Posen	47125 —

Summe 588402 Rthlr.

Ab: Erhebungskosten, (ungefähr) 22641 —

Rest 565761 Rthlr.

In Abzug von den Domänen-Einkünften sind die für steuerfreie Domänen in den Provinzen Sachsen, Brandenburg, Pommern, Preußen und Posen (im §. 121.) veranschlagten Grundsteuer-Beträge mit 529761 Rthlr. zu bringen.

Die Domänen-Einkünfte, diese letztere Summe abgezogen, und jene von 565761 Rthlr. hinzugerechnet, sind demnach zu 9,060000 Rthlr. zu normiren.

§. 189.

Nach dem Staats-Einnahme-Etat für 1829 bringt die Porzellan-Manufaktur 14000 Rthlr. ein.

Das Fürstenthum Neuchâtel liefert nach dem nämlichen Etat 26000 Rthlr. Revenüen-Ueberschüsse.

Es dürfte aber auch angenommen werden, daß die zwei Handels-Etablissements des Staates, die Seehandlung und die Bank, jährlich Gewinn liefern, zumal dieselben mit einigen Privilegien versehen und bei den handelsgeschäftartigen Operationen des Staates bevorzugt sind. Beide Institute können Scheine an den Inhaber zahlbar ausstellen; an die Bank werden Depositen-Gelder zu niedrigem Zinsfuß eingeliefert; die Geschäftsführung bei beiden Instituten soll vorzüglich seyn. Unter diesen Umständen sollte man wol voraussetzen, daß eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, nach welcher Handels-Geschäfte für Rechnung des Staates betrieben allezeit im Durchschnitte verlustbringend sind, Statt finde.

Von der Rechnungslage beider Institute kommt in dem Staats-Einnahme- und Ausgabe-Etat nichts vor, und es fehlt jeder sichere Anhaltspunkt zur Normirung des Gewinns derselben. Deßhalb will ich annehmen, daß derselbe in einer Summe von 573000 Rthlr. enthalten sey, welche in jenem Etat als aus verschiedenen nicht namentlich angegebenen Einnahme-Titeln herrührend aufgeführt wird. Außer jenem Gewinn muß ich aber auch annehmen, daß folgende Steuer-Erträge in der bemerkten Summe enthalten sind:

Gewinn der Seehandlung an der Salz-Lieferung, nach §. 150	190870 Rthlr.
Postscheine der Nichtkutscher, nach §. 162	219000 —
Steuern verschiedener Art, nach §. 179	140000 —
Zusammen 549870 Rthlr.	

Es bleibt daher der Rest der angeführten 573000 Rthlr. mit 23130 Rthlr. als Gewinn der Seehandlung und der Bank zu normiren.

Die in diesem Kapitel zu berechnenden Revenüen sind folglich:

Die eigentlichen Domänen = Ein- künfte nach §. 188	9,060000 Rthlr.
Einkünfte von der Porzellan = Ma- nufaktur	14000 —
Revenüen = Ueberschüsse von Neuf- chatel	26000 —
Gewinn der Seehandlung und der Bank	23130 —
Summe 9,123130 Rthlr.	

§. 190.

Benzenberg ist der Meinung, man müsse, wenn man die Steuern einer Provinz gegen die der andern vergleiche, die Einkünfte aus den in einer Provinz befindlichen Domänen, dieser als Steuer = Ertrage mit anrechnen. Diese Meinung ist irrig, wäre sie es nicht, so müßten in einer Provinz die Steuern, wenn der Staat die Domänen verkauft, erhöht werden, und vermindert, wenn derselbe deren kauft. Dieses einfache Beispiel scheint völlig hinreichend zu seyn, um zu zeigen, daß die Domänen = Einkünfte, abgesehen von dem Verhältniß derselben zur Krone, ein gemeinsames Eigenthum des Staates sind, ohne Bevorzugung einer Provinz und ohne Rücksicht darauf, in welchem Theile des Staates die Domänen sich befinden. Nur die Steuern, welche die Domänen treffen, oder bei einer allgemeinen gleichmäßigen

Vertheilung treffen würden, sind bei den Steuer-Erträgen jeder Provinz zu berücksichtigen.

Dieser Bemerkung habe ich nur deshalb hier einen Platz gegeben, weil die Bewohner der östlichen Provinzen zuweilen vermeinen, die Rheinländer könnten füglich etwas höher als sie besteuert werden, weil in der Rheinprovinz verhältnismäßig weniger Domänen als dort vorhanden sind. Daß diese Ansicht grundsätzlich irrig ist, wird keines weitem Beweises bedürfen. Beiläufig und ohne damit einen Anspruch auf einen größern Antheil an den Domänen-Einkünften für die Rheinprovinz im geringsten begründen zu wollen, führe ich noch an, daß diese letztere mit verhältnismäßig kleinen Staatsschulden an Preußen übergegangen ist; auch wurden, wie schon bemerkt, nach Maßgabe der vorhandenen Domänen, in keiner Provinz mehr derselben als in der Rheinprovinz von der preussischen Staatsverwaltung veräußert.

Nach dem Bevölkerungs-Verhältniß fallen von dem im §. 189 ermittelten Ertrage der Domänen auf die Rheinprovinz 1,557373 Rthlr.

Vierte Abtheilung.

Frankreichs Staats-Revenüen und Gemeindeg
Steuern.

Vier und vierzigstes Kapitel.

Die direkten Steuern.

§. 191.

Die Erhebungskosten werden jetzt nicht mehr, wie früherhin, besonders auf die Steuer-Quoten geschlagen, sondern unter den Staats-Ausgaben in Berechnung gebracht.

§. 192.

Die Grundsteuer.

Prinzipal-Summe	154,794459 Fr.
16 Zulage-Centimen ohne besondere Bestimmung	24,767113 —
19 Zulage-Centimen für unveränderliche und veränderliche und gemeinschaftliche Departemental-Ausgaben	29,410947 —
1 Zulage-Centimen für Unterstützungen	1,547945 —
Zulage-Centimen, welche die Departemental-Räthe für Kataster-Arbeiten votiren dürfen, jedoch nicht über 5	5,000000 —
Zulage-Centimen, welche die Dep.-Räthe für andre Dep.-Ausg. votiren dürfen, ebenfalls nicht über 5;	11,460000 —
Zulage-Cent., welche durch bes. Gesetze in einzelnen Departem. genehmigt sind;	
1 Zulage-Centime für Remissionen	1,547945 —
Summe	228,528409 Fr.
oder in runder Summe	59,988700 Rthlr.

§. 193.

Die Personal-Steuer.

Prinzipal-Summe	20,000000 Fr.
16 Zulage-Cent.	} wie bei der Grundsteuer 7,200000 —
19 — —	
1 — —	
fakultative Zulage-Centimen nach dem Votum der Departemental = Ráthe, nicht über 5	830000 —
	<u>Summe 28,030000 Fr.</u>
	oder in runder Summe 7,357900 Rthlr.

§. 194.

Die Mobilar-Steuer.

Prinzipal-Summe	24,000000 Fr.
16 Zulage-Cent.	} wie bei der Grundsteuer 8,640000 —
19 — —	
1 — —	
Fakultative Zulage-Centimen nach dem Votum der Departemental = Ráthe, nicht über 5;	} 1,230000 —
Zulage = Centimen, die durch besondere Gesetze in einzelnen Departementen ge- nehmigt sind;	
1 Zulage-Centime für Remissionen	240000 —
	<u>Summe 34,110000 Fr.</u>
	oder in runder Summe 8,953900 Rthlr.

Während der kurzen Dauer des Ministeriums Lafitte wurde die Mobilar-Steuer, um einen höhern Ertrag und eine gleichmäßigere Vertheilung zu erzielen, in eine Quotitäts-Steuer umgeändert; sie war früher Repartitions-Steuer. (Vid. §. 65.)

§. 195.

Die Patent- oder Gewerbe-Steuer.

Die Prinzipal-Summe und Zulage-Centimen für den Staat und die Departemente betragen	25,854000 Fr.
oder in runder Summe	6,786700 Rthlr.

§. 196.

Die Thür- und Fenster-Steuer.

Prinzipal-Summe	27,000000 Fr.
16 Zulage = Centimen ohne besondere Bestimmung	4,320000 —
Zulage = Centimen, welche in einzelnen Departementen erhoben werden, und durch besondere Gesetze genehmigt sind	180000 —
Summe	31,500000 —
oder in runder Summe	8,268700 Rthlr.

Fünf und vierzigstes Kapitel.

Zölle, oder Ein- und Ausgangs-Abgaben.

§. 197.

Die Eingangs-Rechte betragen	97,670000 Fr.
Die Ausgangs-Rechte	1,330000 —
Verschiedene Neben-Gebühren	700000 —
Summe	99,700000 Fr.
oder	26,170250 Rl.

Sechs und vierzigstes Kapitel.

Steuern von Getränken und Lebensmitteln.

§. 198.

Wein-, Brauntwein- und Obstwein-Steuer.

Droits de mouvement auf Wein und Obstwein	5,000000 Fr.
Detail-Verkaufs-Abgaben davon	25,200000 —
Verbrauchs- und Detail-Verkaufs-Ab- gaben von Brauntwein	10,000000 —
Droits d'entrée von Wein, Brauntwein und Obstwein	10,800000 —
Alleinige feste Abgabe für den Ver- brauch in Paris	9,400000 —
Lizenzen für Destillationen	3,200000 —
	Summe 63,600000 Fr.
Ab: für zurückzuerstattende Rechte	100000 —
	Rest 63,500000 Fr.
	oder 16,668750 Rth.

Wegen dieser Steuern kann §. 75 nachgesehen werden.

§. 199.

Die Biersteuer soll 6,200000 Fr. oder 1,627500 Rthl. eintragen. (Vid. §§. 72—74.)

§. 200.

Salz-Steuer. (§§. 81—83 zu vergleichen.)

Von der Zoll-Verwaltung kommen von
dieser Steuer zur Erhebung 51,300000 Fr.
Die Verwaltung der Droits réunis,
(welche seit der Restauration in Frank-
reich Contributions indirectes ge-

nannt werden,) bringt zur Erhebung	7,360000 Fr.
Summe	58,660000 Fr.
Ab: Nachlaß oder Skonto der Steuer	1,400000 —
Rest	57,260000 —
oder	15,030750 Rth.

§. 201.

Ein Zehntel vom städtischen Oktroi. (Vid. §. 88.)

Der Ertrag wird angegeben zu 4,510000 Fr. oder 1,183875 Rthlr. (einschließlich der für Korsika besonders aufgeführten Summe von 10000 Fr.

Sieben und vierzigstes Kapitel.

Die Tabaks-Steuer (Regie).

§. 202.

Der Erlös vom Tabaks-Verkauf wird auf 67,300000 Fr. geschätzt.

Von dieser Summe sind in Abzug zu bringen:

der Einkaufspreis des Tabaks und die Fabrikations-Kosten	21,313000 Fr.
die Kosten der Zentral-Verwaltung	163000 —
Magazins-Kosten in den Departementen	324000 —
Summe	21,800000 Fr.

Der Reinertrag der Regie ist mithin $45\frac{1}{2}$ Mill. Fr. oder 11,843750 Rthlr.

Acht und vierzigstes Kapitel.

Stempelsteuer, Enregistrement oder Einregistri-
rungs-Gebühren und Spielfarten-Abgabe.

§. 203.

Stempelsteuer	27,960000 Fr. od.	7,339500 Rthlr.
Enregistrement	141,536000 — —	37,153200 —
Siegel-Gelder (Droits de sceaux)	16000 — —	4200 —
Gebühren für Hy- pothekar-Akte	236000 — —	61950 —
Summe	169,748000 Fr. od.	44,558850 Rthlr.
Ab: für zurückzuer- stattende Steuer	900000 — —	236250 —
Bei der Verwal- tung des Stempels und Enregistrements	168,848000 Fr. od.	44,322600 Rthlr.
Dazu, von der Ver- waltung der Droits réunis (oder con- tributions indirectes:)		
Spielfarten-Abgabe	505000 — —	132562 —
Stempel	2,470000 — —	648374 —
Summe	171,823000 Fr. od.	45,103536 Rthlr.

Neun und vierzigstes Kapitel.

Steuern, welche den Verkehr oder Transport treffen.

§. 204.

Wasserzölle und Abgaben von Kommunikations-Anstalten.

Seeschiffahrts-Abgaben 3,300000 Fr. od. 866250 Rthlr.

Flusschiffahrts-Abgaben, einschließlich des Rhein-Octrois 4,290000 — — 1,126125 —

Uebersahrs- Kanal- Fischerei- und dergleichen Abgab. 1,715000 Fr.

Ab: Grundsteuer von Kanälen u. Fahren 34000 —

bleiben 1,681000 — — 441262 —

Summe 9,271000 Fr. od. 2,433637 Rthlr.

§. 205.

Für Abgaben der Postwagen-Unternehmer (oder Dixième du prix des transports und voitures publiques) sollen 5,300000 Fr. oder 1,391251 Rthlr. einkommen.

Fünfzigstes Kapitel.

Justiz- Steuern.

§. 206.

Gerichtsschreiberei-Geb. 3,760000 Fr. od. 986998 Rthlr.

Hypotheken-Gebühren 1,487000 — — 390338 —

Summe 5,247000 Fr. od. 1,377336 Rthlr.

Ein und fünfzigstes Kapitel.

Besondere Verwaltungs- Steuern.

§. 207.

An Beiträgen der Gemeinden zu Kasernirungs-Kosten werden von der Verwaltung der Droits réunis 985000 Fr. oder 258563 Rthlr. erhoben.

§. 208.

Die Abgaben für Verifizirung des Feingehalts der Gold- und Silbergeräthe, (Vid. §. 93.) sollen 1,350000 Fr. oder 354375 Rthlr. eintragen.

§. 209.

Für Post-Gelder und Jagd-Erlaubnißscheine werden 1,535000 Fr. oder 402938 Rthlr. aufgeführt.

§. 210.

Eine kleine Gebühr für die Steuerzettel der direkten Steuern wird zu 650000 Fr. oder 170600 Rthlr. geschätzt.

Zwei und fünfzigstes Kapitel.

Verschiedene Steuern.

§. 211.

Proportionelle Bergwerks-Steuer.

Der Ertrag wird zu 210000 Fr. oder 55125 Rthlr. angegeben.

Es scheint daß die Abgabe von der Oberfläche,

(worüber §. 100 nachzusehen,) in der Grundsteuer mit enthalten ist.

§. 212.

Steuer von Gemeinde-Waldungen nach dem Forstgesetze und von öffentlichen Anlagen.

Diese Steuern sind anderer Art als die Grundsteuer, und werden im Budget nicht bei den direkten Steuern aufgeführt. Der Ertrag wird auf 1,177000 Fr. oder 309000 Rthlr. geschätzt.

§. 213.

Außerordentliche Einnahmen bei der Verwaltung der Droits réunis, (oder der contributions indirectes;) verschiedenartige Abgaben.

Unter der ersten Rubrik führt das Budget 75000 Fr. oder 19687 Rthlr auf.

Für mehrere verschiedenartige, im Budget aufgeführte kleine Abgaben, z. B. Beiträge zu den Kosten der Börsen und Handelskammern, Abgaben von Mineral-Brunnen, Beiträge der Gemeinden zum Postdienste in den Dörfern u., normire ich $1\frac{1}{2}$ Mill. Fr. oder 393750 Rthlr.

Drei und funfzigstes Kapitel.

Der Ertrag von Monopolen, ausschließlich der Tabaks-Regie.

§. 214.

Schießpulver-Regie. (Vid. §. 104.)

Der Verkauf soll einbringen	4,180000 Fr.
Der Preis des Pulvers und die Verkaufskosten betragen	2,312300 —
	<u>Also Reinertrag 1,867700 Fr.</u>
	oder 490272 Rthlr.

§. 215.

Das Münz = Regal soll nur 100000 Fr. oder 26250 Rthlr. als Gewinn auswerfen.

§. 216.

Lotterie = Verwaltung. (Vid. §. 102.)

Die Einfäße in die fünf Lottospiele, welche noch in Frankreich bestehen, werden zu 29 Mill., die Gewinnste zu 21 Mill. Fr. geschätzt; es ergiebt sich daher ein Brutto = Gewinn von 8 Mill. Fr. oder 2,100000 Rthlr.

§. 217.

Post = Verwaltung.

Die Einnahmen wurden auf 34,290000 Fr. abgeschätzt. Davon sind folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

Kosten der Zentral = Verwaltung	471500 Fr.
Verwaltungs = Kosten in den Departementen	5,178775 —
Wartegelder von Post = Beamten	77100 —
Kosten der Estafetten, Post = Kuriere, der Paket = oder Dampfboote zwischen Frankreich und England, Mexiko, Brasilien und Buenos = Aires	9,067310 —
Kosten des Postdienstes in den Dörfern	3,030500 —
Zurück = erstattung von zuviel erhobenen Postgeldern	25000 —
Summe	17,850185 Fr.

Es stellt sich mithin der Reinertrag auf 16,439815 Fr. oder 4,315450 Rthlr.

Der im §. 212 erwähnte Beitrag der Gemeinden zu den Kosten des Postdienstes in den Dörfern beträgt 900000 Fr.

Vier und funfzigstes Kapitel.

Die Gemeinde = Steuern.

§. 218.

Die Gemeinde = Steuern sind folgende:

a) Zulage = Centimen zu den direkten Steuern, oder ein Antheil an denselben; (Vid. Kap. 11, 12;)

b) Octroi in den Städten, wo dasselbe besteht; (Vid. §§. 88, 106;)

c) einige Abgaben, die für besondere Zwecke erhoben werden, z. B. Abgaben von den Eintritts = Geldern zu Schauspielen, Konzerten und Bällen, Beiträge für Armen = Institute, Abgaben zur Unterhaltung von Teichen, zur Austrocknung von Sümpfen, u. dergl. mehr.

Auch erhalten die Gemeinden einen beträchtlichen Theil von den durch die Gerichte ausgesprochenen Strafgeldern. Für diese habe ich überall nichts veranschlagt, folglich geschieht es auch hier nicht. Auch für die sub c angeführten Abgaben bringe ich nichts in Berechnung, und zwar erstlich, weil manche derselben als Beiträge für die Armen zu betrachten sind, wofür auch bei Aufstellung der preussischen Steuern nichts veranschlagt worden ist; zweitens weil der Rest jener Abgaben sich durch die in den §§. 207 und 213 angegebenen, für Kasernirungs = Kosten und den Postdienst in den Dörfern bestimmten, Gemeinde = Beiträge kompensiren dürfte, indem ich für letztere nichts in diesem Kapitel in Abzug bringe.

Zu bemerken ist hier noch, daß das französische Budget 5½ Mill. Fr. für den, von der Stadt Paris in die königlichen Kassen abzuliefernden, Ertrag der Hasardspiele aufführt. Gegen diesen Betrag übernimmt die Staatsverwaltung mehrere Ausgaben, z. B. Bauten, für die Stadt Paris. Nicht nur wegen dieses Umstandes, sondern auch, weil ein ähnliches Verhältniß in Preußen stattfindet, und weil ich bei den preussischen Steuern die

Erträge der Hasardspiele nicht aufgenommen habe, veranschlage ich jene $5\frac{1}{2}$ Mill. Fr. nicht.

§. 219.

An Gemeinde-Steuern kommen zur Berechnung:

a) Zulage=Centimen zur Grundsteuer	15,875000 Fr. od.	4,167200 Rthlr.	
b) Zulage=Centimen zur Personalsteuer	1,370000 — —	359600 —	
c) Zulage=Centimen zur Mobilarsteuer	1,255000 — —	329400 —	
d) Antheil an der Patentsteuer	3,734500 — —	980300 —	
e) Zulage=Centimen zur Thür- und Fenstersteuer	840000 — —	220500 —	
f) $\frac{1}{10}$ des städtischen Octrois, von welchem nach §. 201 $\frac{1}{10}$ 4,510000 Fr. beträgt; also $\frac{1}{10}$	40,590000 — —	10,654900 —	
Summe	63,664500 Fr. od.	16711900 Rthlr.	

Fünf und fünfzigstes Kapitel.

Die Einkünfte von den Domänen, und ähnliche Nebenlizen.

§. 220.

Der Ertrag der Domänen in Frankreich ist nicht nach der Summe abzumessen, welche im Jahr 1832 nach dem Budget aufkommt, denn in der Bedrängniß der Bedürfnisse ist Zuflucht zu einem außerordentlichen Verkaufe von Waldungen genommen worden, der 50 Mill. Franken eintragen soll. Für den Zweck meiner Aufstel-

lung der Einkünfte ist nur der gewöhnliche Ertrag zu berücksichtigen.

§. 221.

Das französische Budget giebt den Ertrag der Domänen und ähnlicher Einkünfte brutto an. Die Verwaltungskosten sind aus demselben nicht genau ersichtlich, weil die Domänen-Verwaltung mit derjenigen des Stempels und Enregistrements vereinigt ist, und nur die Forsten getrennt administrirt werden. Es können daher die Kosten, welche zur Berechnung des Netto-Ertrages in Abzug zu bringen sind, zum Theil nur muthmaßlich angegeben werden.

§. 222.

Die gewöhnlichen Domänen-Einkünfte, von welchen die Holzschläge, (zu 24 Mill. Fr. geschätzt,) weit den größern Theil bilden, betragen 35,807000 Fr.

In Abzug sind zu bringen:
für Antheil an den Gehältern der Beamten,
und für Remisen der Empfänger
200000 Fr.
für Grundsteuer und Kosten 120000 —
für Kosten der Forstverwaltung
3,124300 —

Im Ganzen 3,444300 —

Netto-Ertrag 32,362700 Fr.

oder 8,495208 Rthlr.

Die Salines de l'Est, (worüber §. 81 nachzusehen ist,) lieferten einen Brutto-Ertrag von 1,400000 Fr.

Für Verwaltungs- oder Aufsichts-Kosten
sind in Abzug zu bringen

185000 —

Netto-Ertrag 1,215000 Fr.

oder 318937 Rthlr.

Die Zinsen einer Forderung von Spanien wurden zu 2,237373 Fr. oder 587310 Rthlr. angegeben.

Die Domänen- und ähnliche Revenüen betragen mithin zusammen 9,401455 Rthlr.

Fünfte Abtheilung.

Die beträchtlichsten Staatslasten in Preußen
und Frankreich.

Sechs und funfzigstes Kapitel.

Die Kosten der Steuer-Verwaltung, ausschließlich
der Kosten der Zentral-Verwaltung.

A. In Preußen.

§. 223.

Direkte Steuern.

Die Hebegebühren oder Gehälter der Empfänger, die Kosten der Kreis-, Empfangs- und Regierungs-Haupt-Kassen, so wie die Transport-Kosten der Gelder dürfen im Ganzen zu 6 Prozent veranschlagt werden müssen. Der Betrag ist daher von 20,056063 Rthlr., auf welche Summe sich die direkten Steuern nach der vierten Tabelle belaufen, in runder Summe zu 1,203000 Rthlr. zu normiren.

§. 224.

Die Zölle, die Steuern von Getränken und Lebensmitteln, die Tabaks-Steuer, die Stempel-Steuer und die Erhebung der Wegegelder, (in der 4. Tabelle sub No. 6—10, 14, 15, 17 aufgeführt,) stehen unter Einer Verwaltung, sowohl hinsichtlich der Erhebung, als der Kontrolle oder Beaufsichtigung. Das nämliche Personal, welches wegen der Zölle den Gränz-Wachdienst wahrnimmt, wird auch zur Aufsicht über die richtige Bezahlung der andern Konsumtions-Steuern verwendet; ein Zollamt ist zugleich Steueramt für die sämt-

lichen andern, oben genannten Steuern; doch werden für das Begegeld in der Regel besondere Empfänger angestellt, und die Aufsicht über die Entrichtung desselben liegt besondern Wege-Ausschern ob.

Es scheint, als wenn die Begegeld-Erhebung füglich bei dem Ressort der Bezirks-Regierungen hätte verbleiben können, welchem dieselbe erst seit einigen Jahren genommen ist. Im Uebrigen dürfte die Erfahrung bewiesen haben, daß die Verwaltung jener Steuern besser als in irgend einem großen europäischen Staate eingerichtet ist; sie ist einfach und wohlfeil, ungeachtet die Beamten gut bezahlt sind. Diese letztern stehen in der bürgerlichen Gesellschaft höher, und Bestechlichkeit gehört bei ihnen mehr zur Ausnahme, als in andern Staaten.

In jeder Provinz ist ein Provinzial-Steuer-Direktor mit ausgedehnten Befugnissen der Verwaltung vorgesetzt; früherhin waren die Bezirks-Regierungen die Oberbehörden der Steuerämter. Die Anstellung der Provinzial-Steuer-Direktoren war in Preußen der erste Versuch, bei verwaltenden Oberbehörden, statt der Kollegialität die Einheit einzuführen; der Versuch scheint gelungen zu seyn.

In einer dem schlesischen Landtagsabschiede beigezfügten Denkschrift vom 11. Februar 1829 giebt der Finanzminister an, daß die Verwaltungskosten der Zölle, des Stempels und der Steuern von Getränken und Lebensmitteln durchschnittlich 14½ Prozent, die Tabaks- und Salz-Steuer aber weniger kosten. Wahrscheinlich sind hierbei die Kosten der Geldtransporte, vielleicht auch die Kosten der Provinzial-Steuer-Direktionen unberücksichtigt geblieben; deßhalb nehme ich die Verwaltungskosten im Durchschnitt zu 15 Prozent an. Diese belaufen sich daher von 25,953571 Rthlr., (dem Betrage jener Steuern nach der vierten Tabelle,) in runder Summe auf 3,893000 Rthlr.

Vom Begegeld dürften die Empfangs- und Aufsichtskosten zu 12½ Prozent, folglich von 855250 Rthlr. zu 107000 Rthlr. in runder Summe angenommen werden können.

§. 225.

Nach dem Verhältniß, in welchem der Reinertrag der Lotterie in dem Staats=Einnahme=Etat für 1829 veranschlagt worden ist, und nach den zum letztern vom Finanzminister gegebenen Erläuterungen, können die Verwaltungskosten zu 35 Prozent vom Brutto=Ertrage angeschlagen werden. Dieser beläuft sich auf 1,285080 Rthlr., folglich der Betrag jener Kosten in runder Summe auf 450000 Rthlr.

§. 226.

Von den übrigen Steuern lasse ich die Verwaltungskosten der Gemeinde=Steuern unberücksichtigt, und vom Münz=Regal und der Post=Verwaltung kommen jene Kosten nicht zur Berechnung, weil dafür die Reinerträge angegeben sind. Es sind also noch von den in der vierten Tabelle sub No. 16, 18—21, 23—28, 30—38, 40, 41, aufgeführte Steuern, welche zusammen 10,054557 Rthlr. betragen, die Verwaltungskosten zu normiren. Diese dürften sich nach meiner Meinung im Durchschnitt auf 8 Prozent, folglich in runder Summe auf 805000 Rthlr. belaufen.

§. 227.

Die Verwaltungskosten betragen demnach:

Von Zöllen, Steuern von Getränken und Lebensmitteln, Tabaks- und Stempel=Steuern nach §. 224	3,893000 Rth.
von Wegegeldern nach §. 224	107000 —
von dem Ertrage der Lotterie nach §. 225	450000 —
von den übrigen Steuern, mit Ausschluß der Gemeinde=Steuern, des Münz=Regals und der Post=Verwaltung, nach §. 226	805000 —

Summe 5,255000 Rth.

Die Verwaltungskosten der (vorstehenden) indirekten Steuern, (im Gesamtbetrage von 40,952046 Rthlr.) kommen mithin im Durchschnitt auf 12½ Prozent zu ste-

ben, und die sämtlichen Steuer-Verwaltungskosten belaufen sich, nach Zurechnung der im §. 223 angegebenen, auf 6,458000 Rthl. oder 10 $\frac{1}{2}$ Prozent.

B. In Frankreich.

§. 228.

Direkte Steuern.

Nach dem Budget betragen die Gehalte und Remisen (Tantiemen) der Steuer-Empfänger, (einschließlich der General-Empfänger in den Departementen,) und die verschiedenen mit dem Empfange und der Einziehung der Gelder verbundenen Kosten zusammen 20,096400 Fr., oder in runder Summe 5,276000 Rthl.; dieß stellt die Verwaltungskosten der direkten, in der fünften Tabelle sub No. 1—5 mit 91,355900 Rthl. aufgeführten, Steuern auf 5 $\frac{1}{4}$ Prozent.

§. 229.

Indirekte Steuern.

Das französische Budget weist die Unkosten jeder besondern Steuer-Verwaltung oder Steuer-Direktion nach; es sind folgende:

- 1) Für Enregistrement, Stempel und Domainen. Es ist damit das Hypotheken-Wesen verbunden.
- 2) Für Zölle oder Douanes. Es ist damit die Erhebung der See-Schiffahrts-Rechte und der Salzsteuer verbunden.
- 3) Für die Contributions indirectes, sonst Droits réunis genannt. Unter dieser Verwaltung stehen: die Bier-, Wein-, Branntwein- und Obstwein-Steuern, die Abgaben von den Postwagen, den Spielkarten, der Kontrolle des Feingehalts der Gold- und Silber-Geräthe, der innern Schifffahrt und von Ueberfahrts-Anstalten, ein Theil der Salzsteuer, die Erhebung des Zehntels vom städtischen Oetroi, endlich der Verkauf des Tabaks und des Schießpulvers.

- 4) Für die Posten.
5) Für die Lotterie.

Da in der fünften Tabelle, um soviel als thunlich eine Gleichmäßigkeit des Prinzips bei Aufstellung der französischen Steuern mit derjenigen der preussischen zu bewirken, die Steuern nicht nach der im französischen Budget befolgten Eintheilung aufgeführt, in diesem Budget aber die Unkosten für jede der obigen Steuer-Verwaltungen in der Art angegeben worden sind, daß eine Sub-Repartition auf die einzelnen Steuern oder Abgaben fast unmöglich ist, — so werde ich die Verwaltungskosten, in der Hauptsache, nach dem Budget für jede Steuer-Verwaltung im Ganzen aufzuführen.

Außer Berechnung bleiben die Kosten der Tabaks- und Schießpulver-Regie, des Münz-Regals und der Post-Verwaltung, da in der fünften Tabelle die Erträge netto angegeben worden sind. Von den Gemeinde-Steuern führe ich die Verwaltungskosten ebenfalls, wie bei den preussischen, nicht auf.

Die Verwaltungskosten des Enregistrements, des Stempels und der Domänen (sub. 1.) betragen 9,647750 Fr.

In Abzug sind zu bringen die im §. 222 aufgeführten, die Domänen treffenden Kosten

320000 —

Rest 9,327750 Fr.

oder in runder Summe 2,449000 Rth.

Dies ergibt, mit Ausschluß der Domänen-Revenüen, $5\frac{2}{3}$ Prozent Verwaltungskosten.

Für die Verwaltung der Zölle oder Douanes, (sub 2.) sind die Kosten zu 23,217698 Fr. oder (rund) 6,094000 Rthlr. angegeben; sie betragen ungefähr 15 Prozent, welches viel ist, da die Salzsteuer und die See-Schiffahrts-Abgaben sich über ein Drittel der sämmtlichen Einkünfte dieser Verwaltung belaufen.

Die Kosten der Verwaltung der Contributions in-

directes oder Droits réunis (sub 3,) sind aufgeführt
mit 19,949900 Fr.

In Abzug sind die im §. 202 der Sa-
bats-Regie zur Last gesetzten Unkosten
zu bringen mit

324000 —

Rest 19,625600 Fr.

oder in runder Summe 5,152000 Rth.

Diese Kosten betragen ungefähr 20 Prozent von den
Einkünften.

Die Kosten der Lotterie-Verwaltung, (sub 5,)
betragen:

in Paris 387500 Fr.

in den Departementen 1,874700 —

Summe 2,262200 Fr.

oder rund 594000 Rthlr.

Dies macht ungefähr 28 Prozent von den Brutto-
Einkünften.

Von den in der fünften Tabelle sub No. 26—29
angeführten verschiedenen Steuern nehme ich die Verwal-
tungskosten zu 10 Prozent, in runder Summe mit 78000
Rthlr. an.

Die Gesamt-Verwaltungskosten der indirekten
Steuern betragen mithin 14,367000 Rthlr.

Diese Summe trifft die in der fünften Tabelle sub
No. 7—11, 16—18, 20—24, 26—29, 33 aufgeführten,
auf 115,051923 Rthlr. sich belaufenden Steuern, von
welchen demnach die Verwaltungskosten $12\frac{1}{2}$ Prozent
betragen.

§. 230.

Die Verwaltungskosten der direkten und indirekten
Steuern, (§§. 228, 229,) betragen mithin, von dem
Steuer-Betrage zu 206,407823 Rthlr., 19,643000 Rthlr.
oder $9\frac{1}{2}$ Prozent.

Sieben und fünfzigstes Kapitel.

Allgemeine Zivil- und Polizei-Verwaltungs-Kosten, mit Ausschluß der Kosten der Zentral-Verwaltung, der Gensdarmmerie, so wie der technischen oder besondern Verwaltungszweige.

A. In Preußen.

§. 231.

In jeder der acht preussischen Provinzen ist ein Ober-Präsident, der zugleich Chef-Präsident der Bezirks-Regierungen seines Wohnsitzes ist, jedoch in der erstern Qualität eine Art von Kontrolle über die andern Bezirks-Regierungen der Provinz ausübt, und einige höhern Befugnisse hat. Durch größere Besoldungen und Bureau-Kosten der Ober-Präsidenten, im Vergleich mit den Chef-Präsidenten, werden die Kosten von acht Bezirks-Regierungen etwas stärker, als von den sieben übrigen.

Deßhalb können die Kosten von jeder der 25 Bezirks-Regierungen, welche in der preussischen Monarchie vorhanden sind, ungeachtet das Personal seit einigen Jahren etwas vermindert worden ist, im Durchschnitt zu 60000 Rthlr. veranschlagt werden, und zwar mit Ausschluß der Kosten, welche durch die Regierungs-Haupt-Kassen, durch die technischen Regierungs-Beamten und durch die den Bezirks-Regierungen überwiesene obere Domänen-Verwaltung veranlaßt werden.

Die Kosten der Bezirks-Regierungen belaufen sich hiernach auf $1\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr.

Die obere polizeiliche Verwaltung der Residenz, nämlich das königliche Polizei-Präsidium zu Berlin, dürfte wenigstens 25000 Rthlr. kosten.

Mithin belaufen sich die Kosten der obern Bezirks-Verwaltungs-Behörden im Ganzen auf 1,525000 Rthlr.

§. 232.

Es sind 335 Kreise im preussischen Staate. Für die Verwaltung eines jeden Kreises ist ein Landrath, nebst einem Kreis-Sekretair angestellt; außerdem besoldet der Staat einen Kanzellisten. Besoldungen, Bureau-Kosten und Reisegelder betragen für jede landrathliche Stelle durchschnittlich wenigstens 2200 Rthlr.; folglich sind die Kosten für den ganzen Staat zu 737000 Rthlr. zu normiren.

Auch außer der Residenz wird in mehreren Städten die Polizei nicht von der Municipal-Behörde, sondern durch eigens angestellte königliche Polizei-Direktoren verwaltet. Meistens sind in diesem Falle die Landräthe zugleich Polizei-Direktoren, doch sind mitunter beide Stellen getrennt. So ist es z. B. jetzt in Aachen, wo drei Behörden, Landrath, Polizei-Direktor und Ober-Bürgermeister, unter mannichfachen, die Verwaltung hemmenden Kollisionen, und mit verdoppelten oder verdreifachten Kosten ungefähr die nämlichen Funktionen ausüben, wie zur Zeit der französischen Herrschaft der Maire.

Für die Kosten der besondern königlichen Polizei-Direktionen nehme ich 25000 Rthlr. an.

Die Kosten der königlichen Kreis-Verwaltungs-Behörden betragen daher im Ganzen 762000 Rthlr.

§. 233.

Die Municipal-Verwaltung, (einschließlich der Gemeinde-Polizei,) in der Rheinprovinz linken Rheinufers darf nach einem noch gültigen französischen Gesetze nicht über einen halben Frank auf den Kopf der Bevölkerung kosten. Dasselbe scheint aber häufig völlig unbeachtet zu bleiben, denn jene Verwaltung kostet jetzt ohne Zweifel mehr. Man kann für die Rheinprovinz wenigstens 5 Sgr. auf den Kopf rechnen, und um so sicherer, als am rechten Rheinufer jenes Gesetz dem kostspieligen Administrations-Wesen nicht in den Weg tritt. Der Betrag ist

demnach in runder Summe zu 362000 Rthlr. zu normiren.

In den sieben übrigen Provinzen ist aber das Beamten = Element, in Verbindung mit dem Pensions = Wesen, weit mehr in die Gemeinde = Verwaltung eingedrungen, in so weit dort wirkliche Gemeinden vorhanden sind.

Zur Herausstellung der Gemeinde = Verwaltungskosten jener Provinzen dürfte am leichtesten eine besondere Berechnung für die größern und mittlern Städte für die kleinen Städte und für das Land führen.

Größere und mittlere Städte sind 135 in den sieben Provinzen. Ich will die Verwaltungskosten im Durchschnitt nur zu 4000 Rthlr. in jeder dieser Städte annehmen. Dieß ist gewiß keine zu hohe Schätzung, da in den großen Städten der Betrag viel höher, und in den kleinern, mittlern nur mitunter niedriger seyn dürfte. So belaufen sich in Raumburg an der Saale, welches 11000 Einwohner hat, allein die Besoldungen:

des Magistrats = Kollegiums auf 4195 Rthlr.

der Magistrats = Offizianten auf 2820 —

der städtischen Offizianten auf 6950 —

im Ganzen auf 13965 Rthlr.

Unter diesen Besoldungen werden allerdings manche für solche Dienste geleistet, welche nicht zu den in diesem Kapitel dargestellten Verwaltungskosten gehören, z. B. Besoldungen von Kassen = Beamten, Kirchendienern; doch wird die Hälfte der ganzen Summe zu jenen Kosten zu rechnen seyn.

Es ist daher wahrscheinlich, daß in den 135 größern und mittlern Städten der von mir angenommene Durchschnitts = Satz eher unter als über der Wahrheit ist. Der Betrag der Verwaltungskosten ist nach demselben 540000 Rthlr.

Für die Verwaltungskosten der in den sieben Provinzen befindlichen 780 kleinen Städte nehme ich durchschnittlich für jede 1000 Rthlr., folglich im Ganzen 780000 Rthlr. an.

Auf dem Lande sind in den sieben Provinzen nur da eigentlich konstituirte Gemeinden, wo mit den französischen Einrichtungen auch das französische Municipal-Weesen eingeführt worden, welches bis jetzt zum Theil bestehen geblieben ist. Sonst üben in Dörfern oder Bauerschaften die Schulzen nur eine Art von Verwaltung unter der Aufsicht der Landräthe aus. Die Schulzen beziehen zwar nur wenig Emolumente; doch ist man in jenen Provinzen, besonders in den östlichen, so allgemein daran gewöhnt, Gebühren, Gehalt oder Emolumente zu beziehen, daß die Verwaltungskosten immerhin für das Land in den sieben Provinzen im Durchschnitt $1\frac{1}{2}$ Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung betragen dürften. Also sind, da diese lastern sich auf 8400000 Seeelen beläuft, 420000 Rthlr. zu normiren.

Die Kosten der Kreisstände, da diese einigermaßen die Stelle von Gemeinde-Vorständen vertreten, wo es keine Gemeinden giebt, gehören zu den Gemeinde-Verwaltungskosten.

In der Rheinprovinz erhalten die Kreis-Deputirten, nach dem, wie ich glaube, von ihnen selbst ausgegangenen Antrage, keine Diäten; ohne diese Vergütung läuft es aber in den andern Provinzen nicht ab. Man wird wol 40000 Rthlr. dafür veranschlagen dürfen.

Die allgemeine Zivil- und Polizei-Verwaltung der Gemeinden kostet daher:

in der Rheinprovinz	362000 Rthlr.
in den sieben übrigen Provinzen	1,780000 —
Im Ganzen	2,142000 Rthlr.

§. 234.

Für den ganzen Staat stellen sich die Kosten:	
der obern Bezirks-Verwaltungs-Behörden, nach §. 231 auf	1,525000 Rthlr.
der königlichen Kreis-Verwaltungs-Behörden, nach §. 232 auf	762000 —
der Gemeinde-Verwaltung nach §. 233 auf	2,142000 —
Summe	4,429000 —

B. In Frankreich.

§. 235.

Es betragen die Besoldungen:	
der Präfekten	1,661000 Fr.
der General-Sekretäre der Präfektur-	
ren, (welche Stelle jedoch ganz	
neuerlich abgeschafft worden ist)	241200 —
der Präfektur-Räthe	455400 —
die Bureau-Kosten der Präfekte betragen	2,889000 —
Miethen, Steuern und sonstige Kosten	
der Präfektur-Gebäude belaufen	
sich auf	250000 —
Von einer Summe von 2,897000 Fr.,	
die für verschiedene Departemental-	
Bauten verwendet wird, können für	
Bauten an Präfekturen angenom-	
men werden	203400 —
Summe der Kosten der Präfekturen	<u>5,700000 Fr.</u>
	oder 1,496000 Rthl.

§. 236.

Die Kosten der Unterpräfekturen sind:	
Besoldungen der Unterpräfekte	844000 Fr.
Bureaukosten derselben	1,165000 —
Summe	<u>2,009000 Fr.</u>
oder	527360 Rthl.

§. 237.

Die Gemeinde-Verwaltung ist in Frankreich viel wohlfeiler, als in Preußen, nicht weil es etwa keine Gemeinden gäbe, (es giebt deren ungefähr 38000,) sondern weil die Verwaltung einfach ist, und von den vermögern und angesehenern Bewohnern als Ehren-Amt ohne Besoldung wahrgenommen wird. Zu den, an der Spitze dieses Kapitels rubrizirten Kosten gehören daher nur: die Besoldung der untern Polizei-Angestellten, und in eini-

gen Städten der Polizei-Kommissare, die Diäten oder Gehalte der Mairie-Schreiber und Diener, und überhaupt die Bureaukosten.

Diese Ausgaben erreichen bei weitem nicht im Durchschnitt das Maximum von 50 Centimen auf den Kopf der Bevölkerung; vielmehr kann der Durchschnitt nicht höher als zu 35 Centimen angenommen werden. Mit hin betragen die Kosten der Gemeinde-Verwaltung 11,375000 Fr. oder 3,985940 Rthlr.

§. 238.

Die Kosten der Civil- und Polizei-Verwaltung sind also:

Präfektur-Kosten nach §. 235	1,496000 Rthlr.
Unterpräfektur-Kosten nach §. 236	527360 —
Gemeinde-Verwalt. Kosten nach §. 237	2,985940 —
Summe	5,009300 Rthlr.

C. In Preußen und Frankreich.

§. 239.

Auf den Kopf der Bevölkerung betragen die Kosten:
in Preußen, in Frankreich,

Der Bezirks- oder Departemental-Verwaltung	3 Egr. 7 Pf	1 Egr. 4 Pf.
Der Kreis- oder Unterpräfektur-Verwaltung	1 — 10 — — — 6 —	
Der Gemeinde-Verwalt.	5 — — — 2 — 9 —	
Summe	10 Egr. 5 Pf.	4 Egr. 7 Pf.

Acht und fünfzigstes Kapitel.

Die Kosten der Justiz-Verwaltung, ausschließlich der
Kosten der Gefängnisse und der Gerichtslokale, so
wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

A. In Preußen.

§ 240.

Nach dem Staats-Ausgabe-Etat für 1829 kostet die
Justiz-Verwaltung ausschließlich der Gerichtsporteln
1,823000 Rthlr.

Dieser Summe sind hinzuzurechnen:

a) die Gerichtsporteln nach §. 165	3,518000	—
b) die Pupillen-Sporteln nach §. 167	200000	—
c) die Sporteln bei Regulirung der gutsherrl. Verhältnisse nach §. 166	400000	—
d) die Einregistrirungs-Gebühren in der Rheinprovinz, nach §. 164	1200	—
e) von den Hypotheken- und Ge- richtschreiberei-Gebühren in der Rheinprovinz, die nach §. 163 48490 Rthlr. betragen müssen nach dem im §. 206 enthaltenem Ver- hältniß stark zwei Drittel für Ge- richtschreiberei-Gebühren berechnet werden, also	33800	—

Summe 5,976000 Rthlr.

§. 241.

In der Rheinprovinz kostet die Justiz-Verwaltung,
bei der dort im Wesentlichen noch bestehenden französi-
schen Rechtspflege, verhältnißmäßig um vieles weniger,
als in den übrigen Provinzen.

Nach dem von der preussischen Staatsregierung an-
genommenen, von der frühern französischen geerbten

Grundsätze werden die Zulage-Centimen zur Grundsteuer zum Theil unter dem Titel der Justiz- oder Verwaltungs-Kosten erhoben, wie im 12. und 27. Kapitel gezeigt worden ist. Der Finanzminister sagt in der, beim westphälischen Landtagsabschiede befindlichen Denkschrift: daß der für die Justiz-Verwaltung bestimmte Antheil der Beischläge (zur Grundsteuer,) nach einer genauen Berechnung $5\frac{3}{4}\%$ Prozent ausmache. Dieß würde die Summe von 116800 Rthlr. ergeben, aber in der Wirklichkeit werden die Kosten der Justiz-Verwaltung viel größer seyn, und es ist zu vermuthen, daß der Finanzminister nur den Antheil verstanden hat, welcher von den Zulage-Centimen der Grundsteuer nach den früherhin zur Zeit der französischen Herrschaft befolgten Grundsätzen, oder nach den Departemental-Budgets, zur Justiz-Verwaltung verwendet worden ist.

In Frankreich kostet jetzt, wie weiter unten nachgewiesen wird, die Justizpflege $5\frac{1}{2}$ Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung; nach diesem Verhältniß wäre für die Rheinprovinz 400000 Rthlr. anzunehmen. Indessen sind die Besoldungen der Gerichtsbeamten höher, und es besteht für die Rheinprovinz allein ein Kassationshof in Berlin, während für ganz Frankreich auch nur Ein solcher vorhanden ist.

Berechnet man die Besoldungen und Büreaukosten, die erstern nach den bekannten Normen, die letztern nach der Wahrscheinlichkeit, so ergeben sich für den Regierungsbezirk Aachen, in welchem kein Appellationshof vorhanden ist, (da der in Köln für die ganze Rheinprovinz installiert ist,) folgende Justiz-Verwaltungs-Kosten:

für die Friedensgerichte ungefähr	12000 Rthlr.
für das Landgericht, oder das Tribunal erster Instanz, ungefähr	25000 —
für das Handelsgericht ungefähr	1800 —
Summe	38800 Rthlr.

Man darf annehmen, daß mit Hinzuziehung der Kosten der Kriminal-Prozesse die sämtlichen Justiz-

Verwaltungs-Kosten sich auf 50000 Rthlr. im Regierungsbezirk Aachen belaufen.

Alle diese Verhältnisse berücksichtigt, wird man der Wahrheit sehr nahe seyn, wenn man annimmt, daß einschließlich der Einregistrirungs- und Gerichtschreibereis-Gebühren (§. 240 sub d und e,) und einschließlich des Antheils, welcher von den Kosten der Central-Verwaltung des Justiz-Ministeriums auf die Rheinprovinz zu rechnen ist, für diese letztere die Justiz-Verwaltungs-Kosten 50000 Rthlr. betragen. Dieß macht auf den Kopf der Bevölkerung 6 Sgr. 11 Pf.

Für die übrigen Provinzen würden die nämlichen Kosten alsdann 5,476000 Rthlr., und auf den Kopf der Bevölkerung 15 Sgr. 7 Pf., also 8 Sgr. 8 Pf. mehr als in der Rheinprovinz, betragen.

Die Differenz ist aber in der Wirklichkeit weit größer, als dieselbe aus den Steuer- oder Verwaltungs-Kosten-Verhältnissen hervorgeht. Denn die Einfachheit und Bündigkeit der Gesetze bewirkt, daß der Privatmann bei Verträgen und andern im bürgerlichen Leben vorkommenden Verhältnissen in der Rheinprovinz weniger des Beistandes eines Rechtsgelehrten bedarf, und daß viel weniger Prozesse vorkommen, als in den übrigen Provinzen.

Um zu beurtheilen, in wiefern das Gerichtswesen, je nachdem dasselbe eingerichtet ist, mehr oder weniger eine die Unterthanen drückende Last wird, will ich hier vergleichungsweise das sämmtliche Justiz-Personal von zwei in der Bevölkerung nicht sehr verschiedenen Regierungsbezirken, Aachen und Minden, angeben; im erstern gilt das französische Gesetzbuch, im andern das preussische Landrecht. Es ist aber dabei zu bemerken, daß im Regierungsbezirk Minden das Patrimonial-Gerichtswesen weit weniger blüht, als in den östlichen Provinzen, und daß deshalb in diesen das Gerichts-Personal verhältnißmäßig noch größer ist.

Im Regierungsbezirk Aachen bestehen:
Ein Landgericht oder Tribunal erster Instanz;
Ein Handelsgericht;

Achtzehn Friedensgerichte ;

Zwei Hypotheken-Aemter.

Beim Landgerichte sind angestellt:

- 1 Präsident,
- 11 Räte,
- 4 Assessoren,
- 5 Prokuratoren,
- 7 Gerichtsschreiber.

Beim Handelsgerichte sind angestellt:

- 1 Präsident und 8 Richter, ohne Besoldung,
- 1 Gerichtsschreiber,
- 1 Hilfsgerichtsschreiber.

Bei den Friedensgerichten sind angestellt:

- 18 Friedensrichter,
- 18 Gerichtsschreiber.

Bei den Hypotheken-Aemtern sind angestellt:

- 2 Hypothekenbewahrer mit ungefähr 6 Hülfсарbeitern.

Außerdem sind vorhanden:

- 16 Advokaten,
- 37 Notare,
- 34 Gerichtsvollzieher.

Dies sind zusammen 170 Personen.

Im Regierungsbezirk Minden bestehen:

- Ein Oberlandesgericht;
- Zwei Inquisitoriate;
- Zwei und zwanzig Untergerichte.

Bei dem Oberlandesgerichte sind angestellt:

- 2 Präsidenten,
- 12 Räte,
- 2 Assessoren,
- 27 Referenten,
- 45 Auskultatoren, alle oder meistens unbesoldet,
- 4 Expedienten,
- 1 Journalist,
- 2 Archivaren,
- 6 Registratoren,
- 6 Kassen-Beamte,

1 Kalkulator,

12 Kanzlisten.

Bei den Inquisitoriaten sind angestellt:

2 Direktoren,

4 Richter,

4 Aktuarien,

4 Kanzlisten.

Bei den Untergerichten sind angestellt;

22 Richter,

180 Assessoren, Aktuarien, Registratoren, Registratur-Assistenten, Rendanten, Ingrossatoren und Auktions-Kommissaren.

Außerdem sind 47 Advokaten vorhanden, die größtentheils zugleich Notariats-Geschäfte betreiben dürfen.

Dies sind zusammen 383 Personen.

Die untern Angestellten, als Boten, Diener, Hülfs-schreiber habe ich nicht aufgeführt; es sind deren auch viel mehr im Regierungsbezirk Minden als im Regierungsbezirk Aachen. Die hieraus entstehende Differenz mag den Umstand kompensiren, daß der erstere Bezirk 40000 Einwohner mehr hat, als der letztere, da ich einmal annehmen will, daß beide in dieser Beziehung gleich wären.

Demzufolge werden also nach dem preussischen Gerichtswesen für 350000 Einwohner 213 Angestellte mehr als nach der rheinischen, zur Besorgung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Hypotheken- und Pupillen-Besens gebraucht.

Vorausgesetzt nun, daß, — wie man in den Rhein-landen allgemein glaubt, — die Justizpflege mit 170 Angestellten wenigstens eben so gut, wie mit den 383 Angestellten besorgt wird, (besonders wenn die Vergleichung nach den Resultaten im Großen, und von dem Gesichtspunkte des höhern Staatszweckes aus beurtheilt wird,) so bringen die überflüssigen 213 Angestellten dem Staate auf jede 35000 Einwohner, wo dasselbe Verhältnis Statt findet, folgenden Nachtheil.

Erstlich kann für jeden Angestellten der jährliche

Unterhalt zu 500 Rthlr. angeschlagen werden. Ob dieser Unterhalt durch Steuern oder Gebühren, oder aus eignen Mitteln der Angestellten; (wie z. B. bei den Auskultatoren,) aufgebracht wird, ist, staatswirthschaftlich betrachtet, sehr gleichgültig; denn wie dieß auch sey, der Betrag wird auf eine Weise beschafft, welche in den Folgen die Natur von Steuern äußert, und der Unterschied ist ungefähr nur so, wie der einer gleichmäßigen gegen eine ungleichmäßige Steuer. Es ist daher dieser Nachtheil auf 106500 Rthlr. zu schätzen.

Zweitens arbeiten die 213 Angestellten nicht nur nutzlos, sondern auf eine schädliche Weise. Denn sie haben zum Theil nur dadurch Beschäftigung, daß die Gesetze nicht gut sind, so daß mehr Prozesse vorkommen, verwickelte Verhältnisse Statt finden, und zu Rechtsgelehrten mehr Zuflucht genommen wird, als wenn die Gesetze besser und in das Leben des Volks eingedrungen wären. Nun sind aber bei vielen Prozessen, und in manchen Fällen, wo Rath bei dem Rechtsgelehrten gesucht wird, die Prozeßkosten oder die Gebühren des Rechtsgelehrten, der kleinere Nachtheil; der größere besteht darin, daß überhaupt der Prozeß, oder ein unsicherer Rechtsittel, und ein Fall, wo man ohne Rath eines Rechtskundigen sich nicht helfen kann, Statt finden. Der Nachtheil besteht außerdem in dem Zeitverlust, den die 350000 Menschen durch Besorgung von Angelegenheiten erfahren, die bei einer einfachern und bessern Gesetzgebung gar nicht vorkommen würden. Wer Prozesse, verwickelte Fälle und ihre Nachtheile kennt; wer seine Zeit für kostbar achtet und sie nützlich verwendet, und dennoch dieselbe mitunter in den Vorzimmern von Advokaten, oder in vergeblichen Gängen zu denselben hingebraucht hat; wer vormundschaftliche Sachen in der Rheinprovinz und auch in Westphalen besorgt hat; — der wird gewiß mit mir der Meinung seyn, daß der Nachtheil, den ich vorstehend geschildert habe, sehr gering angeschlagen wird, indem ich ihn auf 300 Rthlr. für jeden der 213 überflüssigen Angestellten schätze. Dieß macht 63900 Rthlr.

Drittens würde von diesen 213 Angestellten bei einer einfachern und bessern Einrichtung die Mehrzahl, anstatt einer unnützen oder schädlichen Beschäftigung, eine nützlichere und produzierende erwählt haben. Ich will nur annehmen, daß jeder von ihnen im Durchschnitt 400 Rthlr. Werthe durch nützliche Arbeit produziert haben würde; dieß stellt den auf diese Weise dem Staate erwachsenen Nachtheil auf 85200 Rthlr.

Diese Rechnung ließe sich noch weiter ausdehnen. Man könnte allenfalls auch den Nachtheil in Zahlen darstellen, der daraus erwächst, daß durch die Anstellung einer so großen Anzahl überflüssiger Beamten der Sinn des Volks von der nützlichen und produzierenden Thätigkeit zur unnützen und nichtproduzierenden hingeleitet wird. Doch dieß führt mich hier zu weit, und ich will mich damit begnügen, gezeigt zu haben, wie auf eine Bevölkerung von 350000 Seelen, durch 213 überflüssig Angestellte in der Justizverwaltung, dem Staate ein Nachtheil von 253600 Rthlr., also auf den Kopf von 21 Sgr. 11 Pf. erwächst.

Kein Vorwurf würde ungerechter seyn, als der, daß die preussische Staatsverwaltung nicht tiefe Einsichten im Fache der Staatswirthschaft und der Finanzen besäße. Ohne Zweifel zeichnet sie sich gerade in dieser Beziehung vor den meisten europäischen Regierungen aus, und wenn ich nicht Persönlichkeiten, sey es lobend oder tadelnd, vermeiden wollte, so würde ich bei dieser Veranlassung Namen nennen, auf die jeder Preuße stolz seyn kann. Aber gerade, weil in jener Beziehung nicht der mindeste Zweifel obwalten kann, scheint kaum glaublich, daß es je ernstlich die Absicht der preussischen Staatsregierung gewesen sey, die in der Rheinprovinz bestehende Justiz-Einrichtung, ein harmonisches Ganze, welches zwar, wie jede menschliche Schöpfung, der Vervollkommnung fähig, jedoch zur Förderung der Staatskräfte so dienlich ist, abzuschaffen und eine andere Justiz-Einrichtung einzuführen, deren wesentliche Mängel durch den vorlängst erfolgten Befehl zur Umarbeitung unumwunden anerkannt

worden sind; einer Einrichtung, die, im Vergleiche mit der rheinischen, die Staatskräfte vergendet, mit welchem doch, bei der von Preußen im europäischen Staaten-Verein eingenommenen Stellung, gut hauszuhalten, hinreichende Aufforderung oder Veranlassung vorhanden ist.

B. In Frankreich.

§. 242.

Die Kosten sind folgende:

Die Central-Verwaltung, oder das Justiz-Ministerium	556000 Fr.
Der Staatsrath	486300 —
Der Cassationshofs	973300 —
Die Appellationshöfe	4,374220 —
Die Assisen oder Kriminal-Gerichtshöfe	223200 —
Die Tribunäle erster Instanz	5,553910 —
Die Handels-Tribunäle	176700 —
Die Polizei-Tribunäle	62400 —
Die Friedensgerichte	3,102670 —
Kriminal-Prozesse	3,300000 —
Summe	18,808700 Fr.
	oder 4,937283 Rthl.

Von den im §. 206 berechneten Gerichtschreiberei- und Hypotheken-Gebühren dürften hier noch anzunehmen seyn

	1,062717 —
Gesamtkosten der Justiz-Verwaltung	6,000000 Rthl.

Neun und funfzigstes Kapitel.

Die Kosten der Militär-Verwaltung und der Marine
und Kolonien.

A. In Preußen.

§. 243.

Im tiefen Frieden kostet die Militär-Verwaltung, nach dem Staats-Ausgabe-Etat für 1829, 22,165000 Rthlr.; nach Abzug der Pensionen, worüber im §. 249 das Nähere gesagt wird, sind 21 Mill. Rthlr. zu normiren.

Ungeachtet schwerlich eine Armee besser als die preussische organisirt ist, sind doch, sobald dieselbe auf den Kriegsfuß gesetzt wird, oder nur irgend erhebliche militärische Demonstrationen gemacht werden sollen, viel beträchtlichere Ausgaben nothwendig. Deshalb hat seit den wichtigen Ereignissen des Jahres 1830, wo die Armee fast stets völlig schlagfertig erhalten worden ist, jene Summe eben so wenig in Preußen ausgereicht, wie in Frankreich die für den Friedens-Etat bestimmten Militär-Verwaltungskosten hingereicht haben. Doch fand ein sehr wesentlicher Unterschied Statt: in Frankreich war die Verwaltung unter den restaurirten Bourbonen so schlecht gewesen, und die Armee, oder die im Budget für das Kriegswesen ausgesetzte Summe diente in solchem Maße zu Gnadenbezeugungen der Royalisten par excellence, (das ist: der Servilen und der Schmeichler, welche Patriotismus heucheln und Anhänglichkeit an den Thron haben, weil er der Quell der Gnade ist, welche die Fürsten in Täuschungen einlullen, und am Tage der Gefahr nicht zu sehen, auch in der Regel höchst unfähige Menschen sind, oder auch der gutmüthigen oder edel denkenden Enthusiasten, welche sich mit Freuden für den Regenten aufopfern, aber keinen politischen Scharfblick,

keinen Takt, keine Vorsicht besitzen und im blinden Eifer unmögliche Dinge für möglich und ausführbar erachten,) daß die Kosten eines Kriegswesens, wie es Frankreich seit der Juli-Revolution herzustellen für zweckmäßig erachtete, ungeheuer waren; in Preußen dagegen war das ganze Kriegswesen in so vortrefflichem Zustande, und das Heer so gut eingeübt, organisirt und gerüstet, daß der Uebergang vom vollständigen Friedensfuß zum kampffertigen Zustande für einen großen Krieg viel schneller und mit wenigen Kosten vor sich gehen konnte.

Das preussische Heer, abgesehen von dem natürlichen Hauptzwecke jeder Kriegsmacht, erfüllt außerdem zweierlei Zwecke: es gewährt vielen nicht wohlhabenden Adelichen in der Mehrzahl der Offiziersstellen ein anständiges Unterkommen, und ist Bildungsschule für das Volk.

Die meisten dienstfähigen Jünglinge gehen, entweder im stehenden Heere, oder in der Landwehr, durch diese Bildungsschule; indessen scheint die Zahl der dienstunfähigen, nach den Resultaten der ärztlichen Untersuchungen zu schließen, in den vornehmern oder reichern Familien größer als in der ärmern Volksklasse zu seyn.

§. 244.

Kolonien hat Preußen bekanntlich nicht, und insofern der Mangel des Besizes derselben nicht eine Mitzursache seyn sollte, daß auch keine Seemacht vorhanden ist, scheint daraus kein Nachtheil für den Staat hervorzugehen; denn fast überall sehen wir als Folge des Besizes von Kolonien für das Mutterland beträchtliche Kosten erwachsen. Diese letztern werden theils durch die Verwaltung, und durch die Mittel, die Kolonien in Unterwürfigkeit zu erhalten, theils durch die Monopole herbeigeführt, welche das Mutterland für seinen eigenen Konsum den Kolonial-Produkten einräumt, indem dasselbe solchergestalt sich diese fortwährend vertheuert, und sehr erhebliche Steuern aufbringt, die gar nicht in die

Staatskassen fließen, sondern zu weiter nichts dienen, als die Pflanzler der Kolonien zu begünstigen. Und in mehr oder weniger weiter Ferne bleibt bei den meisten Kolonien obendrein die Gewißheit, daß sie sich vom Mutterlande losreißen, nicht etwa, wie der erwachsene Sohn der väterlichen Gewalt entlassen wird, friedlich und in Ruhe, sondern durch Aufruhr und Krieg.

Daß Preußen, und überhaupt Deutschland keine Seemacht besitzt, daß Preußen die Ufer der Nordsee völlig verloren hat, daß, wenn die Niederlande nicht zu Deutschland gehören, nicht einmal der Einfluß des größten norddeutschen Staates daselbst so groß ist, um die schmäzlichste Verletzung der wesentlichsten Schifffahrts-Interessen energisch verhüten zu können, — dieß kann dem Patrioten nicht erfreulich seyn. Die Umstände sind aber einmal beendete Thatsachen, und die Aufgabe der preussischen Politik muß nun natürlich seyn, die Folgen so günstig wie möglich im preussischen und deutschen Interesse zu leiten.

B. In Frankreich.

§. 245.

Militär = Verwaltung.

Die sämtlichen Ausgaben werden in dem Budget für 1832 zu 307,434000 Fr., oder zu 80,700000 Rthlr. veranschlagt; der Etat der Armee ist dagegen zu 410000 Mann und 92000 Pferde angenommen.

In jener Summe sind begriffen:

- 14,371000 Fr. für die Ausgaben wegen der Besetzung von Algier;
- 2,499000 — für die Ausgaben wegen der Besetzung von Morca;
- 10,000000 — für Bewaffnung der National = Garde; (außerdem waren für diesen Zweck schon 34 Mill. Fr. verwendet worden.)
- 18,487000 — für die Kosten der Gensd'armie.

Der Etat ist auf außerordentliche Rüstungen basirt,

und durch die im §. 243 angeführten Umstände um so mehr angeschwollen.

Da der von mir gewählte Vergleichspunkt sich auf den Friedensfuß gründet; so gehe ich auf den Zeitpunkt vor der Juli-Revolution zurück; damals sollte das Heer 240000 Mann zählen, und 164 Mill. Fr., oder 43,050000 Rthlr. kosten.

Ungeachtet wahrscheinlich diese Kosten, nach Herstellung des völligen Friedensfußes, unter der neuen Regierung durch Abschaffung mehrerer früherhin bestandenen Mißbräuche, vermindert werden dürften, will ich doch jene Summe als Militär-Verwaltungskosten normiren, da hier noch nicht veranschlagt werden kann, welche Veränderungen die Folgezeit bringen möchte.

§. 246.

Marine und Kolonien.

Diese Verwaltung kostet nach dem Budget für 1832 65 Mill. Fr. oder 17,062500 Rthlr.

Nach den Etats unterhielt Frankreich gegen diese Summe in gutem Stande:

- 34 Linienschiffe,
- 39 Fregatten,
- 12 Dampfschiffe,
- 194 andre Kriegsfahrzeuge;
und im Bau begriffen:
- 21 Linienschiffe.
- 27 Fregatten,
- 5 Dampfschiffe,
- 13 andre Kriegsfahrzeuge.

Die Staats-Einnahmen von Steuern und Domänen in den wenigen Kolonien, welche Frankreich beim letzten Frieden übrig geblieben sind, werden gerade durch die Kosten der Zivil-Verwaltung absorbirt.

Die Erhaltung der Truppen in den Kolonien kostet 1,575000 Rthlr. Das Mutterland opfert für dieselben jährlich diese Summe, und legt sich außerdem, zur Beförderung der Kolonial-Interessen, vermittelst hoher Zoll-

fäße auf den nicht von französischen Kolonien herkommenden Kaffee, Zucker zc. beträchtliche Steuern, entweder direkt, oder indirekt durch Vertheuerung dieser Produkte, auf. (Vid. §. 244.)

Sechszigstes Kapitel.

Die Kosten der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

A. In Frankreich.

§. 247.

Die Ausgaben sind folgende:

Gehalt des Ministers	100000 Fr.
Fraix de représentation	20000 —
Die Gehalte oder Löhne sämtlicher Angestellten beim Ministerium	446000 —
Heizung; Erleuchtung; Livrée der Bedienten; Druckkosten; Papier; Karten; Journale; Bücher; Unterhaltung der Möbeln und der Gebäude zc.	168000 —
Kosten der Zentral-Verwaltung	734000 Fr.
Gehalt der Gesandten, Bevollmächtigten und Konsuln	4,308000 Fr.
Wartegelder.	130000 —
Einrichtungs-Kosten des Minister-Hotels	300000 —
Reise- und Kurier-Kosten	450000 —
Dienst-Unkosten	650000 —
Diplomatische Geschenke	50000 —
Entschädigungen und Unterstützungen	80000 —
Geheime Ausgaben	700000 —
Außerordentliche Sendungen und unvorhergesehene Ausgaben	100000 —
Summe	7,502000 Fr.
oder rund	1,970000 Rthlr.

B, In Preußen.

§. 248.

Nach dem Staats=Ausgabe=Etat für 1829 betragen die Kosten 586000 Rthlr.

Indessen sind wahrscheinlich in dieser Summe die geheimen Ausgaben nicht begriffen, welche die Diplomatie jedes großen Staates mit sich bringt, und für die das französische Budget 700000 Fr. (nach §. 247,) aufführt. Ich will dafür nur 64000 Rthlr. annehmen, und mithin die Gesamtkosten der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten zu 650000 Rthlr. normiren.

 Ein und sechszigstes Kapitel.

Pensionen und Leibrenten.

A. In Preußen.

§. 249.

Der Staats=Ausgabe=Etat für 1829 enthält folgende zwei, zu obiger Rubrik gehörige Positionen:

Pensionen und Unterstützungen für emeritirte Staatsdiener, deren Witwen und Hinterbliebene 966000 Rthlr.

Lebenslängliche Kompetenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen; Pensionen, welche traktatengemäß zu leisten sind 2,192000 —

In der oben angeführten Summe von 966000 Rthlr. sind, wie aus den ministeriellen Erläuterungen zum Staats=Ausgabe=Etat hervorgeht, die Militär=Pensionen nicht begriffen; bei dem, in der preussischen Kriegsverwaltung überall vorherrschenden Geiste der Sparsamkeit und richtigen Maßhaltung glaube ich für jene Pensionen nicht mehr annehmen zu können, als

1,165000 —

Summe 4,323000 Rthlr.

B. In Frankreich.

§. 250.

Die Militär-Pensionen betragen 43,700000 Fr., oder 11,471250 Rthlr.

Die Ursache, weshalb diese Pensionen so sehr beträchtlich sind, liegt theils in den Kriegen, welche Frankreich zwanzig Jahre hindurch fast ununterbrochen geführt hat, theils in dem mehrfachen Wechsel der Regierungen. Die Bourbonen setzten, wo es nur anging die Offiziere aus der Napoleonischen Zeit, welche sie für nicht ihnen ergeben hielten, auf Pension, und andere ergebener an ihre Stelle; mit diesen letztern kam die neue Regierung der Orleans hinwiederum in das nämliche Verhältniß.

Alle übrigen aus Staatskassen zu zahlende Pensionen und Leibrenten belaufen sich in runder Summe auf 12 Mill. Fr. oder 3,150000 Rthlr. Nicht begriffen in dieser Summe sind die Pensionen, welche aus eigenen Pensionsfonds bezahlt werden; diese stehen zwar auch unter der Verwaltung der Ministerien, und es wird den Kammern Rechenschaft darüber abgelegt, aber die Fonds sind oder waren durch Gehalts-Abzüge der Angestellten gebildet. Diese Pensionen gehören daher eben so wenig zu den Staats-Ausgaben, wie in Preußen die Witwen-Gehalte, welche aus der allgemeinen, ebenfalls unter der Verwaltung der Staatsbehörden stehenden, Witwenkasse bezahlt werden.

Die Gesamtsumme der hier zu normirenden Pensionen und Leibrenten ist daher 14,621250 Rthlr.

Zwei und sechzigstes Kapitel.

Bildung des Staatschazes in Preußen.

§. 251.

In Frankreich denkt man, so wenig wie in England, daran, einen Staatschaz zu sammeln, es ist daher in dieser Beziehung hier nur von Preußen die Rede.

Das große Hilfsmittel beträchtlicher Staatsanleihen bei außerordentlichen Bedürfnissen war in früherer Zeit nicht so zu benutzen, wie in unserm Zeitalter; damals mochte es weise seyn, oder dafür gehalten werden, einen Staatschaz zu sammeln, um im Fall der Noth mit den erforderlichen Geldmitteln ausgerüstet zu seyn. Jetzt wird dieß nach den Regeln der Staatswirthschaft allgemein, besonders aber in den Staaten, welche durch eigne Stärke, nicht allein durch Konomienz der größern Mächte, selbstständig sind, oder da, wo die Staatsregierung in dem Bewußtseyn ist, durch den allgemeinen National=Willen unterstützt zu werden, oder diesen überall beherrschen zu können, für schädlich erachtet. Die Gründe für diese Meinung sind in der Kürze folgende:

1) Die Kriege werden jetzt mit so großen Massen geführt, und die Kriegshilfsmittel (Artillerie und Genie=Wesen,) werden mehr und mehr so großartig, daß ein Staatschaz für ein wenig ausreichendes Mittel zur Aufbringung der Kosten erachtet wird. Die höchstmögliche Ausbildung der Staatskräfte, und ein zur Benutzung derselben zweckmäßig eingerichteter Staats=Organismus hält man für die einzig hinreichenden Mittel für jenen Zweck.

2) Daß Kapitale dem National=Vermögen, vermittelst Ansammlung eines Staatschazes entzogen werden, soll der Ausbildung der Staatskräfte geradezu entgegen wirken; nicht nur, indem dieser Theil des National=Vermögens nutzlos daliegt, und so viel weniger Kapital zur

Produktion, oder zur Schaffung von Werthen, oder zur Vermehrung von Kapitalen, von der Nation angewendet werden kann, sondern auch, indem für die Ansammlung des Staatschazes so viel mehr Steuern erhoben werden müssen, folglich die Produktion vertheuert oder erschwert wird.

3) Sollte, um die vorstehenden Gründe einigermaßen zu beseitigen, der Staatschaz nicht müßig hingelegt, sondern rentbar gemacht werden, so bleibt einer Staatsverwaltung, um den eigentlichen Zweck, bei außerordentlichen Bedürfnissen schnell über die erforderlichen Fonds ohne neues Anleihen, oder ohne neue Steuern, verfügen zu können, schwerlich ein sichereres Mittel übrig, als die Anlegung in Staatspapieren. Dann tritt aber der nämliche Uebelstand ein, den man vermeiden wollte: der Staat muß bei ausbrechendem Kriege Staatspapiere zu einem niedrigeren Kurse, als dem der Friedenszeit verkaufen.

4) Es soll das Vorhandenseyn eines Staatschazes die Staatsregierung in große Versuchung führen, sich für reicher zu halten, als sie in der Wirklichkeit ist, so wie auch, Ausgaben zu machen oder Unterstützungen zu gewähren, die mit den allgemeinen Regeln einer vernünftigen Politik und Staatswirthschaft nicht verträglich sind.

In Preußen geht die Staatsregierung von andern Ansichten aus. Möglich ist, daß die Achtung für die Grundsätze Friedrichs des Großen hierbei einwirkt; dieser hinterließ bekanntlich einen beträchtlichen Staatschaz, der indessen unter der Regierung seines Nachfolgers, Friedrich Wilhelm des Zweiten in wenigen Jahren zusammenschmolz.

Die allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 sprach auf der einen Seite die Nothwendigkeit aus, zur Deckung des Staashaushaltungs-Bedarfs neue Steuern einzuführen, (die auch bekanntlich eingeführt worden sind,) und auf der andern Seite ward in der nämlichen allerhöchsten Ordre, selbst unter diesen Umständen, schon die Ansammlung eines Staatschazes verordnet.

§. 252.

In den ersten Jahren nach 1820 ist der Staatsschatz schwerlich sehr angewachsen; indessen von 1824 an sind ohne Zweifel die in denselben geflossenen Summen von Jahr zu Jahr bis 1830 beträchtlicher geworden, denn nach der im §. 251 angeführten allerhöchsten Kabinetsordre sollen die Reventüen-Ueberschüsse zur Bildung jenes Schatzes verwendet werden, und bei Darstellung der preussischen Steuern ist gezeigt worden, in welchem Maße der Ertrag mancher alljährlich zugenommen hat.

Vergleicht man dieses Verhältniß der Zunahme der Staatseinnahmen mit dem Etat der Ausgaben, so ist als höchst wahrscheinlich anzunehmen, daß von 1820 bis 1827 der Staatsschatz bis zu 8 bis 10 Mill. Rthlr. angewachsen war, und daß von 1828 an bis zu den wichtigen Ereignissen des Jahres 1830 jährlich 4 Mill. Rthlr. in denselben geflossen sind; beim Eintritt dieser Ereignisse hätte der preussische Staatsschatz mithin ungefähr 18 Mill. Rthlr. betragen.

Für 1828 kann, wie vorstehend angegeben, diese Art von Ausgabe zu 4 Mill. Rthlr. normirt werden.

Drei und sechszigstes Kapitel.

Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden, ausschließlich der Zinsen von schwebender Schuld und von Depositen-Geldern. Betrag der Staatsschulden im Jahre 1830. Außerordentliche Ausgaben in den Jahren 1830—1832.

A. In Preußen.

§ 253.

Als schwebende Schuld, welche Benennung nicht in Preußen üblich ist, betrachte ich die etwa vorkommende Bemüßung von Kredit Seitens der Seehandlung bei Ban-

quiers, oder sonst im Laufe der Geschäfte. Da die Seehandlung statutgemäß die Geldgeschäfte des Staates besorgt, so ist eine solche Kredit-Vermittlung füglich mit der schwebenden Schuld in Frankreich zu assimiliren.

§. 254.

In Rechlichkeit und Pünktlichkeit bei Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen Gläubiger steht kein Staat über Preußen. Dieser Grundsatz, verbunden mit Ordnung und Sparsamkeit, ist ein charakteristischer Zug der erhabenen Dynastie Hohenzollern, welcher von dem Burgvogte zu Nürnberg bis jetzt fast ohne Unterbrechung sich vererbt, den Grund zur Erhebung der Dynastie gelegt, und zum großen Theile bewirkt hat, daß Preußen eine europäische Macht geworden ist.

Selbst unter herben Schicksalen hat Preußens Rechlichkeit gegen Staatsgläubiger sich nicht verleugnet; der große Staatskredit, den es besitzt, ist eine für die Dynastie höchst ehrenvolle, und für den Staat sehr nützliche Anerkennung dieser Grundsätze.

§. 255.

Das gesammte Staatsschuldenwesen ward durch das Gesetz und die allerhöchste Kabinettsordre vom 17. Januar 1820 geordnet. Eine regelmäßige Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden ward festgesetzt, und in Beziehung auf die vorhandenen, oder künftig zu kontrahirenden Staatsschulden, wurde zugleich bestimmt:

„Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden.“

„Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehens zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.“

„Zur Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen setzen Wir eine von den übrigen Staats- und Finanz-Verwaltungen ganz abgesonderte Behörde, unter der Benennung: Hauptverwaltung der Staatsschulden, hiemit ein. Diese Behörde soll aus Einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehen.“ (Folgen die Namen der Ernannten.)

„In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder eines der Mitglieder werden Uns von der künftigen reichsständischen Versammlung, und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrathe, drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen.“

Wie bereits im §. 8 bemerkt worden ist, hat aber die Seehandlung, als das gesetzlich zur Verreibung der Staats-Geldgeschäfte bestehende Institut, die Befugniß, Staats-Anleihen zu machen. Es kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die Anleihen der Seehandlung ganz gleich mit andern Staatsanleihen zu achten sind, denn jene Befugniß wurde nicht widerrufen, auch schon zwei Jahr später, vermittelt des Abschlusses eines Anleihe in London, benutzt. Aus den allegirten Gesetzes-Stellen, in Verbindung mit den gesetzlichen Befugnissen der Seehandlung, folgt also: daß, so lange keine reichsständische Versammlung besteht, nur die Seehandlung Staats-Anleihen abschließen kann, daß, wenn aber diese Versammlung in das Leben treten sollte, alsdann solche Anleihen auf zweierlei Weise gemacht werden können, einmal mit Zuziehung und unter Mitgarantie der Reichsstände, und sodann auch durch die Seehandlung.

§. 256.

Nach dem Staats-Ausgaben-Etat für 1829 werden zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, für die erstere 7,452,000 Rthlr., für die letztere 3,485,000 Rthlr., zusammen 10,937,000 Rthlr. jährlich verwendet. Dieß ist die Summe, welche zu diesem Zweck von der „Hauptverwaltung der Staatsschulden,“ (Vid.

§. 255.) verausgabt wird; hinzuzurechnen ist, was die Nebenverwaltung der Staatsschulden, nämlich die See-handlung, für den nämlichen Zweck ausgiebt. Das von derselben im Jahr 1822 kontrahirte Staatsanleihen betrug $3\frac{1}{2}$ Mill. Pfund Sterling, davon waren zu Anfang des Jahres 1832 1,360000 Pfund Sterling zurück bezahlt; man kann daher annehmen, daß die von der See-handlung zur Tilgung und Verzinsung von Staatsschulden jährlich verwendete Summe (um den Zeitraum von 1828) ungefähr 1,663000 Rthlr. betragen habe.

Die Gesamt-Ausgabe für den angegebenen Zweck beträgt daher 12,600000 Rthlr., und zwar 7,600000 Rthlr. für Verzinsung, und 5 Mill. Rthlr. für Tilgung.

§. 257.

Nach dem, im Gesetze vom 17. Januar 1820 enthaltenen Etat bestanden die Staatsschulden aus:

a) verzinslichen eigentlichen Staatsschulden für	180,091720 Rthlr.
b) provinziellen, (ebenfalls verzinslichen) Schulden, die vom Staate übernommen sind, für	25,914694 —
c) unverzinslichen Staatsschulden, oder sogenannten Kassen-Anweisungen, für	11,242347 —
	<hr/> 217,248761 Rthlr.

Das im Jahr 1822 von der See-handlung geschlossene Staatsanleihen betrug:

$3\frac{1}{2}$ Mill. Pfund Sterl. à $6\frac{2}{3}$ Rthlr.	23,625000 —
In 1820—1822.	Summe 240,873761 Rthlr.

Durch die allerhöchste Kabinettsordre vom 21. Dezember 1824 ward eine neue Verbriefung der unverzinslichen Staatsschuld (sub c.) ohne Veränderung der Summe verordnet. Insoweit trat jedoch eine Modifikation der Natur dieser Papiere ein, daß früher auf denselben ein Realisations-Büreau bemerkt war, wo sie gegen baar

res Geld umgetauscht werden konnten, wogegen nun diese Einrichtung wegfiel, die Papiere aber bei den in die Staatskassen zu machenden Zahlungen zum vollen Nennwerth angenommen werden mußten. Auf diese Weise haben die sogenannten Kassen-Anweisungen völlig die Natur eines Papiergeldes erlangt, während sie früherhin noch einige Aehnlichkeit mit jederzeit in baares Geld umzusetzenden Bankzetteln hatten.

Nach der allerhöchsten Kabinettsordre vom 22. April 1827 ward die Summe der unverzinslichen Staatsschulden, (oder Kassenanweisungen,) um 6 Mill. Rthlr. vermehrt, und dagegen eine gleiche Summe verzinslicher Staatsschulden eingezogen; der Staat erlangte auf diese Weise eine Zinsen-Ersparniß von jährlich 240000 Rthlr.

Die preussischen Kassen-Anweisungen kursiren in den Nachbarstaaten sehr viel, und ganz dem preussischen Silbergelde gleich; dieß ist Anerkennung und Lohn der Ordnung im preussischen Staatshaushalte, so wie der Rechtlichkeit der preussischen Staatsregierung in Erfüllung eingegangener Verpflichtungen.

Den publizirten Schuldentilgungs-Plänen nach kann man annehmen, daß im Jahr 1830 an verzinslichen Staatsschulden noch vorhanden waren 190 Mill. Rthlr. einschließlich des Restes des Seehandlungs-Anleihens von 1822, welcher nach der Staatszeitung No. 77 von 1832 um diese letztere Zeit noch 2,140000 Pfund Sterling betrug. Rechnet man die unverzinslichen Staatsschulden mit 17,242347 Rthlr. hinzu, so betrug die gesammte Staatsschuld in runder Summe 207 Mill. Rthlr. im Jahr 1830, das ist zu der Zeit, als außerordentliche politische Verwickelungen in Europa eintraten, durch welche die Staatsbedürfnisse über das frühere Bedürfnis gesteigert wurden.

§. 258.

Wie viel die außerordentlichen Ausgaben, welche Preußen theils durch Maßregeln zur Abwehrung der Cholera, theils und vorzüglich durch Kriegs-Rüstungen

und kriegerische Demonstrationen vom Sommer 1830 bis zu Ende des Jahres 1832 gehabt hat, betragen, ist nicht amtlich bekannt geworden, auch nicht aus dem im letztern Jahre publizirten Staats=Ausgabe=Etat ersichtlich, da dieser nur auf den gewöhnlichen Friedensfuß basirt ist. Indessen läßt sich der muthmaßliche Betrag jener Ausgaben ermitteln.

Erstlich kann man annehmen, daß der Staatschatz mit ungefähr 18 Mill. Rthlr., dem Zwecke seiner Ansammlung gemäß, zu den gedachten Ausgaben verwendet worden ist.

Zweitens, auf gleiche Weise die Ueberschüsse, welche die Staats=Einnahmen über den Betrag der Ausgaben nach dem Friedens=Etat hinaus gewähren. Diese Ueberschüsse sind, wegen der durch Cholera und Kriegsfurcht mitunter stattgefundenen Lähmung des Verkehrs, wahrscheinlich kleiner gewesen, als ich solche im §. 252 normirt habe; sie mögen mithin ungefähr für die Jahre 1830—1832 im Ganzen 7 Mill. Rthlr. betragen.

Drittens ist zur Deckung jener Ausgaben im Laufe des Jahres 1832 ein neues Staatsanleihen, unter der Benennung eines Prämien=Geschäfts der Seehandlung, von 12 Mill. Rthlr. abgeschlossen worden.

Nimmt man an, daß der Betrag des letztern Anleiheus zur ungefähren Hälfte bis zu Ende des Jahres 1832 verbraucht worden sei, so können die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1830—1832 im Ganzen für Preußen muthmaßlich 30 Mill. Rthlr. betragen.

B. In Frankreich,

§. 259.

Die französischen Staatsschulden betragen im Jahre 1830 beim Ausbruch der Juli=Revolution:

an Renten oder Zinsen:	oder in Kapital:
zu 5 Prozent 163,767304 Fr.	3275,344080 Fr.
— $4\frac{1}{2}$ — 1,027696 —	22,837689 —
— 4 — 3,125210 —	78,130250 —
— 3 — 35,455274 —	1181,842466 —
<hr/> 203,375384 Fr.	<hr/> 4558,154485 Fr.

In Abzug sind zu bringen: die von der Amortisations-Kasse zurück gekauften Renten, welche von dieser Kasse fortwährend bezogen werden, ungefähr

42,000000 —	840,000000 —
<hr/> 161,375384 Fr.	<hr/> 3718,154485 Fr.

Die Verzinsung der Staatsschulden beträgt mithin 42,360900 Rthlr.

Zur Tilgung der Staatsschulden werden verwendet:

- a) die oben erwähnten von der Amortisations-Kasse zurück gekauften Renten 42,000000 Fr.
 b) Zuschuß dazu, den die nämliche Kasse empfängt, ungefähr 43,000000 —

Summe 85,000000 Fr.
 oder 22,312000 Rthlr.

Zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden werden also im Ganzen 64,672000 Rthlr. verwendet.

§. 260.

Wie im vorigen §. nachgewiesen worden ist, betragen die Staatsschulden im Jahre 1830 3718,154485 Fr., das sind in runder Summe 976 Mill. Rthlr. Ueber zwei Fünftel dieser Schulden sind vom Jahr 1818 bis 1830 gemacht worden, gehören also nicht den Kriegs-Ereignissen und den Friedensschlüssen der

Jahre 1814, 1815 an, und eben so wenig der Befassung Frankreichs von Truppen der allirten Mächte bis zu Ende des Jahres 1818; sondern es sind nahe an 400 Mill. Rthlr. Schulden unter der Bourbonischen Regierung während einer Zeit gemacht worden, wo der Verkehr in Friedenszeit blühte, und als Folge dieses Zustandes den Ertrag der indirekten Steuern von Jahr zu Jahr stieg; sie sind vorzüglich deshalb gemacht worden, um zwei der Nation verhaßte Maßregeln auszuführen: die Vernichtung der konstitutionellen Regierung in Spanien, und die Emigranten-Entschädigung.

Seit der Juli-Revolution ist, als Folge der außerordentlichen Rüstungen und der sonstigen dadurch herbeigeführten Maßnahmen, die Staatsschuld, einschließlich der nach der nach dem Budget von 1832 noch zu realisirenden Renten, um ungefähr 312 Mill. Fr. oder 82 Mill. Rthlr. vermehrt worden. Rechnet man den zu gleichem Zwecke verwendeten Ertrag von außerordentlichen Holzschlägen hinzu, so ist anzunehmen, daß Frankreichs außergewöhnliche, durch die politischen Ereignisse des Jahres 1830 ursprünglich veranlaßten Staats-Ausgaben bis zu Ende von 1832 ungefähr 100 Millionen Rthlr. betragen.

C. In Preußen und Frankreich.

§. 261.

Nimmt man an, daß die preussischen verzinslichen Staatsschulden, welche nach §. 257 ungefähr 100 Mill. Rthlr. im Jahre 1830 betragen, alle pari eingelöst oder zurückgekauft werden müßten, nimmt man ferner an, daß bis zur völligen Tilgung jährlich, von 1830 an gerechnet, die bisherige Summe von 5 Mill. Rthlr. zur Tilgung verwendet würde, so müßten jene Schulden ungefähr in 38 Jahren getilgt seyn; Preußen würde also im Jahre 1868 weiter keine Staatsschulden als die unverzinslichen und die seit 1830 kontrahirten haben.

Nimmt man an, daß Frankreich fortfahre, die Zinsen der von der Amortisations-Kasse zurückgekauften Staatsschulden und außerdem 43 Mill. Fr. zur Tilgung der im Jahr 1830 vorhandenen Staatsschulden jährlich zu verwenden, nimmt man ferner an, daß diese Schulden im Durchschnitt pari zurückgekauft werden müßten, daß die Amortisations-Kasse die Zinsen zu 4 Prozent von dem Preise der zurückgekauften Staatsschulden beziehe, und daß auch die nach §. 259 schon früher zurückgekauften 840 Mill. Fr. nur 4 Prozent Zinsen eintragen werden, — so würde Frankreich im Jahre 1858 weiter keine Staatsschulden, als die seit 1830 kontrahirten, und die schwebende Schuld haben.

Sechste Abtheilung.

Bemerkungen und Erläuterungen zu den, in den vorhergehenden Abtheilungen dargestellten, Verhältnissen. Verschiedene staatswirthschaftliche und politische Betrachtungen.

Vier und sechzigstes Kapitel.

Kurze Bemerkungen oder Erläuterungen zu den Tabellen 4—10.

§. 262.

Vierte und fünfte Tabelle, oder die Staats- Revenüen und Gemeinde- Steuern in Preußen und Frankreich.

In beiden Tabellen dürften nur sehr wenige Steuern oder Einkünfte unaufgeführt geblieben seyn. Absichtlich sind nicht aufgeführt worden:

a) Die Straf gelder. Diese fließen in Preußen wie in Frankreich zu einem großen Theile nicht in die Staatskassen, sondern sie gehören den Gemeinden oder wohlthätigen und gemeinnützigen Instituten; mitunter erhalten auch die Angeber der Straffälligen einen Antheil. Die Normirung der Straf gelder für beide Staaten, besonders für Preußen, dürfte schwer seyn, und kaum ist zu bezweifeln, daß, wenn sie richtig ermittelt würden, der Beitrag in Preußen verhältnißmäßig viel größer, als in Frankreich sich herausstellen müßte. Denn erstlich wird in Preußen viel mehr administrirt oder geboten und verboten, und es ist daher mehr Veranlassung zum Strafen, als in Frankreich; zweitens ist in

letztem Lande die Strafe der Vermögens-Konfiskation völlig abgeschafft, während sie in dem erstern noch besteht.

b) Die Zensur-Gebühren in Preußen, eine nicht unbeträchtliche Steuer für den Steuerpflichtigen, welche in manchen Städten für die Zensoren, — meistens Regierungsräthe und Polizei-Direktoren, — eine nicht unerhebliche Besoldungs-Zulage bildet. In Frankreich besteht keine Zensur, folglich auch keine Zensur-Gebühr.

c) Einige Abgaben, welche in Frankreich durch die Unternehmer von Privat-Lehranstalten an die königliche Universität zu entrichten sind. Diese Abgaben mögen die Zensur-Gebühren in Preußen kompensiren.

d) Verschiedene Gebühren für Examinationen von Beamten, Gelehrten, für die Ertheilung der Doktor-Würde und dergl. Solche Gebühren dürften in Preußen verhältnißmäßig mehr als in Frankreich betragen, weil das Examiniren in dem erstern Staate viel mehr an der Tagesordnung ist, als im letztern; dergestalt, daß wenn die Examinationen den Maßstab zu dem Verstande, der Tüchtigkeit und den Kenntnissen der Verwaltungs- und höhern Staatsbeamten allein bildeten, Preußen die größten Staatsmänner und die geschicktesten Administratoren, die besten, einfachsten und am vorzüglichsten redigirten Gesetze und überhaupt die größte Zweckmäßigkeit und Harmonie in dem Staats-Organismus besäßen, Frankreich dagegen in allen diesen Vorzügen außerordentlich weit zurückstehen müßte.

Der allerhöchsten Wahrscheinlichkeit nach trägt Preußen zu den absichtlich nicht aufgenommenen Steuern oder Einkünften sowohl wie zu denen, die unabsichtlich übergegangen seyn könnten, verhältnißmäßig mehr bei als Frankreich, zumal da eine Steuer in Preußen, wegen mangelnder Nachweisen, leichter übergangen werden kann.

In beiden Tabellen sind die verschiedenen Steuern oder Einkünfte in analoge Haupt-Kubriten abgetheilt,

um die Uebersicht und die Vergleichen zu erleichtern. Es ist hierbei aber zu bemerken, daß in dieser Beziehung nicht überall eine völlige Gleichheit der Natur der Steuern Statt findet. So z. B. enthalten in der fünften Tabelle die direkten Steuern sub No. 6. wirklich alle, welche in Frankreich, mit Ausnahme von Gemeindegeldern, entrichtet werden, und da daselbst gar keine indirekten Departemental-Steuern bestehen, zugleich alle diese letztern; in der vierten Tabelle dagegen sind diese nur in so weit in der Rubrik der direkten Steuern enthalten, als sie in Zuschlägen zur Grundsteuer bestehen, der übrige Theil ist unter der Rubrik der besondern Verwaltungs-Steuern, als Provinzial-Steuern aufgeführt worden, und in diesen letztern sind einige direkte Steuern, nämlich Zuschläge zur Klassen- und Gewerbesteuer begriffen, welche gleichwohl sub No. 47 zu der allgemeinen Rubrik der indirekten Steuern gezählt worden sind. Dergleichen Uebelstände oder kleine Differenzen, welche dem aufmerksamen Leser bei der Darstellung der Steuern im Vergleiche mit den Tabellen nicht entgehen werden, waren bei der Verschiedenartigkeit des Steuerwesens von Preußen und Frankreich, und besonders bei den mangelnden vollständigen Nachweisen über die Steuern des erstern Staates schwer zu vermeiden; indessen beeinträchtigen sie auch wesentlich wenig die Richtigkeit der Folgerungen. Damit um so leichter die Einwirkung in dieser Beziehung übersehen werden könne, sind auf den beiden Tabellen die §§. bemerkt worden, wo über die Steuern oder Einkünfte in der Darstellung derselben das Nähere nachgesehen werden kann.

§. 263.

Sechste Tabelle, oder die Steuern, welche im Regierungsbezirk Aachen während der französischen Herrschaft und im Jahre 1828 entrichtet worden sind.

Auf dieser Tabelle ist der größere Theil der im vorigen §. enthaltenen Bemerkungen anwendbar.

Das Resultat der Tabelle, eine höchst beträchtliche Steuer-Erhöhung in der Rheinprovinz seit dem Uebergange von der französischen Herrschaft zur preussischen, erfordert einige Bemerkungen.

Unter den direkten Steuern ist eigentlich die Personen-Steuer am meisten erhöht worden. Die Klassensteuer ergibt gegen die frühere französische Personal- und Mobilar-Steuer ein Mehr von 83939 Rthlr.; dazu muß der ganze Betrag der Mahl- und Schlacht-Steuer mit 24637 Rthlr. gerechnet werden, weil diese da, wo sie besteht, die Klassensteuer ersetzt, also in dieser Beziehung die Natur der Personen-Steuer hat. Der Unterschied macht daher im Ganzen 158576 Rthlr., und der Steuer-Ertrag ist fast dreimal so groß, als derjenige der frühern Personal- und Mobilar-Steuer. Ungeachtet auf den Kopf der Bevölkerung, wegen der beträchtlichen Zunahme der letztern, der Unterschied weniger groß ist, beträgt das Mehr demnach 12 Sgr. 8 Pf., denn früherhin hatte jeder Mensch im Durchschnitt 8 Sgr. 6 Pf. an Personen-Steuer zu entrichten, und jetzt machen die beiden diese letztern darstellenden, Steuern zusammen 21 Sgr. 2 Pf. im nämlichen Durchschnitt.

Die Gewerbesteuer, obgleich dieselbe auch ohne Erhöhung der Steuersätze durch Zunahme der Gewerbe gestiegen seyn würde, bietet einen so reichlichen Betrag dar, daß derselbe diesem Umstande nicht allein zugeschrieben werden kann.

Zieht man von den Steuern von Getränken und Lebensmitteln die oben schon berücksichtigte Mahl- und Schlacht-Steuer ab, so bleibt der Mehrertrag noch 108934 Rthlr., oder auf den Kopf der Bevölkerung 7 Sgr. 2 Pf. Ein großer Theil dieser Steuer-Vermehrung hat ohne Zweifel seinen Grund in der vermehrten Zunahme des Verbrauchs, und ist daher in so weit nicht Steuer-Erhöhung zu nennen; soviel diese zum Mehrertrage mitwirkt, liegt sie weniger in höhern Steuersätzen als in einer zweckmäßigen, den Unterschleif verhütenden Erhebungsweise.

Als unverkennbare Steuer-Erhöhungen sind mehrere neue Steuern, die in der Tabelle unter No. 34—37, 23, 25, 26 angeführten, zu betrachten.

Auch die Zunahme der Gemeinde = Steuern muß zum großen Theil als erhebliche Steuer = Erhöhung betrachtet werden.

Dagegen dürften die Mehrerträge der Zölle und der Wasserzölle und Abgaben von Kommunikations-Anstalten, wie erheblich jene auch sind, schwerlich als Steuer-Erhöhungen anzusehen seyn. Denn die Zollsätze sind zum großen Theil viel niedriger, als unter der französischen Herrschaft, und der Ertrag der Zölle belegt neuerdings den in der Finanzwissenschaft bekannten Erfahrungssatz, daß zwei mal zwei weniger als zwei, oder daß ein Viertel von zwei gar vier seyn kann. Die große Vermehrung der Wasserzölle und Abgaben von Kommunikations-Anstalten dürfte theils daher rühren, daß das Rhein-Odtrou einen guten Theil davon ausmacht, theils daher, daß die Fluß = Schiffahrt jetzt viel stärker als während der französischen Herrschaft und des Kontinental = Systems ist, endlich daher, daß die Kommunikations = Anstalten vermehrt und verbessert sind und mehr als früherhin benutzt werden; so z. B. sind bei Köln und Koblenz, an die Stelle der vorhin bestandenen fliegenden Brücken, Schiffbrücken gelegt worden, und diese tragen an Ueberfahrts-geldern, ohne Erhöhung der Abgaben, sicherlich wenigstens zehn Mal mehr, als die fliegenden Brücken, durch den vermehrten Gebrauch ein.

Besentliche Steuer = Verminderungen finden bei der Tabaksteuer und Stempel = und Einregistrirungs = Gebühren Statt.

Die erstere Steuer kann als Luxus = Steuer betrachtet werden; indessen ist die Verminderung nicht ganz so groß wie sie scheint, denn die preussische Tabaks = Besteuerung steckt zum Theil in den Zollgefallen, was bei der aufgeführten französischen Tabaks = Steuer nicht der Fall ist. Die andre Steuer wurde mehr von dem wohlhabenden

Theile der Unterthanen getragen, und drückte die weniger vermögenden in geringem Maße.

Schließlich bemerke ich noch, daß die in der sechsten Tabelle angewendeten Verhältniszahlen folgende sind:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Bevölkerung des Regierungsbezirks Aachen nach §. 20, während der französischen Herrschaft | 305000 Seelen |
| im Jahre 1828 | 347232 — |
| b) Flächenraum des nämlichen Bezirks | 75½ Q. Meil. |
| c) Reinertrag der Grundgüter in demselben, nach §. 51, während der französischen Herrschaft | 1,925100 Rthlr. |
| im Jahre 1828 | 2,026400 — |

§. 264.

Siebente Tabelle, oder die Grundsteuer-Verhältnisse in den preussischen Provinzen und in Frankreich, ohne Berücksichtigung der Zuschläge für Gemeinde-Bedürfnisse.

Zur Erläuterung dieser Tabelle ist nun hinsichtlich des Steuer-Verhältnisses des zur Vervollständigung des Vergleichungspunktes in die Tabelle aufgenommenen Regierungsbezirks Aachen eine Bemerkung erforderlich.

Es muß nämlich auffallen, daß die Grundsteuer im Verhältniß zum Reinertrage im Regierungsbezirk Aachen höher erscheint, als in der Rheinprovinz. Der Grund davon liegt in zwei Umständen. Der erste ist, daß, wie im §. 32 gezeigt worden ist, die Prinzipal-Summe der Grundsteuer nach einer im Jahr 1831 erfolgten Ausgleichung der katastrirten Theile der westlichen Provinzen im Regierungsbezirk Aachen 12,4095 Prozent des Katastral-Reinertrages betrug, und daß dagegen der Reinertrag der Rheinprovinz nach dem niedrigeren Verhältniß von 12 des Katastral-Reinertrages zu 100 der Prinzipal-Summe der Grundsteuer ermittelt worden ist. Der zweite Grund besteht darin, daß die Grundsteuer nach der Vertheilung des Jahres 1828 normirt, und daß dagegen im Jahr 1831, von welchem Zeitpunkte das vorstehende

Verhältniß hergenommen worden ist, durch die Ausgleichung der Grundsteuer = Beitrag des Regierungsbezirks Aachen niedriger zu stehen gekommen war.

Man muß daher annehmen, daß wenn einmal die Ausgleichung in der ganzen Rheinprovinz erfolgt seyn wird, das durchschnittliche Verhältniß der Grundsteuer sich noch etwas höher, dagegen in dem Regierungsbezirk Aachen etwas niedriger stellen wird, als solches in der Tabelle angegeben worden ist.

In sofern man von dem angegebenen Unterschiede der Grundsteuer des Regierungsbezirks Aachen gegen die der Rheinprovinz die Folgerung herleiten möchte, daß auch das in der sechsten Tabelle angegebene Verhältniß der frühern französischen zur preussischen Grundsteuer im Jahre 1828, nicht auf die Rheinprovinz anwendbar sey, so kann dieß, in Beziehung des Verhältnisses von Grundsteuer zum Reinertrag richtig seyn; dasjenige der Erhöhung der preussischen Grundsteuer paßt aber im Durchschnitt für die ganze Rheinprovinz, wenigstens für den am linken Rheinufer liegenden Theil derselben, weil nach der von mir angenommenen Norm im Wesentlichen noch die von der französischen Verwaltung herstammende Prinzipal = Summe beibehalten worden ist, und weil die Erhöhung in den Zulage = Centimen liegt. Wenn durch spätere Ausgleichungen das Grundsteuer = Kontingent des Regierungsbezirks Aachen kleiner geworden ist, so ist das von andern Bezirken dagegen um so viel größer geworden; und so bleibt das Maß der Erhöhung wie dasselbe in der sechsten Tabelle dargestellt worden ist, für die sämmtlichen am linken Rheinufer liegenden Theile der Rheinprovinz anwendbar, ungeachtet der Verschiedenheit, welche nach der siebenten Tabelle im Steuermaße des Regierungsbezirks Aachen im Vergleiche gegen die Rheinprovinz im Jahre 1828 Statt gefunden hat.

§. 265.

Achte Tabelle, oder die direkten Steuern und die Mahl- und Schlacht-Steuer, ausschließlich der Zuschläge für Gemeinde-Bedürfnisse; dargestellt nach den Beiträgen, welche von jeder preussischen Provinz und von Frankreich geleistet werden.

Auf diese Tabelle ist die Bemerkung anwendbar, welche der §. 262 wegen der direkten Steuern enthält.

§. 266.

Neunte Tabelle, oder Haupt-Vergleichung der Steuern und sonstigen Staats-Revenüen in Preußen und in Frankreich.

Zur Erläuterung dieser Tabelle dienen die in §. 262 enthaltenen Bemerkungen über die Eintheilung der Steuern und sonstigen Staats-Revenüen in Haupt-Kubriken.

§. 267.

Zehnte Tabelle, oder Uebersicht der beträchtlichsten Staatslasten in Preußen und Frankreich.

Der Mangel an speciellen Nachweisen über die Verwendung der Staats-Einkünfte in Preußen ist Ursache, daß nur einige, nicht alle Staatslasten nachgewiesen worden sind. Besonders habe ich bedauert, daß mir das Material fehlte, um die Kosten des Unterrichts-Wesens in Preußen aufstellen zu können, weil dieß eine der Glanzseiten der preussischen Staatsverwaltung ist, in welcher dieselbe der französischen weit voraus geeilt ist.

Fünf und sechzigstes Kapitel.

Elemente zur Beurtheilung politischer Verhältnisse.

Die Staatsmacht und die Staatskräfte; die
Schwerkraft der Staatsgewalt.

§. 268.

Die praktische Politik besteht in der Fähigkeit, die Macht eines Staates sowohl hinsichtlich der innern Ver-

hältnisse als derjenigen zum Auslande dauernd zu erhalten und zu erhöhen, so viel dieß nur unter den gegebenen Umständen möglich ist. Meister dieser Kunst kann nur der vollendetste Staatsmann seyn, welcher mit den mannichfachsten Kenntnissen die hellste und unbefangenste Auffassung dieses sichere Merkmal großer Verstandeskraft vereinigt; die Kunst ist um so schwerer, als sie tiefe Menschenkenntniß voraussetzt.

Doch, es sollen hier nicht alle die Eigenschaften eines vollendeten Staatsmannes oder Politikers erörtert, sondern es sollte nur beiläufig bemerkt werden, wie sehr groß die Fähigkeiten desselben seyn müssen, und wie selten sie sich daher in einer Person vereinigt finden. Insbesondere aber wollte ich darauf aufmerksam machen, wie höchst wichtig in der höhern Politik eine richtige Beurtheilung und Würdigung der relativen Staatsmacht und Staatskräfte, so wie der Schwerkraft der Staatsgewalt ist. Nicht nur der Staatsmann darf in dieser Hinsicht sich keinen Täuschungen hingeben, sondern es ist auch nützlich, wenn diese selbst bei den Unterthanen nicht wesentlich vorwalten; denn die Ansichten und die Stimmung der Letztern wirken mehr oder weniger auf die Entschlüsse der Staatsregierungen ein, und können daher, wenn sie irrig oder verschroben sind, sehr nachtheilige Folgen haben. Die für Preußen so unglücklichen Ereignisse des Jahres 1806 sind zum Theil aus solchen irrigen Ansichten ursprünglich entstanden.

§. 269.

Daß die Staatsmacht und die Staatskräfte Frankreichs viel größer als diejenigen Preußens sind, nicht nur nach der Bevölkerung und den Staatsrevenueen, sondern auch wegen der geographischen Gestalt beider Länder, ist höchst bekannt; ich will daher nur auf einige andere Verhältnisse aufmerksam machen.

Zu solchen Verhältnissen gehört vor allen Dingen, daß das Haupt-Nationalvermögen Frankreichs nach meiner Ermittlung fünfmal so groß als das von Preußen

ist, während das Bevölkerungs-Verhältniß sich verhält wie $2\frac{1}{2}$ zu 1. Indessen wünsche ich, daß jene Ermittelung das Verhältniß unrichtig dargestellt, und daß das- selbe günstiger für Preußen seyn möge; ein einsichtsvoller Staatswirth kann keine dem Patrioten erfreulichere Ab- handlung schreiben, als eine solche Berichtigung. Für den Bewohner der Rheinprovinz würde dieselbe zugleich in anderer Hinsicht erfreulich seyn. Denn das Verhält- niß wäre nur dann günstiger für Preußen, wenn erwies- sen würde, daß das Haupt-Nationalvermögen Frankreichs zu hoch, oder das von Preußen zu niedrig veranschlagt worden ist, oder daß, — was am leichtesten möglich seyn könnte, — beides zusammen Statt gefunden hat; wäre aber das Haupt-Nationalvermögen Preußens zu niedrig veranschlagt worden, so müßte die größte Diffe- renz nicht bei der Rheinprovinz, sondern bei den übrigen Provinzen sich ergeben, und dann hätte die erstere so viel Grund mehr, von der Billigkeit und Gerechtigkeit der preußischen Staatsregierung eine Steuer-Verminderung zu erwarten.

Ein anderer zu berücksichtigender Umstand ist das Kosten-Verhältniß der Armee und der Marine. Frank- reich besitzt nämlich beides gegen einen Kosten-Aufwand, welcher $24,^{13}$ Prozent der sämtlichen Staatsrevenüen, oder $14,^{06}$ Prozent von dem Reinertrage der Grundgü- ter beträgt; Preußen dagegen besitzt keine Marine, und die Armee-Verwaltung allein kostet $27,^{17}$ Prozent der sämtlichen Staatsrevenüen, oder $26,^{13}$ Prozent von dem Reinertrage der Grundgüter.

Ueber einige andere auf das Verhältniß der Staats- kräfte einwirkende Umstände werde ich an andern Stellen mich zu äußern Veranlassung finden. Hier will ich aber schon darauf aufmerksam machen, daß die angeführten Verhältnisse keinesweges allein den Maßstab der rela- tiven Staatsmacht Preußens und Frankreichs bilden kön- nen, sondern daß insbesondere auch folgende dabei zu er- wägen sind:

- 1) ein zweckmäßiger Staats-Organismus, durch

welchen die Ausbildung der Staatskräfte gefördert, und die leichte Benutzung derselben für höhere Staatszwecke möglich gemacht wird;

2) ein so eingerichteter Staats-Organismus, daß die so seltenen Fähigkeiten zum höhern Staatsdienste, oder zum vollendeten Staatsmanne, gleichsam von selbst in die Höhe gerieben werden, so daß die Landeshoheit die höchsten Staatsstellen auch mit den fähigsten Männern zu besetzen im Stande ist.

3) National-Gefühl; Anhänglichkeit der Nation an die Dynastie und an die Staats-Institutionen; Einheit und Gleichartigkeit der National-Gesinnung und -Interessen in den verschiedenen Theilen des Staates.

Daraus folgt, daß Preußen, wenn es nicht nur allein zu Frankreich, sondern auch zu den übrigen europäischen Großmächten in keinem untergeordneten Verhältniß der Staatsmacht stehen soll, die besten und zweckmäßigsten Staats-Institutionen, die einfachste und beste Verwaltung, die beste Gesetzgebung und die größten Staatsmänner am Ruder, und überhaupt die höchste moralische Kraft besitzen muß. Mit einem Worte, die moralischen Kräfte müssen zum großen Theile die Inferiorität der materiellen ausgleichen.

Es folgt ferner hieraus, daß die relative Staatsmacht Preußens sinkt, wenn eine der andern europäischen Großmächte ihre Institutionen, oder die Verwaltung, oder die Gesetzgebung verbessert, oder auf andere Weise die moralischen und materiellen Kräfte erhöht, in sofern Preußen nicht wenigstens in gleichem Maße und auf ähnliche Weise die Staatsmacht und die Staatskräfte vermehrt; denn jede Macht eines Staates ist groß oder klein nur in dem Verhältniß zu der Macht der andern Staaten.

Würde aber auch Preußen die materiellen und moralischen Staatskräfte stets auf dem Punkte der angemessensten Entwicklung halten, so ist doch unverkennbar, daß es hinsichtlich der nämlichen Kräfte den andern europäischen Großmächten, welche auch die Ausbildung der-

selben nicht verabsäumen, untergeordnet bleibt, und daß, wenn dieß durch einen großen Armeestat einigermaßen ausgeglichen werden soll, ein zu großer Verbrauch von Staatskräften herbeigeführt wird, welcher der Vermehrung der letztern wesentlich schadet. Es entsteht daher die höchst wichtige Frage, ob überhaupt Preußen für sich allein eine nützliche und angemessene Stellung als fünfte europäische Großmacht einnimmt, und ob es nicht als Schutzmacht der kleinern mittel-europäischen Staaten eine die Staatskräfte weniger verzehrende, angemessenere und und mächtigere Stellung in Europa einnehmen würde. Auf diese scheint in der That Preußen durch geographische Lage, durch die Zerstückelung und Weitläufigkeit der Gebietsbeile, durch eignes Interesse und durch das der kleinern Staaten naturgemäß angewiesen zu seyn. Ohne diese Ansicht, welche die reiflichste Prüfung der Staatsmänner verdient, hier völlig ausführen zu wollen, mache ich nur auf einige Umstände, welche dieselbe unterstützen, aufmerksam.

a) Preußen liegt ziemlich im Centrum der kleinen mittel-europäischen Staaten.

b) Sobald Preußens höhere Staatspolitik völlig die Tendenz des Schutzes und der Unabhängigkeit der kleinen mittel-europäischen Staaten annimmt, entsteht durch die Homogenität der Interessen der letztern mit dem preussische Interesse eine viel selbstständigere und größere Macht, als wenn Preußen sich isolirt mehr oder weniger an eine oder mehrere der andern europäischen Großmächte besonders anschließt.

c) Das Bedürfnis eines völlig freien Verkehrs unter den kleinern mittel-europäischen Staaten tritt immer stärker hervor, und nur Preußen kann, vermöge seiner Lage und seines Zoll-Systemes, welches mehr als dasjenige der andern europäischen Großmächte den freisinnigern und richtigern staatswirthschaftlichen Grundsätzen entspricht, und sehr leicht noch mehr nach denselben modificirt werden kann, die Idee ausführbar machen, einen solchen freien Verkehr mit der Zeit herzustellen. Man

denke sich die großen Vortheile, welche für Preußen und die kleinern germanischen Staaten, zu welchen auch Dänemark, Holland und Belgien gehören, aus einem gegenseitig völlig freien Verkehr zwischen $34\frac{1}{2}$ Millionen Menschen auf 11700 Q. Meilen entspringen würden: Zunahme des Wohlstandes und der Zufriedenheit der Menschen, Homogenität der Interessen und die daraus entstehende größere Sorge für innere und äußere Sicherheit, Parität der kleinern Staaten in den Vortheilen, welche die größern europäischen Staaten mittelst des freien Verkehrs im Innern besitzen. Ich werde im 73. Kapitel über diese Vortheile mehr reden.

d) Ein mehr gesicherter Friedens-Zustand für die andern europäischen Großmächte, und die höchste Wahrscheinlichkeit für Preußen und die kleinern mittel-europäischen Staaten, daß sie fortan nicht mehr der Zummelplatz für alle europäische Fehden seyn würden; denn die Folge der Homogenität der Interessen würde ein vereinigt Defensiv-System, den andern Staaten gegenüber, seyn.

Könnte oder möchte Preußen sich auf diesen politischen Standpunkt stellen, und wäre überhaupt diese, vorstehend nur in den allgemeinsten Umrißen hingeworfene Idee ausführbar, so hätte der preussische Patriot keine Veranlassung, die im Vergleiche gegen Oestreich, Rußland, Frankreich und Großbritannien untergeordnete Staatsmacht Preußens zu bedauern, und es würden die großen und erheblichen Bedenklichkeiten wegfallen, welche der denkende Staatsmann über die jetzige, offenbar für die Staatskräfte unverhältnismäßige, und wirklich künstliche politische Stellung Preußens schwerlich ausdrücken kann.

§. 270.

Jede Staatsgewalt muß eine Schwerkraft haben, wenn sie fest und wohlbegründet seyn, und in ihren Handlungen und Ansichten Harmonie und Konsequenz

äußern soll. Besteht keine solche Schwerkraft, oder vielmehr, ist dieselbe nicht völlig ausgebildet, oder wird sie von der Staatsgewalt verkannt, nicht benutzt, oder nicht anerkannt, so entsteht, je nachdem die Elemente und die Umstände sind, ein unsicheres und inkonsequentes Benehmen der Staatsregierung, oder eine gewisse Unbehaglichkeit derselben, oder Hader der Landeshoheit mit den Landständen, oder gar Revolution.

In England hat Jahrhunderte hindurch die Aristokratie, oder der Stand der großen Grundbesitzer und theilweise auch der reichsten Kapitalisten, jene Schwerkraft gebildet; allmählig ist der zahlreichere Mittelstand als neuere herangewachsen, und die Reformbill hat denselben, den veränderten Zustand der Dinge anerkennend, gesetzlich als politische Gewalt und als Schwerkraft der Staatsgewalt anerkannt. Diese große Veränderung der Dinge würde, wie vor 40 Jahren in Frankreich, nicht ohne Revolution vor sich gegangen seyn, wenn nicht nach der englischen Verfassung der öffentlichen Meinung ein großer politischer Einfluß eingeräumt wäre, und wenn nicht die Engländer allgemein viel politischen Verstand und Takt hätten.

In den andern europäischen Staaten hat die Aristokratie sich meistens nicht so lange wie in England als Schwerkraft der Staatsgewalt behauptet, und in den größern trat das stehende Heer an ihre Stelle. Der Landeshoheit in Frankreich gelang diese Veränderung zuerst, und die andern Staaten folgten nach. Abermals ging in neuerer Zeit zuerst eine große Veränderung mit der Schwerkraft vor: die Revolution, theils grausam, theils in mehreren Versuchs-Regierungen, und Napoleon in glänzender Despotie und als Beschützer der bürgerlichen Gleichheit, bildeten den Mittelstand zu jener Kraft heran, und die Bourbonische Charte und Regierung vollendeten dessen politische Erziehung, ohne Zweifel zum großen Theile sehr unabsichtlich; denn die Bourbonen konnten nicht über sich gewinnen, die Schwerkraft des Mittelstandes anzuerkennen, suchten, tappten nach einer

ändern, und — fielen. Aber gerade in dem Streite der Landeshoheit mit dem Mittelstande lernte dieser seine Kraft kennen und erwarb politische Bildung, gleichwie der einzelne Mensch durch Widerwärtigkeit oft am besten seine Fähigkeiten und seinen Verstand erweitert oder gebrauchen lernt.

Als die Juli-Revolution ausgebrochen, und das Haus Orleans auf den Thron erhoben war, entstanden für die übrigen europäischen Staatsregierungen die großen Fragen:

1) ob die neue Regierung eine gehörige Schwerekraft haben würde,

2) welches dieselbe seyn, und

3) welchen Charakter sie annehmen werde.

Die englische Staatsregierung ging sofort von der Ansicht aus, daß die erste Frage zu bejahen, und daß die Schwerekraft der neuen französischen Regierung eine solche sey, welche die Bedingung eines geordneten und geregelten Regierens in sich vereinige; sie erkannte schnell die neue Regierung an, und verhartete auch später in der Ansicht über dieselbe.

Es konnte für einen tüchtigen Staatsmann, welcher die großen Veränderungen in den Eigenthums-Verhältnissen und die politische Erziehung des Mittelstandes in Frankreich überschauet und richtig gewürdigt hatte, in der That kein Zweifel darüber obwalten, daß dieser Stand die Schwerekraft der neuen Staatsgewalt nothwendig seyn müsse. Eben so wenig konnte bezweifelt werden, daß diese Schwerekraft ihrer Natur nach dem Frieden und der Ordnung zugethan seyn müsse.

Auch Preußen hatte Anfangs diese Ansicht, und erkannte die neue französische Regierung schnell an; jedoch von dem Anfange der belgischen Revolution an äußerte sich in dieser Beziehung ein noch jetzt nicht völlig aufgegebenes, in Kriegsrüstungen bemerkbares Mißtrauen.

Häufig wird — ich will nicht sagen, von Organen der preussischen Staatsregierung die Besorgniß ausgesprochen: Frankreich sey der Heerd der Revolutionen, es sey,

wie in der frühern Revolution, abermals Anarchie, Eroberungsfucht und eine Umkehrung der sozialen Verhältnisse in Frankreich zu befürchten. Diese Besorgnisse sind wenigstens das Lieblings-Thema der raisonnirenden Artikel in mehreren preussischen und andern deutschen Zeitungen, und sie scheinen auch sogar von Staatsmännern gefaßt zu werden. Ob sie gegründet sind, hängt davon ab, ob die jetzige Schwerkraft der Staatsgewalt der in Frankreich die gehörige Stärke und politische Macht besitzt.

Seit länger als einem Menschenalter ist das Grundeigenthum in Frankreich völlig frei und theilbar, und mit wenigen Ausnahmen neben direkten Deszendenten stets zu gleichen Theilen; an Grundbesitz kommt im Durchschnitt in Frankreich auf jeden Menschen der Werth eines Reinertrags von 13 Rthlr. 4 Sgr., also von ungefähr 260 Rthlr. Diese beiden Verhältnisse vereinigt setzen nothwendig eine große Menge nicht armer Grundbesitzer voraus; der Mittelstand ist daher zahlreich und zum großen Theil zugleich Besitzer von Grundgütern.

Zahlreich ist eben der Mittelstand auch deshalb, weil alle Zünfte und Gewerbe-Beschränkungen seit langer Zeit völlig aufgehoben worden sind.

Mächtig oder politisch kräftig ist der Mittelstand in Frankreich, weil derselbe gesetzlich einen großen politischen Einfluß ausübt, und politisch gebildet ist. Die Wahlen für die Deputirten-Kammer sind in den Händen Derer, welche wenigstens 200 Fr. direkte Steuern entrichten; da die Grundsteuer zwei Drittel der sämmtlichen direkten Steuern beträgt, und die Grundbesitzer einen großen Theil von diesen Steuern, auch außer der Grundsteuer entrichten; so ist mit dem Grundbesitze, und zwar mit einem nicht unerheblichen, der größte politische Einfluß verbunden. Durch das National-Garde-Gesetz werden auch die übrigen Staatsbürger, welche Besitzthum haben oder ein Gewerbe von einigem Belang betreiben, mit einem wichtigen politischen Einfluß bekleidet; das Gesetz giebt der Staatsregierung das Mittel in die Hände, die Nationalgarde in den Orten, wo sie etwa dem

Zwecke ihrer Errichtung, der Beschätzung der Verfassung und der Gesetze, nicht entspräche, aufzulösen, und in einem angemessenern Geiste neu zu organisiren.

Die politische Bildung des Mittelstandes in Frankreich ist zum großen Theil aus dem Resultat der Wahlen und aus dem Benehmen der Nationalgarde abzunehmen, und besonders bemerkenswerth sind in dieser Beziehung zwei Umstände.

Der erste ist, daß im Jahr 1831 der Wahlsensus von 300 auf 200 Fr., das erforderliche Alter der Wähler von 30 auf 25 Jahr, der Sensus der Wählbaren von 1000 auf 500 Fr., das zur Wählbarkeit erforderliche Alter von 40 auf 30 Jahr gesetzlich herabgesetzt, und daß auf diese Weise die Anzahl der Wähler und der Wählbaren mehr als verdoppelt wurde. Die Majorität der Wähler hatte daher das wichtigste der politischen Rechte zum ersten Mal auszuüben; gleichwohl ging aus der allgemeinen Wahl eine ansehnliche Majorität der Deputirten-Kammer für das Prinzip der gesetzlichen Ordnung, des Friedens, der Erhaltung der äußern Würde des Staates, der politischen Freiheit und der bürgerlichen Gleichheit der Staatsbürger hervor. Einzelne spätere Wahlen fielen noch entschiedener in diesem Sinne aus.

Der zweite Umstand besteht darin, daß die Bourbonen, die Benutzung der eigentlichen Schwerkraft im Staate verschmähend, die Nationalgarde aufgelöst, oder in Unwirksamkeit gebracht hatten; sie war daher, als sie nach der Juli-Revolution neu gebildet worden war, praktisch unerfahren, und dennoch erfüllte sie, mit wenigen Ausnahmen, überall ihren Zweck sehr bald vollkommen.

Wie weit muß die politische Bildung des Mittelstandes in Frankreich gediehen seyn, um so schnell den richtigen Takt treffen zu können!

In einem Lande wo die vollständigste politische Freiheit herrscht, und vermittelt einer freien Presse Jedermann seinen Tadel der bestehenden Verfassung und Gesetze, und das Lob anderer völlig abweichenden Einrich-

tungen öffentlich aussprechen darf, wo das Unpraktische und Unzweckmäßige wie das ausführbare Gute öffentlich gepriesen werden kann, da muß die Schwerkraft, auf welche die Staatsgewalt sich stützt, nothwendig um vieles stärker seyn, als wo weniger politische Freiheit herrscht und wo die Presse gefesselt ist. Dieser Schluß scheint keinen Zweifel zu unterliegen, und die natürliche Folgerung aus demselben ist alsdann, daß jene Schwerkraft in Frankreich außerordentlich stark seyn muß. Es wird aber von vielen, selbst von einsichtsvollen Männern, und sogar von ausgezeichneten Staatsmännern ein ganz entgegeneser Schluß gezogen. Wie vermag sich, äußert man, eine Regierung zu halten, wenn in der Deputirten-Kammer Reden gehört werden, wie Mauguie, Cabet, Garnier-Pagés, Lamarque, Berryer und andre Mitglieder der Oppositions-Partei sie manchmal gehalten haben, wenn die Journale die Regierung anfeinden, wenn hier und da Unruhen vorkommen! Diese Bedenklichkeiten haben zum großen Theil ihren Grund darin, daß man die starke Schwerkraft der Staatsgewalt nicht beachtet oder nicht begriffen hat, und insbesondere sind folgende Umstände nicht gehörig berücksichtigt worden:

a) In der konstitutionell = parlamentarischen Regierungsweise, sobald sie wahrhaft besteht, löset sich jede Frage durch die Entscheidung der Majoritäten, und die Minorität schwächt sich auf die Dauer selbst durch Ueberreibungen, Unvernunft und durch eine Opposition, welche im Widerspruche mit den Interessen und Ansichten der Klasse von Staatsbürgern steht, welche die Schwerkraft der Staatsgewalt bildet.

b) Eben so ergeht es dem Einflusse der Journale, wenn sie, wie die Oppositions-Mitglieder der Deputirten-Kammer, und auf noch heftigere Weise, eine irrige Tendenz annehmen; denn sobald der politische Verstand der Nation gebildet, und diese gewohnt worden ist, jedes, auch die unvernünftigste Meinung ungehindert vorzutragen zu hören, erkennt sie ihr Interesse zu gut, um sich unpraktischen Ideen hinzugeben. Letzteres geschieht nur von

Einzelnen, und diese vermögen gegen die große Schwerekraft der Staatsgewalt nichts. Nach der Juli-Revolution sind übrigens manche französische Journalisten in einen Irrthum verfallen, den die Zeit berichtigen wird; sie waren während der Bourbonischen Regierung stets in der Opposition gewesen, und als die Juli-Revolution die Gegenstände des Streites beseitigt hatte, begriffen sie die veränderte Natur und Lage der Verhältnisse nicht, und blieben im gewohnten Tone der Opposition. Der Irrthum ist für einen Journalisten sehr verzeihlich, da doch manche Staatsmänner sogar im nämlichen Irrthum befangen sind, und die Irrthümer und Schwächen mehrerer Regierungen nur daher rühren, daß sie die in der Natur und Lage der Dinge und Verhältnisse vorgegangenen Veränderungen nicht begreifen.

c) Bei der in Frankreich bestehenden politischen und Press-Freiheit wird jede Unordnung, jede Unregelmäßigkeit, jedes Versähen eines Beamten oder einer Behörde an das Licht gebracht, und die Journale machen davon häufig mehr Aufhebens, als die Sache werth ist. Deshalb erfahren wir in Deutschland Alles, was in dieser Art in Frankreich vorkommt, und um so vollständiger, in um so lebhaftern Farben vorgetragen, als die deutschen Journalisten dergleichen von Frankreich vorzugsweise berichten, und ihre Korrespondenten in Paris, mit deren Sendschreiben die deutschen Zeitungen zum Theil gefüllt werden, oft in Verlegenheit über den Stoff der meistens gegen Gebühren zu erstattenden Berichte seyn würden, wenn derselbe nicht von solchen Unordnungen hergenommen werden könnte. So ernst diese während einiger Zeit seit der Juli-Revolution auch gewesen seyn mögen, so ist doch gewiß, daß sie in Betracht daß eine politische Revolution stattgefunden hatte, durch welche nothwendig jede excentrische, oder für die Erhaltung der Ordnung bedrohliche Gesinnung an den Tag getrieben wird, nicht erheblich waren, und daß in England oder Irland häufig Aehnliches vorkommt, ohne daß deshalb im Auslande große

Notiz davon genommen, oder besorgt würde, daß in Großbritannien allgemeine Anarchie oder Revolution ausbrechen müsse. Auch in andern Staaten, als England und Frankreich, fallen Unordnungen und Ungeselligkeiten vor; nur hört man weniger davon, und es wird weniger Aufhebens davon gemacht, was von dem Zustande der deutschen Journalistik herrührt, die sich viel mehr mit dem beschäftigt, was in Frankreich vorgeht, als mit den Angelegenheiten des eigenen Vaterlandes.

d) An strenge Beobachtung der Gesetze ist man im Allgemeinen in keinem Lande mehr gewohnt, als in Frankreich, und die Juli-Revolution hatte gerade den merkwürdigen Charakter, daß die eigentliche Revolution, nämlich der thätliche und ernste Versuch, die Gesetze umzuwerfen, von der Landeshoheit ausging, und daß daher der Widerstand des Volks ursprünglich die Erhaltung der geselligen Ordnung zum Ziel hatte. Kämpfte aber einmal in offener und blutiger Fehde die Landeshoheit mit der Nation, so giebt es kein entscheidendes Tribunal; nur der Erfolg entscheidet, gleichwie im Kampfe von Staat zu Staat.

e) Die Ursachen zu einer sozialen Revolution waren längst früher beseitigt. Es gab weder Feudal-Druck noch irgend lästige Privilegien mehr abzuschaffen, und eine neue Generation ist in Frankreich seit der ersten Revolution schon herangewachsen. Wie konnte nur für wahrscheinlich gehalten werden, daß eine Nation, die in vierzig Jahren durch mannichfache Erfahrungen politischen Verstand erworben hat, und in welcher so viele Grund-Eigenthümer sind, sich völlig unpraktischen Ideen hingeben würde, wie etwa dem St. Simonismus, der die Hauptgrundlage jeder geselligen Ordnung, die Erblichkeit des Besizers, verwirft!

§. 271.

Höchst beachtenswerth ist der Charakter, den die Schwerkraft der Staatsgewalt in Frankreich zeigt, und dem ich im vorigen §. bemerklich machte. Wir sehen

den politisch gebildeten Mittelstand der gesellichen Freiheit und der bürgerlichen Gleichheit ergeben, aber der Eroberungsfucht, den Kriegen und den blos theoretischen unpraktischen Ideen über innere Staatseinrichtungen feind, empfänglich für ruhiges Fortschreiten auf der Bahn der gesellschaftlichen Verbesserungen.

Wenn, wie mir höchst wahrscheinlich ist, der Mittelstand in England, nun er gesellich als Schwerekraft anerkannt worden ist und als solche bald im Parlament auftreten wird, einen ähnlichen Charakter entwickelt, so beginnt für Europa eine ganz neue politische Aera, die sogar schon angefangen zu haben scheint. Die Eroberungen durch Waffengewalt, früher die Regel, werden nur Ausnahmen seyn, je weiter das nun in England und Frankreich vorherrschende Prinzip jener Schwerekraft sich bei andern Staaten in Europa weiter verbreitet. Ich will diese Ansicht nicht weiter ausführen; sie giebt aber denkenden Staatsmännern und Geschichtsforschern Stoff zu höchst ernsten Betrachtungen.

§. 272.

Wäre wirklich die Schwerekraft der Staatsgewalt in Frankreich so stark, wie sie mir zu seyn scheint, so würde daraus zu folgern seyn: daß Besorgnisse welche Preußen seit länger als zwei Jahren wegen Frankreichs Ultra-Liberalen und Bonapartisten hegt, zum größten Theil völlig ungegründet gewesen sind; daß die beträchtlichen Kosten für Rüstungen oder für die Erlangung eines schlagfertigen Zustandes des Heeres meistens hätten erspart werden können; daß Preußens Politik im Wesentlichen darin hätte bestehen müssen, den nämlichen Weg wie England einzuschlagen, welches solche Besorgnisse nicht gehegt, wenigstens deßhalb keine Rüstungen angeordnet hat, ungeachtet Englands Interessen ohne Zweifel einen Krieg gegen Frankreich hervorrufen würden, wenn dieses Miene machte, seine Gränzen nach dem Rhein und nach der Nordsee hin ausdehnen zu wollen; endlich, daß die noch in diesem Augenblicke schwebende Hollän-

disch-Belgische Frage wenigstens eben so vortheilhaft entschieden werden würde, wie dieß bei der von Preußen befolgten Politik nun geschehen wird. Ich meine natürlich damit: vortheilhaft für Preußen. Dahin gehört z. B.: die völlig freie Schelde-Schiffahrt; die Vereinigung der ganzen Provinz Limburg mit Belgien, (da für den nördlichen Theil der Rheinprovinz und für die Provinz Westphalen sehr nachtheilig ist, auf dem direktesten und bequemsten Wege nach Antwerpen holländisches Gebiet berühren zu müssen, wo, allen Traktaten ungeachtet, ohne Zweifel Erschwerungen des Verkehrs stattfinden werden,) wogegen das Verbleiben des ganzen Großherzogthums Luxemburg bei der Dynastie Oranien für Preußen und Deutschland vortheilhaft seyn dürfte; Konkurrenz Preußens bei dem in Belgien seit der Revolution von Frankreich und England ausgeübten Einflusse, und dieß um so mehr, als die Interessen eines unabhängigen Belgiens sich viel näher zu Preußen als zu Frankreich hinneigen, und als Preußen das Interesse hat, Belgien nicht dem vorherrschenden französischen Einflusse zu überlassen*).

*) Die Interessen, welche Belgien mehr zu Preußen als zu Frankreich hinziehen, sind, mit wenigen Worten, folgende. Preußen kann, vermöge dessen Zoll-Systemes, mit Belgien einen viel stärkern Handelsverkehr treiben, als mit Frankreich, welches im Prohibitiv- und Kolonial-System befangen ist, und dasselbe noch in geraumer Zeit nicht aufgeben wird. Auf einen solchen starken gegenseitigen Verkehr sind Preußen und Belgien durch die geographische Lage naturgemäß angewiesen. Nicht nur wegen dieses Umstandes, sondern auch wegen der eignen Unabhängigkeit hat Preußen ein großes Interesse, diejenige Belgiens zu beschützen. Naturgemäß wird die belgische Unabhängigkeit mehr durch den größern Nachbarstaat Frankreich im Laufe der Zeiten bedroht, als durch den schwächern Nachbarstaat Preußen.

Weiläufig bemerke ich hier noch, daß die so allgemeine Meinung, Belgien könne wegen seiner Fabriken nicht getrennt von Holland als unabhängiger Staat bestehen, ein großer Irrthum ist. Ein durch Landwirtschaft so reiches, mit einem trefflichen Seehafen versehenes Land geht nicht unter, wenn auch einige, durch die frühere Verbindung mit Holland privilegierte, Fabriken nicht mehr bestehen können. Der hieraus

Sollte die preussische Politik, was ich dahingestellt seyn lasse, auf vorbezeichnete Weise geirrt haben, so ist gleichwohl der Irrthum nicht so, daß derselbe zu großem Tadel Veranlassung geben könnte, denn auch der große Staatsmann irrt leicht bei ganz neuen Erscheinungen im Felde der Politik.

Nun war schon der Charakter der Juli=Revolution gleich Anfangs. Damals waren die Gemüther in Deutschland meistens entzückt über die Humanität und Mäßigung der Franzosen, während der denkende Staatsmann, dem die Bewahrung der königlichen oder landeshoheitlichen Würde am Herzen liegt, mit Schrecken den Nachtheil sah, welcher für diese aus dem Beispiele eines nur vertrauert ruhig zur Küste wandernden abgesetzten Königs aus altem Herrscher=Geschlechte folgen mußte.

Als aber später die Leidenschaften in Frankreich laut wurden; als diese durch die Ereignisse in Deutschland, Italien und Polen Nahrung erhielten; als das Mißtrauen der Kontinental=Mächte gegen Frankreich das Streben der enthusiastischen und leidenschaftlichen Menschen dieses Landes nach der Herrschaft beförderte; als die Anhänger der Bourbonen ihr Haupt erhoben, — da wurde der Streit der Unvernunft mit der Vernunft, der Leidenschaft mit der Mäßigung, für den Staatsmann doppelt interessant, und der Ausgang konnte demselben süglich zweifelhaft scheinen. Denn der Sieg der Vernunft und Mäßigung in diesem Streite, mit Beibehaltung der freien Presse und einer gesetzlichen individuellen Freiheit, wie sie in keinem europäischen Lande in größerem Umfange und gesicherter besteht, unter einer drückenden Lage der

entstehende Nachtheil wird doppelt aufgewogen durch die Vortheile, welche Belgien vermittlest einer kleinern Staatsschuld, niedrigerer Steuern, besserer Justiz und Verwaltung erlangen kann. Diese Vortheile sind Folgen der Trennung von Holland, wenn die Belgier in staatswirtschaftlicher und politischer Hinsicht weise sind; daß sie es bisher noch nicht sonderlich waren, sollte von manchen Deutschen nicht gar zu scharf getadelt werden.

arbeitenden Volksklassen, welche durch die, als Folge der Kriegsfurcht eingetretene, Stockung der Gewerbe Noth litten, — ist in der That ein viel erstaunenswürdigeres Ereigniß, als selbst die Juli-Revolution.

§. 273.

Welches die Schwerkraft der preussischen Staatsgewalt ist, wird aus dem Inhalt des 67. Kapitels zu entnehmen sehn.

In den kleinern deutschen Staaten ist meistens der Mittelstand, der Anzahl und dem Besitzzande nach, zu der Fähigkeit, Schwerkraft der Staatsgewalt seyn zu können, herangewachsen, und es besteht, nach dem Zustande der Aristokraten und nach der Einrichtung des Heeres, auch fast nirgends in jenen Staaten eine andre Schwerkraft. Gleichwohl wird diese Veränderung in der Natur der Verhältnisse nirgends gesetzlich völlig anerkannt. Die Regierungen dieser meistens konstitutionellen Staaten anerkennen nicht das System und die Folgerungen der parlamentarischen Majoritäten, und die größte Kunst wird darin gesetzt, durch die Wahlordnungen oder durch Einfluß auf die Wahlen eine andre Majorität zu schaffen, als die, welche die eigentliche Schwerkraft darstellen würde, oder gegen die Majorität zu regieren, oder die erste Kammer als ein gewöhnliches Regierungs-Instrument zu benutzen. Das alles ist nicht neu, und ganz ähnlich mit dem, was wir Jahre hindurch bei der Bourbonischen Regierung in Frankreich gesehen haben, deren Minister Villèle Vorbild und Meister in jener Kunst genannt werden kann. Da werden denn, wie ein höchst einsichtsvoller und geistreicher, durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 30. März 1817 zum Mitgliede der mit Ausarbeitung der preussischen Verfassungs-Urkunde beauftragten Kommission ernannter, hoher preussischer Staatsbeamte sich kürzlich ausdrückte, die Staaten „mit dem konstitutionellen Systeme gemartert.“

Sechs und sechzigstes Kapitel.

Die Konstitutions-Sucht und die anti-preussische Gesinnung der Liberalen in den kleinen deutschen Staaten. Die französische Oppositions-Parthei.

§. 274.

So wie es Leute giebt, die nie einsehen, daß eine Veränderung in den politischen Institutionen eines Staates erforderlich geworden ist, so wollen Andre hinwiederum alle Länder ohne Vorzug mit Konstitutionen beglückt wissen. Diese Konstitutions-Sucht wird bei manchen Liberalen in den kleinen deutschen Staaten angetroffen.

Diese Liberalen beachten oder begreifen nicht, daß eine neue Konstitution, um lebenskräftig zu seyn, eigentlich nichts weiter seyn darf, als die gesetzliche Anerkennung und Ordnung der in den politischen und bürgerlichen Verhältnissen eines Staates vorgegangenen Veränderungen, und eine Einrichtung, vermöge welcher weitere aus der Natur der Dinge entspringende Veränderungen auf eine gesetzliche Weise, ohne gewaltsame Staatsumwälzungen anerkannt werden können. Sie bedenken nicht, daß eine Konstitution das Ergebnis der Bedürfnisse und allgemeinen Wünsche einer Nation seyn muß, und daß überhaupt, so lange noch für die Staatsgewalt eine ohne Konstitution hinreichend starke Schwerekraft vorhanden, selten ein vernünftiger Grund zur Ertheilung einer Konstitution obwaltet. Auch übersehen sie, daß in einigen Staaten die höhere Staatspolitik durchaus dem konstitutionellen System entgegen seyn muß. Wie thöricht wäre z. B., wenn Rußland ein konstitutioneller Staat sezt werden sollte; ein aus so großen ganz verschiedenartigen Theilen zusammengesetzter Staat kann nur durch ein stehendes Heer, und zwar nur durch ein solches zusammengehalten werden, wie das russische Heer, in welchem der Soldat fast lebenslang dient und willens-

loses lenkbares Werkzeug seiner Gebieter ist. Das ist zwar den liberalen Philantropen ein grauenvoller Zustand, der ihrer Meinung nach abgeändert werden müßte. Aber von dem Standpunkte der Staatspolitik, von welchem aus dergleichen Verhältnisse vernünftigerweise nur beurtheilt werden können, liegt in jenem System weder etwas unrechtes noch grausames, denn es ist nothwendig, damit Rußland wie es ist bestehen könne, und dem Kulturzustande der eigentlichen Russen, so wie dem Eroberungsprinzip, welches noch diesem Staate anklebt, vollkommen angemessen. Deshalb konnte Rußland die polnische Konstitution nicht streng halten, und die Vernichtung derselben, sei es auch nur mehr und mehr eine Vereitelung der Ausführung ihrer Bestimmungen, wäre für Rußland zur Lebensfrage geworden, selbst wenn keine polnische Revolution Statt gefunden hätte; denn die Erhaltung des Staates als eines Ganzen ist, mit höchst seltenen Ausnahmen, das höchste Gesetz jeder Staatsregierung.

Im Allgemeinen wird von den Liberalen noch ein höchst wichtiger Umstand unberücksichtigt gelassen. Die Ertheilung einer Konstitution, durch welche die Nation an der Gesetzgebung partizipiren, Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Kammern und eine freie Presse eingeführt werden soll, — denn diese Bestimmungen werden doch in der Regel in den modernen Staatsgrundgesetzen verlangt; — ist Seitens einer unbeschränkten Landeshoheit und überhaupt für die Mitglieder einer Staatsregierung ein großes Opfer. Abgesehen von dem eigentlichen Opfer der Beschränkung, tritt der Monarch in ein neues völlig ungewohntes Geschäftsverhältniß. Seine besten Absichten, seine Lieblings-Ansichten, die sogar besser und vernünftiger als diejenigen der Stände seyn können, wird er manchmal gehindert auszuführen. Minister zu denen er das größte Vertrauen hegte, kann er nicht behalten, weil sie sich, den Ständen oder Kammern gegenüber nicht behaupten können; er muß sogar, soll die konstitutionelle Staatsmaschine im geregelten und harmonischen

Gänge bleiben, zuweilen Männer anstellen, die ihm persönlich nicht angenehm sind. Seine wohlgemeinte Theilnahme an der Verwaltung kann selten mit dem Prinzip der Verantwortlichkeit der Minister bestehen. Statt des thätig mitwirkenden Landesvaters wird er als konstitutioneller König eine Art von hoher politischer Gottheit, welche die höchste Macht und die Einheit des Saates darstellt, nur die Harmonie der höchsten Gesetze des konstitutionellen Staatenlebens zu erhalten hat, und Gnade ertheilen kann, nachdem das Gesetz Strafe ausgesprochen hatte. Wie erhaben auch diese Stellung seyn mag, für einen an dieselbe nicht gewohnten Monarchen dürfte sie meistens unbehaglich seyn.

Doch ist diese Schwierigkeit in der That meistens noch die kleinere; die größere besteht in der Abneigung, den die höhern Staatsbeamten da wo unumschränkte oder nicht parlamentarische Regierungen bestehen, gegen das konstitutionelle Leben haben. Bei jenen ist es viel bequemer und für Mittelmäßigkeiten leichter, als bei diesen, Minister zu seyn; die ministerielle Bahn bei parlamentarischen Regierungen hat dagegen, wenigstens für den Ungewohnten, viel Dornen, und kann nur höchst ausgezeichnete Männer, oder solche die sich dafür halten, reizen, wie es denn auch einer der Hauptvortheile des wahrhaft konstitutionellen Lebens, die großen Talente in die Höhe zu bringen.

Zu diesen Schwierigkeiten gesellt sich noch der Einfluß, welchen in unumschränkten Monarchien die Höflinge oder die nähern Umgebungen des Monarchen manchmal haben; gerade wegen Behauptung dieses Einflusses sind sie naturgemäß der Einführung des konstitutionellen Systems am meisten entgegen.

Diese Verhältnisse allein bewirken schon, daß in der Regel eine Konstitution nicht anders als im Orande der Umstände, oder auf vielfaches und allgemeines Bitten der Unterthanen ertheilt werden kann; deßhalb erwartet, wer gewohnt ist, den Grund der Dinge zu betrachten, nicht, daß auf den Rath einzelner Männer eine unum-

schränkte Monarchie in eine konstitutionelle verwandelt werde, wie triftig und bündig auch immerhin die Gründe desselben seyn mögen, und wie bedauerlich für Dynastie und Staat in einzelnen Fällen werden könnte, daß die Bitten oder das Geschrei von Tausenden nach einer Konstitution, von denen $\frac{2}{3}$ nicht einmal einen Begriff vom Sinne der Bitte haben, mehr Erfolg haben, als Gründe, oder aus der Natur der Verhältnisse geschöpfte Beweise; und deßhalb ist solcher einzeln ertheilte Rath in der Regel für weiter nichts zu achten, als für Pflichterfüllung denkender, der Dynastie und dem Staate ergebenen Männer.

§. 275.

Preußen wird von den vorhin bezeichneten Liberalen scharf deßhalb getadelt, daß es sich seit der Juli-Revolution nicht dem konstitutionellen System ergeben hat; sie meinten, das sei höchst unrecht, und es sei zugleich eine große Vernachlässigung der deutschen Interessen, indem Preußen, als Führer und Schutzmacht sich an die Spitze der kleineren deutschen konstitutionellen Staaten stellend, diese letztern zu einer höhern politischen deutschen Würde hätte emporheben können. Bei diesem Tadel sind folgende Umstände oder Verhältnisse unberücksichtigt geblieben.

1) Das Bedürfniß einer Konstitution sprach sich in Preußen nirgends lebhaft aus, und als fast ringsum die benachbarten Regierungen durch politische Bewegungen und durch Konstitutions-Wünsche beunruhigt wurden, war von den erstern keine Spur und von den letztern ertönten nur sehr einzelne in Preußen. Die Nation war im Ganzen zufrieden, denn sie war in den sozialen Reformen vorgeschritten und genoß die Früchte derselben. Der rechtliche, edle und wohlwollende Charakter des Königs hat eine Anhänglichkeit an denselben erzeugt, wie in wenigen andern Staaten, und auf die Staatsregierung und überhaupt die Beamtenwelt ist durch das Beispiel und den Impuls des erhabenen Staatsoberhauptes ein hu-

maner und wohlwollender Sinn unverkennbar übertragen worden. Die Preußen, ohne Ausnahme irgend einer Provinz, wollten daher unumschränkte Regierung ohne irgend ein politisches Recht.

Das kommt den Liberalen des Auslandes vielleicht seltsam und unbegreiflich vor. Es ist aber so, und sie können mir glauben, daß es sich unter dieser väterlichen, wohlwollenden, und in mancher Beziehung sehr aufgeklärten Regierung so behaglich lebt, daß die Veränderung derselben in eine konstitutionelle bisher nur eine Frage der höhern Staatspolitik gewesen ist.

2) Das Gute ist allemal relativ. Nun war aber bisher fast rings um Preußen herum der Zustand weniger gut. Die schlechte Regierung der Bourbonen, und nach der Juli-Revolution die in ihren Elementen so erbärmliche belgische Revolution, (welche nimmermehr Erfolg gehabt haben würde, wenn die niederländische Regierung nicht auch, in dieser Beziehung der Bourbonen einigermaßen ähnlich, hartnäckig verschmähet hätte, sich auf die wahre Schwerekraft zu stützen, und wenn sie nicht im Anfange der Revolution so außerordentlich schwach und unpolitisch gewesen wäre, daß sie nicht einmal jener erbärmlichen, durch Leute ohne politische Fähigkeit gelenkten, Elemente Meister werden konnte,) waren in Beziehung auf die Rheinprovinz mitwirkende Ursachen zur Zufriedenheit mit einer unumschränkten Regierung. Die Frage, ob diese noch alle Elemente der Kraft in sich trage und überhaupt dem höhern Staats-Interesse angemessen sei, beschäftigt nur einige wenige Köpfe, denn die Masse der Menschen, der Vornehmen wie der Geringeren, sieht nur die Oberfläche der Dinge.

3) Der Einfluß Rußlands, welches das größte Interesse hat, in dem nachbarlichen Preußen das konstitutionelle System nicht aufkommen zu lassen. Dem Einflusse einer so großen, und in der Diplomatie so gewandten Nachbarmacht entzieht sich Preußen nicht leicht, um so weniger, als das homogene Interesse derselben im Jahr 1813 zur Wiederherstellung der preussischen Macht

beigetragen hat, und Preußen von 1818 bis 1830 stets im Einverständnisse mit Rußland in der höhern Politik gehandelt hat.

4) Unrecht hat die Landeshoheit nicht begangen, indem sie unterließ, eine Konstitution zu ertheilen; die Gründe sind im zweiten Kapitel dargestellt worden.

5) Die Idee eines konstitutionellen Preußens, welches an der Spitze der übrigen kleinern konstitutionellen deutschen Staaten stehen sollte, war allerdings nach der Juli-Revolution ungefähr ein Jahr lang die Lieblings-Idee der deutschen Liberalen und in diesen Staaten populär.

Unverkennbar ist aber diese Idee sehr kühn, ihre Ausführung setzt eine allmähliche oder schnelle wesentliche Veränderung der politischen Verhältnisse, eine unternehmende, kräftige, mit den höchsten politischen Talenten begabte Staatsregierung voraus. Nun ist aber dieß gerade nicht der eigenthümliche Charakter der preussischen Staatsregierung; vielmehr ist dieser ruhig, konservativ, wohlwollend, sorgsam für die materiellen Interessen der Unterthanen, genügsam mit den Schritten zur sozialen Entwicklung, welche in den Jahren der Bedrängniß und der höhern politischen Ideen von 1808 bis 1818 gethan worden sind, diese letztere allmählig der Vergessenheit übergebend. Es waren daher keine Elemente zum Versuche der Ausführung jener Idee vorhanden, und schon aus dieser Ursache konnte dieselbe nicht in das Leben treten.

Aber auch abgesehen hiervon ist eine höchst zweifelhafte Frage, ob die Idee überhaupt ausführbar war, denn die Dinge gewinnen manchmal ein ganz anderes Ansehen, wenn man, anstatt nur Beurtheiler zu seyn, einen großen Plan ausführen soll; da können durch Traktate, durch die Interessen anderer Staaten Hindernisse in den Weg treten, an welche jener nicht denkt. Würden z. B. die andern großen Mächte sich der Ausführung nicht widersezt haben? wären die Staatsregierungen der kleinern Staaten wohl damit einverstanden

gewesen, und würden diese darin nicht eine Beschränkung ihrer Unabhängigkeit erblickt haben? diese letztere Rücksicht ist der Gerechtigkeit und Gewissenhaftigkeit entnommen, und eine Regierung, welche dergleichen Rücksichten nimmt, sollte in andern Staaten nicht Tadel, sondern Achtung verdienen.

In jedem Fall war die Entscheidung über die Ausführung der Idee eine rein preussische Frage, und nicht die Bewohner der kleinen Staaten haben einen Grund zur Beschwerde, wenn Preußen, — die Ausführbarkeit einmal vorausgesetzt, verschmähet haben sollte, einen größern Einfluß, folglich mehr Macht zu erlangen.

§. 276.

Am meisten ist die anti-preussische Gesinnung der Liberalen in den kleinern deutschen Staaten durch die von Preußen bei der polnischen Revolution befolgte Politik eine Zeitlang erregt worden.

Jeder muthige Kampf eines Häufleins mit einer großen Uebersahl nimmt unsre Theilnahme in Anspruch; wie viel mehr ist dieß der Fall, wenn eine getödtete Nation den Versuch macht, der Uebermacht zum Trotz wieder aufzuerstehen, denn das Tödten einer Nation ist im zivilisirtem Europa zu einem ungeheuern Ereigniß geworden. Gegen diese Theilnahme wird Niemand etwas einwenden dürfen, denn sie entspringt aus Eigenschaften, die den Menschen adeln, Humanität und Gefühl für Recht. Aber zu tadeln sind die Liberalen, daß sie politische Verhältnisse, wo der einmal erworbene Besitz, das gegenseitige Interesse der Staaten und die Erwägung des Thunlichen und Ausführbaren entscheiden müssen, nach menschlichen Gefühlen beurtheilen.

Wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Wiederherstellung eines selbstständigen Königreichs Polen, selbst wenn dasselbe nur den kleinern Theil des vor Zeiten bestandenen enthielte, auf die kleinern deutschen Staaten von einem wichtigen politischen Einflusse hätte seyn können, so muß doch zugegeben werden,

daß Preußen in jeder Beziehung weit mehr bei dem Ausgange der polnischen Revolution interessirt war, und man vernünftigerweise der preussischen Staatsregierung nicht zumuthen durfte, daß dieselbe bei dieser Veranlassung irgend ein anderes als das preussische Interesse berücksichtige. In dieser Beziehung konnten etwa folgende zwei einander entgegenstehende Ansichten obwalten.

Polen ist bis zur vollständigen Theilung ein in seinem Innern sehr unruhiger Staat gewesen; das nämliche ist nach der Wiederherstellung zu fürchten, und ein so unruhiger Nachbarstaat ist für Preußen lästig oder nachtheilig. Sodann wird nicht nur der Besitz der preussischen Provinz Posen, die früher ganz polnisch war, sondern sogar jener der Provinz Preußen sehr ungewiß und gefährdet, denn die Polen sind kriegerisch und excentrisch und werden nicht ruhen, so lange sie nicht die Küsten der Ostsee erhalten. Deshalb ist die Besiegung der Polen durch die Russen, und was daraus natürlich weiter folgt, eine noch größere Vernichtung der polnischen Nationalität, dem preussischen Interesse angemessen.

Die entgegenstehende Ansicht lautet: Die Polen sind nur deshalb im Innern unruhig gewesen, weil ihr Vaterland ein Wahlreich mit einer schlechten Verfassung war; sie würden, hätten sie jetzt ihre Unabhängigkeit erlangt, zur erblichen konstitutionellen Regierung übergegangen seyn. Für Preußen würde ein Mittelstaat gegen Rußland zu, der gegen letzteres fortwährend der preussischen Allianz bedurft hätte, eine große Garantie der Sicherheit und vollständigsten Unabhängigkeit nach Osten hin gewesen seyn. Rußland allein ist ein viel gefährlicherer Nachbar, als Polen und Rußland getrennt, zumal geschichtlich die Russen ein durchaus eroberndes Volk sind, die Polen dagegen seit Jahrhunderten diesen Charakter nicht gezeigt haben, und sogar durch ihre politische Schwäche zur Vergrößerung die Nachbarstaaten fortwährend beigetragen haben. Die Unabhängigkeit Posens, — und es ist immer nur von einem größern oder kleinern Theile des russischen Polens hier die Rede, — hätte

schwerlich ohne direkten Schuss Preußens erkämpft werden können, und wie war wol denkbar, daß Polen zu dem schweren Kampfe mit Rußland noch den mit Preußen wegen Posen und wegen der Provinz Preußen provoziren werde. Die Dinge gestalten sich ja nie nach den Ansichten der Enthusiasten, sondern wie sie thunlich sind. Ueberhaupt konnte Preußen, wenn es ein unabhängiges Polen seinem Interesse angemessen fand, in der polnischen Revolution, aller dabei obwaltenden Leidenschaften ungeachtet, eine leitende Rolle übernehmen, wie Frankreich in Belgien. Für den Verkehr der östlichen Theile der preussischen Monarchie wäre die Unabhängigkeit von Polen höchst ersprießlich gewesen.

Preußen hat sich für die erste Ansicht entschieden. Man kann darüber diskutiren, ob diese Entscheidung für die wahren Interessen des Staates die beste gewesen sey, das ist aber nur eine Frage der Politik, die zunächst nur Preußen betrifft. Aber da dieses nun einmal sich gegen ein unabhängiges Polen entschieden hatte, so ist die Staatsregierung nicht im geringsten darüber zu tadeln, daß sie die während der polnischen Revolution angenommene Neutralität etwas günstiger für die Russen als die Polen beobachtet hat, und vielmehr könnte man sich wundern, daß dies nicht in höherm Grade geschehen ist; denn nach Thunlichkeit zu befördern, was man will, ist in der Politik Regel, und das Gegentheil darf vollends eine vernünftige Regierung sich nicht zu Schulden kommen lassen.

Von diesem wahrscheinlich allein richtigen Standpunkte die polnischen Ereignisse betrachtet, wie ungerecht und ungegründet erscheinen da die wegen derselben gegen Preußen gerichteten Anfeindungen der mehr bezeichneten Liberalen! Dasselbe hat redlich die Pflichten der Menschlichkeit gegen die übergetretenen oder ausgewanderten Polen erfüllt, so weit es nur immer mit der einmal angenommenen Politik verträglich war, und zwar in solchem Grade, daß der Politiker eher ein Zuviel als ein Zuwenig finden könnte.

§. 277.

Völlig absurd ist der mitunter von den Liberalen gemachte Vorwurf, daß die preussische Politik durch verwandtschaftliche Verhältnisse der Herrscher = Familien auf eine dem Staate nachtheilige Weise influenzirt werde. Solchen, den Dynastien wie den Nationen gleich verderblichen, Einflüssen unterliegt im neunzehnten Jahrhundert eine europäische Staatsregierung nicht mehr, und die preussische gewiß am wenigsten.

Einflüssen unterliegt die Politik jedes Staates wol, also auch des preussischen; dahin gehört die Homogenität der Prinzipien, eine langjährige Allianz, die größere Macht von Nachbarstaaten, eine gewandte und überlegue Diplomatie &c.

Wie wenig aber in Preußen irgend ein Einfluß zu einem Entschlusse, der als den Interessen des Staates zuwider erachtet wird, führen kann, davon wird einst die Geschichte Zeugniß geben, wenn die nach dem Ausbruche der belgischen und vor dem Anfange der polnischen Revolutionen Verhandlungen der Kabinette bekannt werden. Mit Verehrung wird die Nachwelt den Namen Friedrich Wilhelms des Dritten aussprechen, der einen allgemeinen Krieg der Prinzipien verhinderte, und dem daher die Menschheit verdankt, daß statt des Lobens der Leidenschaftern der besonnene und friedlichere Weg der gesellschaftlichen Reformen eingeschlagen wird.

§. 278.

Gegen die preussische Zensur und die Bücher = Verbote wird von den Liberalen Beschwerde geführt, auch wol gar geklagt, daß die preussische Regierung nicht die Pressfreiheit einführt.

So gewiß diese letztere, sie mag nun bequem oder unbequem seyn, bei der vollständigen parlamentarischen konstitutionellen Regierungsweise eine Nothwendigkeit ist, sobald die Nation einige politische Bildung erlangt hat,

so gewiß paßt sie nicht zur unumschränkten Regierungsweise.

Hinsichtlich der Zensur und der Bücher-Verbote kann vorzüglich nur eingewendet werden: was kann die erstere in vielen Fällen sonderlich für Folgen haben, als daß ein Buch, anstatt in Preußen, in einem andern deutschen Staate gedruckt wird, und was sind die letztern meistens anders, als Begünstigungen des Verlegers, der so viel mehr Exemplare absetzt, weil ein Buch verboten wird?

Uebrigens verbietet die preußische Zensur-Behörde schwerlich solche Bücher, in welchen ein anständiger Ton, Achtung für das monarchische Prinzip, und keine anarchische Tendenz herrscht. Daß sie Bücher, in welchen das Gegentheil von allem dem zu finden ist, zu unterdrücken sucht, ist ihr nicht zu verargen, so lange die Schwerkraft der Staatsgewalt nicht mehr befestigt, und die Nation nicht politisch mehr gebildet worden.

§ 279.

Wenn Männer, die eine politische Wirksamkeit haben, sich an abstrakte Prinzipien halten, welche unter gegebenen Umständen nicht anwendbar sind; wenn sie die großen Veränderungen, die in der Natur der Verhältnisse vorgegangen, nicht einsehen; wenn sie vermeinen, eine Nation könne stets im Enthusiasmus bleiben, oder ein solcher oder irgend ein andres schönes Gefühl könne ein dauerndes und wesentliches Element zum Regieren seyn; wenn sie Maßregeln nehmen oder empfehlen, welche das Gegentheil ihres Zweckes bewirken; wenn sie abgestorbene oder schwach gewordene Kräfte noch für lebend oder mächtig halten; — so ist ihre politische Unfähigkeit außer allem Zweifel, wie gut auch übrigens ihre Absichten und wie ausgezeichnet sie durch andre Fähigkeiten seyn mögen.

Dies alles sehen wir bei der, seit der Juli-Revolution hervorgetretenen französischen Oppositions-Partei.

Zum Belege will ich nur einige ihrer Fehler oder Irrthümer anführen.

a) Die Meinung, daß die Verfassung nur durch eine allgemeine Stimmenabgabe aller Franzosen sanktionirt werden könne.

b) Die Ansicht, daß die Nation eigentlich die Republik wolle, und daß diese überhaupt unter den in Frankreich bestehenden Verhältnissen möglich sey.

c) Der große Irrthum, daß die Gefühle und Leidenschaften der Juli-Zage immer dauern und daß man damit regieren könne.

d) Die lächerlichen Klagen über Bedrohung der politischen Rechte, nachdem diese auf die ausgedehnteste und vollständigste Weise gesichert waren.

e) Die Oppositions-Parthei wollte (was auch die Majorität wünschte,) die Unabhängigkeit Polens befördern. Indem sie aber jeder Unordnung das Wort redete, von Eroberungen und der natürlichen Gränze des Rheins sprach, jede Gelegenheit zur Diskussion der zarstesten diplomatischen Fragen ergriff, und der Regierung alle nur möglichen Hindernisse in den Weg legte, schwächte sie den Einfluß Frankreichs und der Juli-Revolution in solchem Maße, daß derselbe den Polen nichts helfen konnte. Die französische Oppositions-Parthei hat ohne Zweifel wesentlich zu Polens Untergang beigetragen.

f) Steuer-Verminderung wollte sie bewirken, und gleichwohl brachte sie Maßregeln in Vorschlag, durch welche der Staatskredit hätte vermindert, folglich eine Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschulden erschwert werden müssen.

g) Die Meinung, daß noch in Frankreich der Kriegsrühm und die Eroberungsfucht der Napoleonischen Herrschaft vorherrschend sey.

h) Der Irrthum, daß man in den Rheinlanden sehnlichst wünsche, wieder französisch zu werden.

Indessen, diese Oppositions-Parthei ist Minorität geblieben, folglich nicht an die Regierung gekommen. In

Frankreich kann zwar jeder Unverstand vorgetragen werden, aber ist so wenig Empfehlung zum Emporkommen, daß selbst des alten ehrwürdigen, so populären Lafayette politischer Einfluß schnell unterging, als er in mehreren Beziehungen den Unterschied des Jahres 1830 gegen 1790 nicht einzusehen vermochte.

Nach großen erfolgreichen politischen Ereignissen, die nur durch eine hohe Steigerung der Gefühle der Menschen zu Stande kamen, ist übrigens natürlich, daß die größten Enthusiasten bittere Täuschungen erfahren. Diese bei außerordentlichen Veranlassungen sehr brauchbaren, oft vortrefflichen Menschen, werden, da bei ihnen der politische Verstand weniger groß ist als die Begeisterung für eine Idee, in der Regel als Instrumente der Klügern benützt, während sie glauben, selbst Lenker der Ereignisse zu seyn; nachdem die Veranlassung vorüber, sind sie unbrauchbar, und das wird ihnen schwer zu begreifen. Ähnlich, wenn auch auf etwas verschiedene und unangenehme Weise ist es den Deutschthümlern oder überreifen Jugendbündlern ergangen; freilich sind im Vergleich gegen diese, hinsichtlich des politischen Verstandes, die französischen Exaltirten Weise zu nennen. Auch reden und schreiben die letztern eine Sprache wie andre Menschen; die Deutschthümmler aber wahrlich nicht.

Sieben und sechszigstes Kapitel.

Königthum; Aristokratie; Demokratie; System und Wesen der preussischen Staatsregierung; die Liebe zum Könige; Bemerkungen.

§. 280.

Manche Anhänger des Königthums glauben demselben nicht besser dienen zu können, als indem sie dasselbe als etwas Göttliches, oder überhaupt Mächtiges

darstellen, gleichsam als wäre es, mit aller Macht angehan, von der Gottheit unter den Menschen eingerichtert worden. Das mag vielleicht in manchen Staaten zweckmäßig seyn, sicherlich aber nicht in denen, wo die Menschen allgemein Schulunterricht erhalten und Rechnen lernen, wo sie über die Elemente der Staatsgewalt, wenn auch nicht derjenigen des Inlandes, täglich in den Zeitungen Erörterungen, und in Büchern Auseinandersetzungen des Königthums lesen können, und wo jene Elemente eine wesentliche Veränderung erfahren haben. In solchen Staaten ist weit zweckmäßiger für die Macht des Königthums, daß man klar einsehe, worin die Elemente derselben bestehen, und daß dasselbe als eine ehrwürdige, das Glück der Menschen befördernde Einrichtung allgemein erkannt werde. Die Erkennung der Elemente der königlichen Macht ist um deswillen so höchst ersprießlich, damit die wahren Freunde derselben keine ihr nachtheiligen Maßregeln und Ansichten befördern; die Erkennung des Ehrwürdigen und des für die Menschen Nützlichen jener Macht ist nicht nur für das Glück der Unterthanen, sondern auch für die Erhaltung der königlichen Macht und Würde sichernd.

Es könnte ein sehr nützliches Buch darüber geschrieben werden, in wie vielen Beziehungen die königliche Macht ehrwürdig nicht nur, sondern auch vorzüglich heilsam für Unterthanen-Glück ist, wie in Europa, wenigstens in einem großen Staate, nur diese Macht, und zwar die erbliche, dieß Glück befördern und die höhern Staatszwecke erfüllen kann, und wie die Idee der Errichtung einer großen und mächtigen Republik in Europa ein wahrer Unsinn ist. Das alles läßt sich geschichtlich aus Thatfachen und aus der Natur der Verhältnisse nachweisen, und ein solches Buch wäre dem Königthum in einem Zeitalter, wo der rechnende Mittelstand immer mächtiger wird, weit nützlicher, als Deklamationen und die undeutlichen, mystischen und bei der Prüfung des schlichten, gesunden Menschen-Verstandes nicht haltbaren Darstellungen der im Eingange dieses §. erwähnten ab-

strakten Theorien. Möge diese Bemerkung Aufforderung für einen fähigen, denkenden Mann werden, die Welt mit einer ihren Gegenstand erschöpfenden Abhandlung darüber zu bereichern.

Hier genüge in vorstehender Beziehung, meine innige Ueberzeugung von der geschichtlichen Erhabenheit und der Vortrefflichkeit der erblichen königlichen Macht und meine Ansicht zugleich dahin auszusprechen, daß sie, den bestehenden und den sich bildenden Verhältnissen nach, in großen europäischen Staaten die einzige Bedingung ist, unter welcher in diesen die höchsten Staatszwecke erreichbar sind. Und wenn durch meine Darstellungen Mängel der preussischen Staatsregierung und Staatseinrichtungen enthüllt werden, so wird Jedem, der hellen unbefangenen Verstandes ist, meine Absicht unverkennbar seyn, nur eine Veranlassung zur Abstellung der Mängel und somit zur Stärkung der erblichen königlichen Macht in Preußen zu geben.

Die Elemente dieser letztern werde ich in den nachfolgenden §§. dieses Kapitels nachweisen.

§. 281.

Die königliche Macht kann nicht anders gedacht werden, als gestützt auf Kräfte, die ihr unzweifelhaft in allen Fällen zu Gebote stehen, oder die sie aus Interesse, oder aus Gewohnheit ebenfalls unzweifelhaft allezeit unterstützen; wie im §. 270 schon bemerkt wurde, muß die stärkste der im Staate vorhandenen Kräfte Schwerekraft der Staatsgewalt seyn.

Zuerst muß von solchen Kräften die Aristokratie erwähnt werden, was diese in Preußen in politischer Beziehung bedeutet.

Ein Merkmal, daß in unumschränkten Monarchien die Aristokratie eine politische Wichtigkeit besitzt, ist, wenn in Folge eines stillschweigenden Vertrages ihre Privilegien durch die Landeshoheit erhalten werden, und wenn diese die ersten Staatsbeamten aus den Mitgliedern der bevorrechteten Stände wählt. Alsdann ist zwar das

stehende Heer die Schwerkraft der Staatsgewalt, aber gleichzeitig gestützt auf die Macht der Aristokratie. In einer solchen Staatseinrichtung ist Harmonie und Kraft, und je verschiedenartiger in Nationalität und in andern Verhältnissen die größern Bestandtheile eines also eingerichteten Staates sind, desto nothwendiger zu dem Bestehen desselben ist die Erhaltung dieses Zustandes der Verhältnisse. Nur Liberale ohne politische Einsicht können den Staatsmännern solcher Monarchieen verargen, daß sie sich den Ideen der allgemeinen bürgerlichen Gleichheit und politischer Freiheit nicht hingeben, und diesen Ideen abhold sind; gerade dieß, worüber jene Staatsmänner getadelt werden, macht ihnen Ehre und zeugt von ihrer hohen politischen Einsicht, denn sie erkennen klar, was zur Erhaltung des Staates dient und streben konsequent nach diesem großen und gerechten Zweck.

In Preußen, welches der Nationalität nach, mit alleiniger Ausnahme der Provinz Posen, aus ziemlich homogenen Bestandtheilen zusammengesetzt ist, findet sich jenes Merkmal nicht vor. Das Beamten = Element ist viel wichtiger als die Aristokratie, und die höhern Staatsbeamten stammen meistens aus dem Bürgerstande, und nicht einmal aus dem vermögenden. Durch die Aufhebung und Ablösung der Feudal = Lasten wird mehr und mehr die Macht der Aristokratie untergraben, denn mit dem Einflusse verkleinerte sich auch die politische Kraft.

Ein andres Erforderniß zur Erhaltung der politischen Kraft der Aristokratie ist, daß die Grundgüter eines Familien = Stammes ungetheilt vom Vater auf den Sohn vererbt werden; denn es gewährt einen Einfluß, wenn ein Grundbesitz ungetheilt in der nämlichen Familie von Generation zu Generation vererbt wird. Sobald aber, wie mehr und mehr in Preußen der Fall ist, der Grundbesitz der alten Familien theilbar und verkäuflich wird, geht jener Einfluß vollständig verloren.

Man hat zwar in Preußen denselben zu bewahren versucht, indem an den Besitz solcher Güter die Quali-

fikation eines Ritters geknüpft worden ist, mit welcher einige Vorrechte noch verbunden sind; in der Rheinprovinz ist sogar der Ritterstand nur geschaffen worden, indem derselbe mit dem Besitze solcher Grundgüter verbunden wurde, die bis zu einem gewissen Grade noch ungetheilt bei einem alten Ritterschlosse, und wenn dasselbe auch nur aus Ruinen bestand, vorhanden waren, und indem einigen andern Gütern die Qualifikation von Rittergütern beigelegt ward. Aber der besondere Einfluß, den politische Kraft verleiht, liegt ja nicht in den Mauern des Schlosses, oder in einem besondern Stücke Ackerland, sondern entweder in der ungetheilten Vererbung von Generation zu Generation, oder in dem Umfange des Besitzthums. Da der Einfluß der erstern Art bei käuflichen Rittergütern nicht besteht, so scheint der Versuch als ein mißlungener betrachtet werden zu müssen, und einfacher und zweckmäßiger möchte, da einmal das Prinzip der ungetheilten Vererbung aufgegeben wurde, gewesen seyn, die zu bewilligenden Vorrechte mit einem gewissen Umfang oder Werth des Grundbesitzes zu verbinden.

Was kann die Aristokratie noch für sonderliche politische Kraft besitzen, nachdem die früher Leibeigenen oder Hörigen freien Grundbesitz und persönliche Freiheit erlangt haben, sie die wichtigsten politischen Vorrechte verloren, nachdem die Söhne der ersten Familien militärpflichtig wie die Söhne der Tagelöhner geworden, nachdem der ritterliche Gutsbesitzer als Bierbrauer oder Branntweinbrenner der Aufsicht des geringsten Steuerbeamten unterworfen worden, nachdem die wesentlichsten politischen Vorrechte der Aristokratie in der Unumschränktheit der Landeshoheit verloren gegangen.

Der politische Werth der Aristokratie wird nach und nach immer mehr durch die Natur des kleinen Einflusses, der ihr geblieben, untergraben. Denn dieser besteht im Wesentlichen vorzüglich nur auf eine Weise, die der Nation unangenehm ist, oder von ihr als nachtheilig betrachtet wird; dahin gehören der allgemeinen Meinung nach: theilweise Befreiungen von Grundsteuer und

die daraus entspringende Einwirkung auf die Erhaltung dieses Zustandes, Verhinderung zeitgemäßer Fortschritte, Beförderung von Rückschritten, z. B. der Eifer, mit welchem mehrere Aristokraten der Rheinprovinz die Abschaffung der Prinzipien der französischen Gesetzgebung zu bewirken suchten, der Einfluß, den die Franzosen *l'influence occulte* nennen, und endlich der Umstand, daß von den Lehnrechten nur noch die nicht völlig abgeschafft sind, welche andern Staatsbürgern lästig fallen. Es ist dieß wenigstens die allgemeine Meinung über den Einfluß der Aristokratie, und wenn jene auch irrig seyn möchte, so ist die Wirkung hinsichtlich der politischen Kraft gleichwohl die nämliche. Denn nichts vernichtet diese auf die Dauer vollständiger, als wenn das Wenige, was etwa davon noch übrig, angewendet wird, den allgemeinen Interessen des Staates entgegen zu wirken.

In Frankreich wurde im Anfange der Bourbonischen Restauration das aristokratische Prinzip der Verfassung grundsätzlich auf eine höchst zweckmäßige Weise, vermittelt der Erbllichkeit der Pairs = Würde hergestellt. In den letzten Jahren der Regierung Ludwigs des 18. und unter derjenigen seines Nachfolgers trat aber die Tendenz, in den Interessen der Schwerkraft, oder der Majorität widerstreitendes System zu befolgen, mehr und mehr hervor, und die Pairs, oder die erste Kammer, wurden nun benutzt, um dasselbe durchzusetzen. Ungeachtet die mit der Pairs = Würde verbundene Erbllichkeit häufig bewirkte, daß Jemand, der in der Absicht zum Pair ernannt wurde, als Instrument zur Durchsetzung jenes Systems zu dienen, kurze Zeit nach der Ernennung als unabhängiger politischer Mann in der Pairs = Kammer auftrat; ward doch die letztere endlich so mit Kreaturen des Hofes angefüllt, daß sie in der öffentlichen Meinung völlig sank. Dieß ist die Ursache, weshalb nach der Juli = Revolution die Erbllichkeit der Pairs = Würde, ungeachtet der dafür angeführten triftigen und überzeugenden Gründe, und im Widerspruche mit der Ansicht

der ausgezeichnetsten französischen Staatsmänner, nicht erhalten werden konnte.

Wie groß und deutlich ist diese Lehre der Erfahrung! Mit großen Zügen sagt sie der Landeshoheit: Soll die Aristokratie eine politische, zum Stützpunkte dienende Kraft seyn, so darf sie nicht als Hof-Kreatur, nicht als willenloses Regierungs-Instrument benutzt werden; und der Aristokratie: Trennt eure Interessen nicht von den allgemeinen der Nation, seyd nicht willenlose Höflinge, sondern erhaltende selbstständige Kraft zum Heile der Dynastie, der Nation und zu eurem eignen!

Gleichwohl, — und dieß ist die größte Gefahr, welche das monarchische Prinzip läuft, dessen dauerndes Bestehen bei nur demokratischen Elementen ohne gleichzeitige Stütze auf eine aristokratische Kraft nicht in allen Ländern gesichert seyn dürfte, — scheinen in mehreren kleinern deutschen Staaten die Regierungen mit den Mitgliedern der Aristokratie zu wetteifern, die Kraft der letztern auf ganz ähnliche Weise zu untergraben. Und Publizisten, welche sich als Vertheidiger des monarchischen und aristokratischen Prinzips darstellen, rufen Wunder ob der großen Staatsweisheit und der Bändigung des revolutionären Prinzips, wenn die Regierung eines kleinen Staates ihre Maßregeln gegen die entschiedenste Majorität der Wahlkammer durchsetzt, indem sie die erste Kammer als Instrument benutzt, da doch dieß ein ganz ordinärer und bekannter Kunstgriff ist.

In mehrern preussischen Provinzen sind die Vermögens-Umstände der Aristokratie durchgängig so sehr heruntergekommen, daß schon in dieser Beziehung ihre Kraft als erstorben zu betrachten ist. So z. B. waren im Jahre 1827 die, zu einem Gesamtwerthe von 27 Mill. Rthlr. abgeschätzten, Rittergüter der Churmark (eines beträchtlichen Theiles der Provinz Brandenburg,) mit 21 Mill. Rthlr. Hypotheken-Schulden beschwert; die Bauer-güter, zu 31 Mill. Rthlr. abgeschätzt, verschuldeten gleichzeitig nur $6\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. Es scheint, daß die Hindernisse, welche in den östlichen Provinzen zum Theil noch

der Verkäuflichkeit und der Theilung, so wie überhaupt dem völlig freien Besitze der Rittergüter entgegenstehen, zur Erhaltung der Aristokratie nichts nützen, sondern unter den bestehenden Verhältnissen ihr nur schädlich sind.

§. 282.

Das Resultat der im vorigen §. aufgestellten Wahrnehmungen ist, daß die alte Aristokratie in Preußen in ihrem jetzigen Zustande keine politische Kraft mehr besitzt, und mehr und mehr die Fähigkeit verliert, eine solche zu seyn. Sicherlich können die Liberalen der preußischen Staatsregierung nicht mit Grund den Vorwurf machen, daß sie die Aristokratie als eine Kraft befördere. Das mag vielen Leuten, die unter Aristokratie nur den Inbegriff aller Gegensätze der allgemeinen Interessen zu denken gewohnt sind, erfreulich seyn. Wer aber mit mir die Ansicht theilt, daß die Landeshoheit nur auf politische Kräfte gestützt eine sichere Macht besitzt, und daß es für dieselbe gefährlich, wenn nur Eine Kraft als Stützpunkt vorhanden ist, dem muß jener Zustand betrübend und bedenklich vorkommen.

Hier soll nicht die Art und Weise, wie etwa jedem Fehler oder Mangel der Staatseinrichtungen abzuhelfen sey, sondern vorzüglich nur das eigentliche Wesen der letztern dargestellt werden; indessen mag meine Ansicht in der ersten Rücksicht aus folgenden kurzen Bemerkungen von Staatsmännern leicht errathen werden.

In Frankreich ist die Herstellung der erblichen Aristokratie als einer politischen Kraft leichter als in Preußen, denn in dem erstern Lande dürfte das Haupt-Element, ein ansehnlicher schuldenfreier Grundbesitz, wenigstens eben so häufig als in Preußen anzutreffen seyn; und dort finden nicht mehr, wie hier, die den allgemeinen National-Interessen widerstrebenden Privilegien oder die daraus herkommenden Vorurtheile der Aristokratie Statt. Sobald daher das im vorigen §. erwähnte Vorurtheil der Nation gegen die erbliche Aristokratie beseitigt

seyn wird, was im Laufe der Zeit sehr wohl geschehen kann, ist die Wiederherstellung der erblichen Aristokratie in Frankreich möglich.

Eine erbliche Aristokratie als politische Kraft ist in Monarchien für die Dynasten und für die Nationen ein so hoher und erspriesslicher Staatszweck, daß Frankreich füglich dafür das Opfer bringen darf, von den 8547 Mill. Rthlr. Werth der Grundgüter 100 bis 150 Mill. der völlig freien Theilbarkeit und Veräußerlichkeit zu entziehen und in Majorate zu verwandeln. In Preußen ist jener Staatszweck noch wichtiger, und deßhalb kann es zur Erreichung desselben auf gleiche Weise füglich von den 1607 Mill. Rthlr. Werth der Grundgüter 40 bis 60 Mill. verwenden. Je größer dieser Theil verhältnißmäßig ist, desto nothwendiger erscheint, daß der übrigbleibende, mit Ausnahme der Kron-Fideikommiß-Domänen und etwa einiger Waldungen im weitesten Sinne des Wortes freies, theilbares und veräußerliches Eigenthum sei.

Es ist ein eitles Bemühen, Todte auferwecken zu wollen; es müssen Einrichtungen bestehen, nach welchen die politische Kraft der in Verfall gerathenen Familien geseslich stirbt, nachdem solche wirklich erloschen ist.

Wie der Mittelstand naturgemäß, wo nicht fehlerhafte Staatseinrichtungen hindernd entgegenreten, stets durch den Stand der Proletarien neu verjüngt wird, so muß die Sorge der Landeshoheit seyn, die erbliche Aristokratie stets aus dem Mittelstande zu verjüngen.

Der Weisheit der Staatsregierung ist anheim gegeben, die Aristokratie gegen ihre eigenen Thorheiten und Vorurtheile zu schützen, denen gerade dieser Stand mehr als irgend ein anderer zu seinem eigenen Verderben besonders da ausgesetzt ist, wo dessen politische Kraft wesentlich geschwächt worden ist.

§. 283.

Durch Grundsätze der französischen Gesetzgebung, welche in mehreren preussischen Provinzen, kürzere oder

längere Zeit geherrscht haben, durch die Aufhebung der Leibeigenschaft, durch Ablösung der Feudallasten, durch die Gewerbefreiheit und durch den eigenthümlichen, (aus der auf das Prinzip der stehenden Heere gegründeten Unumschränktheit der Landeshoheit und aus den großen Fortschritten in der Anwendung von Kunst und Wissenschaft auf Produktion, ursprünglich entstandenen,) Charakter, den die Veränderungen in den Personen- und Eigenthums-Verhältnissen, mehr oder weniger in allen europäischen Staaten, an sich tragen, ist der Mittelstand in Preußen der kräftigste geworden: die Kraft besteht in dem vereinigten Verhältniß von Anzahl, Vermögen und Bildung.

In sofern die Wahlen zu den Provinzial-Ständen und zu Stadtverordneten oder Gemeinde-Repräsentanten als politische Rechte betrachtet werden möchten, ist unverkennbar, daß bei Ertheilung derselben in Preußen viel demokratischer verfahren wird, als in Frankreich.

In Frankreich ist die Dienstzeit des Soldaten nach dem neuesten Rekrutirungs-Gesetze von 1821 auf sechs Jahre festgesetzt worden. Die Stellvertretung ist gestattet. Die National-Garde wird, wie ich bereits an einer andern Stelle erwähnte, aus den Männern zusammengesetzt, welche durch Besitzthum, Gewerbe oder Beschäftigung Gewähr leisten, oder die Voraussetzung für sich haben, daß sie der Ordnung zugethan sind und die Handhabung der Gesetze aufrecht erhalten werden. Es besteht daher in Frankreich kein Heer nach dem alten Prinzip der stehenden Heere, aber auch keine allgemeine Volksbewaffnung, sondern ein Bürgerheer, in welchem das Soldaten-Element bei der nicht ganz kurzen Dienstzeit einigermaßen vorherrschend geblieben ist, um so mehr, als wahrscheinlich in Friedenszeit das Heer schwerlich 200000 Mann stark seyn wird, so daß jährlich nur ein kleiner Theil der waffenfähigen Mannschaft in dasselbe einzutreten hat. Nebenbei besteht das aus dem Mittelstande, dem höhern und untern zusammengesetzte stärkere Heer zur Handhabung der Gesetze, aus welchem ein

Theil für den Fall eines Angriffs von Außen zur Vertheidigung des Vaterlandes mobilisirt werden kann.

Wie außerordentlich verschieden ist dagegen das Bewaffnungs-System in Preußen. Die Dienstzeit beim stehenden Heere ist drei Jahre; Jünglinge, die nach einer angestellten Prüfung gewisse Kenntnisse besitzen und sich selbst equipiren, brauchen nur Ein Jahr zu dienen. Nach der Dienstzeit treten sie etliche Jahre in die Kriegsreserve und alsdann in die Landwehr des ersten Aufgebots. Diese wird aus Männern von 26—32 Jahren, das zweite Landwehr-Aufgebot aus denen von 32—39 Jahren zusammengesetzt. Im Dienste sind: beim Heere und der Kriegsreserve von der männlichen Bevölkerung von 20—25 Jahren ungefähr 40 Prozent; bei der Landwehr von der männlichen Bevölkerung von 26—39 Jahren ungefähr 56 Prozent. Dieß ist nichts anders als eine Volksbewaffnung im weitesten Sinne, wie solche nur in einer demokratischen Republik irgend besteht, und zwar um so mehr, als die höhern Stände leichter den Eintritt in den Dienst des Heeres oder der Landwehr zu umgehen wissen, so daß die untern Stände im Dienste oder in der Bewaffnung die Mehrzahl bilden. Die Kraft dieser Stände wird auf diese Weise sicherer ausgebildet, als das Heer eine Schule der Zucht und Ordnung ist; beide Eigenschaften bedingen die Anwendung einer Kraft, die ohne dieselbe weit weniger Bedeutung hat.

In dieser allgemeinen Volksbewaffnung ist der Mittelstand eingeschlossen und verliert sich in derselben. Die Staatsregierung hat nicht für zweckmäßig erachtet, denselben besonders als bewaffnete Macht zum Schutze der Gesetze oder der Staatseinrichtungen zu organisiren.

§. 284.

Beachtungswerth hinsichtlich der Tendenz der preussischen Staatsregierung ist auf die Theilung der Staatsinteressen in provinzielle. In dieser Beziehung herr-

schen völlig entgegengesetzte Ansichten bei den französischen und preussischen Staatsmännern. Bei jenen galt die Einheit des Staates und der Staatszwecke allezeit als höchste Tendenz. Deshalb wurden nie Provinzen in kleinere Theile, Departemente, getheilt, und alle Bande, welche die erstern vereinigt, zerrissen; deshalb war man so sehr behutsam bei Bestimmung der Funktionen der Departementalräthe, beschränkte dieselben streng auf bloße Departemental-Interessen, und ertheilte ihnen das Besteuerungs-Recht nur unter Genehmigung der gesetzgebenden Staatsgewalten; deshalb wurde die Gleichförmigkeit aller Staatseinrichtungen konsequent durchgesetzt.

In Preußen geschieht von allem dem fast das gerade Gegenheil. Kleinere administrative Theile wurden zu größern in Provinzen vereinigt; jede Provinz erhielt eine eigne landständische Einrichtung, und die Stände können alle Angelegenheiten, die provinziellen wie die höchsten und allgemeinsten des Staates vorbringen; mit dem Besteuerungsrechte wurde es weniger scharf genommen, da den Ministern und Provinzial-Staatsbehörden ein Theil desselben übertragen worden ist; Gleichförmigkeit der Staatseinrichtungen besteht nur: im Verwaltungsfache hinsichtlich der Provinzial- und Bezirks-Staatsbehörden; in der allgemeinen Volksbewaffnung; in den Gewerbe-, Klassen-, Zoll- und Verbrauchs-Steuern. Im Uebrigen herrscht meistens Ungleichförmigkeit, und zwar zum Theil sehr großer, und jede Provinz entwickelt und bildet die Verhältnisse und Einrichtungen eben fort, wie es gehen will.

Solchergestalt stellt Preußen in mehrerer Beziehung sich einigermaßen in einen homogenen Zustand mit den kleinen deutschen Staaten, dergestalt, daß wenn diese ein mit Preußen gleichförmiges System der Zoll- und Verbrauchs-Steuern besitzen, die Verschiedenheiten nicht viel größer sind, als die zwischen Rheinprovinz und Westphalen bestehenden.

Uebrigens beginnen die politischen Wirkungen des Provinzial-Trennungs-Systemes schon hervorzutreten;

denn in der Rheinprovinz faßt die Idee einer eigenthümlichen Verfassung, oder eines Bizekönigreichs der westlichen Provinzen bei einigen klugen und einflußreichen Männern Wurzel.

§. 285.

In Frankreich ist bisher, trotz der widerstreitenden Bemühungen der Oppositions-Parthei, stets der Grundsatz festgehalten worden, daß die Ernennung aller Staatsverwaltungs-Beamten vom Könige ausgeht; nach diesem Grundsatz werden die Unterpräfekten und Bürgermeister (Maires) wie die Präfekten vom Könige ernannt, und nur hinsichtlich der Bürgermeister findet die Beschränkung Statt, daß dieselben zum Gemeinde-Rathe gehört haben müssen, welcher von den Höher-Besteuerten gewählt wird. Auf diese Weise ist die doppelte Funktion der Bürgermeister, als Organ der Staatsgewalt und als Kommunal-Beamte, berücksichtigt worden.

In Preußen werden andre Grundsätze befolgt. Die Landräthe, deren Funktionen fast ganz denen der französischen Unterpräfekten gleich sind, werden gewählt, so auch nach der Städte-Ordnung die Bürgermeister. Herr von Lancizolle, der als Mitglied des Oberzensur-Kollegiums ein angesehenes Staatsbeamte und einsichtsvoller Mann seyn muß, und Professor der Geschichte in Berlin ist, meint sogar, man möge von der frühern städtischen Verfassung des Mittelalters soviel nur irgend thunlich wieder herstellen.

§. 286.

Wenn durch Schwächung der aristokratischen Kraft, durch die vorzugsweise Ausbildung der Kraft der untern Volksklassen, durch einen sehr niedrigen Wahl-Zensus bei Wahlen zu politischen Funktionen, durch Volksbewaffnung, durch die Trennung der Staats-Einrichtungen in verschiedene provinzielle, durch die Einführung des Erwahlungs-Systems zur Anstellung von Beamten, die theilweise oder gänzlich Organ der Staatsgewalt sind,

und zwar durch alles dieß vereinigt, das demokratische Element, und insbesondere die Tendenz zum demokratischen Föderativ-System, nicht genährt und gestärkt, das monarchische Prinzip hingegen nicht geschwächt wird, so haben anti-monarchische und anti-aristokratische Liberale sehr Unrecht, alles das zu verlangen und zu befördern.

Nach den Regeln der Ausbildung der politischen Kräfte, und nach den Lehren der Geschichte haben aber jene Liberalen nicht Unrecht, sind vielmehr höchst konsequent in ihren eben angeführten Bemühungen; denn jede Kraft im Staate, sobald sie stark genug geworden, wird bei irgend einer Veranlassung eine ihrer Stärke angemessene politische Wirksamkeit äußern.

Da in Preußen nun, wie in den vorstehenden §§. gezeigt worden ist, die angeführten Einrichtungen alle vereinigt bestehen, scheint die demokratische Tendenz der Staatsregierung nicht bezweifelt werden zu können, und die Liberalen machen derselben einen höchst ungerechten Vorwurf, indem sie sich über eine entgegengesetzte Tendenz häufig beklagen.

§. 287.

Dem konstitutionellen, parlamentarischen System, zu welchem die preussische Staatsregierung sich von 15—20 Jahren hinneigte, scheint dieselbe später abhold geworden zu seyn, und auch noch jetzt in dieser Gesinnung zu verharren. Es ist dieß zwar nicht eigentlich amtlich erklärt worden, aber aus andern Merkmalen unverkennbar. Daz hin gehört: die von den Zensur-Behörden influenzirte Tendenz der Tagesschriftstellerei in Preußen; die Bewunderung mit welcher diejenigen Leute, welche keine andre politische Gesinnung haben als allezeit die bei der Staatsregierung vorherrschende, von dem innern politischen Zustande, oder wie sie es nennen, der Verfassung Preußens reden, so wie die Verachtung und Geringschätzung, die sie gegen das konstitutionelle System äußern; die Bevorzugung der Beamten, welche solche Gesinnung hegen oder zu hegen scheinen, vor denen, die das konstitutio-

nelle System für Preußen am angemessensten halten, und daraus kein Hehl machen.

Eine solche Bevorzugung hört man mitunter tadeln; sie verdient aber im Gegentheil Achtung und Lob. Denn da einmal von der Staatsregierung das System angenommen worden, die frühere konstitutionelle Tendenz nicht geradezu amtlich zu verleugnen, sondern einschlimmern zu lassen, so ist vernünftig und recht, die Ausführung jenes Systemes nicht zu hindern, sondern vielmehr zu befördern durch Zurücksetzung der Beamten, deren Gesinnung demselben entgegen ist, und durch Bevorzugung derjenigen, welche es ergreifen und bei jeder Gelegenheit zu erhalten suchen. Und je seltner die politischen, zur Erhaltung des nun einmal angenommenen Systemes geeigneten und geeigneten Talente vorkommen, desto mehr hat die Staatsregierung Ursache, dieselben hervorzuheben und in die Höhe zu bringen.

Beiläufig kann die Bemerkung hier eine Stelle finden, daß in Deutschland sehr gewöhnlich und fast allgemein nicht über ein, späterhin den Menschen unangenehmes System oder ein Prinzip, wenn es anfängt oder aufgestellt wird, Klagen oder Beschwerden geführt werden, sondern erst über die Folgen und Folgerungen, wenn diese hervortreten. Es scheint dieß ein unverkennbarer Beweis zu seyn, daß der politische Verstand in Deutschland noch sehr wenig ausgebildet ist, und der Meinung das Wort zu reden, daß eigentlich fast überall in Deutschland die völlig unumschränkte Regierungsform die geeignetste sei. In jedem Fall liefert dieser Umstand einen Beweis mehr, wie oberflächlich und unrichtig so viele Liberale den Zustand der Dinge beurtheilen, da in ihren Deklamationen über die Einführung konstitutioneller Verfassungen „die politische Mündigkeit“ der deutschen Völkstämme ein stehender Artikel ist. Ueber diese angebliche politische Mündigkeit der Deutschen werden Staatsmänner, welche Mitglieder von Regierungen sind und folglich die Mündigkeit der Unterthanen am besten beurtheilen können, oft lächeln müssen!

§. 288.

Als Folge theils des Mangels an einem politischen Leben, theils der Tendenz, die Kräfte der untern Klassen der bürgerlichen Gesellschaft als Stützpunkt zu benutzen, werden manche öffentliche Aemter oder Verrichtungen in Preußen bezahlt, mit welchen in Frankreich keine Befoldung oder Diäten verknüpft sind. Die Bürgermeister und zum Theil die Stadträthe werden nach der preussischen Städte-Ordnung besoldet; in Frankreich ist das Amt des Bürgermeisters und der Beigeordneten desselben unbesoldet. Die Mitglieder der Provinzialstände und der Kreisstände empfangen während der Dauer ihrer Funktionen Diäten; in Frankreich erhalten so wenig die Mitglieder des Departementalrathes wie der Deputirten-Kammer irgend eine Vergütung.

Hier ist nicht die Rede davon, was grundsätzlich in dieser Hinsicht am besten, oder was in Preußen ausführbar ist; sondern ich erwähne der vorstehenden Verhältnisse nur als eines Beleges, wieviel mehr man in Frankreich als in Preußen bemüht ist, in dem Wesen der Staatseinrichtungen den politischen Einfluß in die Hände der vermögenden Klasse der Staatsbürger zu legen.

Auch die Einrichtung der Gerichte trägt in Frankreich diesen Charakter. Das Friedensgericht ist, seiner Stellung und der unbeträchtlichen damit verbundenen Besoldung nach, grundsätzlich mehr ein Ehrenamt für einen der angesehenern und vermögendern Bewohner des Kantons, als ein Broddienst für Unbemittelte. Die Mitglieder der Tribunale sind so schwach besoldet, daß sie, ohne einigermaßen vermögend zu seyn, kaum ihrem Range gemäß leben können; und wirklich sind die Richterstellen in Frankreich auch zum großen Theile von Männern besetzt, die Einkünfte aus eignen Mitteln besitzen, und neben denselben gern eine ehrenvolle und unabhängige Stellung im Staatsdienste einnehmen wollen.

In Preußen hat das Richteramt eine weniger ehrenvollen und unabhängige Stellung, als in Frankreich,

und die Gerichte sind zugleich verwaltende vormundschaftliche Behörden, als Hypotheken=Ämter, und — wegen der Sporteln=Einnahme — als Steuer=Ämter zu betrachten.

Ohne Zweifel kann ein Staat in den gewissermaßen aristokratischen Einrichtungen, die, wie vorstehend gezeigt worden ist, in Frankreich bestehen, auch zu weit gehen, was hier nicht näher beleuchtet werden soll. Indessen scheint mir, daß sehr häufig bei den Urtheilen deutscher Gelehrten über das französische Gerichtswesen und andre französische Staatseinrichtungen der höher damit verbundene Staatszweck völlig unbeachtet bleibt; in diesem Falle kann das Urtheil unmöglich gediegen seyn. Ueberhaupt ist für die Bewohner der meisten deutschen Staaten deßhalb schwer, über jene Einrichtungen richtig zu urtheilen, weil sie in solchem Maße an das Vielverwalten durch besoldete Beamte gewohnt und der politischen Thätigkeit der Staatsbürger so entwöhnt sind, daß die meisten Menschen sich gar keinen Begriff von einer völlig entgegengesetzten Staatseinrichtung machen können; ja es giebt Leute, die im Staate nicht viel mehr sehen, als einen zur Verwaltung geeigneten Gegenstand.

Die kleinern deutschen Staaten befinden sich hinsichtlich der vorerwähnten Einrichtungen in einem ähnlichen Zustande wie Preußen, und stehen also auch in dieser Beziehung im Vergleiche gegen Frankreich im nämlichen oder ziemlich gleichen Verhältnisse.

§. 289.

Fast alle Beamte in Preußen haben eine eben so sichere Stellung wie die Richter, und unter Beamten versteht man fast jeden Angestellten.

Auf diese Weise ist die preussische Beamtenwelt beinahe eine Macht geworden. Die Elemente derselben sind, der großen Mehrzahl nach, demokratischer Natur, und demokratisch sind auch meistens die politischen Ansichten der preussischen Beamten; sie wollen, insofern politische Rechte ertheilt würden, daß Jedermann, der Bildung

hat, dieselben besitze, und der hohe Wahl-Zensus in Frankreich ist ihnen eine schlechte Geldherrschaft; gegen eine mächtige Aristokratie sind sie sehr eingenommen. So sind wenigstens sehr viele preussische Beamte gesinnt, und ihre Antipathie gegen ein unabhängiges Polen hatte zum Theil Abneigung gegen die Aristokratie zum Grunde, wie dieß auch aus den gegen die Polen gedichteten Liedern eines berühmten preussischen Staatsmannes hervorgeht.

§. 290.

Mehrere Zweige der Verwaltung sind in Preußen ausgezeichnet gut besorgt, und die zahlreiche Beamtenwelt zeichnet sich meistens durch Humanität und guten Willen aus. Dieß rührt daher: daß mehr verwaltet als regiert wird; daß die Staatsregierung eine große Sorgfalt auf wissenschaftliche Bildung der Beamten verwendet; und vorzüglich, daß Humanität und Ordnungssinn vom Thron herab auf die Verwaltung übergeht. Diesem verdanken wir die Vorzüge, welche Preußen in vorstehender Beziehung vor Frankreichs Verwaltung hat.

Dagegen findet seit geraumer Zeit ein wesentlicher Unterschied in dem Organismus der Staatsregierung in Preußen im Vergleiche nicht nur gegen Frankreich, sondern auch gegen andre große Staaten, namentlich Oesterreich Staat, der vielleicht nicht ein Vorzug genannt werden dürfte.

In Frankreich wie in Oesterreich stellt der Monarch einen ausgezeichneten Staatsmann an die Spitze des Ministeriums, damit Ein Geist oder Harmonie in der Staatsregierung, sowohl in den Beziehungen zum Auslande als zur innern Verwaltung vorherrsche.

In Preußen ist diese früherhin bestandene Einrichtung seit Jahren eingegangen. Jeder in einem besondern Fache angestellter Minister und außerdem die Hauptverwaltung der Staatsschulden, der Chef der Postverwaltung und derjenige der Seehandlung stehen in vollkommener Parität neben einander in immediatem Verhältnisse zum Monarchen; meistens gehen indessen die An-

träge dieser verschiedenen obersten Verwaltungs-Behörden noch durch die Hände der außerdem angestellten Kabinettsminister oder geheimen Kabinettsräthe zum Vortrage bei dem Könige. Insofern in Preußen nicht eine Ausnahme von der nothwendigen naturgemäßen Folge einer solchen Einrichtung stattfindet, scheint dieselbe eine häufige Kollision der Ansichten und eine Verschiedenartigkeit der allgemeinen Regierungs- oder Verwaltungs-Grundsätze unter den obersten Verwaltungs-Behörden mit sich bringen zu müssen; möchte doch sogar vielleicht eine oder die andre der letztern als eine oberste und immediate gar nicht bestehen, wenn der Chef einer andern erster Minister oder Staatskanzler wäre.

§. 291.

Staatsmänner und Publizisten in Preußen äußern vielfach eine große Achtung für das geschichtliche Prinzip, oder für geschichtliche Ausbildung. Darunter kann vermüthigerweise nur verstanden werden: Achtung und Berücksichtigung der Lehren der Geschichte; Abneigung gegen solche Maßregeln, welche im Widerspruche mit dem allmählig entwickelten Kultur-Zustande der Nationen stehen; die Ansicht, daß den Racen oder Nationen ein eigenthümliches politisches Bildungs-Prinzip innewohnt, nach welchem sie sich vorzugsweise zu dieser oder jener Verfassung hinneigen.

Solche Berücksichtigungen sind im höchsten Grade vermüthig; sie führen zum Verständniß der Gegenwart und der Zukunft, und sie lehren den Staatsmann, die so sehr in neuerer Zeit fortgeschrittene Staatswissenschaft mit praktischer Weisheit anzuwenden; dem ruhigen und denkenden Beobachter der Ereignisse machen sie begreiflich, daß so häufig Maßregeln und Unternehmungen der Regierungen, der Völker und einzelner Klassen von Staatsbürgern gerade das Gegentheil des beabsichtigten Zweckes bewirken, so wie, daß von vorn herein ein solcher Erfolg von so manchen einsichtsvollen Männern gar nicht vorausgesehen wurde, und daß diese, gerade in Be-

ziehung auf jene Maßregeln und Unternehmungen, mit einer Art moralischer Blindheit geschlagen sind. Dadurch eben offenbart sich das kaum bemerkbare innere geschichtliche Entwicklungs-Prinzip der Nationen, oder, vom höchsten Standpunkte betrachtet, der Gang der Weltregierung; die einzelnen Menschen, klug und weise oder beschränkt und thöricht, welche anscheinend das Schicksal der Völker lenken, sind, sich selbst unbewußt, nur Werkzeuge des Prinzips oder des höhern Geschicks, und was sie auch thun mögen es abzuwenden, so befördern sie dasselbe gleichwohl, und häufig am meisten, indem sie sich sträuben oder zögern, unvermeidliche Nothwendigkeit anzuerkennen.

Nur wenige auf dieß geschichtliche Entwicklungs-Prinzip sich beziehende Bemerkungen mögen hier, als Veranlassung zu erstem Nachdenken der Staatsmänner, mir gestattet seyn.

Es liegt ein mächtiger erhaltender Zug darin, wenn eine Nation Glück und Unglück mit einer Dynastie erlebt hat, und mit derselben herangewachsen ist. Dieß ist auf mehrere Theile Preußens im vollen Maße anwendbar.

In Frankreich ist die Kultur um vieles älter, als in Deutschland. Sollten die Staaten, wenn sie von der Barbarei zur Kultur sich erheben, nicht auch ihre Jünglings-Jahre haben, wo sie noch nicht im Keinen mit sich selbst sind über den höhern Zweck des Lebens?

Die Monarchie ist wenigstens doppelt so alt in Frankreich als in Deutschland. In mehreren Theilen Preußens und in den kleinern deutschen Staaten ist kaum ein Menschenalter vergangen, seitdem der Fürst den Unterthanen vor dem Reichsgerichte zu Recht stehen mußte. Die Souverainität einiger kleinen deutschen Fürsten datirt sogar nur von der Vollmacht, welche ihnen Napoleon dazu im Rheinbunde ertheilte.

Die Landeshoheit bildet sich in Frankreich so aus, daß sie allmählig die Vasallen unterdrückte; in Deutschland aber so, daß die Vasallen sich unabhängig von der Landeshoheit machten, die größern und einige kleinere sie

selbst erwerben und sich mehrere der Mit=Vasallen unterwerfen.

Frankreich ist seit Jahrhunderten zur Einheit gelangt; in Deutschland ist stets der Federalismus vorherrschend gewesen.

Eine allgemeine Volksbewaffnung, nachdem die besondere Veranlassung zu derselben vorüber, ist in einer unumschränkten Monarchie eine ganz neue Erscheinung.

§. 292.

Ein wesentliches Element der preussischen Staatseinrichtungen ist, wie jeder Staatsmann zugiebt, die Liebe zum König. Dieß so schöne in Preußen jetzt überall vorherrschende Gefühl muß deßhalb in einer politischen Abhandlung angeführt werden, weil in demselben die Hauptstärke der Staatseinrichtungen liegen dürfte, denn wie wäre sonst bei den sorgsam gepflegten demokratischen Elementen eine Monarchie, und besonders eine erbliche und unumschränkte nur ein halbes Menschenalter möglich!

Daß Staatsmänner alles Ernstes die Erhaltung des Staates als eines Ganzen und als erbliche und starke Monarchie auf Liebe zum Könige, bei einer schwachen und täglich schwächer werdenden Aristokratie, ohne stehendes Heer nach dem frühern Prinzip, bei Volksbewaffnung und mit Nahrung der demokratischen Elemente, bauen wollen, und selbst, daß es bisher mit Erfolg geschehen ist, — dieß ist der schönste Ehrentempel, der je dem König eines großen Staates errichtet werden kann.

Ist diese kühne Idee auf die Dauer, das heißt für Generationen, — denn das Leben eines Staates und der Dynastien muß mit einem größern Maßstabe als dem des Menschenlebens gemessen werden, — ausführbar, so bricht in der Geschichte Europas ein neuer Abschnitt an: die Staatsregierungen stützen sich nicht mehr auf Kräfte, sondern vorzüglich auf Gefühle. Dann hätte Lafayette mit seiner monarchie avec des institutions républicaines doch so Unrecht nicht, und diese wäre wenigstens in Deutschland ausführbar.

Verschieden von dem vorerwähnten Gefühl ist die Gewohnheit des Gehorsams, die Macht der Tradition. Daher ist eine alte Dynastie als solche stets stärker als eine neue; daher rührt es, daß diese letztern allezeit mit vielen, der Nation höchst nachtheiligen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Glücklich ist Preußen in dieser Beziehung im Vergleiche gegen Frankreich.

§. 293.

Ich habe das Wesen der preussischen Staatseinrichtungen bisher geschildert, wie dasselbe ist oder mir zu seyn scheint. Obgleich der Gang der Entwicklung der politischen Kräfte in Preußen nach meiner Meinung mehr geeignet ist, demokratische Liberale zu erfreuen, als die Besorgnisse von Männern zu beseitigen, die nicht nur den König sondern das erbliche und starke Königthum lieben, die dieses als eine nothwendige Bedingung zu Preußens anhaltendem Wachsthum in Macht und Prosperität betrachten, und die unter Liebe zum Könige etwas andres und größeres verstehen, als die, weder Geist noch Einsicht erfordernde, Wiederhohlung der schon in den mannichfachsten Formen vorhandenen Floskeln der Schmeichelei und der Kriecherei, — so bin ich sehr fern von der Annahme, zu glauben, daß meine Darstellung die Annahme eines ganz andern Systems bewirken werde. Sollte auch das Wesen der preussischen Staatseinrichtungen und ihrer Tendenz oder Folgen von mir vollständig richtig aufgefaßt worden seyn, würde auch die Schilderung von einer glänzenden Feder als der meinigen gemacht, — dennoch wird kein andres System, einer solchen Schilderung wegen, angenommen werden; denn jede Staatsregierung hält ihren Gang für richtig und vorzüglich, wenn er ruhig und bequem ist. Deshalb ist, was ich hier beiläufig und im Allgemeinen bemerke, die Ruhe und Bequemlichkeit im Regieren nicht allemal eine Bürgschaft der Sicherheit und Festigkeit, auch häufig kein Element der Größe oder der Kraft der Staaten; dieß letztere schon deshalb nicht, weil nur die Schwierigkeiten die großen

Talente in die Höhe zu bringen vermögen. Wo keine großen Kräfte zu leiten oder zu bändigen sind, tritt eine Art von Flachheit ein, bei welcher das Regieren eine leichte Sache ist, bei jenen ist Talent und Kraft dazu eine nothwendige Bedingung; deßhalb erzeugt in großen Staaten nicht nur die parlamentarische konstitutionelle, sondern auch die unumschränkte auf das stehende Heer und eine mächtige Aristokratie gestützte Regierung Staatsmänner im höchsten Sinne des Wortes, denn bei beiden sind große Kräfte zu leiten, und andre im Zaum zu halten.

Die folgenden Kapitel werden größtentheils Ansichten und Wünsche enthalten, welche mit dem Wesen und der Tendenz der preussischen Staatseinrichtungen vereinbar sind; deßhalb ließ ich die Schilderung der letzteren, und die Bemerkung vorangehen, daß ich nicht sobald einen wesentlich verschiedenen Gang der preussischen Staatsregierung erwarte.

§. 294.

Hier lasse ich noch einige Bemerkungen folgen, zu welchen die bis jetzt in dieser Abtheilung dargestellten Verhältnisse Veranlassung geben.

Es ist ein großer Irrthum, zu glauben daß Ideen und Kräfte nicht bestehen, wenn durch Zensur und Bücherverbote die Aeußerung ihres Daseyns verhindert wird. Indessen kann dadurch die Verbreitung der erstern und die politische Ausbildung der letztern einigermaßen aufgehalten werden; gleichwohl hat der Druck der Feudal-Aristokratie in England bei vollkommen freier Presse sich bis jetzt erhalten, weil sie die Schwerkraft im Staate, und so politisch klug war, ihre Interessen nicht von den großen Staatsinteressen zu sondern.

Wenn in Deutschland einmal die Presse eben so frei wie in England und Frankreich seyn sollte, so werden einige Jahre vergehen, bis die Haupt-Ansichten über innere und äußere Politik klar hervortreten.

Die Liberalen in Deutschland sind zum großen Theile

liberal im Sinne der französischen Opposition; jedoch mit dem wesentlichen Unterschiede, daß die deutschen Liberalen, besonders Gelehrte, häufig mehr philantropisch als national der Freiheit ergeben sind.

Manche von den Franzosen in den neunziger Jahren gehegten Ansichten und gemachten Versuche, die sie als unpraktisch längst aufgegeben haben, werden in Deutschland aufs neue versucht, z. B. das allgemeine Stimmrecht, doppelte Wahlgrade; was aber die Franzosen besonders zweckmäßig gefunden haben, ihre einfache Verwaltung und Justiz-Einrichtung, will noch nirgends in Deutschland in Aufnahme kommen. Dieß letztere rührt daher, daß in Deutschland der Beamten-Stand viel Einfluß hat, weil er zahlreich ist, und weil die Deutschen gewohnt sind, sich in vielen Dingen und Verhältnissen in solchem Maße administriren und führen zu lassen, daß ihnen dieß zum Bedürfniß geworden ist.

Der Uebergang von der Sklaverei zur Leibeigenschaft oder der Hörigkeit war ein großer Fortschritt der Herrschaft der Humanität; die völlige Aufhebung der Leibeigenschaft und aller Feudal-Lasten, und die Gewährung gleicher bürgerlichen Rechte für alle Staatsbewohner, verbunden mit politischer Freiheit, würde ein zweiter großer Fortschritt seyn. Aber außer Frankreich hat noch kein großer Staat, selbst Nordamerika nicht, das Problem vollständig zu lösen gesucht, mit diesem ganz neuen noch nie im Staatenleben vorgekommenen Zustande eine starke und gute Regierung zu vereinigen. In diesem großen Versuche ist Frankreich seit vierzig Jahren begriffen, und es scheint das Problem gelöst oder der Lösung nahe zu seyn. Wir Deutschen, obgleich manchmal altväterisch, und als wären wir die Erfahrenern und politisch Klügern, über die französischen Staatseinrichtungen urtheilend, fangen eigentlich erst an, die Lösung des nämlichen Problems zu versuchen. Es ist eine schwere Prüfung für eine Nation, die erste seyn zu müssen, welche den Uebergang aus dem frühern gesellschaftlichen Zustande in einer ganz neuen darstellt;

deßhalb, wie auch die National-Eitelkeit durch den Vorrang in dieser Bahn genährt werden mag, ist ein solider Vortheil damit verbunden, Nachfolger in der Letztern zu seyn, denn die mannichfachsten Erfahrungen des Vorgängers können benutzt, und auf diese Weise Experimente von den unglücklichsten Folgen vermieden werden.

Die größte Verwirrung der Begriffe und Ansichten rührt daher, daß herangewachsene Kräfte des Staates mit einzelnen Meinungen verwechselt werden; dieß geschieht, mitunter absichtlich, von Absolutisten und Aristokraten wie von Liberalen.

Der Mittelstand ist in Europa der Monarchie im Allgemeinen zugethan, und zwar deßhalb, weil er seine Zeit nothwendig zur Arbeit gebraucht, und daher eine gewisse politische Ruhe und Stabilität liebt. Gleichwohl kann derselbe der Monarchie, oder wenigstens einer Dynastie gefährlich werden, wenn er der Anzahl, dem Vermögen und der Bildung nach kräftig geworden ist; entweder indem ihm der politische Einfluß, nach welchem er alsdann gewöhnlich naturgemäß strebt, hartnäckig verweigert, und dadurch der Monarchie oder einer Dynastie feindlich gesinnt wird; oder auch, indem er, behaglich und zufrieden in seinem Zustande, durch eigne und durch Schuld der Regierung, ohne politische Klugheit und Kraft bleibt, und deßhalb beim Hervorbrechen gefährlicher anarchischer Elemente weder zur Unterdrückung noch zur Leitung derselben geeignet ist. Durch ein Verhältniß, wie dieß letztere, ist die belgische Revolution zum großen Theil entstanden und erfolgreich geworden.

Die belgischen Liberalen haben in der Staatsverfassung und dem Wahlgesetze einige Ansichten der französischen Oppositions-Partei und mancher deutschen Liberalen verwirklicht; die erste Folge davon ist gewesen, daß sie ihrem Zwecke, sich eine beträchtliche Majorität in den Kammern zu verschaffen, verfehlten; es wird an noch mehr Lehren auch in der Folge nicht fehlen.

Acht und sechszigstes Kapitel.

Die Zunahme des Wohlstandes.

§. 295.

Bei Darstellung der Steuer-Verhältnisse ist häufig eine mehr oder weniger beträchtliche Zunahme des Gebrauchs von mancherlei Gegenständen, die Bedürfnisse oder Luxus-Artikel sind, bemerkbar geworden. Auch die Bevölkerung hat zugenommen. Es ist daher eine allgemeine Zunahme des Wohlstandes, der so oft vorkommenden Klagen über angebliche allgemeine Verarmung ungeachtet, nicht im mindesten zu bezweifeln.

Der Beweis, daß die vorstehende Folgerung richtig sei, gehört nicht hieher, da ich für Leser schreibe, denen ich die bekanntesten und erwiesenen Wahrheiten der Lehren der Staatswirthschaft nicht zu erläutern brauche. Nur das sei hier bemerkt, daß man sich die allgemeine Zunahme des Wohlstandes nicht so denken muß, als wenn nun die meisten Menschen so oder soviel Thaler an Vermögen mehr als früher besitzen mußten; dies ist zwar auch zum Theil der Fall, aber die Haupt-Zunahme besteht darin, daß im Durchschnitt die Menschen sich besser nähren und kleiden, bequemer und gesunder wohnen und überhaupt ein annehmlicheres Leben als früher führen können.

§. 296.

Dieser Zustand der Dinge hat folgende Ursachen:

1) Der Friedenszustand, durch welchen die Menschen allgemein mehr als im Kriege der produktiven Thätigkeit zugeführt werden. Außerdem hört in demselben der große Nachtheil des Krieges auf, daß in letztem so viele Werthe unproduktiv, oder ohne Genuß für die Menschen vernichtet werden; diese Werthe werden im Frieden entweder produktiv, das heißt zur Hervorbringung neuer

Werthe, verwendet, oder sie werden als Lebensgenüsse verzehrt oder vernichtet.

2) Die großen Fortschritte, welche die Kunst zu produziren gemacht hat. Dahin gehören: die Verbesserungen der Landwirthschaft, die Fortschritte der Physik und Mechanik und die allgemeinere Anwendung dieser Wissenschaften auf die Produktion, so wie überhaupt die mehr und mehr eintretende Theilung der Arbeit, und vorzüglich auch die Beschaffung wohlfeiler Transportmittel.

Will man beurtheilen, inwiefern die Regierungen zur allgemeinen Zunahme des Wohlstandes beigetragen haben, so muß berücksichtigt werden nicht nur was sie gethan, sondern auch was sie unterlassen haben, denn auch die Unterlassung schädlicher Maßregeln ist verdienstlich.

Preußen hat zwar an der Politik, welche 1818—1830 von den Kontinental-Mächten befolgt worden ist, Theil genommen, aber es hat unterlassen, kostspielige Kriege zur Unterdrückung oder zur Begründung dieses oder jenes Regierungs- oder Verfassungs-Systemes zu führen; Frankreich oder vielmehr die Bourbonische Regierung hat aber den Krieg zur Unterdrückung des konstitutionellen Systemes in Spanien geführt.

Preußen hat emsig den Volksunterricht befördert, nützliche Kenntnisse verbreitet, Kunststraßen gebaut und in gutem Stand erhalten. Die Bourbonen in Frankreich unterhielten systematisch die Unwissenheit des Volks, ließen die früher gebauten Kunststraßen in Verfall gerathen, und thaten sehr wenig zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse. Die Fortschritte Frankreichs in dergleichen Kenntnissen, im Volksunterricht und in Anlegung wohlfeiler Transportmittel, sind fast ohne Ausnahme nicht das Verdienst der Bourbonischen Regierung, sondern vielmehr ohne ihr Zuthun oder gar gegen ihren Willen gemacht worden.

Ueberhaupt ist bei allen europäischen Ländern, wo der allgemeine Wohlstand zugenommen hat, der Kultur-Zustand oder auch die Tendenz des Jahrhunderts, die

auf das materielle Wohlsehn der Menschen einwirkenden Kenntnisse zu kultiviren und anzuwenden, mehr die Ursache jener Zunahme als die von den Regierungen genommenen Maßregeln es sind. So z. B. ist der vermehrte Wohlstand in der Rheinprovinz zum großen Theil die natürliche Folge der unter der französischen Regierung vorgegangenen Veränderungen in den Personen- und Eigenthums-Verhältnissen, und der Justiz-Einrichtung, verbunden mit dem Friedens-Zustande; das Verdienst der preußischen Staatsregierung aber besteht darin, jene Verhältnisse und jene Einrichtung nicht wesentlich abgeändert zu haben, wie sehr dieselbe auch dazu von Männern aufgefordert seyn mag, die das Beste wollen, aber es nicht einzusehen vermögen, weil ihr Verstand nicht durch den Nebel der Vorurtheile durchdringen kann.

Zur Vervollständigung der Ansichten über die allgemeine Zunahme des Wohlstandes führt der Inhalt der nächstfolgenden Kapitel.

Neun und sechzigstes Kapitel.

Das Verhältniß der Besteuerung in den preußischen Provinzen und in Frankreich. Die Zunahme der Bevölkerung.

§. 297.

In der ersten Abtheilung habe ich zu zeigen gesucht, wie höchst irrig die Ermessung der Steuerhöhe nach dem Maße des Steueranteils ist, der auf den Kopf der Bevölkerung fällt, wie das Einkommen oder Vermögen, und, in Ermangelung einer Abschätzung desselben, der Reinertrag der Grundgüter und das Haupt-Nationalvermögen ein weit angemessenerer und richtigerer Maßstab der Steuerhöhe sey.

Dies vorausgesetzt, kann das Verhältniß der Be-

steuerung in den preussischen Provinzen und in Frankreich aus den Tabellen 4, 5, 7, 8 und 9 ermessen werden. Ich verweise den forschenden Leser auf dieselben, und erwähne hier nur einige Verhältnisse.

Die Grundsteuer ist (nach Tab. 7,) ohne Berücksichtigung der Zuschläge für Gemeinde-Bedürfnisse, in Frankreich nur um eine Kleinigkeit, nämlich um ein Mehr von 0,⁰³¹ Prozent vom Reinertrage der Grundgüter, oder um 0,²³ Prozent höher als durchschnittlich in Preußen; dagegen ist sie höher in der Rheinprovinz als in Frankreich, und zwar um 7,⁰⁷⁹ Prozent vom Reinertrage der Grundgüter, oder um ungefähr 50 Prozent nach dem Betrage der Steuer im Verhältniß zu jenem Reinertrage.

Die direkten Steuern sind höher als in Frankreich: in Preußen nach Maßgabe des Reinertrages der Grundgüter um 16 $\frac{1}{2}$ Prozent, nach dem Maßstabe des Haupt-Nationalvermögens um ungefähr 11 Prozent; in der Rheinprovinz nach dem erstern Maßstabe um 56 $\frac{1}{2}$ Prozent, nach dem andern um 51 Prozent.

Die Steuern von Getränken und Lebensmitteln, (exklusive der Zölle auf ausländische,) einschließlich der Kommunal-Zuschläge, sind in Preußen durchschnittlich höher als in Frankreich um 80 $\frac{1}{4}$ Prozent nach dem Maßstabe des Reinertrages der Grundgüter, und um 72 Prozent nach dem des Haupt-Nationalvermögens.

Die Stempelsteuer, das französische Enregistrement mitbegriffen, ist in Frankreich höher als in Preußen um 219 Prozent nach dem Maßstabe des Reinertrages der Grundgüter und um 233 Prozent nach jenem des Haupt-Nationalvermögens.

Die sämtlichen indirekten Staatssteuern sind in Preußen höher als in Frankreich um 71 $\frac{1}{2}$ Prozent nach dem Maßstabe des Reinertrages der Grundgüter, und um 62 $\frac{2}{3}$ Prozent nach jenem des Haupt-Nationalvermögens.

Die sämtlichen Staats- und Gemeinde- Steuern sind höher als in Frankreich: in Preußen um 51 Prozent nach dem Maßstabe des Reinertrages der Grundgüter, und um 40 Prozent nach jenem des Haupt-Nationalvermögens; in der Rheinprovinz um 67 Prozent nach dem erstern Maßstabe, und nach dem andern um 62 Prozent.

Die nämlichen betragen auf den Kopf der Bevölkerung 2 Rthlr. 8 Pf. in Frankreich mehr als in Preußen, welches ungefähr 44 Prozent sind; die gewöhnliche Annahme war bisher, daß der Franzose im Durchschnitt doppelt so viel an Steuern entrichte, als der Preuße, oder daß die Differenz 100 Prozent betrage.

§. 298.

Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß die Steuern im Ganzen in Preußen beträchtlich höher als in Frankreich sind, und nur solche, die den Luxus und das Verhältnis, z. B. die Tabakssteuer, der Stempel und das Enregistrement.

Gleichwohl werden in Frankreich mehr Klagen über Steuerdruck laut als in Preußen, und wirklich ist daselbe hier nicht in dem Maße größer als dort, wie es nach dem Verhältnis der Steuerhöhe der Fall seyn mußte; dieß ist schon deshalb als Wirklichkeit anzunehmen, weil die Bevölkerung in Frankreich seit 15 Jahren weniger als in Preußen gestiegen ist. Woher denn die vielen Klagen über hohe Steuern in Frankreich, und woher der im Verhältnis zum wirklichen Steuermaße so große Steuerdruck, da doch der Franzose sich im Vergleiche gegen den Preußen und besonders gegen den Rheinpreußen steuerleicht fühlen mußte? — Diese Fragen drängen sich natürlich auf, und ich will in der Kürze meine Ansicht darüber sagen.

Da in Frankreich die Presse frei ist, kommen die Klagen, gegründete und ungegründete, weit mehr an den Tag, als in Preußen, und in den Oppositions-Journalen sind die hohen Steuern natürlich ein stehender Artikel.

Der Franzose ist weniger geduldig, weniger gemüthlich als der Deutsche; dieser letztere gewöhnt sich an eine Last, und trägt sie dann ohne Murren so gut er kann. Sodann ist aber auch der Deutsche fleißiger oder arbeitsamer als der Franzose, wenigstens als derjenige des südlichen Frankreichs; der Unterschied, welcher in dieser Beziehung zwischen dem südlichen und dem nördlichen Franzosen besteht, ist von C. Dupin, den Resultaten nach, in Zahlen nachgewiesen worden. Die größere Geduld und Arbeitsamkeit des Deutschen oder des Preußen sind daher als ein Kapital zu betrachten, welches zu einem großen Theile die höhern Steuern, die derselbe im Vergleiche gegen den Franzosen zu entrichten hat, ausgleicht; ein Kapital, welches durch den bessern Volksunterricht in Preußen noch vermehrt wird.

Vorzüglich aber tragen zwei Einrichtungen in Frankreich dazu bei, den Vortheil, den dasselbe hinsichtlich des Steuermaßes vor Preußen voraus hat, aufzuwiegen: die Art, in welcher die Steuern von Getränken entrichtet werden, und das Prohibitiv-Zollsystem.

Der erstere Uebelstand besteht darin, daß die Steuern nicht auf einfache Weise, wie in Preußen, sondern auf mannichfache Art und dergestalt erhoben werden, daß eine große Beschränkung des freien Verkehrs für eins der Haupt-Produkte Frankreichs eintritt; der Betrag der Steuer ist der Produktion weit weniger nachtheilig, als diese Erhebungsweise derselben und als die damit verbundene Aufstellung eines Heeres von Angestellten.

Noch nachtheiliger ist das Prohibitiv-System, nach welchem die Einfuhr fast aller Fabrikate, zu denen Wolle und Baumwolle verwendet werden, verboten, jene der übrigen Fabrikate sehr vertheuert und erschwert wird, und die nothwendigsten Bedürfnisse, z. B. Eisen, Getraide, Fleisch, außerordentlich vertheuert werden.

Der Beweis, wie nachtheilig ein solches System im Allgemeinen, der Theorie nach, wird, ist so bündig von den ersten Lehrern der Staatswirthschaft geführt worden,

daß ich dieß unbedenklich als eine erwiesene Wahrheit voraussetze; ich zeige daher nur mit wenigen Worten, wie dieselbe durch das Beispiel Frankreichs bestätigt wird.

Frankreich ist ein durch produktive Naturkräfte, insbesondere durch die Vorzüglichkeit des Bodens und des Klimas so gesegnetes Land, daß es, wenn nicht durch jenes System die natürlichen Verhältnisse völlig verrückt worden wären, eine Menge Erzeugnisse besonders wohlfeil produziren und ausführen müßte; nun aber wird die Ausfuhr des Ueberflusses gehemmt, und dieser wird dadurch im Lande selbst so wohlfeil erhalten, daß die Produzenten nur wenig daran gewinnen. Durch die hohen Einfuhrzölle auf Eisen und Fabrikate aus Eisen werden einige Bergwerke und Eisenwaaren-Fabriken künstlich hervorgerufen und erhalten; dagegen wird eins der nothwendigsten Bedürfnisse, das Eisen, für 32 Millionen Menschen enorm vertheuert, so daß die einfachsten und am meisten gebrauchten Werkzeuge, (z. B. der Pflug, die Art, das Messer,) wie die größten und künstlichsten Maschinen zum Theil das Doppelte von dem kosten, was sie im natürlichen Laufe der Dinge kosten würden. Die bloß aus diesem Verhältniß hervorgehende Vertheuerung dürfte für Frankreich mehr nachtheilige Wirkungen herbeiführen, als eine Steuer-Vermehrung von 50 Mill. Fr.; denn man erwäge nur, wie viel stärker die Ausfuhr französischer Erzeugnisse, insbesondere des Weins, seyn würde, wenn Frankreich dagegen von den nördlichen Ländern mehr Eisen und Eisenwaaren bezöge, und wie im Innern Frankreichs jeder Bewohner den Kostenaufwand, der durch die Vertheuerung des Eisens entsteht, zu einer wohlfeilern, folglich reichlichern Produktion von Werthen, oder auch zur Verzehrung von Produktionen oder Werthen, folglich zu einem erhöhten Wohlbehagen verwenden würde. Der auf diese Weise für die zahlreiche Klasse der Wein-Produzenten entspringende Vortheil würde zum Wohlstande derselben in so hohem Maße beitragen, daß dieser auf den Gesamt-Wohlstand des Reichs unendlich wohlthätiger einwirken müßte, als die Beschäftigung,

welche einige tausend Menschen in Eisen-Hütten finden. Diese Folgerungen will ich mit einer Thatfache und mit Zahlen klar herausstellen; die erstere ist mir von einem der einsichtsvollsten und zuverlässigsten preussischen Staatsmänner, welcher in der Rheinprovinz nicht die erste administrative, aber doch eine höchst angesehene und ehrenvolle Stellung einnimmt, mitgetheilt*). Bekanntlich soll eine Eisenbahn von Antwerpen nach Köln gebaut werden. Die Kosten derselben, so weit sie auf belgischem Boden läuft, sind von den belgischen Behörden auf 5 Mill. Gulden veranschlagt worden, und in dieser Veranschlagung sind natürlich die Kosten der Eisenschienen (rail-way) zu dem Preise angenommen, den dieselben in Belgien haben. Nun hat aber früher das Königreich der Niederlande, und später auch Belgien, die Einfuhr des rohen und des fabrizirten Eisens mit einem hohen Zolle belegt, der jedoch nicht so hoch wie der französische Einfuhr-Zoll ist. Die Folge des Zolles auf jene Eisenbahn ist, daß dieselbe um eine Million Gulden, das ist um ein volles Fünftel wohlfeiler gemacht werden könnte, wenn die Eisenschienen zollfrei aus England bezogen werden dürften. Angenommen nun, daß Zinsen und Verschleiß jährlich nur 10 Prozent kosten, so muß Belgien allein für die Eisenschienen einer Eisenbahn von etwa 20 Meilen jährlich 100000 Gulden vermittlest erhöhter Transportkosten steuern, damit einige Bergwerke mehr bestehen können. Ist nun der Nachtheil bei dem belgischen Zolle, und allein bei einer Eisenbahn so bedeutend, wie groß muß derselbe dann in der Einwirkung auf den ganzen Verkehr und die Gesamt-Reduktionen von Frankreich seyn.

So nachtheilig die Vertheuerung des Eisens einwirkt, so mehr oder weniger diejenige der andern Preis

*) Seitdem ich obige Zeilen schrieb, ist der verdienstvolle Mann, — es ist der Chef-Präsident Delius, — dem Staate und seinen Freunden durch den Tod geraubt worden.

fel, deren Preise durch hohe Einfuhrzölle und Prohibitionen erhöht werden. Das ganze System taugt eben nicht, und hat noch den großen Nachtheil, daß es die Trägheit der Produzenten befördert, welches ebenfalls eine Vertheuerung der Produkte bewirkt. Als die Rheinprovinz linken Rheinfusses, welche ihrer gewerblichen Verhältnisse wegen vielleicht durch das französische Prohibitivsystem in einigem Vortheil war, von Frankreich getrennt wurde, hatten die Fabrikanten einen schweren Uebergang von dem privilegierten Zustande in den der freieren Konkurrenz zu bestehen, bei welcher nur das beste und wohlfeilste Fabrikat Abnahme findet.

Solchergestalt ist für Frankreich der große Vorsprung zum großen Theil verloren gegangen, den es vor Preußen hat durch niedrigere Steuern, einfache Verwaltung, bessere Justiz-Einrichtung, einfachere Verhältnisse des Besitzthums, größere Theilung der Grundgüter, beträchtlichem National-Reichthum, glücklichere klimatische und Boden-Verhältnisse. Und selbst, wenn dieß ziemlich allgemein erkannt seyn sollte, äußert sich noch der Unsegen jenes bei oberflächlicher Untersuchung so trüglich schmeichelnden Prohibitiv-Systemes dadurch, daß es nur höchst schwer verlassen werden kann, weil so viele Interessen künstlich gebildet und erhalten werden, welche auf einmal schmerzlich zu verletzen und sie den schweren Uebergang zu einem natürlichen und vernünftigen Zustande der Dinge bestehen zu lassen, fast keine Staatsregierung den Muth und die Kraft hat.

§. 299.

Der Inhalt des obigen §. giebt zu einigen Bemerkungen oder Folgerungen Veranlassung.

Das von einem Staate ergriffene Zoll-System ist von einer weit größern Wichtigkeit hinsichtlich der Entwicklung der Staatskräfte, als die meisten Menschen denken, und wer irgend bei der Entscheidung über dahin einschlagende gesetzliche Maßregeln mitwirkt, der be-

denke ernst und gründlich jeden Schritt, der auf die Bahn des Prohibitiv-Systems führt oder dasselbe noch weiter fortbildet.

Was für dieses System gilt, paßt auch auf Privilegien, durch welche im Innern des Staates das Recht zu produziren, beschränkt wird, jedoch nur in sofern, als durch solche Privilegien nicht höhere Zwecke erreicht werden sollen, z. B. Erfindungs-Patente für eine gewisse Dauer von Jahren, das Privilegium der Apotheker etc. Thöricht ist aber heut zu Tage, in den Innungen und Zünften von Kaufleuten, Schustern, Schneidern und andern Handwerkern noch nützliche Privilegien finden zu wollen.

Ohne Zweifel hat das von Frankreich angenommene Prohibitiv-System Nachtheil gebracht, jedoch nur einen sehr unerheblichen im Vergleiche gegen den, welchen Frankreich selbst dadurch erlitten hat. Denn dieses ist in Folge jenes Systemes in der Ausbildung der Staats-Kräfte seit 15 Jahren hinter Preußen zurückgeblieben, so daß das relative Macht-Verhältniß der zwei Staaten heute für Preußen günstiger steht, als vor 15 Jahren.

§. 300.

Die Prüfung der diesem Werke beigefügten Steuer-Tabellen, wie die Darstellung der Steuern in den vorhergehenden Abtheilungen wird zu der Ueberzeugung führen, daß die westlichen preussischen Provinzen, insbesondere die Rheinprovinz; unverhältnißmäßig hoch besteuert sind, und zwar vorzüglich durch die Grundsteuer.

Es dürfte dazu dienen, jene Ueberzeugung zu verstärken und zu weitem nützlichen Forschungen zu ermuntern, wenn ich auf das Verhältniß aufmerksam mache, in welchem die Zunahme der Bevölkerung seit dem Jahre 1821, als der Zeit, wo die neuere Steuergesetzgebung in Preußen fast ganz eingeführt war, bis zum Jahre 1830 zu der Steuerhöhe und zu steuerähnlichen Ver-

hältnissen in den preussischen Provinzen steht. Sehr wohl weiß ich, daß die Zunahme der Bevölkerung nicht allein durch die Steuern und die steuerpflichtigen Verhältnisse bestimmt wird, aber ein großer Einfluß derselben auf jene Zunahme dürfte unverkennbar seyn.

Dieselbe betrug (nach Müsells Angabe für das Jahr 1821 und nach der Staatszeitung No. 248 von 1831 für 1830,) in dem vorbemerkten Zeitraum:

In Westphalen	11, ²⁹	Prozent,
— Sachsen	12, ⁹⁶	—
— Rheinprovinz	13, ²⁷	—
— Schlesien	14, ²⁵	—
— Posen	14, ⁷⁷	—
— Brandenburg	15, ²⁴	—
— Preußen (Provinz)	16, ³⁰	—
— Pommern	17, ³⁵	—
— den westlichen Provinzen	12, ⁵⁵	—
— — östlichen	15, ⁰⁰	—
im Königreich Preußen	14, ³³	—

Vergleichen wir nun das vorstehende Verhältniß der Bevölkerungs-Zunahme mit demjenigen der Steuerhöhe, wie dieselbe in der achten Tabelle unter der Rubrik der sämtlichen direkten Steuern und der Mahl- und Schlachtsteuer nach dem Maßstabe des Reinertrages der Grundgüter angegeben ist, und mit dem Verhältniß der hinzutretenden steuerähnlichen Umstände, so werden wir viel Uebereinstimmung finden.

In Westphalen ist die Zunahme der Bevölkerung am schwächsten. Die Steuerhöhe ist in dieser Provinz niedriger als in der Rheinprovinz; sie beträgt nämlich 3 Prozent vom Reinertrage der Grundgüter; aber Westphalen leidet dagegen unter mehreren drückenden steuerähnlichen Verhältnissen, die in der Rheinprovinz nicht Statt finden. Dahin gehört: die preussische Justiz-Einrichtung, eine kostspieligere Gemeinde-Verwaltung, der Nachtheil der noch nicht völlig aufgehobenen Feudal-Lasten. Es scheint, daß diese Umstände der Entwicklung der Staatskräfte mehr Eintrag thun, als die Differenz

von 5,⁵² Prozent, um welche die Steuern in der Rheinprovinz höher sind.

In Sachsen hat die Bevölkerung um 1,⁶⁷ Prozent mehr als in Westphalen, und um 0,³¹ Prozent weniger als in der Rheinprovinz zugenommen, ungeachtet die Steuerhöhe um 12,¹⁰ Prozent geringer ist, als in der letztern Provinz; aber es vereinigen sich in Sachsen mehrere Umstände, welche diese Differenz hinsichtlich der Wirkung auf die Bevölkerungs = Zunahme mehr als ausgleichen dürften, nämlich:

a) In der ganzen Monarchie herrscht Gewerbefreiheit, nur nicht in den Theilen, welche früher zum Königreich Sachsen gehörten, und die größtentheils mit der preussischen Provinz Sachsen vereinigt sind und einen beträchtlichen Theil derselben ausmachen; dort besteht noch das Zunftwesen und in mehrern Hinsichten der Gewerbezwang.

b) Die preussische Justiz = Einrichtung.

c) Eine sehr kostspielige Gemeinde = Verwaltung.

d) Die Grundsteuer ist da, wo sie von dem frühern Königreich Westphalen herkommt, (in einem großen Theile des Regierungsbezirks Magdeburg,) gerade nicht niedrig; sie ist hoch für den zahlreichen Bauernstand in den Theilen, welche früher zum Königreich Sachsen gehörten, und nur die Rittergutsbesitzer sind daselbst beinahe grundsteuerfrei.

e) Die Bevölkerung der Städte wird in Sachsen mehr als in der Rheinprovinz von der Mahl- und Schlachtsteuer getroffen.

f) Das Lehnswesen und die damit verbundenen Lasten.

Das Verhältniß der Bevölkerungs = Zunahme in der Rheinprovinz ist nach den vorstehenden Bemerkungen über Westphalen und Sachsen sehr übereinstimmend mit jenem der Steuerhöhe.

In Pommern hat die Bevölkerung am meisten zugenommen, und es ist auch wirklich die Steuerhöhe am niedrigsten, vielleicht um so niedriger, als dort die

Gutsbesitzer, wie ich an einer andern Stelle bemerkte, Unterstützungen erhielten.

Diese letztern waren in der Provinz Preußen am erheblichsten, und dieß mag eine der Ursachen seyn, weshalb daselbst die Bevölkerung mehr als in Brandenburg zugenommen hat, ungeachtet die Steuerhöhe in dieser letztern Provinz niedriger als in der erstern ist. Auch dürfte der Umstand dabei einwirken, daß in Brandenburg ein weit größerer Theil der städtischen Bevölkerung mahl- und schlachtsteuerpflichtig ist als in Preußen, so wie auch zu berücksichtigen ist, daß ein Theil von Brandenburg, der früher zum Königreich Sachsen gehörte, noch nicht die Gewerbefreiheit besitzt, sondern noch die Zünfte und Innungen.

Die Zunahme der Bevölkerung in Schlessien stimmt so ziemlich mit dem Verhältniß der Steuerhöhe überein.

Im Widerspruche mit der Ansicht über die nahe Beziehung zwischen Bevölkerungs-Zunahme und Steuerhöhe scheint Posen zu stehen, wo die erstere größer als in Schlessien und Westphalen ist, ungeachtet die Steuerhöhe nach der achten Tabelle viel beträchtlicher ist, als in diesen beiden Provinzen. Indessen dürfte diese Erscheinung dadurch einigermaßen erklärlich werden, daß in Posen die Ablösung der Feudallasten früher begonnen worden und besonders weit vorgeschritten ist; dieser Umstand dürfte um so wesentlicher auf die Zunahme der Bevölkerung eingewirkt haben, als jene Lasten gerade in dieser Provinz vorzüglich drückend früher gewesen sind. Vielleicht ist auch meine Abschätzung des Reinertrages der Grundgüter in Posen zu niedrig.

Die Uebereinstimmung des Verhältnisses, in welchem die Bevölkerungs-Zunahme in den westlichen und östlichen Provinzen gegen einander mit dem der Steuerhöhe steht, ergiebt sich von selbst aus den Bemerkungen über die einzelnen Provinzen.

§. 301.

Die im vorigen §. dargestellte Beziehung der
21 *

Steuern und der steuerpflichtigen Verhältnisse zur Bevölkerungszunahme, verbunden mit dem Umstande, daß in Frankreich die letztere geringer als in Preußen gewesen ist, ungeachtet in dem erstern Reiche seit einem Menschenalter fast völlig unbeschränkte Theilbarkeit und Veräußerlichkeit der Grundgüter bestehen und ungeachtet der Grundbesitz auf den Kopf der Bevölkerung fast doppelt so viel Werth als in Preußen hat, bestätigen übrigens die Ansicht:

daß die Besorgniß Derjenigen, welche von der unbeschränkten Theilbarkeit und Veräußerlichkeit der Grundgüter eine Ueberschwelung befürchten, durchaus ungegründet ist;

daß vielmehr die Zunahme der Bevölkerung von ganz andern Umständen abhängig ist, und daß vor allen die Verhältnisse darauf einwirken, durch welche mehr oder weniger Werthe produziert oder unproduktiv vernichtet werden, dergestalt, daß die unbeschränkte Theilbarkeit und Veräußerlichkeit der Grundgüter auf die Bevölkerungszunahme nicht wesentlich weiter einwirkt, als in sofern mehr Werthe dadurch erzielt werden;

daß überhaupt in einem zivilisirten Lande so viel Menschen leben, als leben können, jedoch mit der Beschränkung dieser Regel, daß nach den Gewohnheiten und dem Kulturzustande eines Volks zum Leben in einem Lande mehr Bedürfnisse gehören, als in einem andern.

Siebzigstes Kapitel.

Folgerungen aus den vorhergehenden Darstellungen.

§. 302.

Sind die bisher in diesem Werke vorgekommenen staatswirthschaftlichen und politischen Verhältnisse richtig, oder auch nur nicht völlig unrichtig von mir dargestellt worden, so sind die wesentlichen Folgerungen in Beziehung auf Preußen leicht zu ziehen.

So wie Preußen durch eine ausgezeichnete Ausbildung des Prinzips, welches im vorigen Jahrhundert geherrscht hat, durch die Stärke des stehenden Heeres, sich vergrößert hat, so muß es sich auch durch die gehörige Würdigung und Ausbildung des Prinzips, das nun begonnen hat und die Staaten groß machen soll, auszeichnen, durch die Vergrößerung der innern Staatskräfte.

So wenig unter der Bourbonischen Regierung in Frankreich für die materiellen Interessen gesorgt worden ist, so emsig wird dieß jetzt geschehen. So wenig mehrere kleinere benachbarte deutsche Staaten in dem Geiste fortschritten, der den preussischen Gesetzen von 1807 bis 1820 innewohnt, so groß sind jetzt die Fortschritte dieser Art in jenen Staaten. Nicht nur des relativen Machtverhältnisses wegen, sondern auch, weil jede Regierung nur gut oder vorzüglich genannt oder erachtet wird, in sofern die benachbarten nicht besser oder nicht so gut sind, ist nothwendig, daß für die materiellen Interessen in Preußen alles nur Mögliche geschehe. Um so nothwendiger ist, für dieselben zu sorgen, als die Staatsregierung sich auf die Macht der Gewohnheit des Gehorsams, auf Liebe zum König und besonders auf die untern Volksklassen stützt, und ein solches Regierungs-System wol natürlich voraussetzt, daß die Unterthanen im Vergleiche gegen die in andern Staaten an Wohlhabenheit voraus haben, was sie an politischen Rechten entbehren; eine besonders

in Beziehung auf die Rheinprovinz zu nehmende Rücksicht, weil nun allem Anschein nach die Franzosen nicht mehr durch das konstitutionelle parlamentarische System „gemartert,“ sondern dasselbe als „eine Wahrheit“ besitzen werden, und weil dieses System im letztern Falle, nach allen Erfahrungen, doch für die Menschen etwas anziehendes haben muß, was auch sehr geschulte Männer immerhin dagegen einwenden mögen.

§. 303.

Aus den vorstehenden allgemeinen Folgerungen ergeben sich als besondere:

- 1) Steuerverminderung. Dahin gehören: Beschränkung der Ausgaben, Abschaffung oder Verminderung einiger Steuern. Ich werde darüber in den folgenden Kapiteln meine Ansichten mittheilen.
- 2) Anderweitige Maßregeln, durch welche die Produktion befördert wird.

Meine Darstellung der Steuer- und anderer staatswirthschaftlichen Verhältnisse hat mehrfach wie von selbst auf solche Maßregeln hingewiesen; eine vollständige Schilderung derselben würde den Stoff eines umfassenden Werkes bilden, und nicht in ein solches gehören, das nur aus Bruchstücken besteht. Ich bemerke deshalb hier nur, daß die völlige Aufhebung des Lehnswesens und Herstellung des allgemeinen freien Grundbesitzes, eine harmonische und einfache Justiz-Einrichtung, die gänzliche Aufhebung des Gewerbzwanges, zweckmäßige Gewerbeschulen für die handarbeitenden Volksklassen, vermehrte Bildungsanstalten für die Jugend des vermögenden Mittelstandes, welche sich den Gewerben und nicht dem Gelehrten-Fache widmen will, vorzüglich zu jenen Maßregeln zu zählen sind. Ich werde dem freien Verkehr und dem wohlfeilen Transport, die ganz wichtig in der nämlichen Beziehung sind, ein eignes Kapitel widmen.

Ein und siebenzigstes Kapitel.

Ueber die Möglichkeit der Beschränkung der Ausgaben
und der Abschaffung oder Verminderung einiger
Steuern.

A. Beschränkung der Ausgaben.

§. 304.

Wer die Steuern zu vermindern wünscht, muß allemal vorher untersuchen, ob die Beschränkung der Ausgaben ausführbar ist, ohne daß die Erreichung der Staatszwecke dadurch gefährdet werde. Vielleicht trägt die in den Abtheilungen 2—5 enthaltene Schilderung der Steuern und einiger beträchtlichen Staatslasten dazu bei, die Urtheile darüber zu berichtigen, ob und in wiefern die Ausgaben der preussischen Staatsverwaltung einer Beschränkung fähig sind. Hier will ich nur über einige Haupt-Ausgaben meine Ansicht sagen.

§. 305.

Zuvörderst scheinen die Kosten der allgemeinen Civil- und Polizei-Verwaltung (Vid. §§. 231—234) füglich vermindert werden zu können, nicht nur ohne deshalb die Kraft der Verwaltungs-Behörden zu schwächen, sondern im Gegentheil mit gleichzeitiger Vermehrung dieser Kraft. Dies ist durch Anwendung von zwei allgemeinen Grundsätzen ausführbar, nämlich: Vereinfachung der Verwaltung, Anwendung und feste Handhabung guter Verwaltungs-Gesetze.

Die vollständige Darstellung der Art und Weise, wie diese Grundsätze in Ausführung gebracht werden können, würde hier viel zu weit führen; deshalb nur wenige Bemerkungen zum Verständniß meiner Ansicht.

Warum sollte der mit so vielem Erfolg in der Ausstellung der Provinzial-Steuerdirektoren angewendete

Grundsatz der Einheit anstatt der Kollegialität nicht auch auf die obern Civil-Verwaltungs-Behörden der Bezirke anwendbar seyn? Diese Art der Verwaltung geht in Frankreich, wie viel mehr muß sie in Preußen, wo es einen gebildeten Beamten-Stand giebt, gut ausführbar seyn.

Je besser die Gemeinde-Ordnung ist, je mehr die Staatsregierung dahin wirkt, fähige Bürgermeister anzustellen, desto überflüssiger wird eine gute Anzahl landrätlicher Stellen, und die besondern königlichen Polizeidirektionen könnten, mit Ausnahme der in der Residenz bestehenden, sämmtlich ohne Nachtheil für die Kraft der Verwaltung wegfallen.

Die Kreis-Sekretäre sind häufig die eigentlichen Landräthe, und Diejenigen, welche diesen amtlichen Charakter haben und die damit verbundene Besoldung beziehen, geben alsdann nur den Namen her. Auch sind in der That die Funktionen der Landräthe so einfach, daß kein außerordentlicher Schatz von Gelehrsamkeit, sondern nur eine allgemeine Bildung, Verwaltungs-Routine und gesunder Menschenverstand für dieses Amt erforderlich sind, was auch von der Staatsregierung anerkannt worden ist, indem sie die Anstellung der Landräthe der Erwählung überließ. Unter diesen Umständen scheint die Funktion der Kreis-Sekretäre als eigentlicher wohlbesoldeter Beamten ganz wegfallen zu können; dagegen könnten die Bureau-Kosten der Landräthe um etwas erhöht und für die seltenen Fälle der Krankheit, Abwesenheit, oder anderer Verhinderungen, Substituten der Landräthe ernannt werden, welche die Substituten als Ehrenamt verrichten und dadurch eine Gelegenheit zur praktischen Ausbildung im Verwaltungsfache erlangen.

Die Gemeinde-Verwaltung kann viel wohlfeiler und eben so gut oder noch besser seyn, als sie es nach der Städte-Ordnung ist. Der Hauptfehler in derselben ist, daß sie in der Gemeinde-Verwaltung das Bild einer großen demokratisch-konstitutionellen Staatsverwaltung darstellt, verbunden mit der Tendenz, so viel besoldete

und mit Pensions-Ansprüchen begleitete Beamtenstellen zu schaffen wie nur immer möglich. Dieß ist eine unnütze, folglich höchst schädliche Verwendung der Staatskräfte. Der eigentliche Grund, weshalb gleichwohl dieser Einrichtung in Preußen von einsichtsvollen Beamten und Gelehrten das Wort geredet wird, ist häufig, ihnen selbst unbewußt, die Neigung zum demokratisch-konstitutionellen Systeme, (das man von unten aufbaut, da es von oben keine Nahrung findet,) so wie die Gewohnheit, sich keine Verwaltung ohne eine starke Dosis von Beamten-Element denken zu können. Die Erfahrungen, welche die französische Gemeinde-Verwaltung und diejenige der Rheinprovinz an die Hand geben, sind wohl geeignet, das Einfachere und Bessere zu finden.

Indessen ist keine harmonische und wohlfeilere allgemeine Civil- und Polizei-Verwaltung denkbar, wenn nicht anstatt des überall vorherrschenden Administrations-Geistes, — wie gutgemeint derselbe immerhin seyn mag, — einfache; ineinandergreifende, praktische Verwaltungs-Gesetze erlassen, und wenn nicht die bestehenden fest gehandhabt werden: in beiden Hinsichten sind in Preußen wesentliche Verbesserungen wünschenswerth und ausführbar.

Da nun aber einmal ein demokratisches Beamten-Element in den preussischen Staatseinrichtungen vorherrschend und gleichsam eine Macht geworden ist; und da vielleicht in Frankreich das wohlfeile Verwalten zu weit getrieben wird, so darf vernünftiger Weise nicht erwartet werden, daß Preußen sobald dahin gelangen könne, die allgemeine Civil- und Polizei-Verwaltung anstatt für 10 Sgr. 5 Pf., für 4 Sgr. 7 Pf., wie in Frankreich, auf den Kopf der Bevölkerung herzustellen. Erwarten wir nicht, was unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu leisten möglich, bescheiden wir uns vielmehr, daß schon ein großer Fortschritt seyn würde, wenn die preussische Verwaltung nicht mehr um die Hälfte theurer als die französische wäre, was doch wol zu erreichen seyn dürfte. Die Ersparung würde auf den Kopf

der Bevölkerung ungefähr $3\frac{1}{2}$ Sgr. oder im Ganzen $1\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. betragen.

§. 306.

Die Kosten der Justiz-Verwaltung scheinen einer wesentlichen Beschränkung unterworfen werden zu können; ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf §§. 240, 241. Auf diese Verwaltung sind analog mehrere im vorigen §. enthaltene Bemerkungen anwendbar, und insbesondere diejenigen, welche sich auf das Maß der ausführbaren Beschränkung beziehen. Deshalb gehen meine Wünsche und Erwartungen, auch in dieser Hinsicht bescheiden, nicht weiter, als daß die preussische Justiz nicht mehr koste als um 75 Prozent mehr denn die französische. Die Kosten der letztern betragen 5 Sgr. 6 Pf., jene der erstern 14 Sgr. 1 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung; die Ersparung wäre daher auf diesen ungefähr $4\frac{1}{2}$ Sgr. und im Ganzen 1,900000 Rthlr.

§. 307.

Wenn ich unsre Truppen sehe, ihre schöne Haltung, ihre Disziplin, ihre vortreffliche Organisation bemerke, so regt sich in mir allemal ein freudiges und stolzes National-Gefühl, und ich möchte Jedem zurufen: Seht, so Vortreffliches kann nur in Preußen geleistet werden! Dessen gestehe ich dieß Gefühl, und daß bei mir, als Folge desselben, eine große Selbstüberwindung erforderlich ist, von der Beschränkung der Kosten der Militär-Verwaltung zu reden. Aber in einem Werke, wo der politische Standpunkt festgehalten werden soll, muß jenes Gefühl schweigen; es muß dem stärkern und zugleich dem einzigen mit der politischen Tendenz vereinbaren, Gefühle, dem, welches allein mir die Feder zu diesem Werke in die Hand gegeben hat, Raum geben: der Liebe zum König, zur Dynastie, oder, was bei mir völlig gleichbedeutend ist, dem Gefühle für Preußens Macht und Wohlfahrt.

Für jede vernünftige und einsichtsvolle Staatsregierung ist die Frage über eine, mit der Staatsverfassung nicht im Widerspruche stehende, Verwaltungs-Maßregel entschieden, sobald die Nützlichkeit, Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit derselben erwiesen wird; ich betrachte daher die Beschränkung der Militär-Ausgaben unter den beiden erstern Beziehungen; die letztere bietet, sobald der Wille vorhanden, keine Schwierigkeit dar.

Ueber die Nützlichkeit kann, insofern die Macht Preussens nicht unter einer solchen Beschränkung leidet, für keinen Staatsmann, der diesen Namen verdient, nicht der geringste Zweifel obwalten. Um so viel die Ausgabe beschränkt wird, um so viel Werthe werden mehr erhalten, die sich durch Zunahme des Vermögens und der Bevölkerung äußern. Jeder Soldat, der über die zur Erhaltung der äußern und innern Sicherheit erforderlichen Anzahl hinaus unterhalten wird, ist ein unproduktives Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft; außer dem Gewinn, den diese durch die Beschränkung der Ausgabe erhält, gesellt sich daher noch der, daß rüstige Männer, anstatt nur die von ihren Mitbürgern erarbeiteten Werthe zu konsumiren, deren selbst erzeugen.

Die Zweckmäßigkeit dagegen wird von Staatsmännern wahrscheinlich mehr in Zweifel gezogen werden, schon deshalb, weil eine Bahn, auf der so lange gewandelt worden ist, verlassen und eine andre eingeschlagen werden mußte. Wie schwer war nicht der Uebergang von dem Prinzip des stehenden Heeres der frühern Art zur Volksbewaffnung oder zum Bürgerheere. Doch war in der That dieser Schritt auch der wichtigste und größte, und der zweite, wesentliche Verminderung des Heeres oder der Militär-Kosten, ist der leichtere, und eigentlich nichts weiter, als eine natürliche und nothwendige Folge des erstern.

In den frühern Kapiteln habe ich die großen Folgen zu zeigen gesucht, die aus der Veränderung des Prinzips des Heeres und der Schwerkraft im Staate

entspringen; eine Veränderung, die in England und Frankreich vollständig vorgegangen, und die in Preußen, den Elementen nach, in fast noch größerm Maße theils beendigt ist, theils vorbereitet wird. Oesterreich, obgleich auf einer andern Schwerkraft ruhend, folgt seinem innersten Wesen nach und geschichtlich einer friedlichen und besonnenen Politik. Von den fünf Mächten, welche in Europa jetzt über Krieg und Frieden entscheiden, ist daher nur noch Eine, Rußland, auf dem frühern Prinzip des Eroberungsgeistes durch stehende Heere gestützt. In dessen ist diese einzelne kriegerische und erobernde Macht dem übrigen Europa nicht so gefährlich, wie manche Menschen befürchten. Nicht die besonders freundschaftlichen Bande, welche Preußen und Rußland zu vereinigen scheinen, sind es, die den Politiker in jener Hinsicht beruhigen; sondern die Macht und die Interessen des übrigen zivilisirten Europas, das Uebergewicht der moralischen Kräfte über die rohern, welches der letzte polnische Revolutions-Krieg Europa deutlich gezeigt hat, und die rasch in Rußland fortschreitende Zivilisation sind die Gewährleistungen, welche gegen die Gefahr von dieser Seite schützen; nicht einer Zivilisation, wie kurzfristige Liberale sie überall ausgeübt zu sehen verlangen, sondern einer solchen, wie sie sich für ein noch rohes Volk eignet, dessen Monarch noch vor nicht viel länger als einem Jahrhundert in eigener Person in fremden Landen die Schiffszimmerei lernte, einer Zivilisation, durch welche die russische Regierung sich hochverdient um die Rußen und mittelbar um Europa macht, wie wenig sie auch den Sitten und dem Kulturzustande andrer europäischen Nationen zusagen würde. Aus den veränderten Verhältnissen Europas folgt daher, daß die kostbare Unterhaltung eines großen Heeres unnütz, folglich nachtheilig ist.

Man glaube nicht, daß die Idee der Entwaffnung ein Hirngespinnst von Casimir Perrier gewesen sei; sie war der Ausdruck der eigentlichen Tendenz des als politische Kraft ausgebildeten Mittelstandes,

durch ein glänzendes Organ desselben ausgesprochen: Sparsamkeit mit den Staatskräften, Vermehrung der letztern durch Vermeidung einer unproduktiven Verwendung von Werthen.

Wenn irgend etwas die Ansicht zu bestätigen vermag, daß das innerer Verhältniß der europäischen Staaten vollständig verändert ist und daß die Herrschaft der Vernunft, des Rechts und der Humanität in den Beziehungen unter den Staaten große Fortschritte gemacht hat, so ist es die Wahrnehmung, daß seit fünfzehn Jahren die Kriege in Europa nicht mehr den frühern Charakter der Eroberung tragen, und daß die schneidendsten und größten Verwickelungen der Politik durch Uebereinkünfte gelöst werden. Oesterreich zieht nach Neapel, stellt Ordnung und Ruhe her, und kehrt zurück ohne Eroberung; eben so Frankreich nach Spanien, als es dort die Cortez-Konstitution umwarf. Daß die erstere Expedition von Oesterreich sehr weise, die letztere von Frankreich unpolitisch war, darauf kommt es hier nicht an, sondern nur darauf, daß beide Mächte mit der Zustimmung, oder doch nicht gegen den bestimmtesten Willen Europas einen Krieg unter der Bedingung unternahmen, nichts erobern zu wollen, daß der Krieg geführt und die Bedingung getreulich gehalten wurde. England, unter dem Ministerium Canning's, hat die Expedition nach Portugal in einem ähnlichen Geiste unternommen und ausgeführt. Selbst Rußland, obgleich siegreich bei Konstantinopel stehend, hat nach dem türkischen Kriege in dem darauffolgenden Frieden der allgemeinen Tendenz Europas gegen Eroberungs-Kriege gehuldigt, und nur für wahre Lebens-Interessen des russischen Reichs stipulirt. Nach der Juli-Revolution sind Oesterreich und Frankreich zugleich im Kirchenstaate zur Herstellung der Ordnung und zur Sicherung eines anständigen politischen Einflusses, ohne Eroberungs-Idee erschienen. Auch die zwischen England und Frankreich neuerlich geschlossene Konvention und die, in Folge derselben unternommene Expedition der Franzosen zur Einnahme der Zitadelle

von Antwerpen haben einen völlig friedlichen, jeder Eroberungs-Idee fremden Charakter; wenn Laien oder vielleicht gar Staatsmänner besorgen, daß dieser Charakter während oder nach der Ausführung nicht treu festgehalten werde, so ist dieß, ich bin davon fest überzeugt, Irrthum, der nur daher rührt, daß man die veränderten Verhältnisse in Europa und die Schwere der französischen Regierung verkennt.

Beiläufig dringt sich hier die Wahrnehmung auf, daß von den fünf Großmächten Preußen allein keine militärische Expedition in das Ausland unternommen hat, seitdem die Tendenz der Kriege, oder das Staaten-Recht sich in Europa so wesentlich geändert hat. Zuvörderst sollte daraus zu schließen seyn, daß Preußen nicht, wie so manche Menschen, welche die Gegenwart von der Vergangenheit nicht zu unterscheiden vermögen, sich vorstellen, ein Militär-Staat ist. Das erste Interesse eines solchen würde gewesen seyn, eine nur einigermaßen passende Gelegenheit wahrzunehmen, dem Heere eine völlig praktische Übung und dem kriegerischen Geiste Nahrung zu verschaffen. Sodann giebt der erwähnte Umstand zu folgenden Fragen Veranlassung: Sollte nicht politisch wünschenswerth gewesen seyn, wenn Preußens Kraft und Einfluß auch unter der veränderten Tendenz Europas auf ähnliche Weise wie die der andern Großmächte sich gezeigt hätte, damit es als eine der letztern um so voller zähle? Ist nicht Preußen bei der holländisch-belgischen Angelegenheit zu allernächst interessirt? Ist nicht jede Erschwerung der Schelde-Schiffahrt und der Wasser- und Land-Verbindungen zwischen Antwerpen und der Rheinprovinz wie ein zu Gunsten Hollands stipulirtes Monopol zu betrachten, dessen Nachtheil Preußen zum sehr großen Theile zu tragen hat? War deshalb nicht ein nahe preussisches Interesse vorhanden, welches veranlassen konnte, bei der von England und Frankreich zur Ausführung des, ebenfalls von Preußen abgeschlossenen und ratifizirten, Traktates vom 15. November 1831 zu konkurriren? Lag dieß Interesse nicht um so näher, als

an die Beilegung des holländisch-belgischen Zwistes der Uebergang von dem kostspieligen bewaffneten Friedenszustand in den wirklichen geknüpft ist? Sollte überhaupt, wenn Preußen eine solche entscheidende und feste Politik angenommen hätte, Holland nicht eher nachgegeben als die Ausführung der Zwangs-Maßregeln abgewartet haben? Möchte nicht der preußische Einfluß, oder Preußens Macht höher in der Meinung Europas gestellt worden seyn, wenn es jene Politik befolgt hätte, als durch einen fruchtlosen Protest gegen die englisch-französischen Zwangsmaßregeln? Oder war vielleicht Preußens Politik die feinste, nämlich die freie Schelde-Schiffahrt und die unerschwerzte Verbindung mit Antwerpen auf französische und englische Kosten zu erlangen, und gleichzeitig sich von Holland als eine schützende Macht betrachten zu lassen? Ich lasse diese Fragen unerörtert.

Nach dieser Abschweifung zum Gegenstande der Untersuchung zurückkehrend, scheint es mir nicht dem mindesten Zweifel zu unterliegen, daß überhaupt in den meisten europäischen Staaten der Aufwand für Militär-Kosten in Friedenszeit, unter den veränderten Verhältnissen, viel zu groß ist. Auf keinen Staat ist dieß aber in dem Maße anwendbar, wie auf Preußen; keiner, im Verhältniß der Hülfquellen, hält einen so großen Militär-Stat. Gerüstet und gewappnet stehen wir allezeit, als wenn noch Gefahr wäre, daß ein Eroberer plötzlich über uns herfallen könnte, dem wir die äußersten Anstrengungen entgegen zu setzen hätten, oder als wenn noch Gelegenheiten vorkämen, das Gebiet durch schnell zu beschließende oder auszuführende Eroberungen zu vergrößern. Doch vorbei ist jene Gefahr wie die Aussicht auf solche Eroberungen, und Fälle wie die schnelle Erwerbung Schlesiens durch Friedrich den Großen sind, insofern Europa nicht in Zivilisation zurückschreitet, was nicht denkbar ist, so gut wie unmöglich; denn ganz Europa will Theil nehmen an der Entscheidung, wenn eine Provinz von einem Staate getrennt werden soll. Alles zu seiner Zeit; was früher

ein Mittel zur Vergrößerung oder zur Macht war, ist jetzt Schwächung der letztern; wie Preußen früher als Militär=Staat groß geworden, so kann es jetzt vorzüglich nur wachsen durch Ausbildung und Vergrößerung der innern Staatskräfte.

Doch bin ich fern davon, die Veränderung der Verhältnisse in Europa so zu betrachten, daß nun der ewige Friede begonnen hätte; dieß wäre eine thörichte Täuschung. Allerdings kann die äußere Sicherheit des Staates noch gefährdet werden, und Krieg ausbrechen; nur auf das völlig veränderte innere und äußere Staaten=Verhältniß, und darauf, daß nach demselben der Krieg viel mehr als früherhin Ausnahme seyn muß und nur wegen höchst wesentlichen Interessen, auch nicht so plötzlich zum Ausbruch kommen kann, habe ich aufmerksam machen wollen. Ohne Zweifel muß daher der Staat im angemessenen Vertheidigungs= und selbst Angriffs=Zustande seyn; nur das Zuviel schadet der Entwicklung der Staatskräfte mehr, als es dem Zwecke nützt, und dieß letztere um so mehr, als durch das Zuviel gerade die für den nothwendigen Fall zu verwendenden Kräfte wesentlich vermindert werden.

Diese verschiedenen Gründe erwogen, scheint mir, daß unbedenklich, sobald die jetzigen, Preußens nahe beruhenden politischen Verwickelungen gelöst seyn werden, die Kosten der Militär=Verwaltung um 5 Mill. Rthlr. vermindert werden können, und daß diese Verminderung allmählig bis auf 9 Mill. Rthlr. gebracht werden kann. Dieß würde im erstern Fall ungefähr 12 Sgr., im andern ungefähr 21 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung betragen.

Gegen diesen Vorschlag sehe ich zu gewiß den Einwand vorbringen, durch Preußens starkes Heer wären vorzüglich die Franzosen abgehalten worden, sich nach der Juli=Revolution erobernd über Deutschland zu ergießen, um nicht einige Worte darüber zu sagen. Den Werth des Heeres erkennt Niemand mehr an als ich;

man wird daher meine Ansicht nicht als Geringschätzung desselben auslegen.

Zuvörderst verweise ich wegen jenes Einwandes auf die Darstellung der Schwerkraft der französischen Staatsgewalt im 65. Kapitel, und bemerke nur noch, daß einige Bonapartisten, Offiziere, junge Leute und andre exaltirte Köpfe in Frankreich eben so wenig die französische Regierung sind, als preussische Offiziere, die nach Paris marschiren, exaltirte Köpfe, welche Frankreich theilen wollen, die preussische Regierung darstellen. Die Ansichten jener Franzosen wie dieser Preußen waren nicht die herrschenden, und der wesentlichste Unterschied besteht nur darin, daß in Frankreich vermittelst der Tribüne und der freien Presse jeder Unsinn zu Tage gefördert werden, und der Unmuth der Minorität über ihre Ohnmacht sich Luft machen kann, wogegen in Preußen Ansichten wie die obigen in Worte verhallen und wegen der Zensur nicht vor das große Publikum kommen; was diese etwa von ähnlichen Meinungen dem Drucke hat überliefern lassen, ist übrigens eben so schnell zu Makulatur geworden, wie in Frankreich die Schriften unfähiger und sentimentaler politischer Schriftsteller.

Möchte indessen selbst die Majorität, durch welche in Frankreich der Geist der Regierung den Impuls erhält, einige Neigung verspürt haben, die frühern Traktate zu zerreißen, und die thörichte stets für Frankreich unglücklich ausgefallene Idee einer Gebietserweiterung in Nordwesten zu verfolgen, so ist es vorzüglich die englische Macht gewesen, deren entgegenstehende Interessen jene Neigung schnell unterdrücken mußten. Denn welche Parthei, und wäre es auch die exaltirteste der Deputirten-Kammer gewesen, auch an das Staatsruder gekommen wäre, sobald sie hier den Dingen und der Leitung der Verhältnisse in die Nähe kam, mußte einsehen: daß England nimmermehr eine solche Gebietserweiterung zugeben würde; daß Frankreich auf die Dauer nicht den vereinigten Kräften Englands und der Kontinental-Mächte gewachsen war; daß bei einem See-Kriege die Stimmung

in allen Seestädten Frankreichs Bourbonisch werden, und der Bürgerkrieg sich entzünden würde. Es ist daher kaum zu bezweifeln, daß der Gang der französischen Politik nicht anders gewesen seyn würde, wenn Preußens Armee auch um die Hälfte kleiner gewesen wäre.

Nähme man aber selbst an, daß die Franzosen, wenn Preußen weniger mächtig, als es ist, gewesen wäre, sich nicht so friedlich gezeigt haben würden, so stände dieß meinem Vorschlage einer wesentlichen Reduktion der Militär-Kosten nicht entgegen; denn derselbe bezweckt ja nicht, die Nation unkriegertisch oder vertheidigungslos zu machen, sondern vielmehr ihre Kräfte zu stärken oder zu vermehren, damit deren für den Fall des Krieges so viel mehr vorhanden seyen. Um dieß durch Zahlen darzustellen, wollen wir voraussetzen, daß von 1815 bis 1830, funfzehn Jahre hindurch die Militär-Kosten jährlich um neun Mill. Rthlr. weniger betragen hätten, als die dafür wirklich verwendete Summe. Alsdann würden die ersparten Kapitale 135 Mill. und die Zinsen und Zinseszinsen zu 4 Prozent $52\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr., die Gesamt-Ersparungen also $187\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. betragen. Außerdem würden etwa 50000 rüstige Männer, anstatt im aktiven Militär-Dienste zu stehen, produktiv gearbeitet, die Werthe, welche sie konsumiren, und noch etwas mehr an Werthen oder Kapitalen erzeugt haben. Schlagen wir dieses Mehr zu 10 Rthlr. auf den Kopf jährlich an, so ergiebt dieß in 15 Jahren eine Kapital-Vermehrung von $7\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. Nun kann man sich die Verwendung jener Ersparniß von $187\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. auf verschiedene mehr oder weniger zweckmäßige Weise denken; ich will deren nur zwei erwähnen. Wäre die Ersparniß zur Abtragung der Staatsschulden verwendet worden, so würde Preußen im Jahre 1830 gar keine verzinliche Schulden mehr gehabt haben. Wären die Steuern, und besonders diejenigen, welche am nachtheiligsten auf die Produktion einwirken, um soviel vermindert worden, so würde der National-Reichthum um eine noch größere Summe

zugenommen haben, und gleichzeitig ein größeres Wohlseyn für die Untertanen bewirkt worden seyn. In Preußen kommen auf jeden Menschen 140 Rthlr. von dem aus dem Werthe der Grundgüter und des Viehes bestehenden Haupt-National-Vermögen; man dürfte daher wohl annehmen, daß überhaupt an Vermögen 200 Rthlr. auf jeden Menschen zu rechnen sind. Auf die Bevölkerung würde daher die Ersparniß in folgender Weise eingewirkt haben. Wäre die Staatsschuld abgetragen worden, so hätte die Bevölkerung nur um soviel zugenommen, als Menschen von dem durch 50000 rüstige Männer erarbeiteten Vermögen von $7\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. nach dem Durchschnitts-Verhältniß in Preußen leben können, folglich um 37500. Wären die Steuern auf die angegebene Weise vermindert worden, so hätte sich das Vermögen der Nation um jene $7\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. und außerdem wenigstens um $187\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. zusammen in runder Summe um 200 Mill. Rthlr. vermehrt, und es würde daher die Bevölkerung um Eine Million zugenommen haben.

Das Machtverhältniß Preußens würde sich also im Jahre 1830 so gestellt haben, daß allerdings 50000 aktive Soldaten weniger vorhanden gewesen wären; dagegen würden folgende Verhältnisse stattgefunden haben:

A. Im Falle der Abtragung der verzinslichen Staatsschuld.

- 1) Die jährlichen Staatseinnahmen hätten einen Ueberschuß von 12,600000 Rthlr. gewährt, welche Summe jährlich zur Abtragung und Verzinsung der Staatsschulden verwendet wird, und die nun weggefallen wäre.
- 2) Das National-Vermögen hätte sich um $7\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. vermehrt, und wäre frei von verzinslichen Staatsschulden gewesen.
- 3) Die Bevölkerung würde um 37500 Menschen größer gewesen seyn.

B. Im Falle der angegebenen Steuerverminderung.

- 1) Die Staatsschuld wäre zwar unvermindert, aber das National-Vermögen wäre um 200 Mill. Rthlr. größer gewesen.
- 2) Die Bevölkerung hätte den dreizehnten Theil, nämlich Eine Million Menschen mehr betragen.

Es scheint daher auch nicht im geringsten bezweifelt werden zu können, daß Preußen unter solchen Umständen als Macht wenigstens eben so groß gewesen wäre, wie mit etwa 50000 Mann aktiven Soldaten mehr, die fünfzehn Jahre hindurch gehalten worden sind und beim Eintritt der politischen Verwickelungen im Jahre 1830 mehr bereit standen. Bei dem Systeme der Volksbewaffnung würde der kriegerische Geist nicht weniger erhalten, und das Weniger der vorhandenen aktiven Mannschaft leicht ersetzt worden seyn, und dieß um so sicherer, als Preußens Staatskräfte um den zehnten Theil größer gewesen seyn dürften.

Schließlich über diesen Gegenstand noch eine Bemerkung. Meine Ansicht, daß Preußens Macht und Wohlfahrt eine Verminderung der Militär-Kosten von 9 Mill. Rthlr. erheische, setzt immer noch einen großen und kostspieligen Militär-Etat voraus; denn erst nach jener Verminderung tritt derselbe in das Verhältniß, in welchem er bei größern und kleinern europäischen Staaten zu den Staatskräften steht, ungeachtet, — wie ich schon oben bemerkte, — auch diese Staaten für die veränderte europäische innere und äußere Politik einen zu großen Aufwand an Militär-Kosten in Friedenszeit machen, und diesen ohne Zweifel reduzieren werden.

§. 308.

Die im §. 251 gegen die Ansammlung eines Staatsschatzes angeführten Gründe scheinen mir so triftig zu seyn, daß ich, zumal bei dem Prinzip, auf

welchen die Staatsgewalt in Preußen ruhet, keinen Anstand nehme, die für jenen Zweck verwendeten 4 Mill. Rthlr. zu den nützlichen und ausführbaren Ersparungen, also zu einer künftig wegfallenden Ausgabe zu rechnen; dieß macht auf den Kopf der Bevölkerung 9 Sgr. 5 Pf.

§. 309.

Durch die Tilgung der Staatsschulden (Vid. §. 256) werden alljährlich die Ausgaben für Verzinsung jener Schulden um ungefähr 200000 Rthlr. vermindert; daß die Ausgabe für die verzinsliche Staatsschuld, ausschließlich der seit 1830 kontrahirten, im Jahre 1868 völlig aufhöret, ist im §. 261 bemerkt worden. Vorausgesetzt, daß mit der Tilgung in gleichem Maße fortgefahren werde, wird dadurch von Jahr zu Jahr die Ausgabe auf den Kopf der Bevölkerung um ungefähr 6 Pf. mehr vermindert werden. Die Verminderung wird in dem Jahre, wo die Tilgung vollendet wird, ungefähr 12 Sgr., und im Ganzen dann beinahe Einen Rthlr. auf den Kopf der Bevölkerung betragen.

Würden, wie in Frankreich, die Zinsen von getilgten Staatsschulden bis zur gänzlichen Abtragung der verzinslichen Staatsschuld immer wieder zur Tilgung verwendet, so würde zwar nicht alljährlich eine Ersparnis von ungefähr 200000 Rthlr. eintreten, aber die verzinsliche Staatsschuld würde schon im Jahre 1854 abgetragen seyn, und alsdann bereits eine Ersparung von 12,600000 Rthlr., oder von beinahe Einem Rthlr. auf den Kopf der Bevölkerung eintreten.

§. 310.

Die etwas früher oder später zu erwirkenden Ersparungen wären daher:

an den Zivil- und Polizei-Verwaltungs-Kosten, nach §. 305 1,500000 Rthlr.

an den Justiz-Verwaltungs-Kosten, nach §. 306 1,900000 —

an den Militär-Kosten, nach §. 307 9,000000 —

wegen des Staatsschatzes, nach §. 308 4,000000 —

Summe 16,400000 Rthlr.

Ich lasse hierbei außer Anschlag die nach §. 309 durch die Tilgung der Staatsschuld allmählig eintretende Ersparung, so wie die Ersparnisse, welche etwa in andern Verwaltungs-Zweigen ausführbar seyn könnten.

Es ist daher, meiner Meinung nach, unzweifelbar, daß die Steuern um den obigen Betrag in wenigen Jahren herabgesetzt werden können, und daß, jenachdem die Tilgung der verzinslichen Staatsschulden langsamer oder schneller vorgenommen wird, außerdem eine allmählige, oder vom Jahre 1854 an eine große Steuerverminderung von 12,600000 Rthlr. eintreten kann; (Vid. 309). Auf den Kopf der Bevölkerung würde die schon bald ausführbare Verminderung 1 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf. betragen; diese würde dann allmählig, wegen Tilgung der Staatsschuld, steigen, oder auch bis zum Jahre 1854 ohne Zunahme bleiben, und alsdann auf einmal um 29 Sgr. 8 Pf. sich vermehren, so daß alsdann die Verminderung sich im Ganzen auf 2 Rthlr. 8 Sgr. 3 Pf. belaufen würde. Die erste würde ungefähr den vierten Theil der jetzigen Steuern betragen, und dieses Verhältniß würde auf $\frac{2}{5}$ beim Hinzutreten der zweiten Verminderung steigen. Oder anstatt der Steuerverminderung kann theilweise, was gleich wohlthätig einwirkt, eine Mehr-Verwendung von Staats-Einkünften zu produktiven Ausgaben eintreten.

Solche Rechnungen sind, wie sich von selbst versteht, allezeit nur insofern richtig, als nicht Krieg oder andere außerordentliche Unglücksfälle die Verhältnisse wesentlich verrücken. Aber gerade damit der Staat in solchen Fällen eine große Kraft besitze und zu äußern vermöge, muß diese in Friedenszeit genährt und gestärkt werden.

B. Verminderung der Steuern.

§. 311.

Obgleich Wohlstand und Bevölkerung gestiegen sind, müssen dennoch die Steuern hoch genannt werden. Daß

und wie drückend sie einwirken, ist aus mehreren in diesem Werke enthaltenen Bemerkungen und Nachweisen ersichtlich; daß die Unterthanen gar nicht im Stande seyn würden, die Steuern aufzubringen, wenn nicht die Fortschritte in der Kunst zu produziren so groß wären, wenn nicht so manches drückende Personen- und Eigenthums-Verhältniß seit 20 bis 30 Jahren abgeschafft, und wenn nicht eine zweckmäßigere den Verkehr und die Gewerbe weniger beschränkende Art der indirekten Steuer-Erhebung von der Staatsregierung erfunden worden wäre, — dies scheint keinem Zweifel zu unterliegen. Aber die Menschen wollen auch an vermehrtem Wohlseyn die Folgen der gestiegenen Zivilisation genießen, welche ihnen die gütige Vorsehung durch die Verkettung von Umständen angedeihen ließ, von denen der kurzfristige Sterbliche früher so große und glückliche Resultate schwerlich erwartet hat; die Menschen wollen die daraus entspringenden Vortheile nicht zum größern Theile für Zwecke opfern, die ihrem Wohlseyn fremd oder entgegen sind. Die Menschen wollen die mit dem Friedenszustande verbundenen Vortheile in vollem Maße genießen, und in Friedenszeit nicht eben so viel oder gar noch mehr Steuern aufbringen, als während der Kriegeszeit. Daß diese wohl nicht so unbilligen Wünsche bisher nicht überall berücksichtigt worden, ist eine der Haupt-Ursachen mancher hie und da laut gewordenen oder im Stillen brütenden Unzufriedenheit, so wie der in mehreren Orten zunehmenden oder nicht abnehmenden Armuth der untern Volksklassen. Diese Gründe, in Verbindung mit den im §. 302 angegebenen, dürften der Staatsklugheit die Verminderung der Steuern als eine dringende Nothwendigkeit erscheinen lassen.

§. 312.

Jeder gesellschaftliche Zustand hat seine eigenthümlichen Mängel oder Gebrechen. Wie die heidnische Zivilisation ihre Noth mit den Sklaven hatte, so später die christlichen Staatenvereine mit den Leibeignen; statt dieser letztern bekommen wir jetzt Proletarien in dem neuern

gesellschaftlichen Zustände, in welchem Preußen größtentheils schon eingetreten ist. Bewundern wir diesen großen, vorzüglich durch die große christliche Lehre von der geistigen Freiheit und der Gleichheit aller Menschen vor ihrem Schöpfer bewirkten, Fortschritt des Menschengeschlechts; aber verkennen wir nicht die Schwierigkeiten, welche derselbe den Staatenvereinen bereitet; Schwierigkeiten, die um so mehr zu berücksichtigen sind, als durch die zunehmende Anwendung des Prinzips der Theilung der Arbeit der Stand der Proletarien stets neuen Zuwachs erhält, wie viele derselben auch bei zweckmäßigen Staatseinrichtungen immer in die andern Stände übergehen mögen.

Ich will hier meine Ansicht über die, der bürgerlichen Gesellschaft durch die Proletarien erwachsende, Schwierigkeit nicht weiter ausführen; ich erwähne derselben nur, um darauf aufmerksam zu machen, daß vor allen Dingen nothwendig ist, durch die Steuern diese Schwierigkeit nicht zu vermehren, und meine Ansicht zu begründen:

daß die untern Volksklassen am allerwenigsten dem Steuerdrucke ausgesetzt seyn, und

daß die nothwendigsten und gesündesten inländischen Lebensmittel nicht durch Steuern besonders vertheuert werden dürfen.

Dies wäre der erste, bei der Abschaffung und Verminderung von Steuern anzuwendende allgemeine Grundsatz. Auf frühere Darstellungen und Bemerkungen in dieser Schrift baue ich noch folgende Grundsätze:

Die Steuern, welche am meisten die Produktion vertheuern, sind vorzüglich abzuschaffen oder zu vermindern.

Steuern, welche wenig einbringen und besonders das den Beamten entwürdigende Gebühren-Wesen sind einer wohlgeordneten und einfachen Staatsverwaltung entgegen, und sind bei der Steuerverminderung ebenfalls zu berücksichtigen.

§. 313.

Nach den vorbergehend aufgestellten Ansichten empfehle ich zuvörderst mit der vollsten Ueberzeugung die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer.

Wohl weiß ich, daß die untern Volksklassen diese Steuer in der Wirklichkeit nicht ganz in dem Maße, tragen, in welchem sie entrichtet wird, und daß ihnen in einem vertheuerten Arbeitslohne von den wohlhabendern Klassen ein Theil der Steuer ersetzt wird. Indessen wird dieser Theil durch den Grad der Konkurrenz bedingt, ist manchmal unerheblich; außerdem sehen die untern Volksklassen dieß Verhältniß nicht ein.

Wirklich sind diese letztern überhaupt im Verhältniß zum Verdienste stark belastet, und verdienen in staatswirthschaftlicher und politischer Hinsicht, besonders bei dem Prinzip, auf welchem die Staatsgewalt in Preußen ruhet, am ehesten eine Steuer-Erleichterung. Da jene Klassen vermittelt der Salzsteuer doch noch so ziemlich beitragen, so scheint es mir höchst angemessen; daß Klassensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer zusammengenommen um wenigstens 2½ Mill. Rthlr. vermindert werden, und zwar erstlich, indem die Mahl- und Schlachtsteuer gänzlich abgeschafft und statt derselben, wo sie besteht, die Klassensteuer eingeführt wird, zweitens, indem bei der letztern mehr Steuerbefreiungen und eine Verminderung der Beiträge für die untern Volksklassen eintreten.

Wegen der Mahl- und Schlacht-Steuer verweise ich übrigens noch auf §. 147.

Es scheint, daß mitunter Kommunal-Behörden der Mahl- und Schlachtsteuer, wo sie einmal besteht, nicht gram sind, weil sie vermittelt der Beischläge die Erhebung von Gemeinde-Steuern erleichtert, und weil sie dazu beiträgt, daß vermögende und geschäftslose Personen von Orten, wo sie eine erhebliche Klassensteuer zu entrichten hatten, wegziehen und ihren Aufenthalt in größern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nehmen. Das sind Lokal-Ansichten, welche den Staatsmann nicht

bestimmen können, und für diesen dürfte der letztere Grund eher noch eine Ursache mehr zur Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer seyn.

Wenn auch nicht die Abschaffung, doch die Verminderung der Biersteuer möchte wünschenswerth.

Eine beträchtliche Herabsetzung der Eingangsrechte auf Vieh und Getreide scheint, wenigstens in den westlichen Provinzen, zur Erreichung der Wohlfeilheit der Lebensmittel nothwendig zu seyn.

Von Steuern, die auf dem Transport lasten, sind mehrere, z. B. alle Wege-, Thorsperr-, Pflaster- und Brücken-Gelder, und die Postscheine der Miethkutscher abzuschaffen und andere zu vermindern.

Steuern wie die Hebammen und die Kathedral-Steuer, die meisten Gebühren und dergleichen, einen kleinen Ertrag liefernde Steuern, durch welche zum Theil verwaltende Beamte, die mit dem Steuerwesen sonst nichts zu thun haben, und sogar Geistliche, (wie bei der Kathedral-Steuer,) zu Steuer-Empfängern gemacht werden, dürften fast alle abzuschaffen seyn.

Durch diese verschiedenen Reduktionen würden die Steuern um ungefähr 7 bis 8 Mill. Rthlr. vermindert werden.

Die hohe Wichtigkeit der Bodenkultur in staatswirthschaftlicher wie politischer Hinsicht ist jedem Unterrichteten bekannt; und wird durch die in dieser Schrift enthaltenen Untersuchungen nur noch mehr bestätigt; für Preußen ist ohne Zweifel die Beförderung der Bodenkultur zur Ausbildung der Staatskräfte und zur Stärkung der erhaltenden politischen Kräfte von der allerhöchsten Wichtigkeit. Deshalb machte ich die Herabsetzung der Grundsteuer von 14 Prozent des Reinertrages auf 10 Prozent durchschnittlich für nothwendig; die Steuern würden dadurch um etwas mehr als 3 Mill. Rthlr. vermindert werden.

Die Gesammt-Verminderung der Steuern würde mithin ungefähr 11 Mill. Rthlr. betragen.

Ich bin der Meinung, daß zur Beförderung der

Produktion die Eingangszölle auf Manufakturwaaren meistens beträchtlich herabzusetzen sind, damit mehr eingeführt werde und damit das preussische Zollsystem so viel mehr die richtigen Grundsätze verwirkliche, welche bei Einführung desselben in der ersten Verordnung ausgesprochen worden sind; (Vid. §. 133.) Dieß würde in der Wirkung auf den Preis der Produkte und auf die Vermehrung der Produktion zwar einer Steuererminderung gleich zu achten seyn, in den Staatseinnahmen aber eine Vermehrung bewirken.

§. 314.

Es würden mithin von den in §. 310 angegebenen Ersparungen noch ungefähr $5\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. zur Verwendung auf produktive Staatsausgaben übrig bleiben. Dahin gehört vorzüglich, wie schon im §. 303 angeführt wurde, die Vermehrung oder Verbesserung des eine wohlfeilere und bessere Produktion bezweckenden Unterrichts, und die Beschaffung wohlfeiler Transportmittel. Solche Ausgaben wirken wol noch wohlthätiger auf die Vermehrung der Staatskräfte, als die Verminderung der Steuern.

Preußen hat hinsichtlich jenes Unterrichts mehr als die meisten andern Staaten geleistet; mehr und Besseres kann noch geschehen, wenn unproduktive Ausgaben erspart, und die Ersparungen zum Theil auf diese Weise verwendet werden. Auch besitzt Preußen unter seinen Staatsmännern die wärmsten und einsichtsvollsten Beförderer des vorbezeichneten Unterrichts, und dem Erfolge ihrer Bemühungen sowohl in dieser Hinsicht, als überhaupt zur Vermehrung der Produktion, verdanken wir zum großen Theile, daß Manches, was in Preußen zum Nachtheil der letztern geschah, oder ungeschehen gelassen wurde, in den Wirkungen nicht greller hervorgetreten ist.

Ueber den wohlfeilen Transport werde ich im 73. Kapitel meine Ansichten vortragen.

Zwei und siebenzigstes Kapitel.

Ueber die Vertheilung und Ausgleichung der Steuern,
insbesondere die Ausgleichung der Grundsteuer.

§. 315.

Eine ganz richtige Steuervertheilung, sowohl unter die einzelnen Steuerpflichtigen, als unter die Provinzen, Bezirke und Gemeinden ist ein unerreichbares Ideal; es ist daher eben so thöricht, das Vollkommene zu verlangen, als, weil dies nicht erreichbar ist, die größten Ungleichheiten und Mängel der Steuervertheilung nicht abzuändern und nicht so viel möglich auszugleichen. Indessen ist die erstere Thörichtheit meistens unschuldiger Art, da sie in leeren Klagen zu verhalten pflegt. Höchst nachtheilig ist dagegen, wenn große Steuer-Ungleichheiten lange bestehen, ohne daß zu deren Aufhebung etwas geschieht; denn es wird dann das so nothwendige Vertrauen der Unterthanen zu der Gerechtigkeit der Staatsregierung wesentlich geschwächt, und außerdem wird da, wo die Steuer zu hart drückt, die Ausbildung der Staatskräfte, so wie das Wohlfeyn der Unterthanen gehindert; während dagegen manchmal die Steuer-Begünstigungen einzelner Klassen der Unterthanen keinesweges bei diesen so viel nützen, wie der Druck anderswo schadet, sondern vielmehr oft auf ähnliche Weise wirken, wie die ausschließlichen Privilegien der Handwerker und Fabrikanten, nämlich als Beförderungsmittel der Trägheit und Indolenz. Eine gute Steuer-Vertheilung ist deßhalb da, wo sie bisher mangelhaft war, als eine Steuerverminderung zu betrachten.

Wegen dieser Gründe braucht man einer gerechten und weisen Staatsregierung, wie der preussischen, nur die erheblichen Mängel der Steuervertheilung nachzuweisen, um eine baldige Verbesserung oder Abhülfe vertrauensvoll erwarten zu können.

§ 316.

Verbrauchs= Steuern, wenn sie nicht wie die Mahl= und Schlacht= Steuer, in einigen Orten bestehen, in andern nicht eingeführt sind, sondern wie die Zölle und andere preussischen Verbrauchssteuern nach Einem System erhoben werden, haben den Vortheil einer großen Gleichmäßigkeit, indem Jedermann sich so hoch besteuert wie er kann oder wie er will.

Von jenen Steuern in Preußen kann wesentlich nur die Mahl= und Schlacht= Steuer der Vorwurf einer unrichtigen Vertheilung treffen, worüber in den §§. 147 313 bereits das Erforderliche bemerkt worden ist.

§. 317.

Die Personen= oder Klassen= Steuer hat schon, hinsichtlich der Vertheilung, Verbesserungen erfahren, indem die Abstufungen die Steuersätze vermehrt worden sind. Ich lasse dahin gestellt seyn, ob nicht die Einrichtung der französischen Personal= und Mobilien= Steuern jener der Klassen= Steuer zur Erlangung der richtigsten Vertheilung vorzuziehen seyn dürfte.

Die Gewerbesteuer bedarf einer bessern Vertheilung, sowohl in Beziehung auf die verschiedenen Klassen der Gewerbetreibenden, von welchen manche gar nicht steuerpflichtig sind, als auch hinsichtlich der Abstufung der Steuersätze. Diese Mängel dürften am geeignetesten durch ein ganz neues und besseres Gewerbesteuer= Gesetz gehoben werden, welches um so mehr zu erwarten steht, als die Gebrechen des gegenwärtigen von den Staatsbehörden ohne Zweifel eingesehen werden.

§. 318.

Indessen sind sowohl bei der Klassen= wie der Gewerbe= Steuer die Mängel der Vertheilung nicht so erheblich, daß sie die im §. 315 angegebenen übeln Fol-

gen in großem Maße haben könnten. Die Grundsteuer ist dagegen im höchsten Grade fehlerhaft, sowohl hinsichtlich der von den Provinzen und Bezirken als von den einzelnen Steuerpflichtigen aufzubringenden Steuer vertheilt, und dieß will ich beweisen. Die Beweise sind folgende:

1) Das Anerkenntniß der Staatsregierung, indem in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 gesagt wurde, daß zur Vollendung der Reform der Steuer-Gesetzgebung vor Allem eine Revision der Grundsteuer in sämtlichen Provinzen nothwendig sey. Die in dem königlichen Finanz-Edikte vom 27. Okt. 1810 enthaltenen Bestimmungen gehören ebenfalls hieher. (Vid. §. 109.)

2) Nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 ist die Grundsteuer so forterhoben worden, wie sie überall bestand. Nun wäre es der wunderbarste Zufall, wenn nicht die größten Ungleichheiten Statt fänden zwischen der französischen Grundsteuer am Rhein, der königlich westphälischen im Magdeburgischen, der schlesischen, von 1742 und 1779 herstammend, und zwischen den mancherlei (im §. 120 angegebenen) sogenannten Grundsteuern, die, und verbunden mit sehr erheblichen Steuerbefreiungen, in den östlichen Provinzen bestehen. Die Wunder werden aber immer seltener, und Einrichtungen, die mit den heterogensten Absichten und unter den verschiedenartigsten Umständen zu Stande gekommen sind, können unmöglich in dem Haupt-Resultate, der Steuervertheilung unter die Provinzen und Bezirke, etwas anderes herausstellen, als die größte Disharmonie.

2) Ehe die neueren preussischen direkten und indirekten Steuern eingeführt wurden, ließ die Staatsregierung zur Begutachtung dieser Steuern, oder vielmehr der Einführung derselben, eine Kommission im Jahre 1818 in Koblenz zusammentreten. Es wurden derselben sehr reichhaltige Materialien zur Beurtheilung des Steuerwesens vorgelegt, und sie erklärte darauf einstimmig, daß die Einführung jener Steuern die Rheinprovinz, wegen

der in der letztern bestehenden, vergleichungsweise gegen die östlichen Provinzen so hohen Grundsteuer, außerordentlich überbürden würde. Und aus welchen Mitgliedern war die Kommission zusammengesetzt? aus dem Ober-Präsidenten, aus den sämtlichen Chef-Präsidenten der Bezirks-Regierungen in der Rheinprovinz und aus einigen angesehenen von der Regierung berufenen Eingeseffenen.

4) Die große Ungleichheit der Grundsteuer in Beziehung auf die einzelnen Klassen der Grundbesitzer in den Provinzen Sachsen, Brandenburg, Pommern und Preußen ist bekannt und bedarf keines Beweises; aber diese Ungleichheit beweiset zugleich diejenige der Vertheilung unter sämtliche Provinzen des Staates, und deßhalb sind Zahlen-Belege zur erstern hier am rechten Orte.

In der Provinz Sachsen bestehen vorzüglich die Grundsteuer-Einrichtungen, welche vom ehemaligen Königreich Westphalen, und die, welche vom Königreich Sachsen herkommen. Nach der erstern ist die Grundsteuer so ziemlich gleichmäßig auf den sämtlichen Grundbesitz der Unterthanen vertheilt. In welchem Verhältnis diese (ehemals königl. westphälische) Grundsteuer zu der in der Rheinprovinz steht, kann aus einer Vergleichung Magdeburgs mit Aachen beurtheilt werden. Der Gesamt-Katastral-Keinertrag der Grundgüter des Stadtkreises Aachen beträgt nach der ersten Tabelle 228716 Rthlr.; nach dem Verhältnis des rheinischen Katasters ist der Keinertrag nur der Häuser in der Stadt Magdeburg, wie im §. 35 angegeben wurde, zu 279000 Rthlr. zu veranschlagen; die im Jahre 1828 entrichtete Grundsteuer steht aber in einem durchaus entgegengesetzten Verhältnis, sie betrug für den Stadtkreis Aachen ungefähr 38700 Rthlr., und für Magdeburg ungefähr 17500 Rthlr., die Zulage-Centimen für Gemeinde-Bedürfnisse unberücksichtigt gelassen. — Die vom Königreich Sachsen herkommende Grundsteuer kann durch folgende Zahlen ermessen werden:

An Grundsteuer, oder richtiger, an Lehnspferdegeldern, ist zu entrichten:

Vom Rittergute	mit einem Keinertrag von Rthlr.	Betrag der Steuer Rthlr.	macht vom Keinertrag Prozent
A.	3160	23	0,7 ³
B.	750	23	3,0 ⁷
C.	600	14	2,3 ³
D.	1200	23	1,9 ²
Summe	5710	83	1,4 ⁵

Von städtischen Grundstücken ist zu entrichten, ausschließlich der Kommunalzuschläge:

Bezeichn. d. Grundgüt. Rthlr.	Kaufpreis. Rthlr.	muthmaßl. Keinertrag Rthlr.	Betrag der Gr. Steuer Thlr. Sgr.	macht vom Keinertrag Prozent
Haus	3700	123	9 17	7,7 ⁸
dito	8000	267	19 —	7,1 ¹
dito	3100	103	11 23	11,4 ²
Acker	200	10	1 22	17,3 ³
Summe	15000	503	42 2	8,3 ⁶

Von bäuerlichen Grundgütern ist zu entrichten:

Exakter Werth des Bauerguts Rthlr.	Muthmaßl. licher Keinertrag Rthlr.	Betrag der Grundsteuer Thlr. Sgr.	macht vom Keinertrag Prozent
2200	88	12 7	13,9 ⁰
3200	128	14 6	11,0 ⁹
3000	120	5 13	4,5 ³
1625	65	10 25	16,6 ⁷
Summe	10025	42 21	10,6 ⁵

In den Provinzen Brandenburg, Pommern sind die vielen daselbst befindlichen Rittergüter nicht höher mit Grundsteuern belegt, als in Sachsen. Hinsichtlich

der in den Städten jener Provinzen zu entrichtenden Grundsteuer bietet Berlin ein Beispiel dar. Im §. 37 habe ich den Miethtwerth der Häuser in Berlin, nach dem Maßstabe des rheinisch-westphälischen Katasters zu $3\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. veranschlagt; nach der in Berlin vorgenommenen Abschätzung beträgt derselbe, (wie in der Bemerkung zum §. 37 nachzusehen ist,) 5 Mill. Rthlr., im Mittel beider Veranschlagungen daher 4,375000 Rthlr. Reduziren wir diese Summe, nach den in §§. 29, 30 aufgestellten Grundsätzen um 25 Prozent, so stellt sich der Reinertrag nur der Häuser in Berlin auf 3,281250 Rthlr., und es bleiben die beträchtlichen, innerhalb der Ringmauern befindlichen, unbebauten und wohl kultivirten Bodenflächen ganz unberücksichtigt. Die von Berlin an den Staat zu entrichtende Grundsteuer beträgt 131416 Rthlr.; dieß macht $4,0^2$ Prozent vom Reinertrage.

Sowohl über die Provinz Preußen als Schlessen und Posen fehlen mir spezielle Notizen, um die große Ungleichheit, und besonders bei der erstern Provinz, die niedrigen Sätze der Grundsteuer durch einzelne Beispiele darstellen zu können; indessen leidet keinen Zweifel, daß die Ungleichheit und die niedrigen Sätze bestehen.

Wenn wir nun sehen, daß in Sachsen von Rittergütern $1,4^5$, von städtischen Grundgütern $8,3^6$, von bäuerlichen Gütern $10,6^5$ Prozent des Reinertrages zu entrichten sind; daß die Grundsteuer, wo sie nach dem Maßstabe der frühern königl. westphälischen Besteuerungs-Grundsätze entrichtet wird, in Städten kaum halb so hoch als am Rhein ist; daß in Brandenburg, Pommern und auch zum Theil in den andern östlichen Provinzen die Rittergüter nicht mehr Grundsteuer wie in Sachsen tragen; daß in Städten wie Berlin 4 Prozent vom Reinertrage der Grundgüter zu zahlen sind; — wo können denn in diesen Provinzen die Grundgüter sich befinden, welche um so viel mehr Grundsteuer tragen, daß diese im Durchschnitt $21,1^2$ Prozent wie in der Rheinprovinz, oder $19,3^2$ Prozent des Reinertrages, wie in Westphalen erreiche? Es giebt solche Grundgüter nicht, und es

kann deren nicht geben, denn sollten auch deren einige vorhanden seyn, die eben so hoch wie in der Rheinprovinz und Westphalen belastet sind, so wird jeder mit dem Finanzfache nur einigermaßen vertraute Beamte als Unmöglichkeit erkennen: eine nur irgend beträchtlich höhere Grundsteuer als die rheinische in Provinzen zu erheben, wo neben allen übrigen Steuern die kostbare preussische Justiz-Einrichtung, Feudal-Lasten und mitunter noch Gewerbezwang bestehen.

Unterstützt wird dieser Beweis der ungleichen Vertheilung der Grundsteuer unter die Provinzen durch den Umstand, daß da, wo die Besteuerung nach französischen Grundsätzen besteht, große Klage darüber geführt wird, daß man früher viel weniger zu entrichten gehabt habe. Der Beschwerde der Ritter in Brandenburg und Sachsen, welche eine Zeit lang königl. westphälische Unterthanen gewesen waren, erwähnte ich schon im §. 119. Die Provinzialstände der Provinz Westphalen weisen nach, daß die zu derselben gehörige Grafschaft Mark, welche selbst nach dem frühern Grundsteuer-Verhältniß nicht niedrig belastet war, jetzt da sie die französische oder großherzoglich bergische Grundsteuer entrichtet, mehr als noch einmal so viel aufbringen muß als vor dem Jahre 1806.

5) Meine Untersuchungen über den Reinertrag der Grundgüter, in Verbindung mit den Beiträgen der Provinzen zur Grundsteuer, dargestellt in den Kapiteln 6, 7, 27 und in der Tabelle 7. Daß die von mir ermittelten Resultate nicht so sehr von der Wahrheit sich entfernen, und daß die darin enthaltenen Irrthümer höchst wahrscheinlich eher die Ungleichheit der Grundsteuer-Vertheilung in einem verkleinerten als in einem vergrößerten Verhältniß erscheinen lassen, dieß wird durch die vorstehend beigebrachten Beweise bestätigt.

6) Die im §. 300 dargestellte Wirkung der Steuern auf die Zunahme der Bevölkerung.

Nach diesen Beweisen wird wahrscheinlich jeder Zweifel darüber, ob eine grelle Ungleichheit der Grundsteuer-Vertheilung zwischen den Provinzen Statt findet, verschwinden, und die zu erörternde und weiter zu berichtigende Frage wird künftig nur noch seyn können: wie groß diese Ungleichheit wirklich ist, ob kleiner oder ob größer, als in der siebenten Tabelle dargestellt worden ist.

§. 319.

Diese letztere Frage hängt nahe zusammen mit der Ausgleichung der Steuern, und insbesondere der Grundsteuer zwischen den Provinzen.

Ich bin fern von der Annahme, meine Untersuchungen, deren Resultate in den Tabellen 4, 7, 8 enthalten sind, für genügend zur Erlangung eines so viel möglich richtigen Maßstabes der Ausgleichung zu erachten; sehr zufrieden bin ich, wenn meine Forschungen nur einen starken Schritt weiter in der Annäherung der Wahrheit führen, welche in dieser Hinsicht zu ergründen für die Dynastie und die Unterthanen gleich nützlich und nothwendig ist.

Eben so fern aber bin ich von der Meinung, daß viele Jahre nothwendig seyen, um die Ausgleichung zu bewirken. Soll diese vorgenommen werden, so ist die erste Bedingung, daß die Staatsregierung den eisernen Willen dazu habe, und daß alsdann Einheit und Harmonie in dem ganzen Verfahren herrschen; das eine wie das andre ist bei der unumschränkt monarchischen Staatsverfassung gerade am leichtesten. Würde der Gegenstand mit jeder provinzialständischen Versammlung besonders verhandelt, wirkte die grundsteuerfreie Aristokratie hindernd oder lähmend auf den Gang des Ausgleichungs-Geschäfts ein; so wäre die Beendigung des letztern nicht abzusehen. Es kann dasselbe ohne Zweifel im Laufe des nächsten Jahres so weit beendigt seyn, daß die Ausgleichung mit dem Jahre 1834 in Wirksamkeit treten könnte. Nur muß man sich einstweilen mit dem möglich Bessern begnügen;

ein Mehreres wird doch nicht erreicht werden, wie lange man auch zögern möchte, und das Vollkommene ist immer erst erreichbar, nachdem die Erfahrung die früheren Mängel gezeigt hat. Uebrigens sind ohne Zweifel in den Akten des Finanz=Ministeriums und bei dem statistischen Bureau so viele schätzbare Hülfsmittel vorhanden, daß das Ausgleichungs=Geschäft dadurch wesentlich erleichtert werden muß. Es wird nur darauf ankommen, daß der Finanzminister die fähigsten und geeignetsten Männer zur Benutzung jener Hülfsmittel, zu den weiteren Untersuchungen in den Provinzen und zur Endvergleichung ernennen, und daß von vorn herein die bei dieser anzuwendenden Grundsätze festgestellt werden.

Ueber ein Paar bei den letztern ohne Zweifel in Anregung kommende Fragen will ich hier noch meine Meinung sagen.

Wie werden die Provinzial=Steuern in Anrechnung kommen? In Beziehung auf diese Frage scheint dringend notwendig zu seyn, daß zuvörderst ein Gesetz genau bestimme, was Staats= oder Provinzial= oder Gemeinde=Steuern seyn sollen. Es finden in dieser Beziehung, wenigstens in der Rheinprovinz, Beschwerden oder Klagen Statt, daß erst die Staatssteuern, insbesondere die Grundsteuer, sehr hoch wären, und daß demnächst noch unter der Benennung von Provinzial=Steuern, oder von Provinzial=Zwecken noch einmal Steuern für Bestreitung von Kosten erhoben würden, die der Staat aus den allgemeinen Staatssteuern zu tragen habe, z. B. die Cathedral= und Hebammen=Steuer, ein Theil der Zulage=Centimen für Wegebau.

Kommen die höhern Justiz=Kosten der preussischen Justiz=Einrichtung, im Vergleiche gegen jene der rheinischen Justizpflege in Anrechnung und wie? Man sollte sagen, daß die Staatsregierung, in sofern die erstere Justiz nicht der Inbegriff alles Vortrefflichen ist, veranlaßt seyn möchte, wegen des großen (im §. 241 dargestellten) Unterschiedes

des der Kosten so bald wie möglich jene Justiz-Einrichtung völlig aufgehoben und den Haupt-Prinzipien nach die rheinische überall einzuführen. Da aber dadurch eine Menge Menschen weniger als Räte, Assessoren, Aktuarien, Registratoren, Kassen-Rendanten, Justizkommissarien &c. angestellt werden könnten, und da das Beamten-Element in Preußen eine wichtige Bedeutsamkeit erlangt hat, so steht noch dahin, ob die Staatsregierung sobald jenen Entschluß fasse. Deshalb scheint nothwendig zu seyn, über vorstehende Frage ein Wort zu sagen. Da die Rheinpreußen ihre Justiz für die bessere halten, die Bewohner der übrigen Provinzen dagegen für die übrige die nämliche Vorliebe haben, da diese Bewohner folglich nach der rheinischen Justizpflege gar kein Verlangen tragen, vielmehr uns Rheinpreußen bemitleiden, daß dieß Erzeugniß der Franzosen, unsre kurzen fünf Gesetzbücher den umfassendern und vielfältigern Bestimmungen des Landrechts und der Gerichtsordnung, sammt allen dazu gehörigen Nachträgen, Erläuterungen und Justiz-Ministerial-Reskripten vorziehen, daß wir gar nicht einsehen können, wie gute Urtheile nach mündlichen Vorträgen, sondern nur nach gehörigem Schriftenwechsel und nach dem Berichte eines Referenten gefällt werden können, und daß wir für andre Vorzüge eben so blind sind, — so wäre es nach meiner Meinung unbillig, wenn nicht auch jede Provinz die Vortheile oder Nachteile genießt oder leidet, welche hinsichtlich der Kosten mit der einen oder der andern Justiz-Einrichtung verbunden sind. Die Rheinprovinz hat bei einer Ausgleichung demnach um so viel weniger Steuern aufzubringen, als die Kosten-Differenz der verschiedenen Justiz-Pflege beträgt.

Wenn eine Provinz in den indirekten und besonders in den Verbrauchssteuern mehr als eine andre aufbringt, muß alsdann der Unterschied durch die direkten Steuern wieder ausgeglichen werden? Diese Frage würde ich gar nicht anführen, wenn nicht die Meinung eines Mannes, dessen Andenken ich im höchsten Grade ehre, die Veran-

lassung würde: der verstorbene Finanzminister von Mos bemerkt in dem Memoire vom 18. Mai 1830 den westphälischen Provinzialständen wegen ihrer Beschwerde über zu hohe Grundsteuer, „selbst wenn in den westlichen Provinzen diese Steuer etwas mehr auf den Kopf betragen möchte, als in den östlichen, so fände dagegen hinsichtlich der indirekten Steuern ein entgegengesetztes Verhältnis Statt, indem diese in den letztern Provinzen sich auf eine Kleinigkeit mehr als in den erstern auf den Kopf der Bevölkerung berechneten.“ Hier kommt es nur darauf an, daß die indirekten Steuern nach gleichmäßigen Grundsätzen erhoben werden; alsdann ist der größere Ertrag ein Beweis größern Wohlstandes. Insbesondere bei den Verbrauchs-Steuern muß bei einer guten Steuer-Vertheilung allemal da der größte Ertrag seyn, wo die direkten Steuern am höchsten nach dem Maßstabe der Bevölkerung sind. So ist es z. B. in Paris. Das vom Finanzminister angegebene Verhältnis beweiset daher gerade das Gegentheil von dem, was damit bewiesen werden soll. In einer Provinz, wo viele große Fabriken sind, ist das durchschnittliche Vermögen jedes Menschen kleiner, als in einer andern, wo der Ackerbau mehr Hauptbeschäftigung ist, denn in der erstern ist die Anzahl der Proletarien verhältnismäßig am größten. Deshalb wird, wenn alle Steuer-, Personen-, Eigentums- und steuerähnlichen Verhältnisse völlig gleich sind, der Bewohner der Rheinprovinz viel weniger an Verbrauchssteuern einbringen, als jener der Provinz Sachsen. Die obige Frage ist daher unbedingt verneinend zu beantworten, und sie fordert nur zu einer gleichmäßigen Erhebungsweise der indirekten Steuern auf.

Die Grundgüter geben, es läßt sich nicht verkennen, einen kleinern Ertrag, wenn der Besitz nicht völlig frei ist, wenn Lehn-Verhältnisse das Eigentum und die Benutzung desselben beschränken, wenn die Feudal-Lasten nicht völlig abgeschafft sind, als wenn der Grundbesitz frei, theilbar und veräußerlich ist. Dieß letztere findet in der Rheinprovinz, das erstere mehr oder weniger in den übriz

gen Provinzen Statt. Soll dieser Unterschied in der Abschätzung des Reinertrages und folglich in der Veranlagung der Grundsteuer berücksichtigt werden? Ich antworte mit voller Ueberzeugung Nein. Der Uebergang aus dem erstern in den letztern Zustand wird nur durch Opfer erkauft, die am schwersten sind, wenn jener, wie in der Rheinprovinz, auf revolutionäre Weise erfolgt; glücklich sind die andern Provinzen, daß sie diesen Uebergang auf friedliche und gesetzmäßige Weise, ohne Fremdherrschaft vollbringen. Ungerecht würde meiner Meinung nach seyn, wenn eine Provinz den Preis des Opfers nicht genießen sollte, weil eine andre dasselbe noch nicht gebracht hat. Dieß wäre ungefähr so, als wenn eine Provinz auf eigene Kosten den Kataster vollendet, und wenn dieselbe hernach um so höher mit Grundsteuer belegt würde, weil ohne allen Zweifel eine gleiche Steuervertheilung wie eine Steuerverminderung wirkt. Deshalb können auch die Spotteln wegen Ablösung der gutherrlichen Verhältnisse eben so wenig bei einer Steuer-Ausgleichung in Anschlag gebracht werden, wie die Zulage-Centimen für Anfertigung des Katasters in der Rheinprovinz. Indessen dürften obige Frage und die sich daran knüpfenden Bemerkungen eine verstärkte Aufforderung für die Staatsregierung seyn, die Feudal-Verhältnisse, so weit solche von ihr abhängig sind, völlig aufzuheben, und die Ablösung der gutherrlichen Lasten so viel mehr zu erleichtern und zu beschleunigen. Beides wird befördert durch Vereinfachung des Verfahrens und durch die Grundsteuer; durch diese, indem der Gutsherr in dem Verhältniß zur Grundsteuer der belasteten Grundgüter herangezogen wird, in welchem der Reinertrag der letztern durch die darauf ruhenden gutherrlichen Lasten vermindert wird. Es muß alsdann dem Gutsherrn freistehen, den Betrag dieser Lasten selbst niedriger, als solche von den steuervertheilenden Behörden abgeschätzt worden, zu veranschlagen und den ihn treffenden Grundsteuer-Anteil nach seiner eignen Abschätzung zu entrichten,

wogegen diese letztere von dem Besitzer der belasteten Grundgüter als Norm bei der Ablösung angenommen werden darf.

§. 320.

Eine Ausgleichung der Grundsteuer unter den Provinzen ist nicht gedenkbar, ohne die Steuer-Befreiungen oder Steuer-Begünstigungen der einzelnen Grundgüter-Besitzer aufzuheben. Es kann in dieser Hinsicht nichts Treffenderes gesagt werden, als die königliche Ermahnung, welche in dem Edikte vom 27. Oktober 1810 enthalten, und im §. 109 angeführt worden ist.

Auch in dieser Schrift würden jene Grundbesitzer Veranlassung finden, der Aufhebung ihrer Steuer-Privilegien nicht so sehr entgegen zu seyn; indessen so wie nun einmal die menschliche Natur ist, muß man von ihnen nicht erwarten, daß sie aufhören werden, die Ausgleichung so viel möglich zu hindern und aufzuhalten. Die Weisheit, Gerechtigkeit und Kraft der Staatsregierung wird aber über diese Hindernisse zu siegen wissen.

Gegen die Gerechtigkeit der Maßregel konnte schon früherhin wol nichts mit Grund eingewendet werden; jetzt aber kann in jener Beziehung auch nicht der leiseste Zweifel obwalten, da die oberste gesetzgebende Gewalt schon vor zwei und zwanzig Jahren auf das deutlichste, unumwundenste und bestimmteste die Aufhebung aller mit der natürlichen Gerechtigkeit nicht vereinbare Steuer-Exemtionen, und insbesondere festgesetzt hat, daß alle Grundsteuer-Befreiungen aufgehoben sollen. In allen Verkäufen, Vererbungen und andern Verhandlungen, bei welchen eine Beziehung auf Steuer-Befreiung und Steuer-Begünstigung obwaltete, hat daher gehörige Rücksicht auf jene längst verkündeten niemals aufgehobenen, nur noch nicht ausgeführten gesetzlichen Vorschriften genommen werden können.

§. 321.

Ich erachte als Pflicht gegen die Staatsregierung, dieselbe auf die politische Wichtigkeit der Steuer-Ausgleichung aufmerksam zu machen. Auf derselben beruhet zum großen Theil der Grad der Festigkeit des Bandes zwischen den östlichen und westlichen Provinzen, so wie des von der Staatsregierung angenommenen Regierungssystemes.

Still und ruhig entwickeln sich die allgemeinen Ideen und die Dinge, um so unbemerkter in Preußen, als die Zensur keine gründliche Erörterung der den Staat betreffenden politischen und selbst staatswirthschaftlichen Fragen in preussischen Tageschriften gestattet, wenn die Abfassung auch noch so anständig und gemessen ist; unter einer gründlichen Erörterung kann nur eine solche verstanden werden, wo die Gründe und die Gegengründe vortragen werden dürfen; gründlich kann fast keine staatswirthschaftliche Frage erörtert werden, wenn nicht auch die Beziehungen derselben auf innere und äußere Politik untersucht werden, denn nur bei höchst wenigen, vielleicht bei keiner einzigen staatswirthschaftlichen Frage finden diese Beziehungen nicht Statt. Ob diese Ausübung der Zensur zweckmäßig oder nicht zweckmäßig ist, ob die Zensur überhaupt anders als auf solche Weise, nach dem Zustande der Regierungselemente, in Preußen ausgeübt werden könne, darauf kommt es hier nicht an; genug so ist.

Weil es nun so ist, verdienen andere Symptome, aus welchen der Entwicklungs-Gang der Ideen und der Dinge bemerkbar ist, die größte Aufmerksamkeit und die ernsteste Berücksichtigung; eine Staatsregierung darf am allerwenigsten das Verfahren der Aerzte nachahmen, welche erst dann an das Heilen denken, wenn die Krankheit oder die Störung des gesunden Organismus eingetreten ist.

Es ist aber, um den gelindesten Ausdruck zu wählen, die grelle Steuer-Ungleichheit der westlichen und der östlichen Provinzen ein Entfremdungselement der

selben, und zugleich ein Beförderungsmittel des konstitutionellen Geistes in den westlichen Provinzen; das letztere um so mehr, als früher die Ausgleichung der Grundsteuer den Ständen vorbehalten worden ist. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachte man: die frühern Vorstellungen der rheinischen und besonders der westphälischen Provinzialstände wegen der Steuer-Ausgleichung; den von den letztern Ständen im Jahre 1830, nachdem jene Vorstellungen vergeblich gewesen waren, fast einstimmig ausgesprochenen Wunsch, daß eine reichsständische Verfassung eingeführt werden möge, verbunden mit erneuerten Vorstellungen wegen der Steuer-Ausgleichung; den Umstand, daß die Aristokratie in den westlichen Provinzen, soweit solche nicht steuerfrei oder verarmt ist, zum großen Theile ihre Interessen von den allgemeinen nicht sondert, und nicht so wie anderswo in politischer Nichtigkeit sich wohlgefällt; dagegen die den Gegensatz der Ansichten ausdrückenden, am 16. Januar 1831 gesprochenen Worte des Landtags-Marschalls (oder Präsidenten,) der brandenburgischen Provinzialstände, „mögen andre Völker nach Phantomen jagen, die sie nie erreichen können, wir haben unsre Verfassung;“ — so dürften schwerlich die Zeichen eines, die ernstesten und betrübendsten Betrachtungen erregenden, Ganges der Entwicklung der Ideen und der Dinge zu verkennen seyn.

Es ist daher eine Veranlassung vorhanden, den Keim eines solchen Entwicklungs-Ganges zeitig und energisch zu unterdrücken; und dieß ist nach meiner vollkommenen Ueberzeugung die Aufgabe, deren Lösung für die Staatsregierung am dringendsten, und für Jeden, der wahrhaft dem Könige und dem Staate ergeben, jezt am wünschenswerthesten ist.

§. 322.

Für die Rheinprovinz hat die Ausgleichung ein ganz vorzügliches Interesse; denn diese dürfte dadurch eine Steuer-Verminderung von etwa Einer Million Rthlr., oder 13 bis 14 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung,

erlangen, und zwar würde diese Erleichterung gänzlich oder größtentheils dem wichtigstem Gewerbe, der Bodenkultur zu gut kommen. Dieß wäre eine viel erheblichere Beförderung des Ackerbaues, als die auf Vieh und Getreide gelegten Eingangszölle.

Es könnte annähernd in Zahlen nachgewiesen werden, um wieviel die Steuer-Überbürdung der Rheinprovinz, abgesehen von den 12 Mill. Rthlr., welche dieselbe nun seit zwölf Jahren zur Erhaltung der Steuer-Begünstigungen in den östlichen Provinzen, im Verhältniß gegen diese letztern, zu viel aufgebracht hat, hinsichtlich der Bevölkerungs- und Vermögens-Zunahme Eintrag gethan hat durch die nachtheiligen Wirkungen auf Bodenkultur, den Preis der Lebensmittel und aller Produktionsgegenstände. Ich unterlasse die Aufstellung einer solchen Rechnung, und bemerke nur, wie die so erhebliche Steuer-Überbürdung allein erklärlich macht, daß in der Rheinprovinz, nachdem sie den Uebergang aus dem französischen Prohibitiv-Systeme zur freieren Konkurrenz, so wie die Nothjahre 1816, 1817 überstanden hatte, die Wohlhabenheit und die Bevölkerung weniger, als in den östlichen Provinzen zugenommen haben. Denn wenn die Steuern unter die Provinzen gleichmäßig nach richtigen Grundsätzen vertheilt gewesen wären, so war die Rheinprovinz mit ihrer wohlfeilern Justiz, ihren einfachen Personen- und Eigenthums-Verhältnissen und ohne Feudal-Lasten und Gewerbezwang, in solchem Vortheile gegen die andern Provinzen, daß sie diesen in der Zunahme der Prosperität weit vorgeeilt seyn würde. Auch machen die aus der Steuer-Überbürdung entspringenden Nachteile erklärlich, weshalb die Rheinprovinz in einigen gewerblichen Erzeugnissen, ungeachtet der dabei übrigens günstig wirkenden Verhältnisse, die Konkurrenz nicht mit den östlichen Provinzen zu halten vermag.

Drei und siebenzigstes Kapitel.

Der wohlfeile Transport und der freie Verkehr.

§. 323.

Wenige Ausgaben sind in so hohem Grade produktiv, wie diejenigen, welche der Staat auf die Beschaffung wohlfeiler Transport-Mittel verwendet.

In der Staatszeitung No. 243 Jahrgang 1832 befindet sich eine Berechnung über die Zunahme des National-Vermögens und der Bevölkerung durch den Kunststraßenbau, nach dem Verhältniß der Ersparung an Zeit und an Pferden. Es wird nach dieser Berechnung angenommen: 1. daß auf einer Kunststraße in Preußen von 13 Meilen Länge täglich 50 Gespanne oder 200 Pferde passiren; 2. daß der Transport nur um den vierten Theil geschwinder als früher geschieht; 3. daß die Pferde nur 240 Tage im Jahre arbeiten, und daß alsdann 76 Pferde jährlich erspart werden, deren Unterhalt zu 80 Rthlr. gerechnet, jährlich 6080 Rthlr. kostet; 4. daß mit diesen Pferden jährlich wenigstens 21900 Menschen die Straße befahren, welche also 5475 Arbeitstage durch den schnelleren Transport gewinnen, welche nur zur 10 Sgr. gerechnet, 1825 Rthlr. jährlich betragen; daß ein Pferd zur Unterhaltung soviel Land bedarf, wie 8 Menschen, und daß mithin die Bevölkerung sich um 608 Menschen vermehren müsse. — Diese Annahmen sind offenbar nicht übertrieben, und man darf süglich voraussetzen, daß nicht nur in der Geschwindigkeit des Transports der vierte Theil, sondern außerdem noch wenigstens der achte Theil in der zu transportirenden Quantität gewonnen wird. Ferner ist der Verbrauch der Pferde zu veranschlagen. Man darf annehmen, daß das Pferd in 6 Jahren verbraucht wird und 60 Rthlr. kostet. Diese Annahmen zu denen in der Staatszeitung gerechnet, ergibt sich, daß jährlich 12617 Rthlr. erspart

werden, und daß die Bevölkerung um 912 Menschen zunehmen muß, und zwar durch die Anlegung einer guten, 13 Meilen langen Kunststraße von mittelmäßiger Frequenz.

§. 324.

Ein eben so großer, und vielleicht noch größerer Vortheil der wohlfeilen Transportmittel besteht darin, daß dadurch jedes Produkt soviel wohlfeiler an denjenigen Ort gebracht werden kann, der für den Absatz am geeignetsten oder günstigsten ist. Und daraus folgt dann weiter der außerordentliche Vortheil, daß in jeder Gegend oder Lokalität soviel mehr vorzugsweise diejenigen rohen Produkte erzeugt oder durch Arbeit verfeinert werden können, welche am wohlfeilsten, besten und nützlichsten in einer Gegend oder Lokalität erzeugt oder verarbeitet werden können.

Diese Vortheile werden noch nicht in dem Maße und so allgemein gewürdigt, wie sie es verdienen; sonst würden Wege-, Brücken-, Pflaster-, Gebiets- Thorsperr-Gelder schon viel mehr völlig abgeschafft worden seyn, als bis jetzt der Fall ist. Bei manchen Regierungs- und Gemeinde-Behörden wird mit der Erbauung einer Kunststraße oder einer Brücke die Idee des Wege- oder Brückengeldes so unzertrennlich verbunden, wie mit einer Heirath die Idee der Kinder-Zeugung. Es werden überhaupt folgende Umstände nicht gehörig berücksichtigt:

1) Der Betrag der Abgabe ist nur ein Theil der zu entrichtenden Steuer; ein anderer Theil derselben besteht in dem Aufenthalte und der Störung des Transports, die durch die Entrichtung der Abgabe veranlaßt werden.

2) Die Anstellung so vieler Empfänger der Abgaben so wie der Aufseher über die Entrichtung derselben entzieht eine beträchtliche Anzahl Menschen der produktiven Arbeit.

3) Die Vertheuerung des Transports durch die denselben direkt treffenden Steuern wirkt viel nachtheiliger auf die Vertheuerung der Produktion, als wenn die Kosten der Beschaffung wohlfeiler Transportmittel durch andere allgemeine Steuern aufgebracht werden.

Ein Beispiel mag jene Vortheile und den letztern Umstand verdeutlichen.

Die Fracht von Berlin nach Aachen und umgekehrt ist im Durchschnitt $3\frac{1}{2}$ Rthlr vom Zentner. Wenn gar keine Transport-Abgaben zu entrichten wären, so würde die Fracht die Hälfte betragen, oder doch um wenigstens $1\frac{1}{2}$ Rthlr. niedriger seyn; ich nehme das letztere an. Für die rheinischen Tuchfabriken wird viel Wolle von Berlin nach Aachen, und umgekehrt das Tuch von Aachen nach Berlin gesandt. Zwei Zentner Wolle liefern ungefähr Einen Zentner Tuch. Es würden daher bei diesem Umtausch der Erzeugnisse auf einen Zentner Tuch $4\frac{1}{2}$ Rthlr. erspart. Dieser Vortheil würde nicht den einzelnen Fabriken, sondern den Wollproduzenten und den sämmtlichen Tuch-Konsumenten zufließen. Ohne Zweifel wirkt die auf diese Weise bewirkte größere Wohlfeilheit des Tuches so vortheilhaft, daß dadurch allein die zur Beschaffung der wohlfeilern Transportmittel zu entrichtenden allgemeinen Steuern ausgeglichen werden, und daß der größere Werth, den die Grundgüter in Brandenburg durch den vermehrten Preis der Wolle erhalten, ein beträchtlicher Neben-Gewinn ist, der nicht erreicht wird, wenn die Steuer direkt auf dem Transporte lastet.

Noch auffallender treten diese Verhältnisse bei den Produktionen hervor, welche wegen eines, nach Maßgabe des Gewichts, geringen Werthes nicht weit verführbar sind, z. B. bei Steinkohlen, Holz, Steinen.

§. 325.

Ist nun der Vortheil der gewöhnlichen Kunststraßen und der abgabefreien Benutzung derselben so groß, wie viel beträchtlicher ist er, wenn durch Eisenbahnen und

Kanäle der Transport noch viel wohlfeiler und, durch erstere, schneller beschafft wird. Die Schnelligkeit desselben ist, wegen der Kapital=Erspahrung, ebenfalls ein Mittel zur Erlangung eines wohlfeilern Transports. Wie außerordentlich wird der Werth der Waldungen, Bergwerke und aller Boden=Erzeugnisse vermehrt, die durch soviel wohlfeilere Transportmittel drei bis sechsmal weiter als bisher für den nämlichen Preis verführt werden können. Wie beträchtlich ist der Gewinn der Konsumenten der Produkte, welche diese letztern wohlfeiler erhalten, während die Produzenten durch vermehrten und verbreiteten Absatz gewinnen.

§. 326.

Die Herstellung der wohlfeilsten Transportmittel in Preußen und in den kleinern deutschen Staaten ist nur dann ausführbar, wenn ein freier Verkehr zwischen diesen letztern und Preußen stattfindet, und wenn die Erhaltung desselben so gesichert ist, daß daraufhin große Unternehmungen gemacht werden können. Denn:

1) Am wohlfeilsten können die Transportmittel nicht beschafft werden, so lange nicht in den Hauptrichtungen des Verkehrs gute Kunststraßen, Kanäle, Flußschiffahrt oder Eisenbahnen, je nachdem eins oder das andre, oder mehrere dieser Transportmittel zugleich am geeignetsten und vortheilhaftesten hergestellt werden können, angelegt werden.

2) Es kann nichts großes in dieser Art zu Stande kommen, wenn solche Anlagen nicht in den Richtungen geführt werden dürfen, welche die größten Vortheile darbieten, und dies kann nur dann geschehen, wenn die vielen Gränzen der oben angeführten Staaten nicht mehr wie bisher Hindernisse in den Weg legen.

3) Selbst wenn dies letztere momentan nicht der Fall ist, werden sowohl die Staatsregierungen wie Privat=Unternehmer nur insofern die Ausführung solcher großen Anlagen wagen, als sie mit Zuversicht darauf

rechnen können, daß nicht irgend ein Staat auf den Einfall komme, den freien Verkehr zu stören.

§. 327.

Wohlfeile Transportmittel und freier Verkehr innerhalb eines beträchtlichen Flächenraums und zwischen Gegenden und Städten, welche die Erzeugnisse des Bodens und der Kunst vortheilhaft umtauschen können, sind es, welche sehr viel zur Begründung des Reichthums in England beigetragen haben, welche das lebhafteste Bedürfnis der neuern europäischen Kultur bilden, welche am leichtesten in großen und gut arrondirten Staaten hergestellt werden können, und welche daher, insofern die kleinern Staaten diese Schwierigkeiten nicht heben, den Bewohnern der größern einen großen Vorsprung gegen diejenigen der kleinern Staaten gewähren.

Inmer lebhafter und stärker wird dieß Bedürfnis hervortreten, und um so mehr auf die Ansichten der Bewohner der kleinern Staaten einwirken, je länger es un erfüllt bleibt. Abgesehen von dem so erheblichen materiellen Interesse, waltet auch ein höchst wichtiges politisches bei dieser Frage vor. Wenig gefährlich sind nach dem monarchischen Prinzip die jugendlichen Träume der Einheit Deutschlands; aber höchst gefährdend würde diesem Prinzip werden, wenn der Mittelstand und selbst der Stand der großen Grundbesitzer allgemein die Ueberzeugung gewonnen, daß die Zerstückelung Deutschlands und die in demselben vorhandenen kleinen Souverainitäten ein dauerndes Hindernis des materiellen Wohlseyns der Unterthanen sind. Unfehlbar aber würde diese Ueberzeugung eintreten, wenn man noch eine geraume Zeit versäumte, die Hindernisse zu beseitigen, welche der Er langung der wohlfeilen Transportmittel und des freien Verkehrs im Wege stehen.

§. 328.

Die Erreichung dieses Zweckes setzt voraus, daß in

allen Staaten, welche für denselben zusammentreten, ein gleichförmiges System der Zölle und Verbrauchssteuern bestehen.

Ich habe diese Idee schon im §. 269 angeführt und auf den Nutzen ihrer Ausführung aufmerksam gemacht. Außerdem habe ich das Wesen der preussischen Zölle und Verbrauchssteuern anschaulich zu machen gesucht. Unparteiische Leser werden daraus, wie ich hoffe, die Ueberzeugung schöpfen, daß in keinem großen Staate diese Klasse der Abgaben-Einrichtung so gut und zweckmäßig wie in Preußen geordnet ist, und daß die noch obwaltenden Mängel und Gebrechen leicht allmählig aufgehoben und verbessert werden können.

Eben so wenig dürfte von Unparteiischen verkannt werden, daß kein deutscher Staat so wirksam die Erlangung eines ausgedehnten freien Verkehrs verfolgt hat, wie Preußen.

Gleichwohl erheben sich aus den kleinern deutschen Staaten viele Stimmen gegen das preussische Zoll-System und gegen den Zutritt zu demselben. Theils treffen die Einwendungen jenes System, theils beruhen sie auf der Besorgniß, daß das größere Preußen mit unumschränkter monarchischer Verfassung gefährlich für das konstitutionelle Wesen der kleinern Staaten werden könne. Mir scheint, daß bei diesen Einwendungen folgende Umstände nicht gehörig berücksichtigt werden.

1) Es ist billig und den Verhältnissen angemessen, daß ein kleinerer Staat zuvörderst seine Zoll-Einrichtungen nach denen des größern umändere, nicht daß auf einem umgekehrten Wege verfahren werde; denn es handelt sich darum, eine Einrichtung in einem größern Maßstabe als sonst in einem kleinen Staate möglich, einzuführen, und der großen damit verbundenen Vortheile des freien Verkehrs in einem weiten Gebiete theilhaftig zu werden. Da muß die kleinere Rücksicht der größern weit

chen, zumal die Resultate des preussischen Zoll= Wesens durch Erfahrungen vorliegen, diese letztern aber noch bei den Ansichten der Gegner über dasselbe mangeln.

2) Die preussische Zoll= Besteuerung ist eine der zweckmäßigsten Arten der Abgaben= Erhebung, und die in den preussischen Zollverein eintretenden kleinern Staaten können gegen den Ertrag der Zölle andre drückendere Steuern aufheben.

3) Das biblische Gleichniß von dem Splitter und dem Balken ist häufig anwendbar, denn die den Verkehr oder Transport treffenden Abgaben sind in den kleinern Staaten häufig viel drückender als in Preußen. Im Altenburgischen, Keussischen, in den sächsischen Herzogthümern und in Frankfurt am Main z. B. ist dieß der Fall. Rechnet man die Wege=, Pflaster=, Thor= sperr=, Geleits= und Zoll= Gelder, oder wie sonst die Abgaben genannt werden mögen, welche auf die Durchfuhr von Waaren und Personen dort gelegt sind, nach dem Verhältniß des Areal und der Bevölkerung dieser Staaten, so sind sie viel beträchtlicher, als die preussischen Wege= und Pflaster= Gelder und Transito= Gebühren.

4) Das Vollkommenste und Beste muß man zwar allezeit als das Ziel betrachten, deßhalb aber nicht das Bessere, welches mit großen Vortheilen, aber auch mit einigen Mängeln verbunden ist, wegen den letztern verwerfen; denn diese können und werden im Lauf der Zeit verschwinden.

5) Gerade daß Preußen keinen Anstand nimmt, freien, folglich lebhaftern Verkehr mit konstitutionellen Staaten zu eröffnen, ist großartig. Ist das konstitutionelle System unter den neuern Verhältnissen zweckmäßig, ist es geeignet, das Glück der Völker und eine gute Regierungsweise zu begründen, so wird der Sinn für dasselbe durch den lebhaftern Verkehr in Preußen befördert. Uebrigens ist, wie ich früher gezeigt habe, der Geist der preussischen Staatsregierung weit weniger monarchisch und aristokratisch, als derselbe gewöhnlich gehalten wird.

§. 329.

Nach den Ansichten, welche ich über den wohlfeilen Transport und den freien Verkehr in diesem Kapitel und an andern Stellen dieses Werkes entwickelt habe, sind folgende Grundsätze zu befolgen:

1) Alle Wege-, Pflaster-, Brücken-, Thorsperr- und Ueberfahrts-Gelder sind abzuschaffen.

2) Die Abgaben, welche für die Benutzung der Kanal- und Fluß-Schiffahrt entrichtet werden, sind, soviel der Finanzzustand erlaubt, abzuschaffen oder zu vermindern, und wenigstens soweit nur immer thunlich, zu vereinfachen.

3) Der Kunststraßen- und Brücken-Bau für Rechnung von Privat-Unternehmern, die dagegen Wege- und Brückengelder erheben, muß nur als eine temporaire Aus- hülfe betrachtet werden, im Falle der Staat wegen man- gelnden Fonds, oder weil nöthigere Wege-Bauten zu machen sind, nicht die unternehmen kann, welche Privat- leute für ihre Rechnung zu unternehmen sich erbieten. Der Staat hat sich in jedem Fall das Recht vorzubehal- ten, solche für Privat-Rechnung erbaute Kunststraßen und Brücken nach gewisser Zeit unter Rückerstattung der Kos- ten selbst zu übernehmen. Kunststraßen und Brücken verbunden mit Entrichtung von Wege- und Brückengel- dern sind zwar schon in hohem Grade vortheilhaft zur Beförderung der Produktion, und in jedem Falle in die- ser Beziehung unendlich dem Mangel daran vorzuziehen, weshalb die Staatsregierung auch solche Unternehmun- gen zu befördern hat; aber es muß doch der Grundsatz im Auge behalten werden, daß alle Kunststraßen und Brücken abgabenfrei zu benutzende Staats- oder Departemental-, oder Kreis-, oder Kom- munal-Anstalten seyn sollen, und es ist Vor- sorge zu treffen, daß dieser Grundsatz später ausgeführt werden könne, insofern dieß nicht bei allen Neubauten von Anfang an geschehen kann.

4) Die Anlage von Eisenbahnen und Kanälen erfordert so große Kapitale, daß wenn der Staat schnell in den Genuß der außerordentlich beträchtlichen, mit diesen wohlfeilen Transportmitteln verbundenen Vortheile gelangen soll, die Privat-Unternehmungen vorerst das meiste zur Beschaffung derselben thun müssen. Indessen auch bei diesen Anlagen hat der Staat, wenn sie von Privat-Unternehmern gemacht werden, den vorstehend bei den Kunststraßen- und Brücken-Bau dargestellten Grundsatz zur Erlangung des Eigenthums-Rechts in späterer Zeit zu befolgen; denn grundsätzlich soll der Staat, nach meiner Meinung, Eigenthümer dieser für die Staatsverwaltung so wichtigen Kommunikations-Mittel seyn. Es versteht sich von selbst, daß ich darunter nicht verstehe, daß auf den Kanälen und Eisenbahnen der Transport für Rechnung des Staates zu betreiben sei. Vielmehr ist

5) meine Meinung, daß die Post-Privilegien hinsichtlich des Güter- und Personen-Transports gänzlich eingehen müssen.

6) Von den im 71. Kapitel nachgewiesenen Ersparungen an unproduktiven Ausgaben müßten 4 bis 5 Mill. Rthlr. zur Vergrößerung der Fonds für Anlage von Kunststraßen, Brücken, Eisenbahnen und Kanälen jährlich verwendet werden.

Vier und siebenzigstes Kapitel.

Resultate.

§ 330.

Die in den vorhergehenden Kapiteln vorgeschlagenen Maßregeln sind, übersichtlich dargestellt, folgende:

1) Beschränkung der Ausgaben um $16\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr., welche unproduktiv und ohne Nothwendigkeit verwendet werden.

2) Verminderung der Steuern um ungefähr 11 Mill. Rthlr., oder um ungefähr 26 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung, und zwar, durch Abschaffung und Verminderung derjenigen Steuern, welche vorzugsweise die untern Volksklassen drücken und der Produktion am nachtheiligsten sind.

3) Verminderung des Druckes der Steuern vermittelst der Ausgleichung derselben.

4) Vermehrung des National=Vermögens und zwar:

- a) indem wenigstens 60000 arbeitsfähige Soldaten, Beamte und Angestellte, anstatt einer unproduktiven und einer zugleich produktiven Arbeit der andern Unterthanen erschwerenden Beschäftigung gewidmet zu seyn, zu produktiven Beschäftigungen übergehen;
- b) indem die Produktion erleichtert wird, theils durch die Abschaffung und Verminderung der dieselbe besonders erschwerenden Steuern, theils durch eine Mehr=Verwendung von $5\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. zu den produktivsten Staats=Ausgaben;
- c) durch Abschaffung der Feudal=Lasten und des Gewerbe=Zwanges;

d) durch Beförderung des freien Verkehrs.

Die Resultate dieser Maßregeln dürften aller Wahrscheinlichkeit nach seyn:

1) Die Steuern, anstatt durchschnittlich in Preußen $5\frac{1}{2}$ Rthlr. auf den Kopf zu betragen, würden zuvörderst auf $4\frac{1}{2}$ Rthlr. beschränkt werden, und in der Rheinprovinz würden sie nur ungefähr 4 Rthlr. betragen.

2) Die Bevölkerung würde in 20 bis 25 Jahren ungefähr die Hälfte, und das National-Vermögen um zwei Drittel bis drei Viertel zunehmen.

3) Diese Zunahme der Bevölkerung und des National-Vermögens würde, ohne Erhöhung der Steuern, den Ertrag der letztern allmählig um eine größere Summe erhöhen, als die Steuerverminderung beträgt.

4) Theils wegen des vorstehenden Umstandes, theils wegen der sich alljährlich vermindernenden Staatsschuld könnte daher nach und nach eine noch weitere Verminderung der Steuern eintreten, oder der Staat könnte noch mehr die auf produktive Ausgaben zu verwendende Summe vergrößern. Auf eine wie die andre Weise würde die Zunahme der Bevölkerung und des National-Vermögens noch um so mehr befördert werden.

§. 331.

Zuerst fragt sich aber, sind die vorstehenden Wahrscheinlichkeits-Angaben richtig? Ich glaube, daß sie es im Wesentlichen sind, und daß dieß sich durch die Prüfungen unparteiischer und einsichtsvoller Staatswirthe bestätigen dürfte.

In jedem Fall wird aber die Richtigkeit dadurch bedingt, daß der Staat nicht durch innere und äußere Unruhen oder Kriege, oder durch andre große Unglücksfälle heimgesucht werde.

Zweitens fragt sich, ob die von mir vorgeschlagenen Maßregeln, die Nichtigkeit der Resultate vorausgesetzt, ausführbar sind. Nach meiner Meinung ja und nein, jenachdem man die Frage versteht; ausführbar an und für sich, nicht ausführbar oder nur zum kleinern Theil ausführbar, weil zur Durchsetzung so durchgreifender Maßregeln eine hohe Kraft der Regierung erfordert wird, weil das Beamten-Element hindernd entgegen wirkt, weil die wohlhabendern Volksklassen zu wenig politische Bildung und keine die Staatsregierung unterstützende politische Kraft besitzen.

Und dennoch hoffe ich, nicht unnütz geschrieben zu haben.

Wenn nur einige Staatsmänner mehr die eigentliche Natur der Gefahren einsehen, welche dem monarchischen und aristokratischen Prinzip drohen; wenn diese Einsicht sich auch bei den durch Geburt oder Vermögen angesehenern Unterthanen erweitert; wenn nur über einige der herrschenden politischen und staatswirthschaftlichen Irrthümer das Licht der Wahrheit verbreitet wird; wenn die Ausführung von nur einigen Verbesserungen befördert wird; wenn die Staatsregierung zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Steuer-Ausgleichung in politischer und staatswirthschaftlicher Hinsicht eine Lebensfrage ist, deren Lösung nicht durch jahrelange Verhandlungen mit den Provinzialständen hingehalten werden darf, und nur dadurch erledigt werden kann, daß alsbald Hand an das Werk gelegt wird; wenn die Ueberzeugung von den wohlthätigen Folgen des Friedens, der gesetzlichen Ordnung und der allmählichen und ohne Konvulsionen erfolgenden gesellschaftlichen Reformen sich verbreitet; wenn irrige Urtheile über die preussischen Staatseinrichtungen und Regierungs-Maßregeln berichtigt werden; wenn, wie ich hoffe, meine Schrift nur einigermaßen zu alle diesem beiträgt; — so habe ich nicht vergeblich geschrieben.

§. 332.

In den östlichen Provinzen hört man häufig die Meinung äußern, daß die Rheinprovinz weniger eintrage als sie koste, und eine Last für Preußen sei, indem die Sicherstellung dieser Provinz beträchtliche Festungs-Anlagen erfordert habe; selbst Beamte, welche keine geborne Rheinländer sind, bei denselben aber Anstellung gefunden haben, vergessen sich zuweilen so weit, diese Meinung sogar in der Rheinprovinz auszusprechen. Ich hoffe, daß durch diese Schrift die Ueberzeugung verbreitet werde, daß keine preussische Provinz, nach dem Verhältniß des National-Vermögens, mehr einträgt, und keine wohlfeiler verwaltet wird, als die Rheinprovinz; ich hoffe, daß künftig die Verhältnisse mehr von dem allgemeinen politischen Standpunkte als nur einseitig betrachtet werden, und daß sich alsdann die Ansicht aufdringen müsse, wie ohne die Rheinprovinz mit ihren Bollwerken am Rheing gar kein starkes Deutschland oder Preußen denkbar ist, und wie daher diese Bollwerke nicht allein wegen der Rheinprovinz, sondern wegen des gemeinsamen Vaterlandes errichtet werden mußten.

Zum Schluß noch ein Wort an diejenigen, welche noch immer den Vorwurf, daß die Rheinpreußen französisch gesinnt wären, nicht fallen lassen.

Seit tausend Jahren und länger sind die Rheinpreußen im Besitze politischer Rechte gewesen, selbst unter der Herrschaft eines fremden Volkes und eines Despoten sind diese Rechte grundsätzlich noch erweitert worden und thatsächlich nicht ganz untergegangen; erst seitdem die Rheinlande nach dem Sturze Napoleons preussisch wurden, sind die Steuern der Rheinprovinz unter der preussischen Regierung in Friedenszeit höher als unter der französischen Herrschaft eines Kriegers; jahrelang ist in der Rheinprovinz der Verlust der so heilsamen und

völlig eingebürgerten französischen Justiz-Einrichtung befürchtet worden; das französische Gerichtsverfahren, welches doch einem Napoleon zur Aburtheilung politischer Verbrechen und Vergehen genügte, hat der preussischen Staatsregierung nicht sicher genug für diesen Zweck gedünkt, und jene Verbrechen oder Vergehen müssen nach preussischem Verfahren ohne Oeffentlichkeit und ohne Geschworene untersucht und gerichtet werden. Aber an die Stelle politischer Rechte, und strenger Handhabung der Verwaltungs-Gesetze ist die Humanität und der wohlwollende Sinn der preussischen Administration getreten, und die Rheinpreußen haben sich damit begnügt; sie haben die hohen Abgaben regelmäßig entrichtet, und erwarten ruhig von der Staatsregierung eine Verminderung und Ausgleichung der Steuern; gegen die Abschaffung der französischen Justiz-Einrichtung haben die Rheinpreußen ihre Einwendungen unumwunden und offen ausgesprochen, und schnell haben sie vergessen, daß jene Abschaffung beschlossen war, und daß ihre Gegen-Vorstellungen von unfähigen Köpfen als französische Gesinnung ausgelegt worden waren; nur die Dankbarkeit über den Erfolg dieser Vorstellungen ist in Erinnerung geblieben, und hat die Liebe zum König verstärkt; was theils Folge des Friedenszustandes, der neuern Personen- und Eigenthums-Verhältnisse, der vielen, die Wohlfeilheit der Produktion befördernden neueren Erfindungen und des Prinzips der Theilung der Arbeit gewesen ist, — die Zunahme des Wohlstandes haben die Rheinpreußen ganz der Staatsregierung zugerechnet, und was diese dafür gethan hat, durch Anhänglichkeit an den Thron und das gemeinsame Vaterland, durch Sinn für Gesetz und Ordnung vergolten. Willig erkennen sie das Gute und die guten Absichten der Staatsregierung an; offen tragen sie dieser ihre Bitten und Beschwerden vor, ohne die Bahn der Geselligkeit zu verlassen; selbst wenn ein Nachbar-volk größere politische Freiheit genießt und kleinere Staatslasten trägt, gehören die Rheinpreußen lieber den Stammesgenossen und einer edeln deutschen Dynastie an. So

beweiset dieß biedere Volk, daß es würdig war, der Fremdherrschaft entrissen, und mit Preußen und Deutschland vereinigt zu werden. So bekundet es, daß Nationalität kein leerer Schall, sondern ein mächtiges Bindungsmittel unter Stammesgenossen ist. Auch die Ideen, wenn groß und herrschend, sind mächtige Kräfte; ehre daher jeder Preuße die deutsche Nationalität, und verdamme kein anderes Volk, wenn es für die seinige materielles Wohlfeyn opfert.

Leipzig.

gedruckt bei J. W. Hirschfeld.

erfreie Wohn- häuser.		Erragete Wohnhäuser		Wohnhäuser.			Total				
Durchschnitts- Reinertrag pro Haus, Egr.	Reiner- trag, Rthlr.	Anzahl	Summe			Flächen- inhalt, Morgen.	Durchschnitts- Reinertrag, Egr.	Reinertrag			
			Anzahl	Durchschn. Reinertr. p. Haus, Egr.	Reiner- trag, Rthlr.			von Grund- gütern, Rthlr.	von Ge- bänden. Rthlr.	Zusammen Rthlr.	
3610	5175	26	2633	2107	191627	11906	93	37089	191627	228716	
440	1115	60	8250	197	54128	131754	68	297104	54128	351232	
4	549	89	8139	216	58689	219846	55	407983	58689	466674	
0	235	45	6198	109	22563	112901	71	266693	22563	289256	
2	1538	21	2671	498	44310	68863	56	128749	44310	173059	
5	162	32	4505	110	16452	77453	71	182566	16452	199018	
3	240	42	5797	116	22346	94915	53	169467	22346	191813	
9	579	56	6367	138	29302	124662	80	358788	29302	388090	
8	359	84	4707	178	27960	319203	10	109548	27960	137508	
41	454	26	2884	163	15676	141769	13	61928	15676	77604	
05	246	106	6170	101	20791	320980	16	178169	20791	198960	
06	585	15713	587	58321	259	503844	1,624252	40	2,198086	503844	2,701930

I

b

Ziegen.		Schweine.			Totalwerth Rthlr.
is Rthlr.	Werth Rthlr.	Bestand.	Preis Rthlr.	Werth Rthlr.	
	22662	31486	6	188916	3,412000
)	160800	234700	6	1,408200	20,943290
)	106800	142700	6	856200	14,243060
)	84000	183800	5	919000	21,657380
)	$\frac{1}{2}$ 29100	89700	4	358800	27,335100
)	37400	187200	5	936000	23,445100
)	$\frac{1}{2}$ 7300	137000	4	548000	17,138500
)	$\frac{1}{2}$ 5100	556200	4	2,224800	34,727580
)	$\frac{1}{2}$ 2700	170300	4	681200	14,012500
01,	433200	1,701600		7,932200	173,502510
					420,000000

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in a structured format, likely a table or list, but the characters are too light to transcribe accurately.

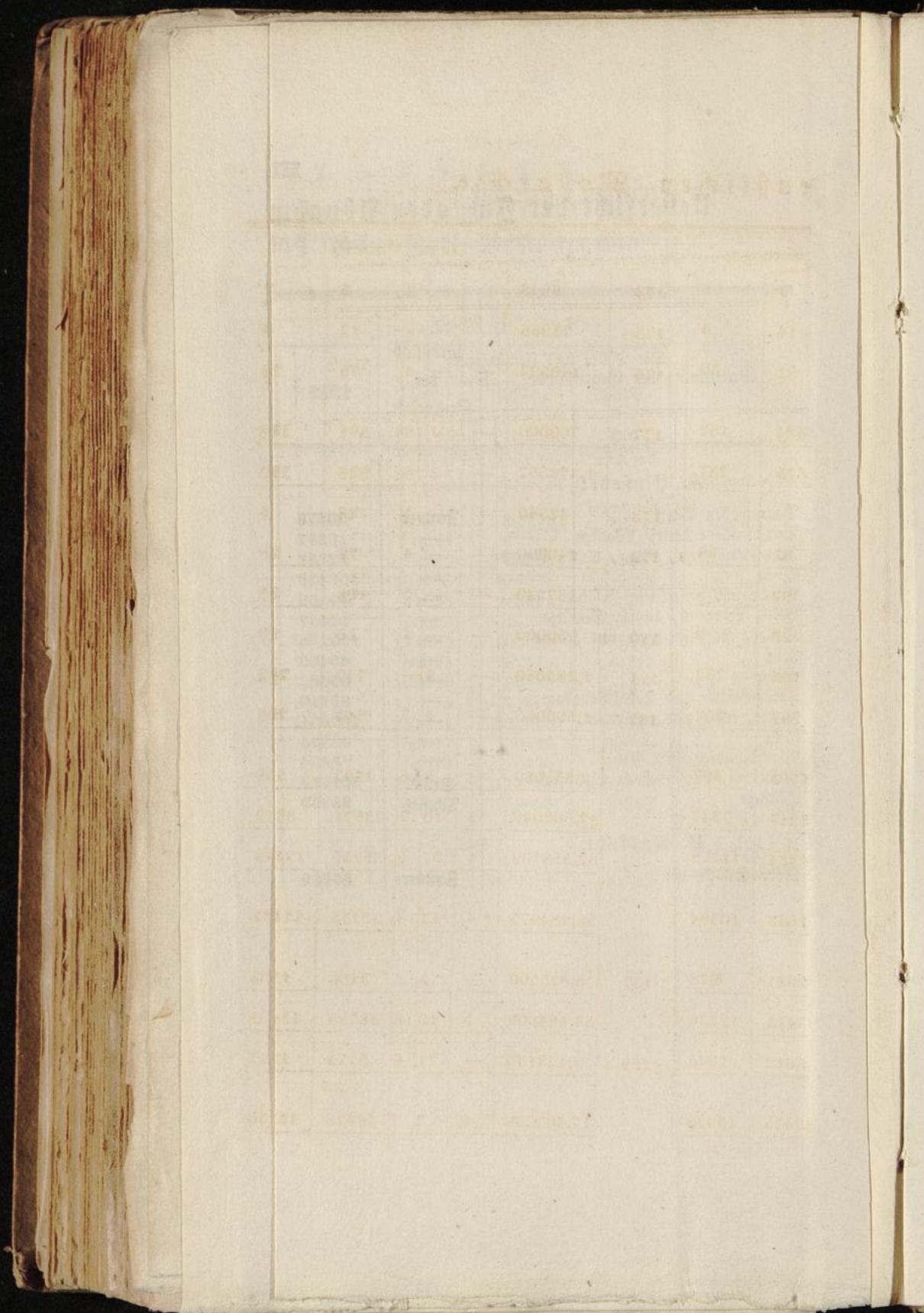
Uebiger Haupt-Gegenstände

Benennung	1827	1828	Das letzte Jahr verglichen gegen den Durchschnitt der 5 ersten ergibt:	
			Zunahme Prozent.	Abnahme Prozent.
A.				
Baumwollen Ga	90524	98111	46	—
Baumwollene dir	13937	11126	$3\frac{1}{3}$	—
Franzbranntwein	18410	18416	$10\frac{2}{3}$	—
Wein	139439	150055	$36\frac{2}{3}$	—
Frische und getro	52981	51889	$9\frac{1}{4}$	—
Anis, Lorbeeren,			23	—
Kaffee, Kaffeesu	210270	228560	$35\frac{1}{2}$	—
Reis	52397	53580	3	—
Sirup	85786	93596	—	$2\frac{1}{4}$
Tabaksblätter un	105340	119000	$20\frac{1}{4}$	—
Zucker, roher un	849691	402111	$66\frac{3}{4}$	—
Falg			—	$9\frac{2}{3}$
Wollenwaaren a	11871	12315	$36\frac{1}{2}$	—
Schweine, ausfd	151555	118226	—	$44\frac{1}{2}$
Häringe	48831	89981	119	—
B.				
Rohe Schafwoll	133159	121923	24	—

III. T A B E L L E.

Uebersicht der Zu- oder Abnahme der Ein- und Ausfuhr einiger Haupt-Gegenstände
der preussischen Zoll-Versteuerung.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Quantität.	In den Jahren							Das letzte Jahr verglichen gegen den Durchschnitt der 5 erstern ergibt:	
		1822	1823	1824	1825	1826	1827	1828	Zunahme Prozent.	Abnahme Prozent.
A. Einfuhr:										
Baumwollen Garn	Zentner	50476	61202	67245	68996	86818	90524	98111	46	—
Baumwollene diverse Waaren	—	10392	9100	8644	12367	13281	13937	11126	3½	—
Franzbranntwein, Rum, Akaf, Liqueur	—	12881	15751	18936	19295	16333	18410	18416	10½	—
Wein	—	100423	82797	103303	126531	135379	139439	150055	36½	—
Frische und getrocknete Früchte	—	44266	45260	47985	48671	51073	52981	51889	9½	—
Anis, Lorbeeren, diverse Gewürze	—	14137	15392	16983	15771	20363	—	—	23	—
Kaffee, Kaffeesurrogate und Kakao	—	135236	151437	174284	184246	198282	210270	228500	35½	—
Meiß	—	49485	54359	69093	37473	49215	52397	53580	3	—
Sirup	—	63368	112226	109410	96186	97509	85786	93596	—	2½
Tabaksblätter und Tabakfabrikate	—	89110	104329	132175	77502	91715	105340	119000	20½	—
Zucker, roher und raffinirter	—	162861	212469	237241	299696	293548	349691	402111	66½	—
Falg	—	48823	50440	67677	30340	37780	—	—	—	9½
Wollenwaaren aller Art	—	8054	7857	8679	10258	10228	11871	12315	36½	—
Schweine, ausschließlich Spanferkel	Stück	363513	265722	206641	113665	73812	151555	118226	—	44½
Häringe	Tonnen	35250	37347	37287	46628	48790	48831	89981	119	—
B. Ausfuhr.										
Rohe Schafwolle	Zentner	87606	99292	128833	114626	61006	133159	121923	24	—



enßischen Monarchie.

Provinzen		Bezeichnung	Im ganzen Königreich					
3	1	174	9648	—	—	2	5	2
14	4	175	21966	—	—	—	12	4
91	30	176	140592	—	—	4	79	28
464	152	177	700000	—	1	8	394	138
875	287		1,473592	—	3	6	828	290
		178	42540	—	—	1	24	8
87	29	179	140000	—	—	4	79	28
87	29		182540	—	—	5	103	36
27	9	180	50000	—	—	1	28	10
706	232	181	1,285080	—	3	—	722	253
767	252	182	1,500000	—	3	7	842	296
1501	492		2,835080	—	6	8	1592	559
3917	7847		42,502046	3	10	2	23871	8373
4434	11298		62,558109	4	27	5	35135	12344
1648	10384		58,284975	4	17	4	32735	11482
2981	978	187	5,626500	—	13	3	3160	1108
7415	12276		68,184609	5	10	8	38296	13433
5012	1645	189	9,123130	—	21	6	5124	1797
12426	13920		77,307739	6	2	2	43426	15230

IV. TABELLE.

Die Staats- und Gemeindesteuern der preussischen Monarchie.

Rechnungs-Nummern	Benennung der Steuern oder Revenüen.	Beschreibung der Paragrafen, wo das Nähere nachzuweisen ist.	In der Rheinprovinz					Beschreibung der Paragrafen, wo das Nähere nachzuweisen ist.	In den sieben übrigen Provinzen					Im ganzen Königreich											
			betragen die Steuern oder Revenüen		kommen von den Steuern oder Revenüen				betragen die Steuern oder Revenüen		kommen von den Steuern oder Revenüen			betragen die Steuern oder Revenüen		kommen von den Steuern oder Revenüen									
			Rthlr.	Gr.	Sch.	Gr.	Sch.		Rthlr.	Gr.	Sch.	Rthlr.	Gr.	Sch.	Rthlr.	Gr.	Sch.	Rthlr.	Gr.	Sch.					
1	Grundsteuer	116	2,638700	1	6	5	9742	5555	121	8,614800	—	24	6	5707	1872	121	11,253500	—	26	6	6320	2217			
2	Klassensteuer	127	1,154564	—	15	11	4263	2431	128	5,712586	—	16	3	2784	1242	128	6,867150	—	16	2	3857	1352			
3	Gewerbesteuer	131	387072	—	5	4	1425	815	131	1,548341	—	4	5	1026	337	131	1,935413	—	4	7	1087	381			
4	Direkte Staatssteuern		4,180336	1	27	9	15433	8801		15,875727	1	15	1	10517	3451		20,056063	1	17	3	11264	3950			
5	Zölle, oder Ein- Aus- und Durchgangs-Abgaben	138	1,963119	—	27	1	7248	4133	137, 138	9,536881	—	27	1	6317	2073	137	11,500000	—	27	1	6459	2265			
6	Branntweinsteuer	142	584500	—	8	1	2158	1231	141, 142	3,954207	—	11	3	2619	859	141	4,538707	—	10	9	2549	894			
7	Biersteuer	143	234500	—	3	3	866	494	143	1,413948	—	4	—	937	307	143	1,648448	—	3	11	933	325			
8	Steuer von inländischem Weine	144	320000	—	4	5	1181	674	144	13333	—	—	—	9	3	144	333333	—	—	—	9	187	66		
9	Mahl- und Schlachtsteuer	146	382690	—	5	3	1413	806	146	2,050393	—	5	10	1358	446	146	2,433083	—	5	9	1360	479			
10	Salzsteuer (Nezie)	149	729841	—	10	1	2694	1537	149, 150	4,770159	—	13	7	3160	1037	150	5,500000	—	12	11	3089	1084			
11	Summe der Staatssteuern von Getränken und Lebensmitteln		2,251531	1	1	1	8312	4740		12,202040	1	4	8	8083	2652		14,453571	1	4	1	8118	2848			
12	Mahl- und Schlachtsteuer für die Gemeinden	146	133940	—	1	10	494	282	146	717640	—	2	—	475	156	146	851580	—	2	—	478	168			
13	Summe aller Steuern von Getränken u. Lebensmitteln		2,385471	1	2	11	8807	5022		12,919680	1	6	9	8558	2808		15,305151	1	6	1	8596	3015			
14	Steuer von inländischem Tabak	152	11200	—	—	2	41	24	152, 153	136800	—	—	5	91	30	153	148000	—	—	4	83	29			
15	Stempelsteuer, einschließlich der Abgabe von Spielfarten	155	488696	—	6	9	1804	1029	155, 156	2,166892	—	6	2	1435	471	156	2,655588	—	6	3	1492	523			
16	Wasserzölle und Abgaben von Kommunikations-Anstalten	157	590282	—	8	2	2179	1243	157	2,867605	—	8	2	1900	624	157	3,457887	—	8	2	1943	681			
17	Wegegelder auf Staatsstraßen	158	183268	—	2	6	676	386	158	671982	—	1	10	445	146	158	855250	—	2	—	480	168			
18	Wegegelder auf Aktien-Straßen	159	7500	—	—	1	28	16	159	—	—	—	—	—	—	159	7500	—	—	—	4	1			
19	Zehrpenn Pfasters und Brückengelder, ausschließlich der in N° 17 und 18 enthaltenen	160	22908	—	—	4	85	48	160	167996	—	—	6	111	37	160	190904	—	—	6	107	38			
20	Natural-Dienste beim Wegebau und Gemeindebeiträge dazu	161	—	—	—	—	—	—	161	250000	—	—	9	166	54	161	250000	—	—	7	140	49			
21	Poststeuern der Nichtkutschler	162	37385	—	—	6	138	79	162	181615	—	—	6	120	39	162	219000	—	—	6	123	43			
22	Summe der Steuern, welche den Verkehr oder Transport treffen		841343	—	11	7	3106	1771		4,139198	—	11	9	2742	900		4,980541	—	11	9	2797	982			
23	Hypothekens- und Gerichtsschreibereis-Gebühren	163	48490	—	—	8	179	102	163	—	—	—	—	—	—	163	48490	—	—	1	27	10			
24	Einregistrierungs-Gebühren	164	1200	—	—	—	4	3	164	—	—	—	—	—	—	164	1200	—	—	—	—	—			
25	Berichtsposteln	165	—	—	—	—	—	—	165	3,518000	—	10	—	2330	765	165	3,518000	—	8	4	1976	693			
26	Sporeten bei Regulierung der gutsherrlichen Verhältnisse	166	—	—	—	—	—	—	166	400000	—	1	1	265	87	166	400000	—	—	11	225	79			
27	Pupillen-Sporeten	167	—	—	—	—	—	—	167	200000	—	—	7	132	44	167	200000	—	—	6	113	39			
28	Gemeindebeiträge zu den Kosten der Gend'armerie und der Gefängnisse	168	18000	—	—	3	66	38	168	87444	—	—	3	58	19	168	105444	—	—	3	59	21			
29	Summe der Justizsteuern		67690	—	—	11	250	143		4,205444	—	11	11	2786	914		4,273134	—	10	1	2400	842			
30	Gemeindebeiträge zur Befolgung der Geistlichen	169	45000	—	—	9	166	95	169	—	—	—	—	—	—	169	45000	—	—	1	25	9			
31	Gemeindebeiträge zu den Kosten der Provinzialstände	170	8000	—	—	1	30	17	170	56000	—	—	2	37	12	170	64000	—	—	2	36	13			
32	Gemeindebeiträge zu verschiedenen Militär-Verwaltungskosten	171	42000	—	—	7	155	88	171	204037	—	—	7	135	44	171	246037	—	—	7	138	48			
33	Gemeindebeiträge zu den Kosten der Provinzial-Bezirke-Depots	172	40000	—	—	6	148	84	172	194321	—	—	6	129	42	172	234321	—	—	6	132	46			
34	Kathedrals-Steuern	173	7557	—	—	1	28	16	173	4471	—	—	—	3	1	173	12028	—	—	—	7	2			
35	Hebammensteuern	174	5676	—	—	1	21	12	174	3972	—	—	—	3	1	174	9648	—	—	2	5	2			
36	Sporeten der Bezirksgewerungen	175	1500	—	—	—	6	3	175	20466	—	—	1	14	4	175	21966	—	—	—	12	4			
37	Polizei-Sporeten	176	3000	—	—	—	11	6	176	137592	—	—	3	91	30	176	140592	—	—	4	79	28			
38	Verschiedene Provinzial-Steuern, ausschließlich der in N° 1 enthaltenen	177	—	—	—	—	—	—	177	700000	—	2	—	464	152	177	700000	—	1	8	394	138			
39	Summe der besondern Verwaltungssteuern		152733	—	2	1	564	322		1,320859	—	3	9	875	287		1,473592	—	3	6	828	290			
40	Bergwerkssteuer	178	42540	—	—	7	157	90	178	—	—	—	—	—	—	178	42540	—	—	1	24	8			
41	Steuern verschiedener Art	179	8000	—	—	1	30	17	179	132000	—	—	5	87	29	179	140000	—	—	4	79	28			
42	Summe verschiedener Steuern		50540	—	—	8	187	106		132000	—	—	5	87	29		182540	—	—	5	103	36			
43	Münz-Nezal	180	8535	—	—	1	32	18	180	41465	—	—	1	27	9	180	50000	—	—	1	28	10			
44	Lotterieverwaltung	181	219371	—	—	3	810	462	181	1,065709	—	—	3	706	232	181	1,285080	—	—	3	722	263			
45	Postverwaltung	182	341412	—	—	4	9	1260	182	1,158588	—	—	3	4	767	182	1,500000	—	—	3	7	842	296		
46	Summe des Ertrags von Monopolen, ausschließlich der Salz-Nezie		569318	—	—	7	10	2102	1200	2,265762	—	—	6	5	1501	492	2,835080	—	—	6	8	1592	559		
47	Summe der indirekten Staatssteuern		6,396170	2	28	4	23613	13466		36,105876	3	12	8	23917	7847		42,502046	3	10	2	23871	8373			
48	Summe der Staatssteuern		10,576506	4	26	—	39048	22266		51,981603	4	27	9	34434	11298		62,558109	4	27	5	35135	12344			
49	Summe der Staatssteuern, mit Ausschluß der Justizsteuern		10,508816	4	25	1	38798	22124		47,776159	4	15	9	31648	10384		58,284975	4	17	4	32735	11482			
50	Gemeindesteuern, nach Abzug der sub N° 20, 28, 30, 31, 32, 33 aufgeführten	186	1,126500	—	—	10	7	4159	2372	187	4,500000	—	—	12	9	2981	978	187	5,626500	—	—	13	3	3160	1108
51	Summe der Staats- und Gemeindesteuern		11,703006	5	11	7	43206	24638		56,481603	5	10	6	37415	12276		68,184609	5	10	8	38296	13433			
52	Domänen und ähnliche Revenüen	190	1,557373	—	—	21	6	5750	3279	189, 190	7,565757	—	—	21	6	5012	1646	189	9,123130	—	—	21	6	5124	1797
53	Summe der Staats- und Gemeindesteuern, so wie der Domänen und ähnlicher Revenüen		13,260379	6	3	1	48956	27917		64,047360	6	2	—	42426	13920		77,307739	6	2	2	43426	15230			

Die Christen-Liste

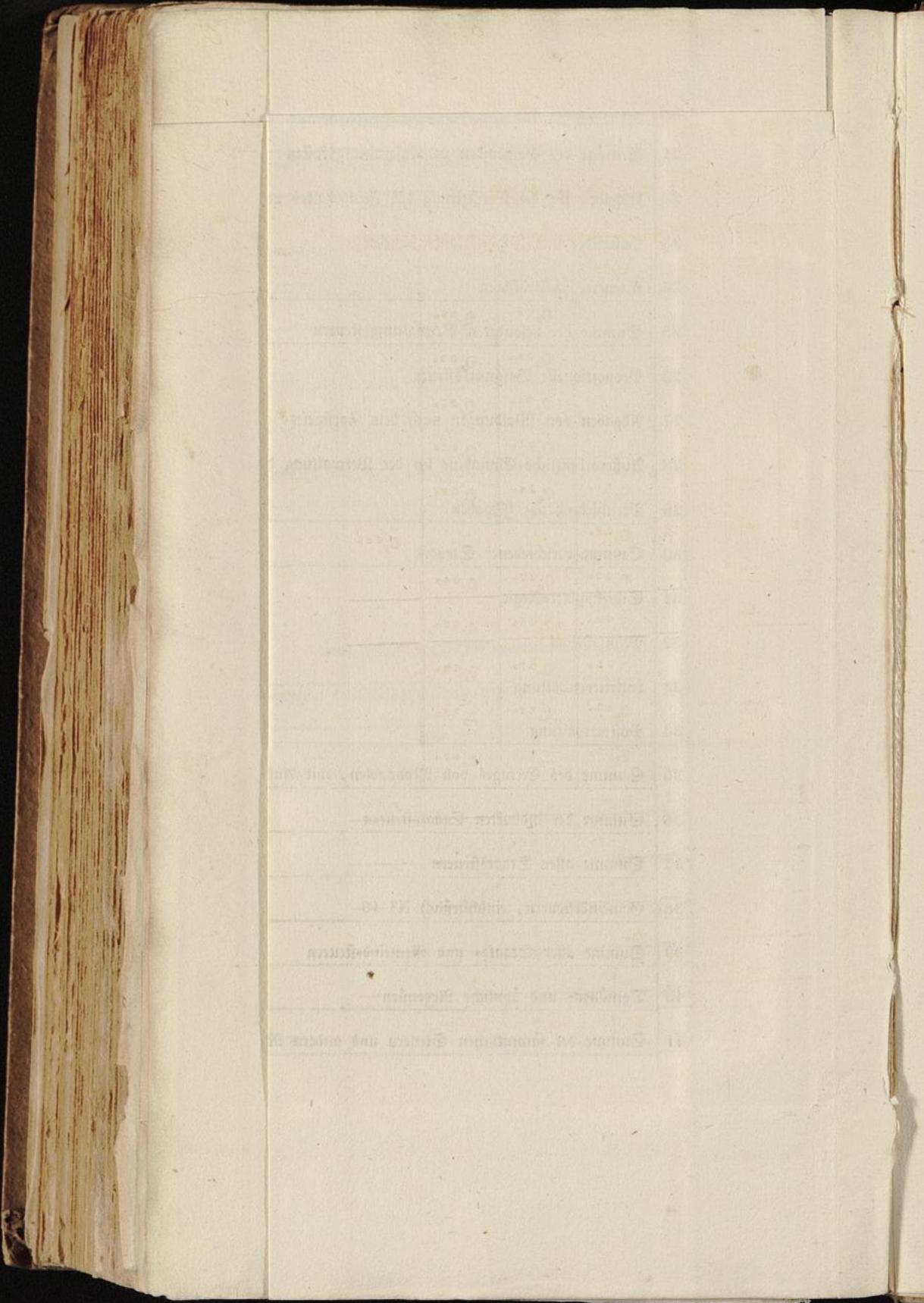
126	Die Christen-Liste
127	Die Christen-Liste
128	Die Christen-Liste
129	Die Christen-Liste
130	Die Christen-Liste
131	Die Christen-Liste
132	Die Christen-Liste
133	Die Christen-Liste
134	Die Christen-Liste
135	Die Christen-Liste
136	Die Christen-Liste
137	Die Christen-Liste
138	Die Christen-Liste
139	Die Christen-Liste
140	Die Christen-Liste
141	Die Christen-Liste
142	Die Christen-Liste
143	Die Christen-Liste
144	Die Christen-Liste
145	Die Christen-Liste
146	Die Christen-Liste
147	Die Christen-Liste
148	Die Christen-Liste
149	Die Christen-Liste
150	Die Christen-Liste
151	Die Christen-Liste
152	Die Christen-Liste
153	Die Christen-Liste
154	Die Christen-Liste
155	Die Christen-Liste
156	Die Christen-Liste
157	Die Christen-Liste
158	Die Christen-Liste
159	Die Christen-Liste
160	Die Christen-Liste
161	Die Christen-Liste
162	Die Christen-Liste
163	Die Christen-Liste
164	Die Christen-Liste
165	Die Christen-Liste
166	Die Christen-Liste
167	Die Christen-Liste
168	Die Christen-Liste
169	Die Christen-Liste
170	Die Christen-Liste
171	Die Christen-Liste
172	Die Christen-Liste
173	Die Christen-Liste
174	Die Christen-Liste
175	Die Christen-Liste
176	Die Christen-Liste
177	Die Christen-Liste
178	Die Christen-Liste
179	Die Christen-Liste
180	Die Christen-Liste
181	Die Christen-Liste
182	Die Christen-Liste
183	Die Christen-Liste
184	Die Christen-Liste
185	Die Christen-Liste
186	Die Christen-Liste
187	Die Christen-Liste
188	Die Christen-Liste
189	Die Christen-Liste
190	Die Christen-Liste
191	Die Christen-Liste
192	Die Christen-Liste
193	Die Christen-Liste
194	Die Christen-Liste
195	Die Christen-Liste
196	Die Christen-Liste
197	Die Christen-Liste
198	Die Christen-Liste
199	Die Christen-Liste
200	Die Christen-Liste

eindesteuern.

g ern en.	Von den Steuern oder Revenüen fallen				
	auf den Kopf der Bevölkerung			auf die geographi- sche □Weite	auf eine Million des Haupt- Nationals- Vermögens
	Rthl.	Egr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.
700	1	25	5	5947	6689
900	—	6	9	729	822
900	—	8	3	888	998
700	—	6	3	673	757
700	—	7	7	820	922
72	—	6	5	687	773
45	4	1	7	13059	14690
45	6	25	11	22116	24878
00	—	15	5	1657	1863
45	7	11	4	23773	26742
55	—	8	8	932	1048
00	7	20	—	24705	27790

V. T A B E L L E.
Frankreichs Staats-Nevenüen und Gemeindesteuern.

Rechnungs-Nummern.	Benennung der Steuern und Nevenüen.	Anlage der §§, wo über die Steuer oder Nevenüe das Nähere nachgesehen ist.	Betrag der Steuern oder Nevenüen.	Von den Steuern oder Nevenüen fallen					
				auf den Kopf der Bevölkerung			auf die geographi- sche □Weite		auf eine Million des Haupt- National- Vermögens
				Metz.	Cent.	Mill.	Metz.	Cent.	Metz.
1	Grundsteuer	192	59,988700	1	25	5	5947	6689	
2	Personalsteuer	193	7,357900	—	6	9	729	822	
3	Mobiliarsteuer	194	8,953900	—	8	3	888	998	
4	Patents- oder Gewerbesteuer	195	6,786700	—	6	3	673	757	
5	Thür- und Fenstersteuer	196	8,268700	—	7	7	820	922	
6	Summe der direkten Steuern		91,355900	2	24	4	9057	10188	
7	Zölle, oder Ein- und Ausgangsabgaben, einschließlich verschiedener Gebühren	197	26,171250	—	24	2	2595	2920	
8	Wein- Branntwein- und Obstwein-Steuer	198	16,668750	—	15	5	1653	1858	
9	Biersteuer	199	1,627500	—	1	6	161	182	
10	Salzsteuer	200	15,030750	—	13	10	1490	1676	
11	Ein Zehntel des städtischen Octrois	201	1,183875	—	1	1	117	132	
12	Summe der in die Staatskassen fließenden Steuern von Getränken und Lebensmitteln		34,510875	1	1	10	3421	3849	
13	Städtisches Octroi für Rechnung der Gemeinden	219	10,654900	—	9	10	1056	1188	
14	Summe der sämtlichen Steuern von Getränken und Lebensmitteln		45,165775	1	11	8	4477	5037	
15	Tabakssteuer oder Tabaks-Regie	202	11,843750	—	10	11	1174	1321	
16	Stempelsteuer, einschließlich der Abgabe von Spielkarten und des Enregistrements	203	45,103536	1	11	8	4471	5030	
17	Wasserzölle und Abgaben von Kommunikations-Anstalten	204	2,433637	—	2	3	241	271	
18	Abgaben der Postwagen-Unternehmer	205	1,391251	—	1	3	138	155	
19	Summe der Steuern, welche den Verkehr oder Transport betreffen		3,824888	—	3	6	379	426	
20	Hypothekens- und Gerichtsschreibereis-Gebühren, oder Justizsteuern	206	1,377336	—	1	3	137	153	
21	Beiträge der Gemeinden zu Kasernierungskosten	207	258563	—	—	3	26	29	
22	Abgaben für die Verifizierung des Feingehaltes von Gold- und Silbergeräthen	208	354375	—	—	4	35	39	
23	Vaßgelder und Jagd-Erlaubnißscheine	209	402938	—	—	4	40	45	
24	Steuerzettel-Gebühren	210	170600	—	—	2	17	19	
25	Summe der besonderen Verwaltungssteuern		1,186476	—	1	1	118	132	
26	Proportionelle Bergwerkssteuer	211	55125	—	—	1	6	6	
27	Abgaben von Waldungen nach dem Forstgesetze und von öffentlichen Anlagen	212	309000	—	—	3	30	34	
28	Außerordentliche Einnahme bei der Verwaltung der Droits réunis	213	19687	—	—	—	2	2	
29	Verschiedenartige Abgaben	213	393750	—	—	5	39	44	
30	Summe verschiedener Steuern		777562	—	—	9	77	86	
31	Schießpulver-Regie	214	490272	—	—	6	49	55	
32	Münz-Regal	215	26250	—	—	—	3	3	
33	Lotterieverwaltung	216	2,100000	—	1	11	209	234	
34	Postverwaltung	217	4,315450	—	4	—	427	481	
35	Summe des Ertrages von Monopolen, mit Ausschluß der Tabaks-Regie		6,931972	—	6	5	687	773	
36	Summe der indirekten Staatssteuern		131,727645	4	1	7	13059	14690	
37	Summe aller Staatssteuern		223,083545	6	25	11	22116	24878	
38	Gemeindesteuern, einschließlich N° 13	219	16,711900	—	15	5	1657	1863	
39	Summe aller Staats- und Gemeindesteuern		239,795445	7	11	4	23773	26742	
40	Domänen- und ähnliche Nevenüen	222	9,401455	—	8	8	932	1048	
41	Summe der sämtlichen Steuern und andern Nevenüen		249,196900	7	20	—	24705	27790	



B E L

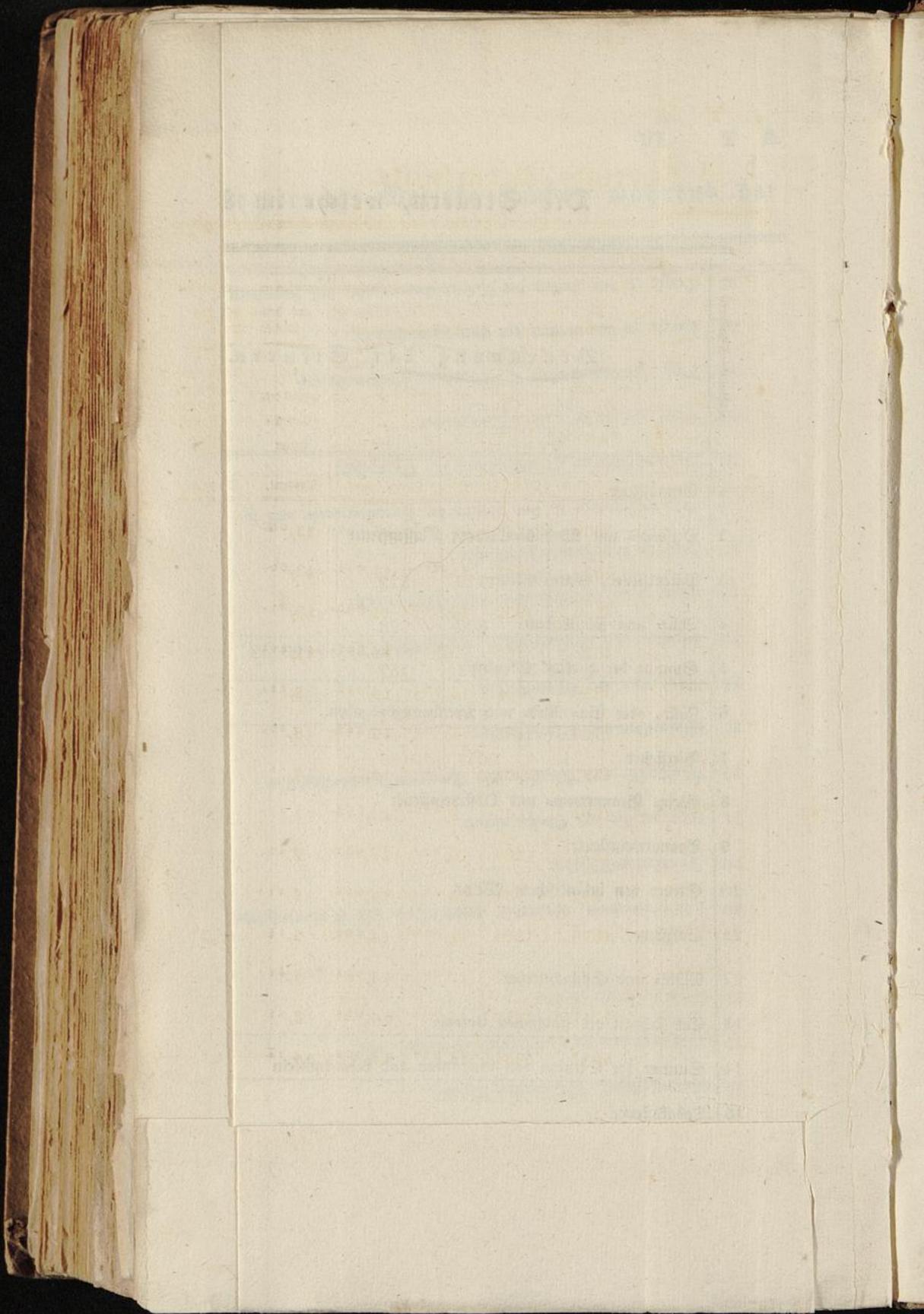
französisch worden sind.

		1	0,60.		
			0,06.	0,06.	
			0,04.	0,04.	
			0,01.	0,01.	
			0,02.	0,02.	
			0,31.	0,34.	0,03.
31		4	0,05.		0,05.
			0,02.	0,06.	0,04.
	16		8,69.	12,86.	4,17.
			0,05.	0,07.	0,02.
		1	0,50.	1,73.	1,23.
	2		1,13.	2,69.	1,56.
31		2	0,05.		0,05.
	3		1,73.	4,49.	2,76.
	2	2	32,78.	51,35.	18,57.
	3	27	62,23.	84,68.	22,45.
	8		4,28.	8,69.	4,41.
	4	5 1	66,51.	93,37.	26,86.

VI. TABELLE.

Die Steuern, welche im Regierungs-Bezirk Aachen während der französischen Herrschaft und im Jahre 1828 entrichtet worden sind.

Bezeichnung der Steuern.	Betrag im Vorjahre, im Jahr 1828	Betrag der Steuern				Auf den Kopf der Bevölkerung betragen die Steuern								Auf die geographische Größe betragen die Steuern				Von den Kontributen der Grundhüter betragen die Steuern							
		im Jahre 1828		im Jahre 1828		im Jahre 1828		im Jahre 1828		im Jahre 1828		im Jahre 1828		im Jahre 1828		im Jahre 1828									
		Fl. Sch.	Gr.	Fl. Sch.	Gr.	Fl. Sch.	Gr.	Fl. Sch.	Gr.	Fl. Sch.	Gr.	Fl. Sch.	Gr.	Fl. Sch.	Gr.	Fl. Sch.	Gr.								
1 Grundsteuer	64. 115	412684	445393	32769		1	10	7	1	8	6				2	1	5466	5899	433		21,11	21,11	0,11		
2 Person- und Mobilarsteuer, Realsteuer	66. 127	86766	170705	83939			8	6		14	9			6	3			1149	2261	1112		4,11	8,11	3,11	
3 Patrimonial-Grundsteuer	68. 131	28858	59333	30475			2	10		5	1			2	3			382	786	404		1,11	2,11	1,11	
4 Zehnt und Zehntsteuer	70	28666		35666				3	9						9				542		512		2,11		2,11
5 Summe der indirecten Steuern		566974	675431	108457		1	23	8	1	28	4			2	8			7510	6946	1435		20,11	33,11	3,11	
6 Zölle, über die Ein- und Ausfuhr und Durchgangsgebühren	71. 128	189283	213739	114476			19	7		27	1			7	6			2680	4156	1516		10,11	15,11	5,11	
7 Biersteuer	74. 143	31956	37479	5523			3	2		3	3			1				421	496	73		1,11	1,11	0,11	
8 Wein-Branntwein- und Destillatsteuer	79	45381					4	6										604				2,11			
9 Branntweinsteuer	142		93419	98981						8	1			6				1237	1310			4,11		4,11	
10 Steuer von veredeltem Weine	144		51144							4	5							677				2,11			
11 Salzsteuer	83. 149	104061	116648	12567			10	3		10	1					2		1378	1545	167		5,11	5,11	0,11	
12 Wachs- und Schiefersteuer	146		74637	74637						6	5			6	5				989	989			3,11		3,11
13 Ein Zehnt der städtischen Octroi	88	8137		8137				9								9		108		108		0,11		0,11	
14 Summe der Steuern von Grundstücken und Einkünften		189750	273327	185571			18	8	1	2	3			13	7			2513	4945	2482		0,11	18,11	8,11	
15 Tabaksteuer	86. 157	41797	1790	35507			4	1		2						3	11	547	34	513		2,11	0,11	2,11	
16 Lotteriesteuern, Spielkarten-Abgabe	155		78196							6	9								1034				3,11		
17 Hypothek- und Grundbesitzer-Abgaben	163		7750							8									103				0,11		
18 Vermögenssteuer	164		192																3				0,11		
19 Kassensteuer, Stempel, Hypothek- und Grundbesitzer-Abgaben	96	119881								11	6							1546			412		6,11		1,11
20 Spielkarten-Abgaben	90	1373								1								18				0,11			
21 Stempel bei den Briefen etc.	91	1803								2								22				0,11			
22 Wachs- und Abgaben von Konsumgüter-Verkäufen	89. 157	14131	94343	80212			1	5		8	2			6	9			188	1250	1062		0,11	4,11	3,11	
23 Wachs- und Abgaben auf Eisenwaren	158		29291	29291						2	6			2	6				388	388			1,11		1,11
24 Wachs- und Abgaben auf Eisenwaren	159		1199	1199						1				1					16	16			0,11		0,11
25 Wachs- und Abgaben, ausschließlich N° 23 und 24	160		3661	3661						4				4					49	49			0,11		0,11
26 Wachs- und Abgaben der Eisenwaren und Eisenwaren	162		5975	5975						6				6					79	79			0,11		0,11
27 Wachs- und Abgaben von Eisenwaren	92	5129		5129						6				6					68		68		0,11		0,11
28 Grundsteuer zu den Kosten der Gendarmerie und der Polizei	168		2878							3									38				0,11		
29 Grundsteuer zur Beförderung der Briefen	98. 169	9298	12000							11				1					123	150			0,11		0,11
30 Zerg. zu Wachs-Verkäufen	171		6713	8320						7				6					80	111			0,11		0,11
31 Zerg. zu den Kosten der Provinzial-Verwaltung	172		6393							7									85				0,11		0,11
32 Zerg. zu den Kosten der Provinzial-Verwaltung	170		1379							1									17				0,11		0,11
33 Zerg. zu den Kosten der Provinzial-Verwaltung, bei Besoldungs- und bei Depositions-Verkaufen	99	11656								1	3							154				0,11		0,11	
34 Realsteuer	173		1207	1207						1				1					16	16			0,11		0,11
35 Realsteuer	174		907	907						1				1					12	12			0,11		0,11
36 Grundsteuer der Realsteuer	175		340	340															3	3			0,11		0,11
37 Realsteuer	176		479	479						1				1					6	6			0,11		0,11
38 Realsteuer	100. 178	5402	6799	907						7				7					79	90	12		0,11		0,11
39 Realsteuer bei Einzahlung der Geld- und Silberstücke	93	1001		1001						1									14		14		0,11		0,11
40 Realsteuer	94. 179	362	1279	917						1				1					5	17	12		0,11		0,11
41 Summe der Steuern N° 16-40		107375	290991	93316						16	6			22	6				2217	3454	1237		8,11	12,11	4,11
42 Wachs- und Abgaben	101. 180	931	1364	433						1				1					13	18	5		0,11		0,11
43 Realsteuer	102. 181	9717	35091	25344						11				3					129	494	315		0,11		1,11
44 Realsteuer	103. 182	21800	54607	32767						2	2			4	9				389	733	434		1,11		1,11
45 Realsteuer	104	931		931						1									12		12		0,11		0,11
46 Summe der Steuern der Realsteuer		33379	90992	57613						3	3			7	10				442	1205	763		1,11		3,11
47 Summe der indirecten Steuern		631090	1,040559	499469						2	2	1		2	11				8159	13782	5423		32,11		18,11
48 Summe der directen Steuern		1,198064	1,715090	517926						2	27	9		4	28	3			13468	22728	6860		62,11		22,11
49 Realsteuer, ausschließlich N° 28-33	106. 186	82254	176048	93794						8	2			15	3				1090	2332	1242		4,11		4,11
50 Summe directer Steuern		1,280318	1,897088	611720						4	3	11		5	13	6			16958	25060	8102		66,11		36,11



T A

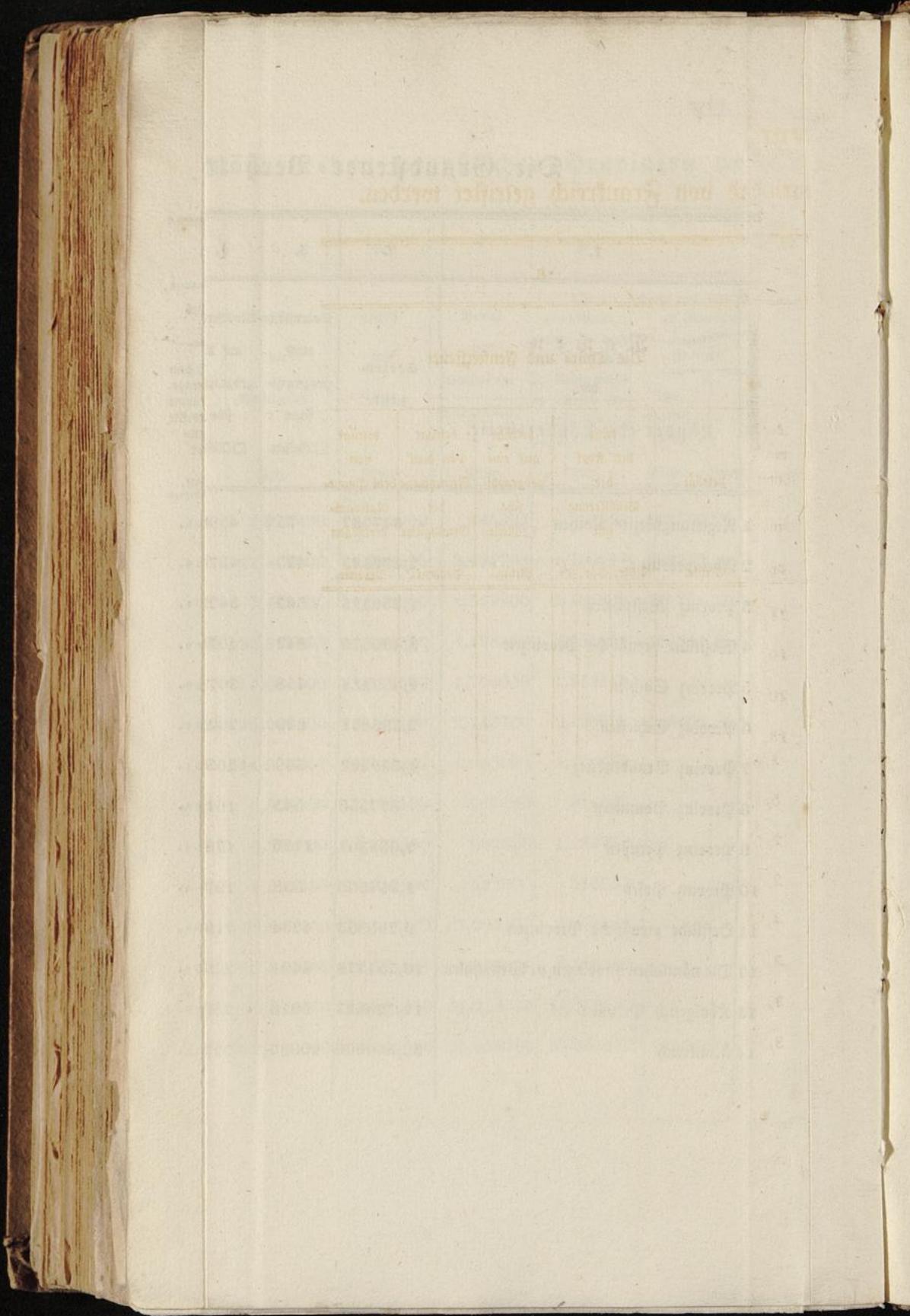
d in Gemeinde = Bedürfnisse.

9.		11.		12.		13.	
Verhältnisse der Kosten er entrichtet worden		Städtische □ Weite Kommen:		Von dem Reinertrage der Grundgüter beträgt:		auf den Werth des Viehes beträgt:	
Ordnungs-Nummern.	zu wenig	an entrichteter Grund- steuer	an Grund- steuer, wenn solche nach dem Reiner- trage wie in Kolonne 8 vertheilt wäre	die entrichtete Grund- steuer	die Grund- steuer, wenn sie nach dem Reinertrage wie in Ko- lumne 8 ver- theilt wäre	die entrichtete Grund- steuer	die nach dem Reinertrage, in Kolonne 8, vertheilte Grund- steuer
	dem Betrage nach:						
		5899	3746	21,980.	14,006.	13,05.	8,29.
		5555	3685	21,116.	14,006.	12,60.	8,36.
		4140	3002	19,316.	14,006.	10,67.	7,74.
		4938	3387	20,421.	14,006.	11,82.	8,10.
	66516	3856	4001	13,497.	14,006.	8,15.	8,46.
		2740	2598	14,768.	14,006.	8,22.	7,79.
	631490	1395	2238	8,730.	14,006.	4,46.	7,15.
	368095	1001	1679	8,350.	14,006.	3,17.	5,32.
	351190	872	1184	10,317.	14,006.	2,83.	3,84.
	4952	952	961	13,872.	14,006.	3,65.	3,69.
	1306241	1676	1984	11,828.	14,006.	5,13.	6,08.
	888536	1873	2066	12,696.	14,006.	5,65.	6,23.
		2217	2217	14,006.	14,006.	6,49.	6,49.
		5947	5934	14,037.	14,006.	14,28.	14,25.

VII. TABELLE.

Die Grundsteuer-Verhältnisse in den preussischen Provinzen und in Frankreich, ohne Berücksichtigung der Zuschläge für Gemeinde-Bedürfnisse.

Ordnungsnummer.	1. Namen der Länder oder Ländertheile.	2. Quadrat- Meilen 1821.	3. Bevölkerungszahl		4. Kommunen in 1821.	5. Kommunen in 1828.	6. Kommunen in 1835.	7. Kommunen in 1842.	8. Kommunen in 1849.	9. Auf den Kopf der Bevölkerung kommen:												10. Auf den Quadrat- Meile kommen:				11. Auf den Quadrat- Meile kommen:		12. Auf den Quadrat- Meile kommen:		13. Auf den Quadrat- Meile kommen:				
			auf 1000 Quadrat- Meilen	auf 1000 Quadrat- Meilen						in 1821	in 1828	in 1835	in 1842	in 1849	Auf den Kopf der Bevölkerung kommen:						Auf den Quadrat- Meile kommen:				Auf den Quadrat- Meile kommen:		Auf den Quadrat- Meile kommen:							
															von den Kommunen in 1821		von den Kommunen in 1828		von den Kommunen in 1835		von den Kommunen in 1842		von den Kommunen in 1849		von den Kommunen in 1821		von den Kommunen in 1828		von den Kommunen in 1835		von den Kommunen in 1842			
															in 1821	in 1828	in 1835	in 1842	in 1849	in 1821	in 1828	in 1835	in 1842	in 1849	in 1821	in 1828	in 1835	in 1842	in 1849	in 1821	in 1828	in 1835	in 1842	
1	Königreich Preussen	347222	75	4599	2,029,400	2,413,000	443,393	382,843	162589	57,111	5	25	9	25	1	8	6	—	24	5	4	16	6	5	—	7	26640	45193	5899	3746	21,111	14,111	13,111	8,111
2	Königreich Sachsen	2,172545	475	4574	12,496,000	20,942,200	2,638,700	1,750,164	888536	56,111	5	23	9	19	1	6	5	—	24	2	4	16	7	4	28	10	26807	44091	5555	3655	21,111	14,111	12,111	8,111
3	Provinz Schlesien	1,258325	307	3429	7,866,000	14,242,000	1,519,400	1,101,695	417705	37,111	6	8	11	10	1	6	3	—	26	2	5	1	9	5	11	6	21433	38809	4140	3002	19,111	14,111	10,111	7,111
4	Provinz Pommern	1,430670	342	4075	20,261,000	35,186,250	4,158,100	3,851,859	1,366241	45,111	5	26	10	6	1	6	4	—	24	11	4	21	8	5	3	1	24182	41788	4938	3387	20,111	14,111	11,111	8,111
5	Provinz Ostpreussen	1,409388	458	3077	13,084,000	21,657,380	1,769,000	1,822,516	66516	3,111	9	9	15	11	1	7	7	1	9	—	8	1	5	8	—	38568	47287	3656	4091	13,111	14,111	8,111	8,111	
6	Provinz Westpreussen	2,396651	620	2923	15,213,000	27,332,100	2,249,700	2,130,698	116002	5,111	6	10	11	12	—	26	7	—	26	8	5	11	10	5	13	4	18557	33335	2740	2598	14,111	14,111	8,111	7,111
7	Provinz Brandenburg	1,538592	749	2656	11,970,000	23,445,100	1,043,000	1,676,496	631460	37,111	7	23	15	7	—	20	4	1	7	8	7	2	8	6	20	4	15981	31302	1395	2238	6,111	14,111	4,111	7,111
8	Provinz Rheinprovinz	877555	543	1616	6,568,000	17,138,500	543,400	911,495	368095	40,111	7	12	19	10	—	18	7	1	1	2	6	23	5	6	10	10	11985	31563	1661	1679	8,111	14,111	3,111	5,111
9	Provinz Mittelrhein	2,066361	1126	1784	9,521,000	24,727,560	982,300	1,333,490	351190	26,111	4	22	17	9	—	14	8	—	19	11	4	7	4	4	2	1	8456	30841	672	1194	10,111	14,111	2,111	3,111
10	Provinz Niederrhein	1,064506	538	1970	3,691,000	14,012,500	512,000	516,952	4952	0,111	3	14	13	5	—	14	5	—	14	7	2	29	7	2	29	5	6860	26046	952	991	13,111	14,111	3,111	3,111
11	Provinz Westfalen	9,205953	4734	2196	59,987,000	138,316,100	7,095,400	8,401,641	1,306241	15,111	6	14	14	26	—	22	11	—	27	1	5	21	1	5	16	11	14168	32668	1676	1984	11,111	14,111	5,111	6,111
12	Die übrigen Provinzen u. Reichthum	10,554278	4691	2394	67,653,000	157,559,220	8,614,800	9,563,336	888536	9,111	6	13	14	14	—	24	6	—	27	—	5	18	0	5	16	—	14747	32158	1873	2066	12,111	14,111	5,111	6,111
13	Königreich Preussen	12,726823	5076	2597	80,349,000	173,502,510	11,253,500	14,253,500	—	—	6	9	13	19	—	26	6	—	26	6	5	12	0	5	12	6	15829	34181	2217	2217	14,111	14,111	6,111	6,111
14	Frankreich	37,500000	10087	3222	427,350,000	420,000,000	59,988,700	59,653,670	132630	0,111	13	4	12	28	1	25	4	1	25	3	11	8	8	11	8	9	42366	41637	5947	5934	14,111	14,111	14,111	14,111



Die Geschichte der Stadt
von dem Anfang bis zur Gegenwart

Die Stadt und Umgebung
von dem Anfang bis zur Gegenwart

Die Stadt und Umgebung
von dem Anfang bis zur Gegenwart

VIII.

meindlich von Frankreich geleistet werden.

6.

Die Thür- und Fenstersteuer

beträgt von dem Reinertrag der Grundgüter Prozent	beträgt Rthlr.	trifft den Kopf der Bevölkerung mit			beträgt auf eine geographi- sche □ Meile Rthlr.	beträgt von dem Reinertrage der Grundgüter Prozent.	beträgt von dem Haupt- National- vermögen Prozent.
		Rthlr.	Sar.	Pf.			
21, ¹							
19, ³							
20, ⁴							
13, ⁵							
1, ⁹							
5, ^{8 5}							
2, ^{4 9}							
2, ^{7 8}							
4, ^{9 9}							
3, ^{2 8}							
3, ^{0 2}							
3, ^{0 3}							

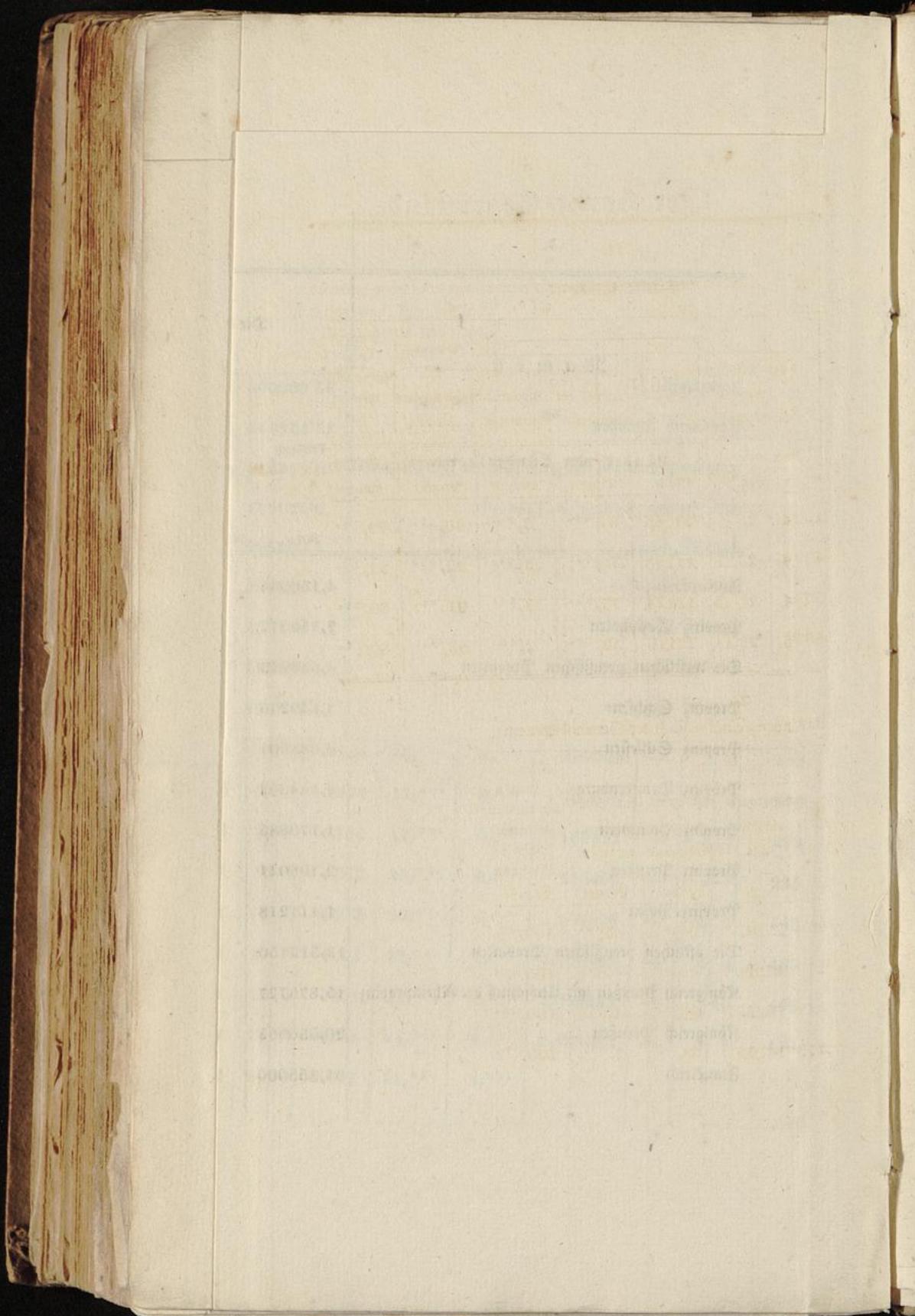
VIII. TABELLE.

Die direkten Steuern und die Mahl- und Schlachtsteuer, einschließlich der Zuschläge für Gemeinde-Bedürfnisse; dargestellt nach den Beiträgen, welche von jeder preussischen Provinz und von Frankreich geleistet werden.

1.	2.			3.					4.					5.											
	R a n n e	Gesamte mit procent- l. Zuschlägen	Steuern in Mark	Die Grundsteuer					Die Einkommensteuer (in gleiche Rubriken, in Mark und Centen von 1000 Mark)					Die Handelssteuer (in gleiche Rubriken, in Mark)					Die Mahl- und Schlachtsteuer						
				Mark	Cent.	Mill.	Cent.	Mill.	Mark	Cent.	Mill.	Cent.	Mill.	Mark	Cent.	Mill.	Cent.	Mill.	Cent.	Mill.	Cent.	Mill.	Cent.		
Preussens	2,472,543	475	11,496,000	270,863,000	2,638,700	1	6	5	5323	21,11	0,11	1,454,564	—	15	11	2431	0,11	0,11	387,072	—	5	4	815	1,11	0,11
Provinz Westfalen	1,758,725	367	7,898,000	171,263,000	1,519,400	1	6	2	4140	10,11	0,11	892,439	—	16	2	1659	0,11	0,11	156,748	—	2	9	427	1,11	0,11
Die übrigen preussischen Provinzen	3,429,879	847	20,387,000	442,420,000	4,158,900	4	6	4	4943	20,11	0,11	1,834,693	—	16	1	2182	0,11	0,11	548,570	—	4	9	640	2,11	0,11
Provinz Sachsen	1,486,828	458	13,084,000	283,357,000	1,788,000	1	7	7	3650	13,11	0,11	828,372	—	17	8	1889	0,11	0,11	244,951	—	3	2	323	1,11	0,11
Provinz Pommern	2,386,551	639	15,213,000	331,560,000	2,240,700	—	25	1	2740	14,11	0,11	1,424,748	—	18	—	1727	0,11	0,11	377,433	—	4	9	460	2,11	0,11
Provinz Brandenburg	1,539,582	749	11,870,000	261,845,000	1,843,000	—	30	4	1395	8,11	0,11	787,778	—	14	11	1024	0,11	0,11	332,581	—	6	3	444	2,11	0,11
Provinz Hannover	877,525	543	8,508,000	147,299,000	543,400	—	19	7	1091	8,11	0,11	319,947	—	17	9	959	0,11	0,11	106,638	—	2	8	199	1,11	0,11
Provinz Preußen	1,008,261	1129	8,571,000	225,148,000	892,300	—	14	8	877	10,11	0,11	1,002,597	—	14	11	899	10,11	0,11	211,204	—	3	2	188	2,11	0,11
Provinz Rhein	1,064,506	328	3,691,000	87,427,000	512,900	—	14	5	957	13,11	0,11	48,845	—	13	9	904	13,11	0,11	118,781	—	2	4	221	1,11	0,11
Die übrigen preussischen Provinzen	2,705,953	4234	38,867,000	1338,850,000	7,095,400	—	22	11	1878	14,11	0,11	5,604,557	—	16	2	1188	0,11	0,11	1,201,553	—	4	6	379	2,11	0,11
Frankreich Preußen mit Beiträgen für Preussens	10,554,278	4801	87,853,000	1209,439,000	8,814,800	—	24	6	1872	17,11	0,11	5,712,386	—	16	3	1242	0,11	0,11	1,548,541	—	4	3	347	2,11	0,11
Frankreich Preußen	12,776,823	5076	89,348,000	1288,487,000	11,253,500	—	28	8	2217	14,11	0,11	8,887,150	—	18	2	1353	0,11	0,11	1,693,412	—	4	7	384	2,11	0,11
Insgesamt	12,506,600	10087	427,150,000	8987,888,000	58,888,700	1	35	3	5947	14,11	0,11	18,311,800	—	13	1	1817	2,11	0,11	6,288,700	—	6	2	872	1,11	0,11

1.	2.			3.					4.																			
	R a n n e	Die gemeindlichen Steuern			Die Mahl- und Schlachtsteuer					Die Einkommensteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer (in gleiche Rubriken, in Mark und Centen von 1000 Mark)					Die gemeindlichen Steuern und die Mahl- und Schlachtsteuer													
		Mark	Cent.	Mill.	Mark	Cent.	Mill.	Cent.	Mill.	Mark	Cent.	Mill.	Cent.	Mill.	Mark	Cent.	Mill.	Cent.	Mill.	Cent.	Mill.	Cent.						
Preussens	4,880,126	1	27	9	889	23,11	1,11	282,999	—	5	2	898	1,11	0,11	1,537,154	—	21	2	2227	10,11	0,11	4,563,926	2	1	9686	24,11	1,11	
Provinz Westfalen	2,356,277	1	26	3	9427	20,11	1,11	79925	—	1	11	218	1,11	0,11	783,154	—	18	2	3077	9,11	0,11	2,438,502	1	28	7	6644	21,11	1,11
Die übrigen preussischen Provinzen	6,349,613	1	27	2	7787	23,11	1,11	482,515	—	4	1	549	2,11	0,11	2,799,608	—	20	7	2731	11,11	0,11	7,061,335	2	1	8315	24,11	1,11	
Provinz Sachsen	2,839,723	2	—	5	8199	21,11	1,11	356,654	—	7	7	778	2,11	0,11	1,484,773	—	25	1	2587	9,11	0,11	3,186,734	2	8	6978	24,11	1,11	
Provinz Pommern	4,048,901	1	26	8	4938	26,11	1,11	389,929	—	2	9	368	1,11	0,11	1,788,774	—	21	9	2105	11,11	0,11	4,350,927	1	24	5	5308	28,11	1,11
Provinz Brandenburg	2,144,882	1	11	9	2864	17,11	0,11	788,879	—	13	8	836	5,11	0,11	1,468,146	—	28	7	1990	12,11	0,11	2,842,732	1	15	5	3799	23,11	1,11
Provinz Hannover	1,176,882	1	10	—	2156	17,11	0,11	162,357	—	5	7	799	2,11	0,11	882,204	—	20	2	1759	10,11	0,11	1,332,742	1	15	7	2455	20,11	0,11
Provinz Preußen	2,196,011	1	2	9	1062	23,11	0,11	264,898	—	4	—	235	2,11	0,11	1,299,915	—	18	11	1175	13,11	0,11	2,499,619	1	6	9	2185	25,11	1,11
Provinz Rhein	1,172,218	1	1	6	2077	20,11	1,11	184,558	—	5	2	243	4,11	0,11	679,612	—	18	11	1247	18,11	0,11	1,201,574	1	6	8	2419	25,11	1,11
Die übrigen preussischen Provinzen	13,517,150	1	13	7	3192	22,11	1,11	1,570,698	—	6	4	465	3,11	0,11	7,000,325	—	22	8	1953	11,11	0,11	15,487,618	1	18	11	3858	25,11	1,11
Frankreich Preußen mit Beiträgen für Preussens	10,875,727	1	12	1	3451	23,11	1,11	2,059,993	—	5	10	448	3,11	0,11	7,702,979	—	22	1	1888	11,11	0,11	17,084,220	1	20	11	3896	26,11	1,11
Frankreich Preußen	20,056,062	1	17	3	3951	24,11	1,11	2,433,982	—	3	9	479	3,11	0,11	8,300,233	—	21	11	1822	11,11	0,11	25,489,146	1	23	—	4430	27,11	1,11
Insgesamt	91,355,900	1	24	4	9697	21,11	1,11	—	—	—	—	—	—	18,311,800	—	13	1	1817	2,11	0,11	91,355,900	2	24	4	9697	21,11	1,11	





11.

der

Direkte Steuern:

			betragen auf			betragen	betragen
den Kopf der Bevölkerung			die geographische Weite	den Nettoertrag der Grundgüter	das Hauptnationalvermögen	von sämmtlichen Steuern	von sämmtlichen Steuern und Revenüen
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent
2004	26	—	22266	84,64.	3,90.	90,35.	79,76.
4924	27	9	11298	76,61.	3,44.	92,03.	81,16.
5594	27	5	12324	77,85.	3,51.	91,74.	80,92.
6876	25	11	22116	52,20.	2,49.	93,03.	89,52.

27.

Staatsrenten, einschließlich der Gemeindesteuern:

		betragen auf			betragen
Staatsrenten		die geographische Weite	den Nettoertrag der Grundgüter	das Hauptnationalvermögen	von sämmtlichen Steuern und Revenüen
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Prozent	Prozent
638	27917	—	106,12.	4,90.	100,00.
276	13920	—	94,39.	4,24.	100,00.
433	15230	—	96,21.	4,34.	100,00.
773	24705	—	58,31.	2,78.	100,00.

K. TABELLE.

Haupt-Vergleichung der Steuern und sonstigen Staats-Einkünfte von Preußen und von Frankreich.

Namen in Preußen und V. d. Rh.	Gesamt	I. Auf den Kopf der Bevölkerung kommen:				II. Auf die gewerbliche Classe kommen:				III. Die gewerbliche Classe		IV. Die übrigen Steuern														
		in Preußen		in V. d. Rh.		in Preußen		in V. d. Rh.		in Preußen	in V. d. Rh.	in Preußen		in V. d. Rh.		in Preußen	in V. d. Rh.									
		Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.									
Wahlsteuer	2,172,545	475	4274	12,496,000	20,944,200	270,802,000	3 73	—	11 3	9 19	122	5 11 7	26207	1669	44001	279238	24618	83,77	4,77	4,100,000	1 27 8	6901	13,77	1,77	25,77	23,77
Die zehn übrigen pred. Steuern	10,554,378	4801	2294	67,432,000	151,559,200	1508,619,000	6 13	1	2 4	14 14	143	3 10 6	12747	2471	33138	87607	12778	85,77	3,77	15,873,737	1 15 1	2451	23,77	1,77	25,77	24,77
Eingeh. Steuer	17,798,719	8074	2507	80,349,000	173,503,200	1790,442,000	6 9	—	10 4	13 15	140	3 10 6	15979	2396	24481	250745	13443	84,77	3,77	20,056,993	1 17 3	2893	24,77	1,77	25,77	25,77
Summe	32,525,682	6067	3222	127,387,000	470,006,400	4967,000,000	13 4	5 72	9 12	28	276	7 11 4	47284	18081	41627	846596	37772	56,77	2,77	61,350,000	2 24 4	9007	21,77	1,77	30,77	30,77

Namen in Preußen und V. d. Rh.	I. Die Steuern auf den Kopf der Bevölkerung:								II. Steuern von Gewerbetreibenden und Industriellen:								III. Steuern von Gewerbetreibenden und Industriellen, nach Art der Gewerbetreibenden:								IV. Die übrigen Steuern							
	in Preußen				in V. d. Rh.				in Preußen				in V. d. Rh.				in Preußen				in V. d. Rh.				in Preußen		in V. d. Rh.					
	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.				
Wahlsteuer	1,663,119	—	27 4	4132	12,77	0,77	16,77	14,77	2,201,571	1	1 1	4740	16,77	0,77	16,77	16,77	3,265,471	1	2 1	5072	16,77	0,77	20,77	17,77	11300	—	—	2 24	0,77	—	0,77	0,77
Die zehn übrigen pred. Steuern	8,588,881	—	27 1	3072	14,77	0,77	16,77	14,77	12,263,049	1	4 6	2622	17,77	0,77	21,77	19,77	12,819,960	1	6 8	2408	16,77	0,77	22,77	20,77	18800	—	—	3 20	0,77	0,77	0,77	0,77
Eingeh. Steuer	11,500,000	—	27 1	3163	14,77	0,77	17,77	14,77	14,452,571	1	4 1	2848	17,77	0,77	21,77	19,77	15,100,131	1	6 1	2042	16,77	0,77	22,77	20,77	16000	—	—	4 20	0,77	0,77	0,77	0,77
Summe	26,171,150	—	24 2	2264	0,77	0,77	16,77	16,77	34,510,871	4	1 10	2421	0,77	0,77	14,77	18,77	45,082,772	1	11 8	4477	16,77	0,77	18,77	18,77	11,842,750	—	10 11	1174	2,77	0,77	4,77	4,77

Namen in Preußen und V. d. Rh.	I. Gewerbesteuer-Vergleichung:								II. Steuern, welche im Laufe der Zeit sich erhöhen:								III. Zehnten:								IV. Uebrig-Behaltungssteuern:									
	in Preußen				in V. d. Rh.				in Preußen				in V. d. Rh.				in Preußen				in V. d. Rh.				in Preußen		in V. d. Rh.							
	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.						
Wahlsteuer	488,000	—	0 6	1078	3,77	0,77	4,77	3,77	842,840	—	11 7	1771	0,77	0,77	2,77	0,77	970,000	—	—	148	0,77	0,77	0,77	0,77	137,000	—	—	2 1	322	1,77	0,77	1,77	1,77	
Die zehn übrigen pred. Steuern	2,196,897	—	0 2	471	0,77	0,77	2,77	2,77	4,139,956	—	11 8	800	0,77	0,77	2,77	0,77	4,205,444	—	—	1011	0,77	0,77	2,77	0,77	1,208,000	—	—	0 6	287	1,77	0,77	2,77	2,77	
Eingeh. Steuer	2,655,000	—	0 2	552	3,77	0,77	3,77	3,77	4,905,000	—	11 8	842	0,77	0,77	2,77	0,77	4,278,134	—	—	1011	0,77	0,77	2,77	0,77	1,473,000	—	—	0 6	290	1,77	0,77	1,77	1,77	
Summe	45,693,200	1	11 8	4471	10,77	0,77	16,77	16,77	3,278,886	—	2 6	279	0,77	0,77	3,77	3,77	1,272,000	—	—	1 2	137	0,77	0,77	0,77	0,77	1,084,750	—	—	0 1	110	0,77	0,77	0,77	0,77

Namen in Preußen und V. d. Rh.	I. Die übrigen Steuern:								II. Uebrig-Behaltungssteuern, welche im Laufe der Zeit sich erhöhen:								III. Gewerbesteuer-Vergleichung:								IV. Gewerbesteuer-Vergleichung:									
	in Preußen				in V. d. Rh.				in Preußen				in V. d. Rh.				in Preußen				in V. d. Rh.				in Preußen		in V. d. Rh.							
	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.						
Wahlsteuer	502,400	—	—	8	104	0,77	0,77	0,77	0,77	568,818	—	7 10	1200	4,77	0,77	4,77	4,77	6,200,170	2	26 1	13400	16,77	2,77	24,77	48,77	10,576,000	4	26	—	2700	64,77	3,77	60,77	78,77
Die zehn übrigen pred. Steuern	131,000	—	—	5	29	0,77	0,77	0,77	2,265,702	—	6 3	492	2,77	0,77	4,77	3,77	26,054,750	3	12 8	2847	10,77	2,77	63,77	66,77	51,000,000	4	27 8	11200	70,77	3,77	92,77	81,77		
Eingeh. Steuer	182,400	—	—	5	34	0,77	0,77	0,77	3,830,000	—	6 8	509	2,77	0,77	4,77	3,77	42,500,000	3	10 1	8472	10,77	2,77	62,77	64,77	62,500,000	4	27 5	12224	77,77	3,77	91,77	80,77		
Summe	722,400	—	—	0	77	0,77	0,77	0,77	8,634,870	—	6 2	487	3,77	0,77	3,77	3,77	10,779,920	4	1 7	13659	10,77	1,77	24,77	22,77	113,083,540	8	25 11	22140	52,77	3,77	83,77	80,77		

Namen in Preußen und V. d. Rh.	I. Gewerbesteuer, welche im Laufe der Zeit sich erhöhen:								II. Gewerbesteuer-Vergleichung mit Gewerbetreibenden:								III. Uebrig-Behaltungssteuern:								IV. Gewerbesteuer-Vergleichung, welche im Laufe der Zeit sich erhöhen:								
	in Preußen				in V. d. Rh.				in Preußen				in V. d. Rh.				in Preußen				in V. d. Rh.				in Preußen		in V. d. Rh.						
	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.					
Wahlsteuer	1,126,500	—	12 7	3372	0,77	0,77	0,77	0,77	11,700,000	3	11 2	24016	10,77	4,77	100,77	88,77	1,552,270	—	21 6	2270	12,77	0,77	11,77	13,390,070	6	3 1	37017	100,77	4,77	100,77	—	—	
Die zehn übrigen pred. Steuern	4,500,000	—	12 9	978	0,77	0,77	2,77	2,77	26,481,002	3	10 4	12776	82,77	3,77	100,77	88,77	2,562,727	—	21 6	1643	11,77	0,77	11,77	64,042,000	6	2	—	12920	64,77	4,77	100,77	—	—
Eingeh. Steuer	5,026,500	—	12 3	1108	2,77	0,77	4,77	2,77	28,184,008	3	10 8	13423	84,77	2,77	100,77	88,77	4,121,000	—	21 6	1797	11,77	0,77	11,77	77,207,720	6	3 2	13220	66,77	4,77	100,77	—	—	
Summe	10,711,000	—	12 9	1627	3,77	0,77	6,77	6,77	32,965,008	7	11 4	22272	16,77	2,77	100,77	88,77	8,074,220	—	6 8	932	2,77	0,77	2,77	100,000,000	7	26	—	24765	54,77	2,77	100,77	—	—

Handwritten header text, possibly a title or page number, located at the top of the page.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100

i ch st e

er allgemeinen Civil- und

Es folgt			
den Kopf der Bevölkerung		die Staats- Revenüen und Gemeinde- steuern	
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Prozent
—	10	5	5,73*
—	4	7	2,01*

er Verwaltung der auswärtigen

Es folgt			
den Kopf der Bevölkerung		die Staats- Revenüen und Gemeinde- steuern	
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Prozent
—	1	6	0,84*
—	1	10	0,79*

der Staatsschulden im J.

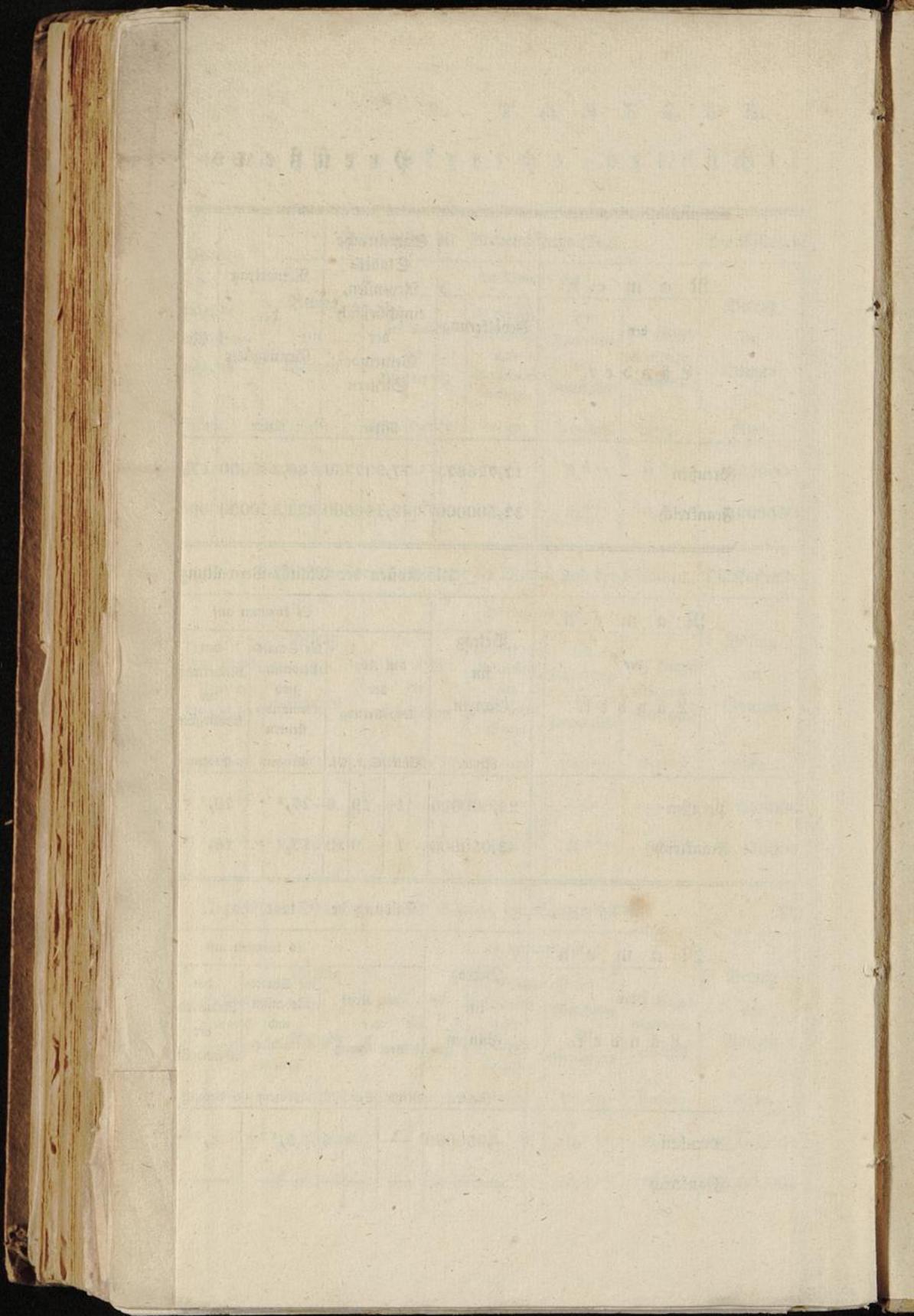
Es folgt			
den Kopf der Bevölkerung		die Staats- Revenüen und Gemeinde- steuern	
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Prozent
16	8	—	267,76
30	1	—	391,66

X. TABELLE.
Preussens und Frankreichs beträchtlichste Staatslasten.

Namen der Länder.	Bevölkerung	Sämmtliche Staats- Reverien, anschließlich der Gemeinde- Steuern	Reinertrag der Grundgüter	Betrag der Haupt- Nationalsteu- ern	Die Kosten der Steuer-Verwaltung.					Die Kosten der allgemeinen Civil- und Polizei-Verwaltung.					Die Kosten der Justiz-Verwaltung.							
					Betrag im Ganzen	Es kommen auf				Betrag im Ganzen	Es kommen auf				Betrag im Ganzen	Es kommen auf						
						den Kopf der Bevölkerung	die Staats- Reverien mit Gemeinde- Steuern	den Reinertrag der Grundgüter	den Haupt- National- steuern		den Kopf der Bevölkerung	die Staats- Reverien mit Gemeinde- Steuern	den Reinertrag der Grundgüter	den Haupt- National- steuern		den Kopf der Bevölkerung	die Staats- Reverien mit Gemeinde- Steuern	den Reinertrag der Grundgüter	den Haupt- National- steuern			
Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Sch. Gr. Pf.	Preut.	Preut.	Preut.	Rthl.	Rthl.	Sch. Gr. Pf.	Preut.	Preut.	Preut.	Rthl.	Rthl.	Sch. Gr. Pf.	Preut.	Preut.	Preut.
Preußen	12,726,823	77,307,739	80,349,000	1780,482,000	6,458,000	—	15 3	8,777	8,777	0,777	4,429,000	—	10 5	5,777	5,777	0,777	5,970,000	—	14 1	7,777	7,777	0,777
Frankreich	32,500,000	249,196,000	427,350,000	8967,000,000	19,643,000	—	18 1	7,777	4,777	0,777	5,000,000	—	4 7	2,777	1,777	0,777	6,000,000	—	5 6	2,777	1,777	0,777

Namen der Länder.	Die Kosten der Militär-Verwaltung.					Die Kosten der Verwaltung der Marine und der Kolonien.					Die Kosten der Verwaltung der außerordentlichen Angelegenheiten.					Pensionen und Schenkungen.								
	Betrag im Ganzen	Es kommen auf				Betrag im Ganzen	Es kommen auf				Betrag im Ganzen	Es kommen auf				Betrag im Ganzen	Es kommen auf							
		den Kopf der Bevölkerung	die Staats- Reverien mit Gemeinde- Steuern	den Reinertrag der Grundgüter	den Haupt- National- steuern		den Kopf der Bevölkerung	die Staats- Reverien mit Gemeinde- Steuern	den Reinertrag der Grundgüter	den Haupt- National- steuern		den Kopf der Bevölkerung	die Staats- Reverien mit Gemeinde- Steuern	den Reinertrag der Grundgüter	den Haupt- National- steuern		den Kopf der Bevölkerung	die Staats- Reverien mit Gemeinde- Steuern	den Reinertrag der Grundgüter	den Haupt- National- steuern				
Rthl.	Rthl.	Sch. Gr. Pf.	Preut.	Preut.	Preut.	Rthl.	Rthl.	Sch. Gr. Pf.	Preut.	Preut.	Preut.	Rthl.	Rthl.	Sch. Gr. Pf.	Preut.	Preut.	Preut.	Rthl.	Rthl.	Sch. Gr. Pf.	Preut.	Preut.	Preut.	
Preußen	21,000,000	1	19 6	27,777	26,777	1,777	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankreich	43,650,000	1	9 10	17,777	10,777	0,777	17,062,500	—	15 9	0,777	3,777	0,777	1,970,000	—	1 10	0,777	0,777	0,777	14,621,250	—	13 6	5,777	3,777	0,777

Namen der Länder.	Bildung des Staatsbudgets.					Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.					Die Staatsschulden im Jahre 1830.							
	Betrag im Ganzen	Es kommen auf				Betrag im Ganzen	Es kommen auf				Betrag im Ganzen	Es kommen auf						
		den Kopf der Bevölkerung	die Staats- Reverien mit Gemeinde- Steuern	den Reinertrag der Grundgüter	den Haupt- National- steuern		den Kopf der Bevölkerung	die Staats- Reverien mit Gemeinde- Steuern	den Reinertrag der Grundgüter	den Haupt- National- steuern		den Kopf der Bevölkerung	die Staats- Reverien mit Gemeinde- Steuern	den Reinertrag der Grundgüter	den Haupt- National- steuern			
Rthl.	Rthl.	Sch. Gr. Pf.	Preut.	Preut.	Preut.	Rthl.	Rthl.	Sch. Gr. Pf.	Preut.	Preut.	Preut.	Rthl.	Rthl.	Sch. Gr. Pf.	Preut.	Preut.	Preut.	
Preußen	4,000,000	—	9 5	5,777	4,777	0,777	12,600,000	—	29 8	16,777	15,777	0,777	207,000,000	16	8	207,777	257,777	11,777
Frankreich	—	—	—	—	—	—	64,672,000	1	29 8	25,777	15,777	0,777	976,000,000	30	1	391,777	228,777	10,777



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
Light Blue	Light Cyan	Light Green	Light Yellow	Light Red	Light Magenta	White	Light Grey	Light Black
Dark Blue	Dark Cyan	Dark Green	Dark Yellow	Dark Red	Dark Magenta	White	Dark Grey	Dark Black

